Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1972)

Rubrik: Mai-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, 12. April 1972

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die ordentliche Mai-Session

Dienstag, den 2. Mai 1972

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.00 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Jugendrechtspflege
2. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden
3. Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Krankenversicherung (Abänderung)
2. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ergänzung)
3. Gemeindegesetz

Dekretsentwürfe

zur Beratung:

1. Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung
2. Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates
3. Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
4. Dekret über die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern
5. Dekret über die Finanzierung der staatlichen Massnahmen zur Beseitigung von Altfahrzeugen und Altreifen
6. Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege
7. Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (Abänderung)
8. Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer
9. Dekret über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion

Bestellung einer Kommission

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel
2. Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden
3. Dekret zum Ordnungsbussen-Gesetz
4. Gesetz über das Forstwesen
5. Gesetz über die Förderung der Wirtschaft
6. Dekret betreffend die Besteuerung ausländischer Arbeitnehmer (Abänderung)
7. Lehrerbesoldungsgesetz und die darauffussenden Ausführungsdekrete

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 5. März 1972
3. Nachkredite

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche
3. Nachkredite

Nachkredite

Volkswirtschaftsdirektion
Gesundheitsdirektion
Justizdirektion
Militärdirektion
Kirchendirektion
Finanzdirektion
Erziehungsdirektion
Baudirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion
Gemeindedirektion

Nachsubventionen

Gesundheitsdirektion
Erziehungsdirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Landwirtschaftsdirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

Wahlen

1. Präsident des Grossen Rates
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. Sechs Stimmenzähler
4. Präsident des Regierungsrates
5. Vizepräsident des Regierungsrates
6. Drei Suppleanten des Obergerichts

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Geschäfte der Präsidialabteilung
3. Geschäfte der Baudirektion
4. Geschäfte der Gemeindedirektion

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Hans Mischler

Erste Sitzung

Dienstag, 2. Mai 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 195 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Brand, Gehler, Iseli, Nussbaum.

Präsident. Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, liebe Ratskollegen,

Ich habe das letztemal Gelegenheit, Sitzung und Session zu eröffnen. Ich benütze diese Gelegenheit zu ein paar Bemerkungen.

Jede Zeitepoche bringt Probleme, Schwierigkeiten, Auseinandersetzungen – so auch die moderne Zeit, in der wir leben. Sie ist gekennzeichnet durch Umwälzungen und Umstrukturierungen, politische Wirren, kriegerische Auseinandersetzungen, Kampf um Macht und Vorrang. Unter Missachtung des Gebotes «Du sollst nicht töten» führen sogar christlichgesinnte Völker unter sich einen unerbittlichen religiösen Kampf, der Tag für Tag Opfer an Menschenleben fordert. So lebt der Mensch, so leben die Völker noch heute, ja sogar noch vermehrt in Unruhe und Unrast und Ungewissheit. Massenmedien informieren uns täglich über die politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse. In Wort und Schrift werden wir über die Zahl der Opfer auf den Kriegsschauplätzen orientiert, und wir nehmen mit einer gewissen Apathie von den statistischen Zahlen Kenntnis. Wohl den erschreckendsten und nachhaltigsten Eindruck vermittelt uns die ausgestrahlten Bilder über die endlosen Wanderungen der Flüchtlinge, die versuchen, ihr nacktes Leben zu retten. Gleichzeitig verfolgen wir den technischen Fortschritt der Präzisionsmaschinen im Betrieb bis zur Mondlandung. Aber auch auf diesem Gebiet lässt die Spannung nach, und wir erwarten immer neue, noch grössere Ereignisse.

Warum derartige Überlegungen bei Eröffnung der Session? Die politischen Ereignisse gehen nicht ganz spurlos an uns vorbei. Die Auseinandersetzungen zwischen Demokratie und Diktatur gehen weiter und berühren auch uns. Wir schätzen als Demokraten das Recht der freien Meinungsbildung und machen davon auch regen Gebrauch. Unsere schweizerische Demokratie billigt dieses Recht sogar jenen zu, die mit Gewaltherrschaft sympathisieren und das demokratische Recht in ihrer demokratiefeindlichen Tätigkeit sogar oft missbrauchen.

Wir müssen uns darüber klar sein, dass demokratiefremdes Gedankengut durch verschiedene Einflüsse von aussen begünstigt Auftrieb erfahren hat.

Auf wirtschaftlichem Gebiet zeichnen sich einige Schwierigkeiten ab, insbesondere auch für den Kanton Bern. Die Verhältnisse in verschiedenen Betrieben und Branchen sind zum Teil sehr unterschiedlich. Die Beschäftigungsgrundlage ist sehr differenziert. Ich denke dabei vor allem an die Uhrenindustrie. Sie haben Kenntnis von einigen Betriebsschliessungen und Fusionen. Derartige Massnahmen werfen insbesondere auch menschliche Probleme auf, die unbedingt gelöst werden müssen. Die Umstrukturierung, wie sie sich seit einiger Zeit in unserer Wirtschaft vollzieht, kann sogar zu technologischer Arbeitslosigkeit führen. Diesem Problem muss auch der Staat seine Aufmerksamkeit schenken. Unsere Bestrebungen, die bernische Wirtschaft zu fördern, gewinnen in diesem Zusammenhang noch an Bedeutung.

Nun wollen wir uns aber unsern Ratsproblemen zuwenden. Ich habe von Zeiterscheinungen gesprochen. Dazu gehört insbesondere auch die Zeitnot, die auch unsere Ratstätigkeit nachteilig beeinflusst. Die Produktion unseres Parlamentes ist grösser als früher. Denken wir nur an die parlamentarischen Vorstösse, die immer zahlreicher werden. Wir suchen den Ausweg über die Straffung unseres Ratsbetriebes, mit mehr oder weniger gutem Erfolg. Trotzdem stellen wir fest, dass wir uns in einer Zeitnot befinden. Manche Vorlagen erreichen uns sehr spät, oft zu spät. Dann bleibt zu wenig Zeit, die Akten zu studieren. Die Staatskanzlei tut ihr Mögliches, um uns rechtzeitig zu bedienen. Es gelingt ihr nicht so, wie sie es gerne hätte, weil die Kommissionssitzungen oft zu spät stattfinden und weil der eine oder andere einfach mit seiner Agenda auf Kriegsfuss lebt. Die Auswirkungen sind nachher bei der Staatskanzlei festzustellen, die überlastet ist, mit Personalschwierigkeiten zu kämpfen hat, usw. Das gleiche gilt auch für die verschiedenen Abteilungen unserer Staatsverwaltung. Über das Problem müssen wir in allernächster Zeit nicht nur diskutieren, sondern geeignete Massnahmen suchen, um Abhilfe zu schaffen.

Das detaillierte Programm ist Ihnen zugestellt worden. Wir müssen das insofern ändern, als wir die Polizeidirektion vor der Gemeindedirektion an die Reihe nehmen müssen.

Zum Inhalt des Programmes: Wir haben 5 Gesetze und 8 Dekrete zu beraten. In dieser Session werden 17 Motionen, 11 Postulate und 17 Interpellationen begründet. Dazu kommen 75 Geschäfte der Staatswirtschaftskommission und die Wahlen.

Wir haben von einer Reihe besonderer Ereignisse Kenntnis zu nehmen. Unsere Session beginnt mit einem Tag Verspätung. Das rührt daher, dass der 1. Mai als Feiertag noch wichtiger ist als die Sitzung des bernischen Grossen Rates. Am 3. Mai finden am Nachmittag Fraktionssitzungen statt. Am 4. Mai ist der offizielle Tag der BEA; der Grosse Rat ist, wie üblich, eingeladen. Ich verdanke diese Einladung recht herzlich. Um 11 Uhr findet die Begrüssung bei der Fahnenburg statt, anschliessend das gemeinsame Mittagessen.

Am 5. Mai findet in der Halle des Rathauses eine Darbietung statt. Regierungsrat Huber bat die Grossräte von Bern und Umgebung, an der Darbietung der Fanfare von Bévilard teilzunehmen. Wir danken auch für diese Einladung recht herzlich. Auch Ratskollegen ausserhalb der Region Bern sind freundlich eingeladen.

Am 8. Mai werden wir die Geschäfte der Finanzdirektion behandeln. Für den Abend sind wir ins Stadttheater eingeladen. Ich benutze die Gelegenheit, dem Stadttheater herzlich für die Einladung zu danken. Wir haben den Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn Dr. Anliker, unter uns; ich bitte ihn, die Dankesworte zu übermitteln. Wir erfreuen uns immer wieder an den Darbietungen des Stadttheaters.

Am 9. Mai haben wir Wahlen. Zu wählen sind der neue Ratspräsident, die zwei Vizepräsidenten, der Präsident und der Vizepräsident des Regierungsrates. Dann ist auch eine Wahl ins Obergericht fällig.

Am 9. Mai sind wir vom Gemeinderat Worb zur Feier zu Ehren des neu gewählten Präsidenten eingeladen.

Am 10. Mai beginnen wir um 9 Uhr und werden auch am Nachmittag eine Sitzung abhalten.

Die Session dauert bis spätestens am 18. Mai. Die Präsidentenkonferenz behält sich vor, zur Sessionsdauer nochmals Stellung zu nehmen. Wenn irgend möglich wollen wir aber von der Geschäftsordnung nicht abweichen, könnten das für diesmal nur mit dem Ausfall von Sitzungen begründen.

Die Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft wird noch nicht bestellt, weil die Vorarbeiten für dieses Gesetz noch nicht abgeschlossen sind.

Die Eingänge: Die Freisinnig-demokratische Partei von Biel hat uns zwei Resolutionen unterbreitet:

1. Das Nein zum Flughafen im Grossen Moos. und

2. gibt sie ihrer Empörung über den Ausgang der Schuldebatte Ausdruck.

Wir haben vom Schweizerischen Verband der diplomierten Krankenschwestern und der Krankenpfleger eine Eingabe zur Besoldungsrevision erhalten.

Die Staatswirtschaftskommission hat alle ihr zur Vorberatung zustehenden Geschäfte geprüft und ihnen zugestimmt. Damit sind sie für diese Session verhandlungsbereit.

Regierungsrat Kohler lässt sich für die erste Woche entschuldigen; er muss aus gesundheitlichen Gründen fernbleiben. Wir wünschen ihm gute Erholung.

Damit eröffne ich Sitzung und Session.

Änderung des Geschäftsreglementes des Grossen Rates

Präsident. Die Justizdirektion schlägt eine Ergänzung der Geschäftsordnung vor. Die Präsidentenkonferenz hat diesen Antrag gutgeheissen. Es geht um die Aufnahme von Artikel 59bis, betref-

fend das parlamentarische Referendum. Der Zusatz lautet:

Marginale: Parlamentarisches Referendum.

Text: Auf Anordnung des Grossen Rates unterliegen Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland gemäss Artikel 6 Ziffer 2 der Staatsverfassung der Volksabstimmung (Art. 6quater der Staatsverfassung).

Dann haben wir eine kleine Korrektur bei den Richtlinien vorzunehmen, die im Jahre 1968 aufgestellt wurden, betreffend die Behandlung von Eingaben an den Grossen Rat, indem aus Zweckmässigkeitsgründen in den Ziffern 4 und 6 an Stelle der Worte «entscheidet die Präsidentenkonferenz», gesetzt wird «entscheidet das Ratsbüro». (Zustimmung.)

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Fritz Krauchthaler tritt neu in den Rat ein:

Herr Alfred Aebi, geboren 1933, Landwirt, Hellsau.

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Charles Nikles tritt neu in den Rat ein:

Herr Aurèle Noirjean, Tramelan.

Präsident. Bevor wir zur Vereidigung übergehen, möchte ich ein Wort des Dankes an die beiden Austretenden richten.

Herr Fritz Krauchthaler ist in den Ständerat gewählt worden. In der Legislaturperiode 1954 bis 1958 war er Mitglied von fünf Kommissionen, 1958 bis 1962 in sechs Kommissionen (in einer als Präsident), 1962 bis 1966 in fünf Kommissionen, wovon er zwei präsidierte, 1966 bis 1970 in elf Kommissionen, wovon er zwei präsidierte; von 1970 bis 1972 war er Vizepräsident der Kommission für die Vorberatung des Dekretes betreffend die Fortbildung der Lehrer. Für die Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen war er Präsident. Ich hatte in der letzten Session Gelegenheit, Herrn Fritz Krauchthaler in seiner Anwesenheit zu danken.

Herr Charles Nikles trat im Jahre 1961 in den Grossen Rat ein. Er war seit November 1968 Mitglied der Verkehrskommission. Er hat in einer Reihe von Kommissionen mitgewirkt, 1958 bis 1962 für die Vorberatung des Volksbegehrens betreffend Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes. 1962 bis 1966 war er in neun Kommissionen, wovon er eine präsidierte; 1966 bis 1970 war er in neun Kommissionen, 1970 bis 1972 in drei weitern Kommissionen. Auch Herrn Nikles danke ich für seine Tätigkeit im Rate recht herzlich.

Die beiden neuen Ratsmitglieder werden vereidigt.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. März 1972

Zur Verteilung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach derselbe beurkundet:

1. Die Staatsverfassung des Kantons Bern; fakultatives Gesetzesreferendum (Abänderung von Art. 6 Ziff. 2 und Ergänzung durch Art. 6quater) ist mit 94 291 gegen 69 947 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 7792, die der ungültigen 323.

2. Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen ist mit 98 464 gegen 64 277 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 9256, die der ungültigen 356.

3. Das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden ist mit 126 757 gegen 35 084 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmen betrug 10 142, die der ungültigen 370.

Von den 600 357 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern sind 177 490 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 275)

Motion Hess — Änderung des Dekretes betr. Volksabstimmungen und Wahlen

(Siehe Seite 252 hievor)

Hess. Die Motion zielt daraufhin, die schlechte Stimmbeteiligung zu beheben. Immer mehr gehen die Familien schon am Freitag ins Wochenende, besonders wenn keine schulpflichtigen Kinder da sind. Ausserdem muss man sich den Arbeitsgewohnheiten der stimmberechtigten Frauen anpassen. Wenn man in der Woche vor dem Abstimmungssonntag eine Urne aufstellte, könnten die Frauen brieflich stimmen. – Das weitere habe ich im Motionstext dargelegt. Die Erleichterungen könnten fakultativ gewährt werden.

Mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat bin ich, gemäss dem Wunsch der Regierung, einverstanden.

Schneider, Regierungspräsident. Wie von hier aus schon mehrfach ausgeführt worden ist, wird die gesamte kantonale Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung nach der Einführung des integralen Frauenstimm- und Wahlrechtes sowie des fakultativen Gesetzesreferendums revidiert werden. Die

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Staatsverfassung des Kantons Bern; fakultatives Gesetzesreferendum (Abänderung von Art. 6 Ziff. 2 und Ergänzung durch Art. 6 quater)			2. Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen			3. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	15 041	2 721	1 613	141	2 689	1 621	165	3 408	895	172
Aarwangen	23 586	3 754	2 937	329	3 757	2 884	379	4 853	1 794	373
Bern	162 043	34 113	20 559	2 721	37 380	16 527	3 486	45 924	7 640	3 829
Biel	38 058	6 700	4 741	859	6 709	4 644	947	8 903	2 421	976
Büren	12 022	1 941	1 459	182	1 651	1 747	184	2 541	832	209
Burgdorf	25 082	4 781	3 037	392	4 845	2 988	377	6 006	1 774	430
Courtelary	15 334	1 989	1 574	211	2 005	1 525	244	2 658	863	253
Delsberg	15 356	1 071	2 752	197	1 375	2 363	282	2 554	1 160	306
Erlach	5 290	657	555	56	641	572	55	833	365	70
Freibergen	5 002	168	949	61	218	887	73	686	397	95
Fraubrunnen	15 106	2 616	1 510	154	2 622	1 486	172	3 308	779	193
Frutigen	9 687	1 027	892	90	970	939	100	1 233	644	132
Interlaken	21 147	2 379	2 484	274	2 744	2 078	315	3 331	1 468	338
Konolfingen	26 905	4 134	2 504	315	4 264	2 377	312	5 190	1 391	372
Laufen	7 464	920	600	88	920	600	88	1 110	421	77
Laupen	7 186	1 088	838	79	1 113	791	101	1 444	445	116
Münster	18 122	1 935	2 877	273	2 067	2 660	358	3 070	1 652	363
Neuenstadt	3 106	428	257	60	417	262	66	545	120	80
Nidau	19 012	2 950	2 046	287	2 797	2 176	310	3 930	1 001	352
Nd.-Simmental.	11 475	1 426	1 180	86	1 516	1 035	141	1 866	675	151
Oberhasli	4 696	660	862	58	742	762	76	889	596	95
Ob.-Simmental.	4 839	376	312	35	351	336	36	461	214	48
Pruntrut	15 519	734	2 068	93	799	1 975	121	1 918	859	118
Saanen	4 323	396	372	22	471	294	25	590	150	50
Schwarzenburg	5 480	499	447	25	527	408	36	641	303	27
Seftigen	16 769	2 140	1 621	124	2 235	1 487	163	2 781	949	155
Signau	14 969	1 357	1 388	74	1 570	1 175	74	1 847	843	129
Thun	48 615	7 748	4 789	540	7 586	4 869	622	9 752	2 640	685
Trachselwald	14 958	1 491	1 287	105	1 510	1 257	116	1 961	811	111
Wangen	14 165	2 086	1 436	184	1 970	1 548	188	2 518	981	207
Militär	—	6	1	—	3	4	—	6	1	—
Zusammen	600 357	94 291	69 947	8 115	98 464	64 277	9 612	126 757	35 084	10 512

Revision kann aber erst an die Hand genommen werden, wenn das Bundesgesetz über die politischen Rechte, das für die kantonale Gesetzgebung die Grundlage bildet, in Kraft sein wird. Im Rahmen der Revision werden die Begehren des Motionärs geprüft werden. Ein Antrag zu Handen des Grossen Rates kann erst eingebracht werden, wenn gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren nach Abklärung der juristischen Aspekte die Tragweite der Motion feststeht. Zweifellos wäre es nicht zweckmässig, aus dem gesamten Revisionsverfahren diesen einzigen Punkt vorwegzunehmen.

Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ... Grosse Mehrheit

Postulat Golowin — Meinungsbefragung in Sachen Schuldebatte

(Siehe Seite 257 hievor)

Golowin. Mein Wunsch ergab sich spontan aus der Diskussion über den Schulanfang. Viele von Ihnen haben jene Diskussion teilweise als Leerlauf empfunden. Den Zeitungen aller Richtungen entnahm man, und von Tribünebesuchern hörte man es, wie wenig im Volke die lange Diskussion betreffend den Übergang zum Herbstschulbeginn verstanden worden ist. Man fand, es wären wichtigere Probleme zu lösen.

Solcher Leerlauf sollte sich nicht wiederholen. Ich weiss, dass die politische Diskussion eine der Grundlagen der Demokratie ist. Aber auf Grund solcher Diskussionen flaut das Interesse ab. Bernische Soziologen, wie Steiner und Professor Jaeggi, haben sich mit der Frage des Interesses an politischen Angelegenheiten befasst. Für Basel wurde festgestellt, dass nur ein Zehntel der Bevölkerung einer Partei angehört. Davon wiederum ist bloss ein Zehntel aktiv. Und von diesen wiederum

vermag sich nur ein kleiner Teil tatsächlich durchzusetzen. (Das entnehme ich der «National-Zeitung» Nr. 85 dieses Jahres über die Zustände in Basel.) Ich glaube nicht, dass es im Kanton Bern wesentlich anders ist.

Die Folgen dieser Entwicklung: Mehrmals wurde hier gesagt, man solle nicht Soziologen zitieren, sondern einfach mit gesundem Menschenverstand urteilen. Darum zitiere ich jetzt nicht einen Soziologen, sondern die Ergebnisse von Professor Meili, vom Psychologischen Institut Bern, über das in der letzten Session geredet wurde. Er hat mit seinen Schülern und Assistenten für 1967 Untersuchungen über die Begabungen in der deutschen Schweiz, auch im Kanton Bern, durchgeführt. Er sagt: «Bei der niedrigen Limite finden wir nach unserer Untersuchung über das Intelligenzniveau in der deutschen Schweiz: In den Städten 272 ‰ Begabte, in den abgelegenen Berggebieten nur noch 24 ‰. Für strengere Limiten lauten die entsprechenden Zahlen auf 170 ‰, respektive 6,8 ‰.»

Das ist eine unglaubliche Differenz. Es ist unglaublich, nach den psychologischen Untersuchungen, dass bestimmte Gebiete unseres Kantons offenbar zehn- bis 20mal weniger begabt erscheinen als andere. Professor Meili hat festgestellt: «Das Intelligenzniveau einer Bevölkerung ist keine ein für allemal festgelegte Grösse, sondern kann durch geeignete Massnahmen gefördert werden.» Er hat festgestellt, das Intelligenzniveau scheine vom Ausmass der Anregungen, die eine Erfolgsgruppe erhält, abhängig zu sein.

Ich habe daher vorgeschlagen, man möge versuchen, bevor wichtige Dinge, über welche einfach grosse Teile des Volkes nicht im Bilde sind, die Ideen im Volke zu erforschen. Es gibt zwei präzise Möglichkeiten der Meinungsforschungen, die in Deutschland und Frankreich angewendet werden. Meine Idee war, probeweise zu untersuchen, welche Ideen im Volke vorhanden sind, welche Diskussion im Volke über Schulprobleme stattfindet, bevor das in Sessionen zum x-ten Male verhandelt wird. Man muss versuchen, auf Grund von Tatsachenmaterial die Meinungen im Volke zu erforschen und sie uns mitzuteilen. Das würde im Volk die Diskussion über lebenswichtige Probleme wieder anregen.

Schneider, Regierungspräsident. Wenn Herr Grossrat Golowin geltend macht, das Mass der Diskussion im Rahmen der Schuldebatte habe einem Leerlauf geglichen, sei als ein Ausweichen vor echten Problemen, im Sinne einer modernen Schulreform, zu werten, ist das, glaube ich, nicht auf das Fehlen von Diskussionsgrundlagen zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Art und Weise, wie die Frage des Kurz- oder Langschuljahres verpolitisiert worden ist. Bei der Schuldebatte sind vor allem der Herbstschulbeginn und die Übergangsregelung zur Diskussion gestanden, nicht aber grundsätzliche Fragen der Schulreform. Ich glaube persönlich, dass, wenn man diese Reformfragen miteinbezogen hätte, die Diskussion noch viel verworrener ausgefallen wäre.

Als Diskussionsgrundlage werden den Parlamentariern Vorträge des Regierungsrates unterbreitet. Bei der Ausarbeitung von Vorlagen werden Vernehmlassungen durchgeführt und allenfalls Expertisen eingeholt. Im Rahmen dieser Vorbereitungen ist es schon heute möglich und je nachdem üblich, die Befragungen bei den interessierten Kreisen durchzuführen. Gerade für die Übergangsregelung hat der Bernische Lehrerverein bei seinen Mitgliedern eine Umfrage durchgeführt. Diese ist seinerzeit von der Erziehungsdirektion verwertet worden und wurde im Bericht an den Grossen Rat erwähnt.

Herr Grossrat Golowin als Postulant denkt aber in diesem Zusammenhang an Meinungsumfragen bei der Bevölkerung, im vorliegenden Fall bei den Eltern von schulpflichtigen Kindern. Ich möchte dazu zwei Bemerkungen machen:

Wenn eine Meinungsumfrage wirklich aussagekräftig, repräsentativ sein soll, muss sie gründlich und auf wissenschaftlicher Basis durch ein spezialisiertes Institut durchgeführt werden, wie das z. B. in Deutschland dann und wann geschieht, von mir aus gesehen zu häufig, weil die Resultate nicht immer über das Auskunft geben, was man eigentlich hätte erfahren wollen. Kleine, ohne grosse Vorbereitungen durchgeführte Umfragen haben unseres Erachtens keinen grossen Wert und könnten leicht ein falsches Bild ergeben. Dann würden sie eher schaden als nützen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass bei der Ausarbeitung von Vorlagen auf kostspielige und zeitraubende Meinungsumfragen verzichtet werden könne, dies aus folgenden Gründen:

Durch Meinungsumfragen soll die Meinung der Bevölkerung über ein bestimmtes Problem festgestellt werden. Da stellt sich die Frage, ob sich Parlamentarier in ihrer Funktion im Parlament auf solche Meinungen stützen sollen, die aufgrund von Bevölkerungsumfragen zustande kamen. Das würde meines Erachtens eine Umkehr vom bisherigen Verfahren bedeuten. Die Grossräte sollten auf Grund ihres Wissens und ihres Gewissens entscheiden und dann das Volk um seine Meinung fragen. Wenn das Parlament Gesetze usw. behandelt, kann sich nachher das Volk dazu äussern. Wir müssen unterscheiden zwischen Demokratien, die einfach ihre Parlamentarier wählen, und unserer Demokratie, wo das Volk bei vielen Fragen unmittelbar die Möglichkeit hat, sich zu einem Problem zu äussern. Das ist ein entscheidender Unterschied. Ich will zugestehen, dass unter Umständen in einem Land mit zentralistischer Regierung Meinungsumfragen etwelche Bedeutung haben können. Nicht ganz so verhält es sich in unserem Land, wo wir doch auch im Verhältnis zwischen Volk und Parlamentarier ganz andere Situationen haben, indem der einzelne Grossrat noch Kontakt mit der Bevölkerung und somit die Möglichkeit hat, zu erfahren, was das Volk denkt. Sie werden in dieser Session Probleme behandeln, bei denen eindeutig bekannt ist, was gewisse Bevölkerungskreise darüber denken. – Das Problem ist sicher auch unter diesem Aspekt zu betrachten. Wenn man es logisch zu Ende denkt, erkennt man, dass Meinungsumfragen sowohl Parlamentsdebatten wie Volksabstimmungen überflüssig machen würden. Der Regierungsrat wäre dann in einer nicht gerade unangenehmen Lage. Er müsste lediglich noch in der Umfrage den angeblich im Volke festgestellten Willen in einem Beschlusse verankern. Damit basta.

Zur Klärung würden Meinungsumfragen auch nur beitragen, wenn sie ein eindeutiges Ergebnis zeitigen. Es ist aber kaum anzunehmen, dass in der Frage des Kurz- oder Langschuljahres eine grosse Mehrheit der einen oder der andern Lösung zugestimmt hätte.

Nach meiner Meinung ist es im Grunde genommen Aufgabe des einzelnen Parlamentariers, sich über die Stimmung im Wahlkreis zu orientieren, sich ins Bild zu setzen, wie die Wähler über dieses oder jenes denken. Sie sind es, die mit der Bevölkerung in Kontakt bleiben müssen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die heute dem Parlament zur Verfügung gestellten Diskussionsgrundlagen genügen sollten. Meinungsumfragen sind vor allem bei kleinen Gruppen von direkt Interessierten nicht auszuschliessen. Umfragen in der ganzen Bevölkerung rechtfertigen sich nur in seltenen Ausnahmefällen.

Der Regierungsrat muss daher das Postulat ablehnen, um so mehr als mit der Annahme das Eingeständnis verbunden wäre, dass das Parlament bis jetzt ungenügend dokumentiert worden sei.

Auch in formeller Beziehung kann der Vorstoss von Herrn Grossrat Golowin nicht akzeptiert werden. Ich habe darauf hingewiesen. Mit dem Vorstoss von Herrn Grossrat Golowin sollte die Regierung beauftragt werden, Diskussionsgrundlagen zu beschaffen. Dieser Auftrag könnte nur im Rahmen einer Motion, nicht aber eines Postulates erteilt werden. Postulate sind bekanntlich selbständige Anträge, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen. – Sollte dem Begehren von Herrn Grossrat Golowin stattgegeben werden, so müssten dem Regierungsrat verbindliche Weisungen über die Beschaffung von Diskussionsgrundlagen erteilt werden.

Das ist die Stellungnahme zu diesem parlamentarischen Vorstoss. Die Schweiz hat andere Verhältnisse als Deutschland. Gerade die Debatte über die Schulprobleme dient als Beispiel dafür, dass man solche Fragen nicht unnötig verpolitisieren und nicht Emotionen hochspielen soll, die zu Monsterdebatten im Grossen Rate führen. Das haben die Grossräte selber in der Hand, dazu braucht die Regierung nichts beizutragen.

Bärtschi (Wiggiswil). Im Namen der BGB-Fraktion beantrage ich Ihnen, das Postulat abzulehnen. Wir alle fallen leicht in den Fehler, nach persönlichem Empfinden zu urteilen. Verläuft eine lange Diskussion günstig, sagt man, sie sei nützlich gewesen; im andern Fall heisst es, man habe damit nur Zeit verloren. Herr Golowin hat den Eindruck, der zweite Fall habe bei der Schuldebatte zugetroffen. – Herr Golowin hat die Meinungen von Tribünenbesuchern erwähnt. Solche Umfragen verfangen natürlich nicht. Nach Interesse und Sachkenntnis sind die Tribünenbesucher nicht repräsentativ für die Volksmeinung. Die Gefahr ist eben sehr gross, bei Umfragen, wie sie Mode geworden sind, gewisse Leute mit Suggestivfragen zu behelligen, oder nur gewisse Gruppen zu befragen. Das wäre keine seriöse Arbeit.

Ich danke dem Regierungspräsidenten für seine Antwort. Ich müsste mich dagegen verwahren, dass die Regierung anfinge, Meinungsumfragen zu machen und gestützt darauf auf den Grossen Rat einen Druck auszuüben. Das wäre eine Verdrehung der Demokratie, denn Meinungsumfragen sind keine Abstimmung. Es ist Herrn Golowin unbenommen, Meinungsumfragen durchzuführen und sich dann sein Urteil zu bilden, soweit er nicht mit der Verfassung in Konflikt kommt, welche die Entgegennahme von Instruktionen ausschliesst. Ich fasse das Mandat eines Mitgliedes des Grossen Rates so auf, wie es der Regierungspräsident erwähnt hat. Die Leute haben mich so gewählt wie ich bin und legen Wert auf mein Urteil und mein Können. Ich muss in der Folge von mir aus urteilen und nicht herumhorchen, was gerade Mode sei. Ich bitte, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Postulat Kohler (Bern) — Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen

(Siehe Seite 258 hievor)

Kohler (Bern). Mein Postulat ist im Moment nicht sehr aktuell. Es beschlägt etwas Ähnliches wie die Motion Hess. Man kann es auch mit der betreffenden Gesetzesrevision verwirklichen. Ich postuliere, dass, wenn Initiativen mit Gegenvorschlag des Grossen Rates vor das Volk kommen, es möglich sein sollte, beiden zuzustimmen, d. h. zwei Ja sollten nicht ungültig erklärt werden, wie es jetzt der Fall ist. Man ist im Grossen Rat noch nicht an eine gesetzliche Bestimmung gebunden, konnte von Fall zu Fall den Abstimmungsmodus festlegen. Man hat jeweilen, in Anlehnung an das eidgenössische Gesetz, gesagt, zwei Nein seien gültig, zwei Ja seien ungültig. Wenn ich postuliere, zwei Ja als gültig zu erklären, erscheint das vielleicht nicht ganz logisch. Aber das ist der gleiche Fall wie wenn wir zwei Anträge einander gegenüberstellen. Man kann in der ersten Abstimmung dem ersten Antrag, in der zweiten Abstimmung dem zweiten Antrag zustimmen, braucht zu keinem nein zu sagen.

Aus der geschilderten Praxis heraus wurde im Jahr 1959 die Vorlage betreffend die Freigabe der Versteuerung des genossenschaftlichen Rabattes, und 1965 wurde aus diesem Grunde das Kinderzulagen-Gesetz abgelehnt.

Durch die jetzige Praxis erhält das Nein ein Übergewicht. Wer eine Reform dieser oder jener Art will, kann nur einmal Ja sagen, wer dagegen ist, kann zweimal Nein sagen. Das ist nicht richtig. Könnte man zweimal Ja stimmen, ergäbe sich, die beiden Ja zusammengezählt, mitunter ein Übergewicht gegen alle Neinstimmen.

Im Kanton Schwyz wurde am 5. März über die eidgenössische Wohnungsbauvorlage abgestimmt. Dort konnte man zur Denner-Initiative und zum Gegenvorschlag Nein sagen, aber nicht zu beiden

Ja. Im Kanton Schwyz wurde dann die Denner-Initiative abgelehnt, der Gegenvorschlag des Parlamentes wurde angenommen. Aber beide Vorlagen wurden als abgelehnt betrachtet, weil keine das absolute Mehr der Stimmenden erhielt. Bei dieser eidgenössischen Abstimmung hatte das Nein gegenüber dem Ja das dreifache Gewicht, erstens weil zwei Nein gültig sind, zweitens weil das Standesmehr ausschlaggebend ist, und drittens weil eine Standesstimme nur dann gültig ist, wenn das absolute Mehr der Stimmenden erreicht wird.

Der Kanton Uri hatte über eine Initiative für die Einführung des integralen Frauenstimmrechtes für Kanton und Gemeinden und in den Korperationen zu befinden. Regierungsrat und Kantonsrat hatten das Gefühl, man müsse schrittweise vorgehen und haben eine Vorlage unterbreitet, durch welche das Frauenstimmrecht vorerst nur auf kantonaler Ebene eingeführt werden sollte. Der Kanton Uri hat zuerst die weniger weitgehende Vorlage zur Abstimmung gebracht, fünf bis sechs Wochen später die Initiative, die weiter ging. Der Urner Stimmbürger hat beides angenommen. Nachher galt die Vorlage als angenommen, die weiter ging, also die Initiative.

Ich schlage vor, dass, wenn eine Initiative und ein Gegenvorschlag dem Volke gleichzeitig unterbreitet werden, zwei Ja gültig sind, wobei die Vorlage mit dem grösseren Jamehr als angenommen gelten würde. So geht z. B. der Kanton Zürich vor. In seinem Gesetz steht: «Erfolgt eine gleichzeitige Abstimmung über eine oder mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Initiativen, mit oder ohne Gegenvorschlag des Kantonsrates, so werden den Stimmberechtigten einfache Alternativfragen vorgelegt. Die Bejahung von mehr als einer dieser Fragen ist zulässig.» Dann heisst es weiter, in dem Moment sei das grössere Jamehr ausschlaggebend. Bei gleich viel Ja wäre die Vorlage mit weniger Neinstimmen angenommen. Noch weiterzugehen ist nicht nötig.

Basel-Stadt hat folgende Bestimmung: «Liegt ein Gegenentwurf vor, ist über beide Vorschläge gleichzeitig abzustimmen. Werden beide Vorschläge angenommen, so tritt derjenige in Kraft, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt.»

Die Lösungen von Basel-Stadt und Zürich könnten auch uns befriedigen. Wir sollten das im Gesetz festlegen. Ich bin erfreut, dass der Regierungsrat in diesem Sinn das Postulat entgegennimmt, und ich hoffe, dass Sie Hand bieten, in diesem Sinne die demokratischen Rechte auszubauen.

Schneider, Regierungspräsident. Unter Hinweis auf die Ausführungen, die bei Beantwortung der Motion Hess gemacht wurden, ist die Regierung bereit, auch das Postulat Kohler entgegenzunehmen. Ich stelle aber fest, dass die Verwirklichung des Postulates auf Schwierigkeiten stossen wird. Die Aufnahme einer zwingenden Vorschrift, dass die gleichzeitige Bejahung wie auch die gleichzeitige Verneinung mehr als einer Vorlage zulässig sein soll, ist je nach den Umständen gänzlich ausgeschlossen. Wird z. B. der Stimmbürger gefragt, ob er die Schaffung eines selbständigen Kantons Jura oder ein besonderes Statut für den Jura will, muss sich doch der Stimmbürger für das eine oder andere entscheiden. Vernünftigerweise können nicht beide Fragen bejaht werden, weil das eine das andere ausschliesst.

Im übrigen ist die Regierung der Auffassung, die er auf die Schriftliche Anfrage Kohler in der gleichen Sache schon erteilt hat. Die im Kanton Bern geübte Praxis, wonach der Grosse Rat von Fall zu Fall entscheiden kann, wie zweimalige Jastimmen zu behandeln sind, erlaubt unseres Erachtens eine viel flexiblere Lösung als wie sich das der Postulant vorstellt. Es ist nicht ganz einzusehen, weshalb sich der Grosse Rat unter diesen Umständen selber an eine starre Gesetzesvorschrift binden soll.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ... Grosse Mehrheit

Interpellation Bonny — Stellungnahme der Regierung zur Erklärung der 32 Pfarrer

(Siehe Seite 261 hievor)

Bonny. Bevor ich meine Interpellation begründe, beziehe ich mich auf die Erklärung der 32 Pfarrherren betreffend unsere Schweizerarmee. Ich bin weder ein professioneller noch halbprofessioneller Militärkopf, habe zwar über 1100 Dienst-tage geleistet, stehe auf dem Boden der Landesverteidigung nach schweizerischer Konzeption, nehme aber nicht alles unbesehen entgegen, was von unserer Armee kommt. Schon oft bin ich gewissen Vorschlägen, die unsere Armee betrafen, kritisch gegenübergestanden.

Diese Interpellation wurde von 45 Ratsmitgliedern mitunterzeichnet.

Zum Tatbestand: Am 7. Februar 1972 haben 32 Pfarrherren römisch-katholischer und reformierter Konfession ein Telegramm an das Eidgenössische Militärdepartement gerichtet, haben es nachher in der Presse veröffentlicht, und ein paar Tage später haben sich weitere 43 Pfarrherren in einer sogenannten Solidaritätserklärung dem Telegramm angeschlossen, wobei sie allerdings sagten, aus verschiedenen Gründen könnten sie sich nicht ganz mit dem Wortlaut einigerklären.

Worin hat das Telegramm bestanden? Ich will es nicht vollumfänglich vorlesen. Der absolute Kern bestand in der Aufforderung, jegliche Teilnahme an der Landesverteidigung abzulehnen. In Klammern wurde beigefügt, man verstehe darunter den Dienst selber. Aus Äusserungen der Unterzeichner muss man schliessen, es sei auch der Zivildienst und der Militärpflichtersatz, das ausserdienstliche Schiessen usw. gemeint. Es ist eine umfassende Aufforderung, die Landesverteidigung abzulehnen.

Nachher sagten sie, sie würden die frei werdenden Kräfte vermehrt für internationale Solidaritäts- und Gemeinschaftswerke einsetzen.

Diese Pfarrherren haben die Erklärung als Schweizerbürger abgegeben. Im Telegramm wird gesagt, ihrer Auffassung nach stehe die Armee

nur im Dienste der Interessen der Wirtschafts- und Finanzmächte. Wir reden, wohl verstanden, immer von der Schweizerarmee. Sie sagen weiter, dass sich der Ordnungsauftrag, den unsere Armee nach Verfassung hat, im besonderen gegen Arbeiter, Bauern und gegen die Jungen richten würde. Sie erklären sich solidarisch mit den Dienstverweigerern, wobei sie nicht von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen reden, sondern allgemein von Dienstverweigerern, und sie beklagen die Willkür der Militärgerichte. Sie bezeichnen die 2,3 Milliarden jährlicher Ausgaben für die Landesverteidigung als übersetzt (unter Zitierung eines Passus aus der katholischen Enzyklika «Populorum progressio», allerdings völlig aus dem Zusammenhang gerissen), und sie weisen daraufhin, dass das Wettrüsten angesichts der Not in der Welt, wie jede private und öffentliche Verschwendung von Geldern, ein Skandal sei.

Wer sind die 32 Mitunterzeichner? Es sind darunter 20 Geistliche römisch-katholischer Konfession und zwölf Geistliche reformierter Konfession. Ein Pfarrer stammt aus dem Kanton Bern, aus Delémont. – Die Geistlichen können sich in der Schweiz vom Militärdienst nicht befreien. Von den 32 Geistlichen sind neun nicht dienstpflichtig. Zwei sind aus der Armee ausgeschlossen worden, fünf leisten als Soldaten oder HD Dienst. Besonders krass ist, dass sich unter diesen Pfarrherren auch ein Franzose und ein Belgier befinden; also auch diese wollen uns Lehren erteilen.

Aus der Analyse der Erklärung ergibt sich folgendes: Jedermann, auch die Pfarrherren, haben das Recht, sich ihre politische Meinung zu bilden. Die Haltung gegenüber unserer Armee kann kritisch, gar ablehnend sein.

In vier Punkten ist die Erklärung problematisch oder gar mit aller Schärfe zurückzuweisen, auch von Leuten, die nicht alles unbesehen akzeptieren, was von der Armee herkommt:

1. Es muss zurückgewiesen werden, dass die Erklärung den Eindruck macht, es hätten sich 32 Bürger zusammengeschlossen, um eine Meinung kundzutun. In der welschen Presse ist deutlich hervorgehoben worden, dass sie als ein Kollektiv von Geistlichen auftreten. An gewissen Stellen beziehen sie sich auf Äusserungen von kirchlichen Instanzen. Daraus muss man schliessen, dass sie eben als kirchliche Instanzen auftreten; sie erscheinen gegenüber dem Volk als Träger einer geistigen Autorität. Als solche tragen sie eine grössere Verantwortung. Umso schärfer muss es verurteilt werden, wenn ein Kollektiv von Pfarrherren derart krasse Unwahrheiten vertritt.

Man kann den Antimilitarismus nicht aus der Bibel ableiten, jedenfalls nicht die Landesverteidigung nach schweizerischer Konzeption, die nur bezweckt, das Land vor Krieg und Unruhen zu bewahren.

2. Scharfe Kritik verdienen die krassen Unwahrheiten in der Erklärung. Wider besseres Wissen wurde behauptet, dass im Zusammenhang mit der internationalen Lage eine Armee immer weniger Sinn habe. – Auch die Pfarrherren sollten sehen, wie weltweit Unruhen vorhanden sind (Vietnam, China, Naher Osten). Niemand weiss, ob nicht eines Tages unsere Armee wieder die Grenzen beschützen muss.

Als Soldat hat mich sehr erbost, dass gesagt wurde, unsere Volksarmee stehe im Dienste von Wirtschafts- und Finanzmächten. Gerade die Reaktionen im Publikum und in der Presse, von einfachen Soldaten, Bürgern, Arbeitern, Bauern usw., die aktiv Dienst geleistet haben, haben bewiesen, dass man solche Vorwürfe nicht auf sich beruhen lassen darf.

Tiefer zu hängen ist auch, dass dem Divisionsgericht der Vorwurf der Willkür gemacht wurde. Willkürlich ist ein Gericht dann, wenn es an den Tatbeständen vorbeigeht, sie umbiegt, oder die bestehenden Gesetze nicht anwendet. Heute dreht sich die Diskussion im Zusammenhang mit der Einführung des Zivildienstes darum, ob und wie man die Gesetze ändern soll. Das berechtigt nicht zum schweren Vorwurf der Willkür gegen unsere Militärgerichte.

Es ist auch Volksaufhetzung der Verfasser, wenn gesagt wird, dass die Ordnungsaufgaben im Innern unserer Armee – das ist eine subsidiäre Aufgabe, man versucht, die Ordnung auf andere Weise zu lösen, weil die Armee dafür nicht geschult ist – sich in erster Linie gegen die Arbeiter, Bauern und gegen die Jugend richten. So wird versucht, einen Graben zwischen unserer Volksarmee und dem Volk selber aufzureissen.

Der 3. Punkt ist der gravierendste. Das Telegramm kann nicht anders denn als Aufruf zum Ungehorsam interpretiert werden. Von Trägern solcher Verantwortung, wie sie den Pfarrern als Exponenten der Kirche obliegt, die auch in die staatliche Ordnung integriert ist, dürfen wir erwarten, dass sie auf dem Boden des Rechtsstaates stehen. Dieser wird mit einer solchen Erklärung verlassen. Wo würde eine solche Einstellung hinführen? Die meisten von uns erachten irgend ein Gesetz als nicht ganz gerecht. Man würde sich z. B. nicht an das Steuergesetz oder nicht an das Strassenverkehrsgesetz halten, oder ein anderer würde die Strafrechtsnormen grundsätzlich missachten. So würden wir in der Anarchie landen.

4. Wir müssen uns bewusst sein – daher ist die Diskussion hierüber auch heute noch wertvoll –, dass wir in einer Zeit leben, wo eine gesteuerte, geplante und von allen Fronten erfolgende Agitation gegen unsere Armee im Gange ist. Ich gebe keine langen Kommentare ab. Ich habe hier Dokumente. Zum Beispiel in der Zeitschrift «Offensiv» wird eine praktische Agitationsanleitung gegeben – in einer Art Weissbuch eines vier Monate langen politischen Kampfes in der Armee –, wie man die Armee sabotieren, funktionsuntüchtig machen kann. Ein paar Kernsätze: «Die RS eignet sich besonders für den gemeinsamen politischen Freiheitskampf: Die Kaserne als Vietnamgebiet.» (Präsident: Ihre Redezeit ist abgelaufen.) Ich bitte, sie um zwei Minuten zu verlängern. (Zustimmung.) Ich bin gerne bereit, Ihnen meine Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Folgerungen: Entscheidend ist, dass wir an zwei Orten ansetzen. Wir müssen dafür besorgt sein, dass unsere Armee nicht aufgeweicht wird. Sodann müssen die Behörden dafür sorgen, dass keine Verunsicherung im Volke stattfindet, so dass es sich fragen müsste, ob die Behörden überhaupt noch zur Armee stehen. Der Prozess hat bedauer-

licherweise um sich gegriffen. Ich habe im Text der Interpellation festgehalten, dass die Sozialdemokratische Partei vom Jura selber, im Gegensatz zu den Äusserungen, die man in der «Tagwacht» las, sich mit der Erklärung der 32 Pfarrherren solidarisch erklärte. Noch mehr hat mich erstaunt, dass sich die Unabhängig-christlichsoziale Partei des Juras, unter dem Präsidium von Grossrat Schaffter, auch solidarisch erklärt hat, wobei ihre Wortführer sagten, sie seien nicht mit allen Ausdrücken einverstanden, bedauerten nur, dass nicht noch mehr Pfarrherren die Erklärung unterschrieben haben.

Ich bitte unsere Regierung, im Interesse der Sache und nicht irgend eines Militarismus, klar Stellung zu beziehen.

Schneider, Regierungspräsident. Ich begreife, dass Herr Bonny hier diese Interpellation gestellt hat. Im Grunde aber gehört sie ins Eidgenössische Parlament.

Der Regierungsrat ist mit dem Interpellanten darin einig, dass die Erklärung der 32 Pfarrherren reformierter und katholischer Konfession zur Militär-, Schiess- und Ersatzleistungspflicht ganz eindeutig die Toleranzgrenze überschritten hat. Diese Herren haben nicht rechtzeitig beachtet, dass ihre Erklärung allenfalls in weiten Kreisen der Bevölkerung Anstoss erregen wird. Gegenwärtig haben gewisse Leute in unserem Lande das Gefühl, man müsse vehement gegen die Armee antreten und würde damit einen aktiven Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens leisten. Diese verkennen, dass das kleine Schweizerland den Weltfrieden in keiner Weise gefährdet; es muss darauf bedacht sein, mit seinen bescheidenen Mitteln sich im Falle einer Auseinandersetzung für seine Unabhängigkeit, wie in der Vergangenheit, einzusetzen. Das ist von den Herren Geistlichen ganz eindeutig missachtet worden. Das hat Unsicherheit hervorgerufen. Solches Vorgehen müssen wir ablehnen.

Im übrigen dürfen wir die Bedeutung der Erklärung der 32 Pfarrherren nicht überbewerten; denn sie ist für die Haltung der Kirche in der Schweiz keinesfalls repräsentativ. Die Regierung ist überzeugt, dass die Mehrzahl der Geistlichen aller Konfessionen in unserem Lande, die zum Teil als Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten wie auch als Feldprediger in der Armee Dienst leisten oder Dienst geleistet haben, diesen wenig erfreulichen Angriff der 32 Pfarrherren verurteilen.

Damit kann man, glaube ich, die Diskussion schliessen.

Bonny. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Herr Hennet beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Hennet ..	68 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Hennet. La position des trente-deux ecclésiastiques a fait couler beaucoup d'encre et de salive. L'intervention parlementaire du député Bonny en est l'illustration. Or, avant de juger et de demander au gouvernement de se prononcer, il convient de rétablir les faits et de les mettre dans leur contexte.

Les journaux n'ont toujours pas donné la teneur exacte de cette résolution. C'est la raison pour laquelle je vous donne lecture d'un double de la lettre envoyée au conseiller fédéral Gnägi, chef du Département militaire fédéral: «Au Département militaire fédéral, Berne. Concerne: Refus à l'armée. Messieurs, Après réflexion, nous avons décidé de refuser collectivement toute participation à la défense nationale – taxe, cours, tirs, etc. – telle qu'elle nous est imposée aujourd'hui. Pourquoi? En tant que citoyens suisses, nous désirons participer d'une manière plus constructive à l'avenir de notre pays. Il nous paraît que les objectifs actuels de la défense nationale compromettent un développement plus juste de notre pays et de tous les peuples dont nous sommes solidaires. En effet, nous avons acquis la conviction que notre armée, qui doit être prête en tout temps à faire face à une attaque venant de l'extérieur ou de désordres suscités à l'intérieur du territoire, a de moins en moins de sens, dans le contexte international et ne sert pratiquement plus que des intérêts des puissances économiques et financières. De plus, quand elle intervient à l'intérieur du pays pour rétablir l'ordre, c'est contre le peuple, en particulier les ouvriers, les paysans, les jeunes.

Par notre refus, nous exprimons aussi notre solidarité avec les objecteurs victimes de l'arbitraire des tribunaux militaires. Enfin, nous ne pouvons plus accepter que le 26 % du budget national – 2 300 000 000 de francs, soit près de 6 millions par jour – soit destiné aux dépenses militaires alors que pour la même année, les crédits votés en faveur de la coopération technique ne dépassent pas les 134 millions. Nous pensons qu'il est temps de promouvoir un autre ordre de priorités.

Quand tant de peuples ont faim, quand tant de foyers souffrent de la misère, quand tant d'hommes demeurent plongés dans l'ignorance, quand tant d'écoles, d'hôpitaux, d'habitants dignes de ce nom restent à construire, tout gaspillage public ou privé, toute course épuisante aux armements devient scandale intolérable.»

Je pense que la résolution de ces trente-deux prêtres et pasteurs a un point très positif: celui de nous forcer à prendre conscience des réalités. On a hélas trop souvent l'habitude de se cacher derrière les problèmes plutôt que de les aborder de face. Ce qu'ont fait ces «32», c'est crier tout haut ce qu'une grande majorité de citoyens pensent tout bas. Pensez-vous, messieurs les députés, que pour un petit pays en paix et neutre de surcroît, le fait de dépenser six millions de francs par jour pour une armée ne paraisse pas aberrant? Il faut reconnaître qu'il est plus facile d'attaquer et de condamner les trente-deux pacifistes qui laissent parler leur conscience que de s'étonner de la clémence des juges dans l'affaire Bührle et de constater qu'à ce jour, si mes renseignements sont exacts, les deux acolytes condamnés n'ont toujours pas purgé leur peine.

Je trouve l'idée de ces protestations très bien résumée dans la rédaction de la pétition suivante adressée aux Chambres fédérales: «Désireux de témoigner leur solidarité à l'égard des trente-deux

ecclésiastiques, prêtres et pasteurs, qui, dans une lettre adressée au chef du Département militaire fédéral, déclarent refuser la conception actuelle de la défense nationale, nous demandons aux autorités responsables de procéder à une réduction sensible des dépenses militaires et à la mise en place d'un service civil dans le plus bref délai.»

Le député Bonny demande au gouvernement de se prononcer. A ma connaissance, aucun Conseil d'Etat d'autres cantons suisses n'a pris position à cet égard. La seule position que pourraient prendre le gouvernement et le Grand Conseil serait de voter une motion de félicitations. Pour le surplus, je ne pense pas que le député Bonny ou quiconque ait à s'inquiéter des positions du parti socialiste jurassien. Celui-ci est majeur et prend les dispositions qui lui semblent logiques.

Golowin. Ich habe nur etwa 200 Tage Dienst geleistet. Ich will eine historische Reminiszenz einbauen: Im Kanton Bern fielen früher staatliche und geistliche Autorität zusammen. Vor 1798 wurde das so durchgeführt, dass nur Burger von Bern, Burgdorf und Thun Pfarrer werden konnten. Die Pfarrer waren dazu da, von der Kanzel alle Vieh- und Vagantengesetze bekanntzugeben. Im Bauernkrieg lauteten die Berichte der Landvögte: Das ganze Volk ist gegen uns im Anmarsch, von Brugg bis Thun, mit Ausnahme der Pfarrherren, die uns auf erfreuliche Art über die militärischen Bewegungen der Bauern Berichte schicken. – Ein Mandat aus der Mitte des 18. Jahrhunderts lautet: «Unsere Pfarrherren sollen möglichst häufig Besuche bei ihren Gemeindemitgliedern machen, um auf unauffällige Art nach verbotenen Büchern Ausschau zu halten und solche noch am gleichen Tage dem Landvogt mitzuteilen.» In jedem Bauernhaus lag eine sehr grosse Bibel auf dem Tisch – das sehen Sie immer wieder auf alten Stichen –, aber nicht wegen der Frömmigkeit, sondern darunter lag vielleicht ein Büchlein von Rousseau oder Voltaire.

Ob die Äusserung der 32 Pfarrherren gescheit war oder nicht, ist ein anderes Kapitel. Für mich ist sie so gut oder so schlecht wie die Äusserung von 32 Arbeitern, Bauern, Hippies oder Studenten, Schneidern, Postbeamten usw. Was wir hier diskutieren, wird später als interessante Reminiszenz erscheinen. Ich selbst betrachte es als volkloristische Einlage, die uns daran erinnert, wie man vor 1798 im Kanton Bern die Beziehungen zwischen Pfarrer und Staat betrachtet hat.

Geissbühler (Wyssachen). Wo militärisches Denken das politische Handeln bestimmt, reden wir von Militarismus. In völliger Missachtung fremden Rechtes werden Bergübergänge, Anmarschgebiete, Stützpunkte besetzt, um bei Kriegsausbruch eine günstige Ausgangslage zu haben. Im Jahr 1756 haben die Preussen das fast wehrlose Sachsen besetzt, um gegen Böhmen vorstossen zu können. – Napoleon hat der Schweiz das Wallis abgenommen, um den Simplon in der Hand zu haben. – Oder denken wir an den Einbruch in die Niederlande im Jahre 1940.

Zwei Zitate von Männern, die aus militärischem Denken heraus gesprochen haben: «Lösung einer politischen Frage mit Blut und Eisen» oder «die politische Macht geht aus den Läufen der Gewehre hervor». – In dieser Sicht gibt es für uns Schweizer die Problemstellung Militarismus/Antimilitarismus nicht. Wir haben weder Sinn noch Macht für Gewaltpolitik nach aussen. Die Wehrpflicht mit Bewaffnung des ganzen Volkes macht den innenpolitischen Militarismus unmöglich. Aus beiden Weltkriegen sind Männer mit dem festen Entschluss heimgekehrt: Nie wieder! – Das waren Soldaten, die während dem grauenhaften Nahkampf oder durch die Eindrücke im Feldspital zu diesem Entscheid gekommen sind. – Aus dieser Sicht ist die Frage des Zivildienstes ernst zu nehmen. Aber man soll diese Abwendung vom Militärdienst nicht zu leicht machen. Die Westschweizer Pfarrer gehen viel zu weit; ihre Haltung ist mir unverständlich. Was machen die mit dem Pauluswort: «Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat.»

Es kann Situationen geben, wo ein Nein am Platze ist. Wir können Militär und Polizei abschaffen, aber trotzdem schaffen wir das Böse nicht aus der Welt. Verheerende Folgen würden nicht ausbleiben.

Der Prophet Jeremia hat seinem Volk, das in der Gefangenschaft schmachtete, zugerufen: Suchet der Stadt Bestes. – Er forderte auf, sich um die Wohlfahrt des Landes zu bemühen. Diese allgemein gültige Aufforderung gilt auch für die 32 Pfarrherren.

Kopp. Ich kann ein Stück weit mit Herrn Bonny einig gehen. Er ist erstaunt, dass die 32 Pfarrherren es gewagt haben, via Bundesrat in dieser Art und Weise vor das Volk zu treten. Wir alle hätten das im Grunde nicht erwartet. Ich gehe nicht so weit wie Herr Bonny, möchte das Positive aus der Eingabe berücksichtigen und zusammenfassend sagen: Es ist eine Art von Aufruf ans Gewissen des Schweizervolkes. Ich bin darüber erstaunt, dass man erst jetzt einen vernünftigen Zivildienst einführen will, obwohl diese Bestrebungen schon 1918 begonnen haben. Dem Nachdruck zu verleihen, war sicher auch der Zweck des Aufrufes der Pfarrer. Der Zivildienst sollte nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Theiler. Ich hoffe, Kollege Kopp werde nicht bezichtigt, bei seinem Votum ferngesteuert gewesen zu sein. Man kann die Bergpredigt nicht ernst nehmen, ohne sich zu einer konstruktiven Friedenspolitik herausgefordert zu wissen. Das sagte letzthin der Sozialethiker Professor Rich in einem Gespräch mit dem «Bieler Tagblatt». Er sagte: «Die Kirche hat, sofern sie ihr Mass bei Jesus nimmt, Partei zu ergreifen, nämlich für die Zukurz-Gekommenen, für die Unterdrückten und Verfolgten.»

Ich bin froh, dass der Wortlaut der Erklärung heute vor dem Rat vorgelesen worden ist, denn viele, die sich ob der Erklärung aufgehalten haben, haben den Wortlaut nie erfahren. Er enthält eigentlich nichts Revolutionäres, sondern stützt sich auf die Enzyklika Populorum progressio, auf Formulierungen an der Ökumenischen Konferenz in Upsala und an der Interkonfessionellen Konferenz Schweiz Dritte Welt.

Da werden die zentralen Fragen unserer Existenz berührt. Die Angelegenheit ist nicht so einfach, dass man, wie Herr Bonny, einfach sagen könnte, die Erklärung sei verwerflich, enthalte Unterschiebungen und Unwahrheiten. Damit ist nämlich das Problem nicht gelöst.

Herr Bonny regt sich über den Anfang der Erklärung auf, wo die innenpolitische Funktion der Armee angegriffen wird. Diese Bemerkungen kann man für übertrieben halten. Aber in diesem Falle müsste man die Regierung ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Befürchtungen nicht sehr bald wahr werden könnten. Die Erklärung ist nicht zuletzt das Produkt einer zunehmenden Verfolgung all derer, welche irgendwie an unserer Armee Kritik üben. Wenn letzthin in der Berner Offiziersgesellschaft offiziell gesagt worden ist, die Information in der Armee habe bisher nicht genügt, man müsse zur Agitation und zur Indoktrination übergehen – von Seite von Heer und Haus, einer Art Politoffizier –, so mahnt das eben zum Aufsehen.

Wann gedenkt die Regierung dagegen einzuschreiten, dass solche Drohungen wahr werden? Wenn nichts unternommen wird, so scheinen sich die Befürchtungen der 32 Theologen voll zu bewahrheiten.

Buchs (Unterseen). Auch von unserer Seite müssen zwei bis drei Dinge richtiggestellt werden. Wenn im sogenannten Bieler Manifest, das zur Unterstützung der 32 Pfarrherren herausgegeben wurde, steht: «Der Status quo ist Unfriede», der schweizerische Staat im heutigen Zustand sei nicht mehr verteidigungswürdig, so geht das auch mir zu weit. Ich bin kein Militärkopf, habe es nur bis zum Gefreiten gebracht. Litauen, Estland, Lettland sind untergegangen, weil sie sich nicht gewehrt haben. Aber Finnland ist infolge seines Widerstandes noch heute da. Ähnlich hat Jugoslawien eine gewisse Selbständigkeit bewahren können. – Mir geht es zu weit, wenn Studenten in Schweizer Städten mit dem Maobüchlein herumlaufen und Ho Tschi Ming brüllen, statt einmal zu lesen, was darin steht. Dort steht nämlich u. a., dass Menschenmassen absolut keine Rolle spielen, man habe in China Menschen genug, um den westlichen Kapitalismus und die Demokratie zu zerstören.

Ich bitte meine Parteikollegen, die weit links stehen, nicht immer nur von Vietnam, Spanien und Griechenland zu reden, sondern einmal von der Tschechoslowakei und von Ungarn.

Mit meinem Fraktionskollegen Paul Kopp fordere ich einen vernünftigen Zivildienst. Damit würde manche unerfreuliche Diskussion aus der Welt geschafft. Aber die Armee können wir nicht abschaffen, so lange auf Grund des Warschaupaktes rund 30 000 Panzer bereit sind, während die NATO nur 15 000 bis 18 000 bereit hat.

Boss. Es soll in Europa Staaten geben, wo es verboten ist, von der Bergpredigt etwas zu sagen. Es soll Staaten geben, wo zwar Spitäler vorhanden sind, aber man braucht sie, um unliebsame Leute umzubringen, wo ein Fussballmatch zu einer offiziellen Aktion wird. Wer sich nicht linientreu verhält, wird während dem Match weggeführt. Es soll auch Staaten geben, wo schon nur die Friedensforschung, das Reden vom Frieden, höchst verdächtig ist. – Wollen wir Schweizer in der Tat, indem wir die Armee auf das Nebengeleise stossen, uns wehr- und willenlos diesen Strömungen preisgeben?

Krähenbühl. Auch ich bin legitimiert zu reden, denn ich habe 1500 Diensttage. Herr Theiler greift die Offiziersgesellschaften an, die dazu aufrufen, die Armee solle nicht alle Angriffe passiv hinnehmen. Das ist ein typisches Beispiel der recht schiefen Optik gewisser Leute, die für sich selber alle Rechte auf Agitation, auf Unterminierung in Anspruch nehmen. Diese geben hiefür sogar Anleitungen heraus. Wenn sich aber nachher die angegriffene Institution, die Armee, erfrecht, nachzudenken, was man gegen die Agitation unternehmen könnte, wird zeter und mordio gebrüllt. Herr Theiler sagte, es mahne zum Aufsehen, dass Militärkreise wagen, der Agitation eine Gegenkraft entgegenzuhalten. Diese Optik ist schief.

Schaffter. Je viens à cette tribune parce que j'ai cru comprendre que M. Bonny a mis en cause le parti jurassien que je préside à propos d'une déclaration que nous avons faite à la suite de l'envoi de la lettre des «32» au Département militaire fédéral. Je pense que ce faisant, en tant que parti politique, nous avons usé de notre droit de citoyens qui est de parler de toutes les questions cantonales et nationales. Or, si l'armée est une question nationale, je pense que M. Bonny ne nous contestera pas le droit d'en parler. Plusieurs députés ont fait état du nombre de jours de service qu'ils ont accomplis. Personnellement, et je n'en fais pas un titre de gloire, j'ai plus de 1500 jours de service à mon actif. Je peux donc, en tant que président de parti, parler de l'armée.

Notre parti n'a pas approuvé à cent pour cent la lettre des «32», mais enfin, il s'est réjoui du fait que trente-deux ecclésiastiques aient soulevé un problème, celui des structures, de la conception de notre défense nationale, qui doit certes être revue, comme toutes les institutions qui passent et qui s'usent avec le temps.

Je pense qu'il est trop facile de la part de M. Bonny de citer des partis politiques: le parti socialiste jurassien, le parti chrétien-social indépendant, et d'en déduire que nous mettons l'Etat en danger. Il y a des partis politiques très puissants qui ne font pas de déclarations, mais qui font plus de tort à l'armée que les petits partis qui font des déclarations.

Nous devons maintenir la sympathie du peuple et des jeunes pour une bonne armée. Or, les aînés dans le Jura, même s'ils voulaient garder la sympathie des jeunes pour l'armée, ont une tâche très difficile. Je ne rappelle à M. Bonny que l'occupation militaire du Jura en 1968, qui est une réalité qui n'a jamais été contestée. Je ne veux pas parler de la place d'armes des Franches-Montagnes ni des terrains qui ont été vendus à la Confédération dans cette salle même. A vous, Messieurs, de rendre l'armée sympathique, pour que cette armée soit toujours une armée populaire et non une armée de clans et de partis.

Stähli (Tramelan). Puisqu'on en est aux déclarations et au compte des jours de service, pourquoi pas mon tour? C'est justement parce que je crois que notre armée est une armée populaire – impopulaire chez ceux qui le veulent bien – que je viens à cette tribune. Et si je suis partisan de la défense nationale et si je n'accepte pas certains termes de la déclaration des «32», je voudrais néanmoins saluer l'intervention de notre collègue Kopp et le remercier pour sa déclaration. Je crois aussi qu'on a attendu bien trop longtemps pour examiner le problème des objecteurs et je crois réellement que, tout en étant partisan convaincu de la défense nationale, il faudra faire quelque chose.

Je me souviens de 1939 et je n'oublie pas, je n'oublierai jamais la leçon qui me fut donnée, à moi, jeune citoyen et jeune soldat, lorsque s'ébranlèrent les armées d'Hitler, puis celles de Staline, au moment où je croyais bien naïvement au succès de la conférence du désarmement, où je croyais encore à la bonne volonté et où je ne donnais pas tant raison à ceux qui avaient la charge du pays.

Vous vous souvenez qu'un de nos anciens collègues, qui partage pour une bonne part, sinon pour la totalité, les idées des «32», citait souvent Jaurès lorsqu'il était à cette tribune. Or, Jaurès, cet homme, que je crois vraiment généreux et pour qui j'ai aussi beaucoup d'admiration, déclarait en 1899, au temps de l'affaire Dreyfus: «Dans l'intérêt de la sécurité nationale de la France aussi bien que de la liberté et de la démocratie, l'armée actuelle française devrait être remplacée par un système analogue aux milices nationales et populaires de la Suisse.» Beaucoup d'années se sont écoulées, mais je crois qu'il y a encore du vrai cette fois-ci dans Jaurès.

Linder. Erfreulicherweise wurde mehrheitlich positiv über unsere Pflichten gesprochen. Ich werde, nach meinen 1300 Diensttagen, weiterhin das Leben einsetzen für Freiheit, Volk und Vaterland. Wir wollen den 32 Pfarrherren ein gutes Vorbild sein. Diesen sage ich: Ich kämpfe für ihre Familie; wenn plötzlich ein Krieg ausbricht, werden wir auch diese Familien beschützen.

Bonny. Ich bin erfreut, dass aus der Diskussion nicht eine parteipolitische Front resultierte. Ich wusste aus Kontakten, dass viele Politiker aus verschiedenen Lagern das Bedürfnis hatten, sich zu dieser Frage zu äussern. Ich habe zweimal betont, aber offenbar haben es die Herren Schaffter und Hennet nicht gehört, dass jedermann das Recht hat, seine Meinung in der Frage zu äussern. Wenn aber Herr Hennet schon beansprucht, die Erklärung vollständig vorzulesen, sollte er sie nicht nur zu zwei Dritteln, sondern ganz vorlesen.

Herr Theiler hat das Wort «Unterschiebung» gebraucht. Er sollte diesen Massstab einmal bei seinen eigenen Worten anwenden. Er hat nämlich behauptet, die Erklärung der 32 Pfarrer bewege sich im Rahmen der Enzyklika Populorum progressio, der Ökumenischen Konferenz der Kirche in Upsala und der Interkonfessionellen Konferenz Schweiz Dritte Welt. – Das Kernstück der Erklärung besteht in der Feststellung: Wir haben uns entschlossen, gemeinsam jede Teilnahme an der Landesverteidigung abzulehnen. – Ich fordere Herrn Theiler auf, zu beweisen, dass in der Populorum progressio, an der Ökumenischen Konferenz der Kirche in Upsala und an der Interkonfessionellen Konferenz Schweiz Dritte Welt je diese Aufforderung ergangen ist. Solches zu sagen ist eine Unterschiebung! Die Verfasser der wichtigen geistigen Dokumente würden sich gegen solche Anschuldigungen verwehren. – Man muss den Grossen Rat nicht für allzu dumm anschauen.

Was mich am Votum von Herrn Schaffter vor allem gestört hat, c'était un certain cynisme à la fin. Je cite «La Suisse»: «Même si certains passages de la lettre ne sont pas très heureux, l'esprit du message convient au comité central, qui ne manifeste pour seul regret que seuls 32 ecclésiastiques aient signé cette lettre.» – Wenn Herr Schaffter der Meinung ist, dass eine gewisse Strukturänderung erfolgen soll, ist es sein gutes Recht und das seiner Partei, diese Auffassung zu vertreten. Aber im Moment wo er grundsätzlich eine Solidaritätserklärung für eine Erklärung abgibt, die darauf ausgeht, jegliche Form der Teilnahme an der Landesverteidigung abzulehnen, kann man nicht sagen, es gehe darum, gewisse Retouchen an der Armee zu machen. Uns liegt daran, dass die Volksarmee bestehen bleibt.

Herrn Kopp bin ich für sein Votum sehr dankbar. Ich bin überzeugt, dass der Zivildienst kommen muss. Es verbleiben ein paar heikle Probleme zu lösen. Das sage ich ohne Vorbehalte. Aber nun ist gerade die Erklärung der 32 Pfarrherren ein Bremsklotz. Es gibt Kommentatoren in der Westschweiz, Geistliche, die sagten: Mit der Erklärung erschweren sie uns die Einführung des Zivildienstes ganz wesentlich. Nach dem Wortlaut der Erklärung wird eben auch der Zivildienst abgelehnt. Eine solche Erklärung kann zur Polarisierung der Meinungen führen und damit einvernehmliche Lösungen erschweren.

In diesem Sinne schlage ich eine Brücke. Mit der Erklärung der 32 Pfarrer wurde nicht etwa die Bahn für den Zivildienst geöffnet, sondern es wurden ihm weitere Hindernisse in den Weg gelegt.

Korrektion der Staatsstrasse Kirchdorf-Utigen, Teilstrecke Durchfahrt Utigen; Genehmigung des kantonalen Strassenplanes

(Siehe Beilage 14, Seite 22;
französische Beilagen Seite 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fankhauser, Mitglied der Verkehrskommission. Grossrat Senn beantragt Ablehnung des Geschäftes. Dazu äussern sich die Grossräte Messerli, Kunz (Goldiwil) sowie Baudirektor Schneider, worauf der Antrag der vorberatenden Behörden mit grosser Mehrheit angenommen wird.

Inselspital, septische Operationsabteilung im Operationstrakt West

(Siehe Beilage 14, Seite 24;
französische Beilagen Seite 22)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Hächler, worauf der Antrag diskussionslos angenommen wird.

Lehrerinnenseminar Delsberg

(Siehe Beilage 14, Seite 24;
französische Beilagen Seite 22)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Hächler, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Hofwil, bauliche Massnahmen zur Umwandlung des Unterseminars in ein Vollseminar

(Siehe Beilage 14, Seite 24;
französische Beilagen Seite 23)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Hächler. Ferner spricht dazu Grossrat Theiler. Ihm antwortet Baudirektor Schneider, worauf Grossrat Theiler beantragt, die Behandlung des Geschäftes auf die nächste Woche zu verschieben, damit auch der Erziehungsdirektor Auskunft erteilen kann. Dazu sprechen Grossrat Kiener und der Ratspräsident, worauf der Verschiebungsantrag Theiler abgelehnt und der Antrag der vorberatenden Behörden mit grossem Mehr angenommen wird.

Erstellung von Rastplätzen auf der N 6, Bern-Spiez

(Siehe Beilage 14, Seite 25;
französische Beilagen Seite 33)

Namens der vorberatenden Behörden referiert Grossrat Hächler, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bachverbauungen in Eggiwil und Röthenbach im Emmental; Habkern; Gsteig

(Siehe Beilage 14, Seiten 25–27;
französische Beilagen Seiten 34–35)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Hächler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Mittwoch, 3. Mai 1972,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 196 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Beutler, Brand, Gehler, Leuenberger.

Motion Marchand — Jurassisches Strassennetz

(Siehe Seite 256 hievor)

Marchand. La situation actuelle, dans le domaine des voies de communication jurassiennes, présente des analogies frappantes avec celle qui régnait au cours du 19ème siècle. A partir de 1832, il y a donc cent quarante ans, la grande misère des routes jurassiennes devint une véritable litanie dans la vie politique du pays. En 1833 déjà, l'ingénieur Watt préconisait la construction d'une grande diagonale à travers le canton, et cinq ans plus tard, il y a plus de cent trente ans, la Commission pour le perfectionnement des routes du Jura, l'équivalent de l'actuelle commission routière de la Députation jurassienne, demandait le tracé de la Transjurane des Rangiers à Bienne et de Moutier à Saint-Joseph.

En 1842, dix ans plus tard, les députés jurassiens avaient manifesté leur intérêt pour les chemins de fer. Une décision de principe du Grand Conseil n'est intervenue qu'en 1867, et le tunnel de Moutier–Granges n'a été percé qu'avant la Première Guerre mondiale, grâce surtout à des capitaux français. Le «Démocrate» du lundi 15 mai 1961, commentant les assises annuelles de l'Association pour la défense des intérêts du Jura (ADIJ), disait: «Apportant le salut du gouvernement bernois, M. Virgile Moine, conseiller d'Etat, évoqua quelques questions d'actualité. Parlant tout d'abord du problème routier, il répéta combien il était navrant que le Jura ait été tenu à l'écart du futur réseau des routes ‚nationales'. Mais le dernier mot n'est pas encore dit à ce sujet. On ne tardera pas à étudier une extension du premier programme, et c'est alors que le Jura devra obtenir gain de cause.»

Des mots que tout cela! Dix ans se sont écoulés et le premier programme des routes «nationales» est retardé jusqu'en 1985. L'an passé, la Députation jurassienne a présenté une motion, acceptée par le Grand Conseil, pour que la future Transjurane soit classée dans le réseau des routes principales et qu'elle bénéficie des subventions fédérales. Mais à quand la réalisation? En 1980 ou en l'an 2000? Aujourd'hui, on constate que le réseau routier jurassien (5ème arrondissement spécialement) est en piteux état. Sans un effort gigantesque, le retard ne sera jamais rattrapé. C'est l'économie et la démographie du Jura qui, une fois de plus, en font les frais! C'est une suprême injustice. C'est une sorte d'attentat contre le peuple jurassien et ses intérêts fondamentaux. Pour motiver le bien-fondé de la motion par laquelle nous demandons d'urgence un crédit cantonal de quarante millions de francs pour l'amélioration des routes jurassiennes, nous nous sommes livrés à certains calculs. Depuis la mise en œuvre du programme des routes «nationales», les fonds prélevés sur la consommation de l'essence uniquement s'élèvent à cinq milliards de francs. Or, le parc jurassien représente 2,1 % de l'ensemble des véhicules à moteur immatriculés en Suisse, ce qui revient à dire que les automobilistes du Jura ont dépensé à ce jour, par le simple fait de s'alimenter en essence, la coquette somme de cent millions de francs pour la construction des routes nationales, routes dont aucune ne dessert le Jura.

Le coût de la Transjurane est évalué à un montant qui oscille entre trois cent soixante et quatre cent millions de francs. Si l'on se réfère, comme je viens de le préciser, au fait que le Jura compte 2,1 % de l'ensemble des véhicules à moteur immatriculés en Suisse; si l'on sait que la dépense totale pour le réseau des routes «nationales» est de vingt milliards et que la part du Jura à cette dépense est proportionnelle, on constate que celui-ci aura versé, en 1985, le montant astronomique de quatre cent millions de francs pour la réalisation d'un programme dont il demeure à l'écart, soit une somme équivalente à la dépense totale prévue pour la construction de la Transjurane. L'ancien canton de Berne, ces dernières années, a touché près de deux cent millions de francs de subventions de la Confédération pour les autoroutes et voies de raccordement aux communes bernoises. Nous constatons que le compte des routes «nationales» est un compte indépendant de celui des travaux de construction et d'entretien des routes cantonales. Mais la construction des autoroutes a grandement profité à l'ancien canton. Il a les avantages économiques résultant de la circulation grâce aux voies normales et aux voies rapides dans les arrondissements qui bénéficient des travaux financés par la Confédération. Ils ont été confiés, bien sûr, à des entrepreneurs de la région et l'agriculture a bénéficié du remaniement parcellaire. Des bénéfices substantiels ont été réalisés lors des expropriations. Des sommes énormes ont été ainsi investies dans l'économie de l'ancien canton. Par conséquent, le canton de Berne a limité ses dépenses au chapitre des Travaux publics. On remarque en tout cas qu'elles n'ont pas augmenté normalement, si on les compare à celles des cantons voisins. C'est bien la preuve qu'on ne peut pas maintenir une cloison étanche entre le compte des routes «nationales» et le budget cantonal des travaux publics. Vouloir le faire, c'est une machination contre le Jura, c'est un acte d'égoïsme et d'exploitation. Nous nous élevons contre une telle politique. Nous la combattrons à chaque session et porterons le débat devant l'opinion publique.

Il serait juste que le Jura, qui représente le cinquième du réseau routier cantonal, reçoive immédiatement, par la caisse du canton, le cinquième

des deux cent millions versés par la Confédération, soit quarante millions. C'est une compensation que nous exigeons. Le Jura est placé au centre de gravité d'une vaste zone économique, dont l'axe Montbéliard–Belfort au nord, la Regio basiliensis à l'est, le Plateau suisse au sud, sont les trois pôles d'attraction urbains. Le Jura devrait jouer le rôle d'agent de liaison et devenir l'«animateur» des échanges entre ces puissantes régions. Mais la politique routière du canton de Berne ne lui permet pas d'accomplir sa mission et de sauvegarder ces intérêts vitaux. Vu sa position et ses problèmes, le Jura aurait dû être l'objet d'attentions particulières de la part de la Confédération dans le domaine routier. On l'a carrément mis de côté.

Monsieur le Président, monsieur le conseiller d'Etat, messieurs les députés, en acceptant notre motion, vous réparez provisoirement l'injustice faite au Jura. Si vous la refusez, vous ne serez pas délivrés de cette affaire, car elle sera menée jusqu'au bout.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will versuchen, entkleidet von jeder Propaganda – solche wurde in den letzten Wochen im Zusammenhang mit der Motion Marchand reichlich gemacht – sachlich auf die tatsächlichen Verhältnisse in bezug auf das Strassenwesen im Jura hinzuweisen.

Die Motion verlangt die Bewilligung eines Sonderkredites von 40 Millionen Franken für den Ausbau des Staatsstrassennetzes im Jura. Diese Forderung wird damit begründet, es zeige sich je länger je mehr, dass das jurassische Strassennetz sich selbst überlassen werde. Der dadurch verursachte Rückstand könne nur mit einer besonderen Anstrengung für den Strassenbau im Jura aufgeholt werden. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Notwendigkeit, das bestehende Strassennetz an die heutigen und künftigen Verkehrsbedürfnisse anzupassen, ist nicht auf den Jura beschränkt. Es handelt sich um eine weltweite, durch die sprunghafte Zunahme der Motorisierung und damit des wirtschaftlichen und touristischen Verkehrs verursachte Erscheinung. Demgemäss weist das Strassennetz in allen bernischen Landesteilen einen erheblichen Ausbaubedarf auf. Darauf wurde hier verschiedentlich hingewiesen.

Kein Staat ist in der Lage, alle an sich berechtigten Ausbaubegehren gleichzeitig zu erfüllen. Ein Blick in die umliegenden Staaten zeigt, dass abseits der Autobahnen die selben Probleme bestehen wie bei uns. Denn finanzielle Gründe, aber auch die notwendige Rücksicht auf die Bauwirtschaft zwingen überall zur Aufstellung von Prioritätsordnungen. Der Ausbau des bernischen Strassennetzes richtet sich dementsprechend nach einem 10-Jahresprogramm, das vom Grossen Rat mit den 2jährigen Arbeitsprogrammen und den Budgetbeschlüssen in Etappen zur Ausführung bewilligt wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang einflechten, dass wir beabsichtigten, ein weiteres Zehnjahresprogramm aufzustellen, das finanziell hätte entscheidend dotiert werden müssen. Das ist leider aus finanziellen Gründen nicht möglich, weil der Stand der Finanzen im Kanton Bern das einfach nicht erlaubt. Ich lehne es ab, Zehnjahresprogramme beschliessen zu lassen, die nicht mit den Finanzen untermauert sind.

Die Prioritätsordnung muss primär auf die Bedeutung und Dringlichkeit der einzelnen notwendigen Strassenkorrektionen abstellen. Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben aber immer in ihren Beschlüssen über die Arbeitsprogramme auch auf eine möglichst gerechte Berücksichtigung der Strassenbauwünsche der verschiedenen Landesteile, insbesondere des Juras, grossen Wert gelegt. Leider mussten, als Folge der finanziellen Engpässe, allen Landesteilen Abstriche an ihrem Ausbauprogramm zugemutet werden. Diese Situation kann erst behoben werden, wenn allgemein für den Strassenbau wesentlich mehr Mittel verfügbar sein werden. Die Finanzlage des Staates spielt eben im Strassenbau ganz allgemein eine entscheidende Rolle. Die grossen Aufgaben müssen in eine Prioritätsordnung eingepasst werden, weil nicht alles miteinander beschaffen werden kann, eine Feststellung, die ich in den letzten sechs Jahren hier oft gemacht habe. Nicht nur die Baudirektion, auch die andern Direktionen haben wichtige Aufgaben vor sich, die im Interesse der Gemeinschaft gelöst werden müssen. Wenn man nicht bereit ist, das zu akzeptieren und glaubt, mit ein paar propagandistischen Sprüchen diese Tatsachen totschlagen zu können, ist eine seriöse Diskussion kaum mehr möglich.

Die Motion von Herrn Grossrat Marchand verlangt nun erstaunlicherweise nicht, dass allgemein für den bernischen Strassenbau mehr Mittel eingesetzt werden – das würde mich als Baudirektor freuen, und das Parlament müsste darüber entscheiden –, sondern die Motion beansprucht einen Sonderkredit für den Strassenbau im Jura. Der Rechtfertigung dieses Begehrens dient die Behauptung, der Kanton habe bisher den Strassenbau im Jura vernachlässigt und namentlich in den letzten Jahren die erhaltenen Bundesbeiträge allein zum wirtschaftlichen und finanziellen Nutzen des Alten Kantonsteils verwendet. Diese Behauptung sei ganz objektiv, ohne die in letzter Zeit namentlich im Jura üblich gewordenen propagandistischen Übertreibungen, auf ihren Wahrheitsgehalt untersucht:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das Strassennetz – abgesehen von den hier bedeutungslosen Privatstrassen – aus Gemeindestrassen, Staatsstrassen und Nationalstrassen besteht. Der Ausbau der Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde, wobei der Kanton nach gesetzlich umschriebenen Kriterien Beiträge leistet. Das Nationalstrassennetz wird vom Bund festgelegt und nach seinem Bauprogramm erstellt; der Kanton ist hier im wesentlichen nur ausführendes Organ. Als eigene Aufgabe fällt dem Kanton die Betreuung des Staatsstrassennetzes zu. Darum erscheint es vor allem als wichtig, darauf hinzuweisen, wie der Kanton diese seine eigentliche Aufgabe, die Betreuung des Staatsstrassennetzes, bisher im Jura erfüllt hat und wie der Jura im Vergleich zum Alten Kantonsteil dasteht.

Das bernische Staatsstrassennetz liegt zu 28 Prozent im Jura. Das bedeutet, dass der Kanton hier den Gemeinden im Vergleich zu anderen Landesgegenden einen verhältnismässig grossen Teil

der Strassenbaulast abnimmt. Diese Tatsache wird durch die weitere Feststellung erhärtet, dass von den im Durchschnitt der Jahre 1966 bis 1971 vom Staat an den Ausbau von Gemeindestrassen geleisteten Beiträgen nur 10 Prozent auf den Jura entfallen. Das ist keine unwichtige Feststellung. Sie zeigt, dass die Behauptung, dass die Staatsstrassen im Jura vernachlässigt würden, auf keinen Fall stimmt, im Gegenteil, die Gemeinden erfahren dadurch, dass 28 Prozent des Staatsstrassennetzes im Jura sind, eine stärkere Entlastung als andere Landesteile. Da die Gemeinden einen gesetzlichen Anspruch auf Staatsbeiträge an ihren Strassenbau haben und die Höhe der Beiträge sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde richtet, ist dieser geringe Prozentsatz der Ausdruck einer – dank des ausgedehnten Staatsstrassennetzes – kleineren Strassenbaulast der jurassischen Gemeinden.

Der Kanton hat in den Jahren 1966 bis 1971 für den Ausbau seiner Staatsstrassen insgesamt 233 Millionen Franken aufgewendet. Davon entfallen auf Staatsstrassen im Alten Kantonsteil rund 167 Millionen Franken, auf die Staatsstrassen im Jura rund 66 Millionen Franken. Dies entspricht einem jurassischen Anteil von über 28 Prozent.

Der Staat hat an die genannten Aufwendungen für den Strassenbau Bundesbeiträge erhalten, soweit die ausgebauten Staatsstrassen zu dem vom Bund anerkannten schweizerischen Hauptstrassennetz gehören. Bundesbeiträge fliessen aber in die allgemeine Staatskasse und stellen nicht Kredite dar, welche der kantonalen Baudirektion für zusätzliche Strassenbauten zur Verfügung stehen. (Ich wäre ja froh, es wäre anders; ich hätte dann mehr Geld zur Verfügung.) Schon deshalb entbehrt die Behauptung, der Staat habe die Bundesmittel ausschliesslich im Alten Kantonsteil eingesetzt, jeder Grundlage. Die Finanzierung des staatlichen Strassenbaus erfolgt ausschliesslich über die vom Grossen Rat mit dem jährlichen Budget bewilligten Kredite, und es werden damit jene Strassenstrecken ausgebaut, denen der Grosse Rat mit dem Beschluss über das Arbeitsprogramm die Priorität eingeräumt hat. Unter diesem Vorbehalt sei aber doch festgehalten, dass der Staat im Zeitraum von 1966 bis 1971 vom Bund für den Ausbau der Hauptstrassen insgesamt 31,5 Millionen Franken erhalten hat, wovon 10,3 Millionen oder nahezu ein Drittel auf Strassenbauten im Jura entfallen. In Wirklichkeit ist der Anteil des Juras an den Bundesbeiträgen noch erheblich grösser, weil in den genannten Zahlen die Bundesbeiträge an Strassenbauten fehlen, die im Jahre 1971 ausgeführt worden sind, über die aber noch nicht mit dem Bund abgerechnet ist. Daraus werden für den Strassenbau im Jura weitere Bundesbeiträge in der Höhe von 6 Millionen Franken resultieren. Damit dürfte der Anteil des Juras an den Bundesbeiträgen sogar über 40 Prozent liegen.

Die beschriebenen grossen finanziellen Aufwendungen des Kantons für den Strassenbau im Jura finden ihren sichtbaren Ausdruck im gegenwärtigen Zustand des jurassischen Strassennetzes. Seit 1959 sind sämtliche Staatsstrassen im Jura staubfrei; was bis heute noch für keinen anderen Landesteil zutrifft. Auch das wurde schon wiederholt gesagt.

Die wichtigen Durchgangsstrassen T 6 (Pruntrut–Moutier–Tavannes), T 18 (Delsberg–Laufen) und T 30 (Sonceboz–La Cibourg) sind – abgesehen von einigen Engpässen – grosszügig ausgebaut.

Das Verkehrsnetz im Jura hat damit einen Stand erreicht, der jeden Vergleich mit den anderen bernischen Landesteilen aushält. In grösseren Gebieten des Alten Kantonsteils (Oberland, Emmental, usw.) ist der Ausbau der Staatsstrassen sogar deutlich gegenüber dem Jura im Rückstand. Das halte ich erneut fest.

Das Strassennetz im Jura soll zudem in den kommenden Jahren noch erheblich verbessert werden. Die noch vorhandenen Engpässe in Soyhières und Bévilard werden mit einem Kostenaufwand von rund 20 Millionen Franken beseitigt werden. Die Taubenlochstrasse wird gegenwärtig in einem viel beachteten Ausbau auf vier Fahrstreifen erweitert und soll in der in Aussicht genommenen Untertunnelung der Pierre Pertuis und mit dem Ausbau der Strasse nach St-Imier ihre Fortsetzung finden. Diese Leistung wird in der ganzen Schweiz stark beachtet. Die autobahnähnliche Strasse von Basel her soll abgenommen und durch das Laufental nach Delsberg–Moutier–Tavannes weitergeführt werden. Auch in dieser Hinsicht hat der Kanton keinen Vergleich zwischen dem Jura und den anderen Landesteilen zu scheuen.

Der relativ gute Ausbaustand des jurassischen Strassennetzes und die geplanten weiteren wesentlichen Verbesserungen sind umso bemerkenswerter, als die Verkehrsbelastung der Strassen im Jura bedeutend schwächer ist als jene des Strassennetzes im Alten Kantonsteil. Die im Taubenloch gemessene höchste jurassische Verkehrsfrequenz entspricht beispielsweise nur jener der Strasse Burgdorf–Hasle (Tagesdurchschnitte 1970: Taubenloch 5920, Burgdorf–Hasle 5795 Fahrzeuge). Eine einzig nach den Verkehrsbedürfnissen ausgerichtete Prioritätsordnung müsste somit das Schwergewicht im Strassenausbau auf den Alten Kantonsteil verlegen. Das war aber eindeutig nicht der Fall. Der Jura hat bei einem Anteil von 14 Prozent am kantonalen Motorfahrzeugbestand nach dem oben Gesagten über 28 Prozent der Aufwendungen des Kantons für den Ausbau der Staatsstrassen erhalten. Der Oberingenieurkreis III in Biel hat in den letzten sechs Jahren für den Ausbau der ihm unterstellten Strassen im Jura pro Strassenkilometer dreimal mehr und pro Einwohner siebenmal mehr ausgegeben als für seine Staatsstrassen im Seeland. Der Aufwand des Oberingenieurkreises V in Delsberg für den Staatsstrassenbau ist, pro Einwohner gerechnet, der höchste des ganzen Kantons. Daraus geht eindeutig hervor, dass der Staat den Strassenbau im Jura über die verkehrsmässige Notwendigkeit und Dringlichkeit hinaus gefördert hat, in der Absicht, damit die Verbindungen und Beziehungen zwischen dem Jura und dem Alten Kantonsteil zu verbessern.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehend genannten Tatsachen,

– dass der Jura wie kein anderer Landesteil gut mit Staatsstrassen ausgerüstet ist,

– dass demgegenüber an den Verkehrsfrequenzen gemessen der Ausbau des jurassischen Stras-

sennetzes nicht in die vorderste Dringlichkeitsstufe gehörte,

– dass der Kanton aber für den Ausbau seiner Strassen im Jura verhältnismässig am meisten aufgewendet hat,

– dass dementsprechend heute im gesamten gesehen die Staatsstrassen im Jura am besten ausgebaut sind,

– dass darüber hinaus schon jetzt im Jura grosse Strassenbauarbeiten im Gange oder für die nächste und die weitere Zukunft geplant sind, welche die Leistungsfähigkeit der Verkehrsverbindungen noch gewaltig steigern werden.

Mit diesen Feststellungen ist die Behauptung, der Staat überlasse das jurassische Strassennetz seinem Schicksal, als krasse Unwahrheit entlarvt. Es ist gegenteils nachgewiesen, dass der Staat dem Ausbau seiner Strassen im Jura eine Vorzugsstellung einräumt.

Während also der Jura in jenem Teil des Strassennetzes, für welches der Kanton verantwortlich zeichnet, eindeutig begünstigt worden ist, trifft das für das in die Zuständigkeit des Bundes fallende Nationalstrassennetz nicht zu. Das hat der Sprechende hier verschiedentlich festgestellt. Bei der Würdigung dieser Tatsache ist aber zu bedenken, dass das Nationalstrassennetz nach gesamtschweizerischen Kriterien geplant worden ist und sich, entsprechend dem Zweck solcher Schnellverkehrsanlagen, nach dem Fluss der grossen Verkehrsströme richtet. Verfehlt wäre aber die Behauptung, das gegenwärtig im Aufbau befindliche Nationalstrassennetz sei für den Jura ohne jede Bedeutung. Die N 5 zum Beispiel durchquert auch jurassischen Boden. Das Nationalstrassennetz führt den Schnellverkehr an die Pforten des Juras. Es steht der Bevölkerung im Jura in gleicher Weise für den Fernverkehr zur Verfügung, wie der übrigen schweizerischen Bevölkerung.

Dennoch vertritt der Regierungsrat seit jeher mit Entschiedenheit die Auffassung, dass der Jura im Strassenbauprogramm des Bundes vermehrt berücksichtigt werden muss. Im Vordergrund steht dabei der Bau der geplanten neuen Transjurastrasse. Herr Grossrat Marchand, es hat nicht Ihrer Intervention bedurft, um mich davon zu überzeugen, dass die Transjuran eine Notwendigkeit ist. Wenige Wochen nach Aufnahme meiner Tätigkeit als Baudirektor habe ich im Jura erklärt, die Erstellung der Transjuran sei dringend nötig und werde von uns gefördert. Das haben vor mir auch andere Regierungsräte festgestellt. Es sei an die verschiedenen vom Regierungsrat bei den zuständigen Bundesorganen in dieser Sache unternommenen Anstrengungen und an die persönlichen Vorstösse der Regierungsräte Gnägi, Tschumi und Kohler im Nationalrat erinnert. So hat der Regierungsrat in einer Eingabe vom 8. Oktober 1968 an den Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern u. a. ausgeführt:

«Das Bernervolk und sein Parlament können sich mit der Tatsache, dass der Jura als grösster Landesteil nationalstrassenleer bleiben soll, nicht abfinden. Immer wieder werden im Grossen Rat Vorstösse mit grosser Mehrheit gutgeheissen, die dem Regierungsrat die Weisung erteilen, diesbezüglich bei Ihnen vorstellig zu werden.

Der Jura ist nicht nur der grösste Landesteil des Kantons Bern, sondern auch der von den Linien der Bundesbahnen am wenigsten erschlossene ... Die Anschlussstrecken zu den vorhandenen Autobahnen sind durchwegs sehr lang. Aus diesem Grunde ist in den letzten Jahren die Transjurastrasse mit Anschluss an die N 1 in Oensingen studiert worden. Trotz des heute noch prekären Strassenzustandes zwischen Moutier und Balstal wird dieser Weg in zunehmendem Masse benutzt. Wenn einmal bessere Strassenverhältnisse vorliegen, wird die Frequenz noch beträchtlich steigen, denn Oensingen wird für den peripher gelegenen Jura der zentrale Anschlusspunkt an die N 1 sein.

Es kommt noch dazu, dass gegenwärtig 10 km nördlich von Boncourt grosse Bauarbeiten des Grand Canal d'Alsace und des Hafens von Bourogne im Gange sind ... Diese erfreuliche Entwicklung am nördlichen Einfallstor in die Schweiz, an der sich der Kanton Bern auch finanziell beteiligt hat, erfordert ihrerseits die Errichtung einer wichtigen Verbindung zu der französischen Autobahn an der Landesgrenze. Ohne eine solche würde der Jura erheblich benachteiligt. Der Regierungsrat erblickt darin einen Grund mehr, die Transjurastrasse als unentbehrliche Strassenverbindung Nord–Süd in das Nationalstrassenprogramm aufzunehmen.»

Leider muss festgestellt werden, dass in bezug auf die Linienführung der Transjuran im Jura selber keine einheitliche Beurteilung vorhanden ist. Es gibt eine grosse Gruppe, die mehr Wert auf den Anschluss an die N 5 im Bözingerfeld legt, während andere den Anschluss in Oensingen wünschen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es die Mitarbeit des Kantons Solothurn braucht, denn 27 km der Transjuran, von Boncourt Richtung Oensingen, liegen auf Solothurner Boden.

Diesen Bemühungen blieb während langer Zeit der Erfolg versagt, indem von Bundesseite auf die verhältnismässig schwachen Verkehrsfrequenzen hingewiesen wurde. Heute darf aber angenommen werden, dass die grosse wirtschaftliche Bedeutung der Transjurastrasse für den Jura und den Kanton Bern wie auch ihre gesamtschweizerische Funktion als wichtiges Verbindungsstück zwischen dem schweizerischen und dem französischen Nationalstrassennetz allseitig anerkannt ist und entsprechend vom Bund honoriert werden wird. Der Regierungsrat strebt dabei vorweg die Aufnahme des ganzen Strassenzuges in das erweiterte schweizerische Hauptstrassennetz an, weil damit ein früherer Baubeginn möglich ist, während sonst auf das Ergänzungsprogramm zum Nationalstrassennetz gewartet werden müsste, das erst ab 1985 zur Ausführung kommen wird. Voraussetzung für diese angestrebte Lösung ist allerdings, dass die Bundessubventionen von bisher 30 bis 50 Prozent, für derartige Sonderaufgaben den Bundesbeiträgen für Nationalstrassen angeglichen werden. Das würde bedeuten, dass unsere Bestrebungen dahin gehen, dass wir künftig statt die 30 bis 50 Prozent 84 Prozent sollten erhalten können. Das ist infolge der finanziellen Verhältnisse, in denen der Kanton steckt, nötig. Die Baukosten des 56 km langen bernischen Teilstückes der Transjuran-Strasse betragen, niedrig gerechnet, über 500 Millionen Franken. Man rechnet mit mindestens 10 Millionen

Franken pro Kilometer, ohne Berücksichtigung von Komplikationen, die sich bei so grossen Bauwerken immer ergeben und wie sie sicher auch im Jura, angesichts seiner schwierigen topographischen Verhältnisse, auftreten werden.

Wir legen daher Wert darauf, einmal wegen dem frühen Baubeginn und sodann wegen den entsprechend hohen Subventionen, dass die Transjuran-Strasse ins Hauptstrassennetz hineinkommt.

Mit dem Bau der Transjuran-Strasse, der Autobahn Bern–Biel und ihrer vierstreifigen Fortsetzung durch Taubenloch und Pierre Pertuis, mit der Abnahme und Weiterführung der autobahnähnlichen Strasse von Basel her durch das Laufental nach Delsberg–Moutier–Tavannes wird der Jura ein grosszügiges Schnellverkehrsnetz erhalten, das demjenigen anderer Landesteile in nichts nachstehen wird.

Die dargelegten Tatsachen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die Behauptung einer Vernachlässigung des Strassenbaus im Jura unhaltbar ist. Ich bezeichne es als eine Unfairness gegenüber meinen Mitarbeitern, die sich im Verlauf der letzten Jahre ausserordentlich grosse Mühe gegeben haben, nicht nur mit Bezug auf den Jura, sondern auch in bezug auf den ganzen Kanton, den Strassenbau vorwärts zu bringen. Ich darf in diesem Zusammenhang feststellen, dass unsere Strassenkommission – die jetzige Verkehrskommission – sich ebenfalls laufend mit dem Problem auseinandersetzt, im Bestreben, diesen Wünschen weitgehend nachzukommen. Das darf einmal festgehalten werden, weil immer wieder rein propagandistisch der Eindruck erweckt wird, der Jura werde im Strassenbau vernachlässigt. Die Einräumung eines Sonderkredites für den Ausbau der jurassischen Staatsstrassen ist unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt, nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern weil man im Laufe der letzten Jahre ganz konkrete Resultate erzielt hat und weil die Grundlagen für das festgelegt worden sind, was jetzt und künftig gemacht wird. Hierzu sind alle Voraussetzungen vorhanden.

Die Annahme der Motion Marchand hätte die unausweichliche Folge, dass der verlangte zusätzliche Strassenkredit von 40 Millionen Franken für den Jura in den andern Landesteilen eingespart werden müsste. Damit käme der Ausbau der Staatsstrassen in den bisher wirklich benachteiligten Regionen praktisch zum Erliegen. Fragen Sie einmal die Behörden emmentalischer Gemeinden um ihre Meinung. Diese fühlen sich sehr abgeschnitten, beklagen sich über den schlechten Ausbau der Strassen, betonen die Wichtigkeit eines Autobahnzubringers von Langnau nach Kirchberg usw. Glaubt man denn im Jura ernsthaft, dass es im übrigen Kantonsteil mit dem Strassenbau so ring von statten gehe, dass wir dort das Geld einfach hinauswerfen könnten? Ich dulde es als Baudirektor nicht, dass man die Strassenbauprobleme auf die Art behandelt, wie es im Laufe der letzten Zeit geschehen ist und wie es insbesondere der Motionär getan hat. Das möge er mit heimnehmen. Solange der Sprechende Baudirektor ist, wird solches nicht zugelassen werden. Ich fühle mich für den ganzen Kanton verantwortlich. Auch der bernische Grossrat hat sich immer für den Strassenbau im ganzen Kanton verantwortlich gefühlt und hat immer wieder für den Jura, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten, Verständnis gezeigt.

Darum ist die Motion Marchand abzulehnen. Es gibt keine andere Möglichkeit, sollen wir weiter so arbeiten, damit nicht nur der Jura, sondern der ganze Kanton im Strassenbau berücksichtigt werden kann. Zweifellos kann zugesichert werden, dass auch in Zukunft den Strassenbauproblemen des Jura alle gebührende Beachtung geschenkt wird. Der Sprechende ist in ständigem Kontakt mit der Strassenkommission im Jura. Ich kenne ihre Wünsche. Wir arbeiten mit diesen Herren ausgezeichnet zusammen. Zudem kenne ich als Baudirektor das jurassische Strassennetz ganz ausgezeichnet. Ich befahre dieses Strassennetz seit Jahren mit dem eigenen Auto, um mir selber ein Bild über die Strassenzustände zu machen. Das gleiche mache ich in andern Kantonsteilen, weil man gewisse Dinge am besten aus eigener Fahrpraxis heraus beurteilen kann.

Ich bitte Sie, die Motion Marchand abzulehnen.

Sandmeier. Je ne ferai pas de commentaire et vous donne simplement connaissance d'une lettre émanant de dix députés qui avaient signé la motion Marchand du 23 février 1972. Plusieurs députés ne l'avaient pas signée; leur nom ne figure donc pas au bas de cette lettre. Voici le texte de cette lettre.

«Monsieur le président, les députés soussignés déclarent qu'ils ont été trompés par des propos mensongers du député Marchand lorsqu'ils ont été invités à apporter leur signature à cette motion. Ils protestent contre le fait que cette motion ait été utilisée à des fins politiques lors des manifestations du Rassemblement jurassien de Berne et de Reconvilier. Ils retirent leur signature à cette motion.»

Ont signé: Wüthrich, Peter, Sandmeier, Blanchard, Rollier, Dr Gehler, Nobel, Graf, Grun et Hof.

Morand. Je m'abstiendrai de m'exprimer sur le fond de la motion du député Marchand, motion que, d'ailleurs, je n'ai pas signée. Le fond vient d'être traité, vous l'avez entendu, par M. le président du gouvernement.

Je pense cependant qu'il est utile de brosser brièvement le tableau des péripéties de cette intervention afin qu'ensuite, le Grand Conseil puisse se prononcer en connaissance de cause.

En février dernier, M. Marchand se mit en quête des signatures de ses collègues du Jura. Il en obtint 26 grâce à une déclaration laissant entendre que le président de la Commission routière de la Députation jurassienne, le député Etique, était favorable à cette motion, ce qui était et ce qui est contraire à la vérité. Après son dépôt, cette motion fut prise en charge par les organes publicitaires aux mille ramifications du RJ. Les noms des signataires furent publiés sous diverses formes ainsi que les noms des députés jurassiens qui refusèrent de cautionner une intervention ignorant l'existence de la Commission routière de la Députation jurassienne.

Les députés jurassiens qui refusèrent de signer la motion Marchand furent présentés par la presse

séparatiste comme d'affreux bonhommes ennemis des intérêts du Jura et de son réseau routier.

Ensuite, dans maints écrits et lors de deux manifestations, celle de Berne et celle de Reconvilier, ce canton et son gouvernement furent accusés des pirs méfaits, des pires injustices au sujet de la répartition des fonds destinés aux routes. La Berne cantonale devenait la coupable des décisions ou non-décisions de la Berne fédérale.

Il était aisé en effet de semer la confusion à ce sujet dans l'esprit du bon peuple qu'on ne cesse d'abuser. La Députation jurassienne, réunie aux Breuleux samedi dernier, s'est occupée de la motion Marchand. Il fut d'abord constaté que le motionnaire, contrairement à ses affirmations, n'avait pas soumis sa motion ni obtenu l'approbation de la commission routière de la Députation jurassienne et de son président, M. Etique.

Cette constatation provoqua une violente réaction chez dix députés abusés qui, comme vous venez de l'entendre, retirèrent immédiatement leur signature. Toujours en séance de la Députation jurassienne, le groupe libéral-radical invita M. Marchand à retirer sa motion pour la soumettre à la commission, de laquelle d'ailleurs il fait partie. Le Conseil-exécutif ayant fait connaître sa proposition de rejet, dix signataires renonçant à la soutenir et cette intervention apparaissant nettement comme une action politique et démagogique au service d'une autre cause que celle des routes jurassiennes, il était évident qu'elle était vouée à l'échec, et je l'ai déclaré devant la Députation jurassienne.

Et l'on peut se demander aujourd'hui si cet échec n'est pas souhaité par les auteurs anonymes de cette action bien orchestrée, il faut le reconnaître, afin de pouvoir clamer ensuite dans toute la presse suisse que le Grand Conseil bernois a odieusement dit non à la réparation des horribles routes du Jura. C'est une méthode ingénieuse d'amener de l'eau au moulin de l'agitation. Si M. Marchand avait accepté de soumettre sa motion à la commission routière de la Députation jurassienne, j'ai personnellement la conviction que cette dernière aurait, pour la session de septembre, été unanime pour soutenir une intervention modifiée, mieux structurée, adaptée aux réalités, et le Grand Conseil lui aurait donné une suite favorable. Mais M. Marchand ne semble pas avoir désiré la réussite. Il a procédé dès le début et jusqu'à aujourd'hui comme s'il avait reçu mandat d'obtenir un refus du Grand Conseil. Eh bien, monsieur Marchand, dans quelques minutes, vous aurez obtenu satisfaction, mais c'est infiniment regrettable d'avoir joué ce tour-là aux routes jurassiennes. Evidemment, l'agitation pourra reprendre, se poursuivre, et l'on fera croire au bon peuple qui n'a pas la possibilité de tout vérifier ce qu'on lui affirme, que ces affreux Bernois gardent pour eux tous les millions qu'ils reçoivent pour les routes. Peut-être qu'un jour, les crédules d'aujourd'hui à l'égard d'une certaine presse découvriront qui sont les affreux, mais en attendant, l'atmosphère jurassienne continue de recevoir ses doses de poison pour nous dresser les uns contre les autres jusqu'à l'éclatement du Jura, s'il le faut.

Je me demande aujourd'hui s'il n'est pas déjà trop tard d'espérer une solution raisonnable du problème jurassien. Quoi qu'il en soit, nous devons aujourd'hui prendre une décision et nous ne pouvons pas dire oui à une action que des députés du Jura ont appelée une escroquerie politique. Nous ne pouvons pas dire oui au document central de la propagande mensongère dont on nous arrose depuis trois mois.

Etique. Je voudrais tout d'abord confirmer que je n'ai personnellement jamais été favorable et par conséquent que je n'ai jamais donné mon accord à la motion de notre collègue M. Marchand. Je lui avais conseillé de ne pas déposer le texte qu'il soumet aujourd'hui à votre appréciation.

Si je monte à cette tribune, ce n'est pas en tant que président de la commission routière de la Députation jurassienne, puisqu'elle n'a pas pris position sur cette affaire, n'ayant pas été consultée, mais en mon nom personnel.

Je voudrais exprimer le regret de voir que l'unanimité qui, l'année passée, s'était manifestée au sein de la Députation jurassienne au sujet des problèmes routiers est aujourd'hui détruite à cause de la motion Marchand et que le problème routier est aujourd'hui le prétexte à de nouvelles confrontations.

Je voudrais aussi regretter de voir que les problèmes routiers, qui, plus que tout autre problème, mérite une étude approfondie, soient maintenant discutés sur un autre terrain que celui de l'objectivité, à un niveau où les préoccupations, pour ne pas dire les passions politiques, ne sont malheureusement pas absentes.

Je voudrais aussi regretter que les efforts entrepris jusqu'à présent en faveur de la Transjurane tant par le gouvernement que par le Grand Conseil et la Députation jurassienne risquent d'être compromis si, du côté jurassien, on n'arrive pas à faire preuve d'une unité de vues et de doctrine, condition absolument indispensable à un aboutissement rapide de nos revendications.

Qu'il me soit permis de vous rappeler, et je sais gré à M. le conseiller d'Etat Schneider de l'avoir fait tout à l'heure, que notre réseau routier jurassien, ni meilleur ni pire que celui de l'ancien canton, doit cependant être amélioré par la construction d'une route à grand trafic dorsale nord–sud, transjurane, qui permettra de sortir le Jura de son isolement et qui lui donnera une véritable ouverture sur le Plateau. C'est dans ce sens et uniquement dans ce sens que nous devons faire tendre nos efforts.

Et M. Marchand eût été bien mieux inspiré d'intervenir dans ce sens que de présenter aujourd'hui des revendications qu'il n'est pas possible de satisfaire et qui ont semé la confusion et le désordre dans les esprits. Pour toutes ces raisons, je n'ai pas signé la motion, et je ne puis approuver l'initiative prise par notre collègue M. Marchand.

Kunz (Goldiwil). Von der Verkehrskommission des Grossen Rates bin ich beauftragt, die Motion zu bekämpfen. Sie befasst sich wohl hie und da mit parlamentarischen Vorstössen, die in ihr Ressort hineinreichen, aber bisher hat sie noch nie direkt zu einem solchen Stellung genommen. Hier

hat sie es getan, weil sie ihre ganze Politik bei Annahme der Motion umstellen müsste. Daher hat mich die Kommission beauftragt, hier ihre Stellung bekanntzugeben.

Nachdem Herr Marchand hier stark angegriffen worden ist, beglückwünsche ich ihn, dass es ihm gelungen ist, auf eine Art und Weise ins Fernsehen zu gelangen, wie es im Grossen Rat noch nie der Fall war. Zuerst glaubte ich, die Motion wäre für das Fernsehen nicht geeignet. Es hiess nämlich, das Fernsehen bringe nur staatspolitisch bedeutungsvolle Angelegenheiten, Alternativen, profilierte Vorstösse. Den Vorstoss erachtete ich nicht als solchen. Trotzdem befasste sich das Fernsehen damit. Wer also seine politische Zukunft hinter sich hat – andere haben sie noch vor sich –, muss dafür sorgen, dass sein Anliegen im Fernsehen behandelt wird. Es braucht sich nicht etwa nur um Strassen zu handeln. Man kann sich auch mit den Schulen befassen und fragen, wohin die Bundesgelder gehen. Das wird noch mehr einschlagen. Die Bundesgelder fliessen in die Hochschulen, zum Teil in die Gewerbeschulen und Berufsschulen. Diese Bundesgelder konzentrieren sich auf gewisse Landesteile. Nun müssen Sie einfach verlangen, dass diese Gelder gleichmässig in alle Landesgegenden fliessen. Dann kommen Sie wahrscheinlich beim Fernsehen zum Zug. Das ist ein Ratschlag, hat aber mit der Haltung der Verkehrskommission nichts zu tun.

Die alte Strassenkommission war die Vorgängerin der Verkehrskommission, wurde auf den Vorstoss von Herrn Schweizer erweitert, hat bestimmte Kriterien aufgestellt:

1. Wir müssen in Zukunft mehr Mittel für die Hauptstrassen und weniger für die Ortsverbindungsstrassen einsetzen. Früher war das Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel. Dieses Verhältnis wollte man korrigieren.

2. Wir wollen nicht, wie bisher, gemäss Spritzkannensystem, alle Kreise ungefähr gleich dotieren. Früher hiess es, eine Staatsstrasse sei dort, wo ein Grossrat wohne, Gemeindestrassen seien dort, wo bloss ein Gemeinderat wohne. Diese Auffassung entstammte dem Giesskannenprinzip. Diese Politik haben die Kommissionen und der Grosse Rat ändern wollen, indem sie die Verkehrsfrequenzen und die Erschliessungssituation berücksichtigen wollen.

3. Beseitigung der Unfallfallen: Dazu brauche ich wohl nichts weiter zu sagen.

Nach den technischen Kriterien kommen die politischen. Wir haben das Kriterium aufgestellt, man wolle die Nord–Süd-Verbindung in der Strassenpolitik besonders betonen, nachdem der Kanton früher, historisch bedingt, mehr die Ost–West-Verbindung betont hatte.

Weitere Grundsätze waren der rationelle Strassenbau durch Vergebung grösserer Strecken, ferner die Beseitigung der Staubstrassen, was im Jura, aber noch nicht in allen andern Kreisen, geschehen ist.

Der Nationalstrassenbau wird mitberücksichtigt. Aber unsere Kommission, später auch die Verkehrskommission, haben sich bei der Politik bewusst von der Praxis abgewendet, für jeden Kreis ungefähr gleich viel Kredit zu reservieren. Bei Annahme der Motion Marchand müsste man zum alten System zurückkehren, also allen Kreisen die Kredite im Verhältnis zur Bevölkerungszahl reservieren. Mit der Umkehrung der bisherigen Politik würde man in erster Linie die Agglomerationen hart treffen, indem diese für die Sanierung ihrer Verkehrssituation weniger erhielten und andere Gebiete bevorzugt werden müssen, die die Hilfe weniger dringend nötig hätten. Das also wären die Folgen der Annahme der Motion Marchand. Daher befürchtet die Verkehrskommission, dass ihre bisherige Politik, die sie als wichtig erachtet, umgestürzt würde.

Die Verkehrskommission ist mit dem Motionär einverstanden, dass wir für den Strassenbau zu wenig Mittel zur Verfügung haben. Das habe ich 1966 und wieder 1968 im Auftrag der Strassenkommission gesagt. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass wir nicht nur den Rückstand im Vergleich zur Zunahme des motorisierten Verkehrs nicht aufholen, sondern ihn grösser werden lassen. Das hat uns dazu geführt, die Frage der Mittelbeschaffung durch Strassenbauanleihen zu prüfen. Die Regierung und der Grosse Rat haben einen andern Weg, auch via Anleihen, gefunden, um die Mittel zu erhalten. Wir haben im ganzen Kanton zu wenig Mittel, darin bin ich mit dem Motionär einig.

In der Motion sind ein paar Unklarheiten enthalten, die aber keine entscheidende Rolle spielen. Herr Marchand spricht nur von Autobahnen und Verbindungsstrassen, sagt nichts von andern Strassenkategorien. Daher muss ich seine Rechnung anzweifeln. Ich nehme sie nicht unter die Lupe. Die Tendenz der Motion würde die bisherige Politik umkehren, kaum dass sie gute Resultate gezeitigt hat.

Wenn Sie die Idee Marchand durchdenken, gelangen Sie in bezug auf die Strassen zu folgenden Schlüssen:

Die Verteilung der Mittel nach Bevölkerungszahl, inklusive Bundessubventionen, würde bedeuten, dass man dann auch inerhalb des Juras, z. B. zwischen Nord und Süd, trennen und jedem verhältnismässig gleich viel geben müsste. Warum nur nach Landesteilen oder Regionen trennen, nicht auch nach Amtsbezirken oder Gemeinden? Stellen Sie sich das doch vor! Damit will ich zeigen, wie absurd es wäre, den Weg einzuschlagen, den der Motionär weist.

Daher muss ich Ihnen die Ablehnung der Motion beantragen. Das tut mir leid. Ich habe immer ein ungutes Gefühl, wenn das ganze Establishment und der Grossteil des Rates mutig einen Einzelgänger überfahren. Aber hier geht es um die grundsätzliche Politik. Da brauchen wir eine klare Linie und müssen daher die Motion ablehnen.

Christen Hans-Rudolf. Nach den ausgewogenen Ausführungen des Präsidenten der Verkehrskommission kann ich mich kurz fassen. Mit Herrn Marchand kann man an sich einig sein, wenn er erklärt, der Strassenbau sei im Rückstand. Aber nicht einig ist man mit ihm, wenn er behauptet, der Strassenbau sei besonders im Jura im Rückstand. Da besteht kein Juraproblem und man sollte daher daraus auch keines machen. Es geht um ein kantonales Problem.

Der Grosse Rat hat seinerzeit ein Zehnjahresprogramm verlangt. Dieses wurde spätestens auf die letzte November-Session für den bernischen Strassenbau zugesichert. Der Baudirektor hat das nicht erfüllen können. Ich bin ihm deshalb nicht böse, habe Verständnis für seine Lage, weil er bei der Ausarbeitung festgestellt hat, dass die Finanzlage des Kantons Bern es nicht ermöglicht, unter diesem Titel im Jahr 100 Millionen zur Verfügung zu stellen, sondern es können, wie bisher, nur etwa 50 Millionen sein, abgesehen von der Taubenlochschlucht und von der Schönbühl–Lyss-Strasse, wofür im Sinne der Konzentration der Mittel Spezialkredite zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Weg, den uns Herr Marchand vorschlägt, ist abzulehnen. Wir können den Rückstand des Kantons Bern im Strassenbau nur kombiniert mit der Finanzierung aufholen. Eine langfristige Lösung hat der Jura nicht unterstützt. Herr Marchand kommt aus Moutier. Dort wurde das Wirtschaftsförderungsgesetz wuchtig abgelehnt. Dafür wird nun, widersprüchlich zu solchen Neinparolen, ein Sonderkredit von 40 Millionen Franken verlangt, um einen sogenannten speziellen Rückstand aufzuholen. Das ist mindestens unsachlich. Es ist auch ein Widerspruch, in der Stadt Bern Strassen zu beschädigen und gleichzeitig für die eigenen Strassen einen Sonderkredit von 40 Millionen Franken zu verlangen. Das darf man bei dieser Gelegenheit auch unterstreichen.

Ich rufe den Rat auf, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die Grundlagen zu verbessern, damit wir langfristig der Strassenmisere beikommen. Gleichzeitig bitte ich Sie, bei Behandlung des Motorfahrzeuggesetzes und des dazu gehörigen Dekretes nicht erneut einem Vorstoss zuzustimmen, den Sie schon einmal zur Prüfung auf die zweite Lesung gegeben haben, nämlich dass man die Mittel, die für den Strassenbau reserviert werden sollen, anknabbert, um sie z. B. dem öffentlichen Verkehr dienstbar zu machen. Das wäre nach dem hier Gehörten widersprüchlich.

Senn. Kommen wir zum Kern der Sache zurück! Herr Marchand bezichtigt den Kanton der Vernachlässigung des Strassennetzes im Jura. Den schlüssigen Beweis für seine Behauptung ist er schuldig geblieben. Daher hat ihn der Regierungspräsident bezichtigt, er mache nur propagandistische Sprüche. Aber: Hat der Regierungspräsident den Gegenbeweis erbracht? Er sagte, er wolle sachlich sein, wolle den Wahrheitsgehalt prüfen. Sind wir da im Saal und die Leute auf der Tribüne klüger als vorher? Sind die Dinge durchsichtiger geworden? Der Regierungspräsident hat sehr lange gesprochen. Es hätte mich eigentlich gefreut, wenn er im vorliegenden Fall ein Wort des Philosophen Leibniz beherzigt hätte: «Meine Herren, rechnen wir anstatt zu diskutieren!» Der Regierungspräsident hat nämlich einfach behauptet, die Aufwendungen z. B. je Einwohner seien im Jura am höchsten. Er hat ausgewählte Gebiete zum Vergleich herangezogen, z. B. das Seeland, das Emmental oder Delsberg. Im übrigen hat er einfach geredet und hat Globalzahlen vorgetragen. – In der Verkehrskommission habe ich auch gegen die Motion gestimmt und habe erwartet, dass bis heute schlüssige Beweiszahlen, Kennziffern erarbeitet werden. Man kann doch nicht einfach nur auf die Aufwendungen pro Einwohner abstellen. Der Regierungspräsident hat nur behauptet, sie seien im Jura am höchsten; er hat nicht gesagt, wie hoch sie in Franken sind oder wie hoch sie im Vergleich zum ganzen Kanton sind, oder im Vergleich zu ausgewählten andern Regionen. Solche Kennziffern kann man erarbeiten. Meines Erachtens wäre es notwendig gewesen, einander folgendes gegenüberzustellen; für das Gebiet des alten Kantonsteils einerseits und für den Jura anderseits, zuzüglich für allenfalls weitere ausgewählte Regionen: Die Aufwendungen der letzten zehn Jahre im Strassenbau je Einwohner. Die Zahlen wurden nicht genannt. Er hat einfach behauptet, sie seien im Jura am höchsten. Man hätte auch die Zahlen in Franken je Kilometer geben müssen, hätte sie auch auf den Quadratkilometer Strasse umrechnen müssen, und man hätte der Bevölkerungsdichte Rechnung tragen müssen. Schliesslich hätte man die Zahlen auf Basis der gefahrenen Kilometer, auf Grund von Verkehrszählungen im Jura und andern Gebieten des Kantons bringen können.

Das ist eine wichtige Angelegenheit. Daher wäre es nötig gewesen, die entsprechende Dokumentation bereitzustellen.

Auf Grund der Worte können Sie nun dem Regierungspräsidenten einfach glauben, es sei so. Ich neige auch dazu, zu glauben, dass man im Jura mehr aufwendet. Aber die Fakten dazu fehlen uns. Daher frage ich: Hat man solche Kennziffern nicht geben können, oder hat man sie nicht geben dürfen?

Nach dem Stand der heutigen Debatte und nachdem solche Ziffern nicht genannt wurden, ist es mir nicht mehr möglich, gegen die Motion zu stimmen. Ich werde mich, wenn nicht jetzt noch andere, schlüssige Fakten bekanntgegeben werden, der Stimme enthalten.

Schliesslich gestatte ich mir zu wünschen, dass künftig bei so wichtigen Vorstössen – sie sind besonders wichtig, weil sie den Jura betreffen – die Information schon vorher besser gestaltet werde. Wir haben natürlich eine umfängliche Information. Man hat im Laufe der Zeit viel berichtet, aber man hat doch jetzt nicht alles präsent. Das müsste man zusammenfassen und transparenter gestalten. Ich hoffe, das werde ein anderesmal geschehen.

Tschudi. Als Vertreter des Emmentals danke ich dem Baudirektor, dass er die Motion so eindeutig ablehnt. Herr Marchand mutet uns zu, dass wir uns mit Vorstössen befassen, bei denen es um etwas ganz anderes als um den vorgestellten Sachverhalt geht, nämlich um politische Angelegenheiten. Herr Morand hat das ebenfalls betont.

Das Emmental ist durch die schlechte Erschliessung wirtschaftlich behindert. Wir hätten mehr Grund als der Jura, dessen Strassennetz relativ gut ausgebaut ist, zu reklamieren. Wir warten schon lange auf einen Zubringer auf die Autobahn. Wir sehen aber die Situation des Staates. Angesichts der Situation müssen wir uns im Emmental wie im Oberland bescheiden. Ich bitte Sie dringend, die Motion abzulehnen. Solche Vorstösse werden als Provokation empfunden.

Erard. Un vieux proverbe français dit que le linge sale se lave en famille. Je pensais personnellement que les séances de la Députation jurassienne avaient encore un mérite: celui de permettre aux représentants du Jura de se défouler, de s'expliquer entre eux sans venir étaler leurs divergences publiquement, comme nous l'avons déjà vu et comme nous le verrons certainement encore tout à l'heure, dans l'enceinte de ce Grand Conseil, et de montrer ainsi à tout le pays nos divisions et notre mésentente sur des problèmes essentiels comme celui des voies de communication.

Nous conservons cependant l'espoir de voir les Jurassiens retrouver une indispensable unité par l'octroi d'un véritable statut, seul compromis capable de résoudre le problème du Jura dans l'état actuel des choses.

Je reviens à la motion Marchand. Les déclarations de M. le directeur des travaux publics ont retenu toute mon attention. Je suis très conscient, comme Jurassien, du fait que M. Schneider ne peut pas faire des miracles avec les sommes mises à sa disposition et qu'il fait l'impossible, dans l'état actuel des choses, pour répartir au mieux les crédits que le Grand Conseil lui accorde. Je suis très heureux que M. Schneider ait tout à l'heure, dans sa réponse à la motion Marchand, mis en évidence l'état routier actuel des deux régions du canton qui sont prétéritées: le Jura et l'Emmental.

Quand on sait de quelle manière les nouvelles routes telles que les autoroutes sont fréquentées, quand on songe que ces routes soulagent considérablement les routes cantonales ordinaires, je pose la question suivante au représentant du Conseil-exécutif: n'estimez-vous pas qu'il y aurait lieu de tenir compte, dans les crédits qui seront accordés ces prochaines années aux différents arrondissements cantonaux, de ces régions qui, comme l'Emmental et le Jura, sont désavantagées par l'absence totale de routes nationales, et qu'au lieu de répartir, comme cela se fait actuellement, en cinq parts égales les crédits ordinaires prévus dans le programme routier, il ne serait pas plus équitable et plus juste de tenir compte de la situation spéciale que connaissent les arrondissements de l'Emmental et du Jura, qui sont les seules régions du canton de Berne à ne pas être soulagées par le réseau des routes nationales? Je pense que dans la politique nouvelle, il faudra nécessairement tenir compte de ces deux régions qui n'ont pas l'avantage d'être desservies par des routes permettant de soulager le trafic interne.

Stähli (Tramelan). La motion du député Marchand, en raison de la façon donc furent recueillies les signatures de dix ou douze députés jurassiens, et après l'exploitation politique faite par les organisations séparatistes de ces mêmes signatures, a été le sujet d'un nouveau et pénible affrontement entre Jurassiens lors de la dernière séance de la Députation, samedi, aux Breuleux. De graves accusations furent lancées contre le motionnaire et, parce qu'il fallait et faut encore craindre que cette intervention parlementaire malencontreuse ne porte finalement préjudice au Jura, il fut demandé au député Marchand de retirer sa motion.

Nous regrettons qu'il n'ait pas été donné suite à ce vœu avant le présent débat.

D'emblée nous voudrions préciser que nous sommes d'accord avec la constatation faite depuis des années que le Jura n'a pas sa juste part dans le domaine des communications routières importantes et qu'il y a du retard dans les réalisations nécessaires. Un simple regard sur la carte du réseau des routes nationales permet de le constater: les différences entre ce qui est projeté ou déjà construit dans l'Ancien canton, par exemple, ou de Bâle à l'extrémité est du lac de Constance d'une part, et l'absence même de projets nationaux pour le territoire des sept districts jurassiens d'autre part, n'échappent à personne. En outre, l'importance d'une artère nationale de Boncourt à Bienne et jusqu'à l'Oberland pour le développement et l'avenir du canton tout entier n'est plus à démontrer. Le conseiller d'Etat Schneider en est conscient: il nous l'a demontré il y a quelques minutes.

Ces considérations ne veulent cependant pas dire que nous accusons, nous aussi, l'Ancien canton et le gouvernement cantonal d'injustice ou d'égoïsme, comme le font certains extrêmistes de chez nous; et bien que nous soyons d'avis que le problème du réseau routier jurassien devrait et devra être revu sur le plan fédéral, nous condamnons avec vigueur les agitateurs malhonnêtes et les démagogues ridicules qui comparent le réseau routier jurassien à «celui du XIX^{e} siècle» ou «à celui d'un pays sous-développé». Comme la majorité de nos concitoyens jurassiens, nous repoussons les déclarations tendancieuses et nous laissons au musée historique du séparatisme des bêtises telles que celles-ci: «le Jura en a assez de payer et d'obéir alors que Berne encaisse et commande» ou «le pouvoir illégitime qui nous écrase» ou encore «on nous suce l'âme et les biens matériels» ...

A ce propos, je ne puis m'empêcher de trouver que celui qui s'aviserait de «sucer l'âme» des séparatistes et autres Béliers n'aurait rien de savoureux dans la bouche!

Ce qu'il faut rappeler, c'est que si le Jura n'a pas eu et n'a pas sa part de routes nationales, on n'a pas attendu le député Marchand et le Rassemblement séparatiste pour constater, pour réagir et pour proposer. Déjà à l'Assemblée fédérale, lors du débat sur la fixation du réseau des routes nationales, l'inscription d'une artère traversant le Jura a été proposée au Conseil national par l'actuel conseiller fédéral Gnägi, alors conseiller national, mais sa proposition fut malheureusement refusée par 64 voix contre 43. En 1968, la requête du gouvernement bernois au chef du Département fédéral de l'intérieur, citée tout à l'heure par M. Schneider, puis le dépôt d'une motion du conseiller national Simon Kohler et celui d'un postulat du conseiller national Wenger attiraient l'attention sur ce problème et permettaient de revendiquer pour le Jura, mais dans d'autres termes et d'autres intentions que le motionnaire d'aujourd'hui, une route nationale.

Au Grand Conseil, les interventions de plusieurs parlementaires jurassiens, MM. Raoul Kohler, Georges Morand et, dernièrement encore, M. Pierre Etique en son nom personnel et au nom de la Députation, ont permis d'obtenir des résultats positifs, par exemple les importants travaux entrepris au Taubenloch. Nous ne saurions ici, en par-

lant des demandes de députés jurassiens en faveur de nos routes, nous abstenir de rendre hommage à M. Schneider, conseiller d'Etat, pour sa compréhension de nos problèmes et sa volonté de nous aider à les résoudre.

Mais pourquoi M. Marchand a-t-il eu l'idée de déposer sa motion? D'ailleurs, cette idée est-elle bien la sienne? Elle est peut-être aussi peu de son cru que certains de ses discours préparés d'avance. Et pourquoi ce parlementaire a-t-il menti en sollicitant des signatures?

Nous croyons qu'il fallait tout simplement trouver un nouveau prétexte – le Grand Conseil ayant donné satisfaction au Jura dans le domaine scolaire – pour aller manifester à Berne et ailleurs dans la perspective de l'«année chaude» et la volonté de provocation.

Mes chers collègues, quand la mauvaise foi est à la base d'une intervention parlementaire, on ne peut pas ou on ne peut plus la prendre en considération! On ne la soutient pas, mais on la repousse! Tout en espérant que la Commission des transports, la Direction des travaux publics et le Conseil exécutif continueront d'examiner favorablement les propositions déjà faites ou futures de la Commission routière de la Députation jurassienne et interviendront encore auprès des autorités fédérales, nous vous invitons, MM. les députés et chers collègues, à ne pas voter en faveur de l'inopportune motion Marchand.

Präsident. Ich glaube die Meinungen sind gemacht? Darf ich die Rednerliste schliessen? (Zustimmung.)

Walter. On est tombé à bras raccourcis sur le malheureux député Marchand et sur sa motion. Je voudrais tout de même dire un mot en sa défense.

On l'a accusé d'escroquerie; on l'a accusé de mensonge. Personnellement, il m'a montré le texte de sa motion et il m'a semblé que ce texte pouvait être signé. Et je l'ai signé. Je m'étonne un peu que par la suite, certains députés qui en ont fait autant aient décidé de retirer leur signature en raison de certaines circonstances qui sont en somme extérieures au texte de cette motion. Il est vrai que l'on peut reprocher à ce dernier de demander l'impossible et dans sa réponse, M. le conseiller d'Etat Schneider a insisté sur ce point, mais ce ne serait pas la première fois que l'on signe ou que l'on défende une motion sans avoir grand espoir qu'elle sera réalisée.

Dans notre petit mouvement des Indépendants, il nous est souvent arrivé de lancer une initiative ou de déposer une motion en sachant pertinemment que nous n'aurions pas de succès, mais dans le cas particulier, il me semble que la preuve n'a pas été apportée que le Jura soit favorisé. D'un côté, on nous dit que le Jura est défavorisé et de l'autre, on nous dit qu'il est favorisé, mais on ne nous a pas donné de chiffres probants.

D'autre part, il est certain que dans le passé, le Jura a été négligé, et on se rend compte de cette négligence aujourd'hui.

Aussi, même si cette motion doit être refusée à une forte majorité, je m'en tiens personnellement à ma signature sans me demander si je devrais la retirer parce qu'on a prétendu à tort que M. Tartempion ou M. Pattemouille avait promis de signer. Je m'en tiens au texte de la motion, que je considère comme une invitation au gouvernement à faire plus encore qu'il n'a fait jusqu'à présent pour les routes bernoises.

Lachat. Après avoir entendu les déclarations de M. Schneider, je me demande s'il ne faudrait pas transformer la motion Marchand en une motion de remerciement pour le gouvernement, pour Berne, la Mutter Berna qui allaite si généreusement et quasi bénévolement le Jura. Et je me demande aussi s'il ne faudrait pas que la Députation jurassienne in corpore se rende à la cathédrale de Berne pour entonner un Alléluja, voire un Te Deum. (Rires.)

J'aimerais dire à M. Schneider qu'il oublie quelques problèmes. Tout d'abord, nul ne peut contester la dépendance de l'économie de l'ensemble des moyens de communication. Or, le directeur des travaux publics a dit lui-même que le Jura est la région du canton de Berne la plus défavorisée par les chemins de fer. D'autre part, le Jura ne possède pas de routes nationales. Dès lors, il est parfaitement normal que le canton de Berne fasse un effort particulier dans le domaine des routes cantonales.

M. Schneider a parlé des comptages et de la densité en ce qui concerne la construction des routes nationales. J'aimerais qu'il nous indique le nom du fonctionnaire qui s'est placé au sommet du Rawyl pour y compter les véhicules routiers et les voitures de sport qui y passaient lorsqu'on a décidé de réexaminer le programme des routes nationales pour y inclure la route du Rawyl.

M. Sandmeier nous a dit que dix membres de la Députation jurassienne avaient retiré leur signature, et cela a été dit formellement, uniquement pour une question de procédure, voire d'exploitation soi-disant politique ou de forme. Or, je tiens à vous lire quelques extraits d'un article qui a paru dans le «Démocrate» du 29 avril 1972:

«Les quatre associations qui ont constitué cet organisme (il s'agit de la commission routière jurassienne) sont l'ADIJ (association de défense des intérêts du Jura), l'Automobile-Club suisse, section des Rangiers, Pro Jura (Office jurassien du tourisme) et le Touring-Club suisse.» Je ne crois pas que ces associations soient devenues des porte-parole du séparatisme ou qu'elles aient été noyautées par des séparatistes. Or, cette commission déclare par un communiqué que «la commission routière jurassienne estime qu'une plus juste répartition des crédits ordinaires affectés aux différentes régions du canton de Berne est indispensable. ... La commission routière jurassienne salue tous les efforts qui sont entrepris sur le plan politique pour que soient alloués des crédits cantonaux et fédéraux correspondants à la part versée par les propriétaires de véhicules du Jura, afin de doter notre région d'un réseau de communications qui lui permette de sortir d'un isolement géographique et économique qui pourrait lui être fatal».

Dès lors, on constate, pour des raisons de pure forme et de procédure, une divergence entre le pays réel et le pays officiel, ou, pour employer une autre formule, entre le bon peuple et les notables.

Je me demande même si mes collègues qui ont retiré leur signature ne l'ont pas fait pour éviter à l'ancien canton de prononcer un nouveau non à un Jura unanime ou presque.

Berberat. J'ai signé la motion Marchand et je vous demande de l'appuyer également. Je crois que tous les habitants du Jura sont d'accord, ainsi que les responsables routiers. Toutes les associations et commissions routières, ainsi que les députés ici présents, sont conscients de l'isolement actuel du Jura.

Certains députés signataires de la motion prétendent avoir été trompés. Pour ma part, je ne pense pas qu'ils l'aient été, car chacun connaissait le texte de la motion, qui n'a pas été modifié. D'autre part, je crois savoir que lorsqu'on appose sa signature au bas d'un document, on doit la respecter.

Je ne reviendrai pas aux arguments pour ou contre que vous avez entendus aujourd'hui, mais sachez, messieurs, que la patience des Jurassiens a des limites et qu'au cas où vous refuseriez la motion en question, vous en subirez les conséquences. Messieurs, à vous de choisir! (Protestations.)

Haenggeli. Dans la réponse qu'il a donnée au nom du gouvernement, M. Schneider dit que le tronçon Sonceboz–La Ferrière est généreusement aménagé. Or, partant de Sonceboz, nous trouvons un étranglement dangereux. Nous tombons sur un deuxième rétrécissement identique à Sombeval, suivi d'un tournant rendu très dangereux par le bombage de la route. De Cortébert à Courtelary, la route est étroite et bosselée. La traversée de Cormoret est dangereuse. Il n'y a pas de trottoirs dans cette localité, malgré le grand nombre d'ouvriers qui se rendent chaque jour à la fabrique de chocolat de Courtelary. A la sortie de St-Imier, la route a cédé et l'automobiliste doit passer trois montagnes russes très dangereuses. Le tapis de la route Sonvilier–Renan n'est pas terminé.

Quand M. Schneider parle du Taubenloch à faible trafic, permettez-moi de faire remarquer ici que nombreux sont les automobilistes de la Chaux-de-Fonds et du Locle qui font le détour par Neuchâtel pour aller à Bienne en raison du mauvais état des routes du vallon de St-Imier. Il sera intéressant de faire de nouvelles statistiques quand les travaux réclamés auront été exécutés.

Je tiens encore à signaler à cette assemblée que lorsque le président sortant de la Députation jurassienne, M. Morand, a rapporté à cette tribune, il a omis de déclarer que lors du vote, 15 députés du Jura ont appuyé la motion Marchand en refusant de la transmettre à la commission routière de la Députation jurassienne. M. Marchand n'est donc pas le seul de cet avis.

Marchand. Permettez-moi de remercier tout spécialement M. le directeur des travaux publics et M. Kunz, président de la commission routière, qui se sont l'un et l'autre donné beaucoup de peine pour étudier le fond de ma motion.

J'estime que cette motion est valable. Si le Jura est prétérité en matière de routes nationales, d'autres régions le sont aussi. Je veux parler de l'Emmental et de l'Oberland où, sauf au bord du lac, il n'y a pas de routes nationales. On y construira la route du Rawyl, qui sera probablement ouverte ou tout au moins en construction en 1985.

M. Kunz a dit qu'il manque dans notre canton non seulement des routes nationales, mais encore des écoles et bien d'autres choses tout aussi nécessaires. Or, dans le Jura, il en va des écoles exactement comme pour les routes nationales. Cette région accuse un retard en matière scolaire et les pouvoirs publics ont déjà dû dépenser des sommes considérables pour combler ce retard, surtout ces dernières années, c'est-à-dire depuis que la loi mise sous toit par l'ancien directeur de l'instruction publique, M. Moine, a permis la réalisation des travaux nécessaires.

Depuis cent quarante ans, les députés jurassiens réclament et dénoncent le retard dont souffre le Jura dans le domaine des routes et si nous voulons le rattraper d'un coup, il en coûtera des sommes énormes à l'Etat.

J'ai travaillé honnêtement du temps que j'appartenais au parti radical officiel pour que l'on introduise dans la loi sur les routes une disposition autorisant le canton à contracter des emprunts destinés à financer la construction de routes cantonales. Je pense, et je le dis en toute franchise, que M. Schneider, directeur des travaux publics, n'est pas seul responsable de l'insuffisance du réseau routier. Une bonne partie de la responsabilité en incombe à la Direction des finances, qui ne peut pas mettre de l'argent à disposition. Aussi je pense que ma motion fera réfléchir certains dicastères qui sont peut-être un petit peu dépendants des travaux publics. M. Christen a d'ailleurs fait allusion à cet aspect du problème en soulignant la nécessité d'assainir tout d'abord les finances du canton, et je suis d'accord avec lui sur ce point.

A M. Stähli, je réponds que je n'ai pas comparé le réseau routier d'aujourd'hui à celui d'il y a dix ans, ni même à celui d'il y a 130 ans. J'ai simplement dit qu'il y a 140 ans que les députés jurassiens réclament un réseau routier normal, parce qu'il est une des conditions essentielles de notre développement. Nous constatons en effet qu'à l'heure actuelle, certaines entreprises situées dans le Jura ont de la peine à subsister du seul fait de leur situation excentrique.

Je voudrais d'autre part dire aux députés qui ne se sont pas prononcés sur le fond de ma motion que j'ai répondu à la Députation jurassienne et je vous demande de faire abstraction de ma réponse. J'ai l'habitude de me faire traiter dans ce parlement de toutes sortes de noms d'oiseaux, cela indépendamment de la nature des problèmes discutés. J'ai constaté que spécialement les députés jurassiens n'ont pas contesté le bien-fondé de ma motion. Au contraire, je crois qu'ils sont tous d'accord avec ma motion et estiment que des crédits un peu plus importants devraient être réservés à l'amélioration du réseau routier jurassien afin de développer notre économie. Nous ne pouvons pas tenir compte simplement des comptages routiers, comme l'a dit M. Lachat, parce qu'on ne peut pas procéder à des comptages sous le Rawyl. On peut compter le nombre des véhicules qui roulent sur les routes jurassiennes, mais on ne peut pas calculer le nombre

de ceux qui emprunteront une autoroute qui n'est pas encore construite.

Ce matin, en venant au Grand Conseil, j'ai fait remarquer à un de mes amis qu'à l'heure actuelle, à la croisée d'Oensingen, nous ne sommes plus dépassés par des automobilistes qui se rendent de Bâle à Berne pour la simple et bonne raison qu'il existe maintenant une autoroute reliant Bâle-Campagne directement à Oensingen par le Belchen. Depuis la mise en service de la nouvelle route, ces automobilistes ont changé leur itinéraire.

Une partie des membres de la Députation jurassienne a joué sur les mots, comme vous venez de l'entendre, en ne disant pas que le député Marchand, qui fait partie de la commission routière de la Députation, avait parlé de sa motion devant cette commission. Je dois cependant préciser, parce que je suis honnête, que je n'ai pas demandé à ladite commission l'autorisation de déposer ma motion, mais j'avais donné connaissance du fond et des principes que j'avais l'intention de poser, à savoir la compensation entre les arrondissements, et cela en faveur des arrondissements qui n'avaient pas bénéficié des subventions de la Confédération et qui, à mon sens, doivent être un peu avantagés.

Voilà les faits. Je sais que certains députés repousseront cette motion plus pour des raisons politiques que pour des raisons économiques, et surtout plus parce qu'elle émane d'un séparatiste que parce qu'elle n'est pas valable. J'aimerais demander à ces messieurs de réfléchir par la suite aux termes de ma motion et éventuellement de la mettre en pratique dans le cadre du canton. De toute façon, et quel que soit le résultat de la votation, je peux vous dire que ce n'est pas moi qui ai pondu certains textes qu'on m'attribue.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke vorab Grossrat Marchand, dass er anerkennt, dass ich mir in der Beantwortung seiner Motion Mühe gegeben habe. Das bringt uns menschlich wieder etwas näher, zeigt, dass man sich bei aller Gegensätzlichkeit in der Betrachtung auf gewissen Punkten finden kann, das im Gegensatz zu Herrn Grossrat Dr. Senn. Herr Dr. Senn, einen Moment als ich Sie hörte, habe ich mir überlegt, ob ich Sie jetzt vor dem Rat fertig machen soll. Herr Dr. Senn ist nämlich Mitglied der Verkehrskommission und hatte die Möglichkeit, dort das Wesentliche aus meiner Beantwortung zu hören. Er hat dort gegen die Motion Marchand gestimmt. Er hat an mich kaum Fragen gestellt. All das, was in der Beantwortung der Motion enthalten ist, ist meine Überzeugung, ist erarbeitet und durchdacht. Von Ihnen, Herr Dr. Senn, nehme ich in dieser Beziehung keine Vorwürfe entgegen, merken Sie sich das. Ich hoffe, dass Ihre Arbeit, die Sie beim Bund leisten, durch Ihre Vorgesetzten anders beurteilt werde. Das hat mit sachlicher Diskussion überhaupt nichts zu tun. (Beifall) Ich bin jederzeit bereit, anzutreten und mich mit den Gegnern auseinanderzusetzen, aber das soll anständig und sauber geschehen, und ich lehne es ab, Diskussionsvoten entgegenzunehmen, die nichts anderes enthalten, als Misstrauen. Gut, Sie haben für die Tribüne gesprochen, ich nehme Sie nicht weiter ernst und damit ist für mich der Handel erledigt.

Herr Grossrat Lachat, es ist nicht meine Schuld, dass ich heute als kantonaler Baudirektor bei Beantwortung der Motion Marchand habe darlegen müssen, was wir vorgekehrt haben. Es wäre nett gewesen, wenn Sie das anerkannt hätten. Es geht nicht nur darum, dass wir uns beweihräuchern, nicht wüssten, dass im jurassischen Strassennetz Mängel bestehen. Ich kenne sie. Diese sind auch in andern Kantonsteilen vorhanden. Ziehen Sie bitte aus dieser Debatte die Konsequenzen und helfen Sie mit, dass wir künftig für den Strassenbau mehr Mittel haben und sorgen Sie dafür – Sie sind das Parlament –, dass sich die wirtschaftliche Struktur in unserem Kanton verbessern kann. Davon hängt schliesslich die Möglichkeit ab, für die einzelnen Aufgaben mehr Mittel einzusetzen, nicht davon, ob der Finanzdirektor den guten Willen habe oder nicht. Auch er kann nur so viele Mittel zuteilen, wie vorhanden sind. Es hat keinen Wert, auf dem Boden des Misstrauens oder der Unterschiebung solche Probleme zu behandeln. Wir werden uns auch weiterhin bemühen, so viel Informationen wie möglich zu vermitteln und werden unsere Aufgaben wie bisher seriös, überlegt, mit Hilfe unserer Mitarbeiter zu lösen versuchen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung hat Herr Dr. Senn.

Senn. Gestatten Sie mir eine persönliche Erklärung, nachdem mich der Regierungsrat vehement angegriffen hat. Das hat mich überrascht. Ich bedaure es, dass ich Ihnen, Herr Regierungsrat, durch meine Ausführungen nicht nähergekommen bin. Ich bedaure es auch, dass Sie derart vehement gesprochen und Dinge vorgetragen haben, die nicht mit meinen Worten zusammenhängen. Das ist sehr seltsam. Sie haben – darum habe ich eine persönliche Erklärung abzugeben – etwas gesagt, das nicht stimmt. Ich habe in der Verkehrskommission genau diese Fragen gestellt. Dort habe ich gegen die Motion gestimmt, in der Erwartung, dass Sie, Herr Regierungsrat, die Zahlen liefern werden. Ich habe eben vermutet, dass man für den Jura mehr ausgibt als für den alten Kantonsteil. Das muss aber durch Zahlen erhärtet werden. Sie hätten Ihre Ausführungen gegen die Motion Marchand viel kürzer halten können, wenn Sie klipp und klar bewiesen hätten, dass man pro Kilometer Strasse, pro Quadratkilometer Fläche, pro Einwohner oder pro gefahrenen Kilometer im Jura mehr oder jedenfalls nicht weniger ausgibt als im alten Kantonsteil. Diesen Wunsch habe ich in der Verkehrskommission geäussert, und Sie haben nicht gesagt, Sie wollten dem nicht nachkommen. Dass Ihre Direktion diese Zahlen nicht beschafft hat, war kein persönlicher Vorwurf gegen Sie, Herr Regierungsrat. Sie haben das vielleicht in dieser Frist nicht zusammenstellen können. Das war also kein persönlicher Angriff. Ich habe einfach festgestellt, dass die Fakten nicht geliefert wurden, darum habe ich nicht gegen die Motion

stimmen können. Ich habe nämlich dafür gestimmt, in der Hoffnung, dass solche Zahlen in Zukunft geliefert werden.

Postulat Stoller — Umfahrungsstrasse Belp

(Siehe Seite 258 hievor)

Stoller (Belp). Ich danke namens der Bevölkerung von Belp der Regierung und dem Grossen Rat für die Zustimmung zur Korrektion der Staatsstrasse in Belp. Der Ausbau dieser Strasse war nötig, weil sie dem Lokalverkehr dient und zugleich dem Zubringerverkehr von der Westschweiz auf die N 6.

Seit September 1971 wird auch die Bevölkerung von Belp wegen der geplanten Korrektion ständig unter Beschuss genommen. Die Gegnerschaft hat in Form einer Unterschriftensammlung von den Behörden verlangt, dass mit den weiteren Arbeiten zugewartet werde, bis die Umfahrung von Belp gebaut sei. Viele von Ihnen sind von den Opponenten direkt bearbeitet worden. Auch die Presse hat zum Problem Stellung genommen und hat jeweilen objektiv berichtet. In unserer Gemeinde wurde eine Orientierungsversammlung durchgeführt, die allerdings zu heftigen, manchmal unsachlichen Diskussionen geführt hat. Ein Teil der Bevölkerung – meist Anwohner des Strassenstückes – ist beunruhigt, weil sie glauben, dass durch diese Korrektion die Umfahrung von Belp, wie sie in den Planstudien vorgesehen ist, nicht oder erst in zehn bis 15 Jahren gebaut werde. Es handelt sich um einen Teil der Südumfahrung von Bern, die von der N 1 über Köniz, Wabern, Kehrsatz, Belp zur N 6 führen soll. Im Jahr 1959 wurde die Strasse Wabern–Kehrsatz gebaut. Die Fortsetzung, mit Umfahrung von Kehrsatz bis zur Hunzikenbrücke, ist in verschiedenen Teilstücken aufgelegt worden. Das letzte Teilstück, Belp–Hunzikenbrücke, hat der Grosse Rat, weil es als Neuanlage projektiert worden war, im Jahre 1970 genehmigt.

An der Gemeindeversammlung wurde mehrmals über den Stand der Planung der Korrektion der Staatsstrasse hingewiesen. Kurz vor Baubeginn macht sich nun eine Opposition von Leuten bemerkbar, die für ihre Einsprache Möglichkeiten verpasst haben. Diese Gegnerschaft hat die Bevölkerung in einem Flugblatt aufgerufen, sich gegen den Ausbau der Staatsstrasse zu wehren. Sie versucht mit Hilfe des Umweltschutzgedankens, diese Strasse zu Fall zu bringen.

Nun wird ab 10. Mai ein drittes Autobahnteilstück der N 6 bis zur Hunzikenbrücke dem Verkehr übergeben. Das bringt es mit sich, dass der Verkehr in Richtung Westschweiz zunehmen wird. Unsere Ortschaft, auch Wabern, werden weiterhin mit starkem Verkehr zu rechnen haben. Das nimmt der Grossteil unserer Bevölkerung in Kauf, wenn man für absehbare Zeit die Umfahrung von Belp in Aussicht stellt.

Ich bitte den Regierungsrat, die Planung der Umfahrungsstrasse zu fördern. Insbesondere ist mit der Planung dafür zu sorgen, dass das nötige Terrain für die Umfahrung schon jetzt freigehalten wird, um zu verhindern, dass in bezug auf die Linienführung verschiedene Möglichkeiten in nächster Zeit verbaut werden.

Ich bitte Sie, dem Vorstoss zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Inbetriebnahme der Autobahn Bern–Thun wird der Gemeinde Belp auf der Strecke Kehrsatz–Hunzikenbrücke eine erhebliche Verkehrszunahme bringen. Die Sanierung dieses Strassenstückes ist daher unseres Erachtens dringend. Aus diesem Grunde ist in den letzten Jahren im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und den Regionalplanungsorganen der Ausbau dieser Strecke projektiert und vom Grossen Rat genehmigt worden. Diese reiflich erwogene und schliesslich genehmigte Lösung hat allerdings den Nachteil, dass der Verkehr teilweise durch überbautes Gebiet geführt wird. Aus diesem Grunde ist die Idee einer Umfahrungsstrasse in die Diskussion geworfen worden und wird heute auch verfochten. Sie musste aber gegenüber dem Ausbau des bisherigen Strassenzuges zurückgestellt werden, weil ihre Realisierung innert nützlicher Frist nicht möglich wäre. Eine solche Umfahrungsstrasse wirft zahlreiche schwierige Probleme auf, die näherer Abklärung bedürfen. Es sei verwiesen auf den Höhenunterschied zwischen Kehrsatz und der Talsohle, auf die Notwendigkeit des Anschlusses an die geplante Südumfahrung von Bern und an die N 6, auf das Hindernis des Flugplatzes Bern-Belp, die geschützte Aarelandschaft, die Wasserversorgung Köniz, das Amt für Mass und Gewicht und auf die eingezonten Baugebiete der Gemeinden Köniz und Kehrsatz. – Ein Ausschuss studiert die Umfahrungsmöglichkeiten, und wir hoffen, er werde uns bald Vorschläge unterbreiten.

Wenn auch die Umfahrungsstrasse aus den genannten Gründen in den nächsten Jahren nicht realisiert werden kann, so ist doch grundsätzlich die Notwendigkeit der Herausnahme des Verkehrs aus dem überbauten Gebiet nicht zu bestreiten.

Als Baudirektor dränge ich nicht, die Durchfahrtsstrasse unbedingt zu verbessern. Das Geld, das wir dort ausgeben müssten, können wir auch andernorts sehr gut brauchen. In der Gemeinde Belp ist eine Aktion für die Umfahrungsstrasse im Gange. Es liegt aber an der Gemeinde selber, uns mitzuteilen, ob sie diese Verbesserung, die wir als Verbesserung glauben bezeichnen zu dürfen, will oder nicht. Wenn nicht, dann bedeutet das allerdings für die Gemeinde Belp, dass der ganze vermehrte Verkehr unter den gegebenen Umständen beim jetzigen Strassenzustand bewältigt werden muss. Das wird für die Gemeinde nicht sehr angenehm sein.

Eine andere Möglichkeit sehe ich im Moment nicht, weil all die Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umfahrungsstrasse auftauchen, nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.

Der Ausschuss für Verkehr des Regionalplanungsvereins Bern und umliegende Gemeinden haben es übernommen, die Linienführung einer Umfahrungsstrasse zu studieren. Bis das Resultat

der Arbeit vorliegt, müssen wir uns gedulden, denn die generellen Studien, die jetzt vorliegen, erlauben es nicht, konkretere Angaben zu machen.

Ich glaube, dass der Gemeinde Belp durch die Sofortmassnahme, wie ich sie bezeichnen möchte, geholfen werden kann. Wenn aber die Gemeinde das nicht verkraften kann, weil die Opposition in ihrem Dorf zu groṣs ist, bleibt ihr nichts anderes übrig als zu entscheiden, was sie künftig vorkehren will.

Die Regierung nimmt das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Postulat Gafner — Zufahrtsstrassen Unterseen, Beatenberg und Habkern

(Siehe Seite 259 hievor)

Gafner. Ich danke der Regierung für die Annahme meines Postulates, womit sie dokumentiert, dass der beschleunigte Ausbau der Strassenzüge Unterseen–Habkern und Unterseen–Beatenberg nötig, für unsere zwei Gemeinden sogar eine Existenzfrage ist. Ich verzichte auf längere Begründung des Postulates. Wir hatten vorhin eine 2½-stündige Strassenbaudebatte. Im Grundsatz haben wir dort die Antwort des Baudirektors schon erhalten. Im übrigen verweise ich auf den Postulatstext.

Aus der heutigen Debatte habe ich gelernt, dass man auch fernerhin im Kanton Bern, sei es im Jura oder im Oberland, Strassen nicht mit der Giftspritze baut, sondern mit Geld.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es trifft zu, dass die Zufahrtsstrassen von Unterseen nach Beatenberg und nach Habkern den heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr genügen. Die selbe Feststellung gilt aber auch für nicht wenige andere Strassenzüge von höherer oder gleichwertiger Bedeutung, so beispielsweise im Oberland für die Erizstrasse, die Kientalstrasse und die Haslibergstrasse. Die bekanntlich nur beschränkt zur Verfügung stehenden Projektierungs- und Baukredite gestatten den gleichzeitigen Ausbau aller sanierungsbedürftigen Strecken nicht. Deshalb müssen im Interesse einer möglichst wirksamen Verwendung der Strassenbaukredite im 10-Jahresprogramm und mit den 2jährigen Arbeitsprogrammen Prioritäten festgelegt werden. Der Ausbau der beiden genannten Strassenzüge muss in diesem Gesamtrahmen gestellt werden. Der Regierungsrat darf daher nicht durch Zusicherungen über den Zeitpunkt des Ausbaus einer bestimmten Strassenstrecke die Festlegung künftiger Arbeitsprogramme präjudizieren. Er kann daher nur erklären, dass er die Notwendigkeit zur Sanierung der Beatenberg- und Habkernstrasse anerkennt und bereit ist, den Ausbau dieser Strassenverbindungen nach Massgabe der verfügbaren Mittel und der Dringlichkeitsordnung sukzessive zu realisieren. Das Postulat von Herrn Grossrat Gafner kann daher nur mit dieser Einschränkung angenommen werden.

Über den gegenwärtigen Stand des Ausbaus der beiden Strassen sei folgendes festgehalten:

Die Beatenbergstrasse wurde im Zeitraum von 1957 bis 1965 zwischen dem Tannenbaumgraben und dem Lueglibrüggli mit einem Kostenaufwand von ca. 5,6 Millionen Franken neu angelegt. Als nächste Etappe müsste die Strecke vom Hotel Regina bis Dorf saniert werden. Dafür kann aber vorderhand kein Bauprojekt in Auftrag gegeben werden, da dafür keine Projektierungskredite zur Verfügung stehen. Der weitere Ausbau der Beatenbergstrasse wird deshalb im 2-Jahresprogramm 1973/74 untergebracht werden.

Die Habkernstrasse wurde 1971 auf einer 250 m langen Teilstrecke in der Rohrebene mit einem Kostenaufwand von ca. 200 000 Franken ausgebaut. Im Arbeitsprogramm 1972 ist ein weiterer Baukredit von 150 000 Franken eingesetzt, der aber wegen der besonders schwierigen topographischen Verhältnisse nur für die Korrektion eines Abschnittes von 70 m Länge ausreicht. Dafür läuft gegenwärtig die Submission. Im übrigen liegt für die Teilstrecke Badweid–Rohrebene das Bauprojekt und für die Teilstrecke St. Niklausen bis Badweid ein generelles Projekt vor. Wie weit diese projektierten Arbeiten in den kommenden Jahren durchgeführt werden können, wird wie gesagt bei der Festlegung der künftigen Arbeitsprogramme zu entscheiden sein.

In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Messerli (Kirchdorf) — Provisorische Trottoirs

(Siehe Seite 259 hievor)

Messerli (Kirchdorf). Der zunehmende Verkehr auf allen Strassen, speziell auf Nebenstrassen, das Fehlen von Trottoirs und schmalen Durchfahrten haben mich veranlasst, diese Interpellation einzureichen, die die Frage beinhaltet, ob der Regierungsrat bereit sei, den provisorischen Ausbau von Trottoirs im Sinne besserer Verkehrssicherheit für die Fussgänger zu beschleunigen. Den Gemeinden und dem Staat kann nicht zugemutet werden, in nächster Zeit grosszügige, dauernde Sanierungen von Dorfdurchfahrten zu subventionieren, weil es an Geld fehlt. Daher muss vielerorts die Fahrbahn auch als Gehweg benützt werden. Das gefährdet die Fussgänger, besonders die Kinder. Eine Breite von 50 bis 90 cm, wobei man die Bankette brauchen könnte, könnten wertvolle Dienste leisten. Verschiedenenorts haben sich diese Provisorien schon sehr gut eingeführt und werden sehr geschätzt.

Diese Provisorien erleichtern auch die Arbeit der Schülerverkehrsinstruktoren. Wenn Trottoirs vorhanden sind, seien es auch nur Provisorien, be-

greifen die Kinder die Instruktion über das Verhalten auf der Strasse leichter. Bei dieser Gelegenheit danke ich den Verkehrsinstruktoren für ihre Arbeit.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Interpellanten ist darin zuzustimmen, dass der zunehmende Verkehr die Fussgänger vermehrt gefährdet, so dass die Anlage von Gehwegen immer dringender wird. Dabei können, wie es die Erfahrungen zeigen, bis zur durchgreifenden Sanierung einer Strasse provisorische Lösungen (Plattenwege, Gehwege auf Fahrbahnhöhe, eigentliche Fusswege) ausgezeichnete Dienste leisten, so z. B. in Frauenkappelen.

Die Anlage von Gehwegen ist nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Aufgabe der Gemeinden. Dies gilt auch für Gehwege längs der Staatsstrassen. Die Gemeinden erhalten an ihre Aufwendungen den im Gesetz vorgesehenen Staatsbeitrag. Die Kantonale Baudirektion hat dabei auch die Erstellung provisorischer Gehwege mit Beiträgen oder durch Mitarbeit der Wegmeister unterstützt. Wir behandeln solche Gesuche nicht kleinlich. Diese Praxis hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Es ist Sache der Gemeinden, der Baudirektion entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Messerli (Kirchdorf). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Baur — Ausbau der Simmentalstrasse

(Siehe Seite 260 hievor)

Baur. Meine Interpellation befasst sich mit den Verkehrsverhältnissen auf der Simmentalstrasse. Wir Simmentaler – man konnte es in der Zeitung lesen – gehören zu den treuesten Untertanen im Staate Bern. Ich will nicht die Strassenbauorgane kritisieren, verlange auch nicht 40 Millionen Sonderkredit. Vielmehr danke ich dem Baudirektor für das, was in der letzten Zeit an der Simmentalstrasse, trotz den bescheidenen Finanzen, verbessert wurde. Ich denke an die neuen Leitplanken, erwähne die provisorische Korrektur bei der Einmündung der Wimmis-Brücke, möchte besonders die in den letzten drei Wochen ausgeführte Reinigung der steinschlagreichen Simmenfluh lobend vermerken. All die Massnahmen dienen auch der Verkehrssicherheit, können aber auf dieser Strasse den Verkehrsablauf nicht stark verbessern.

Ich begreife, dass man eine Zeitlang angesichts der kommenden Nationalstrasse durch das Simmental, als Zubringer zum Rawil, auf der bestehenden Strasse nicht mehr allzuviel Geld hat verbauen wollen und die Prioritäten für den Strassenbau ins Oberland anders gesetzt hat. Nachdem nun aber der Bau der Nationalstrasse Wimmis–Zweisimmen um Jahre hinausgeschoben worden ist und der Verkehr als Folge der touristischen Entwicklung im Saanenland und im Obersimmental stark zugenommen hat, ergibt sich für die bestehende Strasse eine ganz neue Situation. Auch die rasche Erschliessung des Diemtigtales, besonders für den Wintersport, hat dem unteren Simmental einen starken Verkehrszuwachs zur Winterszeit gebracht.

Die Simmentalstrasse ist äusserst kurvenreich, führt durch verschiedene Engpässe. Ich erwähne Erlenbach, Därstetten, Weissenburg, und sie weist im unteren Teil eine Reihe schlecht ausgebauter, verkehrshemmender Verzweigungen auf. (Einmündung Simmenbrücke bei Wimmis, Abzweigung Richtung Diemtigtal im Altisacker, Abzweigung Oberwil im Heidenweidli u. a.) Sowohl bei der Simmenbrücke wie bei der Abzweigung Diemtigtal ist für die nach links abzweigenden Fahrzeuge das Einspuren nicht möglich, weil die Fahrbahn zu schmal ist. Dadurch werden die in Richtung Erlenbach–Zweisimmen fahrenden Fahrzeuge behindert und zum Anhalten gezwungen. Das sind gefährliche Unfallpunkte.

Im letzten Winter zählte man an schönen Tagen bis zu 2000 Fahrzeuge, die zum Skisport ins Diemtigtal fuhren. Sie alle haben wohl schon die vollständig ungenügende Abzweigung im Altisacker befahren.

In schlechtem Zustand befindet sich auch die Verbindungsstrasse zum Diemtigtal, nicht zu reden von der engen, unübersichtlichen Simmenbrücke bei Oey-Diemtigen. Eine neue Brücke wurde längst versprochen, aber der Bau wurde immer wieder verschoben.

Die Engpässe und die dem Verkehr nicht angepassten Einmündungen führen zu unliebsamen Verkehrsstockungen, verursachen schleichende Autokolonnen und vermehrte Unfälle, vielfach sogar den Zusammenbruch des Verkehrs.

Ich bin überzeugt, dass diese prekären Verhältnisse dem Baudirektor bekannt sind, und hoffe, dass für die Simmentalstrasse im nächsten Strassenbauprogramm mehr Geld reserviert werde, damit die dringlichste Sanierung vorgenommen werden kann. Ich danke dem Regierungspräsidenten für die Beantwortung meiner Fragen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich wird das Simmental von Spiez/Lattrigen bis Zweisimmen eine vierspurige Autobahn erhalten. Aus diesem Grunde wurden die für den Ausbau des bernischen Strassennetzes verfügbaren Mittel zunächst für die Sanierung anderer Strecken eingesetzt. Nun hat der Baubeginn für die Nationalstrasse und die Verkehrszunahme zu Schwierigkeiten geführt. Für den Bau des Nationalstrassennetzes mussten im Oberland wie andernorts in der Schweiz zeitliche Rückstellungen in Kauf genommen werden. Tatsächlich sind wir also in bezug auf die Simmentalstrasse in einen Engpass geraten. Wir haben uns beholfen, indem wir an den gefährlichsten Stellen Leitplanken montiert haben. Das war eine Behelfsmassnahme, auf die der Interpellant hingewiesen hat. Zugegeben, viel anderes haben wir nicht verbessern können. Weil diese Strasse kurvenreich ist – man zählt 98 gefährliche Kurven – haben wir uns überlegt, wie vorzugehen ist. Der Ausbau wird teuer sein. Ein Ingenieurbüro erstellt eine Studie für den Ausbau der Strasse. Wir versuchen, die grosse Zahl von Kurven zu sanieren.

Das ist nicht einfach und kostet ungefähr 5 Millionen Franken. Wenn solche Beträge zur Diskussion stehen, und im Hinblick darauf, dass das Simmental eine Autobahn bekommt, muss man sich wohl überlegen, was man noch investieren darf. Ins Arbeitsprogramm haben wir noch keinen Kredit aufnehmen können, so dass vorerst der allgemeine Kredit, der für die Behebung von Strassenschäden bestimmt ist, beansprucht werden muss. Für grössere Verbesserungen sind die Projekte noch auszuarbeiten. Am dringendsten scheint uns die Sanierung der Abzweigung ins Diemtigtal und die Beseitigung des Engpasses in Erlenbach-Dorf zu sein.

Bereits begonnen wurde mit dem Bau der Verkehrsanlage bei der Portbrücke. Dort fehlt nur noch die Strassenbeleuchtung.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Verbesserung der alten Simmentalstrasse in die Wege geleitet ist und nach Massgabe der verfügbaren Mittel sukzessive weitergeführt wird. Damit erreichen wir, dass auf der alten Strasse bis zur Inbetriebnahme der Autobahn ein flüssiger, sicherer Verkehr möglich ist.

Baur. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Schild — Susten-Strassentunnel

(Siehe Seite 261 hievor)

Schild. Ich komme nicht hieher, um für das Oberland zusätzliche 40 Millionen Franken für den Strassenbau zu verlangen.

Wenn ich heute die Gelegenheit habe, meine Interpellation zu begründen, die von 25 Kollegen Grossräte mitunterzeichnet wurde, so kann ich dies mit der besten Überzeugung tun, nicht nur ein Anliegen jener Region, aus der ich stamme, zu vertreten, sondern auch auf ein Verkehrsproblem hinzuweisen, dem überregionale Bedeutung zukommt.

Wie stellen sich die Verkehrsprobleme der Region Oberhasli? Meiringen ist Ausgangspunkt von fünf Pässen: Susten, Grimsel, Brünig, Grosse Scheidegg, Jochpass. Trotz dieser zentralen Lage gleicht Meiringen und das ganze Haslital während ca. sieben Monaten im Jahr einem Sackbahnhof, weil das Tal in dieser Zeit keine Strassenverbindung nach dem Süden besitzt. Wenn im Frühling, oder besser gesagt anfangs Sommer (dies richtet sich wesentlich nach den jeweiligen Schnee- und Witterungsverhältnissen) die Pässe wieder geöffnet sind, kommt Leben ins Tal, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Im Herbst, wenn die Pässe geschlossen werden müssen, kommt wieder die grosse Stille und Abgeschlossenheit.

Wie aus dem Gutachten Stocker/Risch eindeutig hervorgeht, liegt die einzige Chance für die Entwicklung dieses schwer benachteiligten Randgebietes des Kantons im Fremdenverkehr. Das Oberhasli unternimmt selber grosse Anstrengungen, diesen Wirtschaftszweig zu fördern. Das geschieht durch die Erschliessung des einzigartigen und günstigen Skigeländes im Sustengebiet, für den Sommerski-Tourismus, dann auch durch den Bau von Bergbahnen Meiringen–Hasliberg–Planplatte. Dieses Projekt hat sicher eine grosse Zukunft, sowohl für den Winter- wie auch Sommer-Tourismus.

Voraussetzung für die wirtschaftliche Konsolidierung der Talschaft ist indessen eine befriedigende Erschliessung. Das Gebiet ist zwar geographisch zentral gelegen, aber verkehrsmässig völlig am Rande.

Eine dringende Forderung ist die linksufrige Brienzerseestrasse. Wir hoffen, dass dieser Bau demnächst realisiert werden kann und der Baubeginn nicht ein weiteres Mal hinausgeschoben wird. Die logische Fortsetzung wäre nämlich dann der wintersichere Ausbau der Sustenstrasse, als Anschluss an den neuen Gotthard-Strassentunnel.

Dem Kanton Bern und einem weiteren Einzugsgebiet fehlt eine befriedigende Verbindung mit dem Süden. Es besteht zwar die Möglichkeit des Verlads von Fahrzeugen durch den Lötschberg und den Simplon, doch ist diese Transportart zeitraubend und teuer.

Der Ausbau des Rawilpasses zu einer ganzjährigen Süd-Verbindung wird zwar eine gewisse Entlastung bringen, doch wird sie sich nur im Verkehr zwischen dem Wallis und dem Kanton Bern auswirken.

Sowohl für die Region Bern wie auch für einen grossen Teil der Westschweiz wäre über die N 8, via Meiringen, durch einen Sustentunnel, der Anschluss an den neuen Gotthard-Strassentunnel am kürzesten.

Aus dieser Situation heraus hat die Elektro-Watt Ingenieurunternehmung AG eine Projektstudie verfasst, die zu sehr interessanten Schlussfolgerungen gelangt. Die der Studie zugrundegelegte Verkehrsprognose rechnet für das Jahr 1985 mit einem stündlichen Spitzenverkehr von 1000 bis 1500 Personenwagen-Einheiten, also mit einer durchaus ins Gewicht fallenden Verkehrsfrequenz. Bei den verschiedenen an sich möglichen Varianten, erweist sich diejenige auf einer Kote von 1530 m ü. M. als am wirtschaftlichsten und verkehrstechnisch am günstigsten. Demnach käme das Westportal ungefähr 5 km oberhalb Gadmen, das Ostportal ca. 1 km oberhalb Färnigen im Meiental, zu liegen. Der Strassentunnel weist eine Länge von 9,75 km auf. Parallel zu dieser Variante, müsste die bestehende Strasse bis Steingletscher wintersicher ausgebaut werden, wodurch das Skigebiet besser bedient werden kann. Das bestehende Trasse der Sustenstrasse vermag nach der vorliegenden Studie auch einer höheren Verkehrsbelastung als sie heute besteht, zu genügen und braucht nicht korrigiert zu werden, was finanziell günstige Auswirkungen mit sich bringt.

Die Studie schliesst mit folgenden Feststellungen (Seite 13 unten): «Die Schaffung einer ganzjährigen durchgehenden Strassenverbindung mit der Gotthardroute, ist für das Hasli- und Gadmental, sowie für das Berner Oberland von grossem Nutzen, und zwar vom volkswirtschaftlichen wie auch verkehrspolitischen Standpunkt aus. Die Kosten sind im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise zu würdigen.»

Es steht mir nicht an, über die vorliegende Studie ein abschliessendes Urteil zu fällen. Wie sie am besten zu lösen sein wird, bedarf der eingehenden

Abklärung durch Fachleute. Im Rahmen dieser Abklärungen stellt die vorliegende Projektstudie sicher einen interessanten Beitrag dar.

Ich ersuche die Regierung, die Variante Susten-Strassentunnel – Anschluss des Berner Oberlandes an eine wintersichere Strassenverbindung mit dem Süden – in das gesamte Verkehrskonzept einzubeziehen, d. h. sie zu prüfen und dem Grossen Rat seine Stellungnahme dazu innert nützlicher Frist bekanntzugeben.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat sich seinerzeit auf Grund einer Motion von Herrn Grossrat Oester vom 2. September 1963 und letztmals in der November-Session 1970 bei der Beantwortung einer Interpellation von Herrn Grossrat Borter mit der Frage wintersicherer Verkehrsverbindungen vom Berner Oberland nach dem Süden befasst. In der November-Session 1971 hatte er eine Interpellation von Herrn Grossrat Michel, Brienz, betreffend Brünig-Tunnel zu beantworten. Die heute zu beantwortende Interpellation von Herrn Grossrat Schild beschlägt ebenfalls das Problem der Erschliessung des Berner Oberlandes nach Süden. Es kann daher weitgehend auf bereits früher gesagtes verwiesen werden:

Ein von der Kantonalen Baudirektion im Jahre 1966 eingeholtes verkehrsanalythisches Gutachten hat nachgewiesen, dass auf Jahre hinaus kein Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, das neben dem Rawil-Tunnel einen weiteren wintersicheren Strassendurchgang nach Süden rechtfertigen könnte. Solange aus finanziellen Gründen die wirklich dringenden Strassenbauprojekte wie die Nationalstrassen über den Rawil und über den Brünig immer wieder hinausgeschoben werden müssen, erscheint mir der Gedanke an weitere Alpendurchstiche als nicht opportun.

Diese Darlegungen gelten im besonderen Masse für die Idee eines Susten-Strassentunnels. Dieser hätte weitgehend die Bedeutung einer Parallelverbindung neben der Brünig-Strasse. Er würde überdies in die ohnehin stark belastete Gotthard-Strasse einmünden. Es erscheint daher zweifelhaft, ob über das lokale Interesse des Oberlandes hinaus ein gesamtschweizerisches Interesse an einer derartigen Strassenverbindung bejaht werden könnte. Nur in diesem Falle wäre eine namhafte finanzielle Beteiligung der Eidgenossenschaft an den Baukosten zu erwarten; aus eigener Kraft wird der Kanton Bern auf jahrzehnte hinaus diesen Tunnel nicht bauen können.

Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung der Interpellation Borter die periodische Überprüfung der Frage einer weiteren Strassenverbindung vom Berner Oberland nach dem Süden zugesichert. Er ist bereit, im Rahmen dieser ständigen Beobachtung der Verkehrsentwicklung auch die Idee eines Susten-Strassentunnels in die Reihe der möglichen weiteren Alpendurchstiche einzubeziehen. Der Regierungsrat kann sich aber aus den dargelegten Gründen im heutigen Zeitpunkt in keiner Weise festlegen. Dafür muss der Herr Interpellant Verständnis aufbringen.

Schild. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Präsident. Herr Michel (Meiringen) beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag
Michel (Meiringen) ..... Mehrheit
Dagegen ..... Minderheit

Michel (Meiringen). Das Problem einer wintersicheren Verbindung in den Süden ist für unsere Talschaft von grosser Bedeutung. Ich habe mich seit je für die Verbindung Grimsel–Tessin eingesetzt. Dieses Projekt sollte beim Bund Chancen haben, verwirklicht zu werden, weil es mehreren entlegenen Bergtälern Verkehr brächte (Goms, Bedrettotal, Maggiatal). Die Kantone Tessin und Wallis haben das Projekt seinerzeit sehr begrüsst und bei den Förderungsbestrebungen mitgemacht, bis andere nationale Projekte gefördert wurden, die ihnen dann näher am Herzen lagen (Wallis, Tessin, Splügen-West, Gotthard-Strassentunnel). Der grösste Konkurrent für eine Verbindung aus dem Oberhasli in den Süden ist der Gotthard-Strassentunnel. Mit ihm sind seinerzeit die Weichen gestellt worden. Unsere Projekte behalten aber ihre Bedeutung so lange, als am Gotthard in den nächsten Jahren eine unglaubliche Verkehrszunahme in Aussicht steht. Man hat seinerzeit den Grimsel–Bedretto-Verkehr in Airolo gar nicht abnehmen wollen, mit der Begründung, der Gotthard sei zu sehr belastet. Wenn das heute anders wäre und man den Sustenverkehr schon vor dem Tunnel in den Süden abnehmen würde, würden wir das sehr begrüssen. Uns geht es darum, auf irgend eine Art eine Öffnung nach dem Süden zu erhalten.

Interpellation Stähli (Tramelan) — Streusalz auf Strassen

(Siehe Seite 261 hievor)

Stähli (Tramelan). Depuis plusieurs années, des automobilistes font des réserves à propos de l'usage du sel pour le déneignement des routes. Ainsi, en avril 1967, un membre de l'ACS de notre région constatait déjà que «le salage des routes, qui lui paraissait excessif, provoquait des détériorations aux carrosseries sans toujours améliorer les conditions de circulation». Divers articles étaient ensuite publiés à ce propos, où il était souhaité de réduire l'usage du sel en hiver, sans toutefois en demander la suppression. Le Grand Conseil lui-même avait l'occasion de se pencher sur ce problème.

En janvier de cette année, une pétition, signée par plus de 700 citoyens de la commune de Tramelan, était remise au Conseil municipal de cette agglomération, lui demandant de renoncer à l'utilisation du sel pour le déneigement, vu qu'il détériore les voitures, de même que les chaussures, et qu'il pollue les eaux.

Le 27 janvier 1972, l'autorité municipale de Tramelan, «appréciant à sa juste valeur la pétition», décidait de réduire au strict minimum l'usage du

sel sur les routes communales et demandait une étude au voyer-chef de l'arrondissement. La décision prise était saluée favorablement par nombre d'usagers de la route, de la commune et d'ailleurs.

Dans son rapport, publié en mars dernier, le voyer-chef rappela avec raison les insuffisances et les inconvénients de l'emploi des abrasifs tels que le gravier concassé et le sable, puis dénonçait «un fléau beaucoup plus grave: l'utilisation des pneus à clous qui provoque l'usure de la surface de roulement et dégage des poussières contenant des matières cancérigènes».

Compte tenu de ce qui précède, compte tenu que toutes les mesures indispensables doivent être prises pour garantir la sécurité du trafic, nous reconnaissons que, dans les circonstances actuelles et dans certains cas, l'emploi du sel paraît justifié. Mais nous sommes aussi d'accord avec les automobilistes qui protestent lorsqu'il est répandu sur 10 ou 15 cm de neige fraîche, qui prétendent qu'il est plus dangereux de rouler dans une bouillie salée que sur un tapis de neige et qu'il ne faudrait utilisier le sel que lorsqu'il y a du verglas ou de la glace, tout en prenant en considération les conditions climatiques et topographiques.

Admettant que les moyens mécaniques de déblaiement gagnent chaque année en efficacité, croyant qu'il serait nécessaire d'en augmenter le nombre et d'étudier peut-être les conditions de travail de certaines équipes qui, de jour et de nuit, passent le triangle sur les routes enneigées, nous demandons au Conseil-exécutif s'il n'est pas d'avis que l'utilisation du sel sur les routes devrait être diminuée.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Winter erfordert eine wirksame Schneeräumung und Glatteisbekämpfung. Beim heutigen starken Motorfahrzeugverkehr können in der Regel keine Schneeteppiche belassen werden, da die Bildung von gefährlichen Schneewällen und Eisrinnen die Folge wäre. Es sei dafür auf die Antwort des Regierungsrates vom 11. August 1971 auf die Schriftliche Anfrage von Herrn Grossrat Bühler verwiesen. Das Glatteis tritt meist als hauchdünner Eisfilm auf, der mit mechanischen Mitteln nicht beseitigt werden kann. Es kommt dafür nach dem heutigen Stand der Technik nur das Streuen von Salz in Betracht. Die bisherigen Versuche, das Salz durch andere chemische Mittel zu ersetzen, haben keine befriedigenden Resultate erbracht. Es ist verständlich, dass in einer Zeit erhöhter Anforderungen an den Umweltschutz die Frage nach den möglichen schädlichen Auswirkungen der Salzverwendung auf den Strassen für die Pflanzen- und Tierwelt und auf die Gewässer gestellt wird. Die wissenschaftlichen Untersuchungen haben glücklicherweise ergeben, dass die Beeinträchtigung der Umwelt durch den Salzverbrauch nicht alarmierend ist. Der Bundesrat hat dazu als Antwort auf eine kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Nauer am 23. Februar 1972 u. a. ausgeführt:

«Die durch das Salzen der Strassen im Winter hervorgerufene Erhöhung der Salzkonzentration in einem Oberflächengewässer muss in den richtigen Proportionen gesehen werden. So betrug beispielsweise der gesamtschweizerische Streusalzverbrauch im Jahre 1968 rund 50 000 Tonnen. Davon dürften nach den angestellten Berechnungen jährlich etwa 10 000 Tonnen in gelöster Form in den Rhein gelangen. Der Rhein verfrachtet unterhalb Basel aber im Jahresmittel rund 500 000 Tonnen Salz, so dass sich der Streusalzanteil recht bescheiden ausnimmt. Selbst in strengen Wintern mit einem möglicherweise doppelten oder dreifachen Verbrauch beträgt der Anteil nur wenige Prozente der gesamten Salzmenge, die hauptsächlich aus industriellen und häuslichen Abwässern stammt. Es dürfte noch Jahre dauern, bis endgültig auf den Einsatz von Salz oder Chemikalien überhaupt zur Glatteisbekämpfung verzichtet werden kann. Ein Beitrag zum Schutze der Gewässer kann aber bereits jetzt dadurch geleistet werden, dass beim Salzen der Strassen nur dort Streusalz verwendet wird, wo dies unbedingt notwendig ist. Ohne Zweifel empfiehlt es sich, die Forschung so zu fördern und zu intensivieren, dass es möglich wird, die stetig zunehmende Aufsalzung der Gewässer sowie die Beeinträchtigung der Strassen und Motorfahrzeuge durch Streusalz aufzuhalten.»

Diesen Darlegungen des Bundesrates kann beigefügt werden, dass die Salzkonzentrationen längs Überlandstrassen und Siedlungsstrassen keine Werte erreichen, welche für Organismen und Pflanzen schädlich sein könnten. Hievon auszunehmen ist die immergrüne Vegetation (Nadelwald), die bei wiederholtem Überschütten mit salzhaltigem Schnee durch Schneeschleudern geschädigt werden kann. Weit bedenklicher als die Auswirkungen des Salzens ist die Tatsache, dass das Schmelzwasser ab Strassen und der von Hauptverkehrsadern und aus Siedlungsgebieten weggeführte Schnee erhebliche Mengen Mineralöl und Reifenabrieb und nachweisbare Mengen an Blei enthält. Schnee aus Siedlungszentren enthält in der Regel zusätzlich erhebliche Mengen Russ.

Die bernischen Strassenunterhaltsorgane haben die Verwendung von Salz für die Glatteisbekämpfung in den letzten Jahren ständig eingeschränkt. Sie werden laufend auf die neuesten Erkenntnisse der Dosierung von Salzmengen hingewiesen. Verbesserte Streugeräte erlauben eine minutiöse Einstellung, doch können die älteren Streumodelle nur nach und nach ersetzt werden.

Die Strassenunterhaltsorgane sind somit im Rahmen des Möglichen bemüht, die Anwendung von Streusalz einzuschränken. Es bestehen hier vorderhand aber Grenzen, die nicht ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit unterschritten werden könnten.

Präsident. Der Herr Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass im Moment die freisinnig-demokratische Fraktion die absolute Mehrheit hat. Ich wage es nicht, nach Landsgemeindemethoden das zu bestreiten. Aber es möge nicht so bleiben mit der freisinnigen absoluten Mehrheit.

Interpellation Bonny — Ausbildung von Ortsplanern

(Siehe Seite 262 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Herr Grossrat Bonny hat im Sinne von Artikel 72 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der schriftlichen Beantwortung seiner Interpellation zugestimmt. Demgemäss nimmt der Regierungsrat zur Interpellation wie folgt Stellung:

Es ist richtig, dass die Gemeinden wegen des Mangels an geeigneten Ortsplanern Schwierigkeiten haben, die ihnen durch das eidgenössische und kantonale Recht auferlegten Planungsaufgaben rechtzeitig und sachgemäss zu erfüllen. Die Überlastung der Planer ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass zahlreiche kleine Gemeinden, selbst solche mit einfachsten Verhältnissen, zur Durchführung ihrer Ortsplanung unverhältnismässig arbeitsaufwendige und kostspielige Untersuchungen veranlassen und damit Planer beauftragen. Die kantonale Baudirektion ist bemüht, im Rahmen ihrer Subventionspraxis einen ungerechtfertigt grossen Planungsaufwand zu verhindern. In einfachen Gemeinden kann durch enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisplanern der Baudirektion mit relativ kleinem Aufwand ein brauchbares Ergebnis erreicht werden. In vielen Fällen genügt nämlich als Planungsmassnahme vorerst die von der kantonalen Baudirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeindeorganen vorgenommene provisorische Abgrenzung des Baugebietes und die Anwendung des kantonalen Dekretes über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970, allenfalls die Anpassung des kantonalen Musterbaureglementes an die örtlichen Verhältnisse. Auf diese Weise können die privaten Planer wesentlich entlastet werden und ihre Arbeit auf jene Gemeinden konzentrieren, die schwierige und komplexe Planungsprobleme zu lösen haben. Die kantonale Baudirektion weist an ihren periodischen Instruktionstagungen in diesem Sinne die Gemeindefunktionäre darauf hin, dass die Planungsarbeiten auf das wesentliche zu konzentrieren sind.

Die Ausbildung von Ortsplanern wird seit einigen Jahren durch das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich im Rahmen eines postgraduate Studiums betrieben. Diese Ausbildung von Planern ist ausserordentlich dringend und wertvoll. Die laufenden Anstrengungen, an der Eidg. Technischen Hochschule in Lausanne eine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit zu schaffen, wird vom Kanton Bern unterstützt.

Das Technikum von Windisch hat sich zur Aufgabe gemacht, einen besonderen Lehrgang für Planungstechniker einzuführen. Die Vorbereitungen dafür stehen vor dem Abschluss. Zur Zeit wird geprüft, ob auch im Kanton Bern eine Ausbildungsmöglichkeit für Planungstechniker geschaffen werden soll.

Eine empfindliche Lücke besteht heute aber insofern, als noch nirgends in der Schweiz die Möglichkeit besteht, Planungszeichner auszubilden. Die im Kanton Bern zuständigen Amtsstellen prüfen zur Zeit die Möglichkeit, dafür einen besonderen Lehrgang einzuführen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass grosse Anstrengungen unternommen werden, die Ausbildung von Planern und von planungstechnischen Hilfskräften zu fördern. Diese Anstrengungen werden sich aber erst in einigen Jahren voll auswirken können. Bis dahin ist in besonderem Masse darauf Bedacht zu nehmen, dass die vorhandenen qualifizierten privaten Planer nicht mit unnötigen Planungsarbeiten belastet werden. Die kantonale Baudirektion wirkt in diesem Sinne auf die Gemeinden ein und stellt nach Möglichkeit ihre eigenen Planungsfachleute zur Verfügung.

Bonny. Ich bin von der Antwort der Regierung befriedigt, danke für ihre Bemühungen in der Ausbildung der Ortsplaner. Ich hätte den Wunsch, man möge versprechen, zu prüfen, wie man im Kanton Planungstechniker ausbilden könne. Ohne Ausbildung solcher Spezialisten können wir die Probleme nicht bewältigen.

Schluss der Sitzung um 11.05 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 4. Mai 1972,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Brand, Gehler, Leuenberger, Neukomm; unentschuldigt abwesend sind die Herren Lachat und Martignoni.

Gesetz über die Krankenversicherung (Abänderung)

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

Eintretensfrage

Gygi, Präsident der Kommission. Der vorliegende Entwurf befasst sich im wesentlichen mit der Erweiterung des Rahmens für die dekretsmässige Festsetzung der Staatsbeiträge. Die Krankenversicherung wird bundesrechtlich geordnet. Der Bund hat bisher auf die Einführung des Obligatoriums verzichtet, hiezu aber die Kantone ermächtigt. Er zahlt beachtliche Beiträge an die Prämien. – Der Kanton hat die Befugnis zur Einführung des Versicherungsobligatoriums an die Gemeinden delegiert; er zahlt gewissen Nichterwerbstätigen und Bezügern kleiner Einkommen ebenfalls Beiträge an die Prämien.

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Anspruch auf Staatsbeiträge und deren Höhe werden durch Dekret festgesetzt. Der Artikel 19 des kantonalen Gesetzes besagt, dass die Zahl der Berechtigten einen Drittel der Wohnbevölkerung nicht überschreiten darf. Wir haben letztes Jahr die Einkommens- und Vermögensgrenze erhöht. Die Zahl der Beitragsberechtigten beträgt bei weitem nicht ein Drittel der Wohnbevölkerung. Da besteht ein beachtlicher Manövrierraum. Das Gesetz legt den Rahmen für die Höhe der Staatsbeiträge fest. Durch mehrere Dekretsrevisionen in der Krankenpflegeversicherung wurde die obere Grenze erreicht, und in der Krankengeldversicherung wurde sie nahezu erreicht. Als Folge der Teuerung steigen die Prämien fortlaufend. Damit der Prämienanteil des Staates prozentual nicht sinkt – er sollte das nicht, um den Beitritt in die Krankenkasse weiterhin attraktiv zu gestalten – muss der Beitragsrahmen erweitert werden. Es handelt sich nicht um eine strukturelle Revision, sondern es wird weiterhin auf die Freiwilligkeit in der Krankenversicherung abgestellt.

Die Kommission hat sich trotzdem mit der Einführung des Obligatoriums für Betagte befasst. Die Kommission stellt keinen solchen Antrag, denn weder der Regierungsrat noch die Kommission haben vom Grossen Rat einen verbindlichen Auftrag erhalten, das Obligatorium bei dieser Teilrevision einzuführen. Das würde umfangreiche Vorarbeiten erfordern; die Kommission verfügte nicht über die nötigen Grundlagen hiezu. Die Einführung des Obligatoriums müsste bei der zurzeit geltenden Finanzierung für gewisse Personen immer noch als untragbar bezeichnet werden. Mit der überstürzten Einführung des Obligatoriums bestünde die Gefahr, dass eine Organisation im Medizinalwesen verewigt würde, die bekanntlich nicht über alle Zweifel erhaben ist. Schliesslich, und das ist der Hauptpunkt, wird nächstes Jahr der Entwurf für die Revision des KUVG vorliegen, der zweifellos das Obligatorium vorsehen wird. Wie das Bundesobligatorium aussehen wird, weiss man noch nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Obligatorium sehr umfassend sein wird und dass der Bund den Kantonen und Gemeinden die Befugnis für die Einführung des Obligatoriums wieder entzieht. Die Krankenversicherung ist verfassungsrechtlich Bundesaufgabe. Es wäre verfehlt, in bezug auf das Obligatorium jetzt dem Bund vorzugreifen. Das schliesst nicht aus, dass sich der Regierungsrat schon heute, auf Grund der Beratungen auf Bundesebene, mit der strukturellen Weiterentwicklung der Krankenversicherung auf kantonaler Ebene befasst. Hier bietet sich Raum für eine Motion. Ich nehme an, dass die Kollegen, die das Obligatorium in die vorliegende Revision einbeziehen möchten, Rückweisung beantragen werden. Das liesse sich nämlich in der Detailberatung nicht sachgerecht behandeln.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Strahm. Die sozialdemokratische Fraktion ist für Eintreten auf die Gesetzesrevision. Wir haben in einer der letzten Sessionen durch Dekretsrevision die Einkommensgrenzen erhöht. Einige Ratskollegen fragten mich, warum es nicht möglich sei, die Staatsbeiträge zu erhöhen. Das ist nicht möglich, ohne vorher das Gesetz zu revidieren. Der Entwurf hiefür liegt nun vor, und Sie haben Gelegenheit, sich für die höheren Beiträge einzusetzen. Die sozialdemokratische Fraktion findet, die vorliegende Revision sei sehr bescheiden. Es wäre möglich, weitere Revisionspunkte einzubeziehen. In der Kommission wurden einige solche Punkte diskutiert, ohne dass Anträge gestellt worden wären.

Wegen dem Obligatorium bin ich in einem Gewissenskonflikt. Ich glaubte, namentlich für die alten Leute sollte das Obligatorium eingeführt werden. Trotzdem diese Leute jetzt Gelegenheit haben, der kantonalen Krankenkasse beizutreten, ist das Problem nicht gelöst. Die kantonale Krankenkasse hatte mit ihrer Aktion einen grossen Erfolg; sie hat über 7000 alte Leute aufgenommen, die sonst keiner Krankenkasse mehr hätten beitreten können. Immer noch sind viele alte Leute nicht versichert, und man kann ihnen daraus keinen Vorwurf machen. Die alten Leute, die in die kantonale Krankenversicherung eintreten, müssen innert zwei Jahren 2000 Franken bezahlen, erst dann können sie Leistungen beanspruchen. Diese Lösung befriedigt nicht. Die sozialdemokratische Fraktion ist daher der Meinung, man sollte auch

den Artikel 9 des Gesetzes, betreffend das Krankenkassen-Obligatorium, in die Revision einbeziehen. In diesem Artikel 9 steht, dass der Grosse Rat durch Dekret das Obligatorium für die Ausländer einführen kann. Der Grosse Rat sollte die Möglichkeit haben, das Obligatorium für alle Kantonseinwohner einzuführen. Aus unserer Fraktion wird ein entsprechender Antrag kommen.

Wir stehen vor der Revision des KUVG. Das Flimser Modell löst die Probleme nicht befriedigend. Das stand gestern auch im «Bund», wo das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen zum Flimser Modell Stellung nimmt. Das sind kompetente Leute in Fragen der Krankenversicherung. Diese haben die Auffassung, das Flimser Modell sei in dem Sinne gefährlich, als man sich bei dessen Einführung der Illusion hingäbe, die Probleme der Krankenversicherung seien gelöst.

Fuhrer. Die BGB-Fraktion beantragt Eintreten und Zustimmung.

Veya. Le parti démocrate-chrétien s'est également penché sur le projet de modification de la loi du 28 juin 1964 sur l'assurance en cas de maladie. Les députés de notre fraction auraient vivement désiré que d'autres propositions de modification fussent prises en considération, tout spécialement en ce qui concerne l'assurance des personnes âgées ou l'assurance obligatoire gratuite des personnes à faibles ressources. Néanmoins, nous approuvons les propositions de la commission, attendu que la Confédération prévoit l'entrée en vigueur de la loi sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents revisée au 1er janvier 1974. Notre fraction votera donc l'entrée en matière.

Hächler. Die freisinnige Fraktion wird für Eintreten stimmen. Es ist richtig, jetzt einen weiteren Schritt zu tun. Wir müssen aber die schweizerische Entwicklung beachten. Die bestehenden Einrichtungen sind zum Teil schwerfällig, werden verbessert werden müssen. Wir wollen aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Es wurde Beträchtliches geleistet; vieles wird verbessert, und wir dürfen das Bestehende anerkennen.

Gygi, Präsident der Kommission. Das Eintreten ist nicht bestritten. Offenbar hat sich niemand meiner Meinung angeschlossen, in den vorliegenden Entwurf lasse sich das Obligatorium nicht einbauen. Man will in der Detailberatung auf das Obligatorium zurückkommen. Das lässt sich machen, aber ich melde meine Bedenken an. Angesichts des hier vorgesehenen Rahmens für die Staatsbeiträge wäre ein Obligatorium wenig sinnvoll. Die Einführung des Obligatoriums hätte die Revision aller Artikel zur Folge, die sich damit befassen, insbesondere das Verhältnis zum kommunalen Obligatorium. Jedenfalls muss die Kommission klar wissen, ob sie auf die zweite Lesung hin die Frage des Obligatoriums nochmals prüfen soll oder nicht; sie kann nicht entscheiden, was alles in die Revision aufzunehmen ist oder nicht. Ich bin nach wie vor der Auffassung, der vorliegende Entwurf eigne sich keineswegs für die Aufnahme weiterer Revisionspunkte.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende kleine Revision des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung ist die Folge der Annahme einer Motion von Herrn Grossrat Strahm. Der Beitragsrahmen wird durch diesen Revisionsentwurf erweitert.

Wir begreifen den Wunsch, die Versicherung auf kantonaler Ebene auszudehnen. Diese Frage wurde schon in der Expertenkommission besprochen, der Herr Grossrat Strahm angehört hat. Dort wurde die Frage des Obligatoriums für die Alten aufgeworfen. Die Expertenkommission war einstimmig der Meinung, man solle zuerst die kleine Revision durchführen und im übrigen die Revision des eidgenössischen KUVG abwarten; nachher könnten wir kantonal legiferieren. Auf eidgenössischem Boden ist man sich noch nicht einig. Wir kennen den Vorschlag des Bundesrates, der das sogenannte Flimser Modell zur Vernehmlassung gegeben hat. Wir kennen aber auch das 72er Modell. Auf eidgenössischem Boden wird sich eine umfassende Diskussion abspielen.

Ich bitte Sie, auf den Entwurf einzutreten und den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Bereits liegt ein Antrag von Herrn Grossrat Bärtschi, für die alten Leute die Krankenversicherung obligatorisch zu erklären, vor. Man müsste den Artikel 9 des Gesetzes revidieren. Ich verstehe diesen Vorstoss ohne weiteres, aber wenn wir das in der vorliegenden Revision beschliessen wollten, müssten noch ziemlich umfangreiche Untersuchungen vorangehen. Das wäre ein neuer Auftrag an die Expertenkommission, der ihr nicht vorgelegen hat. Ich könnte heute dem Antrag Bärtschi nicht zustimmen, würde ihn allenfalls bitten, seinen Wunsch in der Form des Postulates einzubringen. Wird dieses dann angenommen, kann die Regierung einen Antrag ausarbeiten, wenn sie sieht, dass der Revision des KUVG die Ausdehnung des kantonalen Obligatoriums vorausgehen muss.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I Ingress

Angenommen.

Abs. 1

Gygi, Präsident der Kommission. Hier ist eine Klausel weggefallen, wonach der Versicherte sich während mindestens einem Jahr im Kanton hat aufhalten müssen, bevor er Staatsbeiträge erhalten kann. Die Buchstaben a und b sind unverändert. Der Schwerpunkt der Revision liegt in den Buchstaben c, d und e. In Buchstabe c geht es um den Beitragsrahmen. Er beträgt gegenwärtig in der Krankenpflegeversicherung 14.40 Franken bis 30 Franken und wird hier auf 24 Franken bis 72 Franken erhöht. Bei der Krankengeldversicherung ging der Rahmen von 6 Franken bis 18 Franken und soll neu 12 Franken bis 36 Franken betragen. Im Dekret wird man einen festen Betrag nennen, der im Verlaufe der nächsten Jahre der Entwicklung der Mitgliederbeiträge fortlaufend angepasst werden wird. – Der letzte Satz von Buchstabe c

lautet: «Dieser Betrag wird nach der Höhe des Taggeldes abgestuft.» Früher hiess es, er könne abgestuft werden. – In Buchstabe d wird das Mindest-Spitalgeld von 5 Franken auf 12 Franken erhöht, und entsprechend wird der Beitrag an diese Zusatzversicherung erhöht. Wesentlich ist der zweite Satz von Buchstabe d. Damit will man die Entwicklung fördern, die dahin geht, auf Grund der Basisversicherung für die Krankenpflege in der Allgemeinen Abteilung volle Deckung zu bieten, ohne dass zusätzlich eine Spitaltaggeldversicherung abgeschlossen werden muss. Die Kassen, die in ihren Pauschalverträgen mit den Spitälern volle Deckung vorsehen, sollen diesen Beitrag auch erhalten, denn das ist sozialpolitisch sinnvoll. – Der Buchstabe e enthielt eine Bestimmung, die nicht bundeskonform war, und sie wurde daher gestrichen. Jetzt enthält der Buchstabe e etwas ganz anderes. Es gibt Kassen, welche das vierte und fünfte Kind einer Familie gratis versichern, wenn die Eltern und die ersten drei Kinder versichert sind. Das ist keine eigentliche Familienversicherung, aber ein durchaus sinnvolles Entgegenkommen. Künftig wird auch für diese gratis versicherten Kinder der Staatsbeitrag gewährt.

Angenommen.

Abs. 2

Angenommen.

Ziff. II

Gygi, Präsident der Kommission. Hier wird das Stillgeld verdoppelt.

Angenommen.

Präsident. Ich erteile das Wort Herrn Grossrat Bärtschi zum Artikel 9.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich bedaure, dass Sie das alte Gesetz nicht vor sich haben. Der erste Teil handelt von der Forderung der freiwilligen Krankenversicherung, der zweite Teil hat die obligatorische Krankenversicherung zum Inhalt. Der Artikel 9 (im zweiten Teil) lautet: «Der Grosse Rat kann durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung für alle ausländischen Arbeitnehmer oder für gewisse Gruppen ohne Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer einführen.» Ich beantrage, die Worte «für alle ausländischen Arbeitnehmer oder für gewisse Gruppen ohne Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer» wegzulassen, so dass der Artikel lauten würde: «Der Grosse Rat kann durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung einführen.» Damit wird nicht etwa das Kind mit dem Bade ausgeschüttet; denn es steht im Belieben des Grossen Rates, ob und wann er dieses Dekret beschliessen will. Die Kommission und die Volkswirtschaftsdirektion erhalten Gelegenheit, sich zu domkumentieren, um allenfalls später diesen Schritt zu beantragen. Obwohl gesagt wurde, der Entwurf für die Revision des KUVG werde im Herbst vorliegen, wissen wir nicht, ob und wann ein Obligatorium resultieren wird. Inzwischen gehören im Kanton Bern Tausende von Personen keiner Krankenkasse an. Sicher sind mindestens 10 Prozent der bernischen Bevölkerung nicht krankenversichert. Das sind rund 100 000 Einwohner. Durch die Aktion der kantonalen Krankenkasse wurden 7000 Personen neu versichert. Damit wären immer noch mindestens 93 000 Personen nicht versichert. Von den Patienten im Sanatorium Heiligenschwendi sind 15 bis 20 Prozent nicht versichert. Die nicht Versicherten sind vorwiegend ältere Leute aus bäuerlichen Kreisen. Für diese stellt jeder Aufenthalt schwierigste finanzielle Probleme. Wir sollten dem Grossen Rat die Möglichkeit geben, später durch Dekret das Obligatorium einzuführen. Ich bitte, meinen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegenzunehmen. Auch ich wünsche nichts über das Knie zu brechen, sondern das soll bis zur zweiten Lesung im September gründlich vorbereitet werden.

Buchs (Unterseen). Heute morgen wurde vor der überstürzten Einführung des Obligatoriums gewarnt. Von Überstürzung kann man aber längst nicht mehr reden, denn das Problem der obligatorischen Krankenversicherung ist Jahrzehnte alt. Die Kranken haben viele Probleme, auch seelischer Art. Sie sind unter anderem ob des Fortlaufens ihrer Arbeit bekümmert und sollten nicht auch noch ob der zu erwartenden Spitalrechnung finanzielle Sorgen haben. Ich war jahrelang Kassier einer kleinen Krankenkassen-Sektion, habe mich bemüht, möglichst alle Leute gegen Krankheit zu versichern. Immer waren es die finanziell schwächsten Leute, die nicht beitreten wollten, weil sie befürchteten, sie könnten die Prämien, trotz Staatsbeitrag, nicht aufbringen. Die 93 000 nicht versicherten Berner stammen wahrscheinlich in erster Linie aus der bäuerlichen Bevölkerung.

Das Obligatorium wird kommen. Die Gegner des Obligatoriums stammen in erster Linie aus Ärztekreisen. Ich will nicht untersuchen, warum diese Gegner sind. Wenn der Grosse Rat kompetent ist, für die Gastarbeiter das Obligatorium einzuführen, ist nicht einzusehen, warum es nicht auf alle Kantonseinwohner soll ausgedehnt werden können. Für die Berner ist das Obligatorium mindestens so wichtig wie für die Ausländer. Mit Verstaatlichung hat das nichts zu tun. Aber durch das Obligatorium werden die Prämien auch für Leute mit kleinem Einkommen tragbar sein. Ich unterstütze den Antrag Bärtschi und bitte die Kommission, seinen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Gygi, Präsident der Kommission. Ich habe grosses Verständnis für das, was die Herren Bärtschi und Buchs sagten. Im Kanton Bern sind verhältnismässig weniger Leute versichert als im schweizerischen Mittel. Besonders für die Betagten wäre die Versicherung sehr wünschbar, aber gerade von diesen sind kaum 50 Prozent versichert. Nicht alle Armen sind Betagte, auch jüngere Leute geraten mitunter in wirtschaftliche Not, und diese darf man auch nicht vernachlässigen.

Die Gemeinden können die obligatorische Krankenversicherung einführen. Die Stadt Biel hat das getan. Durch Annahme des Antrages Bärtschi würde das wieder Kantonssache. Ich habe schon gesagt, dass die Verwirklichung des Antrages

Bärtschi die Revision zahlreicher weiterer Artikel des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung zur Folge hätte. Wir müssten auch das Finanzierungssystem ändern, denn sonst würde sich das Obligatorium sozial nicht günstig auswirken. Man würde nämlich auch Leute zwingen, einer Krankenkasse beizutreten, welche die Prämien nicht bezahlen könnten. – Man kann bei dieser kleinen Revision die Kompetenz, die den Gemeinden erteilt wurde, zurücknehmen und in einer späteren weiteren Revision das Obligatorium einführen. Ich bezweifle, dass sich der Antrag Bärtschi in der vorliegenden Revision verwirklichen lässt. Viel zweckmässiger wäre es, die Regierung durch ein Postulat oder eine Motion zu beauftragen, unverzüglich im Zusammenhang mit den Arbeiten auf Bundesebene die Totalrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes vorzubereiten. So käme man schneller zu einer sinnvollen Lösung. Ich habe mich von Leuten beraten lassen, die schon länger im Rate sind. Diese sind der Meinung, man solle den Antrag Bärtschi zur Prüfung entgegennehmen. Obwohl ich der Idee von Herrn Bärtschi zugeneigt bin, bin ich der Meinung, man sollte die vorliegende kleine Revision nicht durch den Einbau des Obligatoriums gefährden; denn das bedarf längerer Vorbereitung. Ich verzichte darauf, Ihnen vorzuschlagen, der Antrag Bärtschi sei nicht zur Prüfung auf die zweite Lesung anzunehmen, obwohl ich glaube, dass die Überweisung eines Postulates oder einer Motion schneller zum Ziele führen würde.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Herrn Grossrat Bärtschi gesagt, dass sein Antrag Komplikationen brächte. Trotzdem bin ich bereit, ihn zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegenzunehmen, aber ohne Präjudiz. Um diese Kompetenz ins Gesetz aufzunehmen, muss dieses vollständig neu bearbeitet werden. Dafür müsste ich die Expertenkommission einberufen. Es wird von deren Arbeitsfreudigkeit abhängen, ob sie uns bis zur nächsten Lesung des Gesetzes sagen kann, wir sollen den Artikel 9 im Sinne des Antrages Bärtschi aufnehmen oder nicht. Die Überweisung eines Postulates wäre zweckmässiger. Dann könnte das Problem ohne Zeitnot untersucht werden. Ich kann nicht garantieren, ob wir in der zweiten Lesung zum Antrag Bärtschi positiv Stellung nehmen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Beratung des Gesetzes deshalb verschoben werden muss und auf den 1. Januar 1973 nicht in Kraft treten könnte. Ich überlasse den Entscheid dem Grossen Rat.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist einverstanden, den Antrag Bärtschi auf die zweite Lesung entgegenzunehmen. Der Regierungsrat ist ebenfalls einverstanden. In diesem Falle hat der Rat nicht zu entscheiden, der Antrag geht zur Prüfung auf die zweite Lesung an die Kommission.

Angenommen.

Ziff. III

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes 138 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ergänzung)

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Eintretensfrage

Haldemann, Präsident der Kommission. Grundlage für den vorliegenden Entwurf sind die revidierten Artikel 392a und 345a des Obligationenrechtes. Diese Artikel geben dem Kanton die Möglichkeit, für die Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für jugendliche Arbeitskräfte bis zum vollendeten 19. Altersjahr die vierte Ferienwoche einzuführen. Die Motion Strahm, vom 7. September 1971, hat den Regierungsrat beauftragt, für diese Kategorien mindestens vier Ferienwochen gesetzlich zu verankern. Die Jugendlichen sind bis zum 20. Altersjahr in der Entwicklung und haben diese vier Wochen nötig. Während der Schulzeit hatten sie viel mehr Ferien. Der Übergang von der Schulzeit zur Arbeit in der Lehre ist so abrupt, dass die vierte Ferienwoche notwendig ist. Verschiedene Kantone haben sie schon eingeführt, vor allem die Westschweiz, auch Aarau, Solothurn, Schaffhausen und Zug, und andere Kantone sind daran, die vierte Ferienwoche einzuführen. In vielen Lehrbetrieben werden schon jetzt vier Ferienwochen gewährt, auch in der kantonalen Verwaltung ist das der Fall. Das liegt im Zuge der Entwicklung. Die Kommission befürwortet es, dass die vierte Ferienwoche nicht erst auf Druck von aussen her eingeführt wird.

Die Landwirtschaftsdirektion verlangt für die Landwirtschaft eine Ausnahme. Sie verweist auf den Normalarbeitsvertrag, der drei Ferienwochen festlegt. Das Problem ist eingehend diskutiert worden. Wir sind der Meinung, eine Spezialregelung sei möglich, weil in der Landwirtschaft spezielle Verhältnisse vorliegen. Die landwirtschaftliche Jugend braucht die vierte Ferienwoche weniger dringend, weil sie aus dem Lehrbetrieb meistens nach Hause geht und dort mitarbeitet. Sodann wird gesagt, in der Landwirtschaft bestehe ein gesunderes Arbeitsmilieu als in den meisten andern Berufen, man sei mehr im Freien und der «stress» sei geringer als in einer Fabrik. Die Landwirtschaft selber wünscht diese Ausnahme.

Die Kommission hat der Vorlage zugestimmt, aber Bedenken in bezug auf die Spezialregelung für die Landwirtschaft angebracht.

Im gedruckten Entwurf fehlt das Marginale. Dieses lautet: «Ferienordnung für Arbeitnehmer und Lehrlinge.» Auf französisch: «Règlement de vacances pour les travailleurs et apprentis.»

Gasser (Münchenwiler). Die BGB-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Sie hat der Sonderregelung für die Landwirtschaft mit grossem Mehr zugestimmt. In Artikel 137 Absatz 2 ist für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge in der Landwirtschaft eine flexible Lösung vorgesehen. Einige Kollegen sind mit dieser Sonderregelung nicht einverstanden, möchten mit den andern Berufsgruppen gleichziehen. Wir sind für dieses soziale Empfinden dankbar. An den Lehrmeistertagungen in Burgdorf und im Jura, mit einer Beteiligung von über 500 Lehrmeistern, hat man sich aus den folgenden Gründen für eine flexible Lösung ausgesprochen: In der Landwirtschaft ist der Arbeitsrhythmus von Natur aus gegeben. Es besteht keine Möglichkeit, in allen Teilen zu programmieren. Ein Teil unserer Lehrlinge befindet sich im Austauschlehrjahr und arbeitet während der gesetzlich vorgeschriebenen Ferien im elterlichen Betrieb. Ähnlich geht es unsern Bauernsöhnen im normalen Lehrjahr. Sie kommen in den Ferien heim und entlasten die vielfach überlasteten Eltern, die eine Mehrbelastung auf sich genommen haben, um dem Sohn eine gute Ausbildung zu ermöglichen.

Wenn ich für eine flexible Lösung, in der Form des Normalarbeitsvertrages, eintrete, geschieht es aus ehrlicher Überzeugung. Die jugendlichen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Lehrlinge sind rar. Auch da gilt das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Bei einem Übermass von Freizeit und Ferien erhöhen sich die Sorgen der Lehrmeister und der Lehrlingskommission. Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Bauernsohn aus der Waadt hat eine Woche Ferien, um zu Hause heuen zu helfen, eine weitere Woche um zu ernten und erhält zehn Tage über Weihnachten und Neujahr. Zudem wünscht der Vater, dass der Jüngling für den Frühjahrsanbau eine Woche zu Hause helfe, was ebenfalls bewilligt wurde. Dagegen hat aber der Jüngling protestiert und sagte, er möchte das Jahr, das er auf dem fremden Betrieb zubringe, nicht um mehr als vier Wochen kürzen. Die Ferien unserer Lehrlinge bestehen vielfach in Arbeiten zu Hause. Wir geben diese vierte Ferienwoche viel besser für eine Ferienreise, ein Skilager usw. Das können wir besser erreichen, wenn wir flexibel bleiben, denn dann kann der Lehrmeister von sich aus solches einleiten.

Im Zusammenhang mit der Landwirtschaftspolitik und speziell der Preispolitik spricht man viel von nichtmessbaren Werten. Diese müssen wir auch in unsere Erwägungen einbeziehen. Einer meiner Söhne studiert, der andere wird Bauer. Der, welcher die Mittelschule besucht, ist mindestens so stark beansprucht wie sein Bruder, der in den Ferien auf unserem Betriebe arbeitet. Das mag sich später ändern. Unsere Jungen empfinden die zum Teil schon eingeführte Lösung nicht als stossend. Sie erachten aber die Samstag- und Sonntagarbeit, die vielfach schlecht oder überhaupt nicht entschädigt wird, als eine gegenüber andern Berufen ungerechte Belastung; diese dauert nicht nur eine Woche lang, sondern zieht sich über das ganze Jahr hin. Dass dem so ist, bestätigt die Studie des Basler Volkskundlers Dr. Huggler im Vortrag: «Das Nein zur Scholle.» Hier besteht ein echtes Problem. Ich bitte Sie, uns zu einer gerechten Lösung zu verhelfen. Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Fleury. Par le projet de modification qu'il nous soumet, le Conseil-exécutif nous propose l'octroi d'une quatrième semaine de vacances aux apprentis, à l'exception des apprentis et jeunes travailleurs occupés dans l'agriculture, les conditions n'y étant pas les mêmes que dans les autres branches professionelles. On lit en effet dans le rapport que «le travail agricole, qui est surtout une occupation saine, n'exige pas absolument la prolongation de la durée des vacances de trois à quatre semaines. C'est pourquoi, dans les limites des prescriptions minima de la législation fédérale, le droit aux vacances des jeunes travailleurs et des apprentis occupés dans l'agriculture doit être fixé dans le contrat-type de travail et dans le contrat d'apprentissage».

Cependant, nous constatons, après avoir pris certains contacts avec des milieux intéressés, que la discrimination dont sont l'objet les jeunes travailleurs et apprentis agricoles n'est pas tout à fait normale, car les méthodes de travail dans l'agriculture ont changé. Voici comment s'exprime le comité de l'Union suisse des producteurs à ce sujet: «Depuis que l'agriculture est mécanisée, le travail n'est plus une occupation saine. La conduite du tracteur, par exemple, ne permet plus à son conducteur ni à ceux qui lui aident de jouir de l'air pur.» De plus, les membres du gouvernement semblent ignorer que les jeunes paysans souffrent trop vite de la colonne vertébrale. Pour rendre le métier de paysan plus attractif et redonner confiance aux jeunes, il faut supprimer toutes les discriminations existantes et éviter celles qui sont proposées. Les jeunes paysans doivent avoir droit au même nombre de semaines de vacances que les autres, car le travail du samedi et du dimanche, que l'on ne peut supprimer, est déjà un handicap suffisant.

C'est pourquoi il nous paraît opportun de supprimer la discrimination qui est faite entre les apprentis agriculteurs et les apprentis des autres professions, et à cet effet, nous proposerons, lors de la discussion des articles, la suppression de la deuxième phrase de l'alinéa 2 de l'article 137. Pour l'heure, je vous prie d'accepter l'entrée en matière.

Strahm. Ich danke der Regierung für die Vorlage; sie entspricht dem, was ich seinerzeit in meiner Motion gefordert hatte. Einzig die Sonderlösung für die Landwirtschaft ist nicht verlangt worden. Wir bedauern diese Ausnahme. Die Landwirtschaft schiesst hier ein Eigengoal. Das ist nicht verboten. Wir werden die Sonderregelung nicht bekämpfen. Später wird man allerdings nicht sagen, die Landwirtschaft habe diese Diskriminierung gewünscht, sondern der Grosse Rat habe das beschlossen.

Was fällt unter den Begriff Landwirtschaft? Wir sind der Auffassung, die Arbeitnehmer der Käserei- und Molkereibranche und die Gärtner würden nicht darunter fallen. Andernfalls würden wir nicht zustimmen.

Theiler. Die Landesringfraktion unterstützt die Vorlage nur mit halbem Herzen. Wir werden beantragen, die Ausnahmeregelung für die landwirtschaftlichen Lehrlinge fallen zu lassen. Es gibt im Kanton Bevölkerungsgruppen, deren Interessen hier sehr schlecht vertreten werden. Es ist unsere Pflicht, uns auch für diese einzusetzen.

Im übrigen können die vier Wochen Ferien für die Lehrlinge keine endgültige Lösung sein. Man bedenke, dass die gleichaltrigen Mittelschüler mindestens zwölf Wochen Ferien im Jahr haben. Es ist ungerecht, es bei den Lehrlingen bei vier Wochen bewenden zu lassen. Wir werden aber in der Hinsicht keinen Abänderungsantrag stellen, weil das in den Rahmen einer umfassenden Reform des Berufsbildungswesens, auf eidgenössischer Ebene, gehört. Weitergehende Anträge hätten im Rate ohnehin keine Chance, angenommen zu werden.

Schnyder. Es ist sehr liebenswürdig von Herrn Theiler, dass er sich für die Gruppe einsetzt, die hier schlecht vertreten sei. Bisher haben wir bewiesen, manchmal vielleicht zum Leidwesen von Herrn Theiler, dass unsere Gruppe ihre Interessen sehr gut wahrnehmen kann. Die vorgeschlagene Regelung ist richtig; die landwirtschaftliche Gruppe ist damit einverstanden, und sie tut den Ansprüchen der andern Gruppe keinen Abbruch. Seien Sie froh, dass wir einverstanden sind, den andern Gruppen vier Wochen Ferien zu gewähren.

Haldemann, Präsident der Kommission. Die Sonderregelung für die Landwirtschaft wird zum Teil bekämpft. Der Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft datiert vom 22. Dezember 1971. Wenn wir in der heutigen Vorlage für Jugendliche und Lehrlinge in der Landwirtschaft eine Ausnahmebestimmung haben und auf den Normalarbeitsvertrag hinweisen, so sind Gärtnerei-, Käsereilehrlinge usw. nicht einbezogen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kommissionspräsident hat einen Teil der Frage von Herrn Strahm beantwortet. Die Ausnahme bezieht sich nur auf die Lehrlinge und die jugendlichen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse im Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft geordnet ist. Bundesrechtlich gesehen unterstehen nicht nur die Bauern den landwirtschaftlichen Vorschriften, sondern auch Käsereien, Gärtnereien usw. laufen berufsbildungsmässig unter der Abteilung Landwirtschaft. So ist es auch auf kantonalem Boden. Für Käser und Gärtner werden jeweilen besondere Normalarbeitsverträge ausgearbeitet. Das Vorliegende bezieht sich also nur auf die Normalarbeitsverträge für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge in der Landwirtschaft.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1 Ingress

Angenommen.

Art. 137 Abs. 1

Angenommen.

Art. 137 Abs. 2

Senn. Im Namen der Landesringfraktion beantrage ich Ihnen, den zweiten Satz von Absatz 2, betreffend die Sonderregelung für die Landwirtschaft, zu streichen. In der Landwirtschaft ist die Arbeit mindestens ebenso anstrengend wie in andern Berufen. Die tägliche Arbeitszeit ist länger, die Wochenendregelung ist ungünstiger, dies natürlich auch für den Bauern. Wir kennen den Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft, wissen, wie schwer es ist, Nachwuchs zu gewinnen. Die jungen Bauern können täglich mit andern Bevölkerungskreisen vergleichen und sehen, dass sie im Hintertreffen sind. Es wäre falsch, den bäuerlichen Nachwuchs zusätzlich zu diskriminieren und damit den landwirtschaftlichen Beruf noch weniger attraktiv zu gestalten. Ich zitiere den Artikel 3 des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft, vom 22. Dezember 1971: «In besonderem Masse hat der Arbeitgeber für das seelische und leibliche Wohl des jugendlichen Arbeitnehmers zu sorgen.» Das ist gut gemeint, aber ebenso interessant wäre es für den jugendlichen Arbeitnehmer, substantiell mit den Kollegen anderer Berufe gleichgestellt zu werden.

Es wurde argumentiert, es hätte keinen Wert, den landwirtschaftlichen Lehrlingen die vierte Ferienwoche zu gewähren, weil sie in dieser Zeit dann im elterlichen Betrieb arbeiten würden. Das wäre wahrscheinlich häufig der Fall. Aber die Väter sollten eben ihren in Ausbildung begriffenen Sohn während der Ferien möglichst wenig zu Arbeiten heranziehen. Im neuen Arbeitsrecht steht meines Wissens, dass Ferienarbeit ausgeschlossen ist oder dass der Lohnanspruch für diese Zeit verloren geht. Es ist ja nicht der Sinn der obligatorischen Ferien, dann andernorts zu arbeiten. Auch der Lehrling hat ja einen Lohn. Übrigens, wohin gehen diese Söhne in den andern drei Ferienwochen? Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass der Lehrling sich in den Ferien wirklich erholt, in Ferienlagern, Sportwochen usw.

Sodann wird eingewendet, der neue Normalarbeitsvertrag schreibe eine andere Ferienzeit vor. In Artikel 10 steht: «Jugendlichen Arbeitnehmern sind jährlich drei Wochen Ferien zu gewähren.» Die Bestimmung beinhaltet kein Verbot, mehr Ferien zu gewähren. Die meisten gesetzlichen Bestimmungen sind obligatorische Vorschriften des neuen Arbeitsvertragsrechtes, das in diesem Jahr in Kraft getreten ist. Das war ja der Hauptgrund für die Abänderung des Normalarbeitsvertrages im Kanton Bern. Die Minimalbestimmungen, die im Interesse des Arbeitnehmers ins Arbeitsvertragsrecht aufgenommen wurden, können zu Gunsten des Arbeitnehmers geändert werden. Die Landwirtschaft ist eine der wenigen Sparten, die nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt wird, weil besondere Verhältnisse vorliegen. Es gibt also kein obligatorisches Arbeitsvertragsrecht zu Gunsten des Arbeitnehmers in der Landwirtschaft. Der Normalarbeitsvertrag gilt in bezug auf die nicht obligatorischen Vorschriften, die enumeriert sind, nur dann, wenn keine abweichenden schriftlichen Abmachungen getroffen sind. Wenn Sie meinen

Streichungsantrag annehmen, bedeutet das nicht, dass der Normalarbeitsvertrag geändert werden müsste. Wenn aber die Juristen anderer Auffassung sind, so müsste er eben geändert werden.

Keine zwingenden Gründe rechtfertigen es, den landwirtschaftlichen Lehrlingen weniger Ferien zu geben als andern. Sie kennen die Anstrengungen des Bauernstandes, ein besseres bäuerliches Sozialrecht zu erreichen. Man redet sogar von einer bäuerlichen Sozialcharta für die Landwirtschaft. Da müssen auch die Lehrlinge einbezogen werden. Daher wäre es nicht richtig, die landwirtschaftlichen Lehrlinge schlechter als andere zu behandeln. Ich betrachte den vorliegenden Fall als einen kantonalen Testfall der bäuerlichen Sozialpolitik und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Fleury. Comme je l'ai annoncé lors de la discussion d'entrée en matière, je propose la suppression de la deuxième phrase du deuxième alinéa de l'article 137.

Michel (Brienz). Als praktizierender Bauer bin ich ein vehementer Gegner der Ausnahmebestimmung im Absatz 2. Unser Fraktionssprecher hat gesagt, die grosse Mehrheit unserer Fraktion befürworte diese Sonderregelung. Ich erlaube mir – ich habe es schon in der Fraktion getan –, diese Auffassung zu bekämpfen. Als Bauer lehne ich es vehement ab, den Bauernberuf als einen besonderen Beruf abzustempeln, indem man versucht glaubhaft zu machen, die Arbeitsbedingungen seien ganz andere als in andern Berufen. Wenn wir Bauern diese Betrachtungsweise annehmen würden, würden wir uns sozusagen selber das Grab schaufeln.

Wie verhält es sich mit dem Arbeitstempo und der Präsenzzeit in der Landwirtschaft? Der Arbeitskräftemangel führt dazu, dass die Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft stets grösser wird. Weil diese Leute den ganzen Tag mit Traktor und Maschinen umgehen, daneben melken usw., auch am Sonntag früh aufstehen müssen, ergeben sich manchmal erschreckende gesundheitliche Schäden, besonders auch bei den Bauernfrauen. Durch Sonderregelungen kämen wir noch mehr ins Hintertreffen. Wir als Arbeitgeber dürfen den Arbeitnehmern nicht zumuten, das gleiche Los wie die selbständigen Bauern zu tragen. Die jugendlichen Arbeitnehmer, die Lehrlinge und auch die älteren Arbeitnehmer haben Anspruch auf gleich viel Ferien wie andere Kreise. Wenn wir es für uns nicht zustande bringen, wollen wir wenigstens dafür sorgen, dass wir sozial und wirtschaftlich so gestellt werden, dass wir uns einen freien Sonntag gönnen können. Darum beantrage ich, die Sonderregelung zu streichen. Es ist wichtig, den Bauernberuf attraktiver zu gestalten, sonst sind wir hoffnungslos verloren.

Michel (Gasel). Ich danke den nicht bäuerlichen Votanten für die rührende Fürsorge und die Bekümmerung um die landwirtschaftlichen Lehrlinge usw. Aber uns fehlt im Moment nicht die vierte Ferienwoche. Wir sind nicht so rückständig, dass wir nicht die vierte oder gar fünfte Ferienwoche gewähren wollten. Aber damit verhält es sich ungefähr gleich wie mit dem freien Sonntag. Wenn auf einem kleinen Betrieb zwei Personen beschäftigt sind und der eine am Sonntag frei erhält, muss der andere wohl oder übel an diesem Tag noch mehr arbeiten, vom Samstag gar nicht zu reden. Mit der vierten Ferienwoche verhält es sich genau gleich. Diejenigen Votanten, die sich so rührend für die vierte Ferienwoche eingesetzt haben, hätten sich vor ein paar Wochen beim Bundesrat einsetzen sollen, dass man den Landwirten ein Einkommen ermöglicht, wie es andere realisieren, damit sie ihre Leute befriedigend entlöhnen können. In der Folge könnten wir in der Ferienregelung Schritt halten. Aber besonders der Landesring ist in den letzten Jahren ganz anders aufgetreten, wenn es um die Preise für landwirtschaftliche Produkte ging. Ich erinnere an die Zuckervorlage und anderes, wo wegen zwei bis drei Rappen ganz andere Worte fielen als jetzt, wo es nichts kostet. Wir leiden unter den vielen Besserwissern, die selber nie am Pflug gestanden haben.

Kunz (Oey-Diemtigen). Auch ich bin der Meinung, vier Ferienwochen wären für Lehrlinge der Landwirtschaft wünschbar. Aus eigener Beobachtung weiss ich, wer drei und wer vier Wochen Ferien nötig hat. Wir haben im Kanton Bern ungefähr 800 landwirtschaftliche Lehrverhältnisse. Das ist gut die Hälfte aller landwirtschaftlichen Lehrverhältnisse in der Schweiz. Gemäss Normalarbeitsvertrag gewähren wir drei Wochen Ferien. Die Eltern von etwa 90 Prozent der Lehrlinge sind Bauern. Das erste oder zweite Lehrjahr wird in einem fremden Betrieb gemacht. – Herr Dr. Senn hat eingewendet, die vierte Ferienwoche würde für Arbeiten zu Hause verwendet. Glauben Sie etwa im Ernst, die würden nicht alle vier Wochen auf dem elterlichen Betrieb mithelfen? Ich bilde auch Lehrlinge aus. Wir schonen sie, gewähren genügend Freizeit. Sie gehen in die Ferien, um dem Vater zu helfen, denn nur so war es möglich, sie ins Lehrjahr zu schicken, und dann kommen sie recht ermüdet zum Lehrmeister zurück. – Gelegentlich gewährt man freiwillig die vierte Ferienwoche. Nun wünscht man für die Landwirtschaft keine Ausnahmebewilligung. Das mag gut gemeint sein. Ich bringe aber ein Beispiel vor: Ich habe zwei Söhne, von 17 und 19 Jahren. Der ältere hat die beiden landwirtschaftlichen Lehrjahre durchgemacht, der jüngere absolviert eine Tiefbauzeichnerlehre. Ich habe sodann einen landwirtschaftlichen Lehrling. Ich konnte nun die Belastung genau beobachten und bin zum Schluss gekommen, dass der jüngere Sohn, der die Zeichnerlehre macht, stärker belastet ist als die beiden andern. Zur Arbeitszeit hinzu kommen die Reisezeiten zum Lehrort, und oft sitzt er bis Mitternacht hinter den Aufgaben. Ich bin zwar auch Gegner von Sonderlösungen für die Landwirtschaft. Aber hier ist die Situation stärker, die gewerblichen Lehrlinge haben den grösseren stress. Der Zeichnerlehrling hat 200 Franken Lehrlingslohn; Kost und Logis und Reiseauslagen sind selber zu bezahlen. Der landwirtschaftliche Lehrling hat 300 Franken Monatslohn, bei Gratiskost, Logis, Wäsche, Flicken usw. Es ist falsch zu sagen, die landwirtschaftlichen Lehrlinge seien überfordert.

Geissbühler (Madiswil). Wenn unser Fraktionskollege Hans Michel eine andere Auffassung hat als die Mehrheit der Fraktion, kann er diese hier vertreten. Wenn aber die Herren Dr. Senn und Theiler behaupten, sie müssten hier besonders die Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer vertreten, so verwahren wir uns dagegen. Wenn man genau gleiche Verhältnisse schaffen wollte wie in den andern Berufen, so wäre noch anderes gleichzuschalten, z. B. die Arbeitszeit; wir haben in der Landwirtschaft über 50 Arbeitsstunden pro Woche und haben die 7-Tage-Woche. Die landwirtschaftliche Arbeit bietet eine besondere Situation. Das können die Nichtlandwirte ja nicht aus eigener Erfahrung beurteilen. Die landwirtschaftliche Arbeit ist naturverbunden. Man kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer an einem Regentag sagen, er solle an die BEA gehen. Mit solchen Zwischenfreizeiten kommt er dann auch auf vier Wochen. Dem kann man in Artikel 137 Absatz 3 Rechnung tragen.

Ich bitte die Kommission, zuzustimmen.

Linder. Unser Kollege Theiler hatte nicht das Glück, in einem landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichem Betrieb aufzuwachsen, sonst würde er anders reden. Zwar ist die Differenz des Realeinkommens Landwirtschaft/Milchwirtschaft gegenüber der übrigen Wirtschaft der Hauptgrund, warum wir nicht ganz Schritt halten können. Dafür gibt es über 1000 schöne Familiengemeinschaften in Landwirtschafts- und Milchwirtschaftsbetrieben, deren Mitglieder Freud und Leid teilen, zusammen leben, den Sonntag verbringen. Zwei meiner früheren Arbeiter kamen zu mir zurück, weil sie es im Industriebetrieb, auf den sie übergegangen waren, nicht mehr aushielten. Solches muss auch gewürdigt werden. Wir wollen dem Antrag von Regierung und Kommission beipflichten.

Präsident. Das Wort haben noch verlangt die Herren Hans Gasser, Dr. Kipfer und Golowin. Ich beantrage Ihnen, die Rednerliste zu Absatz 2 zu schliessen. (Zustimmung.)

Gasser (Münchenwiler). Ich habe auf die Samstag- und Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft hingewiesen. Man kann auch in unseren Reihen in guten Treuen zweierlei Meinung sein.

Herrn Dr. Senn möchte ich folgendes sagen: Schon Bismark sagte, man dürfe nicht den Mantel nach dem Wind richten, sondern habe die Segel nach dem Wind zu richten. – Herr Dr. Senn versteht das je nach Lust und Laune ganz gut zu seinen Gunsten zu machen. Ich danke ihm für die Anerkennung für die Landwirtschaft. Ich hoffe, sie komme uns auch in anderem Zusammenhang dann von jener Seite zugute, damit man der jungen Generation in der Landwirtschaft aus der Krise heraushelfen kann.

Kipfer. Ich erachte es nicht für richtig, wenn man die Stellungnahme von Nichtlandwirten zum Lehrlingsproblem der Landwirtschaft als Einmischung bezeichnet. Hier ist das Lehrlingsproblem nun eben Gegenstand unserer Verhandlungen. Ausgangspunkt der ganzen Diskussion ist die arbeitsmedizinische Bedeutung der Ferien. Der Bedarf nach Erholung und Schonung besteht unabhängig von der Berufskategorie für alle Jugendlichen. Die Jugendlichen, die aus dem Schulobligatorium herauskommen, sind in starker Entwicklung begriffen. Sie kennen das Problem der Akzelleration. Die Entwicklungsprobleme haben sich gegenüber früher verschoben, auch in der Landwirtschaft. Wer aus der Schule kommt, ist nicht voll belastbar. Er hat psychologische und körperliche Reifungsprobleme, gleichgültig, welchen Beruf er ergreift. Ich sehe daher den Grund für ein Sonderstatut für die Landwirtschaft in bezug auf die Ferien der Jugendlichen nicht ein. Die Bauern sagen, man solle nicht mehr sagen, die landwirtschaftliche Tätigkeit sei besonders gesund. Auch dort wird die Belastung immer einseitiger. Das Umgehen mit Gift ist eine Belastung. Diskriminieren Sie die Jugendlichen nicht, indem Sie behaupten, die Arbeit in der Landwirtschaft sei gesünder als in andern Berufen. Ich bitte, dem Antrag Senn zuzustimmen. Die Jugendlichen dürfen nicht über Gebühr zusätzlich beansprucht werden, vor allem nicht in einem Beruf, wo die Arbeitszeitprobleme eine so grosse Rolle spielen wie es von bäuerlicher Seite zugegeben wurde.

Golowin. Die Landwirtschaft berührt uns alle. Ich habe mit ihr, wie Herr Theiler und andere, wenig zu tun. Vom Wunsch der 500 Lehrmeister und Arbeitgeber sollte man nicht reden als vom Wunsch der Landwirtschaft. Es handelt sich um eine Sozialgruppe, die eine Minderheit darstellt. Es hat keinen Sinn, in diesem Saale an den Mythos der Sonderstellung der Landwirtschaft zu glauben; das schadet ja den Bauern selber. Man redet von besondern Verhältnissen, gesünderem Arbeitsmilieu, von Naturverbundenheit, schönerer Familiengemeinschaft, weniger Stress usw. – Es hat keinen Sinn, gewissen Instituten der bernischen Hochschule Geld zu geben, damit sie interessante Ergebnisse ermitteln, wenn wir diese dann nicht beachten wollen. – Es stimmt nicht, dass die Bauernarbeit weniger unter Stress steht. Ich beziehe mich auf die Untersuchungen von Sozialarbeitsschulen. Die landwirtschaftliche Arbeit wird als anstrengend, als schädigender betrachtet – mindestens in den heutigen Verhältnissen – als viele andere Arbeiten. Wir dürfen nicht die Schilderungen über die freien Bauern aus dem 18. Jahrhundert auf die heutigen Verhältnisse projizieren und die gleichen Ausdrücke brauchen wie damals. Gewisse körperliche Schäden treten im landwirtschaftlichen Beruf häufiger auf als in andern Berufen. Eingehende Untersuchungen haben gezeigt, dass in der Schweiz Vitaminmangelerscheinungen am häufigsten in der bäuerlichen Berufsgruppe vorkommen. – Der Landwirt kommt stärker mit gefährlichen Giften in Berührung als die Angehörigen der meisten andern Berufe. – Zu den intellektuellen Anregungen: Rousseau hat vom freien Leben, vom geistig farbigeren Leben gegenüber dem übrigen, damals von Autokratien beherrschten Europa geschwärmt. Heute ist das eben nicht so. Ich habe auf die Untersuchungen von Professor Meili hingewiesen, wonach in landwirtschaftlichen Bauerngebieten im deutschspra-

chigen Teil des Kantons Bern das Intelligenz-Niveau gegenüber städtischen Verhältnissen auf ein Zehntel bis auf ein Zwanzigstel abgesunken sei, dies auf Grund mangelnder Anregung der Jugend.

Kollege Michel hat auch diese Probleme auf seine Art gut ausgedrückt. Es deckt sich mit dem, was wir aus Aktenuntersuchungen wissen. Die landwirtschaftliche Jugend braucht viel dringender als die Jugend anderer Berufe vier Wochen, natürlich nicht zum Arbeiten am andern Ort, sondern zum Sammeln von Anregungen, zu anderer Art der Berührung mit der Natur.

Haldemann, Präsident der Kommission. Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust! Tatsächlich wirkt es störend, dass wir für eine Kategorie von Jugendlichen eine Spezialregelung schaffen. Es geht um die Jugendlichen und die Lehrlinge, nicht um den Arbeitgeber, der auf die Lehrlinge angewiesen ist. Und doch haben wir in der Landwirtschaft besondere Verhältnisse, die eine Sonderregelung erlauben. – Ich beantrage, den Vorschlag der Kommission anzunehmen. Auf die zweite Lesung wollen wir die Angelegenheit nochmals mit der Landwirtschaft besprechen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unser Antrag beruht auf einem Wunsch des Bernischen Bauernverbandes und der Bäuerlichen Berufsbildungskommission der Ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern. Wir haben uns ihren Argumenten angeschlossen. Ich bin überzeugt, kein einziger Bauernlehrling kommt auf Grund dieser Regelung in seinem Leben irgendwie zu kurz. Ich bitte daher, dem Antrag von Regierung und Kommission zu folgen.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Senn ..	62 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ..	71 Stimmen

Art. 137 Abs. 3

Haldemann, Präsident der Kommission. Der Absatz 3 bezieht sich nur auf den Absatz 1, also nicht auch auf den Absatz 2. Für Arbeitnehmer könnte eine Regelung getroffen werden, die am Anfang nur zwei Wochen, nachher drei und schliesslich vier Wochen Ferien vorsieht. Wesentlich ist, dass die Regelung im ganzen der Bestimmung von Absatz 1 gleichwertig ist.

Casetti. Braucht die Landwirtschaft eine Sonderregelung? Die Argumente der Landwirtschaft vermögen nicht unbedingt zu überzeugen. Man spricht vom Sonderfall Landwirtschaft. Der sollte nicht unbedingt auf Kosten fortschrittlicher Sozialbedingungen gehen, sonst leistet man der Landflucht Vorschub. Wiederholt wurde vom gesunden Ambiente der Landwirtschaft gesprochen. Der Hinweis auf Luft, Licht und Sonne in diesem Berufe entspricht nicht unbedingt den Arbeitsverhältnissen in der Landwirtschaft.

Man sagt, die Sonderregelung werde von der Landwirtschaft selber gewünscht. Dieser Wunsch kommt aber von den Arbeitgebern, nicht von den Arbeitnehmern her. Ich bin auch gegen Sonderregelungen für die erwachsenen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. Gemäss Absatz 1 hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens drei Wochen Ferien. Im Absatz 3 eröffnen wir die Möglichkeit, für landwirtschaftliche Arbeitnehmer durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag davon abzuweichen. Es können am Anfang zwei Wochen Ferien gewährt werden, ab elftem Dienstjahr drei Wochen, usw. Im Normalarbeitsvertrag vom Dezember 1971 finden Sie diese Vorschriften. Vorhin wurde gesagt, für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer der Landwirtschaft sei eine Differenzierung nicht gerechtfertigt. Das gleiche gilt für die erwachsenen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. Ich beantrage daher die Gleichstellung von erwachsenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern in Industrie und Gewerbe. Ich beantrage folgende Änderung:

«Durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist.»

Das würde die Anpassung des Textes im Einführungsgesetz zum ZGB an Artikel 329e ZGB bedingen. Dort steht: «Durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den Vorschriften der Artikel 329a, b und c Absatz 1 ... abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für die Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist.» Wir müssen die Einschaltung «durch Gesamtarbeitsvertrag jedoch nur» herausnehmen, weil man sonst via Gesamtarbeitsvertrag nicht eine schlechtere Regelung gegenüber dem Grundsatz von Artikel 137 Absatz 1 treffen kann, hingegen via Normalarbeitsvertrag weniger Ferien geben könnte als in andern Branchen.

Haldemann, Präsident der Kommission. Wir sind einverstanden, den Antrag Casetti auf die zweite Lesung zu prüfen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem anschliessen, aber wahrscheinlich geraten wir damit in Widerspruch zum Arbeitsgesetz. Ich bezweifle, dass wir den Antrag Casetti werden annehmen können.

Präsident. Herr Casetti erklärt sich mit der Prüfung auf die zweite Lesung einverstanden.

Angenommen.

Ziff. 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes	125 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Präsident. Die Debatte hat mehr Zeit beansprucht als die Verhandlungen in der Maschinen- und Metallindustrie über die Einführung der vierten Ferienwoche für die Lehrlinge durch Gesamtarbeitsvertrag.

Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Montag, 8. Mai 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Freiburghaus

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Bolligen), Berberat, Brand, Buchs (Lenk i. S.), Gehler, Gygi, Hächler, Haegeli (Tramelan), Krähenbühl, Leuenberger, Meier, Mischler, Voisin (Porrentruy), Wirz; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

Eintretensfrage

Martignoni, Präsident der Kommission. Mit den Besoldungsdekreten erfüllt der Grosse Rat seine Funktion als Arbeitgeber von 9500 Staatsbeamten, Staatsangestellten und weiteren vom Staat beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Und als Arbeitgeber trägt er die Verantwortung einerseits für tüchtiges, richtig eingesetztes und zeitgemäss entlöhntes Personal, anderseits für die Öffentlichkeit und gegenüber dem Steuerzahler. Oder, um es anders auszudrücken:

Der Grosse Rat hat die Pflicht, die Voraussetzungen für die Gewinnung und Erhaltung von fähigem Personal zu gewährleisten und dabei auf die volkswirtschaftlichen und konjunkturpolitischen Aspekte und schliesslich auch auf die Staatsfinanzen Rücksicht zu nehmen.

Um die finanzielle Seite gleich vorwegzunehmen: Die Totalrevision der Besoldungsgrundlagen wird dem Staat Mehrausgaben von jährlich 47,5 Mio. Franken bringen. Die vorliegenden beiden Dekrete verursachen zusätzlich Ausgaben von 32 Mio., die nachfolgende Revision der Lehrerbesoldungen ca. 10 Mio., und das Dekret über die Besoldungen der Geistlichen 5 Mio.; da spielen die Naturalien eine gewisse Rolle.

Das sind bloss die direkten Auswirkungen auf die Staatskasse. Die Besoldungsrevision wird durch andere Tätigkeitsbereiche, z. B. die Spitäler, auch noch indirekte finanzielle Konsequenzen haben, ganz abgesehen von den Auswirkungen auf die Gemeinden, die ja mittelbar oder unmittelbar

mit den Besoldungsansätzen des Kantons verbunden sind. Im weiteren steht der 13. Monatslohn bevor. Man hat ihn nicht hineingenommen, weil man gegenüber dem Bund nicht vorprellen will.

Es kommt dazu, dass wir alle angesichts dieser Anträge das ungute Gefühl haben, die galoppierende Inflation noch mehr anzutreiben und dem Drehen der Spirale machtlos ausgeliefert zu sein.

Wenn man sich schliesslich vor Augen hält, dass die Staatsrechnung 1971 mit einem Defizit von 57,2 Mio. und der Voranschlag 1972 mit einem Defizit von 41,6 Mio. abschliesst, müssen wirklich zwingende Gründe vorliegen, derartig weitreichende Anträge zu stellen.

Welches sind nun diese zwingenden Gründe? Sie sind im Vortrag der Regierung und der Finanzdirektion sehr ausführlich dargelegt und laufen alle auf den einen Satz hinaus: Der Kanton Bern als Arbeitgeber ist auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr konkurrenzfähig. Zwar wurden die Lücken in den letzten Jahren durch Reallohnverbesserungen und durch eine large, sehr large Auslegung von Artikel 12 des Besoldungsdekretes betreffend die Erhaltung und Gewinnung besonders geeigneter Arbeitskräfte notdürftig gestopft. Bund und andere Kantone sind aber bedeutend weitergegangen, so dass in mehreren Bereichen der kantonalen Tätigkeit die Frage akut ist, ob die vom Gesetz übertragenen Aufgaben überhaupt noch bewältigt werden können. In der Kommission wurde mit Recht die auch im Rat wiederholt gestellte Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, eine bessere Solidarität der öffentlichen Verwaltungen in Bund, Kantonen und Gemeinden herbeizuführen. Es mutet grotesk an, wenn ein Nachbarkanton erklären kann, er hätte eben keine Universitätslasten zu tragen und sei deshalb in der Lage, die Krankenschwestern und Lehrer höher zu entlöhnen als der Kanton Bern. Viele Studenten aus diesem Kanton besuchen die Universität Bern.

Die Kommission muss wohl nicht besonders unterstreichen, dass ihre Anträge, die sich mit unwesentlichen Ausnahmen mit den ursprünglichen Vorschlägen der Regierung decken, an der allerobersten Grenze der Finanzkraft des Kantons stehen. Die von der Verwaltung beschafften Vergleiche mit Bund und verschiedenen Kantonen zeigen, dass der Kanton Bern auch mit den heutigen Vorlagen nicht an der Spitze marschiert. Wir haben uns damit abzufinden, dass unser Kanton sich das ganz einfach nicht leisten kann. Wenn man auf eine forcierte wirtschaftliche Entwicklung, beispielsweise durch einen internationalen Flugplatz, verzichten will, muss man bereit sein, die Konsequenzen zu ziehen und sich mit hinteren Rängen bescheiden. Wir müssen aber auch bereit sein, und auch das wurde in der Kommission festgehalten, auf der Einnahmenseite, das heisst bei der Steuerbelastung, die Folgen zu tragen.

Und nun zum Besoldungsdekret: Mit dieser Vorlage werden vier Ziele angestrebt und verwirklicht:

1. Anpassung der Besoldungsgrundlagen an die Arbeitsmarktverhältnisse durch Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit mit anderen öffentlichen Verwaltungen und mit der Privatwirtschaft.

2. Neueinstufung der verschiedenen Beamten- und Angestelltenkategorien auf Grund der heutigen, seit 1961 stark veränderten Gegebenheiten.

3. Schaffung verbesserter Aufstiegsmöglichkeiten durch eine klassenmässig grössere Bandbreite.

4. Besoldungsmässige Gleichstellung der weiblichen Arbeitskräfte gemäss Postulat gleiche Arbeit – gleicher Lohn.

Das Besoldungsdekret übernimmt im wesentlichen den geltenden Rahmen. In Artikel 3, welcher zusammen mit den Übergangsbestimmungen den Kern der Vorlage ausmacht, werden nach oben neue Klassen geschaffen. Bisher galt die Einstufung von Klasse 20 als unterste Stufe bis Klasse 1, und darüber hinaus bestanden die Überklassen B und A. Neu sind vorgesehen die Klassen 19 bis A^7 für Spitzenpositionen. Es gibt also insgesamt sechs Klassen mehr. Damit wird zu einem grossen Teil nur das legalisiert, was mit dem bisherigen Artikel 12 (neu Art. 11) betreffend Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Beamter pragmatisch und unsystematisch schon heute verwirklicht ist. Auch wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass die bisherige Praxis mit dem Einbau der Teuerungszulagen zu einer Nivellierung der unteren Klassen führte. Eine Korrektur war hier überfällig.

Wenn einmal die neue Klasseneinteilung in der Praxis verwirklicht ist, soll sie hernach auf den Kopf gestellt werden. Das bedeutet, dass dann die Klasse 1 die unterste Stufe und die Klasse 28 die oberste Stufe darstellen wird. Damit sowohl der Rat wie auch das Personal die Vergleichsmöglichkeiten zur bisherigen Ordnung besitzen, soll diese Umstellung erst nachträglich vorgenommen werden.

Die Einreihung der verschiedenen Funktionen in die Klassenordnung ist im Anhang geordnet. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob mit diesem Anhang, der ein zusammenhängendes Ganzes bildet, nicht das Parlament überfordert sei und ob nicht wie beim Bund die Exekutive hierfür zuständig sein sollte. Die Meinung setzte sich indessen durch, dass für diese immerhin recht heikle Aufgabe, wo es beim Personal ums «Läbige» geht, das Parlament als Kontrollinstanz funktionieren sollte.

Ein wesentlicher Punkt im Dekret ist die Tatsache, dass die Professoren und Dozenten der Universität integriert werden. Im Verzeichnis der Kommissionen des Grossen Rates, Mai 1972, ist noch festgehalten, dass unsere Kommissionen auch das Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität zu behandeln habe. Die Behandlung dieses Dekretes besteht darin, dass wir dessen Aufhebung beantragen.

Nicht integriert sind die Regierungsräte, für die wie bisher ein besonderes Dekret vorgelegt wird, ferner die Geistlichen der bernischen Landeskirchen – das Dekret befindet sich noch in Bearbeitung – sowie die Lehrer, für deren Besoldung bekanntlich wegen der Mitbeteiligung der Gemeinden ein Gesetz besteht. Es muss als selbstverständlich betrachtet werden, dass bei diesen beiden letztgenannten Vorlagen die Finanzdirektion ein massgebliches Wort mitzusprechen hat und

dass der Finanzdirektor bei der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes im Herbst neben dem Erziehungsdirektor teilnimmt, da die heutigen und die in Aussicht stehenden Vorlagen miteinander zusammenhängen.

Viel zu diskutieren gab in der Kommission der Artikel 2, wo die Besoldungen der Spitzenvertreter der kantonalen Gerichtsbarkeit sowie des Staatsschreibers geordnet sind. Es kann nicht übersehen werden, dass die Oberrichter, die Verwaltungs- und Versicherungsrichter, der Präsident der Rekurskommission, der Generalprokurator und der Staatsschreiber zu jenen gehören, welche besoldungsmässig unter jenen sind, die die grössten Sprünge machen. Die Kommission ist jedoch mit der Regierung der Auffassung, dass die bisherigen Relationen beibehalten werden sollten. Immerhin hat die Kommission mehrheitlich eine kleine, nicht überall verstandene Bremse in Artikel 19 Absatz 2 eingebaut, die besagt, dass die neue Besoldung, welche dem Maximum der Klasse A^7 entspricht, in zwei gleichen Jahresraten erreicht werden soll. Damit bewegt sich die Erhöhung auf 1. Januar 1973 ungefähr im gleichen Rahmen wie sie für die übrigen Besoldeten, inklusive Regierungsräte, vorgeschlagen wird, nämlich bei 11 Prozent.

Neu hat die Kommission beschlossen, auch den Vizestaatsschreiber, als eine vom Grossen Rat gewählte Magistratsperson, aus dem Besoldungsschema herauszunehmen und in Artikel 2 unterzubringen. Seine Einreihung befindet sich in den Klassen A^4 bis A^6, womit materiell keine Änderung eintritt.

In den Übergangsbestimmungen sind die Grundsätze der Neueinreihung festgehalten. Im Prinzip wird die bisherige effektive Besoldung um die Differenz zur nächsthöheren Besoldungsklasse und auf die nächstobere Dienstalterszulage erhöht. In lit. b und c des Übergangsartikels 19 werden auch die oberen Grenzen gesetzt. Berücksichtigt man ausserdem die neue Ämterklassifikation im Anhang, ergeben sich für die einzelnen Kategorien ab 1. Januar 1973 Reallohnerhöhungen von 6,4 bis 12,7 Prozent. Diese recht grosse Spannweite kommt vor allem vom Nachholbedarf einzelner Gruppen her. So sind die Krankenschwestern durchwegs um über 10 Prozent höher eingestuft; sie sind damit an der Spitze.

Gestatten Sie, dass ich mich in der Eintretensdebatte gleichzeitig zum Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates äussere.

Die Kommission hat sich längere Zeit über die Entschädigungen für die Regierungsräte ausgesprochen. Nach Erwägung mehrerer Varianten, die eher höher gingen, stimmte sie schliesslich einer Jahresbesoldung von 95 000 Franken zu, wie sie vom Regierungsrat selber vorgeschlagen worden war. Die Erhöhung gegenüber dem bisherigen Ansatz von 85 681 Franken beträgt 11 Prozent und lässt sich auch im Quervergleich mit anderen Kantonen verantworten.

Für den Regierungspräsidenten soll die Zulage 6000 Franken betragen, womit eine gewisse Relation zum Grossratspräsidenten – der bekanntlich 4500 Franken bezieht – hergestellt ist. Angesichts der Tatsache, dass die Entschädigungen für Repräsentationen seit 1961 auf dem Stand von 5000 Franken stehengeblieben sind, wird eine Erhöhung auf 10 000 Franken vorgeschlagen. Nach dem Index wären 8000 Franken angezeigt gewesen, doch wollte die Kommission den gestiegenen Ansprüchen an die Präsenz der Mitglieder der Exekutive Rechnung tragen. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Regierungsräte auch Anspruch auf alle generellen Nebenleistungen wie Teuerungszulagen, allfälligen 13. Monatslohn usw. haben sollen. Hingegen ist der Anspruch auf Sozialzulagen ja bereits im Dekretstext ausgeschlossen.

Der Anhang über die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen wurde von der Kommission ebenfalls sehr gründlich diskutiert. Das Ergebnis war, dass er schliesslich unverändert angenommen wurde. Eine derartige Personal-Einstufungsordnung ist mit einem Mobile zu vergleichen. Sie wissen, das sind die leichten Gebilde, welche an den Decken aufgehängt werden, die sich bei jedem Lufthauch bewegen und die bei jeder Verschiebung der Gewichte in den einzelnen Verästelungen das ganze Gebilde verändern oder gar deformieren. Die Besoldungen, gemäss Anhang, weisen horizontal und vertikal eine gewisse Interdependenz auf.

Es wurden verschiedene Anträge um neue und höhere Einstufungen von einzelnen Berufs- und Beamtenkategorien gestellt. Immer wieder mussten wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass eine Veränderung in einem Sektor unweigerlich Konsequenzen in horizontaler und vertikaler Richtung zeitigen würde. So fanden sich jeweils grosse Mehrheiten, die in Sorge um noch grössere finanzielle Belastungen dem Grundsatz des «noli me tangere», des Rührmichnichtan, huldigten und im übrigen bestätigten, dass die fast zwei Jahre dauernde Arbeit der Verwaltung zur Vorbereitung dieser Vorlage gründlich und subtil vorgenommen worden war.

Grundsätzlich wurde es begrüsst, dass man die Neubewertung der Arbeitsplätze auf empirischem und nicht auf analytischem Wege durchführte. Oder, um es verständlich auszudrücken: bei der Bewertung des Arbeitsplatzes ging man von den Veränderungen aus, welche sich auf Grund der Erfahrung beurteilen liessen. Die analytische Methode hätte praktisch den Beizug von teuren, aussenstehenden Experten bedeutet, welche jede einzelne Stelle auf Grund eines Anforderungskataloges untersucht hätten, womit eine untragbare Verzögerung entstanden wäre.

Es wird bei der einen wie bei der anderen Methode nie ganz auszuschliessen sein, dass einzelne Gruppen und Zweige der Verwaltung mit der Einstufung nicht einverstanden sind. Schon Bundesrat Stampfli hat einmal im Parlament gesagt: «Der Schweizer lebt vom Vergleich, vom Neid und seiner Tüchtigkeit.» Diesen Satz könnte man als Motto über die ganze Besoldungsrevision setzen, und er gilt in besonderem Masse für den Anhang.

Vertreter verschiedener Gruppen haben beim Präsidenten und einzelnen Mitgliedern der Kommission vorgesprochen. Und alle betonten zunächst einmal, es gehe ihnen nicht um den Lohn, nicht um das Materielle; das sei an sich und für sich recht; aber im Vergleich zu diesen und jenen komme ihre Gruppe zu kurz.

Die von der Verwaltung und deren Besoldungskommission vorgebrachten Argumente vermochten jedoch in allen Fällen zumindest eine Mehrheit unserer Kommission zu überzeugen, insbesondere dahingehend zu überzeugen, dass mit einer Verschiebung in den Klasseneinteilungen wiederum andere, noch augenfälligere Ungleichgewichte geschaffen würden. Man muss sich damit abfinden, dass auch der Gerechtigkeit Grenzen gesetzt sind.

Zwei Punkte grundsätzlicher Art seien jedoch hervorgehoben und formuliert:

Im Anhang sind die Stellvertretungen höherer Funktionen mit Ausnahme des Generalprokurators und einiger Vizedirektorenstellen nicht speziell erwähnt. Die Stellvertreter wichtiger Abteilungen sind meistens unter Bezeichnungen «Adjunkt» und anderen subsumiert. Die Kommission wünscht, dass ständige Stellvertretungen durch eine large Anwendung von Artikel 11 des neuen Dekretes – das Marginale wurde speziell in dieser Richtung ergänzt – in die richtige Relation zur Funktion des Chefs einzustufen sind. Sie verzichtete hingegen darauf, weitere Stellvertretungen namentlich in den Katalog aufzunehmen, da eine Grenze sehr schwer zu ziehen ist.

Die Kommission stellte im weiteren fest, dass die Einstufung mit Systemmängeln behaftet ist, die sich nur aus der Tradition und der Entwicklungsgeschichte erklären lassen. So sind zahlreiche Stellen mit Namen aufgeführt, die sich ohne weiteres in generellen Funktionsbezeichnungen einordnen liessen. Beispielsweise liessen sich in Klasse A^6 die Funktionen des Steuerverwalters, des Kantonsbaumeisters, des Kantonsoberingenieurs und des Oberingenieurs des Autobahnamtes als Vorsteher Ia bezeichnen. Es war denn auch nicht zu vermeiden, dass in der Kommission andere Chefbeamtenstellen genannt wurden, die ebenfalls im Anhang konkret genannt werden sollten. Die Kommission hat alle diese Erweiterungen abgelehnt. Wenn sie nicht weitergegangen ist und mit dem Streichen begonnen hat, so deshalb, weil eine konsequente Durchführung die Neuüberprüfung aller Positionen verlangt hätte. Die Kommission betrachtet aber die heutige Lösung als Übergang und wünscht, dass bei der nächsten Gelegenheit nur noch neutrale Funktionsbezeichnungen verwendet werden, soweit nicht Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen können.

Zum Schluss noch ein Wort zu den Auswirkungen der Vorlagen auf die Versicherung des Staatspersonals. Da sich derzeit die AHV in einer grundlegenden Revision befindet, können die Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden. Mit der Erhöhung des Koordinationsabzuges, die zu erwarten ist, dürften sich die finanziellen Lasten für die Personalversicherung in engen Grenzen halten.

Finanzdirektion, Personalamt und Verwaltung haben in Zusammenarbeit mit den Verbänden eine ausserordentlich schwierige und komplexe Aufgabe gründlich und gut fundiert gelöst. Bester Beweis für die Feststellung ist die Tatsache, dass das ganze umfangreiche Werk von einer sehr kritischen Kommission nur mit wenigen Abänderungen passierte. Es werden einige Anträge gestellt werden. Gesamthaft gesehen wurde aber mit dem, was Ihnen vorliegt, ein guter Rahmen geschaffen. Für die Arbeit und für die umfangreiche, rechtzeitig zugestellte Dokumentation möchte ich allen Beteiligten den besten Dank aussprechen. Die Kommission hielt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Spiez vier Sitzungen ab. Sie hat in der Schlussabstimmung die beiden Dekrete einstimmig gutgeheissen und beantragt Ihnen Eintreten.

Präsident. Bis jetzt haben sich zum Eintreten 17 Redner eingeschrieben.

Haltiner. Als Vizepräsident der Kommission und Mitglied der freisinnigen Fraktion möchte ich Ihnen kurz die Stellungnahme der freisinnigen Fraktion darlegen. Sie stellt mit Befriedigung fest, dass die Vorlage fortschrittlich ist.

Ab und zu wird gewünscht, man sollte bei den staatlichen Besoldungen mehr das Leistungsprinzip berücksichtigen. Der Staat hat jedoch, gestützt auf den Artikel 11, zahlreiche Möglichkeiten, von Fall zu Fall das Leistungsprinzip zu verwirklichen, sei es durch Anrechnung von Dienstalterszulagen, sei es durch Zuschläge auf den Besoldungen usw. Hier räumen wir der Praxis gewisse Möglichkeiten ein. – Das Leistungsprinzip kommt in gewissem Sinne auch in den Besoldungen des Regierungsrates zum Ausdruck, denen unsere Fraktion ebenfalls zustimmt. Der Staat Bern hat ein Interesse daran, dass seine 9140 voll beschäftigten Beamten (Statistik vom Jahr 1970) richtig entlöhnt werden und dass der Staat gegenüber der Stadt, dem Bund und zum Teil auch gegenüber den Privaten konkurrenzfähig bleibt. Das kostet aber Geld. Gemäss Staatsrechnung 1970 betragen die Auslagen für Besoldungen, Regierung inbegriffen, ca. 216 Millionen Franken.

Zur Besoldungsskala: Der Bund wartet mit seinen neuesten Vorschlägen mit Spitzengehältern von 117 000 Franken auf.

Der Kommissionspräsident erwähnte auch die Zuständigkeit für die Einreihung. Die Kommission war der Meinung, der Grosse Rat könne als eine Art erste Rekursinstanz walten. Aber seine sachliche Zuständigkeit für die Bewertung der Stellen, die richtige Einreihung, muss der sogenannten Einreihungskommission überlassen sein. Diese ist paritätisch aus Personalvertretern (Verbände) und Vertretern der Finanzdirektion zusammengesetzt. Sie hat seit 1970 ausgezeichnete Arbeit geleistet. Die grossrätliche Kommission musste nicht in einem einzigen Fall den Antrag der Einreihungskommission ändern. Die einzige Milderung ist bei den Übergangsbestimmungen in bezug auf die Oberrichter vorgenommen worden, denen man in spätestens zwei Jahren das Besoldungsmaximum zubilligen will, gegen ursprünglich drei oder vier Jahren.

Erfreulich ist, dass für die unteren Kategorien das Maximum, gegenüber bisher sieben Jahren, nun in vier Jahren erreicht wird; erst von der 15. Besoldungsklasse an wird das Maximum erst in acht Jahren erreicht.

Aus der Partnerschaft zwischen Staat und Personalverbänden ist eine gute Leistung zustande gekommen. Was die Kommission erarbeitet hat, konnte durchgehalten werden.

Unsere Fraktion bedauert, dass zum 13. Monatslohn, der ja im Voranschlag 1972 berücksichtigt ist, nur ein kurzer Hinweis, ohne weitere Ausführungen, gemacht wird. Man schliesst daraus, dass der Staat Bern einer weiteren finanziellen Belastung entgegensieht. Wer aber die personalpolitische Entwicklung seit dem letzten November verfolgt hat, weiss, dass, wenn der Bund den 13. Monatslohn gewährt, der Kanton nicht zurückstehen kann. Das hat der Finanzdirektor eh und je erklärt.

Erfreulich an der Vorlage ist auch, dass alle Pflichtenhefte der ca. 9500 Beamten überprüft werden, damit die Einreihung gestützt auf die wirklichen Aufgaben des Amtes erfolgen kann. Anderseits hat das Personal die Möglichkeit des Rekurses an das Verwaltungsgericht gegen die Einreihung.

Damit erkläre ich namens der freisinnigen Fraktion, dass sie für Eintreten auf die beiden Dekrete stimmen wird.

Mäder. Vor uns liegt heute ein heisses Eisen. Änderungen an der Besoldungsskala sind immer mit gewissen Aufregungen verbunden. Das wissen wir in den Personalverbänden sehr gut. Sehr viele Gruppen, verschiedene Interessen prallen zusammen, so dass die Festlegung der Einreihung fast unvermeidlich mit Aufregungen in einzelnen Gruppen verbunden ist. Das lässt sich wahrscheinlich nie ändern. Ich erlebe das auch beim Bund und in den Gemeinden. Leider denkt man vielleicht beim Personal zu sehr in Besoldungsklassen.

Auch die, welche in der Kommission während 1½ Jahren mitgearbeitet haben, wissen, dass der Entscheid manchmal Ermessenssache ist. Ich vergleiche mit dem Turnen: Beim Weitsprung lässt sich die Leistung genau messen. Aber beim Kunstturnen kann der Richter das Durchstrecken von Knien und Fussspitzen mehr oder weniger, nach Ermessen, bemängeln. Bei der Einreihung in Besoldungsstufen gibt es noch weitere subjektive Elemente: Nicht jeder bewertet manuelle Fähigkeiten, administrative Fähigkeiten und allenfalls auch künstlerische Fähigkeiten gleich hoch. Ein System, das auf mathematisch genauen Grundlagen beruht und wo das Ermessen gar keine Rolle spielen würde, wird es nie geben. Das wird auch dem Grossen Rat nicht möglich sein. Ich erinnere an Basel, das versuchte, die Einreihung nach wissenschaftlichem System vorzunehmen. Die Folge waren Proteste, Petitionen, und die Einreihungen sind noch heute nicht definitiv. Wenn wir hier das gleiche System gewählt hätten, hätten wir an der Einreihung etwa fünf Jahre lang arbeiten müssen. Daher haben wir nach dem althergebrachten System der Vergleiche gearbeitet.

Die letzte Einreihung hat der Grosse Rat im Jahr 1961 besprochen. Es hat hitzige Diskussionen abgesetzt. Im Vordergrund der Diskussion stand die Polizei. Die Einreihungen traten auf den 1. Januar 1962 in Kraft und gelten bis heute. Immerhin wurden einige Anpassungen auf Grund von Artikel 12 (neu Artikel 11) vorgenommen. Ich bitte Sie, mit dem Märchen, man könne Fixbesoldete nicht qualifizieren, aufzuräumen. Man kann es, aber man muss den Mut dazu haben. Der Chef muss unter Umständen sagen, das und das passe ihm nicht. Man kann den wirklich Tüchtigen rascher befördern, und das wird zum Teil auch gemacht. – Auch im Berner Stadtrat und in den eidgenössischen Räten hört man manchmal, man sollte qualifizieren können. Man kann es (Art. 12, resp. neu Art. 11), aber das ist tatsächlich auch für einen Personalchef sehr schwierig, denn irgendwie greift man da in die Persönlichkeit.

Vom Pflegepersonal war in der grossrätlichen Kommission und schon vorher in der kleinen Kommission viel die Rede. Die Grossräte, die sich mit Spitälern zu befassen haben, möchte ich auffordern, dafür zu sorgen, dass die pflegerischen Berufe auch in menschlicher Beziehung richtig behandelt werden. Vor kurzem wurde die Arbeitszeit in den Pflegeberufen auf 55 Stunden herabgesetzt. Immer wieder hört man aber, in diesem und jenem Spital sei das noch nicht durchgeführt worden. Auch für junge Leute spielt aber die Arbeitszeit eine grosse Rolle. – Es nützt auch nichts, Zuschläge zu beschliessen und sie dann in den Spitälern nicht auszuzahlen. Die meisten Spitäler sind keine Kantonsspitäler; denen können wir nur Empfehlungen geben. – Wenn wir den Pflegeberuf wieder attraktiv gestalten wollen, müssen wir den Oberpflegern und Oberpflegerinnen beibringen, dass eine andere Zeit angebrochen ist. Wer Einfluss hat, möge dort, wo es nötig erscheint, klarlegen, dass Krankenschwestern nicht um Gotteslohne von morgens früh bis abends spät eingesetzt werden können, sondern man muss unter allen Umständen die Persönlichkeit bestens respektieren. Das muss mitunter auch gewissen Professoren gesagt werden, wenn sie nicht merken, dass ihre Mitarbeiter auch Menschen sind. – Auch das Rote Kreuz muss merken, dass sich die Verhältnisse geändert haben. Vorbereitungen hiefür sind im Gange. Nötigenfalls muss man eben auf diese Gegebenheiten hinweisen. Die Attraktivität für die Pflegeberufe beginnt schon bei den Schwesternschulen. Es gibt ausgezeichnete Schwesternschulen, aber in andern sollten die jungen Leute noch etwas besser überzeugt werden, dass man sie genau so achtet wie die Leute aller andern Berufe.

In der kleinen Kommission hat man sich gefragt, ob die Psychiatrie-Schwester und der Psychiatrie-Pfleger dem Pfleger und der Schwester der allgemeinen Krankenpflege gleichzustellen, oder ob ihre Arbeit besser oder schlechter zu werten sei. Beispielsweise im Kanton Solothurn ist die Psychiatrie-Pflege eine Klasse besser gestellt als die allgemeine Krankenpflege. Wir kamen zum Schluss, solche Feineinstufungen seien nicht nötig, sondern der Krankenpflegeberuf habe für Frauen und Männer bei der Klasse X zu beginnen und habe für besondere Funktionen bei der Klasse Y aufzuhören.

Zahlreiche Spitäler werden modernisiert oder sind im Bau. Dort werden die modernsten Einrichtungen eingebaut. Aber die sind nur nützlich, wenn sie vom Pflegepersonal bedient werden können. Es braucht Spezialisten zur Bedienung und zur allfälligen Reparatur. Also braucht es auch handwerkliche Spezialisten. Auch an diese Leute müssen wir denken. So gerät man in ein Dilem-

ma. Man möchte alle Kategorien heben. Ich wollte aber auf die besondern Verhältnisse in den Pflegeberufen hinweisen.

Es freut mich, dass Frauen und Männer bei gleicher Leistung künftig die gleiche Besoldung erhalten. In der Folge werden die Frauen in verschiedenen Berufen gegenüber den Männern zusätzlich um eine Klasse vorrücken. Aber diese Anpassung war einmal fällig.

Die heutige Lösung ist ein Kompromiss. Die interessierten Verbände mussten Abstriche machen, damit man sich einigen konnte. Im Interesse der Sache haben alle zur Verständigungslösung Hand geboten. Diese gute Lösung lässt sich auch nach aussen vertreten.

Sie haben Vergleiche mit andern Kantonen erhalten. – Meine Redezeit ist abgelaufen, ich will mich kurz fassen.

Die Gruppen, die das Gefühl haben, sie seien nicht richtig eingereiht, können in 30 Tagen Rekurs einreichen. Diese werden nicht überfahren, sondern man prüft die Fälle noch einmal, und anhand eines Pflichtenheftes wird dann die Feineinreihung vorgenommen.

Was ich von den Spitälern sagte, gilt allgemein: Das Betriebs- und Arbeitsklima ist neben der Einreihung sehr wichtig. Wenn dieses schlecht ist, lässt sich auch mit guter Einreihung das Ziel nicht befriedigend erreichen.

Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Fleury. Permettez-moi d'émettre quelques considérations au sujet de ce décret en ma qualité de membre de la commission. Elles sont également le reflet de l'opinion publique, qui s'inquiète à juste titre de la politique d'inflation que l'on poursuit actuellement. Elle est irréversible et très dangereuse. La reclassification a certes un but social: empêcher, dit-on, le départ chaque année du 16,5 % des fonctionnaires. Avec une telle densité de démissions, le canton n'est évidemment plus compétitif. C'est pourquoi il faut revaloriser certaines fonctions, entre autres celles du personnel soignant; c'est une nécessité. Parmi les 9000 fonctionnaires de l'Etat, plusieurs méritent une meilleure rémunération.

Ce reclassement entraînera une dépense annuelle de l'ordre de 50 millions. M. le directeur des finances nous a dit que ce montant est prévu dans le plan financier de sa direction.

Il n'est pas douteux que l'adaptation envisagée aura des incidences sur d'autres secteurs économiques. Nous connaissons la situation précaire de certaines industries privées, qui s'efforcent de rester compétitives sur le marché étranger. Des départs sont à craindre dans ce secteur, car le renchérissement n'aura pas été compensé complètement.

Par ailleurs, on ne nous dit pas où les communes trouveront les ressources nécessaires pour faire face aux effets futurs des décrets que nous prenons. Il n'y aura qu'une solution: augmenter les quotités d'impôts.

Nous connaissons l'effet de ces mesures impopulaires pour certaines communes. Elles seront difficilement supportables. On se demande aussi si l'introduction du treizième mois est bien indiquée dans notre système social. Cette innovation ne fait qu'accentuer l'inflation.

En conclusion, le groupe démocrate-chrétien ne s'oppose pas à l'entrée en matière sur le décret, mais il invite instamment le gouvernement à user du droit d'initiative cantonal afin d'aboutir avec les autres cantons à une coordination en matière de traitements du personnel. La Direction des finances a tenté certaines démarches à cet effet auprès de la Confédération et de la ville de Berne et nous prions le directeur des finances de persévérer dans cette voie afin de trouver un moyen de freiner l'interminable augmentation du coût de la vie.

Hirsbrunner. Im Namen der BGB-Fraktion beantrage ich Eintreten auf die beiden Dekrete. Unsere Fraktion hat mit grosser Mehrheit beiden Vorlagen zugestimmt und empfiehlt sie zur Annahme.

Vorerst danke ich der Verwaltung für die umfangreiche Dokumentation. Unsere Fraktion hat die Dekrete lange beraten. Diese haben staatspolitische, wirtschaftliche und finanzpolitische Aspekte. Lohn ist das Entgelt für geleistete Arbeit. Bei dessen Festsetzung spielen Angebot und Nachfrage eine entscheidende Rolle. Seit mehreren Jahrzehnten haben wir Hochkonjunktur. Das zwingt uns, nicht nur die Teuerung auszugleichen, sondern daneben noch wesentliche Reallohnerhöhungen zu gewähren. Das geschah jeweilen durch unsern Rat und wird auch bei dieser Vorlage beschlossen werden müssen. – Wenn die Verbesserungen allen Berufsgruppen zugute käme, ergäbe sich wahrscheinlich keine grosse Diskussion. Aber nicht alle Berufsgruppen profitieren gleichermassen von der Konjunktur. Beispielsweise die Landwirtschaft kann mit ihren Produktenpreisen nicht Schritt halten. Wir stimmen dem Dekret trotzdem zu, weil wir es für richtig erachten, dass wir tüchtige Staatsangestellte haben. Das ist nur mit fortschrittlicher Besoldungsordnung möglich.

In der Staatsverwaltung müssen aber noch Verbesserungen vorgenommen werden. Das ist dort so gut möglich wie in der Privatwirtschaft.

Von den Vorrednern wurde schon auf den Artikel 11 hingewiesen. Er ermöglicht dem Personal, Anregungen vorzubringen, die allenfalls prämiiert werden. Es ist Pflicht der Staatsbeamten, auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen, auf die sie in ihrer Praxis gestossen sind. Damit kann man den Personalbestand stabilisieren, vielleicht sogar senken, und kompensiert so die bevorstehenden Besoldungserhöhungen. In der gleichen Situation ist ja die Privatwirtschaft, die einfach gezwungen ist, die Folgen der behördlichen Restriktionen aufzufangen.

Durch die Annahme der vorliegenden Dekrete erwachsen dem Kanton Bern und in der Folge auch allen Gemeinden erhebliche Mehrauslagen, die nur durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Steuererhöhungen werden nach Annahme dieser Dekrete unvermeidlich sein.

Zur Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen hat unsere Fraktion verschiedene Wünsche besprochen. Man kann bezüglich der Einreihung einzelner Berufsgruppen in guten Treuen ver-

schiedener Meinung sein. Es ist aber sehr schwierig, einzelne Berufsgruppen aus dem Zusammenhang herauszunehmen und anders einzureihen. In der Folge gerät das ganze System ins Wanken.

Mehrere Mitglieder unserer Fraktion wollen die Krankenschwestern, unter besonderer Berücksichtigung ihrer langen Ausbildung und ihrer grossen Verantwortung, besser einreihen als es vorgesehen ist. In dem Zusammenhang sind Publikationen erschienen, die zeigen, dass nicht ganz verstanden wird, wie die Besoldungsordnung funktioniert. Die Krankenschwester beginnt mit drei Alterszulagen. Schon das ergibt ein anderes Bild. Darum haben wir uns entschlossen, an der vorgeschlagenen Ordnung nichts zu ändern. Wir haben die Einreihung der Krankenschwestern mit der Einreihung der diplomierten Arbeitslehrerinnen und der diplomierten Kindergärtnerinnen verglichen. Sie müssen selber urteilen, ob all diese Kategorien richtig eingereiht sind. Der Lohn und die Besoldungsklassen sind nicht immer entscheidend, ob jemand eine Stelle verlässt oder dort bleibt. Das Arbeitsklima, das loyale Verhalten eines Vorgesetzten, spielt eine ebenso grosse Rolle. In der Hinsicht lässt sich allerhand verbessern, das sich gar nicht auf den Lohn bezieht.

Wir haben von der Regierung Vergleiche mit andern Kantonen erhalten. Die Universitätskantone sind in bezug auf die Besoldungen im Grunde genommen gleich gelagert wie der Kanton Bern. Ich vermisse die Koordination zwischen den Kantonen in Besoldungsfragen. Wenn wir Spitzenlöhne gewähren, werden in andern Kantonen sofort ähnliche Begehren gestellt und wir werden von diesen in kurzer Zeit wieder überrundet. So stellt sich nie ein Gleichgewicht ein. Ich ersuche die Regierung, im Interesse der Staatsfinanzen, zwischen den Kantonen eine bessere Koordination anzustreben.

Präsident. Die Rednerliste ist auf 20 angestiegen. Zwei Mitglieder haben das Wort zum Anhang verlangt, und einer zum Dekret betreffend die Besoldung der Regierungsräte.

Senn. Auch der Landesring betrachtet das neue Besoldungsdekret als fällig und im grossen und ganzen für ausgewogen. Wir gehen von der Überlegung aus, dass für die Besoldung das Marktprinzip gelten soll, also nicht das Prinzip, das in Basel, offenbar mit geringem Erfolg, angewendet worden ist, wo wissenschaftliche Arbeitsplatzbewertungen erfolgten. – Die Arbeitsbedingungen und Besoldungen sollen so sein, dass sie dem Staat das Personal sicherstellen. – Eine wissenschaftliche Durchleuchtung der Verwaltung wäre sehr brauchbar, aber nicht primär bei der Arbeitsplatzbewertung, sondern zur Untersuchung, ob gewisse Abteilungen personell zu stark oder zu gering dotiert seien. Es ist durchaus denkbar, dass da und dort noch Personal eingespart werden könnte.

Das Prinzip, durch die Besoldungshöhe sich die Arbeitskräfte zu sichern, kann nur pragmatisch angewendet werden. Aber auch da gibt es Ausnahmen. Beispielsweise müsste man die Krankenschwestern nach diesem Prinzip höher besolden, weil sie sonst abwandern. Das ist wahrscheinlich aus finanziellen Gründen nicht möglich, oder weil damit die ganze Besoldungsstruktur ins Wanken geriete. Bei andern Sparten ist es umgekehrt. Beispielsweise ist das Angebot an Oberrichtern so gross, dass man sie nicht unbedingt so hoch einreihen müsste, wie das Dekret es vorsieht. Es gäbe sicher Leute, die den Posten auch für 70 000 Franken oder 80 000 Franken ausfüllen würden. Auch da sind also Ausnahmen vom genannten Prinzip nötig.

Ich danke der Verwaltung für die umfassenden Unterlagen. In bezug auf die Besoldung der Regierungsräte wird unser Fraktionskollege, Herr Walter, noch etwas sagen. Die Mehrheit der Fraktion ist der Ansicht, dass man auch dazu nicht nur den Wortlaut des Dekretes, sondern noch einen Vortrag haben sollte. Wir möchten daher die Behandlung des Dekretes betreffend die Besoldung der Regierungsräte auf die nächste Session verschieben.

In bezug auf die Unterlagen habe ich in der Kommission eine Frage nicht gestellt, in der Annahme, sie werde heute ohnehin beantwortet werden. Wenn man vom Marktprinzip ausgeht, sollte man auch wissen, welche Besoldungen ausserhalb des Staates bezahlt werden.

Noch ein Anliegen: In der letzten Session habe ich gefragt, wann die Einfachen Anfragen beantwortet würden. Im letzten Herbst habe ich eine Einfache Anfrage gestellt und war bereit, bis zum Frühjahr auf die Antwort zu warten. Es betraf die Einkommensverhältnisse im Kanton Bern. Ich hätte gerne etwas über die Einkommenspyramide erfahren. Das wäre für die Beurteilung der Besoldungsordnung wertvoll. Man sollte die Einkommen nicht nur nach allgemeinem Beschrieb kennen, aus dem man nur ersieht, wie viel Prozent der Einkommensempfänger auf die einzelnen Einkommensstufen entfallen. Eine solche Statistik haben wir letztes Jahr erhalten. Man sieht nicht, wie viele Franken die Einkommensempfänger der höchsten Stufe erhalten, die ein Prozent umfasst. – Wann kann mit der Beantwortung Einfacher Anfragen und mit der allfälligen schriftlichen Beantwortung von Interpellationen gerechnet werden?

Die Vorlage ist im allgemeinen ausgewogen. Etwelche Bedenken haben wir deswegen, weil die Oberrichter etwa 24 Prozent mehr als bisher erhalten werden. Hierüber wird sich ein Mitglied unserer Fraktion noch äussern. Die Oberrichter haben ja zusätzliche Einnahmen aus gelegentlichen Funktionen als Schiedsrichter usw. Das müsste einmal durchleuchtet werden.

Die Vorlage über die Besoldung des Staatspersonals ist im allgemeinen ausgewogen und wir empfehlen Eintreten.

Nobel. Je tiens tout d'abord à souligner l'excellent travail préparatoire accompli par les organisations du personnel et les syndicats à l'échelon de la commission d'étude, qui a consacré vingt-huit séances à la mise sur pied du projet qui a été soumis à la commission parlementaire. L'efficacité du travail de la commission extra-parlementaire n'a pas été assez soulignée par les divers députés qui se sont succédé à cette tribune.

Trois éléments de ce projet doivent retenir notre attention. Le premier est l'application d'un principe que les syndicats et le parti socialiste ont défendu depuis toujours: celui de l'égalité de salaire entre l'homme et la femme pour un travail égal. Ce postulat est réalisé dans le projet qui nous est soumis, puisque les salaires du personnel féminin ont été adaptés à ceux du personnel masculin. C'est une décision heureuse; elle s'imposait d'ailleurs dans les temps que nous vivons et après la ratification par les Chambres fédérales de la convention N° 100 de l'Organisation internationale du travail.

Un deuxième objectif important est réalisé par ce projet: l'élargissement de l'éventail des classes, qui permet de tenir compte des capacités individuelles du fonctionnaire. En effet, jusqu'ici, le personnel de l'Etat ne pouvait être promu que d'une classe. L'éventail de la promotion a été élargi pour les différentes fonctions si bien que désormais, les fonctionnaires et les employés de l'Etat pourront être classés suivant leurs prestations individuelles. Ces deux éléments, essentiels à mon avis, justifient pleinement notre adhésion à ce projet.

Ce projet comporte un troisième élément important: la revision du classement des professions manuelles, qui a été adapté à la situation actuelle. Le personnel soignant – qui est représenté aujourd'hui à la tribune, ce que divers orateurs ont jugé utile de relever – n'est pas le seul qui nous soit indispensable. Il l'est, nous n'en disconvenons aucunement, mais il y a parmi le personnel de l'Etat de Berne des milliers d'agents qui appartiennent à d'autres catégories de fonctions et qui sont tout aussi indispensables à la bonne marche de l'Etat que le personnel soignant. Nous nous devions de faire un effort en leur faveur. Si l'effort primaire a porté sur le personnel soignant, l'effort secondaire doit en tout cas porter sur le personnel exerçant une fonction manuelle.

Etant donné le sérieux du travail de la commission préparatoire, qui était formée de représentants des deux principales organisations du personnel et des représentants de l'Etat en la personne du chef du personnel et de l'inspecteur des finances, ce projet doit être adopté tel quel sans modification. Si nous commençons, et cela a déjà été relevé, à modifier la classification de l'une ou l'autre catégorie de fonctions, nous créerons inévitablement de nouvelles inégalités, et il faut l'éviter.

Ce projet est bien conçu et bien pesé. Chaque fonction est à sa place et je vous invite vivement à approuver ce projet tel qu'il vous est soumis par la commission.

Staender. Ich hätte Grund gehabt, in der vorberatenden Kommission Abänderungsanträge zu stellen. Ich habe darauf verzichtet und habe mitgeholfen, das Dekret, vor allem dasjenige für das Staatspersonal, so durchzukämpfen, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat. Ich hätte Grund gehabt, in bezug auf die Berücksichtigung der Lehrkräfte der verschiedenen Kategorien Abänderungen zu beantragen. Ich tat es nicht, um keine Lawine auszulösen.

Die Form der Einordnung in Besoldungsklassen entspricht den Vorstellungen der Lehrerschaft nicht ganz. Von Klasse zu Klasse besteht ein Unterschied von etwa sechs Prozent. Für einzelne Gruppen ist dieser Sprung zu gross, für andere zu klein. So fehlt oft die richtige Relation. Ich habe daher in der Kommission gesagt, dass wir dann im September die Lehrer noch etwas flexibler sollten einreihen können, also nicht unverrückbar an die Besoldungskategorie gebunden sein sollten. In der Erwartung, dass dieser Spielraum gewährt werde, pflichte ich den Dekreten bei.

Aebi (Huttwil). Auch ich habe in der Kommission für Eintreten gestimmt, trotzdem ich mit dem Anhang nicht ganz einverstanden bin und wegen der jährlich wiederkehrenden Belastung des Kantons mit rund 50 Millionen Franken Bedenken habe. Wenn man noch alle Sozialleistungen, die AHV-Revision, die Krankenversicherung, den 13. Monatslohn, einbezieht, ergibt sich eine Mehrbelastung von über 100 Millionen Franken. Ich befürchte, dass das die finanzielle Kapazität des Kantons übersteigt. Ist das volkswirtschaftlich verantwortbar? Ist das Volk gewillt, alle zwei Jahre einer Anleihensaufnahme, also einer weiteren Verschuldung, zuzustimmen? Weitere Steuererhöhungen sind ja unter diesen Umständen unumgänglich. Nur wenn man auch das in Kauf nimmt, kann man der Vorlage zustimmen.

Ich empfehle Eintreten. Zum Anhang werde ich in bezug auf das Pflegepersonal einen Abänderungsantrag stellen.

Bircher. Kurt Goetz sagte einmal: Einen Gescheiten kann man überzeugen, einen Dummen muss man überreden. – Weil ja alle gescheit sind, auch die Tribünenbesucher, will ich Sie nicht überreden, sondern überzeugen. – Wenn diese Revision in Kraft tritt, werden seit der letzten Revision elf Jahre verstrichen sein. Das ist bei der heutigen schnellen Entwicklung eine lange Zeit. In dieser Zeit sind Reallohnerhöhungen und andere Verbesserungen eingetreten, beispielsweise durch Anwendung von Artikel 12 (neu Artikel 11). Aber die Reallohnerhöhungen waren kaum mehr als saubere Flickarbeit im Besoldungssystem. Für eine umfassende Reparatur war nicht genügend Stoff vorhanden. Damit sollen die Reallohnerhöhungen, die die Verbände jeweilen verlangt und zum Teil erhalten haben, nicht gering eingeschätzt werden. Immer wieder überrundeten uns der Bund, andere Kantone und viele Städte. So haben wir gute Arbeitskräfte verloren, die nur mit grösster Mühe ersetzt werden konnten. Zusätzliche Abgänge erfolgten auch infolge der ewigen Anöderei durch eine gewisse Presse, wovon das Personal der Strafanstalten, der Erziehungsheime usw. übergenug hatte.

Die Personalverbände taten sicher gut daran, im Jahr 1969 eine neue Besoldungsordnung und eine neue Ämtereinteilung zu verlangen. Unsere damalige Begründung ist in der Botschaft des Regierungsrates enthalten.

Die vorliegende Arbeit haben zur Hauptsache fünf Männer geleistet, die umfangreich dokumentiert waren. Diese waren nicht zu beneiden, ich weiss es, weil ich einer dieser Fünf war. Als sie einen ersten Entwurf erstellt hatten, setzte das Vernehmlassungsverfahren ein. Alle Berufsgrup-

pen konnten sich äussern, auch alle Direktionen. Diese Vernehmlassungen ergaben zusammen weit über 300 Seiten. Alle Gruppen, auch das Pflegepersonal, kamen zum Wort. Alle Eingaben wurden behandelt, und über manches ergab sich damit ein genauerer Eindruck. – In 32 Sitzungen, inklusive die Sitzungen der Personalkommission, ist das, was Ihnen vorliegt, nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet worden. Es wurde quer, von unten nach oben, verglichen, und alles in den Gesamtzusammenhang gestellt. Das Ergebnis liegt nun vor. Ein sehr grosser Prozentsatz der Begehren, die im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens einlangten, konnte berücksichtigt werden. Die Väter der Vorlage – wir streiten uns nicht um das Erstgeburtsrecht von Verbesserungen – haben nicht etwa eine Welle von Dankbarkeit von Seite des Personals erwartet. Schon bei den Assyrern soll die Beamteneinreihung zu Eifersucht Anlass gegeben haben, und bei den Römern waren die Zenturionen neidisch auf die Gouverneure in den befestigten Städten (Statthalter) usw. Heute gibt es Gruppen, die kaum zur Kenntnis genommen haben, wie sehr man sie gehoben hat. Aber die andern, die noch eine Klasse besser eingereiht sind, verderben ihnen die ganze Freude an der eigenen Verbesserung. So ist eben der Mensch, dieser lederne Sack voller Kniffe und Pfiffe, wie ihn Wilhelm Busch kennzeichnet.

Auch die Verbandsvertreter müssen mit ihren Forderungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Staates bleiben, auch wenn das gewissen Kollisionspolitikern, die den Mangel scharfer Konfrontation beklagen, nicht gefällt. Allein der erste Schritt kostet den Staat jährlich 31,5 Millionen Franken.

Diese Verbesserung ist sowohl tragbar wie auch bitter nötig. Ich sage das nun nicht als Interessenvertreter. Natürlich ist das vorliegende Werk nicht das Non plus ultra, das gibt es auf diesem Gebiete nicht, weil Menschen für Menschen, mit verschiedenen Interessen, die Besoldungsordnungen machen. – Darum gibt es immer wieder Kritik. So wurde die Einreihung des Pflegepersonals beanstandet. Über keine Gruppe wurde in der kleinen Einreihungskommission so viel diskutiert wie über diese. – In einem Pressekommentar der Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes diplomierter Krankenschwestern wurde ziemlich scharf geschossen. Bei vielen ahnungslosen Zeitungslesern hat das Echo gefunden. Die für die Einreihung im Kanton Bern Verantwortlichen glauben schon lange nicht mehr an Opferberufe. Das glauben auch all die nicht, die je krank im Spital lagen. Diese wissen, was dieser anspruchsvolle Beruf verlangt. Das kann nicht mit den Verhältnissen vor 50 Jahren verglichen werden. Wer diesen Beruf ausübt, muss gut besoldet und auch recht behandelt werden. In der letzten Zeit ist im Kanton Bern, wenn auch etwas spät, verschiedenes erheblich verbessert worden. Wir haben uns zusammen mit der Direktion des Inselspitals immer wieder für Verbesserungen eingesetzt. – Es hat sich herausgestellt, dass der genannte angriffige Artikel auf Grund der Einreihungen gemäss dem ersten Entwurf, den Sie gar nicht kennen, geschrieben wurde. Dort waren die Ansätze tiefer als im heutigen Vorschlag. Ich glaube, nach Kenntnis der neuen Zahlen hätten die Verfasser des Artikels weniger scharf geschrieben. Da lag offenbar ein Missverständnis vor.

In der Einstufung des Pflegepersonals bleiben zwei Punkte offen. Sie betreffen die Startposition von Krankenschwestern und Krankenpflegern. Durch diese Startposition soll die lange Ausbildung einigermassen berücksichtigt werden. Auch mit der Verbesserung der Startposition ist die Konkurrenzfähigkeit mit einer Reihe anderer Kantone noch nicht ganz hergestellt. Aber wenn das ganze Gefüge nicht in Frage gestellt werden soll, wird man gegenüber der Vorlage keine starken Veränderungen vornehmen können, und insbesondere wird man die Verbesserung in den oberen Stufen nicht auch vornehmen können, denn das würde bis zu den Oberärzten reichen, und das würde bei Quervergleichen alles in Frage stellen, sogar in bezug auf die Lehrer, und schliesslich müssten wir das Ganze zurücknehmen. Wenn wir Verbesserungen diskutieren, kommen nur die unteren Kategorien der Pflegeberufe in Frage.

Ein weiterer Punkt ist erst im letzten Moment aufgetaucht. Er beschlägt das Psychiatriepflegepersonal. Die Berücksichtigung dieser Angelegenheit gefährdet unser System nicht. Im Gegensatz zur Darstellung in der Vergleichstabelle verhält es sich so, dass das Psychiatriepflegepersonal nach den dortigen Aufzählungen (Operationsschwestern, Intensivpflegeschwestern, Narkoseschwestern usw.) nicht in die Klasse 11 aufsteigen kann, weil man bei diesem keine Spezialfälle aufzählt. Nun wäre es nicht richtig, langjährige Spezialistinnen dieses Gebietes nicht aufsteigen zu lassen, es aber den Spezialistinnen mit der Zusatzausbildung zu ermöglichen. Ich glaube, es genügt, wenn der Regierungsrat zusichert, selbstverständlich werde man untersuchen müssen, wer als Spezialist auf dem Gebiet auch aufsteigen kann; denn die Aufzählung ist ja nicht abschliessend. Damit wäre einige Aufregung beseitigt.

Ich bitte Sie, im Interesse des Kantons Bern und seiner Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt auf die Vorlage einzutreten.

Wir streichen die Klasse 20, haben einen rascheren Aufstieg von der 19. zur 16. Klasse, haben bessere Startpositionen, grössere Aufstiegsmöglichkeiten in fast allen Stufen, ein Aufräumen und Ausräumen der allzuvielen Verzerrungen durch Sonderzulagen, man hat mehr Luft im Besoldungsgebäude, durch Aufstockung, hat mehr Klassen, hat neue Berufsarten eingereiht. Das alles sind wichtige Vorzüge. Ein ausgeklügeltes Gleichgewichtssystem hält das Ganze in der Balance. Stören Sie das bitte nicht allzu sehr. Allzu leicht könnte alles ins Rutschen geraten. – Ich halte es nicht mit Altgrossrat Anliker, der sagte, es wäre da noch manches zu sagen, wenn man wüsste was. – Ich wüsste noch einiges. Ich schliesse, denn noch andere wollen zu Worte kommen. Ich danke im Namen der vielen Tausend Staatsbediensteten für Ihr Verständnis. Was wir hier beschliessen, ist nötig, wenn wir konkurrenzfähig bleiben wollen.

Räz. Ich werde mich bei der Schlussabstimmung der Stimme aus folgendem Grunde enthalten: Seit Jahren wird auf dem Platze Bern in Lohnfragen die Koordination verlangt. Die Löhne streben alle

nach oben. Was auf dem Platze Bern geschieht, ist alles andere als Koordination und ist unserer Wirtschaft nicht dienlich. Insbesondere der Bund verstösst in der Hinsicht gegen die Grundsätze der Konjunkturpolitik. Ich bin seit langem Mitglied der Besoldungskommission und sehe sehr wohl ein, dass eine neue Ämterklassifikation notwendig ist. Ich bitte also die Presse, meine Stimmenthaltung nicht falsch auszulegen. Um konkurrenzfähig bleiben zu können, müssen wir einen Anpassungsschritt tun. Aber gerade der schwächsten Gruppe will man das dringend Nötige vorenthalten. Ich meine die Landwirtschaft und einzelne Gewerbezweige. Da besteht ein grosser Gegensatz, und daher werde ich mich der Stimme enthalten. Diese Politik hat dazu geführt, dass ungefähr 125 000 mitarbeitende Leute innert zehn Jahren aus unsern Betrieben weggegangen sind. Das sagt genug. Sie gingen wegen verhältnismässig ungenügender Entlöhnung und zu wenig Freizeit weg. Diese Leute sollten ebenfalls endlich zum Zuge kommen. Wir sind enttäuscht, dass den schwächsten Kreisen beim Bund, nicht auf kantonalem Boden, nicht Gerechtigkeit widerfährt.

Meyer (Langenthal). Ich nehme zu ein paar grundsätzlichen Punkten des Vortrages Stellung. Sicher muss von Zeit zu Zeit die Besoldungsordnung des Staatspersonals angepasst werden. Die Vorlage wurde nicht übers Knie gebrochen, hat sich doch die Personalkommission seit fast zwei Jahren mit dem Problem befasst und gute Arbeit geleistet. – Zudem harrt das Postulat der Gleichberechtigung der Frau auf dem Lohnsektor seit längerer Zeit der Erfüllung, so dass auch in der Hinsicht die Revision am Platze ist.

Trotzdem bin ich der Auffassung, dass über das Besoldungsdekret etwas früh entschieden werden muss. Man hat uns knapp zehn Tage Zeit gelassen, um diese Vorlage zu studieren. In der gleichen Zeit hatten wir das neue Gemeindegesetz und andere Vorlagen zu studieren. Das alles können wir Grossräte in dieser kurzen Zeit nicht gründlich verarbeiten. Da das Besoldungsdekret erst auf 1973 in Kraft tritt, hätte man es in einer späteren Session beraten können, umso mehr als der Ruf nach dem 13. Monatslohn vor der Tür steht, der bekanntlich mit der im Jahr 1971 gewährten Herbstzulage und durch die Verhandlungen auf Bundesebene stark präjudiziert, wenn vom Grossen Rat auch noch nicht beschlossen ist. Die Ämterklassifikation und die Aussprache über den 13. Monatslohn gehören in der Beratung zusammen, andernfalls hat man den Eindruck, es werde Salamitaktik betrieben, was ich auf jedem Sektor der Politik verurteile. Die beiden Vorlagen beeinflussen sich gegenseitig.

Den Ausspruch nehme ich nicht unbesehen hin, die Privatwirtschaft bezahle durchschnittlich weit bessere Löhne als der Staat; dieser müsse daher unverzüglich nachziehen, um der Personalabwanderung entgegenzutreten. Ich hatte zu wenig Zeit, das selber abzuklären. Die Vergleiche bleibt uns die Finanzdirektion schuldig. Lediglich wird festgestellt, der jährliche Personalwechsel im Ausmass von 16,5 Prozent sei sehr hoch. Aus der Tatsache aber, dass der Gesamtpersonalbestand innert Jahresfrist um drei Prozent gestiegen ist, darf angenommen werden, dass praktisch alle freien Stellen wieder besetzt werden konnten. Welche Arbeitgeberin in der Privatwirtschaft hat bei der heutigen Arbeitsmarktlage nicht auch grossen Personalwechsel, und welchem Unternehmen gelingt es, alle Stellen neu zu besetzen und den Personalbestand sogar zu erhöhen, wenn das Kontingent für die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte praktisch ausgeschöpft ist? In dieser guten Lage sind im Kanton Bern nur ein paar privilegierte Firmen, und diese dürfen nicht allein zum Vergleich herangezogen werden. Immer wieder wird eben Ungleiches verglichen. Die Regierung sagte, dass man beim Vergleich der Löhne immer das ganze Lohn- und Anstellungpaket würdigen müsse. Das geschieht leider auf beiden Seiten nur selten. Man vergleicht die Grundbesoldungen des Staatspersonals mit den Löhnen in der Privatwirtschaft und vergisst dabei die verschiedenen Zulagen, vor allem auch die meistens viel besseren Sozialleistungen der Angestellten der öffentlichen Hand, ganz zu schweigen von der Sicherheit des Arbeitsplatzes im Staatsdienst, die trotz der gegenteiligen Auffassung im Vortrag bis zu einem gewissen Grade gegeben ist, vor allem bei den Anstellungen, die nicht politische Ämter sind. Solange beim Staatspersonal die Entlöhnung nicht nach dem Prinzip des Leistungslohnes eingeführt ist, wehre ich mich gegen solche Lohnvergleiche.

Nun bin ich bei meinem treuesten Pferd, dem Leistungslohn, angelangt, das ich heute nur kurz reiten will. Nach der Debatte über die Herbstzulage und nach den damaligen Ausführungen von Regierungsrat Moser in der November-Session 1971 hoffte ich, dass wir mit der neuen Besoldungsrevision dem Postulat der Einführung des Leistungslohns etwas näher kommen werden. Nach meiner Meinung wird nur die Einführung des Leistungslohnes in allen Besoldungskategorien dazu führen, dass der Staat als Arbeitgeber wieder interessanter wird. Dann könnte das Beispiel aktuell werden, das Finanzdirektor Moser am Schluss der Herbstzulagen-Debatte vor dem Grossen Rat gegeben hat. Ich zitiere: «Den Herren, welche die neue Ämterklassifikation und das Leistungslohnprinzip vorgeschoben haben, möchte ich folgende Gedanken mit auf den Weg geben: Als einmal eine Reallohnverbesserung von vier oder fünf Prozent zur Diskussion stand, kam ich in das Büro eines Abteilungschefs, dem 50 Personen unterstehen. Ich habe den Abteilungschef gefragt, was er über das Leistungslohnsystem denke und wie er den Personalbedarf seiner Abteilung einschätzen würde, wenn seiner Abteilung zur Bewältigung der Arbeit ein fester Betrag von z. B. einer Million Franken zur Verfügung stünde, der dann vollumfänglich unter das Personal verteilt werden könnte. Der Vorsteher antwortete mir, er glaube, 40 Beamte und Angestellte wären dann auch in der Lage, das heutige Arbeitspensum der Abteilung zu erfüllen. Der Stellvertreter des Abteilungsvorstehers, der bei diesem Gespräch ebenfalls anwesend wir, meinte sogar, bei einem ausschliesslichen Leistungslohnsystem würden sogar 35 Arbeitkräfte genügen.» Finanzdirektor Moser kam nachher auch zur Auffassung, dass die Einführung des Leistungslohnsystems im Staate schwierig sei. – Dagegen wäre es möglich, auf al-

len Stufen gerechtere und vor allem bessere Löhne zu zahlen, ohne dass es den Staat mehr kosten würde, weil sich weniger Angestellte in gleich viel Lohn teilen würden, und gleichzeitig könnte man von der leidigen Beförderungstheorie abgehen, wonach jeder Sekretär II mit der Zeit zum Sekretär Ia oder jeder Gerichtspräsident II zum Gerichtspräsident I befördert werden muss, nur damit er eben mehr Lohn erhält. Wir brauchen nämlich auch gute Sekretäre II und gute Gerichtspräsidenten II, und wer dort seine Aufgabe gut oder sehr gut erfüllt und gar nicht unbedingt befördert werden will – es gibt solche –, sondern bleiben will, was er ist, sollte entsprechend besser honoriert werden können.

Ich gehe mit Herrn Mäder einig, dass der Regierungsrat von den Bestimmungen des Artikels 11 recht häufig Gebrauch machen soll. Das ist der erste Schritt zum Leistungslohn.

Meinen Ausführungen darf nicht etwa entnommen werden, ich sei gegen die gute Entlöhnung des Staatspersonals. Ich stehe für gerechte Entlöhnung nach Leistung und Verantwortung, ein. Im Staatsdienst gibt es, wie in der Privatindustrie, einsatzfreudige und weniger einsatzfreudige Arbeitnehmer. Warum sollen diejenigen, die sich voll einsetzen, nicht entsprechend honoriert werden? In der Hinsicht enttäuscht mich das Besoldungsdekret.

Zwei Fragen an Regierungsrat Moser: Kann der Staat Bern den Mehraufwand von 31,5 Millionen Franken, der sich aus dem vorliegenden Besoldungsdekret ergibt und einer Reallohnverbesserung von sechs bis 9,5 Prozent gleichkommt, und den allfälligen 13. Monatslohn, entsprechend einer Reallohnverbesserung von 8,3 Prozent, beides zusammen 14 bis 18 Prozent, in einem Jahr ohne Steuererhöhung verkraften? Glaubt er nicht auch, dass die massiven Lohnerhöhungen, ohne das Leistungslohnprinzip einzuführen, bei der Privatwirtschaft eine kaum tragbare Grundwelle von Lohnerhöhungen auslösen könnte?

Ich behalte mir also vor, zur Vorlage nein zu sagen, je nachdem, wie die Antwort der Regierung ausfällt.

Morand. Le décret qui nous est soumis aujourd'hui concerne la reclassification des fonctions ou des postes du personnel de l'Etat. En langage plus compréhensible pour le contribuable, il s'agit d'une augmentation générale des salaires du personnel de l'Etat, et d'une augmentation assez importante.

Cette augmentation est certainement justifiée, mais j'attire l'attention des membres du Grand Conseil sur le fait qu'il sera prochainement de nouveau question de l'octroi à ces mêmes fonctionnaires de l'Etat d'un treizième mois de salaire.

Qu'il me soit dès lors permis de manifester mon étonnement face à cette procédure contraire à tous les principes de la lutte contre l'inflation. Nous sommes en présence d'un échantillon parfait de ce que nos collègues alémaniques appellent la politique du salami.

Il est probable que la revision générale des traitements du personnel de l'Etat soit d'une urgente nécessité, mais pourquoi n'avons-nous pas inclus dans cette revision la question du treizième salaire? On me répondra que cela n'était pas possible parce que le treizième salaire n'a pas encore été voté. Mais alors, pourquoi n'a-t-on pas attendu que la question du treizième salaire soit définitivement réglée?

A vrai dire, chacun sait très bien que dans quelques mois, nous serons invités à faire le grand saut du treizième salaire, et avant de faire ce saut, on nous propose aujourd'hui d'en faire un plus grand encore, et cela toujours pour les mêmes bénéficiaires. N'aurait-il pas mieux valu joindre les deux questions, c'est-à-dire le reclassification des fonctions et l'octroi d'un treizième mois de salaire? Le fait d'avoir séparé les deux questions fausse totalement aujourd'hui les chiffres qu'on nous propose sous la rubrique de la rétribution fondamentale. Veut-on peut-être nous faire admettre que le treizième salaire ne doit pas faire partie de la rétribution fondamentale, pour pouvoir, dans quelques années, ajouter peut-être un quatorzième salaire? Quoi qu'il en soit, la procédure choisie aujourd'hui pour régler le problème des traitements du personnel de l'Etat n'est pas conforme aux impératifs d'une politique anti-inflationniste.

Il est vrai que le mauvais exemple nous est donné par la Confédération, mais nous n'avons, je pense, pas l'obligation de suivre ce mauvais exemple. Si, à cause de cette politique, l'ensemble de l'économie privée doit s'aligner, je demande alors aux politiciens responsables de faire connaître à cette économie privée la formule magique qui lui permettra de supporter les charges nouvelles qui en résulteront.

Je ne veux pas combattre la proposition d'entrée en matière de mon groupe, mais je soutiendrai par exemple une proposition de renvoi à la commission, pour lui permettre de traiter la question du treizième salaire en même temps que ce décret. Si nous ne pouvons pas éviter le versement du treizième salaire, ce dernier doit alors être compris dans ce que l'on désigne à l'article premier sous le nom de rétribution fondamentale. Il est juste de considérer séparément l'allocation de résidence, l'allocation de famille et l'allocation pour enfants, mais il est imprudent et faux d'exclure le treizième salaire de l'échelle et des fourchettes des classes de traitement. C'est inciter les fonctionnaires à n'en pas tenir compte dans leur salaire réel et c'est fausser d'avance les comparaisons avec les salaires pratiqués dans l'économie privée.

Je serais heureux de connaître l'avis de M. le directeur des finances et du président de la commission à ce sujet.

Günter. Verschiedene Vorredner haben sehr davor gewarnt, für irgend eine Gruppe eine andere Einreihung zu fordern als was hier vorgeschlagen ist. – Fast jeder Arbeitnehmer hat das Gefühl, seine Arbeit werde im Vergleich zu andern zu wenig hoch bewertet, und es gibt kaum eine Verwaltung, die nicht das Gefühl hat, sie habe Personalmangel. Objektiv zu sein ist eben schwierig. Trotzdem bin ich der Meinung, eine ganze Gruppe sei sehr schlecht eingestuft, nämlich die der Pflegeberufe. Zwar wird diese Gruppe bessergestellt, aber nach meiner Meinung noch nicht genügend. Latent ist

wahrscheinlich immer noch die Ansicht vorhanden, die Schwestern hätten in erster Linie zu dienen, nicht zu verdienen. Die Ansicht ist verbreitet, die Krankenschwestern seien der verlängerte Arm des Arztes, eine Art Arztgehilfin. Aber das ist ein anderer Beruf. Die Schwester hat einen eigenständigen Beruf. Der Pflegeberuf ist körperlich und seelisch sehr anstrengend. Die Krankenschwester muss exakt arbeiten. Verwechslungen haben katastrophale Folgen. Schwestern und Pfleger haben zunehmende Verantwortung, im Gegensatz zu früher, wo sie viel mehr Routinearbeit zu besorgen hatten. Heute ist die Verantwortung viel grösser, die Medizin ist komplizierter, für die Routinearbeit ist Hilfspersonal vorhanden. Es gibt spezialisierte Schwestern, die viel Technisches beherrschen müssen. Die Schwestern haben auch Führungsaufgaben. Die Schwester ist die ganze Zeit in der Nähe des Patienten. Der Arzt kommt vielleicht zweimal pro Tag für kurze Zeit. Er ist darauf angewiesen, dass die Schwester meldet, wenn sie eine Verschlechterung des Zustandes des Patienten beobachtet. Die Schwester muss ein grosses medizinisches Wissen besitzen, um das beurteilen zu können. Man vergisst immer wieder, dass die Schwester für die körperlichen Bedürfnisse des Kranken selbständig verantwortlich ist; der Arzt mischt sich da nicht hinein, er bestimmt nur die Therapie. Die Stationsschwestern arbeiten zum grossen Teil selbständig, leiten eine Station, haben in der Regel 20 bis 25 Patienten unter sich und fünf bis zehn Angestellte als Hilfspersonal. Eine Spitaloberin, im Dekret in Stufe 6 eingereiht, hat die Aufgaben eines Fabrikdirektors. In der Regel unterstehen ihr etwa 100 Angestellte, die sie zum grossen Teil selber leitet. Das wird im jetzigen Dekret wenig berücksichtigt. Im Englischen wird eine Spitaloberin als Director of nursy bezeichnet. Darin kommt zum Ausdruck, dass sie einen Direktionsposten innehat.

Man kann sagen, der Schwesternberuf sei menschlich sehr schön, und der Ausgleich liege darin, dass sie weniger Lohn erhalte. Das wäre die Argumentation von Cegevara, den die meisten von Ihnen wahrscheinlich nicht sehr schätzen, der sagt: «Eine einfache Arbeit, die langweilig ist, muss man hoch entlöhnen und eine interessante Führungsaufgabe weniger gut.» – Darüber könnte man diskutieren, aber man müsste dann das in der gesamten Verwaltung bis hinauf zum Regierungsrat anwenden.

Der Schwesternmangel ist im Kanton Bern sehr gross. Auch das sollte man bei der Besoldung berücksichtigen, denn es geht uns allen selber ans Lebendige, wenn wir vielleicht einmal ins Spital eingeliefert werden müssen.

Es nützt nichts, schöne Spitäler zu bauen, die dann mangels Personal nicht voll belegt werden können.

Ein höherer Lohn ist natürlich nicht das einzige Mittel zur Lösung der Personalprobleme in den Pflegeberufen, aber es ist ein wichtiger Teil. Den Schwestern geht es nicht nur um das Geld, sondern auch um die soziale Gleichstellung, um die soziale Anerkennung ihres Berufes durch bessere Einstufung.

Der Landesring wird in der Detailberatung den Vorschlag des Verbandes der diplomierten Krankenschwestern (SVDK) nochmals zur Diskussion stellen und hofft, dass sich der Rat diesen Forderungen anschliessen werde.

Michel (Gasel). Ich danke vorab dem Ratspräsidenten, dass er mich für mein Votum, in welchem ich Nichteintreten beantrage, zwei Stunden hat warten lassen. Nachdem zahlreiche Redner während zwei Stunden für das Dekret referiert haben, ist das Gefühl entstanden, nicht alles sei überzeugend. Ich beginne nicht dort, wo der Berichterstatter des Bundeshauses die Preisbeschlüsse des Bundesrates für landwirtschaftliche Produkte am Fernsehen einleitete, nämlich mit dem boshaften Kommentar: «Alle Jahre wieder.» Dieser Berichterstatter, Herr Schwarz, ist einer der Nachkriegsgeneration, die nichts anderes als ein sicheres Dach und volle Tische kennt und glaubt, die Konjunktur könne sich nur zum Bessern verlängern.

Ich beginne, indem ich aus einem Gedicht von Freiligrath zitiere: «Ehre jeder nasser Stirn, doch auch dessen, der mit Federn und mit Hirn hungernd pflügt, sei nicht vergessen.»

Ich bin nicht grundsätzlich gegen Besoldungserhöhungen. Ich hatte während 20 Jahren in der Gemeinde Köniz Gelegenheit, mit den Kollegen Dr. Staender, Bürki und Sommer Besoldungsprobleme zu diskutieren. Es ging um 300 Gemeindebeamte. Heute sind es sogar 500. Ich habe jederzeit die Anpassung der Besoldungen befürwortet.

Heute führe ich einige Punkte an, die mich bewogen haben, einen Nichteintretensantrag zu stellen, respektive das Dekret zur Überprüfung an die Kommission zurückzuweisen. Der Grund hiefür sind nicht die Besoldungserhöhungen an und für sich, sondern die bedenklichen Tendenzen, die ich unbedingt ablehnen muss, nachdem ich schon 20 Jahre lang mitgeholfen habe, solche Probleme zu lösen. Verschiedene Begründungen im Vortrag der Finanzdirektion wirken einseitig, zum Teil sogar tendentiös. Man verschweigt, dass in den letzten zehn Jahren nicht nur der Personalabgang hat ersetzt werden können, sondern dass im Jahr 1970, laut Bericht der Staatsverwaltung, über 200 zusätzliche Arbeitskräfte angestellt werden konnten. Das hat keine andere Wirtschaftsgruppe fertiggebracht.

Meines Erachtens vergleicht man viel zu sehr nur mit Verhältnissen, wo die Besoldungen höher sind. Es wird verschwiegen, dass sogar die unterste Besoldungsklasse, gemäss diesem Vorschlag, doppelt so viel Lohn beziehen wird als das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen des Berner Bürgers und des Schweizer Bürgers ausmacht. Ich bin nicht der Auffassung, unser Staatspersonal solle ein Schluckerleben haben. Im Gegenteil, ich bin persönlich sehr stolz auf den guten Ruf unserer Staatsverwaltung, sowohl die des Kantons wie die des Bundes. Der Ruf in der Öffentlichkeit und sogar international gesehen ist gut. Ich mache dem Personal das Kompliment für das, was es selber zu diesem guten Ruf beigetragen hat. Als Volksvertreter bin auch ich darauf stolz und anerkenne diese Leistungen. Was ich aber nicht unterstützen kann, ist die Kirchturmpolitik in bezug auf Personalabwerbung in der Schweiz. In einer Zeit, wo die Schweiz in zahlreichen internationa-

len Organisationen mitreden will, bringt sie es nicht einmal fertig, im Lande selber im Steuerwesen, bei der Personalabwerbung oder in der Besoldung etwelche Harmonisierung zu verwirklichen.

Die Gründe für die Besoldungsvorlage sind einseitig. Von einer Produktivitätssteigerung steht nichts, die sonst als Folge des Personalmangels in der übrigen Wirtschaft eintritt. Früher hiess es manchmal, wenn man die Bauern arbeiten sehe, seien sie gerade am Znüni. Heute sind in der Landwirtschaft Znüni und Zvieri weitgehend abgeschafft worden, um das Küchenpersonal von Küchenarbeit zu entlasten und es zur Arbeit im Betrieb und auf dem Feld einsetzen zu können. Seither hat man die Znüni- und Kaffeepause in der Verwaltung eingeführt. Daraus ersieht man, wie ungleich rationalisiert wird.

Angesichts einer Reallohnaufbesserung von sechs Prozent bis maximal 23 Prozent, im Verlaufe der nächsten Jahre, ist die Tendenz zum gleichzeitigen Leistungsabbau für mich einfach unannehmbar. Man sagt, was andernwärts üblich sei, sei im Kanton Bern billig. Das gilt beispielsweise für die Ferien und für die Reduktion der öffentlichen Arbeitszeit. Was ich aber nicht verstehe, ist eine gewisse Largeheit in der speditiven Arbeitserledigung und im pünktlichen Arbeitsbeginn. Unpünktlichkeit reisst je länger je mehr ein. Ich respektiere jeden Ratspräsidenten oder Kommissionspräsidenten, der auf Pünktlichkeit hält, denn das ist das A und das O der Produktivität. Ich weiss, der Grossteil der Beamten füllt die ganze Arbeitszeit produktiv aus. Wenn aber jeder der 9000 Beamten und Angestellten bei Beginn und bei Schluss der Arbeit je fünf Minuten Zeit verlieren würde, macht das im Tag 20 Minuten, oder für die 9000 zusammen im Tag 3000 Stunden, oder die Arbeit von 375 Beamten. – Ich bin nicht Fachmann für Rationalisierung, aber ich weiss aus dem eigenen Betrieb, was es bedeutet, wenn man am Morgen verspätet anfängt.

Konjunkturpolitisch erscheint mir die Vorlage unvorsichtig, und sie ist widersprüchlich hinsichtlich der Grosszügigkeit, mit der vor allem die Spitzengehälter der Instanzen forciert werden, die sehr gerne und oft das Volk zum Mass halten ermahnen. Die machen hier die flottesten Sprünge. Mit dieser Praxis hat der Bundesrat begonnen, und sie wird hier nachgeahmt. Das wird bis in die hinterste Gemeinde eine harte Reaktion auslösen, wo plötzlich jeder Starallüren entwickeln wird und entsprechende Gagen haben will. Die Steuern werden ohne Ende erhöht werden müssen.

Gesellschaftspolitisch erachte ich es als vollends unvertretbar, weil überrissen, weil in den höchsten Besoldungsklassen die vorgesehenen Gehaltsaufbesserungen zum Teil um ein Mehrfaches höher sind als das Pro-Kopf-Einkommen des Durchschnittsbürgers im Kanton Bern und in der Schweiz. Das entspricht nicht mehr dem Berufsethos und der Einstellung zur Arbeit und entspricht auch nicht dem erwarteten intellektuellen Niveau. Ausgerechnet diese Kreise verlangen nun für sich das Gegenteil dessen, was sie dem Volke empfehlen. Das widerspricht demokratischer Einfachheit. Sozialpolitisch muss das verurteilt und als Auswuchs kritisiert werden. Wir als Behördemitglieder müssen hinsichtlich demokratischer Einfachheit vorangehen.

Mit Rücksicht auf die unabsehbaren Folgen dieser Lohnpolitik beantrage ich Rückweisung der Vorlage an die Kommission, damit sie ausgewogenere Projekte ausarbeitet.

Hügi. Im Gegensatz zu Kollege Michel setze ich mich für die Vorlage ein. Ich habe die Verhandlungen vom November 1971 nachgelesen. Es ist interessant, dort festzustellen, was damals gesagt wurde, und das mit dem zu vergleichen, was heute gesagt wird.

Man kann nicht immer den Forderungen aller Berufsschichten vollumfänglich entsprechen. Jetzt herrscht auf der Tribüne das Weiss der Krankenschwestern vor. Im November 1961 war das Blau der uniformierten Polizisten vorherrschend. Immer beehrt uns die Gruppe mit der Präsenz auf der Tribüne, die nicht zufrieden ist. Als Präsident des Polizeiverbandes des Kantons Bern stelle ich folgendes fest: Im Jahr 1961 hatten die Polizisten die Auffassung, sie seien um eine Stufe zu wenig hoch eingereiht. Sie wissen, ein Polizist, der die Rekrutenschule gemacht hat, vorher also eine Lehre absolviert hat, wird bis zur fertigen Ausbildung 22 bis 26 Jahre alt. Zum Teil sind diese Leute verheiratet. Die Polizisten machten damals geltend, ihr Lohn sei unzureichend. Man beliess sie in der gleichen Rangordnung, aber durch Interpellationen und Motionen wurden bessere Beförderungsmöglichkeiten geschaffen. Das hat der Grosse Rat in einem Dekret beschlossen. – Im Vernehmlassungsverfahren, das auch unserem Verband zukam, vernahm man, dass die heutige Einstufung der Polizisten richtig ist. Man machte nicht wieder den Fehler von 1961, sondern hatte die Auffassung, der junge Polizist brauche das Geld zum Starten für die Familien, und man hat die Polizei um eine Stufe erhöht. Im Vernehmlassungsverfahren hatten wir die Auffassung, man solle die Polizei aus jenem Anhang herausnehmen. Es handelt sich um etwa 900 Polizisten, die höheren Ränge inbegriffen. Man gedachte, für die Polizisten eine Sonderregelung einzuführen. Das war ein schwieriges Unterfangen. Kollege Bircher sagte, es wäre ein Unding, wenn jede Gruppe für sich eine Sonderregelung beanspruchen würde. Bei der Polizei verhält es sich jedoch anders. Sie kennen ihre schwere Aufgabe. Man versuchte, die Entschädigung zu regeln, die der Polizist neben dem ordentlichen Lohn, in Verbindung mit der Arbeit der Ehefrau, zugut hat. Nachdem die Entschädigung vom Regierungsrat im Februar in Form der pauschalen Entschädigung für das Polizeikorps geregelt werden konnte, waren wir mit der Einordnung des Polizeikorps einverstanden.

Ich will hier nicht kritisieren, sondern im Gegenteil dem Regierungsrat, vor allem dem Finanzdirektor, den fünf Weisen, zu denen auch Kollege Bircher gehört, dem Personalamt, Fürsprecher Jauch, und der Verwaltung, vor allem der Finanzdirektion herzlich danken. Nachdem im Jahr 1961 eine grosse Debatte für und gegen das Polizeikorps stattgefunden hat, fand ich es am Platz, als Präsident dieser Gruppe zu sagen, dass sie zufrieden ist und Ihnen dankt, dass Sie ihr entgegengekommen sind.

Walter. Comme l'un de nos collègues s'est déjà exprimé au sujet de la question des salaires du personnel, je m'occuperai uniquement du décret concernant le traitement des membres du Conseil-exécutif.

Tout en reconnaissant la nécessité d'adapter également les traitements des membres de notre gouvernement cantonal, nous nous étonnons que le texte du décret relatif à cette augmentation ne soit accompagné d'aucun rapport. Pour toutes les catégories de traitement et de salaire, on nous a fourni des exposés, des tableaux, des classifications. Pour le Conseil-exécutif, rien. Est-ce à dire qu'il s'agit de hauts et puissants personnages dont l'activité, auréolée de mystère, doit nous inciter à accepter béatement et docilement la modification proposée? Nous ne le pensons pas.

On ne nous dit pas ce que MM. les conseillers d'Etat gagnent actuellement, ce que gagnent ceux des autres cantons, ni pour quelle raison par exemple leurs frais de représentation doivent être doublés d'un seul coup, passant de 5000 à 10 000 francs par an et par tête. On pourrait aussi, comme pour d'autres postes, nous fournir des données générales sur le travail qui leur incombe.

Certes, une commission a étudié la question, mais l'information de l'ensemble des députés, notamment de ceux qui ne sont pas représentés dans cette commission, est nettement insuffisante. Nous vous proposons donc de renvoyer ce décret au Conseil-exécutif en le priant de le compléter par un rapport fournissant les précisions auxquelles j'ai fait allusion, éventuellement d'autres indications.

Nous pensons que notre intervention n'a rien d'un crime de lèse-majesté et qu'elle répond simplement à un désir raisonnable et légitime d'être renseigné. Nous espérons, messieurs et chers collègues, que vous serez de notre avis et que vous appuierez notre proposition.

Fridez. Comme nous parlons d'un décret relatif aux traitements du personnel de l'Etat, j'aimerais attirer l'attention du gouvernement sur les directives du Conseil-exécutif concernant le mode de rétribution du personnel auxiliaire de maison ou agricole que nous employons dans nos différents établissements et dont il est fait mention à l'article 4, alinéa 2, du présent décret.

Ce personnel est rétribué selon une échelle allant de la classe 21 à la classe 26 et les traitements pour ce personnel sont fixés par le gouvernement sur proposition de la Direction des finances. Ces classes de salaire ne figurent donc pas à l'article 3 du présent décret.

Voici le montant maximum brut des six classes concernées au premier janvier 1972:

Classe 21: 15 000 francs, augmentation annuelle 222 francs. Classe 22: 14 316 francs, augmentation annuelle 195 francs. Classe 23: 13 656 francs, augmentation annuelle 168 francs. Classe 24: 13 044 francs, augmentation annuelle 150 francs. Classe 25: 12 360 francs, augmentation annuelle 120 francs. Classe 26: 11 736 francs, augmentation annuelle 99 francs.

Dans ces traitements sont comprises les rétributions en nature ainsi qu'une allocation de renchérissement de 7 %. Rétribution en nature: 3000 francs environ par an; allocation de renchérissement: 1116 francs au maximum par an.

Chacun est d'avis qu'une amélioration des salaires de cette catégorie de personnel s'impose. Aussi je me permets de faire les propositions suivantes à l'intention de la Direction des finances:

a) ramener de six à quatre le nombre des classes prévues en supprimant les classes 26 et 25;

b) que le maximum du traitement soit atteint après quatre ans au plus; nous appliquerions ainsi le régime qui est prévu pour les classes 19 à 17 du décret.

Selon la réponse que me donnera M. le directeur des finances, je me réserve la possibilité de rouvrir le débat lors de la discussion des articles. En attendant, je remercie la Direction des finances, qui, je l'espère, fera siennes mes deux propositions.

Theiler. Es hätte mich gewundert, wenn niemand die zum Teil notwendigen Bemerkungen gemacht hätte, die wir vorher von Herrn Michel gehört haben. Verstehen Sie mich recht, ich bin lange nicht mit allem einverstanden, was er gesagt hat. Beispielsweise die Rechnung mit den 4×5 Minuten ist eine Milchmädchenrechnung, die in der Praxis nicht aufgeht. Aber wenn man die Besoldungsrevision mit dem Besoldungsdekret von 1961 vergleicht, gibt einem die ungleiche Entwicklung zu denken. Niemand hat diese «Öffnung nach oben» in Frage gestellt. In den untern Kategorien hat sich gegenüber 1961 der Lohn ungefähr verdoppelt, während er oben auf ungefähr das Dreifache angestiegen ist. Das Verhältnis zwischen Höchstlohn und Mindestlohn war vor elf Jahren 4,1 : 1, nach der Vorlage wird es 5,5 : 1 sein. Die Leute, die in unserem Kanton in der Nähe der Macht stehen, haben offenbar ihren Einfluss sehr schön dazu verwendet, dass ihre Macht honoriert wird. Ich unterstütze daher den Antrag von Herrn Walter und werde in der Detailberatung einen Antrag begründen betreffend die Honorierung der Oberrichter. Wenn man immer sagt, in unserer Gesellschaft würden die sozialen Unterschiede kleiner, zeigt gerade diese Vorlage, dass das blosse Ideologie ist und dass die Unterschiede in Wirklichkeit grösser werden.

Kiener. Ich hätte eine Frage zu stellen. Wir haben im Anhang keine Position «Leiter oder Leiterinnen von unseren Abteilungen an Seminaren.» Darum hat man in Kindergärtnerinnen-Seminaren und Arbeitslehrerinnen-Seminaren Mühe, diese Leute richtig einzustufen. Wäre es nicht wünschbar, diese Position auch aufzuführen?

In bezug auf das Pflegepersonal ist das Nötige gesagt worden. Ich befürworte die Hebung der Einreihung vor allem bei denen, die mit den Patienten direkt in Berührung kommen. Mir ist unverständlich, dass man diese hochqualifizierten Mitarbeiter in unserer Gesellschaft, bei 28 Lohnklassen, in die 5. bis 8. Klasse einstuft. Ich schätze die Tierpfleger nicht gering ein; sie sind in der 5. bis 7. Klasse. Aber ich bin der Auffassung, dass demgegenüber der Menschenpfleger anders eingestuft werden sollte.

Sommer (Wabern). Das Votum von Kollege Michel hat mich bewogen, vorzutreten. Er hat die Könizer Grossräte zitiert, welche in ihrer Gemeinde zusammen die Löhne angepasst haben. Er hat mitgeholfen, manchmal mit gewissen Vorbehalten. Ich bin mit ihm einig, dass mit dieser Vorlage eine erschreckende Geldentwertung zum Ausdruck kommt. Niemand hat an dieser Vorlage restlos Freude. Ich denke an eine Lehrerversammlung, die kurz vor Kriegsende im Oberemmental stattfand, wo es um Teuerungszulagen ging. Dort sagte der ehemalige Grossrat Nationalrat Grütter: «Lehrer, vergesst nicht, dass ein Regierungsrat im Kanton Bern im Jahr 18 000 Franken verdient.» Sie sehen, auf welcher Stufe die Regierungsräte heute angelangt sind. In dieser Vorlage kommt etwas Verhängnisvolles zum Ausdruck.

Aber etwas anderes hat auch eine sprunghafte Entwicklung erfahren, das sind die Preise für Boden und Liegenschaften. Besonders in bezug auf baureifes Land ist die Entwicklung noch rasanter vor sich gegangen als auf dem Lohnsektor. Sehen Sie doch, welche Mietpreise für neue Wohnungen gefordert werden, oder was heute Eigentumswohnungen kosten. Es müssen unglaubliche Überpreise bezahlt werden. Auch das gibt einem sehr viel zu denken. Auf diesem Sektor wird der Rahmen des Vernünftigen gesprengt. Ich hoffe, Sie werden zu gegebener Zeit mithelfen, gegen die Bodenspekulation und die unerhörten Preissteigerungen auf dem Liegenschaftsmarkt zu kämpfen.

Martignoni, Präsident der Kommission. Ich glaube, man könnte sagen: Eintreten mit gedämpftem Trommelklang und mit einigen Vorbehalten.

Herr Michel hat, verspätet, Rückweisung an die Kommission beantragt, damit sie eine ausgewogenere Vorlage ausarbeite. Ich bin Herrn Michel dankbar, dass er diese Glocke zum Klingen brachte. Zum Schluss hörte ich dann von Herrn Sommer die andere Seite. Durch das Votum von Herrn Michel wird demonstriert, dass wir hier an der obersten Grenze angelangt sind und dass die Forderungen einmal eine Grenze finden müssen, wenn nicht Gefahr bestehen soll, dass man das Fuder überlädt und somit die Besoldungsrevision gefährdet wird. Im Namen der einstimmigen Kommission muss ich Ihnen Ablehnung des Rückweisungsantrages beantragen. Herr Michel begründet ihn mit der Harmonisierung der Besoldungsverhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen. Ich habe beim Eintretensreferat gesagt, das sei sehr schwierig, beginne bei den Gemeinden und gehe bis zum Bund. Dieser verweist auf die Verhältnisse bei den internationalen Ämtern in Genf und auf die chemische Industrie in Basel. Wenn es gelingt, auf dem Platze Bern eine Einheit zustande zu bringen, muss man dem Finanzdirektor für dieses Kunststück danken.

Leistungsabbau stellt man nicht nur in öffentlichen Betrieben, sondern auch in der Privatwirtschaft fest. Zweifellos wird heute mehr Lohn bezahlt und weniger dafür geleistet. In der kantonalen Verwaltung wird im allgemeinen gut und pflichtbewusst gearbeitet. Das sollte man anerkennen. Andernorts – ich nenne keine Beispiele – wird mit der Arbeitszeit manchmal bedenklich schlecht umgegangen. Aber in der kantonalen Verwaltung wären Klagen über schlechte Arbeit nicht am Platz. Herr Michel vergleicht mit dem Einkommen pro Kopf. Das darf man nicht mit dem Steuereinkommen verwechseln. Dieses ergibt sich nach verschiedenen Abzügen. Das Pro-Kopf-Einkommen ist das Bruttoeinkommen. Die Verhältniszahlen stimmen nicht ganz.

Herr Walter beantragt Rückweisung des Dekretes betreffend die Besoldung der Regierungsräte. Das ist keine Majestätsbeleidigung. Ich halte fest, dass die Anträge in jenem Dekret nicht etwa von der Regierung stammen, sondern die Kommission hat, allerdings mit knappem Mehr, selber gewisse Erhöhungen vorgenommen. Die Regierung hatte weniger vorgeschlagen. Warum hat die Kommission das beantragt? Man sagte sich, die Besoldung der Regierungsräte müsse im gleichen Ausmass erhöht werden wie die der andern Kategorien. Hingegen wird, wie ich im Eintreten sagte, nicht zu bestreiten sein, dass die Repräsentationsaufwendungen für die Regierungsräte in den letzten Jahren sehr stark zugenommen haben. Darum hat man diese höher angesetzt. Es ist ein Antrag vorhanden, auf den bisherigen Ansatz von 5000 Franken zurückzugehen. Der Rat möge darüber entscheiden.

In bezug auf die Regierungsräte müssen wir folgendes festhalten: Man hätte sich fragen können, ob die Regierung einen langen Vortrag hätte unterbreiten sollen. Das wesentliche ist beim Eintretensreferat gesagt worden, und mehr kann man dazu kaum sagen.

Vor etwa zwölf Jahren wurde eine Initiative von einer politischen Partei wegen der Nebenbeschäftigung der Regierungsräte lanciert. Auf Grund dieser Initiative beschloss man, die Regierungsräte sollen die Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen der Staatskasse abliefern, denn es sei nicht gerecht, dass die einen lukrative Verwaltungsratssitze innehaben, andere «nur» Mitglied kultureller Vereinigungen sind. Zum Ausgleich der Ablieferung an die Staatskasse hat man die Besoldungen erhöht.

Es wurde gesagt, man hätte mit diesem Dekret gleichzeitig die Frage des 13. Monatslohnes behandeln sollen. Dieser Einwand ist berechtigt. Aber der 13. Monatslohn ist vom Bund noch nicht beschlossen, und der Kanton ist mit den Vorbereitungen noch nicht so weit, dass man auch das hätte besprechen können. Kollege Meyer sagte, das Dekret müsse hier verabschiedet werden, kaum dass man vom Inhalt Kenntnis habe. Mit der Annahme des Dekretes ist natürlich die Neueinstufung noch nicht vorgenommen, sondern das muss im Detail ausgefeilt werden. Das wird viel Zeit brauchen. Sie sehen aus den Übergangsbestimmungen, dass gegen die Einreihung Rekurs erhoben werden kann. Daher wird das Personalamt in nächster Zeit viel Arbeit haben.

Herr Theiler hat auf den prozentual zunehmenden Abstand zwischen der untersten und der obersten Besoldungsklasse hingewiesen. Als man im Jahr 1961 das jetzt geltende Dekret schuf, stellte man rasch fest, dass man in bezug auf die unteren Kategorien unrealistisch vorgegangen war. Dort hat man von Anfang an mit dem Artikel 12 (jetzt Artikel 11) operieren und die Gehälter erhöhen

müssen. Im Rahmen dieses Dekretes mussten diese Verhältnisse neu geordnet werden. Man kann die Koeffizienten der untersten und der obersten Besoldungen von 1961 und 1962 nicht miteinander vergleichen, sondern man muss mit den Zahlen operieren, die sich nach den ersten Korrekturen ergaben. Bei den obersten Besoldungen geht es nicht um Oberrichter und Regierungsräte, sondern in erster Linie um die qualifizierten Chefbeamten und das qualifizierte Universitätspersonal (Dozenten). Man hat versucht, eine gewisse Relation zu den allerobersten – im Walhalla, wenn ich so sagen darf – herzubringen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Dienstag, 9. Mai 1972,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Brand, Gehler, Lachat, Leuenberger, Meier, Morand, Salzmann, Voisin (Porrentruy).

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Dekret über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates

(Siehe Seite 313 hievor)

Eintretensfrage

(Fortsetzung)

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Diskussion von gestern nachmittag hat mir gezeigt, dass die Vorlage, die wir Ihnen vorgelegt haben, nicht so schlecht ist, wie es einige Redner wahrhaben wollten. Ich danke allen, die anerkennende Worte für die Vorarbeiten der Verwaltung, des Regierungsrates und der Kommission gefunden haben.

Vorerst möchte ich einige Bemerkungen anbringen zur Abklärung gewisser Fragen, die aufgeworfen worden sind. Ich unterstreiche nochmals, dass die Bedürfnisfrage der Vorlage zu bejahen ist. Trotz allen Reallohnerhöhungen und Teuerungszulagen, die wir in den letzten Jahren gewährt haben, sind wir in Rückstand geraten, so dass wir auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr konkurrenzfähig sind. Wohl können wir ständig neues Personal anstellen, wie erklärt worden ist; es ist dies jedoch notwendig wegen des Arbeitsanfalls, der in den letzten Jahren in einem Ausmass eingesetzt hat, dass wir ohne eine Personalvermehrung nicht mehr in der Lage wären, ihn zu bewältigen. Die Probleme aller Art nehmen zu. Auf der Steuerverwaltung beispielsweise fehlen uns ungefähr 50 Personen, die wir zur Bewältigung der Arbeiten im Hinblick auf die neue Veranlagungsperiode suchen müssen.

Man hat gesagt, die Vorlage sei in vielen Punkten unvollständig. Ich muss darauf hinweisen, dass wir nicht bei Adam und Eva beginnen können, wenn wir Ihnen eine solche Vorlage unterbreiten. Es war uns nicht einmal möglich, bei der letzten Vorlage vom Jahre 1961 anzuknüpfen. Ich bestreite also den Vorwurf der Unvollständigkeit.

Dass für die Regierungsräte kein gesonderter Vortrag unterbreitet worden ist, ist meine Schuld. Die Vorlage für die Behördemitglieder und das Staatspersonal war ausgearbeitet, als ich aus den Ferien zurückkehrte. Daraufhin erklärte ich, alle Vorlagen, die in der Mai-Session vorgebracht werden könnten, sollten dem Grossen Rat zur Beratung in dieser Session vorgelegt werden, um auf diese Weise genügend Zeit zur Bewältigung der Ausführungsarbeiten bis Anfang 1973 zur Verfügung zu haben. Was wir Ihnen nicht vorlegen konnten, ist das Dekret über die Besoldung der Geistlichen, weil wir dort kompliziertere Verhältnisse antreffen wegen der Naturalien und der Pensionskassenfrage. Ausstehend ist auch noch das Lehrerbesoldungsgesetz, das aber nicht so dringlich ist, weil es erst auf den 1. April des nächsten Jahres in Kraft treten wird. Alle übrigen Vorlagen liegen aber vor, so dass das Schlagwort von der Salamitaktik absolut unangebracht ist.

Wie verhielt es sich? Auf der einen Seite behauptete man gestern, wir kämen mit unseren Vorlagen zu spät, wir hätten mit einer Zeitspanne von elf Jahren zu lange zugewartet. Ich gebe zu: Je länger man wartet, desto schwieriger ist es, das Problem zu lösen. Auf der andern Seite haben wir damit dem Staat jedoch einige hunderttausend Franken, wenn nicht gar einige Millionen Franken, gespart. Das muss auch anerkannt werden. Nun ist es aber dringend geworden, das Problem zu lösen, weil die Verhältnisse je länger desto komplizierter werden. Bevor wir die heutige Vorlage unterbreiten konnten, war es notwendig, eine saubere Grundlage zu schaffen.

Was haben wir getan? Vor zwei Jahren kannten wir bei uns eine versicherte Grundbesoldung und eine nichtversicherte Grundbesoldung, Teuerungszulagen von 20 bis 30 Prozent sowie eine Reallohnerhöhung. Es war notwendig, diese Verhältnisse zu ordnen, die Zulagen einzubauen und teilweise zu versichern. Dies schuf die Ausgangslage für die heutige Vorlage. Heute stehen wir nun auf festem Boden, und zwar so, dass wir eine feste Besoldung und eine siebenprozentige Teuerungszulage kennen. Eine einfachere Regelung konnten wir nicht treffen. Hätten wir den 13. Monatslohn und die neue Teuerungszulagenregelung mit der Nachteuerungszulage für diesen Herbst abgewartet, hätte uns gar keine Ausgangslage zur Verfügung gestanden, um Ihnen eine echte Vorlage zu unterbreiten. Zur Zeit, da wir diese Vorlage ausgearbeitet haben, war übrigens auch noch kein Beschluss über die Ausrichtung eines 13. Monatslohns gefasst, und es ist sogar jetzt im Grossen Rat noch nicht entschieden, ob man einen 13. Monatslohn oder eine neue Reallohnerhöhung gewähren soll. Wir konnten also alle diese Punkte nicht berücksichtigen. Wir wissen auch nicht, wieviel wir Ende des Jahres rückwirkend an Teuerungszulagen entrichten müssen.

Es steht uns jetzt also eine saubere Grundlage zur Verfügung, auf die wir die vorliegende Vorlage abstützen können. Ich muss deshalb alle Nichteintretens- oder Verschiebungsanträge wegen angeblicher Unklarheiten zurückweisen. Der Grosse Rat übernähme eine grosse Verantwortung, wenn er einem Rückweisungs- oder Nichteintretensantrag zustimmen sollte; denn ich muss darauf hinweisen, dass wenn wir diese Vorlagen nicht in der laufenden Session verabschieden, uns für die Besoldung des Staatspersonals auf 1. Januar 1973 keine neue Grundlage zur Verfügung stünde. Was dies bei der gegenwärtigen prekären Situation auf dem Arbeitsmarkt bedeuten würde, können Sie sich wohl vorstellen. Für eine Vorlage, wie wir sie Ihnen heute unterbreiten, gibt es selbstverständlich nie einen «günstigeren Augenblick».

Ich bin Ihnen auch eine Antwort auf die Frage nach den Mehrausgaben schuldig. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, welche massiven künftigen Mehrausgaben entstehen werden. Im September letzten Jahres, als wir hier über die Frage von Steuererhöhungen und die Aufnahme von Anleihen diskutierten, liess ich niemanden im unklaren darüber, in welche Situation wir geraten werden. Wer ein gutes Gedächtnis hat, vermag sich zu erinnern, dass ich schon damals sagte, die neue Besoldungsordnung werde eine Ausgabenvermehrung von 40 bis 50 Millionen Franken mit sich bringen. Ich habe nicht falsch geraten. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung eines 13. Monatslohns an das Staatspersonal oder die Gewährung einer entsprechenden Reallohnerhöhung weitere 30 Millionen Franken ausmachen werde. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass die 8. AHV-Revision vom 1. Januar 1973 uns rund 30 Millionen Franken kosten wird. Das ergibt zusammen 110 Millionen Franken. Schlagen Sie noch sieben Prozent Teuerungszulage hinzu, die wir nachträglich beschliessen müssen, so kommen Sie auf 120 bis 125 Millionen Franken. Genau diesen Betrag, habe ich gesagt, werden wir in der neuen Steuerveranlagungsperiode als Mehreingang auszuweisen haben, wie mir dies der Steuerverwalter bestätigt hat. Somit wird vom 1. Januar 1973 an das neue Steuersubstrat bereits durch die erhöhten Personalkosten absorbiert sein, ohne neue Investitionen usw. tätigen zu können. Das war die Begründung für die Erhöhung der Steueranlage um einen Zehntel und die Aufnahme einer 200-Millionen-Anleihe durch Volksbeschluss. Das habe ich Ihnen schon im November letzten Jahres dargelegt, und etwas anderes habe ich nie behauptet. Ich war mir also vollständig im klaren darüber, wieweit diese Vorlagen führen.

In andern Kantonen verhält es sich genau gleich. So hatte der reiche Kanton Zürich in der letzten Rechnung einen Fehlbetrag von 280 Millionen Franken auszuweisen. Wenn Sie die «Neue Zürcher Zeitung» vom letzten Freitag zur Hand nehmen, so lesen Sie darin folgendes: «Der Finanzdirektor rief eingangs die Gründe in Erinnerung, weshalb der Kanton nach vier ausgezeichneten Jahresergebnissen in eine Phase starker Anspannung und hoher Defizite eingetreten ist: die Besoldungsrevision beim Staatspersonal» – schon 1971, nicht 1973 –, «die allerdings nötig gewesen ist, mit Mehrauslagen von rund 100 Millionen Franken, das neue Steuergesetz mit Einnahmenausfällen von etwa 80 Millionen Franken, der Anstieg der lang aufgestauten Bauinvestitionen, höhere Staatsbeiträge und Stipendien sowie der Einfluss der Teuerung». Ich will Ihnen damit nur zeigen, dass unsere Zahlen keineswegs aus der Luft gegriffen sind.

Nun zur Vorlage selber. Wie bereits der Herr Kommissionspräsident angetönt hat – ich sage es mit etwas anderen Worten –, hat die vorberatende Kommission ein «Mosaik» zusammengestellt. Wenn man aus diesem Mosaik einzelne Steine herausnimmt, fällt es sowohl vertikal wie horizontal auseinander. Deshalb werden Regierungsrat und Kommission an ihren Anträgen festhalten. Es liegen zwei Anträge vor, die bei einer Annahme zur Folge hätten, dass wir die ganze Vorlage zurücknehmen müssten. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen.

Man hat namentlich auf die Mängel hingewiesen, die der Vorlage im Hinblick auf den Leistungslohn anhaften. Wir haben gewisse Korrekturen über den Paragraphen 11 angebracht, doch ist in einer Hierarchie von fast 10 000 Personen die Durchführung des Leistungslohnprinzipes in idealer Form schlechterdings unmöglich.

Herr Michel (Köniz) hat behauptet, die Vorlage sei einseitig zielgerichtet. Ich muss ihm antworten, dass wir im vorliegenden Fall nicht darum herumkommen, eine zielgerichtete Vorlage zu unterbreiten. Ginge es um eine Herabsetzung der Besoldungen, wären wir auch genötigt, eine zielgerichtete Vorlage zu unterbreiten. Derartige Vorlagen sind immer zielgerichtet, weshalb dieser Vorwurf nicht am Platze ist. Natürlich kommen wir nicht darum herum, die Erhöhungen zu begründen. Auf gewisse Unterschiebungen von Herrn Grossrat Michel (Köniz) an die Adresse der Spitzenfunktionäre will ich nicht eintreten.

Was die einzelnen Anträge anbelangt, lehnen wir sie samt und sonders ab. Herr Kiener hat eine Anregung gemacht in bezug auf die Leiter und Leiterinnen an den Abteilungen der Seminarien. Es handelt sich dabei um keine einfache Frage. Es gibt nämlich Abteilungsleiter nicht nur an den Seminarien, sondern auch an den Techniken und andernorts. Dieses Problem muss geprüft werden. Bisher hat man die Frage so gelöst, dass man das Personal, das eine leitende Funktion ausübt, mindestens um eine Stufe höher eingereiht hat als die übrigen Lehrer. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, ist sogar der Aufstieg zum Vizedirektor an einer staatlichen Schule möglich.

Was seine Bemerkung in bezug auf die Tierpfleger anbelangt, ist sie meines Erachtens gesucht und ein Stück weit sogar tendenziös. Ich könnte sogar einen stärkeren Ausdruck verwenden, mein lieber Freund Otto! Ich will aber davon Abstand nehmen. Ein Vergleich ist hier nicht am Platze. Eine diplomierte Krankenschwester beginnt nach unserer Vorlage in der Klasse 15. Sie rückt nach bis in die Klasse 11 oder, wenn sie zur Spitze gelangt, bis zur Klasse 6. Der Tierwärter dagegen beginnt in der Klasse 17. Er kann dann im Verlaufe der Jahre Tierpfleger werden mit einer Einreihung in den Klassen 15 und 14, also in einer Klasse, in der unsere Krankenschwestern beginnen. Das ist für die Tierpfleger bereits der oberste Posten. Für einen Tierpfleger mit besonderer Ausbildung steht noch die Klasse 12 offen. Ein diesbezüglicher Vergleich ist also unangebracht.

Zum Besoldungsdekret für die Regierungsräte will ich jetzt nicht Stellung nehmen. Ich habe Ihnen bereits geschildert, wie es entstanden ist. Ich werde auf diesen Punkt bei der Behandlung des betreffenden Dekrets zu sprechen kommen. Sie werden mir dort sicher ebenfalls einige Worte gestatten, nachdem ja auch die 40 Lehrer, die Mitglieder des Grossen Rates sind, bei der Behandlung der Lehrerbesoldungsgesetze ebenfalls nicht in Ausstand treten.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Anträge, die gestern angekündigt worden sind, die Vorlage nicht verbessern, sondern verschlechtern würden in dem Sinne, dass die Quervergleiche nicht mehr standhielten, so dass wir Gefahr laufen würden, in einem Jahr oder spätestens in zwei Jahren die ganze Revisionsarbeit überholen zu müssen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung

Besoldungen Staatspersonal

Für den Rückweisungsantrag
Michel (Köniz) ..... Minderheit

Für den Eintretensantrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Detailberatung

Besoldungen des Staatspersonals

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Martignoni, Präsident der Kommission. Der Artikel 2 beinhaltet verschiedene Schwergewichte. Es liegt denn auch ein Antrag vor, diese Schwergewichte etwas zu erleichtern.

Wie gelangte man zu diesem Artikel? Die Positionen, die in Artikel 2 genannt sind, werden um 15 200 Franken auf 79 120 Franken erhöht. Das entspricht einer Erhöhung um 24 Prozent. Ich habe Ihnen bereits in meinem Eintretensreferat dargelegt, dass diese Erhöhung in zwei Etappen erfolgen soll. Hier darf nicht ausser acht gelassen werden, dass auch bei den oberen Positionen gewisse Relationen eingehalten werden müssen. Es war bis jetzt beispielsweise Usus, die Oberrichter mit den Professoren gleichzustellen. Hier ergibt sich bereits eine kleine Verschiebung, und zwar zuungunsten der Oberrichter. Die Ansätze sind sich zwar im Prinzip gleich, nämlich mit 79 120 Franken Jahreseinkommen. Doch können über den Artikel 11 des Dekretes bei den Professoren allenfalls noch Zuschläge gewährt werden, wenn es sich um die Gewinnung oder Erhaltung besonders wertvoller Kräfte handelt. Die Oberrichter und die übrigen Beamten der Justiz sind dagegen «festgenagelt». Man muss aber auch hier die andern Relationen sehen. Ich glaube, es ist sicher richtig, wenn die Mitglieder der höchsten richterlichen Instanz des Kantons zum mindesten gleich, nach Möglichkeit aber noch etwas besser besoldet werden als die obersten Chefbeamten. Darin ist der Grund zu finden, weshalb man die Oberrichter als Magistratspersonen entsprechend höher einstufen will. Es ist dies übrigens auch der Grund für eine entsprechende Korrektur bei den Regierungsräten.

Ich beantrage Ihnen somit, den vorgeschlagenen Ansätzen in Artikel 2 zuzustimmen.

Deux erreurs se sont glissées à la deuxième phrase de l'alinéa premier. Je vous donne connaissance du texte rectifié: «Le président de la Cour suprême touche un supplément de 4000 francs par an, le président du Tribunal administratif et des assurances un supplément de 2000 francs.»

Theiler. Ich habe Ihnen meinen Antrag zu Artikel 2 bereits gestern angekündigt und ihn grösstenteils auch schon begründet. Ich kann mich also kurz fassen.

Vielleicht ist dieser Antrag nicht ganz logisch; er sollte begleitet sein von verschiedenen anderen Anträgen. Hier handelt es sich nun aber um das extremste Beispiel, bei dem ein Halt geboten werden muss. Wir können es uns nicht gefallen lassen, dass alles vorausbestimmt wird in der Weise, dass wir auch zu den grössten Auswüchsen nur Ja und Amen sagen sollten. Die durchschnittliche Lohnerhöhung beträgt sechs bis elf Prozent. Den Oberrichtern soll nun aber eine Besoldungserhöhung von 24 Prozent gewährt werden. Hier sind die Relationen, von denen vorhin Herr Finanzdirektor Moser gesprochen hat, nicht eingehalten. Sie entsprechen nicht den allgemeinen Richtlinien dieser Vorlage. Bei andern Positionen, zum Beispiel bei den Krankenschwestern, erklärt man, unsere Finanzlage erlaube es nicht, mit andern Kantonen gleichzuziehen; bei den Oberrichtern dagegen will man sich ohne Bedenken nach den Kantonen richten, die mit ihren Besoldungen an der obersten Grenze liegen. Warum nimmt man sich nur in bezug auf die obersten Funktionäre den Kanton Zürich als Beispiel, nicht dagegen für das andere Personal?

Was die Oberrichter anbelangt, kommen wir auch nicht darum herum, sie in Relation zu setzen zu den Gerichtspräsidenten. Die Maximalbesoldung der Gerichtspräsidenten soll um 10 000 Franken erhöht werden, diejenige der Oberrichter dagegen um 16 000 Franken. Früher betrug die Besoldungsdifferenz zwischen den Gerichtspräsidenten und den Oberrichtern ungefähr 10 000 Franken, nach der neuen Vorlage würde sie 17 000 Franken ausmachen. Hier stimmt die Relation nicht mehr. Ein Gerichtspräsident, der als Einzelrichter einen Entscheid fällen muss, hat keine wesentlich geringere Verantwortung als ein Oberrichter, der sich doch meistens auf das stützen kann, was ein Gerichtspräsident schon früher festgestellt hat. Ich glaube, der Regierungsrat hatte bei der Unterbreitung dieser Vorlage das Gefühl, es sei notwendig, den Oberrichtern ein Zückerchen zu verabfolgen. Sie wissen, dass das Obergericht immer wieder versucht hat, sich einzuschalten, wenn es um die Wahl neuer Oberrichter ging. Der Grosse Rat hat dieses Spiel nicht immer mitgemacht, und ich glaube, wir sind auch hier nicht verpflichtet, auf den Antrag des Regierungsrates einzutreten. Ich beantrage Ihnen daher, die Oberrichter, den Präsidenten der Rekurskommission und die Mitglieder des Versicherungsgerichts um eine Besoldungsklasse zurückzuversetzen, sie also in die Klasse 27 einzureihen. Beim Staatsschreiber und beim Generalprokurator verhält es sich etwas anders. Diese können in der Klasse 28 belassen werden.

Martignoni, Präsident der Kommission. Ich habe bereits bei der Begründung von Artikel 2 darauf hingewiesen, welche Relationen bestehen. Man kann natürlich vertikale und horizontale Vergleiche anstellen – und immer wird man ein Haar in der Suppe finden. Das scheint bei solchen Besoldungsvorlagen Usus zu sein. Namens der Kommission, welche die Frage der Einstufung der Richter sehr einlässlich geprüft hat, muss ich an unseren Anträgen festhalten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Frage der Einstufung der Oberrichter ist zu sagen, dass wir früher für die Professoren ein gesondertes Dekret kannten, während die Oberrichter im allgemeinen Besoldungsdekret figurierten. Die Oberrichter und Professoren waren jedoch immer gleichgestellt. In bezug auf die Professoren verhielt es sich so, dass uns die Universität erklärte, mit Besoldungen unter 80 000 Franken, sei sie nicht mehr in der Lage, qualifizierte Professoren anzustellen. In sehr vielen Fällen waren wir sogar genötigt, auf dem Zulagenwege bedeutend weiterzugehen, um die Stellen besetzen zu können. Nachdem die beiden Kategorien (Professoren und Oberrichter) bisher gleich behandelt wurden, ist es für die Verwaltung kein leichtes, eine Gruppe plötzlich schlechter zu stellen. Das war die Ausgangslage. Die Oberrichter erfahren auf der Maximalbesoldung eine Erhöhung von 23,8 Prozent. Bei vielen andern Beamtungen beträgt die Erhöhung 20 Prozent, und für die Oberschwestern steigt sie an auf 37 Prozent. Sie sehen also, dass wir keineswegs knauserig waren. Die vorgeschlagenen Besoldungsrevisionen sollen jedoch nicht auf einmal realisiert werden. Auf den 1. Januar 1973 sollen Erhöhungen von acht bis zwölf Prozent (im Durchschnitt zehn bis elf Prozent) erfolgen. Die restlichen Besoldungsverbesserungen werden sukzessive gewährt im Rahmen der jährlichen Beförderungen. Es handelt sich hier ja um eine Besoldungsgrundlage. Wir sind also der Meinung, dass es nicht anginge, die Oberrichter heute tiefer einzureihen, nachdem sie bisher den Professoren gleichgestellt waren. Ich bitte Sie somit, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	17 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	79 Stimmen

Art. 3

Martignoni, Präsident der Kommission. Der Artikel 3 ist das Kernstück dieses Dekretes. Sie sehen, dass sechs neue Klassen geschaffen werden. Ich habe bereits im Eintretensreferat darauf hingewiesen, wie die neuen Klassen entstanden sind. Ich will es dem Grossen Rat ersparen, nochmals darauf hinzuweisen, dies besonders auch aus Zeitgründen.

Zum Artikel 3 Absatz 2, wo es heisst: «Die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet», möchte ich nur bemerken, dass die Frage aufgetaucht ist, ob die Legislative oder allenfalls die Exekutive für diese Einreihung verantwortlich sein soll. Die zahlreichen Anträge, die aus der Mitte des Rates zum Anhang bereits pendent sind, zeigen, dass offenbar das Parlament auch zum Anhang selber etwas sagen und dort mitbestimmen möchte. Ich glaube, es hat deshalb keinen Sinn, hier eine Streichung von Artikel 3 Absatz 2 zu beantragen. Die Kommission empfiehlt Ihnen, den Artikel 3 gutzuheissen, wie er vorliegt.

Angenommen.

Art. 4

Martignoni, Präsident der Kommission. Zu den folgenden beiden Artikeln habe ich nichts zu bemerken. Diese Artikel wurden unverändert aus dem bisher geltenden Dekret übernommen. In der Kommission verzichtete man bewusst darauf, zusätzliche Änderungen anzubringen. Man wollte also die Dekretsänderung ausdrücklich auf die Neuklassifikation der Ämter beschränken. Sämtliche Sozialzulagen und Sozialbestimmungen, die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführt sind, wurden weggelassen. Ich möchte das hier besonders betonen, denn es liegen auch verschiedene Anträge vor, an dieser Regelung eine Änderung vorzunehmen. Die Artikel, die hier zusätzlich praktisch unverändert übernommen worden sind, wurden nur aufgeführt, um sie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen. Der Grosse Rat soll auf diese Weise ein Bild vom gesamten Dekret erhalten.

Angenommen.

Art. 5

Angenommen.

Art. 6

Martignoni, Präsident der Kommission. Auch der Artikel 6 wurde unverändert aus dem bisherigen Dekret übernommen. Er handelt von den Ortszulagen. Man stellte sich die Frage, ob es allenfalls anginge, die Ortszulagen überhaupt aufzuheben. In der Kommission wurde aber auf der andern Seite auch die Frage einer Erhöhung der Ortszulagen für gewisse Kategorien aufgeworfen. Die Kommission gelangte schliesslich zur Auffassung, es bei den bisherigen Ansätzen bewenden zu lassen.

Stauffer (Gampelen). Die Ortszulagen stellen einen Schönheitsfehler in dieser abgerundeten, modern konzipierten Vorlage dar. Die Gewährung von Ortszulagen war früher bestimmt gerechtfertigt, heute ist sie es jedoch nicht mehr. Wenn die Landbevölkerung Waren günstig einkaufen will, so muss sie ihre Einkäufe in einer grösseren Ortschaft tätigen. Auch auf dem Bausektor verhält es sich ähnlich. Ich habe kürzlich bauen lassen und musste dabei Installationsarbeiten an städtische Installationsfirmen vergeben, weil die Handwerker auf dem Lande nicht mehr konkurrenzfähig sind. Es fehlt ihnen auch am notwendigen Personal zur Ausführung von Spezialarbeiten. Einzig der Baugrund ist auf dem Land vorteilhafter zu haben als in den Städten, doch wird heute der Boden beim Bauen derart ausgenutzt, dass sich dessen Kosten nicht mehr im früheren Ausmass auf die Gesamtkosten einer Liegenschaft und auf die Mietzinse auswirken. Ist der Boden teuer, baut man vermehrt in die Höhe. Bei teurem Boden ist die Ausnützungsziffer höher als bei billigem Baugrund.

Wenn schon Ortszulagen ausgerichtet werden sollen, muss man sich auch die Frage stellen, in welcher Höhe und in welchen Ortschaften sie auszurichten sind. Diesen schwarzen Peter will man dem Regierungsrat in die Hände spielen. Es wird für den Regierungsrat ein schwieriges Unterfangen sein, hier die richtige Lösung zu finden. Es wird immer Gemeinden geben, die sich benachteiligt fühlen werden. Ich führte hier bereits einmal das Beispiel der Anstalten in Witzwil an. Dort führt die Gemeindegrenze zwischen Ins und Gampelen durch die Anstaltliegenschaften, wobei die Aufseher, die in Ins wohnen, eine Ortszulage erhielten, diejenigen, die in der Gemeinde Gampelen wohnten, dagegen nicht. Dafür zahlte man in Ins weniger Steuern als in Gampelen. Wer also keine Ortszulage erhielt, zahlte obendrein noch höhere Steuern. Diese Tatsache führte zu Unstimmigkeiten, die schliesslich beseitigt werden konnten. Dieses Beispiel zeigt Ihnen, dass die Ausrichtung von Ortszulagen heute überholt ist. Dies haben übrigens der Regierungsrat und der Grosse Rat selber zugegeben, indem man dazu übergegangen ist, sogenannte «Abgelegenenentschädigungen» an Lehrer auszurichten, die in abgelegenen Schulkreisen unterrichten. Ich verlange nicht, für das Staatspersonal eine gleiche Regelung vorzusehen, doch verlange ich die generelle Abschaffung der Ortszulagen, um damit eine einheitliche Regelung zu erhalten.

Ich bin mir bewusst, dass mein Antrag in diesem Rate auf Gegnerschaft stossen wird, denn viele unserer Ratsmitglieder wohnen in Ortschaften, in denen Ortszulagen ausgerichtet werden.

Wurde beispielsweise mit einer Sekretärin über ihre Anstellungsbedingungen verhandelt, erklärte sie, ihr bisheriger Arbeitgeber habe ihr auch das Bahn- oder Tramabonnement vergütet. Der Staat konnte dies nicht tun. Deshalb ist man dann für das Staatspersonal zur Regelung mit den Ortszulagen übergegangen. Ich frage nun aber: Wo besteht denn der Ausgleich für diejenigen, die auf dem Lande wohnen und sehr oft einen viel weiteren Weg zur Arbeit zurücklegen müssen als ihre Kollegen in der Stadt?

Ich stelle Ihnen somit den Antrag, den Artikel 6 zu streichen, und ich hoffe, dass Sie meiner Empfehlung folgen werden.

Michel (Köniz). In den letzten Jahrzehnten konnte man beobachten, wie eines der grössten Schmuckstücke jeder Besoldungsverordnung jeweils die Ortszulagenregelung war. Die Ortszulagenregelung hat im ganzen Lande herum sozusagen wie eine Grippewelle um sich gegriffen. Es war in den letzten Jahrzehnten praktisch ausgeschlossen, eine neue Besoldungsordnung ohne entsprechende Ortszulagenordnung aufzustellen. In

der Gemeinde Köniz, die flächenmässig eine der grössten Gemeinden ist, gelang es jedoch in den letzten Jahren, die Ortszulagenregelung abzuschaffen. Dort sah man endlich ein, dass die kleinen Distanzdifferenzen es nicht mehr rechtfertigen, unterschiedliche Ortszulagen auszurichten. Verglichen mit dem Ausland spielen die Distanzen vom Wohnort zum Arbeitsort bei uns überhaupt keine Rolle. Die Ortszulagen haben lediglich dazu beigetragen, die Verstädterung zu verstärken, während man heute doch alles unternimmt, der Landflucht zu begegnen. Ich unterstütze daher den Antrag Stauffer (Gampelen) auf Streichung von Artikel 6. Vielleicht wird sich die Möglichkeit zeigen, den Ausfall, der dadurch entstehen wird, anderweitig zu korrigieren.

Bircher. Ich dachte nicht, dass auch noch der Artikel 6 in Diskussion gezogen werde. Nachdem jetzt aber ein Streichungsantrag gestellt worden ist, muss ich Sie eindringlich bitten, diesen Streichungsantrag abzulehnen; denn es liegt kein Antrag vor, wie der Ausgleich gefunden werden könnte. Wollten Sie beispielsweise einen entsprechenden Betrag für alle Bediensteten in die ordentliche Besoldung einbauen, so würde dies erhebliche Mehrkosten verursachen. In den letzten Jahren haben die Personalverbände ganz bewusst bei den Ortszulagen keinerlei neue Begehren gestellt. Sie haben die Ortszulagen «einfrieren» lassen. Während die Ortszulagen andernorts erhöht worden sind, sogar beim Bund, haben wir sie für das kantonale Personal immer bescheidener werden lassen, um sie eines Tages ohne grosse Belastung in die ordentliche Besoldung einbauen zu können. Wir sehen ebenfalls ein, dass zwischen dem Land und der Stadt nicht mehr das frühere Kostengefälle besteht, namentlich auch was die Ausbildung der Kinder betrifft. Die Ortszulagen sind deshalb, wie gesagt, in den letzten Jahren prozentual gegenüber der Besoldung immer kleiner geworden, und wir wollen nun versuchen, sie allmählich auf normalem Wege zum Absterben zu bringen. Soweit sind wir heute allerdings noch nicht, und es ginge auch nicht an, die jetzige Vorlage noch mit einem solchen Einbau zu belasten. Ich bitte Sie somit, den Artikel 6 jetzt nicht zu streichen. Die Tendenz geht automatisch dahin, die Wirksamkeit der Ortszulagen zu verringern.

Mäder. Das Votum von Herrn Kollega Michel (Köniz) hat mich bewogen, noch das Wort zu ergreifen. Wenn es darum geht, eine Besoldungsordnung für eine einzelne Gemeinde wie Köniz oder Bern oder Langenthal oder Burgdorf aufzustellen, ist es müssig, in dieser Besoldungsordnung noch Ortszulagen vorzusehen, denn man schafft ja eine Besoldungsskala nur für die betreffende Gemeinde. Die Stadt Bern beispielsweise kennt für ihr Personal keine Ortszulagen, weil es sich hier ausschliesslich um Bedienstete handelt, die in der Agglomeration Bern tätig sind. Anders verhält es sich beim Kanton, der eine Besoldungsordnung für sein Personal, das im ganzen Kanton verstreut ist, schaffen muss. Noch ausgeprägter ist das Problem beim Bund, wo eine Besoldungsordnung für das ganze Land besteht. Ohne Zweifel bestehen in den verschiedenen Landesteilen unterschiedliche Lebensgewohnheiten. Aus diesem Grunde ist man auf die Ausrichtung von Ortszulagen gekommen. Ob die Ortszulagen zu begrüssen sind, darüber kann man sich streiten. Für uns Gewerkschaftssekretäre wirken sie sich eher nachteilig aus, indem sie unter dem Personal in den verschiedenen Ortschaften, die unterschiedlich eingestuft sind, Missgunst verursachen. Ich vertrete deshalb ebenfalls die Auffassung, dass wir nicht darum herumkommen werden, mit der Zeit eine gewisse Angleichung in die Wege zu leiten. Immerhin muss ich Ihnen mitteilen, dass aufgrund seriöser Erhebungen, die der Bund durchgeführt hat, das Leben in der Stadt immer noch teurer ist als das Leben auf dem Land. Bei den Erhebungen des Bundes wurden namentlich folgende Faktoren berücksichtigt: die Mietzinse, die Steuern, die gerade im Kanton Bern eine wesentliche Rolle spielen, und die Kosten für die Lebensmittel im allgemeinen. Solche Erhebungen werden alle vier Jahre aufgrund eines Punktesystems durchgeführt. Immerhin werden seit einiger Zeit die sogenannten Abgelegenheitszuschläge ebenfalls diskutiert, was uns einen Hinweis gibt, dass mit der Zeit ein Ausgleich gefunden werden muss. Momentan wäre es aber noch verfrüht, die Ortszulagen für unser Staatspersonal generell abzuschaffen. So kostet bespielsweise ein Monatsabonnement der Städtischen Verkehrsbetriebe in Bern 30 Franken, eine Auslage, welche die Bediensteten in der Agglomeration, nebst den hohen Mietzinsen, tragen müssen.

Ich bitte Sie somit, den Artikel 6 zu belassen und den Streichungsantrag Stauffer (Gampelen) abzulehnen.

Fleury. Nous demandons également la suppression de l'article 6. Il importe en effet d'éliminer toute disposition discriminatoire de ce décret. A l'heure actuelle, le coût de la vie est pratiquement aussi élevé à la campagne qu'en ville. Cette notion a d'ailleurs été abolie dans la législation relative à l'assurance-vieillesse et survivants.

Nous avons préconisé par ailleurs la coordination avec certains cantons, et si possible entre tous les cantons, en matière de traitements du personnel de l'Etat, et la suppression de l'allocation de résidence est un premier pas dans ce sens.

Le fédéralisme comporte certains inconvénients auxquels il convient d'obvier. Je ne citerai pour exemple que la disparité des taxes sur les véhicules à moteur et des allocations familiales. Une uniformisation s'impose dans certains domaines. Je vous invite à supprimer l'article 6.

Martignoni, Präsident der Kommission. Die Ortszulagen waren schon im Dekret von 1922 verankert, Wie Sie nun gehört haben, will man sie allmählich «einfrieren» lassen. Bei der Anstellung von Personal wird immer wieder die Frage gestellt, wie es sich denn mit den Ortszulagen verhalte. Ich glaube, eine generelle Regelung kann nur getroffen werden, wenn auch die Gemeinden und der Bund mitmachen. Nachdem nun der Bund bereits die Ortszulagen erhöht hat, stellt sich für uns die Frage, ob wir es zulassen können, den Kanton wegen einer relativ kleinen Summe in ei-

ne auf dem Arbeitsmarkt schlechtere Position zu bringen. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen: Eine Sekretärin, die in einem Privatbetrieb gearbeitet hatte, meldete sich auf eine Stellenausschreibung hin bei einem kantonalen Amt. Als ihr der Lohnvorschlag unterbreitet wurde, erklärte sie, ihr bisheriger Arbeitgeber hätte ihr auch einen Beitrag an das Tramabonnement gewährt, und sie fragte, ob sie beim Kanton nicht auch eine entsprechende Vergütung erhalten würde. Es stellte sich dann heraus, dass ihr bisheriger Arbeitgeber wohl das Tramabonnement bezahlt, dafür aber keine Ortszulage ausgerichtet hatte. Beim Kanton verhält es sich umgekehrt, anstelle einer Fahrkostenvergütung erhalten die Bediensteten eine Ortszulage.

Sie sehen aus diesem Beispiel, dass der Gewährung solcher Zulagen bei der Diskussion über die Anstellungsbedingungen ein gewisses Gewicht zukommt.

Was die Bemerkung von Herrn Stauffer (Gampelen) wegen der Bahnspesen für Arbeitnehmer, die auf dem Lande wohnen, anbelangt, verweise ich ihn auf Artikel 6 Absatz 4, wo es ausdrücklich heisst: Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend. «Wenn also jemand, der auf dem Lande wohnt, in die Stadt zur Arbeit fährt, hat er Anspruch auf die Ortszulage.» Im übrigen unterstreiche ich die Ausführungen von Herrn Bircher. Wir wollen vom Kanton aus die Ortszulagen allmählich abbauen, indem wir sie sozusagen auf dem Inflationswege liquidieren.

Abstimmung

Für den Antrag Stauffer (Gampelen)	82 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	63 Stimmen

Beschluss:

Artikel 6: Gestrichen.

Bircher. In diesem Falle muss ich sofort den Antrag stellen, sämtliche Lohnansätze in der Tabelle um 600 Franken zu erhöhen, damit niemand eine Verschlechterung erfährt.

Präsident. Ich glaube, es geht nicht an, jetzt schon auf diesen Artikel zurückzukommen. Wenn Herr Bircher auf den Artikel 6 zurückkommen will, steht ihm das Recht zu, beim Rückkommen einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Art. 7

Kohler. Zum Artikel 7 stellt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion folgende Anträge:

Der zweite Satz von Absatz 1 sollte ergänzt werden wie folgt: «Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn sich der Ehemann in einem Studium, in beruflicher Aus- bzw. Weiterbildung oder Umschulung mit Lohnausfall befindet oder wenn er erwerbsunfähig ist.»

Der erste Satz von Absatz 2 sollte wie folgt formuliert werden: «Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage.» Gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission stehen in unserer Fassung zusätzlich die Worte «oder Kindern».

Aus dem Vortrag konnten wir die erfreuliche Mitteilung entnehmen, dass durch das ganze Dekret hindurch der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklicht werden soll, d. h. wenn Ausbildung und Arbeitsleistung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte keinen Unterschied aufweisen, sollen beide Kategorien in der ganzen Verwaltung gleich entlöhnt werden. Trotzdem mussten wir feststellen, dass eine Kategorie vergessen worden ist. Dafür mache ich der Verwaltung keinen Vorwurf. Nichtberücksichtigt wurde der Fall, wo sich der Mann im Studium befindet, während die Ehefrau einem Erwerb nachgeht. Die Ehefrau befindet sich hier in dem Sinne im Nachteil, als ihr meistens die Zulagen nicht oder nur in beschränktem Umfange gewährt werden. Man begründet dies damit, der Ehemann erhalte sehr wahrscheinlich ein Stipendium, weshalb es nicht angebracht sei, der Ehefrau zu ihrem Lohn hinzu auch noch die Familienzulagen auszurichten. Nun verhält es sich aber so, dass dann, wenn die Ehefrau ein Erwerbseinkommen hat, das Stipendium des Mannes entsprechend dem Einkommen gekürzt wird. Mir sind jedenfalls Fälle bekannt, in denen bei halbtagsweiser Beschäftigung der Ehefrau das Stipendium des Ehemannes um die Hälfte gekürzt und bei ganztägiger Beschäftigung der Ehefrau das Stipendium des Mannes gar nicht ausgerichtet worden ist. Bei einer solchen Praxis anerkennt man die Frau als Ernährer der Familie, so dass es einem Gebot der Gerechtigkeit entspräche, der Ehefrau in den erwähnten Fällen auch die Familienzulage zukommen zu lassen. Beachten Sie dabei auch, dass durch die Erwerbstätigkeit der Ehefrau der Staat bei den Stipendien entlastet wird, und in einer Zeit der Personalknappheit dürfte es auch für den Staat von Interesse sein, den erwerbstätigen Ehefrauen im üblichen Rahmen entgegenzukommen, wenn sich ihr Ehemann im Studium oder in der Ausbildung befindet. Die finanziellen Konsequenzen unseres Antrages sind minim. Ich bitte Sie somit, unserem diesbezüglichen Antrag zuzustimmen.

Bei unserem Antrag zu Artikel 7 Absatz 2 geht es uns um die ledige Mutter. Ich habe bereits früher, bei einer kleineren Revision der Besoldungsordnung, die Anregung unterbreitet, dass auch die ledige Mutter, die beim Staat angestellt ist und einen eigenen Haushalt führt, die Familienzulage automatisch erhalten sollte. Ich habe damals auf die Einreichung eines Antrages verzichtet, glaube aber, dass es jetzt an der Zeit wäre, eine Diskriminierung der ledigen Mutter zu beseitigen. Der Regierungsrat erklärte sich damals bereit, meine Anregung zu prüfen. Wahrscheinlich wurde diese Anregung im Verlaufe der Verhandlungen vergessen. Mit den Worten «oder Kindern» in unserem Antrag meinen wir selbstverständlich die eigenen Kinder sowie Pflegekinder und Adoptivkinder. Auch die Aufnahme dieser Ergänzung

entspricht einem Akt der Gerechtigkeit. Es sollte selbstverständlich sein, dass eine Frau, die ihre Arbeitskraft dem Staate zur Verfügung stellt, ebenfalls die ordentliche Familienzulage erhält. Voraussetzung ist natürlich, dass die ledige Mutter einen eigenen Haushalt führt und das Kind bei sich, in ihrem eigenen Haushalt, hat. Diese Präzisierung sei hier noch beigefügt. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Kipfer. Ich habe schon im Herbst 1970, bei der Behandlung der Ergänzungsleistungen, darauf hingewiesen, dass es mir stossend erscheint, wenn jemand für die Erfüllung eines Rechtsanspruches ein Gesuch stellen muss. Wir stossen auf einen solchen Fall bei der Durchsicht von Artikel 7 Absatz 2. Es dünkt mich, es wäre für die Verwaltung ein leichtes, bei der Personaleinstellung die Familienverhältnisse abzuklären, und personelle Mutationen sind doch regelmässig meldepflichtig. Ich glaube, es würde genügen, eine gewisse Anmeldepflicht zu stipulieren. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, den letzten Satz von Artikel 7 Absatz 2 zu streichen, um damit die Gesuchstellung zu eliminieren.

Martignoni, Präsident der Kommission. Die Kommission hat über den Artikel 7 nicht diskutiert. Ich kann also hier nicht im Namen der Kommission sprechen, sondern nur meine persönliche Auffassung zum Ausdruck bringen.

Ich glaube, es wäre angezeigt, die vorgebrachten Anregungen im Zusammenhang mit einer neuen Dekretsrevision zu prüfen. Es scheint mir aber nicht richtig zu sein, jetzt eine zusätzliche Dekretsrevision vorzunehmen, ohne über die Konsequenzen orientiert zu sein. Ich verweise auf Ihren Entscheid beim Artikel 6, wo Sie es der Verwaltung überlassen haben, mit den Folgen Ihres Beschlusses fertig zu werden. Auch hier geht es nach dieser Richtung.

Herr Kohler stellt zwei Anträge. Was seinen ersten Antrag anbelangt, weise ich darauf hin, dass Stipendien ausgerichtet werden an verheiratete Studierende bis zu einem Einkommen von 15 500 Franken. Wenn also ein Studentenehepaar ein Einkommen bezieht, das 15 500 Franken nicht übersteigt, ist es zum Bezug eines Stipendiums berechtigt. Die erwähnte Einkommensgrenze erhöht sich zudem noch um 1000 Franken je Kind. Ich glaube deshalb, dass es nicht am Platze ist, hier noch weiterzugehen. Die Lösung dieses Problems sollte auf den Stipendienweg verwiesen werden. Ich bitte Sie somit, den Antrag Kohler zu Artikel 7 Absatz 1 abzulehnen.

Der zweite Antrag von Herrn Kohler bezieht sich auf die Familien- und Kinderzulagen. Dieses Problem muss geprüft werden. Familienzulagen werden gegenwärtig für Erwachsene im Haushalt und Kinderzulagen für Kinder im Haushalt ausgerichtet. Die Verwaltung hat schon bisher zugesichert, die einzelnen Fälle durch das Personalamt wohlwollend prüfen zu lassen. Ich sehe mich deshalb veranlasst, auch diesen Antrag abzulehnen.

Herr Kipfer stellt den Antrag, den letzten Satz von Artikel 7 Absatz 2 zu streichen, um damit auf die Einreichung von Gesuchen beim Personalamt verzichten zu können. Das Einreichen eines Gesuches dient zur Kontrolle der Situation, weshalb ich Ihnen auch in diesem Falle Ablehnung des Abänderungsantrages empfehlen muss.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag Kohler zu Artikel 7 Absatz 1.

Abstimmung

Für den Antrag Kohler	59 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	48 Stimmen

Beschluss:

Absatz 1: Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von 900 Franken im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn sich der Ehemann in einem Studium, in beruflicher Aus- bzw. Weiterbildung oder Umschulung mit Lohnausfall befindet oder wenn er erwerbsunfähig ist.

Präsident. Wir stimmen nun ab über Artikel 7 Absatz 2. Herr Kohler beantragt, den ersten Satz von Absatz 2 zu ergänzen durch die Worte «oder Kindern», und Herr Kipfer beantragt, den letzten Satz von Artikel 7 Absatz 2 zu streichen.

Abstimmung

Für den Antrag Kohler	55 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	52 Stimmen
Für den Antrag Kipfer	61 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	61 Stimmen

Präsident. Ich stimme für den Antrag Kipfer.

Beschluss:

Absatz 2: Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage. Verwitweten und Geschiedenen mit eigenem Haushalt wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet. (Rest gestrichen.)

Art. 8

Würsten. Ich möchte hier einen Antrag stellen, der den Staat nichts kostet. Es handelt sich dabei um einen Ordnungsantrag gemäss Artikel 37 der Geschäftsordnung, es sei die Motion Eichenberger (Bolligen) betreffend Kinderzulagen für ausserehelliche Kinder im Zusammenhang mit dem Artikel 8 dieser Vorlage zu behandeln. Diese Motion strebt nämlich eine Abänderung der bisherigen Auszahlungspraxis von Kinderzulagen für Kinder aus geschiedenen Ehen oder für ausserehelliche Kinder an. Wenn wir die Motion Eichenberger annähmen, müssten wir dem Artikel 8 der jetzt zur

Beratung stehenden Vorlage einen neuen Absatz 4 beifügen, in dem zu präzisieren wäre, wer Anspruch auf diese Kinderzulagen hat. Im Interesse einer Rationalisierung des Ratsbetriebes wäre es sicher angezeigt, die Motion Eichenberger jetzt zu behandeln. Denkbar wäre auch, dass uns der Herr Finanzdirektor eine verbindliche Erklärung abgeben würde, wo er die neuen Weisungen über die Auszahlung solcher Kinderzulagen verankern möchte. Ich glaube, eine solche Präzisierung ist notwendig, weil die bisherige Praxis nicht zu befriedigen vermochte. Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Martignoni, Präsident der Kommission. Nachdem der Grosse Rat materiell bereits auf verschiedene Sachen eingetreten ist, die ausserhalb der Ämterklassifikation stehen, ist es meines Erachtens berechtigt, auch die Motion Eichenberger (Bolligen) im Zusammenhang mit diesem Dekretsentwurf zu behandeln. Persönlich opponiere ich daher dem Ordnungsantrag Würsten nicht. Über die materiellen Fragen der Motion wird uns der Herr Finanzdirektor bestimmt orientieren. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die von Herrn Eichenberger aufgeworfenen Fragen nicht allein kantonsrechtlich zu ordnen sind; sie spielen auch ins Zivilrecht hinein, das auf eidgenössischem Boden geregelt ist.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin bereit, zu antworten, wenn der Herr Motionär seine Motion jetzt begründen will. Im gleichen Zusammenhang wird noch eine Schriftliche Anfrage Hächler zu behandeln sein. Ich würde Ihnen diese Antwort mündlich erteilen, gleichzeitig mit der Motionsbeantwortung. Bekanntlich lehnt der Regierungsrat die Motion Eichenberger ab.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag
Würsten ..... Grosse Mehrheit

Schriftliche Anfrage Hächler — Kinderzulagen bei Trennung oder Scheidung

(Siehe Seite 254 hievor)

Motion Eichenberger (Bolligen) — Kinderzulagen für ausserehelich Kinder

(Siehe Seite 266 hievor)

Eichenberger (Bolligen). Was ich mit meiner Motion erreichen will, strebt auch Herr Kollega Hächler mit seiner Schriftlichen Anfrage an. Auch Frau Nationalrat Sahlfeld hat in der März-Session 1972 einen ähnlichen Vorstoss begründet, auf den der Nationalrat mit 75 : 45 Stimmen eingetreten ist. Schon am 13. Mai 1969 unternahm ich einen Vorstoss nach dieser Richtung, allerdings bei der falschen Direktion. Ich habe mich damals beim Kinderzulagengesetz zum Wort gemeldet. Herr Regierungsrat Tschumi versicherte mir, er werde mein «Postulat» an die richtige Adresse, d. h. an die Finanzdirektion, weiterleiten. Der Weg von der Volkswirtschaftsdirektion zur Finanzdirektion ist aber offenbar so lang, dass mein Postulat im Verlaufe von drei Jahren nicht bei der richtigen Adresse eingetroffen ist. Wir haben somit der PTT-Verwaltung nichts vorzuwerfen, sie arbeitet in dieser Beziehung immer noch speditiver als der Regierungsrat!

Meine Motion verfolgt ein echtes menschliches und kein politisches Ziel. Es geht mir einfach darum, den Kindern aus geschiedenen und getrennten Ehen sowie den ausserehelichen Kindern die Kinderzulagen zukommen zu lassen, die wir im Grossen Rat beschlossen haben. Heute besteht zweierlei Recht. Für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft sind die Bedingungen im Kinderzulagengesetz ganz klar stipuliert, was jedoch für die Arbeitnehmer des Staates nicht in gleicher Weise zutrifft. Das ist meiner Ansicht nach nicht sozial und nicht gerecht. Die jetzige Lösung für das Staatspersonal kann somit nicht befriedigen. Einerseits werden die Kinderzulagen der privaten Arbeitnehmerschaft direkt den Alimentsbeträgen hinzugerechnet, sofern der Richter nicht etwas anderes entscheidet, während das anderseits beim Staatspersonal nicht der Fall ist. Es geht mir also darum, eine einheitliche Lösung anzustreben, und ich hoffe, dass mich meine Ratskollegen in meinem Bestreben unterstützen werden.

Wenn Herr Regierungsrat Moser meine Motion annähme, könnte ich jetzt meine Ausführungen schliessen. Da er meine Motion aber ablehnt, muss ich sie noch besser begründen. Ich erlaube mir deshalb, Herrn Regierungsrat Moser eine ganz konkrete Frage zu stellen, auf die ich eine ebenso konkrete Antwort erwarte: Findet der Regierungsrat die jetzige Lösung für richtig, die zweierlei Recht schafft? Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass dieser Zustand geändert werden sollte?

Nehmen wir als Beispiel einen Staatsbeamten mit drei Kindern, der von seiner Familie getrennt lebt oder der geschieden ist. Mit drei Kindern bezieht dieser Staatsbeamte Kinderzulagen von insgesamt 1800 Franken pro Jahr. Ist im Gerichtsurteil bei geschiedener oder getrennter Ehe nichts weiteres stipuliert, gehen diese 1800 Franken nicht an die Mutter, die für die Kinder sorgt, sondern in die Tasche des geschiedenen oder von seiner Familie getrennt lebenden Vaters. Man müsste also in diesem Falle von einer Vaterzulage und nicht mehr von einer Kinderzulage sprechen. Es geht hier auch nicht um die Frage, ob es sich dabei nur um Einzelfälle handelt oder nicht; es geht vielmehr ganz allgemein um die Frage der Gerechtigkeit. Man empfiehlt den betreffenden Frauen, ein neues richterliches Urteil zu verlangen. Meine Herren Kollegen, Sie wissen aber alle, dass einer Scheidung oder Trennung jeweils grosse Spannungen vorausgehen. Es ist deshalb für eine Mutter kein leichtes, immer wieder beim Richter oder bei einem Anwalt vorzusprechen. Nebst den Kosten, die dadurch verursacht werden, werden damit jeweils auch alte Wunden neu aufgerissen. Darum würde ich es begrüssen, wenn

man eine einheitliche Lösung treffen könnte. Man sagt, wenn ein Vater noch einen Funken Liebe zu seinen Kindern empfinde, lasse er die Kinderzulagen seinen Kindern zukommen. Es gibt aber wenige Väter aus gespannten Verhältnissen, die aus freien Stücken auf die Kinderzulagen verzichten. Wir wollen keine Lösung, die es einem Vater freistellt, die Kinderzulagen an die Berechtigten weiterzuleiten oder nicht; wir wollen vielmehr die Verpflichtung verankern, dass die Kinderzulagen zweckentsprechend verwendet werden müssen. Im Kanton Basel-Stadt besteht eine solche Regelung bereits.

Da meine Motion von der Regierung abgelehnt wird, stelle ich nun den Antrag, dem Artikel 8 des zur Beratung stehenden Dekrets über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung einen neuen Absatz 4 beizufügen mit dem gleichen Wortlaut, wie er im Gesetz vom 5. März 1961 über die Kinderzulagen der privaten Arbeitnehmer steht: «Zulagenberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine anderweitige Verfügung trifft.» Ich ersuche Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Meines Erachtens ist es nicht notwendig, zuzuwarten, bis beim Bund eine analoge Lösung beschlossen wird. Bekanntlich ist der Ständerat dem Nationalrat in dieser Frage nicht gefolgt, aber der Ständerat gab doch dem Bundesrat einen Wink, er möchte im Sinne der Anregung von Frau Nationalrat Sahlfeld dafür besorgt sein, dass die Kinderzulagen zweckentsprechend verwendet werden. Wir sehen also, dass wahrscheinlich auch in der Bundesversammlung ein Begehren, wie ich es schon vor drei Jahren angemeldet habe, angenommen werden wird.

Liebe Ratskollegen, lassen Sie jetzt Ihr Vaterherz sprechen und leisten Sie den geplagten Müttern aus getrennten und geschiedenen Ehen und den Müttern mit ausserehelichen Kindern die ihnen gebührende Genugtuung. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie meinem Antrag folgen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Motion Eichenberger soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Artikel 8 des Besoldungsdekrets in dem Sinne abzuändern, dass die Kinderzulagen zusätzlich zu den festgesetzten Unterhaltsbeiträgen zu entrichten sind, sofern der Richter nicht eine andere Verfügung getroffen hat. Herr Grossrat Hächler seinerseits fragt an, ob die vom Staat als Arbeitgeber ausgerichteten Kinderzulagen dort, wo die Ehen getrennt oder geschieden sind, nicht jeweils dem Inhaber der elterlichen Gewalt ausbezahlt werden sollten. Ich habe darauf hingewiesen, dass ich bereit bin, die beiden Vorstösse gemeinsam zu beantworten.

Die Kinderzulagen an das Staatspersonal sind Bestandteil der Besoldungen und werden nach unserem Recht ausschliesslich dem Arbeitnehmer selber ausgerichtet. Anspruch auf Kinderzulagen hat derjenige Beamte oder Angestellte des Staates, der für ein Kind dauernd sorgt. Es ist also unerheblich, ob das Kind, für das gesorgt wird, ein eigenes eheliches oder ausserehelliches Kind oder ein Kind aus getrennter oder geschiedener Ehe oder ein unterstützungsbedürftiges Kind aus der Verwandtschaft oder ein Adoptivkind ist. Massgebend ist einzig das Bestehen einer rechtlichen Unterhaltspflicht seitens des besoldeten Staatsbeamten.

Aus den nachfolgenden Gründen müssen wir davon absehen, auf dem Wege der vorliegenden Dekretsrevision diese Anspruchsberechtigung neu zu ordnen und insbesondere auf den geschiedenen Ehegatten eines Staatsbeamten oder auf eine ledige Mutter auszudehnen:

Das für die Industrie, den Handel und das Gewerbe geltende Kinderzulagengesetz vom 5. März 1961 räumt den Anspruch auf Kinderzulagen ebenfalls ausschliesslich dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ein. Die von Herrn Grossrat Hächler angeführte Bestimmung, wonach hinsichtlich ausserehelicher Kinder sowie Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe auf die elterliche Gewalt abzustellen sei, stellt bloss eine Kollisionsnorm dar, die nur dann angewendet wird, wenn sowohl der Vater als auch die Mutter in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sind nämlich beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf nur eine Kinderzulage bezogen werden. Damit keine Streitigkeiten entstehen, bestimmt das Gesetz, dass das in der Regel der Vater, bei geschiedener Ehe oder ausserehelichen Kindern dagegen die Mutter ist. Die Mutter leitet ihren Anspruch jedoch nicht aus ihrer familienrechtlichen Stellung, sondern in diesem Falle aus ihrem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ab. Sofern die geschiedene oder ledige Mutter Staatsbeamtin ist, richtet ihr der Kanton Bern die Kinderzulagen ebenfalls direkt aus. Zwischen der staatlichen Regelung und dem Kinderzulagengesetz besteht somit, obwohl letzteres für die Staatsverwaltung nicht gilt, praktisch kein Widerspruch.

Anders sind die Verhältnisse zu beurteilen, wenn die ledige oder geschiedene Mutter nicht Staatsbeamtin ist. Zwischen ihr und dem Staat bestehen in diesem Falle keine Rechtsbeziehungen, die staatliche Leistungen rechtfertigen würden. Da die Kinderzulagen einen Besoldungsbestandteil darstellen, setzt ihre Ausrichtung immer ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voraus. Solange ein solches Dienstverhältnis nicht besteht, kann es nicht Aufgabe des Staates sein, anstelle des familienrechtlich unterhaltungspflichtigen Vaters finanzielle Leistungen zu erbringen. Es ist vielmehr in diesem Falle Sache des Zivilrichters, wie es der Herr Motionär betont hat, die Interessen der Mutter und des Kindes zu schützen. Die Rechtsstellung der ledigen oder geschiedenen Mutter wird dadurch ausreichend gesichert. Steht die Mutter nämlich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, so bezieht sie in der Regel die Kinderzulagen vom betreffenden Arbeitgeber. Sollte das nicht zutreffen oder sollte die Mutter überhaupt nicht erwerbstätig sein, so trägt der Richter diesem Umstand Rechnung, indem er die Alimentspflicht des Vaters entsprechend höher festlegt. Die vom Vater bezogene Kinderzulage bildet dann einen gerechtfertigten Beitrag an seine höheren Alimentszahlungen. Da der Staat nur

die dienstrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und einem Staatsbeamten gestalten kann, nicht aber auch die familienrechtlichen Beziehungen zwischen zwei Privatpersonen, kann der Vorstoss von Herrn Eichenberger weder in der Form einer Motion noch in der Form eines Postulates angenommen werden.

Mit dem Hinweis, dass zwischen der staatlichen Kinderzulagenpraxis und den Grundsätzen des Kinderzulagengesetzes kein Widerspruch besteht, ist auch die Schriftliche Anfrage von Herrn Hächler beantwortet.

Präsident. Die Diskussion zur Motion Eichenberger (Bolligen) ist offen.

Guggenheim. Ich bitte Sie, der Motion Eichenberger zuzustimmen. Die Ausführungen von Herrn Finanzdirektor Moser sind richtig, sofern man die frühere Praxis beibehalten will. Die frühere Praxis – ich erinnere an die erste Fassung des bernischen Kinderzulagengesetzes – sagte aus, dass die Kinderzulagen dem Arbeitnehmer zustehen sollen, bei dem sich die Kinder befinden. Bei dieser Fassung ergaben sich nachher erhebliche Schwierigkeiten, so dass die meisten Kantone von dieser Praxis abgewichen sind und nicht mehr dem Arbeitnehmer den Anspruch auf die Kinderzulagen zugestehen, sondern dem jeweiligen Kind. In der Praxis wirkt es sich wohl so aus, dass der Arbeitnehmer die Kinderzulagen erhält, doch stehen sie grundsätzlich dem Kinde zu. Wieso hat die alte Praxis, wie sie hier noch von Herrn Regierungsrat Moser vertreten wird und wonach der Anspruch des Beamten und nicht der Anspruch des Kindes auf die Kinderzulage anerkannt wird, nicht zu befriedigen vermocht? Vor allem zeigte sie Nachteile bei geschiedenen und getrennten Ehen oder dort, wo der gemeinsame Haushalt aufgelöst worden ist. Namentlich bei einem Berufswechsel zeigte es sich, dass in den meisten Fällen ein neuer Streit um die Kinderzulagen zwischen den Elternteilen ausgefochten werden musste. Wenn ein Arbeitnehmer, bei dem die Kinderzulagen in den festgesetzten Alimentsbeträgen inbegriffen waren, die Stelle gewechselt hat und an einen Ort mit höheren Kinderzulagen umgezogen ist, wie das zum Beispiel bei einem Wechsel von der Privatwirtschaft mit 30 Franken gesetzlicher Kinderzulage zum Staatsdienst mit 50 Franken pro Kind zutrifft, so bezieht nachher der betreffende Arbeitnehmer eine höhere Kinderzulage, obschon sich an den Verhältnissen in bezug auf die Pflege und Erziehung der Kinder nichts geändert hat. Das führt unweigerlich dazu, dass dann der andere Elternteil, der die Kinder betreut, verlangt, dass die Kinderalimente entsprechend der Veränderung der Kinderzulage angepasst werden müssen. Dies hat bei Stellenwechseln dort notwendigerweise zu Prozessen geführt, wo erhöhte Kinderzulagen ausgerichtet wurden.

Das Umgekehrte kann aber ebenfalls zutreffen. Wenn die Kinderzulagen inbegriffen sind und es scheidet ein alimentspflichtiger Bediensteter aus dem Staatsdienst aus, indem er sich beispielsweise selbständig macht, wird er unverzüglich verlangen müssen, dass die Alimente seinem neuen Stand angepasst werden. Er muss einen Prozess einleiten, weil ja die Alimente in den Kinderzulagen inbegriffen waren. Wenn der Betreffende beispielsweise 300 Franken je Kind zahlen musste (250 Franken und 50 Franken Kinderzulage), so wird er bei einem Stellenwechsel oder wenn er sich selbständig macht, wie soeben erwähnt, verlangen, dass die Alimente als solche auf 250 Franken festgesetzt werden, wie das seinerzeit ausgerechnet worden war.

Aus dieser Situation heraus ergab sich die Notwendigkeit, die Praxis so zu handhaben, dass die Kinderzulagen den Kindern zustehen sollen. Wenn man diese Praxis befolgt, wie dies im kantonalen Kinderzulagengesetz bereits vorgesehen ist, ergeben sich keine praktischen Schwierigkeiten mehr, und es ist dann auch nicht notwendig, bei Änderung der Verhältnisse jeweils einen neuen Prozess einzuleiten.

Hächler. Ich möchte nur danken für die mündliche Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage betreffend Kinderzulagen bei Trennung oder Scheidung. Ich kann mich von der Antwort als teilweise befriedigt erklären. Gleichzeitig benütze ich die Gelegenheit, um die Motion Eichenberger zu unterstützen und seinen Antrag auf Ergänzung von Artikel 8 zu untermauern. Bis jetzt hatten wir bestimmt eine Ordnung, die etwas vom neuen Vorschlag abgewichen hat. Es ist aber eine Entwicklung im Gange, die auch hier berücksichtigt werden muss. Es ist bestimmt zu begrüssen, wenn die Praxis so gehandhabt werden kann, dass die Kinderzulagen bei geschiedenen oder getrennten Ehen tatsächlich den Kindern zukommen. Über die Frage, ob diese Zulagen an den Vater oder an die Mutter ausbezahlt werden, müsste man sich unter Umständen noch verständigen. Mir geht es einfach darum, dass tatsächlich die Verwendung der Kinderzulagen zugunsten der Kinder gesichert wird.

Präsident. Wir nehmen von der Erklärung Kenntnis, dass Herr Hächler von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt ist.

Würsten. Ich möchte hier ebenfalls die Motion Eichenberger unterstützen, nachdem Herr Finanzdirektor Moser erklärt hat, er könne diese Motion aus rechtlichen Überlegungen nicht annehmen. Ich hätte von ihm erwartet, wie ich dies schon bei der Begründung meines Ordnungsantrages angetönt hatte, dass er uns Möglichkeiten aufzeigen würde, wie man das Problem nebst einer Dekretsänderung hätte lösen können, unter Umständen über eine Verordnung des Regierungsrates oder einen Regierungsratsbeschluss. Ich bitte Sie also eindringlich, die Motion Eichenberger zu akzeptieren. Was nachher die Regierung mit der Motion macht, die offenbar rechtlich fast nicht durchführbar sei, ist nicht unsere Sorge. Tatsache ist jedenfalls, dass die Notwendigkeit einer Revision unbestritten ist. Während der Ausführungen des Finanzdirektors kam mir der folgende Ausspruch eines Parlamentariers an die Adresse eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Regierungsrates in den Sinn, als es um eine Kontroverse ging: «Wenn man will, so kann man, und wenn man nicht will, so kann man nicht.»

Bühler. Ich bin für Ablehnung der Motion Eichenberger, die sich nur auf die Kinderzulagen der kantonalen Beamten oder Angestellten beschränkt. Ich weiss aus meiner ziemlich umfangreichen Praxis, dass das Problem der Kinderzulagen für geschiedene Eltern gross ist. Es muss, wenn es nicht durch die Gerichtspraxis geändert werden kann, vielleicht durch eine Änderung des Kinderzulagengesetzes gelöst werden. Wir dürfen hier aber nicht zweierlei Recht schaffen, ein Recht für die kantonalen Beamten und Angestellten und ein Recht für alle andern Väter.

Strahm. Das Votum von Herrn Bühler ruft mich auf den Plan. Herr Bühler hat ausgeführt, es gehe nicht an, zweierlei Recht zu schaffen. Ich muss Herrn Bühler aber darauf aufmerksam machen, dass unterschiedliches Recht heute besteht. Wir haben ein kantonales Kinderzulagengesetz, in dem das sogenannte Obhutsprinzip verankert ist, wonach die Kinderzulagen derjenigen Person zukommen sollen, welche die Kinder in Obhut hat. Dieses Prinzip wurde seinerzeit aufgrund einer Motion Zingg eingeführt, die mit grosser Mehrheit, ohne lange Diskussion, angenommen worden war. Auch in den Gesamtarbeitsverträgen hält man sich an diesen Grundsatz. Für das öffentliche Personal dagegen soll dieses Prinzip nicht gelten. Das ist unverständlich, und uns geht es nun darum, diese Rechtsungleichheit mit der Motion Eichenberger zu beseitigen. Auch beim Bund ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis eine analoge Regelung getroffen wird. Ich bitte Sie somit, der Motion Eichenberger zuzustimmen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

(Siehe Seite 328 hievor)

(Fortsetzung)

Art. 8

Martignoni, Präsident der Kommission. Den Artikel 8 sollte man jetzt textlich bereinigen aufgrund des Entscheides, der soeben vom Grossen Rat gefällt worden ist. Der Motionär hat den Text von Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes vom Jahre 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer zitiert. Man müsste an diesem Text noch eine kleine Änderung vornehmen, wenn man ihn in den Artikel 8 unseres Dekretes einfügen wollte. Ich möchte Ihnen somit beliebt machen, dem Artikel 8 des vorliegenden Dekretsentwurfes einen neuen Absatz 4 anzufügen mit folgendem Wortlaut: «Zulagenberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulagen zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine anderweitige Verfügung trifft.» Gegenüber dem früheren Text sind hier die Worte «in gesetzlicher Höhe» weggelassen, weil die Kinderzulagen, die im Kinderzulagengesetz vorgesehen sind, nicht gleich hoch sind wie die Kinderzulagen, die der Staat ausrichtet.

Präsident. Der neu vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 8 Absatz 4 muss noch übersetzt werden. Ich schlage Ihnen daher vor, in der Dekretsberatung weiterzufahren und nachher auf den Artikel 8 zurückzukommen.

Zurückgestellt.

Art. 9 und 10

Angenommen.

Art. 11

Kipfer. Aus einer gewissen unbefriedigenden Situation mit dem bisherigen Artikel 12 heraus möchte ich eine Frage an Herrn Regierungsrat Moser stellen. Es geht um Artikel 11 Absatz 3. Ich möchte von Herrn Regierungsrat Moser die Bestätigung haben, dass der Begriff «ausnahmsweise» hier im wahren Sinne des Wortes und nicht extensiv angewendet werden wird, vor allem dort, wo es sich um Angestellte und Beamte in den höchsten Besoldungsklassen handelt. Es darf meiner Ansicht nach nicht vorkommen, dass wir in ein paar Jahren zu hören bekommen, die Mehrzahl der Angehörigen der Klasse 28, wie sie im Anhang verzeichnet ist, seien für den Staat unentbehrlich. Das würde zu einem ganz unzumutbaren Auseinanderklaffen zwischen den höchsten und den tiefsten Besoldungsklassen führen. Es ist doch zu berücksichtigen, wie das bereits heute erwähnt worden ist, dass die Zugehörigkeit zum Beispiel zur Besoldungsklasse 28, vor allem für die Kategorien, die im Anhang verzeichnet sind, in vielen Fällen ganz einfach einen Schlüssel darstellt zu einem ganz namhaften Zusatzeinkommen. Es wäre beruhigend zu wissen, dass die betreffende Bestimmung in Artikel 11 Absatz 3 namentlich in bezug auf die Klasse 28 tatsächlich nur ausnahmsweise und in den tiefen Klassen dafür nicht nur in Einzelfällen angewendet werden wird. Ich bitte den Herrn Finanzdirektor um eine entsprechende Zusicherung.

Haltiner. In Artikel 11 Absatz 3 heisst es: «... die Grundbesoldung bis zu einem Drittel ihres Höchstbetrages vermehren.» Ich möchte Ihnen dazu bloss eine sprachliche Verbesserung beantragen. Unter dem Begriff «vermehren» versteht man einen Multiplikationseffekt. Die Löhne vermehren sich aber nicht; sie werden vielmehr erhöht. Ich bitte Sie somit, im erwähnten Satz das Wort «vermehren» durch den Begriff «erhöhen» zu ersetzen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die redaktionelle Änderung, die Herr Haltiner vorschlägt, können wir entgegennehmen.

Herrn Dr. Kipfer kann ich die Erklärung abgeben, dass wir den Begriff «ausnahmsweise», wie er in Artikel 11 Absatz 3 steht, in diesem Sinne

anwenden werden. Einer der Hauptgründe, der zu einer Revision dieses Besoldungsdekrets geführt hat, war bekanntlich der, dass der frühere Paragraph 12 nicht mehr nur ausnahmsweise angewendet werden konnte, wie dies vorgesehen war, wenn wir uns das mittlere Kader bis hinauf zu den Spitzenbeamten und den Professoren erhalten wollten. Wir waren soweit, dass wir ganze Kategorien im Sinne des Begriffes «ausnahmsweise» behandeln mussten. Von Ihrer Seite, Herr Dr. Kipfer, wurde übrigens auch schon verlangt, dass man den früheren Paragraphen 12 nicht nur auf Spitzenfunktionen, sondern hinunter bis zur 12. Besoldungsklasse anwendet, was wir gelegentlich auch getan haben. Es herrschte also auf der ganzen Linie ein sehr unbefriedigender Zustand. Wenn wir diese Bestimmungen in Zukunft richtig anwenden sollen, so setzt dies allerdings auch voraus, dass wir wahrscheinlich nicht mehr elf Jahre werden warten dürfen bis zur nächsten Revision des Anhanges. In diesem Sinne bin ich also mit Herrn Dr. Kipfer einverstanden.

Präsident. Ist Herr Dr. Kipfer von der Antwort des Regierungsrates befriedigt?

Kipfer. Ja.

Präsident. Der Antrag Haltiner wird vom Regierungsrat entgegengenommen. Wird er aus der Mitte des Rates bestritten? Es ist nicht der Fall.

Angenommen.

Beschluss:

Absätze 1 und 2: Unverändert.

Absatz 3: Um der Staatsverwaltung einen besonders fähigen Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Drittel ihres Höchstbetrages erhöhen. Wertvolle Anregungen zur Verbesserung organisatorischer und technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Art. 12–18

Angenommen.

Art. 19

Martignoni, Präsident der Kommission. Im Artikel 19 sind die wichtigen Übergangsbestimmungen enthalten, und es wird sich zeigen, auf welcher Basis die neuen Ansätze der Ämterklassifikation aufgebaut sind. In Absatz 1 lit. a wird festgelegt, dass die bisherige Besoldung samt allfälligen Zulagen gemäss Artikel 12 des bisherigen Besoldungsdekretes um die Differenz zur nächsthöheren Besoldungsklasse erhöht und auf die nächstobere Alterszulage aufgerundet wird. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen dann die Grenzen dieses sogenannten Aufbaus. Nun muss ich etwas vorausschicken. Der Grosse Rat hat entschieden, die Ortszulagen zu streichen. Es zeichnet sich aber ab, dass diesbezüglich ein Rückkommensantrag gestellt werden könnte. Persönlich kommt mir dieser Streichungsbeschluss vor wie ein totgeborenes Kind, das über das Knie gebrochen worden ist. Ich glaube jedenfalls, dass wir die Frage der Ortszulagen nochmals genau prüfen müssen. Der Rat könnte nun zwei Möglichkeiten ins Auge fassen. Die eine Möglichkeit bestünde darin, beim Rückkommen die Ortszulagen wieder aufzunehmen. Persönlich würde ich eine solche Lösung begrüssen. Ich werde darauf im Rückkommen noch zu sprechen kommen. Die andere Möglichkeit wäre die, im Artikel 19 den Besitzstand zu garantieren. Das könnte in der Weise erfolgen, dass man in Artikel 19 Absatz 1 lit. a beifügen würde: «In der Regel wird die bisherige Besoldung samt allfälligen Zulagen gemäss Artikel 6 und Artikel 12 des bisherigen Besoldungsdekrets . . .» Damit wären die Ortszulagen als Besitzstandgarantie in den normalen Lohn eingebaut. Ich muss aber nochmals betonen: Das könnte unter Umständen dazu führen, dass angesichts der Entwicklung beim Bund und in den Gemeinden hintendrein die Ortszulagen doch wieder eingeführt werden müssten, während sie vorher im Lohn eingebaut waren. Ich glaube, eine solche Regelung entspräche nicht unserer Absicht.

Etique. Je voudrais simplement poser une question au représentant du gouvernement, l'interprétation de cet article, tout au moins dans le texte français, étant très difficile. L'article 19, lettre a), signifie-t-il qu'à partir du 1er janvier 1973, tous les fonctionnaires de l'Etat bénéficieront d'une promotion d'une classe supplémentaire?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Etique sagen: Grundsätzlich rückt jeder Bedienstete auf den 1. Januar 1973 um eine Klasse nach, befriedigende Leistungen selbstverständlich vorausgesetzt. Für jeden Bediensteten wird ein Pflichtenheft aufgestellt mit einem Einreihungsantrag.

Angenommen.

Art. 20 und 21

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Bevor wir zur Beratung des Anhanges übergehen, nehmen wir die Wahlen vor. Ich beantrage Ihnen daher, hier die Beratung des vorliegenden Dekretsentwurfes zu unterbrechen. (Zustimmung.)

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Präsident. Für die bevorstehenden Wahlgeschäfte sollten drei zusätzliche Stimmenzähler bestimmt werden. Das Büro schlägt Ihnen für dieses Amt die folgenden Kollegen vor: Bärtschi (Münchenbuchsee), Stoffer und Pieren. (Zustimmung.)

Schnyder. Es wurde Ihnen ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktion ausgeteilt. Wir können uns an diesen Wahlvorschlag halten.

Ich glaube, es wäre Sand in die Wüste getragen, wenn ich Ihnen unseren Kollegen Erwin Freiburghaus als Kandidaten für unseren Präsidentenstuhl noch vorstellen wollte. Er ist Ihnen allen bestens bekannt, nicht nur als kantonaler, sondern auch als eidgenössischer Politiker. Er bietet bestimmt Gewähr für eine traditionell gute Leitung unseres kantonalen Parlamentes.

Ergebnis der Wahl

Bei 186 ausgeteilten und 186 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 173, also bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Erwin Freiburghaus, Rüfenacht, mit 170 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 3.

Präsident. Ich gratuliere dem jetzigen Vizepräsidenten, Nationalrat Freiburghaus, recht herzlich zu dieser Wahl. (Beifall.)

Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 185 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 21, in Betracht fallend 163, also bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Arthur Hänsenberger, Oberdiessbach, mit 152 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 11.

Präsident. Ich gratuliere Herrn Hänsenberger zu dieser Wahl. (Beifall.)

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des grossen Rates

Graf. Nous sacrifions à la coutume en vous présentant comme présidents ou vices-présidents des collègues que vous connaissez aussi bien que celui qui les présente. Il m'est néanmoins extrêmement agréable de vous présenter la candidature d'un ami, M. Kurt Meyer, dont vous savez déjà qu'il est né en 1932, qu'il est avocat et qu'il est des nôtres depuis six ans. Vous avez pu apprécier ses qualités aussi bien comme avocat qu'au sein des commissions qui traitent de questions de droit, ainsi que dans la commission des finances, où il donne d'excellents avis.

Vous l'avez entendu à cette tribune et vous savez qu'il sera un président extrêmement dynamique. Il aura très certainement l'agrément de tous les membres du Grand Conseil. Je recommande Kurt Meyer à vos suffrages.

Bei 181 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 143, also bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Kurt Meyer, Roggwil, mit 125 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 18.

Präsident. Ich gratuliere Herrn Dr. Kurt Meyer zu dieser Wahl. (Beifall.)

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 157 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 125, also bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Simon Kohler mit 118 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 7.

Präsident. Ich gratuliere Herrn Simon Kohler zu dieser Wahl recht herzlich. (Beifall.)

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 156 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 126, also bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Ernst Jaberg mit 119 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 7.

Präsident. Ich gratuliere auch Herrn Jaberg zu dieser Wahl recht herzlich. (Beifall).

Wahl von sechs Stimmenzählern

Bei 144 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 141, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Paul A e b i , Huttwil, mit 120 Stimmen;

Peter B e r g e r , Biel, mit 123 Stimmen;

Emil B u c h s (Lenk), mit 130 Stimmen;

Guido C a s e t t i , Bern, mit 128 Stimmen;

Werner S c h w e i z e r , Wattenwil, mit 128 Stimmen;

Armin T s c h u d i n , Langnau, mit 132 Stimmen.

Wahl von vier Suppleanten im Obergericht

Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass für die Wahl von vier Suppleanten im Obergericht ein Wahlzettel vorliegt, auf dem nur drei Zeilen aufgeführt sind, während vier Kandidaten zu wählen sind.

Stähli (Tramelan). Au nom du groupe radical du Grand Conseil, j'ai le plaisir et l'honneur de vous présenter pour la fonction de juge suppléant à la Cour suprême la candidature de M^e^ Marcel Houlmann, président du Tribunal et préfet de La Neuveville.

Originaire de Soubey, village franc-montagnard sur les rives du Doubs, M^e^ Marcel Houlmann est né le 19 janvier 1929 à Leysin, où son père était médecin. Ses parents étant venus s'établir à Porrentruy, il suivit toutes ses classes primaires et secondaires dans les écoles de cette ville avant d'entrer à l'Ecole cantonale, où il obtint sa maturité en 1948.

Après de solides études aux Universités de Neuchâtel et de Berne, notre candidat reçut sa patente d'avocat bernois en 1956. Dès lors et jusqu'en 1961, il fut secrétaire-juriste au Tribunal de district, à Bienne.

De 1961 à 1965, M^e^ Houlmann fut vice-chancelier de la ville de Bienne et, de 1965 à 1970, secrétaire de la direction de police de cette même ville. En septembre 1970, il fut nommé président du Tribunal et préfet du district de La Neuveville, où il se fit rapidement apprécier par la population.

Parfait bilingue, M^e^ Houlmann s'est aussi beaucoup dévoué pour différentes associations et il a participé activement à la vie sociale dans les différentes régions du canton où il a successivement travaillé. Il est, en particulier, membre du Comité central de l'Association bernoise des dispensaires antialcooliques.

M^e^ Marcel Houlmann est marié et a deux enfants.

Le groupe radical du Grand Conseil vous propose un homme de valeur, expérimenté, humain.

Nous vous le recommandons donc chaleureusement.

Schnyder. Sie werden sich erinnern, dass im Februar dieses Jahres Herr Kammerschreiber Schoder gestorben ist, der ebenfalls Suppleant am Obergericht war. Er war Mitglied unserer Partei. Wir schlagen Ihnen an seiner Stelle zur Wahl als Suppleanten am Obergericht, wie dies aus dem gemeinsamen Wahlvorschlag hervorgeht, vor: Gerichtspräsident Jürg Blumenstein, geboren 1928, von Trachselwald. Bereits sein Vater war Gerichtspräsident. Herr Jürg Blumenstein hat sein Studium an der juristischen Fakultät der Universität Bern absolviert und im Herbst 1954 das Staatsexamen als bernischer Fürsprecher abgelegt. Daraufhin war er während fünf Jahren Gerichtsschreiber des Obersimmentals in Blankenburg, und im Jahre 1960 wurde er zum Gerichtspräsidenten von Trachselwald gewählt. Gerichtspräsident Jürg Blumenstein hat sich auch in öffentlichen Ämtern sehr aktiv betätigt. So ist er bereits seit zehn Jahren Präsident der Baukommission des Spitals Sumiswald.

Ich möchte Ihnen Jürg Blumenstein sowie die andern Kandidaten zur Wahl bestens empfehlen.

Walter. Nous n'avions pas l'intention de prendre la parole puisqu'il y a quatre candidats en présence pour quatre postes, mais comme deux de nos collègues ont pris la parole et que le bulletin ne comporte que trois lignes, je voudrais préciser que nous vous proposons la candidature de M. Hans Raaflaub, docteur en droit et avocat et que cette candidature mérite votre approbation. J'insiste sur les qualités humaines de M^e^ Raaflaub, sur sa popularité et sur son dévouement à la chose publique. Je le recommande vivement à vos suffrages.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Nachdem die drei andern Kandidaten vorgestellt worden sind, erlaube ich mir, Ihnen in aller Kürze auch den Kandidaten der sozialdemokratischen Partei zur Wahl als Suppleanten im Obergericht vorzustellen. Gerichtspräsident Hugo Linder von Thun hat seine Studien in Bern absolviert. Er war nachher jahrelang als Advokat in Langenthal tätig, bis er zum Gerichtspräsidenten in Thun gewählt worden ist. Wir bitten Sie, unserem Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

E r g e b n i s d e r W a h l

Bei 145 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 142, also bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Jürg B l u m e n s t e i n mit 97 Stimmen;

Herr Marcel H o u l m a n n mit 95 Stimmen;

Herr Hugo L i n d e r mit 112 Stimmen.

Präsident. Herr Hans Raaflaub erhielt 59 Stimmen. Er hat das absolute Mehr nicht erreicht.

Theiler. Dieses Wahlresultat ist wahrscheinlich nicht zuletzt auf die Abfassung des Wahlzettels zurückzuführen. Wir haben einen Wahlzettel erhalten, der bekanntlich nur drei Zeilen aufwies, während vier Kandidaten zu wählen sind. Trotz der Bemerkung des Ratspräsidenten, dass vier Kandidaten zu wählen sind, der Wahlzettel aber nur drei Zeilen aufweise, hat sicher bei vielen Ratsmitgliedern die Meinung bestanden, ein Kandidat sei überzählig. Ich ersuche Sie, dies im zweiten Wahlgang zu berücksichtigen. Es wäre wohl besser gewesen, man hätte diese Wahl von Anfang an mit einem Wahlzettel durchgeführt, der den Anforderungen entsprochen hätte.

Präsident. Wenn ich Herrn Theiler richtig verstanden habe, beantragt er die Wiederholung der Wahl. Ich möchte Ihnen ganz ehrlich und offen sagen, dass es mich auch überrascht hat, dass man uns einen solchen Wahlzettel vorgelegt hat. Immerhin habe ich auf diesen Mangel auf dem Wahlzettel aufmerksam gemacht. Ich habe also versucht, die Situation nach Möglichkeit zu retten, um den Wahlgang mit dem Wahlzettel durchführen zu können, der vorgelegen hat. Ich glaube, es ist nun Sache des Rates, darüber zu entscheiden, ob diese Wahl wiederholt werden soll mit einem Stimmzettel, der vier Zeilen aufweist. Ich eröffne darüber die Diskussion.

Schweizer (Bern). Ich finde es, wie schon der Herr Präsident gesagt hat, nicht in Ordnung, dass man einen Zettel austeilt, auf dem drei Zeilen stehen, während vier Kandidaten zu wählen sind. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass es Ratsmitglieder gibt, die während der betreffenden Ankündigung nicht anwesend waren. Im Interesse einer seriösen Arbeit bitte ich Sie, die ganze Wahl mit einem Wahlzettel zu wiederholen, auf dem vier Zeilen aufgeführt sind.

Warum man überhaupt dazu gekommen ist, einen Wahlzettel mit nur drei Zeilen drucken zu lassen, würde ich auch noch gerne vernehmen.

Schnyder. Ich schliesse mich diesen Ausführungen voll und ganz an und bitte Sie, den ganzen Wahlgang zu wiederholen. Dann haben wir eine saubere Lösung.

Staender. Auch ich möchte Ihnen beantragen, diesen Wahlgang zu wiederholen. Es hat auch mich gestört, auf drei Linien vier Namen schreiben zu müssen. Dadurch hat sich bestimmt mancher Kollege verleiten lassen.

Man könnte sich natürlich auch fragen, ob man nur für den Kandidaten, der das absolute Mehr nicht erreicht hat, noch einen Wahlgang durchführen will. Das hätte aber etwas Diskriminierendes an sich. Ich glaube somit, dass es angezeigt ist, den ganzen Wahlgang zu annullieren und einen neuen Wahlgang für alle Kandidaten durchzuführen.

Bühler. Mich verwundert diese Haltung. Man hätte uns vorher sagen können, es sei etwas nicht in Ordnung. Ich glaube eher, dass es sich so verhält, dass ein an und für sich guter Kandidat, wie es Herr Raaflaub ist, darunter leiden musste, wie von seiner Partei aus in diesem Saale gewisse Geschäfte angepackt und erledigt werden. Dafür musste er meines Erachtens der Prügelknabe sein. Ich glaube nicht, dass es die Meinung des Rates ist, nochmals den ganzen Wahlgang zu wiederholen. Das hätte man vorher verlangen sollen. Ich stelle Ihnen den Antrag, nur die Wahl für einen Suppleanten und nicht für alle vier zu wiederholen.

Präsident. Ich bin der Auffassung, es sollte der ganze Wahlgang wiederholt werden, weil doch die Stimmenzahlen der einzelnen Kandidaten einander gegenübergestellt werden, und ohne eine Wiederholung des ganzen Wahlganges könnten aus dem Ergebnis falsche Schlüsse gezogen werden.

Wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, lasse ich darüber abstimmen, ob alle vier Kandidaten neu zu wählen sind oder ob nur der nichtgewählte Kandidat nochmals zur Wahl zu unterbreiten ist.

Abstimmung

Für eine Wiederholung
des ganzen Wahlganges ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit haben wir auch beschlossen, einen Wahlzettel drucken zu lassen, auf dem vier Zeilen figurieren. Ich schlage Ihnen vor, diese Wahl morgen nachzuholen. Ist man mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Schliesslich möchte ich noch mitteilen, dass ich nicht in der Lage bin, Auskunft zu erteilen, warum ein Wahlzettel mit nur drei offenen Linien gedruckt worden ist.

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

(Siehe Seite 338 hievor)

(Fortsetzung)

Anhang
Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen

Martignoni, Präsident der Kommission. Die Kommission hat, wie ich bereits ausgeführt habe, durch mehrere Abstimmungen entschieden, am Anhang keine Änderungen vorzunehmen. Die jeweils wechselnden Mehrheiten lassen sich dabei vom Bestreben leiten, dass jeder Einbruch in das labile Einreihungsgefüge Konsequenzen nach sich ziehen würde. Diese Konsequenzen brauchten nicht unbedingt im Rat gezogen zu werden. Sie werden sich dann in der Praxis zeigen. Wenn wir eine Gruppe herausheben und noch weiterziehen, dann werden sich bei der Anstellung vergleichbarer Berufe sofort Schwierigkeiten einstellen. Lassen Sie mich ein Beispiel nennen, das nicht zu reden gab und deshalb auch nicht verpolitisiert wurde: Denken wir uns einmal, es falle jemandem ein, die Arztgehilfinnen II, die in Klasse 17 beginnen, um eine Klasse zu heben. Der Rat kann das beschliessen und völlig ausser acht lassen, dass die Zahnarztgehilfinnen parallel eingestuft sind. Wenn aber dann eine neue Zahnarztgehilfin angestellt werden muss, wird sie auf die Einstufung der Arztgehilfin hinweisen und ein entsprechendes Salär fordern. An der Front der Anstellung sieht die Sache dann eben anders aus als im Grossen Rat.

Ich gebe Ihnen nun kurz die Entscheide der Kommission zu Abänderungsanträgen zum Anhang bekannt, damit Sie sich eine Meinung über die Situation bilden können: Es lag ein Antrag vor, die Startpositionen der Regierungsstatthalter, die in Klasse 1 liegt, in die nächsthöhere Klasse B zu

legen, wie die Startposition der Gerichtspräsidenten. Dieser Antrag wurde mit 20 : 1 Stimme abgelehnt unter Hinweis auf die erforderliche Hochschulbildung bei den Gerichtspräsidenten.

Die Endposition der Technischen Beamten Ia mit Hochschulbildung ist gemäss Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission die Klasse A 0. Es wurde ein Vorschlag eingereicht auf Erhöhung um eine Klasse in die Klasse A 1. Dieser Vorschlag wurde mit 16 : 5 Stimmen abgelehnt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, dass die Technischen Beamten allenfalls noch Stellvertretungsfunktionen übernehmen und damit höher eingestuft werden könnten.

Für vollamtliche ausserordentliche Professoren lautete der Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission auf Einreihung in die Klassen A 2 und A 3. Ein Kommissionsmitglied beantragte, für sie auch noch die Klasse A 4 zu öffnen. Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 20 : 1 Stimme abgelehnt, wobei man darauf hinwies, dass in berechtigten Fällen der Artikel 11 des Dekrets angewendet werden könne.

Für diplomierte Krankenschwestern ist die Startposition die Klasse 15 mit drei Dienstalterszulagen. In der Kommission wurde beantragt – ein solcher Antrag liegt auch heute vor –, das Pflegepersonal in den Spitälern bis zu den Oberschwestern und Oberpflegern in der Klasse 6 je um eine Klasse zu heben. Dieser Vorschlag wurde in der Kommission abgelehnt mit Rücksicht auf die horizontalen und vertikalen Konsequenzen, und zwar mit 14 : 5 Stimmen.

Die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter II beginnen nach Vorschlag des Regierungsrates in der Klasse 16. Es wurde ein Antrag gestellt, für diese Berufskategorie in der Klasse 15 zu beginnen, wie dies bei den übrigen Berufsarbeitern der Fall ist. Dieser Antrag wurde mit 10 : 8 Stimmen abgelehnt, weil die Dauer der Lehrzeit unterschiedlich ist.

In diesem Zusammenhang muss ich Ihnen noch **eine Korrektur bekanntgeben**. Sie betrifft die Wildhüter. Irrtümlich sind die Wildhüter I mit drei Klassen, nämlich 13 bis 11, bedacht worden. Richtig ist, dass ihnen zwei Klassen zugewiesen werden, nämlich die Klassen 13 und 12, während die Klassen 11 und 10 den Wildhütern mit besonderen Funktionen zugedacht sind.

Die Kommission ist sich bewusst, dass bei einzelnen Positionen achtenswerte Gründe für eine Besserstellung vorgebracht werden können. Sie befürchtet aber, dass jede Änderung unweigerlich schwerwiegende Verschiebungen im Gesamtkonzept verursachen könnte und dass wir damit die Schleusen zu einer noch stärkeren finanziellen Belastung des Kantons öffnen würden, was wir nicht verantworten könnten. Wir würden damit ein inneres Ungleichgewicht schaffen, das sehr schwer zu korrigieren wäre. Ich habe deshalb volles Verständnis für die Bemerkung des Finanzdirektors in der Eintretensdebatte, wonach bei der Vornahme schwerwiegender Veränderungen vermutlich das ganze Dekret zurückgenommen werden müsste, um die Auswirkungen auf alle übrigen Einstufungen nochmals zu überprüfen. Ich empfehle Ihnen aus diesem Grunde, den Anhang unverändert zu genehmigen. Jeden Änderungsantrag müsste ich im Namen der Kommission bekämpfen. Die nähere Begründung zu den einzelnen Positionen werde ich vermitteln, wenn Anträge vorliegen.

Aebi (Huttwil). Ich muss bekennen, dass ich mir unter der Neueinstufung des Personals etwas anderes vorgestellt hatte. Ich hatte mir vorgestellt, dass keine Berufskategorie oder keine Funktionskategorie schlechter gestellt werden soll als bisher, dass aber auch nicht unbedingt alle Kategorien wesentlich besser gestellt werden müssen, wie das jetzt zutrifft. Nach meinem Dafürhalten sollten in erster Linie diejenigen Kategorien gehoben werden, die einen Rückstand aufweisen und wo sich mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage die Notwendigkeit einer Korrektur aufdrängt. Das ist zweifellos der Fall beim Pflegepersonal.

Um nicht bei jeder zutreffenden Klasse Einzelanträge stellen zu müssen, erlaube ich mir, den generellen Antrag zu stellen, es sei das diplomierte Pflegepersonal, von der diplomierten Krankenschwester II bis zur Oberschwester, um je eine Klasse besser einzustufen.

Ich schicke voraus, dass ich nicht der Gewerkschaftssekretär der Krankenschwestern bin. Ich habe mich auch nicht von ihnen einspannen lassen; mein Antrag entspringt vielmehr eigener Anschauung. Ich gehe auch nicht soweit, wie es der Wunsch der Krankenschwestern wäre. Ich heisse auch die emotionellen Leserbriefe um dieses Problem nicht gut. Ich kann mich aber auch nicht begeistern für die Stellungnahme der Finanzdirektion und des Personalamtes im «Bund» vom letzten Freitag, wo es hiess, dass der Kanton Bern speziell mit Rücksicht auf das Pflegepersonal seinem Personal auf Ende 1971 eine Herbstzulage von 600 Franken gewährt habe. Wenn alle 9000 Staatsbeamten eine Herbstzulage von 600 Franken erhalten haben, so ist das eben keine Besserstellung für das Pflegepersonal. In diesem Falle haben es die 9000 Staatsbeamten dem Pflegepersonal zu verdanken, dass sie eine Herbstzulage bekommen haben, und dann haben sie sicher auch das notwendige Verständnis dafür, dass das Pflegepersonal in der Einstufung gehoben wird, ohne dass deswegen auch das andere Personal höher eingestuft werden müsste. In dieser Stellungnahme wird ferner auf die Verbesserung durch die Gewährung eines 13. Monatslohnes hingewiesen. Auch hier handelt es sich nicht um eine Bevorzugung des Pflegepersonals, sondern um eine allgemeine Besserstellung des ganzen Personals. Ich finde es nicht korrekt, in bezug auf das Pflegepersonal von einer Besserstellung durch den 13. Monatslohn zu sprechen, weil eine solche Auslegung zur Vermutung Anlass geben könnte, der 13. Monatslohn werde nur dem Pflegepersonal gewährt, was nicht zutrifft.

Ich begründe meinen Antrag wie folgt: Im Vortrag wie in verschiedenen Vorstössen und Interpellationen wurde auf die prekäre Arbeitsmarktlage im Sektor des Pflegepersonals hingewiesen. Man gibt zu, dass der Personalmangel sich überall manifestiert, dass im Gesundheitswesen aber nicht Fristen erstreckt oder Aufträge zurückgewiesen werden können. Das Pflegepersonal ist also ganz einfach unentbehrlich und dazu noch eine «Mangelware». Um diesem Missstand zu begegnen,

bleibt nichts anderes übrig, als diesen Beruf aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Der Beruf der Krankenschwester war früher mehr als heute ein Beruf, der aus einer inneren Berufung heraus gewählt worden ist. Diese Feststellung wird bestätigt durch die Tatsache, dass es früher viel mehr Diakonissinnen und Ordensschwestern gab als heute. Ich habe vor vier Jahren im Münster an einer Einsegnung von zwei Diakonissinnen beigewohnt, während früher jährlich 30 bis 50 Diakonissinnen eingesegnet worden sind. Materialistische Überlegungen standen beim Schwesternberuf weniger im Vordergrund als bei andern Berufen. Darum schenkte man auch der Lohnfrage beim Schwesternberuf nur sekundäre Beachtung. So bedauerlich es sein mag, müssen wir uns doch mit der Tatsache abfinden, dass unter dem Einfluss der allgemeinen Entwicklung auch der Pflegeberuf nicht von materialistischen Tendenzen verschont geblieben ist. Der Rückstand in den Besoldungsverhältnissen ist hier heute noch besonders gross und muss aufgeholt werden. Eine Besserstellung drängt sich aber nicht nur aus diesem Nachholbedürfnis heraus auf, sondern auch von den Anforderungen und der Verantwortung her, die gegenüber früher grösser geworden sind. Durch den Rückgang der Zahl der Diakonissinnen und die Zunahme der freien Schwesternschaft hat sich das Durchschnittsalter der Krankenschwestern wesentlich gesenkt. Ein grosser Prozentsatz der freien Schwestern heiratet schon bald nach der Diplomierung. Dieser Umstand und der allgemeine Schwesternmangel haben zur Folge, dass die Schwestern viel eher als früher eine grössere Verantwortung übernehmen müssen. Sie müssen Posten versehen, die früher älteren und erfahrenen Schwestern vorbehalten waren. Es kommt vor, dass sehr junge Schwestern schon Pflegegruppen mit Hilfspersonal übernehmen müssen, das unter ihrer Verantwortung angeleitet und das überwacht werden muss. Diese Mehrbelastung in Sachen Verantwortung überträgt sich – mit Rücksicht auf die allgemeine Verjüngung und den viel häufigeren Personalwechsel – bis hinauf zur Oberschwester. Wir suchen in unserem Spital schon seit anderthalb Jahren eine Oberschwester und sind bereit, sie auf unsere Kosten ausbilden zu lassen – wir finden aber keine. Die Belastung und die Verantwortung sind den Oberschwestern im Verhältnis zur Besserstellung zu gross.

Eine Besserstellung des Pflegepersonals ist auch gerechtfertigt, weil viele Schwestern wegen der Wartezeit zur Erlernung des Schwesternberufes vorher einen andern Beruf erlernen. Ich könnte eine ganze Anzahl Schwestern aus meinem Bekanntenkreis aufzählen, die den Pflegeberuf als zweiten Beruf gelernt haben. Wir haben beispielsweise an unserem Spital einen Anästhesiepfleger, der eine vierjährige Schlosserlehre absolviert hat, nachher eine dreijährige Pflegerlehre wie eine Krankenschwester und schliesslich noch einen zweijährigen Kurs als Anästhesiepfleger. Durch eine angemessene Besserstellung könnte man auch mehr männliches Pflegepersonal gewinnen, das nachher nicht durch Heirat verloren ginge.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass es nach meinem Empfinden nicht in Ordnung ist, dass beispielsweise die Verwaltungsangestellten IV (das sind Töchter, die mit 19 Jahren die Lehrzeit beendigt haben) in der gleichen Klasse beginnen wie die Krankenschwestern, dass die Kindergärtnerinnen – ich weiss, dass man mir entgegenhalten wird, es handle sich um Kindergärtnerinnen, die in Staatsheimen tätig sind – zwei Klassen und die Arbeitslehrerinnen ganze fünf Klassen weiter oben anfangen als die Krankenschwestern. Ich habe volles Verständnis dafür, dass sich das Pflegepersonal bei solchen Vergleichen überspielt vorkommt.

Mein Antrag geht nicht soweit wie der Antrag Günter oder das Begehren der Krankenschwestern, und ich vermag auch nicht einzusehen, dass durch die Annahme meines Antrages weitere berechtigte Begehren geweckt werden könnten. Begehren anderer Berufsgruppen müsste ich mit Entschiedenheit bekämpfen. Ich bin überzeugt, dass das übrige Personal das notwendige Verständnis für die wichtige Kategorie der Pflegeberufe aufbringen wird. Es ist übrigens der Grosse Rat, der die Einstufung vornimmt. Ich bitte Sie daher, meine Herren Kollegen, meinem Antrag zuzustimmen.

von Gunten. Im Grunde genommen möchte ich sowohl Herrn Aebi wie Herrn Günter und weiteren Antragstellern zustimmen. Nach der gestrigen Diskussion und auch nach der Aussprache in unserer Fraktion hat sich aber gezeigt, dass sich dadurch ein grosses Nachrutschen ergäbe, so dass die aufgestellte Skala aus den Fugen geraten könnte. Es könnte dies sogar soweit führen, dass das Dekret von der Regierung zurückgenommen werden müsste zur Neuüberarbeitung.

Mein Antrag geht nicht soweit. Er verfolgt lediglich das Ziel, die Anfangsbesoldungen zu heben. Ich bin der Auffassung, dass man bei den Krankenschwestern und Pflegern II beginnen sollte in Klasse 14 mit drei Alterszulagen. Ich anerkenne die Verständigungsvorlage und wäre auch nie bereit, durch ein politisches Hintertürchen einer Personalgruppe ungerechtfertigte Beförderungen zukommen zu lassen.

Man hat mir entgegengehalten, es bestehe nicht nur ein Mangel an Pflegepersonal, sondern auch an Lokomotivführern. Das trifft zu. Auch die Lokomotivführer sind manchmal nicht in der Lage, ihre freien Tage zu beziehen. Dieser Vergleich hinkt jedoch, denn wenn ein Lokomotivführer der Arbeit fernbleiben muss, fällt bloss ein Güterzug aus, und die Güter gelangen etwas später an ihren Bestimmungsort, während es bei einem Mangel an Krankenschwestern und Krankenpflegern vorkommen könnte, dass uns der «letzte Zug» abgefahren ist. Unser emsiges Schaffen wäre illusorisch, wenn wir es nicht zustande brächten, für einen genügenden Bestand an Pflegepersonal zu sorgen. Ich bin mir natürlich bewusst, dass man mit einer finanziellen Besserstellung nicht alles erreichen kann; auch die übrigen Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima spielen eine Rolle. Die finanziellen Belange dürfen aber nicht übersehen werden und können zu einer Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Warum komme ich dazu, Ihnen zu beantragen, die Anfangsbesoldungen für das Pflegepersonal zu heben? Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass durch

verlockende ausserkantonale Angebote unsere gut ausgebildeten Krankenschwestern abgeworben werden. Ich verweise beispielsweise auf Basel-Land und Solothurn. Dieser Entwicklung kann nur durch eine Erhöhung der Anfangsbesoldungen entgegengetreten werden. Der Krankenpflegeberuf ist vorläufig noch ein ausgesprochener Frauenberuf. Da die meisten Töchter einmal glückliche Ehefrauen werden möchten, sind sie nach bestandenem Examen aber auch daran interessiert, was sie in ihrem Beruf an Bargeld ausbezahlt erhalten. Hier müssen wir auch von der Privatwirtschaft lernen. Wenn ein Teil eines Betriebes wegen Personalknappheit nicht mehr sichergestellt ist, werden höhere Anfangslöhne gewährt, um der Personalknappheit zu steuern. Mit meinem Antrag liessen sich die Verhältnisse auf dem Sektor des Pflegepersonals verbessern.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zu den sogenannten Quervergleichen. Ich habe die Statistik einer Krankenpflegerinnenschule vor mir. Erfasst wurden die drei letzten Ausbildungsjahre mit Kursen von 19, 20 und 16 Schülerinnen. Von diesen Schülerinnen hatten 22 Prozent eine Berufslehre absolviert, bevor sie in die Krankenpflegerinnenschule eingetreten sind, 30 Prozent hatten einen einjährigen Vorkurs für Krankenpflege bestanden und weitere 22 Prozent einen halben Jahresvorkurs für Krankenpflege. Auch die restlichen 26 Prozent der Töchter konnten nach der obligatorischen Schulpflicht nicht einfach untätig warten, bis sie 18 Jahre alt waren, um in die Krankenpflegerinnenschule einzutreten; sie haben sich in der Zwischenzeit ebenfalls weitergebildet. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass unsere Krankenschwestern anderthalbe Lehrzeit, wenn nicht gar zwei Berufslehren absolvieren. Es ist daher sicher gerechtfertigt, die Anfangsbesoldungen beim Pflegepersonal meinem Antrag entsprechend zu erhöhen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Günter. Vorab möchte ich Herrn Aebi danken. Er hat einen Teil meiner Ausführungen bereits vorweggenommen. Mit träfen Worten hat er die Lage der Krankenschwestern geschildert. Ich möchte gleich zu Beginn bemerken, dass wenn in einer Eventualabstimmung mein Antrag unterliegen sollte, ich in der Hauptabstimmung den Antrag Aebi unterstützen würde, obwohl ich das Gefühl habe, mein Antrag sei noch etwas gerechter als der Antrag Aebi.

Die zunehmende Verantwortung, auf die Herr Aebi hingewiesen hat, ist nicht nur auf die Verjüngung im Personalbestand zurückzuführen, sondern auch darauf, dass die Medizin in den letzten Jahren wesentlich komplizierter geworden ist. Das sieht man an den älteren Schwestern, die laufend viel Neues hinzulernen müssen. Auch das Hilfspersonal, das zu betreuen ist, hat enorm zugenommen. Ferner sind in unseren Spitälern heute gegenüber früher wesentlich mehr schwere Fälle zu betreuen, Fälle, die früher überhaupt nicht mehr behandelt werden konnten. Auch die Ausbildungszeit der Krankenschwester ist sehr lange, wie dies schon von anderen Rednern erwähnt worden ist.

Es geht den Krankenschwestern nicht in erster Linie um den Lohn – obwohl sie den auch gerne nehmen –, sondern um eine sozial bessere Einstufung. Sie verlangen, gleich eingestuft zu werden wie andere vergleichbare Kategorien. Bekanntlich sind unsere Krankenschwestern und Krankenpfleger in der Regel nicht revolutionäre Leute. Sie machen nicht Radau, sondern stehen auf gutbürgerlichem Boden. Wenn sie daher mit einem Begehren an die Öffentlichkeit treten, dann können wir mit gutem Gewissen annehmen, dass dieses Begehren berechtigt ist. Der Schwesternmangel, namentlich auch in der Stadt Bern, ist enorm. Noch letztes Jahr wurden wir darüber, zum Teil aus politischen Gründen, falsch orientiert. Ich befürchte, dass diesen Sommer bei uns in der Unfallmedizin eine Katastrophe eintreten könnte, wenn in der Stadt Bern wiederum viele Spitalbetten wegen Personalmangels geschlossen werden müssen. Es könnte dazu führen, dass nur noch die akutesten Fälle Aufnahme finden könnten, während alle andern zuhause gepflegt werden müssten.

Ich will nun kurz zum Vorschlag des Schweizerischen Verbandes diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger übergehen, den ich Ihnen als Abänderungsantrag zum Anhang unterbreite und der etwas weitergeht als der Abänderungsantrag von Herrn Aebi. Mein Antrag zur Einstufung des Pflegepersonals in die Besoldungsklassen lautet wie folgt: Diplomierte Krankenschwester II und diplomierter Krankenpfleger II Klassen 13 und 12; diplomierte Krankenschwester I und diplomierter Krankenpfleger I Klassen 11 und 10; diplomierte Krankenschwester mit Spezialausbildung Klassen 11 und 10; Gesundheitsschwester (neu einzuführende Kategorie, im Dekret nicht erwähnt) Klassen 11 und 10; Stationsschwester II und Stationspfleger II Klassen 10 und 9; Stationsschwester I und Stationspfleger I Klassen 8 und 7; Vizeoberschwester und Vizeoberpfleger Klassen 7 und 6; Oberschwester und Oberpfleger Klassen 6 und 5; Lehrerin für Krankenpflege (neu einzuführende Kategorie, im Dekret nicht erwähnt) Klassen 6 und 5; Spitaloberin, Spitalleiter, Schuloberin, Schulleiter (neu einzuführende Kategorie, im Dekret nicht erwähnt) Klassen 4 und 3.

Zu dieser Skala gebe ich Ihnen die folgenden kurzen Hinweise: Die Krankenschwester II möchte gleichgestellt werden mit der diplomierten Erzieherin II, der diplomierten Kindergärtnerin, der diplomierten Arbeitslehrerin und dem Vorarbeiter II; denn die Arbeit einer diplomierten Krankenschwester oder eines diplomierten Krankenpflegers ist nicht weniger wert als die Arbeit beispielsweise einer diplomierten Arbeitslehrerin. Wenn Sie nur eine bessere Einstufung des Pflegepersonals im Vergleich zu den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission vornehmen, wird mein Antrag keinen «Rattenschwanz» weiterer Begehren zur Folge haben.

In meinem Vorschlag sind gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission drei neue Kategorien enthalten, nämlich die Gesundheitsschwester, die Lehrerin für Krankenpflege und die Spitaloberin. Damit soll der angebahnten Entwicklung Rechnung getragen werden. Die Spitaloberin beispielsweise erfüllt den Posten eines Direktors. Sie erfüllt ihn in der Regel gut und zuverlässig. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb sie tiefer eingestuft werden sollte als eine

Schuloberin oder ein Schulleiter. Die Funktionen einer Oberschwester lassen sich ohne weiteres mit denjenigen eines Dienstchefs I vergleichen, wobei die Arbeitszeit beim Dienstchef kürzer sein dürfte. Eine Oberschwester hat in der Regel eine enorme Arbeitslast zu bewältigen mit sehr langen Arbeitszeiten. Bei den Pflegeberufen ist der Personalmangel nicht nur in den unteren, sondern auch in den oberen Positionen ausserordentlich ausgeprägt.

Ich bitte Sie dringend, meinen Anträgen zuzustimmen. Die bernischen Spitäler und die Kranken werden Ihnen dafür dankbar sein.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Dienstag, 9. Mai 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Boss, Brand, Gehler, Guggenheim, Haegeli (Bern), Lachat, Leuenberger, Meier, Michel (Brienz), Morand.

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Anhang
Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 343 hievor)

Kipfer. Die Einstufung des Pflegepersonals bereitet uns allen offensichtliche Schwierigkeiten. Wir haben hier Rücksicht zu nehmen auf die erforderliche Vorbildung, die Ausbildungszeit und das Ausbildungsziel, aber auch auf das vorgeschriebene Alter beim Berufseintritt. Beim Pflegepersonal entsprechen diese Kriterien aber nicht dem ganzen Umfang an Leistung und Ausbildung. Im modernen Spitalbetrieb wird vom Krankenpflegepersonal wesentlich mehr verlangt, als vor allem die Schwestern als Frauen an Neigungen und Fertigkeiten mitbringen.

Beim Pflegedienst geht es um eine doppelte Aufgabe: Einerseits die eigentliche Pflege, anderseits aber immer mehr auch um die selbständige und verantwortungsvolle Durchführung diagnostischer und therapeutischer Eingriffe zur Entlastung des Arztes. Die Krankenbeobachtung, die menschliche und weitgehend auch medizinische Betreuung des kranken Menschen, die Übernahme entscheidender Arbeiten im diagnostisch-therapeutischen Sektor sowie auf personellem Gebiet, werten die Stellung des Pflegepersonals deutlich auf. Denkfähigkeit, Urteilsvermögen und Kenntnisse, aber auch die körperlich-seelische Belastungsfähigkeit müssen mit der stürmischen Entwicklung der Medizin ständig Schritt halten. Zur Sicherung des Nachwuchses im Pflegeberuf und den spezialisierten Sparten (wie Intensivpflege, Anästhesiologie, Rehabilitation, Operationssaal, Gemeinde- und Hauspflege) brauchen wir ein zeitgemässes, wirklichkeitsnahes Gesamtbild bei unserem Pflegepersonal.

Die Begriffe «Aufopferung» und «Hingabe» haben wir nun lange genug missbraucht. Die heute realisierten massiven Lohnerhöhungen entsprechen zum grössten Teil dem Nachholbedarf. Sie

bilden den ersten Schritt zur Anerkennung des sozialen Prestiges im Pflegesektor. Für morgen aber geht es darum, dem Krankenpflegepersonal nicht nur in den Endpositionen jene Entlöhnung zuzusichern, die der Ausbildung, der sozialen Stellung und der Verantwortung entspricht. Vielleicht hat das Krankenpflegepersonal im Laufe der hier geführten Diskussion erkannt, dass auch Lohnpolitik eben Politik ist und dass man sich in unserer Gesellschaft um die Realitäten kümmern muss. Auf jeden Fall darf man sich nie an gesellschafts- und sozialpolitischen Fragen desinteressieren, weil man sonst unweigerlich «offside» steht.

Ich bitte Sie dringend, dem Antrag Aebi – eventualiter dem Antrag von Gunten – zuzustimmen. Damit anerkennen Sie die Leistungen und honorieren die menschlich bedeutsame Arbeit eines Berufsstandes, der sich mit anderen Berufen – wenn überhaupt – nur sehr schwer vergleichen lässt.

Bürki. Nach meiner Auffassung handelt es sich um eine ausgewogene Vorlage, trotzdem diese Einreihung sicher nicht leicht war. Verwaltung und Kommission – insbesondere die kleine Kommission – haben sich nach meiner Meinung in dieser Vorbereitung grosse Mühe gegeben. Die Ausbildung der Krankenschwestern kann aber – wie das schon gesagt wurde – nicht einfach mit jener eines Berufsarbeiters verglichen werden. Normalerweise gehen zwei bis drei Jahre Schule oder andere Berufsausbildung voraus, bevor die eigentliche Schwesternausbildung beginnen kann. – Anderseits lastet aber auch eine sehr grosse Verantwortung auf den Schwestern; es werden sehr vielfältige Ansprüche an sie gestellt, sowohl in physischer Hinsicht (denken wir an die Pflege von Schwerkranken) als auch in psychischer Richtung (denken wir an die seelische Belastung bei der Pflege von Todkranken). Aber auch die intellektuellen Anforderungen sind beachtlich; es darf also sicher gesagt werden, dass die Anforderungen allgemein über jene in anderen Berufen hinausgehen. Vor allem aber eventuelle Folgen – wenn es einmal nicht klappt – sind ganz anders, als die Konsequenzen beispielsweise bei einem Buchhalter, einem Mechaniker oder einem Schreiner sind.

Die uns unterbreiteten Zahlenvergleiche zeigen zudem, dass die heutigen Lohnansätze für unser Pflegepersonal unter all jenen in den verglichenen Kantonen liegen. Es ist also offensichtlich ein erheblicher Nachholbedarf vorhanden. Unser Krankenpflegepersonal ist heute unterbezahlt. Hier setzt nun die Kritik ein. Das Bild der Pflegeberufe muss aufgewertet werden. Das setzt voraus, dass der Beruf attraktiv wird, und zwar nicht nur menschlich, organisatorisch, sondern auch auf seiten der gestellten Bedingungen. Auf den 1. Januar dieses Jahres ist ja bekanntlich die Arbeitszeit angeglichen worden. Auch das hat lange gebraucht. Heute gilt nun die 45-Stunden-Woche. Das allgemeine Arbeitsklima ist in vielen Spitälern sicher in Ordnung; aber die Besoldungsregelung hatte noch nicht nachgezogen. Es erscheint mir deshalb an der Zeit, nun eine fortschrittliche Haltung zu dokumentieren, die sich in Zukunft sicher bezahlt machen wird. Aus meinem Einblick ins Spitalwesen, auch in die Chronischkrankenheime, weiss ich, dass eine personelle Verstärkung des Pflegedienstes unbedingt nötig ist. Gerade in den Chronischkrankenheimen stellen wir eine grosse Überalterung des Pflegepersonals fest. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn es uns gelingt, Nachwuchs zu finden, d. h. den Beruf attraktiv zu machen.

Ich komme also zu denselben Schlussfolgerungen wie mein Vorredner; ich unterstütze den Antrag Aebi und bitte auch Sie um Zustimmung. Mindestens sollte die Korrektur gemäss Antrag von Gunten vorgenommen werden.

Etique. J'interviens dans ce débat en faveur non des infirmières, mais du collège des maîtres du progymnase de l'école cantonale de Porrentruy qui, en date du 5 mai, a adressé la lettre suivante au Grand Conseil: «Concerne: décret relatif aux traitements du personnel. Monsieur le Président, Messieurs les Députés, Le collège des maîtres du progymnase de l'école cantonale de Porrentruy a pris connaissance avec intérêt du décret relatif aux nouveaux traitements du personnel de l'Etat de Berne. Il constate avec satisfaction que la quasi-totalité des fonctionnaires recevront un salaire nettement plus élevé qu'aujourd'hui dès leur entrée en fonction, alors que pour les professeurs du progymnase de l'école cantonale de Porrentruy, aucun changement de classe n'est prévu au départ.»

«Cette anomalie a certainement échappé aux auteurs du projet. Ainsi, le traitement initial des maîtres mentionnés accuse une augmentation dérisoire de 6.50 francs par mois, c'est-à-dire une hausse de 0,27 %, ce qui n'a aucun rapport avec les améliorations prévues pour toutes les autres catégories de fonctionnaires. L'injustice est flagrante. Si cette situation était maintenue, elle ne manquerait pas d'avoir une influence néfaste sur le recrutement des maîtres de la division inférieure de notre établissement, où, depuis deux ans, deux postes n'ont pas de titulaires malgré plusieurs mises au concours. Une troisième place est vacante depuis le premier avril.»

«Il convient d'ajouter qu'aucune heure supplémentaire n'a jamais été rétribuée à l'école cantonale, contrairement à ce qui se passe dans la très grande majorité des établissements de même degré. Eu égard aux considérations qui précédent, et confiant dans l'esprit d'équité qui anime les membres du Grand Conseil, le collège des maîtres du progymnase demande avec une insistance respectueuse que les maîtres du progymnase de l'école cantonale de Porrentruy soient mis au bénéfice de la quatrième classe de l'échelle des salaires dès leur entrée en fonction et qu'ils obtiennent trois promotions successives comme leurs collègues des écoles normales et du gymnase.»

«Assuré du bien-fondé de ces revendications, le collège des maîtres du progymnase est certain que le Grand Conseil accueillera favorablement sa demande. Veuillez agréer...»

Je voudrais faire une première constatation. Le nouveau décret améliore certes la situation des maîtres au progymnase, mais seulement vers le haut de l'échelle. Pour ce qui est des maîtres débutants, la situation reste inchangée par le maintien de la cinquième classe de l'échelle des traite-

ments. Il y a là une anomalie parce que pour de nombreux fonctionnaires, on constate une amélioration sensible des salaires par le passage à une classe supérieure, et ceci dès l'entrée en fonction. Je donnerai pour exemple les maîtres du gymnase. Actuellement, ils sont en troisième et deuxième classe, et selon le présent projet, ils passeront en deuxième et première classe, ce qui représente une amélioration de 2080 francs par année. On constate donc que l'écart entre les maîtres au progymnase et les maîtres au gymnase de l'école cantonale de Porrentruy, qui est actuellement de deux classes de traitement, sera désormais de trois classes.

Nous estimons qu'il n'est pas indiqué, lorsqu'un même établissement abrite les deux sections, ce qui est le cas de l'école cantonale, de creuser, lors d'une revision, plus profondément encore l'écart entre les deux catégories de maîtres qui travaillent dans la même maison. Les maîtres du progymnase craignent d'autre part que, par la nouvelle loi en préparation sur les traitements du corps enseignant, les salaires des maîtres de l'école cantonale soient tout à coup inférieurs à ceux qui seront pratiqués dans les écoles secondaires, notamment dans les villes importantes. Une telle situation compromettrait gravement les possibilités de recrutement en maîtres qualifiés au progymnase de l'école cantonale de Porrentruy.

Avant de faire une proposition ferme, je voudrais demander à M. le représentant du gouvernement quelle garantie pourrait être donnée aux maîtres du progymnase de l'école cantonale de Porrentruy si la nouvelle loi en préparation sur les traitements du personnel enseignant devait avoir pour conséquence à un moment donné, et nous avons toutes les raisons de le craindre, que les salaires des maîtres de l'école cantonale soient inférieurs à ceux pratiqués dans les écoles secondaires.

Eichenberger (Bolligen). Herr Bircher hat den Finger gewissermassen auf einen wunden Punkt gelegt, nämlich auf die Frage der Psychiatriepfleger. Er stellte allerdings keinen Antrag; ich verzichte ebenfalls darauf, um allenfalls nicht voraussehbare finanzielle Folgen zu vermeiden. Ich bitte aber doch, intern diese Sache eingehend zu prüfen.

Den Kollegen Aebi und von Gunten danke ich für ihre Vorstösse; ich bin absolut gleicher Meinung. Mir fiel allerdings auf, dass die Relation zwischen den Berufsarbeitern und den Pflegern in der neu vorgeschlagenen Ordnung nicht mehr dieselbe ist: Die Berufsarbeiter steigen um zwei Klassen auf, die Pfleger nur um eine Klasse. Das betrachte ich nicht als richtig. Ich unterstütze allerdings das Aufsteigen der Berufsarbeiter um zwei Klassen, doch halte ich dafür, dass das auch für die Pfleger der Fall sein sollte. Fassen wir beispielsweise die Berufsgattung der Psychiatriepfleger ins Auge, dann stellen wir fest, dass in der Klinik Münsingen 89 Prozent aller Pfleger einen zweiten Beruf haben. Das bedeutet doch, dass sie alle – diese 89 Prozent – eine sehr lange Ausbildungszeit hinter sich haben. Daneben gilt es aber auch zu sehen, welch grosse seelische Belastung diesen Pflegern zugemutet wird. Jene Leute beispielsweise, die in Gefängnissen nicht mehr gehalten werden können, aber auch Querulanten aus Sanatorien oder Insassen aus Altersheimen, die man dort nicht mehr behalten kann, kommen in diese Psychiatrischen Anstalten, und die Pfleger haben sich dann mit all diesen Menschen zu befassen. Das erfordert seelische Kraft.

Wir wissen zudem, dass die in den Prüfungen gestellten Anforderungen sehr streng sind, strenger als in manch anderen Berufen. Ich habe das persönlich schon festgestellt, dass Spezialisten aus anderen Berufen, die dort sehr gute Arbeit leisteten, in der Prüfung für die Psychiatriepflege versagten. Es fehlte ihnen eben jenes «gewisse Etwas», das es hier einfach braucht. Auch das mag uns zeigen, dass dieser Beruf eine besondere Begabung erfordert, und dem sollte irgendwie Rechnung getragen werden können.

Bei Vergleichen zwischen Krankenschwestern in den Spitälern und den Psychiatriepflegern ist noch auf einen weiteren Unterschied aufmerksam zu machen: Eine Krankenschwester kann beispielsweise Narkoseschwester, Operationsschwester, Röntgenschwester usw. werden und dadurch in höhere Lohnklassen aufsteigen; solche Möglichkeiten hat der Psychiatriepfleger nicht. Er kann höchstens Abteilungsleiter, Vizeoberpfleger und dann Oberpfleger werden. Damit aber ist es fertig. Dazwischen gibt es nichts, um ihm entgegenzukommen. Nach meiner Meinung sollte intern eine Möglichkeit geschaffen werden, damit auch die Psychiatriepfleger – ähnlich wie die Schwestern in den Spitälern – in Lohnklasse 11 aufsteigen können.

Fankhauser. Mit Rücksicht auf die überladene Eintretensdebatte schwieg ich bis dahin; ich hätte nicht anders plädiert als 1961, als ich für höhere Löhne eintrat, verbunden mit dem Wunsche nach freudigerer und intensiverer Arbeitsverrichtung. – Heute unterstütze ich den Antrag Aebi, denn ich sehe das Krankenschwestern-Problem vorwiegend aus der Sicht ihrer Anerkennung. Es dünkt mich unfair, die Tätigkeit der Krankenschwestern immer noch als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Diese unschöne Gewohnheit gegenüber einer bestens ausgebildeten Berufsgruppe ist falsch. Erfolgsmenschen in unserer modernen, hektischen Wirtschaft belächeln manchmal noch den Pflegeberuf. Nach meiner Ansicht geht es den Krankenschwestern um die bessere Anerkennung ihres Berufsstandes, weniger um das Materielle, sie wünschen eine korrekte Einstufung gemäss ihrer Ausbildung und Verantwortung. Jede Krankenschwester hat eine gute, vielseitige Vorbildung mitzubringen, um die Lehrzeit überhaupt zu bestehen.

Im Zusammenhang mit dem Schwesternmangel tauchte die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, durch eine Erleichterung der Lehre eine grössere Zahl von Krankenschwestern zu finden. Von den Fachdirektionen aber wird erklärt, Hilfspersonal werde es mit dem kommenden Zivildienst genügend geben, aber an Führungspersonal werde es fehlen. Was nützt es dann, Hunderte von Millionen in Spitalbauten zu investieren, wenn das Führungspersonal fehlt?

Heute geht es also um die bessere Anerkennung des Pflegepersonals und damit um die Zustimmung zum Vermittlungsantrag Aebi.

Burkhard. Der wichtigste Schritt zur Behebung der alarmierenden Situation in unseren Spitälern ist wirklich die Neueinstufung und damit die bessere Besoldung unseres Pflegepersonals. Wegen des Mangels an qualifizierten Schwestern wird vermehrt Hilfspersonal eingesetzt; von der diplomierten Krankenschwester wird dann ohne weiteres die Fähigkeit erwartet, einer solchen Pflegegruppe vorzustehen, Schülerinnen und Hilfspersonal anzuleiten und mit ihnen zusammen eine immer grössere Anzahl von Patienten zu pflegen. Die Anforderungen an die diplomierten Krankenschwestern sind also in kurzer Zeit gewaltig gestiegen, aber die Anpassung ihres Gehaltes hat damit nicht Schritt gehalten.

Den gestern erwähnten Ausspruch des Herrn alt Bundesrat Stampfli, der Schweizer lebe von Vergleichen, vom Neid und von seiner Tüchtigkeit, möchte ich für das Pflegepersonal folgendermassen fassen: Das Pflegepersonal hat den Neid nicht nötig, lebt aber von seiner Tüchtigkeit, und wenn Vergleiche angestellt werden, dann ist das sein gutes Recht.

Herr Mäder verwies darauf, der Gotteslohn sei veraltet, in den Pflegeschulen gelte es, die Freude am Beruf zu wecken. Wie sieht es aber mit dieser Taschengeld-Entschädigung während der Lehrzeit aus? Die Krankenpflegeschule Aarau bezahlt pro Lehrzeit 26 256 Franken, die Schwesternschule Bürgerspital Basel pro Lehrzeit 14 160 Franken, die Pflegerinnenschule Zürich 12 390 Franken, die Schwesternschule Solothurn 11 646 Franken, die Schwesternschule im Kanton St. Gallen 9960 Franken und schliesslich der Kanton Bern in seinen Schwesternschulen 7500 Franken. Diese Zahlen bezeugen den guten Idealismus unserer Lehrschwestern im Kanton Bern. – Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag Aebi.

(Der Versuch des Vorsitzenden, die Rednerliste zu schliessen, scheitert an einer ganzen Anzahl weiterer Wortmeldungen.)

Senn. Ich erlaube mir, hier einen Antrag wieder aufzunehmen, der in der vorberatenden Kommission durch Herrn Michel (Brienz) vorgebracht wurde. Herr Michel kann heute leider nicht anwesend sein. Ich bitte Sie also, die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter I in Klasse 13 statt – wie vorgesehen – in Klasse 14 einzustufen, die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter II in Klasse 14 statt Klasse 15.

Wenn ich diesen Antrag schon in der Kommission unterstützte, dann wegen der von seiten der Verwaltung gegebenen Ablehnungsbegründung. Es wurde dort nämlich argumentiert, die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter hätten, im Gegensatz zu vergleichbaren Berufen, eine weniger lange Lehrzeit zu bestehen. Es sind zum Beispiel um eine Stufe höher eingestellt: Magaziner I und II, um nur eine Kategorie zu nennen. Sie sind doch aber sicher mit mir einig, dass man mit zwei Jahren Lehrzeit beim landwirtschaftlichen Berufsarbeiter eine ebenbürtige Ausbildung erreicht, dies ganz einfach deshalb, weil er über eine lange Vorpraxis verfügt. Hier liegt ja auch der Grund, weshalb von seiten des Bundes nicht mehr als diese zwei Jahre verlangt werden, weil eben die meisten Lehrlinge aus Bauernfamilien stammen und dort schon sehr viel gelernt haben. Es ist also nicht dasselbe wie etwa bei einem Laboranten, einem Programmierer, Zeichner oder Kartographen, die tatsächlich in diesen drei oder mehr Jahren alles zu lernen haben. Der Programmierer beispielsweise kann daheim nichts lernen, denn die wenigsten Familien werden über einen eigenen Computer verfügen. Dasselbe trifft zu für den Laboranten. Die zwei Jahre Lehrzeit für die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter wären gar nicht zu verantworten, wenn nicht diese erwähnte Vorpraxis vorhanden wäre. Der landwirtschaftliche Beruf ist heute ja anerkanntermassen sehr anspruchsvoll: Der Landwirt muss etwas von Maschinentechnik verstehen, aber auch von Pflanzenbau und Tierhaltung. Er muss zudem ein praktischer Biologe und Chemiker sein, denn er muss Bescheid wissen über den angemessenen Einsatz von Düngemitteln, Kunstdünger und natürlichem Dünger, über den Einsatz von Herbiziden, von Insektiziden usw. Würde er das nicht richtig handhaben, wären nicht nur Pflanzen und Tiere, sondern auch der menschliche Konsument gefährdet. Darum wäre es eigentlich unverantwortlich, lediglich zwei Jahre Lehrzeit zu verlangen, wenn wir nicht Gewissheit hätten, dass es aus den erwähnten Gründen genügt. Deshalb muss man auch den Landwirt höher einstufen.

Sollten Sie diesen Antrag Michel ablehnen, würden wir daraus als logische Konsequenz herauslesen, dass Sie die Ausbildung der Landwirte im Kanton Bern als unzureichend betrachten; wir müssten deshalb logischerweise verlangen, dass diese Lehrzeit auf drei Jahre verlängert wird. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Antrag Michel.

Haltiner. Ich stehe hier als Vertreter der Kommissionsminderheit, die ein gewisses Verständnis für die Anträge des Krankenschwesternverbandes aufbrachte. Wenn man die Liste dieser Begehren durchgeht, dann stellen wir fest, dass die Forderungen des Verbandes gründlicher und bis zum Ende durchdacht sind; es sind dort nämlich auch die Lehrerinnen, die Spitaloberinnen und Gesundheitsschwestern erfasst. Dafür wurde von seiten des Kantons kein Vorschlag unterbreitet. In der Kommission wurde uns dazu gesagt, im Kanton Bern seien nur die Schwestern der Waldau, von Münsingen und im Frauenspital Staatspersonal im Sinne des Dekretes. Das ist richtig. Wir haben aber davon auszugehen, dass die Besoldungspolitik des Staates für seine Schwestern auch Auswirkungen hat auf den Kanton, auf die Bezirksspitäler und die Insel. Da in unserem Rate eine günstige Stimmung gegenüber dem Pflegepersonal zum Ausdruck kam, sollte man nach meiner Meinung den Antrag Aebi unterstützen, der darauf hinausgeht, sämtliche Krankenschwestern um eine Klasse zu verbessern.

In der Kommission wurde uns ferner gesagt, die Schwestern könnten eigentlich zufrieden sein, denn man habe bei den Zulagen in letzter Zeit ein Entgegenkommen gezeigt. Das hat aber mit der Grundbesoldung nichts zu tun. Wenn ein Berufsarbeiter am Sonntag auf Montage arbeiten muss – denken Sie zum Beispiel an den kürzlichen Blitzschlag –, dann haben diese Leute gemäss GAV ei-

nen Anspruch auf Zuschläge zur normalen Besoldung. Was man also gegenüber den Krankenschwestern als grosses Entgegenkommen bezeichnete, ist im Grunde nichts anderes als eine Angleichung an das, was in der Privatwirtschaft und auch beim Staat längstens gilt.

Aber auch bei der Schwesternausbildung stellten wir eine Lücke fest. Sie wissen alle, dass der Bund namhafte Beträge für das Rote Kreuz und die Schwesternschulen des Roten Kreuzes bewilligte. Es ist klar, dass parallel zu diesen Schulen auch der Kanton und die Bezirke in den Spitälern Ausbildung betreiben müssen und die nötigen Lehrkräfte einzusetzen haben. Auch aus dieser Sicht scheint es mir richtig zu sein, die Lehrerinnen um eine Klasse vorzuverschieben. In der Kommission wurde uns dazu gesagt, im Frauenspital betreue das die Oberhebamme. Das halte ich aber nicht für eine richtige Bezeichnung für eine Lehrerin der Krankenschwestern. Also auch hier gilt es, eine Lücke zu schliessen.

Ich habe mich darüber gefreut, dass im Grossen Rat ein Berufsbild der Krankenschwester entwikkelt worden ist, wie es in amtlichen Vorschriften nicht besser sein könnte. Wir haben also Berufsbild und Pflichtenheft für Krankenschwestern zur Kenntnis genommen, und es ist nun an uns, das entsprechend zu honorieren. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum Antrag Aebi.

Christen Otto Werner. In den eidgenössischen Räten wurde bei der Behandlung einer Besoldungsvorlage einmal erwähnt, der Schweizer lebe von seinem Fleiss, seiner Tüchtigkeit und vom Quervergleich. – Wir stehen hier alle vor einer schwierigen Situation. Es werden Dinge vorgetragen, die uns allen einleuchten; dennoch fehlen uns gewisse Entscheidungselemente, denn die meisten unter uns sind nicht in der Lage, diesen Quervergleich schlüssig anzustellen. Deshalb wäre ich sehr froh, wenn die Herren Personalvertreter – namentlich die Herren Bircher und Mäder – uns aus ihrer Sicht noch orientieren wollten. Wir wissen, dass es sich hier um eine ausgewogene Vorlage handelt und dass nicht leicht ein Element herausgebrochen werden kann. Deshalb wären wir für eine weitere Orientierung sehr dankbar.

Gygi. Ich möchte Sie bitten, alle jene Anträge, die über die Vorschläge von Regierung und Kommission hinausgehen, abzulehnen. Sie werden sich vielleicht erinnern, dass ich bei der Diskussion um die Herbstzulage – die ich bekämpfte – erwähnte, man möge mit jenem Geld, das man für die Herbstzulage verwenden wolle, gewisse Berufsgruppen besser entlöhnen. Das wurde damals abgelehnt. Was wir nun hier haben, ist eine namhafte Anhebung der Grundbesoldung. Im grossen und ganzen ist diese Anhebung linear erfolgt. Die hier vorgesehene Grundbesoldung für das Pflegepersonal erscheint als angemessen. Nun verstehe ich gut, wenn von seiten des Pflegepersonals mit Blick auf andere Berufsgruppen gesagt wird, die schon früher schlechte Relation zwischen den Berufsgruppen sei heute nicht besser, sondern noch genau gleich. Ich habe deshalb auch ein gewisses Verständnis für jene, die hier endlich eine Korrektur sehen wollen. Wenn aber die heute für das Pflegepersonal vorgesehene Grundbesoldung an sich richtig ist, dann sollte man konsequenterweise nicht weitergehen, sondern für das Pflegepersonal das bezahlen, was hier vorgesehen ist, aber für alle anderen Berufsgruppen um eine Klasse zurückgehen. Ich bin nicht frech genug, um einen solchen Antrag zu stellen, ich wäre höchstens frech genug, ihn zu unterstützen. Ich bin aber der Meinung: Solange man nicht den Mut hat, bei gewissen Berufsgruppen weniger zu verlangen, ist es verfehlt, für andere Gruppen noch mehr zu fordern.

Aegerter. Es ist nun viel von der Entlöhnung der Krankenschwestern gesprochen worden; alle Redner setzten sich für eine Korrektur nach oben ein. Daraus darf man wohl schliessen, dass der Beruf der Krankenschwester hoch geschätzt wird. Für mich als Spitalvertreter sind selbstverständlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtig; alle verdienen für ihren Einsatz bei Tag und Nacht den Dank der Öffentlichkeit.

Um kein falsches Bild aufkommen zu lassen, möchte ich doch noch betonen, dass mit hohen Löhnen allein der Pflegepersonalmangel nicht behoben werden kann. Das ist eine Möglichkeit, aber wahrscheinlich keine sehr grosse. Als Mitglied der vorberatenden Kommission möchte ich doch auch noch auf die Schwierigkeiten hinweisen, alle in eine gerechte Klasse einzuordnen. Wir hatten das Gefühl, es einigermassen richtig gemacht zu haben. Dabei wollen wir uns aber klar sein, dass es eine Besoldungsordnung, die allen gerecht wird, einfach nicht gibt. Bei der nun unterbreiteten Vorlage glaubten wir, ein höchstmögliches Mass an Objektivität verwirklicht zu haben.

Bircher. Ohne die direkte Aufforderung hätte ich mich nicht mehr gemeldet. Nun wurde aber gefragt, wie eine Annahme dieser Anträge sich in bezug auf die Quervergleiche auswirken würde. Wollten wir den Antrag Günter annehmen, dann würde wirklich nichts anderes übrigbleiben, als die ganze Vorlage zurückzunehmen und neu zu beginnen, denn er würde eine derartige Verzerrung ergeben, dass sämtliche Quervergleiche nicht mehr stimmen würden.

An zwei bis drei Beispielen mögen die Auswirkungen des Antrages Aebi auf die Quervergleiche gezeigt werden. Wenn wir durchgehend eine Klasse heben wollen, dann müssen wir im gleichen Moment auch die Physiotherapeutinnen, die Röntgenassistentinnen, Ergotherapeutinnen usw. neu überprüfen, denn auch diese Leute können nicht gleich nach der Schulzeit ihre Lehre beginnen und haben ebenfalls eine schwierige Ausbildung. Das bedeutet also, dass nicht eine Gruppe, sondern mindestens deren vier angehoben würden. Bei einer durchgehenden Anhebung um eine Klasse würden wir beispielsweise oben bei der Oberschwester die Assistenzärzte nicht nur einholen, sondern überholen; anstelle von bisher einer würden sich zwei Überschneidungen ergeben. Da müsste man sich dann überlegen, ob man nicht die Assistenzärzte ins alte Verhältnis bringen müsste. Sie sind nun ziemlich kräftig angehoben worden, nachdem sie sehr lange in schlechter Position und auch unterbezahlt waren. – Das sind auch die Bedenken, die in der Kommission dazu führten, dass

man nicht schnurstracks auf diese Geschichte eingestiegen ist.

Wir können also nicht nur eine Gruppe herausnehmen und zu den übrigen sagen: Ihr habt zwar ähnliche Voraussetzungen, werdet aber belassen, wo ihr seid. Das müsste man dann schon generalisieren. In dieser Beziehung sind also die verschiedenen Anträge nicht bis in alle Einzelheiten durchdacht.

Verschiedentlich ist auch verlangt worden, wir müssten auch die Lehrerinnen, die an den Schwesternschulen unterrichten, und die Spitaloberinnen – die wir in diesem Sinne in unserem Kanton gar nicht kennen – aufnehmen. Ich habe Verständnis dafür, wenn der Schweizerische Verband der diplomierten Krankenschwestern und -pfleger bei dieser Gelegenheit gerne eine Art Magna Charta für das Krankenpflegepersonal geschaffen hätte, um sie dann auch bei andern Spitälern anwenden zu können. Wir schaffen hier aber ein Dekret für den Kanton Bern und reihen hier die Posten ein, die wir in unserem Kanton haben. Andernfalls müssten wir dann auch andere Berufe, in denen sehr stark auf uns geschaut wird – ich sehe es ja jeweils, wie man bei uns gewissermassen «Mass nimmt» – aufnehmen, weil es sie an anderen Orten gibt, aber nicht bei uns. Ich glaube also nicht, dass wir hier Gruppen aufzählen können, die es in unserem Kanton gar nicht gibt.

Wir haben eine Menge hochinteressanter Voten über den Schwesternberuf gehört. Es ist wohl niemand hier, der etwas gegen diesen Berufsstand einzuwenden hätte oder ihn unterschätzt. Persönlich habe ich seit Jahren Einblick in diese Verhältnisse und wäre der letzte, der hier nicht einen Schritt vorwärts tun wollte. Ich fühle mich aber anderseits auch verantwortlich für alle jene Tausende, die an diesem Dekret interessiert sind und nicht wünschen, dass es nun zurückgenommen werde, weil eben die Verhältnisse zu sehr verzerrt wären. Ich fühle mich also auch dort verantwortlich, trotzdem mir niemand wird vorwerfen können, ich hätte kein Herz für die Krankenschwestern. Wir alle kennen ja diese Situation.

Ich erlaube mir, hier etwas zu wiederholen, was man vielleicht nicht gerne hört: Ich bin nicht überzeugt, dass mit einer Klasse Erhöhung der Schwesternmangel auf einen Schlag behoben wäre. Der Schwesternmangel ist beispielsweise in Basel-Stadt trotz der dortigen hohen Löhne genau so prekär wie bei uns. Also darf man sich keine Illusionen machen, dass die Spitäler mit einem Schlag mit Schwestern gefüllt werden könnten. Es geht hier um eine Frage des Nachwuchses und der neuen Organisation. Es existiert eine grosse Studie über diese Frage, die wohl nicht manche unter Ihnen gelesen haben, wo aber festgestellt wird, dass man vermehrt werde Leute mit nur zweijähriger Ausbildung nachziehen müssen, um gewisse Aufgaben in den Spitälern zu lösen, die bisher den Schwestern übertragen waren. Man wird vermehrt Hilfspersonal einsetzen und Equipen schaffen müssen, die dann wirklich von Schwestern zu überwachen sind.

Mein Einblick resultiert aber nicht nur aus eigenen Spitalaufenthalten, sondern beispielsweise auch von den Prüfungen für die Psychiatriepfleger. Ich weiss also, was dort verlangt wird. Der Gerechtigkeit halber füge ich aber bei, dass es auch Prüfungen in anderen Gebieten gibt, bei denen man sich fragen könnte, ob man selber die richtige Antwort gewusst hätte. Anderseits habe ich oft genug meinen Töchtern bei den Aufgaben geholfen, als sie in der Schwester-Ausbildung standen. Auch von da her kenne ich also diese Anforderungen. Dennoch bin ich fest überzeugt, dass es hier aufzupassen gilt, um nicht eine Lösung zu beschliessen, bei der die Dinge dann plötzlich nicht mehr stimmen.

Es scheint vor allem ein psychologisches Moment mitzuspielen. Beispielsweise wird da gefragt, warum man in Klasse 15 beginnen müsse und nicht schon in Klasse 14 – obwohl bei der Klasse 15 dann noch drei Alterszulagen dazu kommen –, damit eben zum Ausdruck komme, dass man schon älter sei und eine grössere Vorbildung mitbringen müsse. Das müsste dann aber für alle geltend gemacht werden, die ebenfalls erst mit 18 oder 19 Jahren ihre Lehre beginnen können.

Diesen Dingen würde der Antrag von Gunten Rechnung tragen, der uns aber anderseits oben nicht in ein «Gedränge» bringen würde bei den Assistenzärzten, den Oberärzten usw. Wir würden durch den Antrag von Gunten aber zeigen, dass uns daran gelegen ist, vor allem den Start möglichst attraktiv zu gestalten gegenüber den anderen Kantonen. Zudem hat der Antrag von Gunten den Vorteil, nicht das ganze Gefüge zu zerreissen.

Als Kommissionsmitglied hätte ich es ja nun auch leicht, nun gegen die Tribüne zu reden und mich da beliebt zu machen. Ich habe mich aber schon für die Schwestern eingesetzt, lange bevor hier jemand aufstand. Wir haben die Schwestern um eine Klasse angehoben ausserhalb dessen, was im alten Dekret vorgesehen war. Auch das kam nicht von selbst.

Wer also den Antrag von Gunten als noch tragbar erachtet, darf nicht als jemand betrachtet werden, der etwas gegen die Schwestern hat, vielmehr rechnet er mit den politischen Möglichkeiten und dem Gesamtverhältnis. Es gibt eben noch 9000 Beamte im Kanton, die nun auf dieses Dekret warten.

Wenn Sie dann zur Abstimmung kommen, bitte ich, sich zu überlegen, dass uns nicht bis obenhinauf Schwierigkeiten bereitet werden sollten; vielmehr gilt es, eine Lösung zu finden, bei der unten gehoben wird und oben die verhältnismässig günstigste Lösung beibehalten werden kann.

Präsident. Ich habe bei Herrn Bircher etwas Rücksicht genommen darauf, dass er ja gewissermassen herausgefordert worden ist. – Nun habe ich noch die Herren Mäder und Günter eingeschrieben. Darf ich jetzt die Rednerliste schliessen? Das ist der Fall. Selbstverständlich werde ich auch noch dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort erteilen.

Mäder. Auch ich möchte der an mich ergangenen Aufforderung noch nachkommen. Zunächst allerdings eine kleine Korrektur: Ich soll gestern gesagt haben, die Arbeitszeit in den Spitälern betrage jetzt 55 Stunden. Das wäre natürlich ein Versprecher gewesen, denn es sind selbstverständlich ab 1. Januar 1972 noch 45 Stunden.

All jenen, die nun Verbesserungsanträge gestellt haben, möchte ich zurufen: Sorgt dann dafür, dass in den Spitälern diese Arbeitszeitverkürzung auch durchgeführt wird. Gerade Herrn Aebi möchte ich bitten, sich dafür ebenfalls einzusetzen; ich weiss nämlich, dass das noch nicht überall zutrifft. Von gewisser Seite wurde gesagt, das sei nicht so wichtig, wichtig sei die Besoldung. Das trifft aber nicht zu; heute spielt die Arbeitszeit doch eine gewisse Rolle.

Die Anträge Günter und Aebi gehen nun nach meiner persönlichen Meinung zu weit. Wir haben das in der Kommission noch einmal überprüft. Damit wollen wir diese Berufe nicht etwa unterbewerten, aber wir können nun aus diesem ganzen Gefüge nicht einfach einen Stein herausbrechen. Ich sehe das Ganze im Zusammenhang mit den Technikern und den Meistern, wo wir Schwierigkeiten erhalten würden. Ich mache Sie hier darauf aufmerksam, dass ein Meister zunächst eine vierjährige Lehre absolvierte und dann nach einer mindestens fünfjährigen Berufsarbeit die Meisterprüfung absolvieren kann. Sie sehen ja, wo wir hier die Techniker und wo wir die Meister eingereiht haben, wo die Spezialisten und die Mechaniker zu finden sind. Denken Sie daran, dass ein modernes Spital ja nicht nur Pflegepersonal braucht, sondern diese anspruchsvollen technischen Anlagen bedürfen auch der damit vertrauten technischen Spezialisten. Schon gestern abend erhielt ich zuhause verschiedene Anrufe, in denen man sich erkundigte, was nun geschehen solle. Auch diese Gruppen wollen natürlich nicht vergessen werden. Bei aller Sympathie für die Krankenschwestern dürfen wir hier keine «Inzucht» betreiben. Sicher ist, dass wir dieses Ansehen der Schwestern fördern müssen; hier aber geht es um eine gesamte Verständigungslösung, aus der nicht eine Einzelheit herausgenommen werden kann.

Wie bereits mein Vorredner, könnte ich mich dem Antrag von Gunten allenfalls noch anschliessen, der weniger weit geht als die beiden übrigen, mit dem aber doch der gute Wille bewiesen werden kann, die Leistungen der Krankenschwestern zu würdigen. Natürlich ist es richtig, hier auch das Alter zu berücksichtigen; bisher waren die Töchter ja 19jährig bei Beginn der Lehrzeit und waren also mit 22 Jahren ausgelernt; heute können sie mit 18 Jahren beginnen. Vergleichen wir aber beispielsweise mit dem Mechaniker, der eine vierjährige Lehrzeit zu absolvieren hat und der bei einer Berücksichtigung der RS auch 20- oder 21jährig wird, bis er ausgelernt hat. Es lässt sich also verantworten, hier die 15. Klasse vorzusehen; als Kompromiss könnte ich mich allenfalls – trotzdem ich dem in der Kommission zugestimmt habe – dem Antrag von Gunten auf 14. Klasse anschliessen. Weiter aber kann ich in keinem Fall gehen. Die beiden Anträge Günter und Aebi bitte ich Sie abzulehnen.

Günter. Die Herren Bircher und Mäder haben mich nun doch noch aus dem Busch geklopft. Ich begreife die beiden Herren; sie sind ja Vertreter von Organisationen, die viele Berufe umfassen. Sie sind deshalb befangen, weil sie es allen Leuten recht machen sollten. Vor allem bei Herrn Bircher merkte man deutlich, dass er Vertreter des Staatspersonals ist, das kein besonderes Interesse daran hat, wenn nun das Pflegepersonal auf dieser Leiter neben ihm vorrückt. (Halblaute, nicht verständliche Zwischenrufe von verschiedenen Seiten.) Es ist doch so, wenn Sie dieses Vorrücken akzeptieren, brauchen wir nichts zurückzuweisen. Dieser Teufel, der da an die Wand gemalt wurde, gilt nur, wenn alle jene, die mit der Schwester auf der gleichen Stufe stehen, auch angehoben werden sollen. Wenn wir aber zugeben, der Schwesternberuf sei mehr wert, als er bisher eingeschätzt war, dann bleibt der ganze Rest des Dekretes bestehen.

Es geht nicht nur um die Psychologie, Herr Bircher. Das war sicher etwas anmassend gegenüber den Schwestern. Ich habe nun lange genug in einem Spital gearbeitet, wo der Mangel wirklich spürbar ist. Das wirkt sich auf die Stimmung im Personal aus. Wenn gesagt wurde, die Ärzte müssten halt nett sein zu den Schwestern, damit es ihnen gefalle, dann ist das wirklich eine Illusion. Da gibt man sich vielleicht 14 Tage Mühe, und dann ist wieder alles beim alten, weil die Leute in die alten Gewohnheiten zurückfallen. Es wäre ja schön, wenn sich das verwirklichen liesse, aber wir müssen auf dem Boden der Realität bleiben.

Auch den Wink mit dem Zaunpfahl in bezug auf die Assistenzärzte habe ich gut verstanden: Man könnte dann, wenn andere reklamieren, gewissermassen zum Dank den Assistenten wieder zurückeinstufen. Ich habe nie verlangt, die Assistenten seien parallel zu den Schwestern zu erhöhen; wenn ich beantrage, die Spitalleiterin aufzunehmen und die Oberschwester höher einzureihen, dann habe ich das bewusst im Verhältnis zum Assistenz- und zum Oberarzt gemacht, wie ich es eben sehe. Ich habe nämlich den Eindruck, dass unter Umständen die Arbeit einer Oberschwester mehr wert ist, als was ich im Spital leiste.

Da unser Rat gerade so schön vollzählig ist, möchte ich noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Situation an unseren bernischen Spitälern – mit einigen Ausnahmen – in bezug auf den Schwesternmangel schlecht ist und dass dieser Zustand immer schlimmer wird. Die Abwerbung läuft weiter. Ich weiss zum Beispiel von einem grossen Spital, dass die Abgänge noch im Verhältnis 3 : 2 ersetzt werden, d. h. für drei weggehende Schwestern kommen zwei neue. Sie können sich ja vorstellen, wie das in naher Zukunft aussehen wird.

Ich bitte Sie also um Zustimmung zu meinem Antrag; wenn Ihnen das nicht möglich sein sollte, dann stimmen Sie wenigstens dem Antrag des Kollegen Aebi zu. Ich danke Ihnen dafür.

Martignoni, Präsident der Kommission. Zunächst eine kurze Stellungnahme zu den Anträgen der Herren Etique und Dr. Senn. Herr Etique hat sich dafür eingesetzt, dass die Lehrer am Progymnasium in Pruntrut besser eingestuft werden. Er wünschte ihre Hebung, parallel zu den Gymnasiallehrern. Wie ist die Situation heute? Die Lehrer am Pruntruter Progymnasium sind heute in den Klassen 5 und 4 eingestuft, wobei de facto bei der Anstellung gleich von Anfang an auf Klasse 4 Rücksicht genommen wird, mit einer Bruttobesoldung von 37 762 Franken. Neu ist, dass nun noch die Klassen 3 und 2 dazu kommen, wobei das

Maximum 43 707 Franken beträgt, die Erhöhung also 5945 Franken oder 15,7 Prozent ausmacht.

Bei den Gymnasiallehrern werden die Klassen 3 und 2 von bisher erweitert bis zu A 0, wobei das Maximum hier 51 608 Franken beträgt. Die Erhöhung im Maximum beträgt dort 11,3 Prozent. Angesichts dieser Situation scheint es mir nicht am Platz zu sein, hier eine Änderung vorzunehmen. Die Progymnasium-Lehrer sind im Maximum prozentual effektiv noch bessergestellt worden. Man könnte sich höchstens fragen, ob allenfalls Klasse 5 gestrichen werden solle. Diese wurde jedoch vorgesehen für jene Aushilfskräfte, die das Examen noch nicht bestanden haben, also noch kein Diplom besitzen. Ich halte es für richtig, dort eine solch tiefere Klasse zu schaffen, von der aus die Leute dann sofort aufsteigen können. Ich muss Sie deshalb bitten, den Antrag Etique abzulehnen.

Herr Dr. Senn wünscht die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter um eine Stufe zu heben und sie damit den übrigen Berufsarbeitern gleichzustellen. Es geht hier wohl nicht um dasselbe wie in unserer Diskussion der letzten Woche, sondern hier geht es darum – die Kommission hat darüber beraten –, ob eine Lehrzeit von zwei Jahren einer Lehre von drei oder sogar vier Jahren gleichzusetzen sei. Hier liegt der Grund, weshalb sowohl von seiten der Einstufungskommission, wie auch von der Grossratskommission entschieden wurde, die bisherige Unterscheidung um eine Klasse sei bestehen zu lassen. Die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter haben die Möglichkeit des weiteren Aufstieges; sie können zum Beispiel Berater werden. Einem tüchtigen jungen Mann steht also von Anfang an eine gute Beförderungsmöglichkeit offen. Im Namen der Kommission muss ich auch um Ablehnung des Antrages Senn bitten.

Was die Pflegeberufe betrifft, komme ich mir hier vorne beinahe vor wie «der letzte Mohikaner», wenn ich nun die Kommissionsbeschlüsse zu vertreten habe. Alle hier gefallenen Voten verdanke ich bestens; besonders aber danke ich jenen Herren, die den Mut hatten, auch noch eine etwas andere Auffassung zu vertreten, als sie offenbar zurzeit gerade populär ist. Ich denke an die Herren Gygi, Aegerter und andere. Ich muss nun nämlich einen Wermutstropfen in diesen Becher der Grosszügigkeit und Freigebigkeit giessen, denn als Kommissionssprecher bin ich verpflichtet, alle drei Anträge zur Ablehnung zu empfehlen.

Bereits in meinem Kommentar zum Anhang habe ich erwähnt, die Kommission habe solche weitergehende Anträge mehrheitlich abgelehnt. Dabei muss ich bleiben. Sine ira et studio habe ich ganz kurz darzulegen, welches die Überlegungen der Kommission waren, vor welcher Situation und welcher Information wir standen.

Zunächst wurde in der Kommission festgehalten, es bestehe volles Verständnis für die Pflegeberufe. Persönlich habe ich schon in verschiedenen Spitalkommissionen mitgearbeitet; auch von dorther empfinde ich alle Hochachtung vor der Tätigkeit der Pflegerinnen. Darüber sind wir wohl alle einig. – Rein betragsmässig sei festgehalten, dass die Klasse 15 mit drei Dienstalterszulagen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen werden, höher zu stehen kommt als die Klasse 14 in ihrem Minimum. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Pflegepersonal in dieser ganzen Besoldungsrevision an der Spitze aller Beförderungen steht, auch in bezug auf die Reallohnverbesserungen. Damit Sie sich darüber ein Bild machen können, will ich einige Zahlenvergleiche anstellen: Ein Verwaltungsbeamter IV wird durch die Neuordnung ab 1. Januar 1973 um 8,6 Prozent Reallohnverbesserung haben; ein Berufsarbeiter I wird ab 1. Januar 1973 eine Reallohnverbesserung von 8 Prozent erhalten, ein Dienstchef II 9 Prozent, Dienstchef Ia 6,4 Prozent, Gerichtspräsident 8,1 Prozent.

Wie steht es nun mit den Krankenschwestern? Eine diplomierte Krankenschwester II hat bis dahin angefangen in Klasse 17.3 mit 16 203 Franken und kommt nun in Klasse 15.3 mit 17 983 Franken oder 11 Prozent mehr; eine Krankenschwester I hat bisher in Klasse 15, mit acht Dienstalterszulagen, 20 377 Franken erhalten und kommt nun in Klasse 13 mit sieben Dienstalterszulagen auf 22 495 Franken oder auf eine Erhöhung um 10,4 Prozent. Eine Oberschwester war bisher in Klasse 9 mit acht Dienstalterszulagen und 28 107 Franken; neu kommt sie in Klasse 7 mit sieben Dienstalterszulagen auf 31 676 Franken oder auf eine Erhöhung um 12,7 Prozent.

Das sind einfach Tatsachen, die wir uns vor Augen halten müssen, wenn wir zu einem gerechten Urteil kommen wollen. Es darf wohl gesagt werden, den Wünschen des Personals sei in materieller Richtung weitgehend Rechnung getragen worden. In der Kommission wurden wir darauf hingewiesen, dass die Besoldungen des Pflegepersonals sowohl vom Inselspital wie von der Gesundheitsdirektion akzeptiert worden seien. Wir hatten deshalb keinen Anlass, hier noch mehr Korrekturen vorzunehmen, um nicht noch weiteren Konsequenzen zu rufen. Es gibt nämlich noch viele vergleichbare Berufe und Tätigkeiten auch im Spitalwesen. Ich erinnere lediglich an die Physiotherapeutinnen, die Ergotherapeutinnen, Diätassistentinnen und Röntgenassistentinnen. In der Kommission wurde betont: Wenn beim Pflegepersonal weiter angehoben werde, dann würden unweigerlich auch von seiten des technischen Spitalpersonals weitere Forderungen angemeldet, da dieses Personal die komplizierten Apparaturen zu betreuen habe, was mit einer grossen Verantwortung verbunden sei.

Nun liegen drei in ihrem Gewicht sehr verschiedene Anträge vor. Eine Annahme der Anträge Aebi und Günter würde das Ganze ins Rutschen bringen, bis oben hin; daraus würden sich grosse Schwierigkeiten sowohl in horizontaler wie in vertikaler Linie ergeben. Der Antrag von Gunten ist hier vorsichtiger und wünscht lediglich eine Besserstellung der Anfangsbesoldung. Im Einverständnis mit dem Antragsteller habe ich hier übrigens noch eine kleine Korrektur anzubringen: Der Antrag von Gunten lautet: «Bei Dienstantritt kann für jedes über das 18. Altersjahr hinausgehende Jahr . . .» Hier müsste es heissen: «19. Altersjahr». Herr von Gunten möchte also einfach die Anfangsklasse um eine Stufe erhöhen. Deshalb halten sich auch die Auswirkungen in Grenzen.

Noch eine Bemerkung zum Psychiatriepersonal. Man ist sich bewusst, dass auch dort ausserordentliche Leistungen unter sehr schwierigen Umständen erbracht werden. Es haben Besprechungen

stattgefunden, über die ich nur soviel sagen kann, dass eine Lösung sollte gefunden werden können.

Im Namen der Kommission muss ich Sie bitten, alle drei Anträge abzulehnen, wobei ich mit besonderem Nachdruck auf die Konsequenzen der Anträge Aebi und Günter hinweise.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eigentlich alles gesagt worden, und zwar mehrfach, so dass ich auf Wiederholungen verzichten kann. – Auch ich habe Verständnis für die Krankenschwestern, denn auch ich lag schon im Inselspital. Das Problem des Krankenschwesternmangels ist aber nicht ein bernisches oder schweizerisches, sondern ein weltweites Problem. Letzte Woche hat die Oberin des Inselspitals in einer Besprechung mit einer Delegation der medizinischen Fakultät und der Gesundheitsdirektion wörtlich erklärt, die Besoldung sei nur ein kleines Element im Ganzen. Herr Bircher hat uns ja geschildert, was zur Behebung dieses Schwesternmangels alles getan werden müsse. Im Kanton Bern werden wir vermutlich dazu kommen – das wurde in dieser Besprechung auch erwogen –, nicht nur Hilfspersonal, Hilfsequipen und weiss ich was einzusetzen, sondern dem Inselspital ein neues Schwesternhaus anzugliedern zur Ausbildung weiterer Schwestern, was uns einiges an Geld kosten wird, nicht nur auf baulichem Sektor, sondern auch im Zusammenhang mit dem dafür zu beschaffenden Lehrpersonal. Nur auf diese Weise werden wir dem Problem zu Leibe rücken können. Es wurde deshalb mit Recht darauf verwiesen, dass der Lohn nicht allein entscheidendes Element sei. Sie sehen ja, was das in Basel nützt: Seit zwei Jahren sind dort schon Abteilungen geschlossen, wo die höchsten Löhne bezahlt werden. In Solothurn und Aarau ist es genau dasselbe. Wenn wir nun diese Löhne um weitere 200 bis 300 Franken erhöhen, dann wird Solothurn um weitere 300 Franken hinaufgehen, um uns unsere Schwestern abzustehlen. Dort kann man sich eben sagen: Wir haben keine Universität und können uns das deshalb leisten. Es ist genau wie bei den Lehrern.

Etwas hat mich nun gewissermassen in die Nase gestochen, nämlich die Argumentation jener Herren, die die weitestreichenden Anträge unterbreiteten und behaupteten, es gehe nicht um die Löhne, sondern um die Vergleiche. Würde das zutreffen, dann würde es uns ja gar nichts kosten. Ich muss Sie aber darauf aufmerksam machen, dass der Antrag Günter uns vier bis fünf Millionen Franken kosten würde, der Antrag Aebi etwa die Hälfte. Der Antrag von Gunten ist in dieser Beziehung eher belanglos. Darauf muss ich Sie als Finanzdirektor doch hinweisen.

Nun bin ich in einer etwas merkwürdigen Lage. Wir hatten die grossrätliche Kommission mit unserer Personalvertretung und unseren eigenen Gewerkschaftsvertretern zusammengesetzt. Nun hat sich aber auch eine schweizerische Organisation gemeldet, obschon das hier verschwiegen wurde. Da muss ich mir überlegen, ob wir in Zukunft diesen schweizerischen Verband offiziell einladen müssen, wenn Fragen der Krankenschwestern zur Diskussion stehen. Ich gebe zu, dass mir dies die Situation etwas vergällt. Ich bin hier derselben Auffassung wie der Herr Kommissionspräsident: Die Anträge der Herren Günter und Aebi schiessen über das Ziel hinaus, über das man sich zum voraus verständigt hatte. Der Antrag von Gunten ist hier eher eine Kleinigkeit, über die man reden kann. Es geht heute ja darum, den Nachwuchs zu finden; wenn diese jungen Leute sich dann bewähren, sind sie in relativ kurzer Zeit oben angelangt. Ich muss diese beiden erwähnten Anträge deshalb ablehnen.

In meiner Antwort auf die Eintretensdebatte habe ich gestern Herrn Fridez vergessen, der nicht einen Antrag stellte – wie sich nachträglich zeigte –, sondern eine Anregung unterbreitete. In den Klassen 20 bis 26 haben wir bisher das Hilfspersonal und das nicht ständig beschäftigte Personal eingereiht. Herr Fridez erkundigte sich, ob man diesen Leuten nicht ermöglichen könnte, statt sechs nur vier Klassen zu haben. Dafür ist der Regierungsrat zuständig. Die Verhältnisse sind bei diesen obligationenrechtlich angestellten Arbeitern und Angestellten sehr verschieden. Wenn es möglich ist, hier von sechs auf vier Klassen zu reduzieren, werden wir das tun; wenn die hier zur Diskussion stehende Vorlage angenommen wird, werden wir im Regierungsrat selbstverständlich auch für diese Leute eine entsprechende Verbesserung beschliessen.

Zu den Psychiatriepflegern: Bisher sind diese Pfleger in den Klassen 16, 15 und 14 eingereiht, je nach den Funktionen. Bei der Neufassung sind sie jeweils in zwei Klassen, sei es 15/14 oder 13/12 eingereiht. Auch sie sind also gehoben worden.

Was den Antrag Etique für die Lehrer des Progymnasiums betrifft, schliesse ich mich der ablehnenden Haltung des Kommissionspräsidenten an, ebenfalls in bezug auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer beim Antrag Senn.

Diese lange Diskussion mag Ihnen gezeigt haben: Wenn man etwas herausnimmt, steht das Ganze zur Diskussion. Wäre es nicht so, dann hätten wir nicht diese lange Diskussion von heute morgen bis zum Abend gehabt. Wenn wir hier aber gravierende Änderungen vornehmen, dann werden wir nächstes Jahr wiederum eine derart lange Debatte über das Besoldungsdekret haben.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ich schlage vor, zuerst die Anträge betreffend die Krankenschwestern zu bereinigen. Zunächst stelle ich den Antrag Günter dem Antrag Aebi gegenüber. Das sind die beiden weitestgehenden Anträge, die vom Regierungsrat und der Kommission abgelehnt werden. Das Resultat dieser Eventualabstimmung würden wir dann dem Antrag von Gunten gegenüberstellen; jenes Resultat schliesslich in der Hauptabstimmung dem Antrag von Regierung und Kommission.

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Aebi	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Günter	Minderheit

Eventuell

Für den Antrag Aebi	45 Stimmen
Für den Antrag von Gunten	88 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag von Gunten	105 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ...	44 Stimmen

Beschluss:

Bei Dienstantritt kann für jedes über das 19. Altersjahr hinausgehende Jahr von allem Anfang an in Klasse 14 eine Alterszulage gewährt werden. (Z. B. für eine 22jährige Krankenschwester: Einreihung in Klasse 14.3.)

Präsident. Wir haben noch über den Antrag des Herrn Etique zu entscheiden. Er hält an seinem Antrag fest.

Abstimmung

Für den Antrag Etique	27 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

Präsident. Schliesslich haben wir über den Antrag des Herrn Dr. Senn betreffend die landwirtschaftlichen Berufsarbeiter zu entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Senn	32 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen

Art. 8

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 339 hievor)

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, nun auch noch die Motion des Herrn Eichenberger zu bereinigen. Über die Motion als solche haben wir ja bereits heute morgen abgestimmt, doch lag damals die Übersetzung noch nicht vor. Nun haben wir noch über das Ergebnis dieser Motion zu befinden.

Herr Eichenberger hat vorgeschlagen, in Artikel 8 einen neuen Absatz 4 einzufügen mit folgendem Wortlaut:

«Zulageberechtigte, die gesetzlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulage zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine andere Verfügung trifft.»

Abstimmung

Für den Antrag Eichenberger ..	Grosse Mehrheit

Präsident. Wünschen Sie auf irgendeinen Artikel zurückzukommen?

Martignoni, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, die Frage der Ortszulage noch einmal zu überlegen. Bereits beim Übergangsartikel 19 habe ich angedeutet, man werde allenfalls auf diese Frage zurückkommen müssen, um den Besitzstand zu wahren. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hält der Rat an seinem Beschluss auf Streichung der Ortszulage fest, oder er schafft die Möglichkeit, den durch diese Streichung entstehenden Ausfall in die normale Besoldung einzubauen.

Persönlich bitte ich Sie, diese Frage noch einmal zu überlegen und dann die Ortszulage beizubehalten. Auch ich weiss, dass es sich um einen relativ kleinen Betrag handelt, der durch die Inflation immer noch kleiner wird. Auf der andern Seite aber hat diese Zulage einfach ihre Bedeutung bei den Anstellungsverhandlungen. Im psychologischen Sinn hat es eine gewisse Bedeutung, wenn man in der Unterhaltung mit Bewerbern sagen kann, es komme dann zur Besoldung noch eine Ortszulage hinzu. Natürlich ist dieser Betrag eher klein. Aber wenn diese Zulage sowohl in den ringsum liegenden Gemeinden, als auch vom Bund bezahlt wird, dann fällt das einfach ins Gewicht, seien das nun 120 oder 400 Franken im Jahr.

Ich empfehle Ihnen also, die Ortszulage beizubehalten; denn sonst könnten wir leicht Gefahr laufen, dass bei einer Streichung und einem Einbau in die Besoldung über kurz oder lang weitere Begehren eingereicht werden für ganz andere Spezialbeträge. Denken wir nur an Fahrkosten-Beiträge, an Kleiderentschädigungen, oder was sonst noch erfunden werden kann, um zusätzlich etwas geltend zu machen. Man mag das kleinlich nennen, aber wir können die menschliche Natur nun einmal nicht ändern.

Wenn ich nun beinahe ein vehementes Plädoyer für die Beibehaltung der Ortszulage gehalten habe, die bereits im Sterben liegt, bitte ich, mich nicht falsch zu verstehen: Mir scheint die Zeit für eine Aufhebung noch nicht reif zu sein, sie müsste dann sonst gesamthaft aufgehoben werden.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie also, auf Artikel 6 zurückzukommen und die Frage der Ortszulage noch einmal zu beraten. Sollte der Rat an seinem gestern gefassten Beschluss festhalten, dann müsste ich meinerseits bei Artikel 19 eine zusätzliche Bestimmung beantragen, wonach der entsprechende Ausfall als Besitzstand-Garantie in den normalen Lohn eingebaut wird.

Mäder. Auch ich bin der Meinung, wir sollten auf diese Frage zurückkommen. Die ganze Angelegenheit der Ortszulagen ist etwas umstritten; aber ob wir es wahrhaben wollen oder nicht, wir müssen doch etwas darauf achten, was der Bund tut, denn wir sind hier doch der Bundesverwaltung sehr nahe, und Sie wissen, dass der Bund ein sehr gut ausgebautes Ortszulagensystem hat.

Auch ich empfehle Ihnen deshalb sehr, auf den Artikel 6 zurückzukommen.

Präsident. Ich nehme an, dass wir nun noch über den Rückkommensantrag beschliessen, die Diskussion aber morgen weiterführen werden.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Martignoni	72 Stimmen
Dagegen	45 Stimmen

Schluss der Sitzung um 15.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Mittwoch, 10. Mai 1972,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Brand, Frei, Frutiger, Gehler, von Gunten, Lachat, Leuenberger, Meier, Salzmann, Wüthrich.

Präsident. Im Namen meiner Ratskollegen möchte ich zu Beginn der heutigen Sitzung den Organisatoren des gestrigen Festes in Worb, für die Feier des neuen Ratspräsidenten, nochmals herzlich danken. Ich bin überzeugt, dass dieses Fest allen Kollegen, die daran teilgenommen haben, in bester Erinnerung bleiben wird.

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 347 hievor)

Art. 6

Präsident. Gestern wurde von unserem Rat, auf Antrag der Herren Martignoni und Mäder, Rückkommen auf den Artikel 6 beschlossen.

Mäder. Ich beantrage Ihnen im Rückkommen, den Artikel 6, der im Verlaufe der Beratungen gestrichen worden ist, wieder aufzunehmen, wie er im Entwurf aufgeführt ist. Ich begründe meinen Antrag wie folgt:

Beim Bund prüft man zurzeit, ob man für die Region Bern eine Ortszulage von 1900 Franken oder 2100 Franken zahlen will. Sie werden daher sicher begreifen, dass es im gegenwärtigen Augenblick verkehrt wäre, für das Personal des Staates Bern die Ortszulagen generell zu streichen. Dies war denn auch der Grund, weshalb die Kommission die Meinung vertreten hat, die Ortszulagen seien vorläufig noch zu belassen. Selbstverständlich wird weiterhin geprüft werden müssen, wie man die Ortszulagen sukzessive in die Grundbesoldung einbauen kann, doch darf dies nicht überstürzt geschehen. Bekanntlich ist der gestrige Beschluss des Grossen Rates, die Ortszulagen zu streichen, auf ein Zufallsmehr zurückzuführen. Ich stelle Ihnen also den Antrag, den Artikel 6 gemäss Vorlage wieder aufzunehmen.

Bircher. Wenn wir den Artikel 6 streichen, wie das gestern als Demonstration beschlossen worden ist, nehmen wir Tausenden von Beamten und Angestellten in den Städten und grösseren Ortschaften einen bedeutenden Teil dessen weg, was wir Ihnen mit der neuen Besoldungsordnung geben wollen. Das kann sicher nicht die Absicht des Rates sein. Wir können nun aber heute keine Diskussion darüber führen, wie wir dem Personal den Verlust kompensieren könnten, der durch eine Streichung der Ortszulagen entstünde. Im Moment könnten wir keine andere Regelung treffen, als allen Beamten und Angestellten gleich viel zu geben, was die Vorlage überlasten würde. Wenn Sie den Artikel 6 stehen lassen, wird es Aufgabe der Personalkommission sein, im Laufe der Jahre die Angelegenheit zu regeln. Wir müssen uns also die Sache gut überlegen und dürfen nicht brüsk, sondern müssen sukzessive vorgehen.

Haltiner. Beim gestrigen Beschluss des Grossen Rates, den Artikel 6 zu streichen, bin ich erschrokken, weil man in der Kommission die Ortszulagen mit keinem Wort beanstandet hatte. Es wäre personalpolitisch äusserst unglücklich, wenn wir einen Grossteil des Personals der bernischen Staatsverwaltung mit der Streichung des Artikels 6 vor den Kopf stossen würden, weil die Ortszulagen seit 50 Jahren ein wohlerworbenes und wohlbegründetes Recht sind. Man muss anerkennen, dass die Lebenskosten in der Schweiz nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch innerhalb der Regionen unterschiedlich sind. Wir haben Gebirgsgegenden mit höheren Transportkosten, wir haben Talschaften usw. Die entsprechenden Erhebungen werden periodisch vom Eidgenössischen Personalamt, das unter der Direktion von Herrn Dr. Lobsiger steht, gewissenhaft durchgeführt unter Mitarbeit der Beteiligten. Was ermittelt wird, sind Durchschnittszahlen. Betroffen von einer Streichung der Ortszulagen würden nicht in erster Linie die Etablierten, die seit 20 bis 30 Jahren in gleichen Verhältnissen leben, sondern diejenigen, die neu eintreten möchten, weil sie gezwungen sind, einen verhältnismässig hohen Betrag ihres Einkommens für die Wohnungsmiete aufzuwenden. Für diese ist die Ortszulage immer noch zu niedrig.

Ich bin also der Auffassung, dass es personalpolitisch und politisch unglücklich wäre, den Artikel 6 zu streichen. Es ist deshalb sicher gerechtfertigt, auf unseren Entscheid zurückzukommen und den Artikel 6 wieder aufzunehmen, wie er von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen worden ist.

Stauffer (Gampelen). Ich bin über den Verlauf dieser Debatte enttäuscht, da man mich doch zuerst hätte fragen können, ob ich meinen Antrag zurückziehen wolle. Dann hätte sich vielleicht die ganze Diskussion erübrigt. Ich habe nun aber nicht mehr das Recht, meinen Antrag zurückzuziehen, nachdem ihn 82 Grossräte akzeptiert haben. Alle Votanten haben übrigens zugegeben, dass die Ausrichtung von Ortszulagen nicht mehr zeitgemäss sei und dass man nach einer andern Lösung suchen müsse. Da wir die Besoldungsordnung heute revidieren, bin ich der Ansicht, wir sollten diese

Angelegenheit jetzt regeln und nicht vertrödeln. Mit einem Hinausschieben ist der Sache nicht gedient. Der Grosse Rat ist durchaus kompetent, diesbezüglich den Verbänden und der Verwaltung den Weg zu weisen. Ich sehe auch nicht ein, weshalb der Kanton Bern sich immer nach dem Bund richten sollte.

Es wurde mir zu unrecht vorgeworfen, ich hätte keine andere Lösung aufgezeigt. Ich habe eine andere Lösung vorbringen wollen, doch hat man mir gesagt, man werde das Vorgehen bis zum Rückkommen prüfen. Der Kommissionspräsident hat dann beim Artikel 19 ausgeführt, man müsste bei einer Streichung des Artikels 6 in Artikel 19 Absatz 1 lit. a beifügen, dass allfällige Zulagen gemäss den Artikeln 6 und 12 des bisherigen Besoldungsdekrets gesichert seien. Wir wollen keinem Beamten und Angestellten den Lohn kürzen. Bei einer Streichung des Artikels 6 müsste der Ausfall, der dem Personal erwachsen würde, in den Artikel 19 eingebaut werden, und die Bediensteten auf dem Lande müssten warten, bis man auch für sie die Lösung gefunden hat.

Es wurde mir auch entgegengehalten, mit den Ortszulagen sei es den Beamten und Angestellten bisher möglich gewesen, einen gewissen Nachholbedarf zu befriedigen. Ich bin jedenfalls nicht der Auffassung, dass man mit den Ortszulagen manipulieren soll. Die sauberste Lösung erhalten wir, wenn wir den Artikel 6 streichen, weshalb ich Ihnen beantrage, am gestrigen Beschluss des Rates festzuhalten.

Präsident. Ich möchte nur sagen, dass der Präsident jedenfalls keine Veranlassung hatte, Herrn Stauffer die Frage zu stellen, ob er seinen Antrag zurückziehen wolle. Dies nur zur Richtigstellung.

Michel (Gasel). Ich möchte hier neidlos zugeben, dass uns die Sozialdemokraten und verschiedene Gewerkschaftsvertreter schon etliche sehr wertvolle Vorschläge unterbreitet haben, denen ich ohne Bedenken zustimmen konnte. Es kommen ihnen in verschiedener Richtung Verdienste zu, die ich restlos anerkenne. Auf der andern Seite bin ich aber erstaunt, mit welcher Unnachgiebigkeit sehr oft Begehren durchgesetzt werden, die eine solche Hartnäckigkeit meines Erachtens nicht wert sind. Ich erinnere nur an die Herbstzulagen, die man trotz der in Aussicht gestellten grossen Besoldungsrevision durchgedrückt hat. Mit der gleichen Unnachgiebigkeit will man nun an den Ortszulagen festhalten. Es wurde hier schon mehrmals der Ausspruch von Bundesrat Schaffner zitiert, man lebe nur von Vergleichen, doch muss ich den Herren Mäder und Bircher sagen, dass es jeweils anders tönt, wenn wir Bauern Vergleiche anstellen. Als wir vor einem Jahr eine zehnprozentige Aufbesserung verlangten, hiess es in einem Leitartikel im Hoforgan der Sozialdemokraten: «Sind die Bauern wild geworden?» Sinngemäss also: «Sind die Bauern verrückt geworden?» Ich habe eine Nummer dieses Organs mitgenommen, die ich den Herren Bircher und Mäder zu lesen geben kann. Falls dies nicht genügt, habe ich noch eine Nummer jüngeren Datums bei mir, in der ähnliche Töne angeschlagen werden. Das nur zur Dokumentation, wie ungleich man die Massstäbe anlegt.

Der Bund hat seinerzeit aus ganz anderen Überlegungen die Ortszulagen eingeführt, als dies in der bernischen Staatsverwaltung der Fall ist. Der Bund hat sein Personal in der ganzen Schweiz verstreut, auch in abgelegenen Regionen, wo den Bediensteten Zulagen entrichtet werden müssen, um sie behalten zu können.

Die Ortszulagenregelung ist vergleichsmässig unbegründet. Sie kann rechnerisch nicht belegt werden, weder teuerungsmässig noch indexmässig, und mit der Besoldungsrevision wird ohnehin über das hinausgegangen, was der Index ausweist. Auch die lineare Ausrichtung der Ortszulagen ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt. Wenn die Ortszulagen nur den unteren Besoldungsklassen zukämen, könnte man sie noch akzeptieren, doch erhalten die Ortszulagen auch die obersten Einkommensbezüger.

Ich will Ihnen in diesem Zusammenhang ein praktisches Beispiel anführen: Wenn in absehbarer Zeit das Pferd in der Armee abgeschafft werden sollte, so müsste man sich fragen, was mit dem Remontendepot zu geschehen habe. Dann wird es vielleicht in den Jura verlegt. Ich möchte dann das betroffene Personal hören, wie es über die Ortszulagen denkt, wo sie berechtiger seien, im Jura oder in Bern. Erkundigen Sie sich auch einmal, wo der grösste Schwesternmangel herrscht, in den Aussenbezirken oder in den Städten!

Im weiteren waren die Ortszulagen in den letzten Jahrzehnten ein Köder, um aus mancher Landgemeinde sehr gute Lehrer, ja sogar Pfarrer und anderes qualifiziertes Personal nach Bern zu lokken. Auf der andern Seite beklagt man sich dann wieder über die Landflucht. Ich fordere Sie auf, endlich etwas dagegen zu tun und die Ortszulagen für die Städte abzuschaffen.

Reber. Ich bin nicht gleicher Meinung wie Kollege Michel (Gasel). Beim Studium des Dekrets dachte ich nicht, dass der Artikel 6 zu einer solchen Diskussion Anlass geben könnte. Nach meinem Dafürhalten ist der gestrige Entscheid des Rates aus emotionellen Gründen erfolgt mit gewissen Hinter- und Nebengedanken. Wir liessen uns von der allgemeinen Aufbesserung leiten. Selbstverständlich bin auch ich mir bewusst, dass die Ortszulagenregelung einen alten Zopf darstellt, doch darf seine Bedeutung nicht übersehen werden. Jedenfalls sollten wir mit der jetzigen Revision die Ortszulagen nicht restlos beseitigen. Ich bitte Sie daher, den Artikel 6 zu belassen, wie er im Entwurf aufgeführt ist.

Nobel. Je n'avais pas l'intention d'intervenir de nouveau au sujet de l'article 6, mais les interventions de MM. Stauffer et Michel m'y obligent. Leurs interventions me renforcent dans l'idée que l'article 6 doit être maintenu. Ils ont laissé entendre que le groupe socialiste veut à tout prix imposer les indemnités de résidence. Or, ce n'est pas exact, car ces indemnités existent déjà. Nous demandons simplement qu'elles soient maintenues. Si vous les supprimez, vous diminuez de 600 francs par an la rétribution des fonctionnaires qui travaillent à Berne et de 120 francs celle des fonctionnaires qui travaillent à Douanne, par exemple, alors que ceux qui travaillent dans une localité non rangée dans une classe de résidence verront

leur traitement inchangé. Supprimer les allocations de résidence revient donc à diminuer injustement les traitements d'une partie du personnel de l'Etat.

Nous sommes également d'avis que les allocations de résidence devront disparaître à la longue et qu'il faudra trouver une autre solution, mais nous ne pouvons pas suivre M. Stauffer, qui propose, pour compenser la suppression de l'article 6, la modification des articles 5 et 19. Cette solution est trop compliquée. Il est beaucoup plus simple de maintenir l'article 6 tel qu'il est proposé et de revenir sur la question à une autre occasion. J'espère vivement que dans l'intérêt du personnel de l'Etat de Berne, le Grand Conseil reviendra sur la malheureuse décision qu'il a prise hier.

Casetti. Die Streichung von Artikel 6 ist gestern ziemlich rasch und meines Erachtens etwas unüberlegt erfolgt. Ich persönlich habe gestern für die Beibehaltung der Ortszulagen gestimmt sowie für den Wiedererwägungsantrag, womit ich mich in Gegensatz zu meinen Fraktionskollegen gestellt habe. Folgende Überlegungen waren für meine Haltung ausschlaggebend:

1. Es scheint mir nicht angebracht, bei der Beratung der neuen Ämterklassifikation, die dem Personal eine Reallohnverbesserung von 6 bis 9,5 Prozent bringt, den Effekt dieser Verbesserung durch die Streichung der Ortszulagen fast im Sinne einer kalten Liquidierung teilweise wieder rückgängig zu machen. Man hat in der Eintretensdebatte gesagt, es gehe hier um ein sehr fragiles Lohngebäude, aus dem man nicht ungestraft den einen oder andern Stein herausbrechen könne. Ich glaube, wenn wir nun auf so kalte Weise die Ortszulagen liquidieren, würde ein ziemlich grober Brocken aus diesem fragilen Gebäude herausgebrochen.

2. Die gestern angeführten und heute wiederholten Argumente der beiden Kollegen Stauffer (Gampelen) und Michel (Gasel) haben nicht zu überzeugen vermocht. Dass bei den Ortszulagen Unebenheiten, vielleicht sogar Ungerechtigkeiten vorkommen, ist denkbar. Auf der andern Seite haben wir aber bei der Beratung des Besoldungsdekrets immer wieder gehört, dass es kein Lohn- und Zulagensystem gibt, das wirklich perfekt ist. Wie sollte das bei den Ortszulagen anders sein?

3. An der grundsätzlichen Berechtigung der Ausrichtung von Ortszulagen haben die beiden Votanten Stauffer und Michel kaum zu rütteln vermocht, und um einzelne Modalitäten der Ausrichtung zu verbessern und vielleicht auch gerechter zu gestalten, erhält der Regierungsrat durch die Bestimmung in Artikel 6 Absatz 3 alle Kompetenzen.

4. Es ist in diesem Saale Brauch, mit dem Bund Lohnvergleiche anzustellen. Wir haben heute bereits gehört, dass der Bund die Ortszulagen im Rahmen des 13. Monatslohnes sehr erheblich verbessert hat, wobei der Ständerat wahrscheinlich noch weitergehen wird. Der Bund will damit unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsmarktbedingungen, vor allem auch regionalen Unterschieden im Mietpreis, Rechnung tragen. Auch beim Bund wurden die Ortszulagen immer wieder in Frage gestellt. Ich will Ihnen dazu einen kurzen Passus aus der Botschaft des Bundesrates zum 13. Monatslohn zitieren: «Das System der Ortszuschläge war wiederholt Gegenstand der Kritik und parlamentarischer Vorstösse. Deshalb gab der Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes 1961 einer Studiengruppe, der Mitglieder beider eidgenössischen Räte angehörten, den Auftrag, die Kriterien für die Ausrichtung des Ortszuschlages zu überprüfen. Sie kam zum Ergebnis, die gesetzliche Regelung entspreche den personalpolitischen Bedürfnissen und werde von der Verwaltung zweckmässig gehandhabt.» Das ist immerhin ein Indiz in der Richtung, dass auch die Ortszulagen auf Bundesebene der Kritik unterzogen worden sind, dass man aber aufgrund objektiver Prüfung in der parlamentarischen Untersuchungskommission zum Schluss gekommen ist, die Ortszuschläge seien personalpolitisch gerechtfertigt. Sollten wir den Artikel 6 und damit die Ortszuschläge aus dem Besoldungsdekret streichen, würden wir damit neue, grosse Disparitäten zur Besoldungsordnung des Bundes schaffen. An einer solchen Vergrösserung der Disparitäten kann uns sicher nicht gelegen sein.

5. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ortszuschläge in Artikel 6 unterschiedliche Ansätze für Ledige und für Verheiratete kennen. Darin liegt eine soziale Komponente, die fast wie eine Haushaltungszulage wirkt. Diese soziale Komponente sollte man bei dem Entscheid, den wir jetzt zu treffen haben, in Rechnung stellen.

6. Die Ansätze der Ortszulagen sind in absoluten Zahlen ausgedrückt. Das bedeutet, dass sie für die unteren und mittleren Einkommensbezüger stärker ins Gewicht fallen als für die oberen Beamten. Ich glaube, es kann nicht die Meinung sein, mit der Streichung der Ortszulagen gerade die unteren und mittleren Einkommensbezüger zu treffen und damit eine weitere Diskriminierung zu schaffen. Zudem ist bei der Beratung dieses Besoldungsdekrets in diesem Saale wiederholt gesagt worden, dass wir mit dieser Revision die unteren Gehaltsempfänger nicht verwöhnt hätten, dass der Unterschied zwischen unten und oben durch diese Besoldungsrevision grösser werde. Es kann doch nicht unsere Aufgabe sein, die unteren Einkommensbezüger weiter zu drücken, indem wir die absoluten Ansätze der Ortszulagen streichen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Der Rat war bei der gestrigen Abstimmung über den Artikel 6 recht gut besetzt. Ich gehöre zu denen, die sich der Stimme enthalten haben.

Wenn ich heute das Wort ergreife, so um zwei Fragen an den Finanzdirektor zu stellen. Von der Antwort des Finanzdirektors wird es abhangen, ob ich diesmal für die Beibehaltung von Artikel 6 stimmen werde.

Wir haben momentan – Irrtum vorbehalten – beim Staat eine Lohnsumme von 260 Millionen Franken. Die Ortszulagen machen meines Wissens einen Betrag von 3,8 Millionen Franken aus. Wenn man nun diese 3,8 Millionen Franken bei den Ortszulagen abbaut, so wird man sie vermutlich durch ein Hintertürchen anderswo wieder aufstocken, um gegenüber dem Bund und anderen Verwaltungen in bezug auf die Anstellungsbedingungen konkurrenzfähig zu bleiben. Ich befürchte

nun, dass uns eine solche anderweitige Aufstokkung nicht 3,8 Millionen, sondern auf einmal wesentlich mehr kosten könnte, was bestimmt auch nicht die Absicht unseres Rates wäre. Ich bin bereit, dem Staatspersonal zu geben, was hier vorgesehen ist, doch sollte es im Rahmen der uns unterbreiteten Vorlage bleiben.

Meine zweite Frage geht dahin, ob die Höhe der Ortszulagen auch von der Höhe des Einkommens abhängt, so dass bei Ortszulagen von 120 bis 600 Franken die höheren Einkommensbezüger auch höhere Ortszulagen erhalten als die mittleren und niederen Besoldungsempfänger. In unseren Reihen herrscht das vielleicht unbegründete Gefühl, es könnte sich auf diese Weise verhalten.

Zum Schluss verweise ich Sie auf die Sorge um die Anstellung von qualifiziertem Personal. Im Hinblick darauf möchte ich denjenigen Kollegen, die gestern für die Streichung des Artikels 6 gestimmt haben, zu überlegen geben, ob sie mit einer Streichung des Artikels 6 vielleicht nicht doch das Pferd beim Schwanz aufgezäumt haben, da wir ja gezwungen wären, den abgebauten Betrag über den Artikel 19 wieder zu korrigieren. Unser Föderalismus ist ja soweit gediehen, dass sogar der Bund die Ortszuschläge noch erhöht hat.

Rentsch. Ich gebe zu, dass die Ortszulagen veraltet und in ihrer Art diskutabel sind. Ich glaube aber nicht, dass wir sie auf eine Weise eliminieren dürfen, wie wir dies gestern etwas rasch getan haben. Ich habe mich gestern der Stimme enthalten, weil mir bei der Sache nicht ganz wohl war, und zwar wegen der sozialen Ungerechtigkeit, die hinter einer Eliminierung versteckt liegt. Ein Abbau von 600 Franken beispielsweise trifft die oberen Positionen mit ungefähr einem Prozent, die unteren dagegen mit fünf bis sechs Prozent. Ich glaube, so linear dürfen wir keinen Abbau vornehmen. Ich bin froh, dass der Rat Rückkommen beschlossen hat, damit wir uns die Sache nochmals überlegen konnten.

Meyer (Langenthal). Mir ging es ähnlich wie den Kollegen Kunz und Rentsch, als ich mir die Sache nochmals durch den Kopf gehen liess. Ich möchte daher eine konkrete Auskunft haben darüber, wie die Einstufung in die Ortsklassen 1 bis 5 vorgenommen wird. Es ist mir klar, dass sich die Lebenskosten zwischen Stadt und Land zum Teil ausnivelliert haben. Was dagegen die Mieten betrifft, sind sie in den Städten wesentlich höher als in kleinen Landgemeinden. Mich würde nun interessieren zu vernehmen, ob man bei den Erhebungen und der Festsetzung der Berechnungsgrundlagen auch auf den Steuerfuss abgestellt hat. Die Höhe des Steuerfusses ist nämlich zwischen den verschiedenen Gemeinden sehr unterschiedlich. Langenthal beispielsweise hat noch einen verhältnismässig niedrigen Steuerfuss, während Adelboden einen Steuerfuss von 3,2 kennt. Bei einem so hohen Steuerfuss hat ein Bürger vielleicht 50 Prozent mehr Einkommenssteuern zu entrichten als ein anderer Bürger, der in der Stadt wohnt. Die Höhe des Steuerfusses scheint mir also auch ein wichtiges Element zu sein, das man bei der Bemessung der Ortszulagen unbedingt berücksichtigen sollte.

Präsident. Herr Stauffer (Gampelen) wünscht eine Erklärung abzugeben.

Stauffer (Gampelen). Ich möchte mich beim Grossratspräsidenten entschuldigen für meine Bemerkung, er hätte mich fragen können, ob ich meinen Antrag zurückziehen wolle. Der Rat hatte ja einen Beschluss gefasst, so dass es mir gar nicht möglich gewesen wäre, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich habe dem Präsidenten also unbegründeterweise einen Vorwurf gemacht.

Schnyder. Ich spreche in persönlichem Namen. Ich habe gestern auch für die Streichung des Artikels 6 gestimmt, fühlte mich aber nachher veranlasst, auch dem Wiedererwägungsantrag zuzustimmen. Ich bin auch kein Freund von Ortszulagen, doch ist die Streichung des Artikels 6 gestern etwas brüsk, fast überfallsmässig, erfolgt. Der Artikel 6 wurde in unserer Fraktion nur am Rande diskutiert, ohne darüber abzustimmen. Ich bin nun der Meinung, wir sollten diese Frage nicht über das Knie brechen, sondern sukzessive vorgehen, also einen Abbau der Ortszulagen erst später, nach gründlicher Prüfung in den vorberatenden Gremien, erwägen.

Martignoni, Präsident der Kommission. Ich muss zuerst eine Bemerkung in bezug auf die Kommissionsverhandlungen richtigstellen. Die Kommission hat sich mit den Ortszulagen befasst. Ich will Ihnen aus dem Protokoll vorlesen, was darüber nach kurzer Diskussion beschlossen worden ist: «Nach kurzer Diskussion beschliesst die Kommission, die Höhe der Ortszulagen, die ja nicht Gegenstand der Revision sind, nicht weiter zu erörtern.»

Hier wurde bereits gesagt, der gestrige Entscheid sei wahrscheinlich auch etwas gefühlsbetont gewesen. Man erhielt den Eindruck, dass bei einigen Ratsmitgliedern das sehr begreifliche Gefühl vorgeherrscht habe, die Regierung und die Kommission seien mit ihren Anträgen sehr weit gegangen. Die gestrige Situation hätte beschrieben werden können mit dem Zitat: «Es rast die See und will ihr Opfer haben.» Man hat also einen Blitzableiter gesucht für das Gefühl, dass man offenbar im Zwange der Verhältnisse etwas weit gegangen sei. Ich glaube aber, dass diese Demonstration – ich habe das bereits gestern gesagt – am untauglichen Objekt erfolgt ist. Ich unterstreiche nochmals: Für die Arbeitsvertragsverhandlungen bei der Anstellung neuen Personals spielen die Ortszulagen eine sehr wichtige Rolle. Obschon sie nicht sehr gross sind und man sie allmählich einfrieren lassen will, bilden sie doch immer sowohl bei den Gemeinden wie beim Bund und beim Kanton einen wichtigen Bestandteil der Besoldung, der zusätzlich zum normalen Lohn ausgerichtet werden kann. Bei der Besprechung der Anstellungsbedingungen lautet eine der ersten Fragen fast regelmässig: Was wird zusätzlich zur festen Besoldung noch vergütet? Werden die Ortszulagen in das Gehalt eingebaut, so werden sie gar nicht mehr beachtet. Die 400 oder 120 oder 600 Franken verschwinden dann in der Gesamtbesoldung.

Herr Kunz (Oey-Diemtigen) stellte die Frage nach den Kosten, wenn man die Ortszulagen in die Gesamtbesoldung einbauen würde, wie dies jetzt von Herrn Stauffer (Gampelen) beantragt wird. Wenn man die Ortszulagen in die Gesamtbesoldung einbaut, sind sie teuerungszulageberechtigt. Die Ortszulagen würden dadurch aufgewertet, was eine grössere Belastung für den Staat zur Folge hätte. Der Gesamtbetrag der Ortszulagen macht zurzeit rund 3,8 Millionen Franken aus. Sie können nun selber ausrechnen, was eine Teuerungszulage von sechs oder sieben Prozent auf diesen Betrag kosten würde.

Die zweite Frage von Herrn Kunz beantworte ich wie folgt: Die Ortszulagen hangen bei der Einstufung nicht ab vom Einkommen; sie werden vielmehr festgelegt nach der Praxis des Bundes. Ihre Höhe variiert je nach den örtlichen Verhältnissen. Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen stehen im Vordergrund die Mieten – damit komme ich auf die von Herrn Meyer (Langenthal) gestellte Frage zu sprechen –, ferner die Steuern, die Nahrungsmittelpreise und die Verkehrsverbindungen.

Im Namen der Kommission, welche die Frage der Ortszulagen behandelt hat, möchte ich Ihnen nun beliebt machen, den Artikel 6 stehen zu lassen. Sollte der Rat anders entscheiden, müsste ich Ihnen empfehlen, entsprechend dem Antrag Stauffer (Gampelen), den bezüglichen Betrag im Sinne der Besitzstandgarantie in den Artikel 19 (Übergangsbestimmungen) einzubauen und nachher die Ortszulagen als teuerungszulageberechtigt zu erklären. Ich glaube, das wäre als Eventualantrag die schlechtere Lösung.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gestern nach der Diskussion und nach dem Votum des Kommissionspräsidenten das Wort nicht ergriffen, weil ich der Überzeugung war, es sei alles Notwendige gesagt worden. Ich war dann auch über den gefällten Beschluss überrascht. Auch ich möchte Sie bitten, den Artikel 6, wie er heute im Ortszulagendekret figuriert, beizubehalten. In meinen Augen ist diese Lösung dem Eventualantrag vorzuziehen. Sie dürfen nicht vergessen, dass der Artikel 12 aus dem Dekret verschwinden wird, und die Redaktionskommission für die neue Gesetzessammlung empfiehlt uns, nicht auf etwas zu verweisen, das in früheren Beschlüssen steht und nicht mehr gilt.

Ich glaube auch, dass es ungeschickt wäre, beim Kanton die Ortszulagen in dem Augenblick zu streichen, wo sie beim Bund für den Platz Bern von 1900 auf 2100 Franken erhöht werden. Ich bitte Sie somit, Ihren gestrigen Entscheid zu korrigieren und den Artikel 6 stehen zu lassen.

Präsident. Der Rückkommensantrag lautet: Wiederaufnahme des Artikels 6. Demgegenüber beantragt Herr Stauffer (Gampelen) Nichtwiederaufnahme des Artikels 6.

Abstimmung

Für Wiederaufnahme des Artikels 6	104 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes	119 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 328 hievor)

Eintretensfrage

Präsident. Wir haben folgende Situation: Die Eintretensdebatte ist abgeschlossen. Es liegt ein Antrag Walter auf Rückweisung an den Regierungsrat und die Kommission vor. Ich nehme an, dass dieser Antrag begründet worden ist.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Walter	Minderheit
Für den Eintretensantrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Detailberatung

Art. 1

Martignoni, Präsident der Kommission. Ich habe bereits beim Artikel 2 des Besoldungsdekrets auf die Relationen zwischen den Bedingungen für die Chefbeamten und die Magistratspersonen hingewiesen. Ich kann mir darüber weitere Ausführungen ersparen.

Ich will Ihnen nur noch bekanntgeben, wie die neuen Ansätze lauten und wieviel die Erhöhung beträgt. Bis jetzt bezogen die Mitglieder des Regierungsrates eine Jahresgrundbesoldung von 85 681 Franken. Vorgeschlagen werden neu 95 000 Franken, was einer Erhöhung von elf Prozent entspricht. Der Präsident des Regierungsrates bezog bis jetzt eine Zulage von 5000 Franken im Jahr. Neu soll diese Zulage gemäss Artikel 2 6000 Franken im Jahr betragen.

Die Repräsentationsentschädigung ist seit 1961 gleich geblieben (5000 Franken). Nach dem Indexstand sollte sie jetzt 8000 Franken betragen. Die Kommission schlägt Ihnen in Artikel 3 vor, die Repräsentationsentschädigung für jedes Mitglied des Regierungsrates auf 10 000 Franken jährlich festzusetzen.

Ich empfehle Ihnen, diesen Anträgen der Kommission, die nach sehr gründlicher Diskussion gefasst worden sind, zuzustimmen.

Walter. Je tiens à préciser que notre groupe n'est pas opposé à une augmentation des traitements du Conseil-exécutif. Nous regrettons simplement que ce décret n'ait pas été accompagné d'un rapport explicatif. Nous pensons que le montant proposé peut se défendre, bien qu'on puisse considérer avec une certaine ironie le fait que l'on ait doublé les frais de représentation pour les porter de 5000 à 10 000 francs.

Je voudrais simplement exprimer encore une fois mon regret – c'est d'ailleurs la raison de notre proposition de renvoi à la commission – que ce décret n'ait pas été accompagné d'un rapport. Du moment qu'on nous présente un rapport sur les augmentations de traitement de toutes les autres fonctions, il n'était pas très difficile, me semble-t-il, de le faire également dans le cas particulier.

Marchand. Nous constatons que l'augmentation prévu à l'article premier du décret représente le 11 % du traitement actuel des membres du Conseil-exécutif. Ces 10 000 francs supplémentaires représentent le 50 % du salaire de beaucoup d'employés de l'Etat colloqués dans les classes inférieures de traitement. J'estime cette augmentation déplacée.

A plusieurs reprises à cette tribune, lors de discussions relatives à l'augmentation des traitements du personnel, que je ne conteste pas, puisque le coût de la vie est en constante augmentation, j'avais demandé qu'on fixe un plafond. Je suis d'accord avec une amélioration du traitement des conseillers d'Etat, mais pas avec une augmentation de l'importance de celle qui est proposée. J'estime qu'une augmentation de 5000 francs est suffisante. Dans le secteur privé, si une entreprise a de la peine à tourner, on n'accorde pas d'augmentations de salaire aux directeurs. Il devrait en être de même dans le secteur public: quand l'Etat se trouve dans une situation financière telle que celle qui est la sienne aujourd'hui, les premiers qui devraient faire un effort et une démonstration sont bel et bien les directeurs des diverses administrations, c'est-à-dire nos conseillers d'Etat.

Je dépose donc un amendement visant à ce que le traitement des conseillers d'Etat soit fixé à 90 000 francs au maximum.

Martignoni, Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission muss ich den Antrag Marchand bekämpfen. Wir haben uns in der Kommission lange überlegt, ob die Ansätze, wie sie von der Regierung vorgeschlagen worden sind, richtig seien. In der Kommission lagen sogar Anträge vor, weiterzugehen. Diese Anträge wurden jedoch abgelehnt. Wir finden, dass die 95 000 Franken, wie sie hier vorgeschlagen werden, im Rahmen der Gesamterhöhung liegen. Man darf nicht vergessen, dass es sich hier um ein Fixum handelt, während man bei den andern Kategorien zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten geschaffen hat, die im Laufe der Jahre Verbesserungen von bis zu 37 Prozent ausmachen können. Für die Mitglieder des Regierungsrates bleibt die Erhöhung einmalig bei elf Prozent. Das ist durchaus gerechtfertigt und liegt im Rahmen der Anträge für alle übrigen Besoldungskategorien. Ich bitte Sie somit, den Antrag Marchand abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht zum Antrag Marchand Stellung nehmen. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen die Verhältnisse erläutert. Dagegen möchte ich Herrn Walter folgendes sagen: Herr Walter vermisst einen «Rapport explicatif». Ich habe Verständnis dafür. Das steht aber im Widerspruch zu Ihren bisherigen Behauptungen, wir stellten immer Vergleiche mit andern Kantonen an, anstatt auf den Kanton Bern selber zu achten. Auf der einen Seite wünscht man also Vergleiche, auf der andern Seite dagegen nicht. Selbstverständlich hätten wir Ihnen Vergleichszahlen geben können. Hier handelt es sich jedoch um ein so einfaches Dekret, dass wir dachten, Sie würden es vorziehen, nicht noch mit vielen Vergleichszahlen belästigt zu werden, die überhaupt nicht schlüssig wären. Nachdem aber Anträge auf eine gewisse Reduktion unterbreitet worden sind, werde ich Ihnen noch Vergleichszahlen bekanntgeben.

Abstimmung

Für den Antrag Marchand	9 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	84 Stimmen

Art. 2

Angenommen.

Art. 3

Bonny. Ich habe mir nach reiflicher Überlegung gestattet, bei Artikel 3 den Antrag zu stellen, die Repräsentationsentschädigung wie bisher auf 5000 Franken zu belassen. Ich will sofort sagen, dass ich damit die Arbeit unserer Regierung in keiner Weise herabmindern möchte. Ich habe vorhin für Eintreten und gegen den Rückweisungsantrag des Landesrings gestimmt, womit ich kundgetan habe, dass ich die Arbeit der Regierung würdige, und ich bin auch der Auffassung, dass die Mitglieder des Regierungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten sollen. Das entbindet uns aber nicht zu prüfen, wie wir dies auch für die Beamten getan haben, ob diese Vorschläge in ihren Einzelheiten gerechtfertigt sind.

Ich will zuerst ein paar grundsätzliche Überlegungen anstellen. Die Vorlage sieht eine Grundbesoldung von 95 000 Franken und eine Repräsentationsentschädigung von 10 000 Franken vor, das macht zusammen 105 000 Franken. Ich glaube nun, wir sollten in diesem Zusammenhang auch die kommende Entwicklung ins Auge fassen, wobei mit Sicherheit angenommen werden darf, dass ebenfalls die Mitglieder des Regierungsrates in den Genuss des 13. Monatslohns kommen werden. Ich finde das richtig. Das wird weitere 8000 Franken ausmachen. Man wäre dann auf einer Höhe von 113 000 Franken angelangt. Ein wichtiger Punkt der Neuregelung ist ferner der, dass die Teuerung nicht mehr in der Grundbesoldung eingebaut ist, sondern dass zusätzlich eine Teuerungszulage von sieben Prozent auszurichten sein wird. Wenn wir diese Beträge zusammenzählen, kommen wir auf eine Entschädigung von rund 120 500 Franken je Mitglied des Regierungsrates.

Herr Martignoni hat bereits in seinem Eintretensreferat ausgeführt, wir lägen im Rahmen des interkantonalen Vergleichs. Was er gesagt hat, ist nicht falsch. Die Frage ist aber die: Wo liegt man im Rahmen dieses interkantonalen Vergleichs. Ich habe mir gewisse Unterlagen beschafft, um schlüssige Vergleiche anzustellen. Dabei müssen wir uns von Anfang an klar sein, dass es eine Reihe kleiner Kantone gibt, die nicht vergleichbar

sind, weil dort die Mitglieder des Regierungsrates nicht vollamtlich tätig sind. Ich befasse mich hier also nur mit den grossen Kantonen. Es gibt zwei Kantone, nämlich Luzern und Aargau, die den 13. Monatslohn für die Mitglieder des Regierungsrates bereits eingeführt haben. Die Regierungsratsmitglieder dieser beiden Kantone kommen auf 78 000 Franken (Luzern) bzw. auf etwas über 100 000 Franken (Aargau). Die entsprechende Vergleichsbasis beim Kanton Bern betrüge rund 113 000 Franken.

Ich habe ferner einen Vergleich angestellt mit dem Kanton Waadt, der ähnlich strukturiert ist wie der Kanton Bern. Dort kommt ein Mitglied des Regierungsrates auf 85 000 Franken inklusive Pauschalentschädigungen. Hier wäre die Vergleichsbasis bei uns 105 000 Franken.

Als weitere Kantone nenne ich Basel-Land, Neuenburg und Genf mit 78 000 Franken bzw. 70 000 Franken bzw. 90 000 Franken. Auch im Vergleich zu diesen Kantonen liegt der Kanton Bern höher, wobei hier unsere Vergleichsbasis die jährliche Grundbesoldung von 95 000 Franken wäre.

Höher liegt eindeutig Basel-Stadt mit 115 000 Franken, doch muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass wir auch in der Wirtschaft die Verhältnisse des Kantons Bern nicht mit denen des Kantons Basel-Stadt vergleichen können, der bekanntlich eine finanzstarke chemische Industrie beherbergt.

Leicht höher als wir liegt im Moment auch der Kanton Zürich mit 106 000 Franken, welchen Betrag wir mit unseren 105 000 Franken vergleichen müssen.

Ich will Sie nicht länger mit weiteren Zahlen belästigen. Es ging mir nur darum zu zeigen, wo wir stehen.

Nun möchte ich auf einen sehr wichtigen Punkt hinweisen. Ich bin Herrn Martignoni dankbar, dass er das Wort vom gedämpften Trommelklang gebraucht hat. Dieses Wort ist psychologisch richtig, denn wir müssen uns klar sein, dass diese Vorlage vom Volk besonders unter die Lupe genommen werden wird. Wir müssen aufpassen, dass wir in unserem Agrarkanton bei den Besoldungen nicht überborden, besonders nachdem die Landwirtschaft ihre Forderungen nur sehr teilweise erfüllt sieht. Der Grosse Vorstand des bernischen Bauernverbandes hat gerade heute seiner grossen Enttäuschung darüber Ausdruck gegeben. Wir dürfen das Problem aber nicht nur aus der Sicht der Landwirtschaft sehen. Es herrscht heute in der schweizerischen Wirtschaftspolitik eine eigenartige Situation. Auf der einen Seite haben wir eine Hochkonjunktur, während auf der andern Seite gewisse Branchen Strukturschwierigkeiten kennen, die zu Betriebsschliessungen führen mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitnehmer. Ich wäre froh, wenn diesem Umstand Rechnung getragen würde, und zwar dadurch, dass man nicht anfängt, die Grundbesoldungen zu manipulieren; sonst geraten wir sofort in Schwierigkeiten wegen der Abstände. Die einzige Möglichkeit, die wir haben, um eine Korrektur anzubringen, liegt bei den Repräsentationsentschädigungen, denn Repräsentationsentschädigungen kennen die andern vergleichbaren Spitzenpositionen nicht. Vor diesem psychologisch wichtigen Aspekt scheint mir das Argument der Gewährung einer Teuerungszulage auf der Repräsentationsentschädigung nicht mehr von so durchschlagender Kraft zu sein, dass sich hier unbedingt eine Verdoppelung rechtfertigen würde. Ich möchte etwas maliziös sagen: Unsere Regierung – da hat sie vollkommen recht – hat nun schon mehrmals beschlossen, wegen der starken Arbeitslast die Repräsentation zu beschränken. In diesem Sinne hat sie es somit fast selber in der Hand, dafür zu sorgen, dass 5000 Franken noch eine angemessene Repräsentationsentschädigung darstellen.

Das sind ein paar Überlegungen, die ich hier ohne Groll vorgetragen habe.

Zum Schluss sei mir noch folgende Bemerkung gestattet, die auch nicht übersehen werden sollte: Ich habe mich von Regierungsseite informieren lassen, dass die Regierung nicht den Antrag gestellt hat, die Repräsentationsentschädigung auf 10 000 Franken zu erhöhen. Der Entwurf der Regierung lautete vielmehr auf 5000 Franken. Ich stelle Ihnen somit den Antrag – eigentlich fast im Sinne der Regierung –, die Repräsentationsentschädigung für jedes Mitglied des Regierungsrates auf 5000 Franken im Jahr festzusetzen. Das Resultat wäre nicht eine Frustration unserer Regierung – das möchten wir nicht –, sondern die Mitglieder des Regierungsrates kämen nachher auf eine jährliche Gesamtentschädigung von 115 500 Franken. Ich glaube, dass dies auch noch im Rahmen des Angemessenen läge. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Walter. Je constate avec plaisir que nous ne sommes pas les seuls à vous demander de maintenir le montant de l'indemnité pour frais de représentation à 5000 francs et je voudrais remercier M. Bonny d'avoir fait ce que la commission et le Conseil d'Etat n'ont pas fait, c'est-à-dire de nous avoir donné une comparaison entre les traitements des conseillers d'Etat bernois et ceux d'autres cantons.

Quant à la question qui nous occupe, je voudrais insister sur deux points. L'indemnité pour frais de représentation était jusqu'ici de 5000 francs. Si on avait vraiment voulu adapter l'augmentation de cette indemnité à celle du traitement et du supplément de 10 000 francs versé au président du Conseil d'Etat, il aurait fallu la fixer à 6000 francs. D'autre part, si je suis bien renseigné, la commission n'a approuvé cette augmentation que par huit voix contre sept. Le fait de doubler brusquement le montant de cette indemnité en la portant de 5000 à 10 000 francs semble excessif. Enfin, ce n'est pas le Conseil d'Etat qui a proposé de l'augmenter. Il n'est pas nécessaire d'être plus royaliste que le roi et en maintenant à 5000 francs cette indemnité, nous ne réduirons pas encore les membres du Conseil d'Etat à la misère.

Nobel. En commission, je me suis prononcé en faveur du chiffre de 10 000 francs. Ce montant est absolument justifié, et je ne puis approuver la manière dont M. Bonny a étayé sa proposition. On peut être d'avis différents quant à la question de savoir s'il faut doubler l'indemnité pour frais de représentation des conseillers d'Etat, mais il ne

faut pas, comme l'a fait M. Bonny, remettre en discussion leur traitement. L'intervention de M. Bonny nous étonne d'autant plus que comme fonctionnaire supérieur de la Confédération, il toucherait un indemnité supérieure à celle d'un conseiller d'Etat s'il se déplaçait autant que ce dernier. D'ailleurs, il ne s'agit pas uniquement de frais de représentation, mais de tous les frais entraînés par les déplacements des conseillers d'Etat – et l'on sait combien ils sont mis à contribution – pour lesquels ils ne touchent pas un sou.

Je rappelle que le montant de cette indemnité n'a pas été augmenté depuis 1961. Si, il y a onze ans, et il s'agit en fait de douze ans, puisque ce décret n'entrera en vigueur que le premier janvier 1973, on a considéré le montant de 5000 francs comme justifié, il serait absolument illogique de ne pas l'augmenter car entretemps, le coût de la vie a augmenté non seulement pour nous mais également pour les conseillers d'Etat. Il faut au moins prévoir la compensation du renchérissement. Si l'on indexe le montant de 5000 francs au coût de la vie, on obtient un peu plus de 8000 francs. Il ne me paraît pas exagéré de le porter à 10 000 francs pour des magistrats d'un canton comme le nôtre, qui est tout de même l'un des plus importants du pays.

Du reste, notre canton n'est pas le seul à verser des indemnités de ce genre, et des indemnités de 10 000 francs à ce titre sont assez courantes dans notre pays. Je ne vois pas pourquoi nous devrions nous montrer plus mesquins que les autres envers ceux que nous avons choisis comme chefs de notre gouvernement.

Je n'admets surtout pas que l'on remette en discussion, dans le cadre de l'examen de ce décret, le traitement des membres du Conseil d'Etat. Il en va d'ailleurs de même de l'indemnité versée au président du Conseil d'Etat, que le conseiller d'Etat ne touche évidemment que l'année où il préside le gouvernement.

En conclusion, je vous invite à suivre la majorité de la commission et à accorder au Conseil d'Etat bernois ce à quoi il a droit en vertu des dispositions que vous avez prises tout à l'heure relativement au décret sur le traitement du personnel de l'Etat de Berne.

Haenggeli. L'intervention de M. Bonny est tout à fait justifiée et je ne comprends pas pourquoi la commission propose de porter l'indemnité pour frais de représentation des conseillers d'Etat à 10 000 francs si le Conseil d'Etat ne l'a pas demandé. Je crois savoir que M. Nobel est assez proche des milieux ouvriers et syndicaux. Or, ces milieux, qui ne bénéficieront pas de la compensation intégrale du renchérissement, auront à supporter la charge fiscale correspondant aux améliorations que nous votons. Dans l'industrie horlogère, sur laquelle planent des nuages, comme l'a relevé M. Bonny, la compensation du renchérissement s'est faite à raison de trente centimes l'heure le premier octobre 1971. Il me paraît impensable de demander à ces mêmes contribuables qui n'ont reçu qu'une augmentation de 30 centimes l'heure de payer des impôts pour permettre la compensation intégrale du renchérissement pour les fonctionnaires à raison de 7 % depuis le premier janvier 1971, l'augmentation de leurs salaires, le versement des allocations de vie chère qui viendront en 1972 et enfin doubler l'indemnité de représentation versée aux conseillers d'Etat.

Vous pouvez faire la moyenne et calculer le salaire auquel correspond une augmentation de 30 centimes de l'heure. Si nous la calculons sur la base de 7 %, nous arrivons à un salaire horaire de quatre francs, soit à 800 francs par mois. C'est le salaire sur la base duquel la vie chère a été compensée pour 1971. Je vous laisse le soin de faire les comparaisons nécessaires.

Hirt. Wir waren sehr grosszügig und haben für das Staatspersonal Besoldungserhöhungen beschlossen, die in die Millionen gehen. Um 45 000 Franken bei den Regierungsräten führen wir nun aber eine lange Diskussion. Mir ist es gleichgültig, wie man die betreffende Entschädigung benennt, doch möchte ich Sie bitten, jetzt nicht gegenüber den Regierungsräten, weil es nur wenige sind, knauserig zu sein. Ich hätte es lieber gesehen, wenn wir etwas weniger grosszügig gewesen wären, als es um grosse Summen ging.

Martignoni, Präsident der Kommission. Nach diesen verschiedenen Voten kann ich mir längere Ausführungen ersparen. Ich möchte hier nur bestätigen, was Herr Bonny bereits gesagt hat, dass die Kommission den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates, der auf eine Repräsentationsentschädigung von 5000 Franken gelautet hatte, auf 10 000 Franken erhöht hat. Es geht nun um diesen Entscheid. Ich muss ferner beifügen, dass der Entscheid der Kommission nicht einstimmig gefasst worden ist, sondern dass sich eine sehr starke Minderheit für eine Belassung des jetzigen Ansatzes ausgesprochen hat.

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch folgendes zu bedenken geben: Der Herr Polizeidirektor hat mir vorhin gesagt, ihm unterständen in seiner Direktion rund 1500 Personen. Bei andern Direktionen wird es ähnlich sein. Übertragen Sie diese Verhältnisse einmal in die Privatwirtschaft und prüfen Sie, wie dort die Direktoren in Unternehmen mit 1000 bis 2000 Beschäftigten entlöhnt sind. Wenn wir einen solchen Vergleich ziehen, muss man zum Schluss kommen, dass die Ansätze, wie sie hier von der Kommission vorgeschlagen worden sind, nicht als übertrieben bezeichnet werden können. Ich empfehle Ihnen somit, den Anträgen der Kommission beizupflichten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen schon gestern gesagt, dass ich mir erlauben werde, auch in eigener Sache hier zu bleiben und vielleicht sogar mitzureden.

Herr Bonny, ich will wegen diesen 5000 Franken keinen Druck auf den Rat ausüben. Ich muss aber einige Klarstellungen vornehmen, nachdem man mir entgegengehalten hat, wir hätten keine Dokumentation herausgegeben, dies gewissermassen mit dem Unterton, wir hätten uns davor gescheut. Das trifft nicht zu. Im grossen und ganzen stimmen die Vergleichszahlen zu anderen Kantonen, die Herr Bonny genannt hat. Es sind unter anderem Basel mit 115 000 Franken, Zürich mit 106 000 Franken

und Aargau mit etwas über 97 000 Franken. Wenn wir beispielsweise mit dem Kanton Aargau vergleichen wollen, so liegen wir mit Rücksicht auf die Grösse unseres Kantons und die Kompliziertheit unserer Verhältnisse durchaus im Rahmen, auch wenn der Grosse Rat gemäss Antrag der Kommission 5000 Franken zusätzlich beschliessen sollte.

Wir haben uns gedacht, Vergleiche würden hier vom Kommissionspräsidenten und von allfälligen Votanten angestellt, deshalb erübrige es sich, den Rat noch zusätzlich zu dokumentieren.

Bei der Bundesverwaltung kommen die obersten Chefbeamten gemäss einer Angabe, die nicht die letzte ist, auf 108 000 Franken. Diese Chefbeamten sind wohl sehr fähige Leute, doch haben sie nicht die gleiche Stellung wie ein Mitglied der bernischen Regierung, das viermal im Jahr vor einem kritischen Rat antreten muss. Auch die obersten kantonalen Beamten haben es wesentlich einfacher als ein Mitglied des Regierungsrates, das vor dem Grossen Rat Red und Antwort stehen muss; trotzdem ist die Besoldungsdifferenz zwischen diesen Chefbeamten und den Mitgliedern des Regierungsrates nicht sehr gross.

Gestatten Sie mir, noch auf einen weiteren Vergleich hinzuweisen, der uns beschäftigt hat: Die Regierung muss für die Direktoren der staatlichen und halbstaatlichen Unternehmen Besoldungen beschliessen, die einen manchmal fast zum Erröten bringen. Man muss sich dabei fragen: Wie steht die Verantwortung dieser Direktoren, die ich durchaus anerkenne, im Verhältnis zur Verantwortung, welche die Regierungsräte auf ihren exponierten Posten übernehmen müssen? Ich darf hier aus Gründen des Bank- und Geschäftsgeheimnisses keine Zahlen nennen.

Herr Bonny hat ausgeführt, die Repräsentationspflichten des Regierungsrates hätten abgenommen, man könne somit bei einer Entschädigung von 5000 Franken bleiben. Es tut mir leid, dass dem nicht so ist. Trotz allen Publikationen werden wir – namentlich in den Monaten März bis Juni, wenn die Generalversammlungen und Jubiläen stattfinden – von allen möglichen Organisationen eingeladen. Viele Samstage, Sonntage und auch Abende müssen dafür geopfert werden. Die Repräsentationspflichten haben also nicht abgenommen. Ich haben vor zwei Jahren als Regierungspräsident festgestellt, dass meine damalige Belastung doppelt so gross war wie früher, als ich diese Funktion zum erstenmal ausgeübt hatte. Man überfordert uns auch im Hinblick auf die traditionelle bernische Gastfreundschaft, die an sich etwas sehr schönes ist. Es ist zuviel, wenn man in einer Woche zehnmal zu einem Mittag- oder Abendessen eingeladen wird, wie dies bei mir letzte Woche der Fall war. Einmal oder zweimal wären – schon aus gesundheitlichen Gründen – genug. Diese vielen Repräsentationsverpflichtungen führen zu einem Herzinfarkt und zu einem vorzeitigen Tod.

Man darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen, dass wir die fixen Entschädigungen, die seit der seinerzeitigen Beschlussfassung auf über 100 000 Franken angestiegen sind, in die Staatskasse abliefern. Die 10 000 Franken, die Sie uns als Repräsentationsentschädigung bewilligen wollen, sind somit durch den Betrag, den wir in die Staatskasse abliefern, mehr als gedeckt. Es handelt sich hier übrigens um Aufgaben, die wir zusätzlich zu unserem eigentlichen Amt erfüllen müssen und die uns viel Arbeitskraft und Gesundheit kosten.

Damit Sie sich ein vollständiges Bild machen können, war mir daran gelegen, Ihnen diese Zahlen auch noch zu nennen.

Abstimmung

Für den Antrag Bonny	49 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	59 Stimmen

Art. 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes	100 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

Präsident. Der Herr Finanzdirektor wünscht noch eine Erklärung abzugeben.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte es nicht unterlassen, Ihnen für die Beschlüsse, die Sie mit den beiden Besoldungsdekreten gefasst haben, im Namen des Personals zu danken. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, nachdem nun eine saubere Grundlage mit bedeutenden Verbesserungen geschaffen worden ist, dass das Personal daraus die notwendigen Konsequenzen zieht. Wo dies nicht der Fall sein sollte, werde ich als oberster Chef des Personals Remedur schaffen.

Ich danke aber auch im Namen der Regierung für das Entgegenkommen. Ferner danke ich der vorberatenden Kommission, die in den letzten zwei Jahren eine grosse Arbeit geleistet hat, sowie der grossrätlichen Kommission. Ein Kränzchen winde ich dem Präsidenten dieser Kommission, der in ausgezeichneter Weise Ihre Kommission präsidiert und deren Anträge vor dem Grossen Rat vertreten hat.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung gerne Kenntnis.

Kantonalbank, Bericht und Rechnung für 1971

(Siehe Beilage Nr. 14, Seite 11; französische Beilage Seite 8)

Hirt, Präsident der Kommission. Die grossrätliche Kantonalbankkommission bespricht jeweils den Jahresabschluss der Kantonalbank mit der Generaldirektion. Sie nimmt auch Kenntnis vom internen Revisionsbericht. Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass alles in Ordnung befunden worden ist, dass die Kantonalbank über eine gute Liquidi-

tät verfügt und dass die Reservenbildung, wie schon in den letzten Jahren, nochmals forciert werden konnte, was in Anbetracht der bedeutenden Bilanzsumme – sie ist um 250 Millionen Franken gestiegen – sicher zweckmässig ist.

Die Auslandanlagen, die Transferrisiken enthalten, sind gegenüber dem Vorjahr wesentlich zurückgegangen, was darauf zurückzuführen ist, dass die Zinsverhältnisse im Ausland, vor allem auf dem Euro-Dollarmarkt nicht mehr so interessant waren wie früher.

Wir haben auch die Frage der Entwicklung des Hypothekarzinsfusses angeschnitten und in der Diskussion vernommen, dass mit einer Senkung des Hypothekarzinsfusses in der nächsten Zeit nicht gerechnet werden kann. Eine Senkung des Hypothekarzinssatzes hätte übrigens auch eine Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen und Kassenscheine zur Folge, was nicht im Interesse der Sparer läge. Wir glauben, dass man dem Sparer so lange als möglich eine einigermassen rechte Verzinsung bieten sollte.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, Jahresbericht und Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1971 zu genehmigen.

Theiler. Es stellt sich bei diesem Geschäft die Frage nach dem Konzept, das hinter der Politik der Kantonalbank steht. Es scheint mir, die Kantonalbank sollte viel weniger wie eine normale Geschäftsbank agieren, sondern sich vermehrt in den Dienst der regionalen Entwicklungspolitik und des Wohnungsbaus im Kanton Bern stellen. Wir behalten uns einen Vorstoss in dieser Richtung vor.

Schon vor einem Jahr wurde hier die Frage nach dem Betrag gestellt, den das Tellair-Abenteuer die Kantonalbank gekostet hat. Herr Finanzdirektor Moser konnte vor einem Jahr darüber noch keine Auskunft erteilen, da die Abrechnung noch nicht vorlag. Ich möchte fragen, ob jetzt das Endergebnis vorliegt und, wenn ja, wie es aussieht.

Meine dritte Frage betrifft die Stockhornbahn. Auch dort ist bekanntlich die Kantonalbank stark engagiert. Die Stockhornbahn ist zurzeit vom Konkursamt zum Verkauf ausgeschrieben. Es würde mich interessieren zu vernehmen, was in dieser Sache geht.

Wirz. Ich habe vorhin mit Erstaunen aus dem Munde des Kommissionspräsidenten gehört, dass mit der Ermässigung der Hypothekarzinssätze nicht zu rechnen sei. Ich bedaure das ausserordentlich. Man hat auch schon Stimmen gehört, die meinten, im Hinblick auf die Verflüssigung des Kapitalmarktes und die guten Rechtsabschlüsse der Banken wäre eine Senkung des Hypothekarzinsfusses möglich. Es ist nur zu hoffen, dass die Kantonalbank auch mithelfen wird bei der Finanzierung von Neubauten, um insbesondere den Wohnungsbau zu erleichtern. Ich habe bekanntlich ein Postulat eingereicht, das sich mit dieser Frage beschäftigt. Überdies wurde eine Kommission eingesetzt, die mit der Bankendelegation verhandelt. Es geht darum, nicht stur an der Belehnungsgrenze von zwei Dritteln des amtlichen Wertes zur Gewährung I. Hypotheken festzuhalten. Die amtlichen Werte basieren auf den Baukosten der Jahre 1958 bis 1962 und sind somit weit überholt. Insbesondere bei Neubauten entsprechen sie nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Ich hoffe, dass die leitenden Instanzen der Kantonalbank in den bevorstehenden Verhandlungen ein Entgegenkommen zeigen werden.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Theiler hat sich nach dem Geschäftskonzept der Kantonalbank erkundigt. Als wir das Kantonalbankgesetz im Jahre 1964 revidierten, wurde ausdrücklich gewünscht, dass die Hypothekarkasse grundsätzlich das Hypothekargeschäft pflege und dass die Kantonalbank ihre Tätigkeit mehr als bisher auf das Handelsbankengeschäft verlege, dies vor allem aus wirtschaftspolitischen Erwägungen. Diese Grundsätze sind übrigens im Gesetz verankert. Was das Auslandgeschäft anbelangt, besteht ein Grossratsbeschluss, der meines Wissens in der Gesetzessammlung figuriert, wo sich Herr Grossrat Theiler orientieren kann, und wenn das nicht der Fall sein sollte, kann ich Herrn Grossrat Theiler einen entsprechenden Grossratsbeschluss zustellen. Wir haben ein Interesse daran, dass die Kantonalbank in den erwähnten beiden Sektoren tätig ist. Die Kantonalbanken werden meiner Meinung nach sogar gezwungen werden, sich gesamtschweizerisch zusammenzuschliessen, wenn sie sich noch im Konkurrenzkampf mit den Grossbanken behaupten wollen. Wir dürfen also in den Einschränkungen nicht zu weit gehen.

Zur Tellair-Angelegenheit kann ich Ihnen leider immer noch keine Auskunft erteilen. Das Verfahren ist ein derart komplexes – es sind viele Verantwortlichkeitsprozesse hängig und Forderungen streitig –, dass man sich in dieser Angelegenheit noch etwas gedulden muss.

Zur Frage nach der Stockhornbahn: Die Angelegenheit der Stockhornbahn ist ein Drama. Man sah es kommen. Beim Bau der Stockhornbahn erklärte man, wenn der Staat in einer wirtschaftlich rückständigen Gegend nicht mithelfe, etwas aufzuziehen, glaube man nicht an eine Wirtschaftsförderung. Deshalb haben die beiden Staatsbanken im Rahmen der ersten Tranchen mitgemacht. Die Hypothekarkasse gewährte der Stockhornbahn eine Hypothek im I. Rang, die Kantonalbank eine Hypothek im II. Rang. Es geht hier um sechs Millionen Franken, und ich glaube, dass die Stockhornbahn diesen Betrag noch wert ist.

Herr Wirz hat gewünscht, mit den Instanzen der Banken zusammenzukommen, um die Frage abzuklären, ob nicht die Belehnungsgrenze für I. Hypotheken erhöht werden hönnte, indem man sich bei der Belehnung nicht nur auf den heutigen amtlichen Wert stützt, sondern auch den heutigen Baukosten Rechnung trägt. In einer gemeinsamen Besprechung mit unseren beiden Staatsbanken haben wir festgestellt, dass sie schon ein sehr weitgehendes Entgegenkommen an den Tag gelegt haben. Wir werden nun noch mit dem Revisionsverband bernischer Banken zusammenkommen. Wollte man die bisherige Praxis ändern, müssten alle Banken dazu bereit sein. Die Staatsbanken allein wären dazu nicht in der Lage. Wir sind aber in dieser Richtung an der Arbeit.

Interessant ist die Feststellung, dass Herr Wirz eher für eine Reduktion des Hypothekarzinsfusses plädiert hat, während auf der andern Seite ein Postulat Würsten eingereicht worden ist, das eine Erhöhung der Zinssätze für Spareinlagen anstrebt. Dieser Vorstoss von Herrn Würsten weist allerdings spezielle Aspekte auf, weshalb wir ihn nicht hier behandeln können. Er nimmt den normalen Weg. Wir werden dazu in der September-Session Stellung nehmen.

Genehmigt.

Hypothekarkasse, Rechnung 1971

(Beilage Nr. 14, Seite 11;
französische Beilage Seite 8)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Imboden, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Würsten und Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Kantonalbank; Errichtung einer Filiale in Spiez

(Beilage Nr. 14, Seite 10;
französische Beilage Seite 8)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission wird dieses Geschäft diskussionslos gutgeheissen.

Motion Hirt — Kostendeckende Tarife für Leistungen des Staates

(Siehe Seiten 253/254 hievor)

Hirt. Die eingereichte Motion – Sie kennen deren Inhalt – entspringt einer Aussprache der Rationalisierungskommission mit der Finanzdirektion. Es hat sich nämlich gezeigt, dass der Kanton für seine Leistungen gegenüber andern Kantonsbürgern von den betreffenden Kantonen überhaupt nicht oder dann nur ungenügend entschädigt wird. Darunter gibt es nun Kantone, die im umgekehrten Fall nicht Gegenrecht halten. Sie fordern vielmehr für die dem Kanton Bern erbrachten Leistungen entsprechende Entschädigungen. Bis jetzt waren wir sehr grosszügig. Nun kennen Sie aber alle die angespannte Finanzlage unseres Kantons, die sich zusehends verschärft und zwangsläufig in eine Schuldenwirtschaft führt, die zum Aufsehen mahnt. Wir können es uns einfach nicht mehr leisten, den grosszügigen «Götti» zu spielen und auf berechtigte Forderungen zu verzichten. Dabei geht es keinesfalls darum, das Rad der Entwicklung im Zusammenleben der Bevölkerung der verschiedenen Kantone zurückzudrehen. So wäre eine Diskriminierung kantonsfremder Bürger kaum angebracht, wenn es sich um allgemeine Leistungen handelt, die jeder Kanton für die Bevölkerung erbringt. Ich denke dabei zum Beispiel an die Gesundheitspflege. Hier sollte eine Diskriminierung kantonsfremder Bürger auf jeden Fall vermieden werden, auch wenn das Prinzip im einen Kanton bereits durchbrochen wurde. Es ist zu hoffen, dass dieses Beispiel nicht Schule macht.

Es geht bei der Motion somit in erster Linie um jene Institutionen, die von einem einzelnen oder von einigen wenigen Kantonen getragen und finanziert werden, obwohl deren Leistungen zu einem wesentlichen Teil den Bürgern anderer Kantone zugute kommen. In diesen Fällen ist ein Finanzausgleich entsprechend den Interessen notwendig und auch sachlich durchaus gerechtfertigt. Um was für Institutionen handelt es sich hier? Ich erwähne vor allem die Universität, die Techniken, die Landwirtschaftlichen Schulen, die Strafanstalten usw. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Universität einerseits und den übrigen Institutionen anderseits; denn für die Hochschule wird ein wirksamer Finanzausgleich über den Bund angestrebt werden müssen, während bei den übrigen Institutionen der Konkordatsweg zu beschreiten ist. Sollten daher die Hochschulkantone beim Bund gemeinsam für höhere Bundesbeiträge vorstellig werden, so ist es allein Sache des Kantons Bern, die Konkordatsverträge zu vereinbaren. Da dies indessen geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, sind die Benützungsgebühren für ausserkantonale Bürger möglichst sofort kostendeckend anzusetzen, welcher Massnahme rechtlich nichts im Wege steht.

Zum Schluss gebe ich Ihnen ein paar Zahlenbeispiele bekannt, die zeigen sollen, um welche Grössenordnung es sich hier handelt.

Bei der Universität Bern sind 23 Prozent der Studenten Schweizerbürger aus andern Kantonen. Der Betriebsaufwand der Universität Bern betrug im Jahre 1971 netto 76,5 Millionen Franken und die Investitionskosten betrugen 14,5 Millionen Franken, was zusammen 91 Millionen Franken ausmacht. Davon entfällt ein Anteil von 21 Millionen Franken auf die ausserkantonalen Studenten (ohne die Ausländer), wenn man mit kostendeckenden Beiträgen rechnet.

Am Technikum Burgdorf waren im Jahre 1970 20 Prozent der Schüler ausserkantonale. Der Betriebsaufwand betrug netto zwei Millionen Franken, und die Kapitalkosten beliefen sich auf 1,8 Millionen, was zusammen 3,8 Millionen Franken ergibt. Der Anteil der ausserkantonalen Schüler würde sich auf 760 000 Franken belaufen.

An der Holzfachschule Biel waren im Jahre 1970 75 Prozent der Schüler ausserkantonale. Betriebsaufwand und Kapitalkosten beliefen sich auf 475 000 Franken, wovon somit 350 000 Franken für ausserkantonale Schüler aufgewendet wurden.

Die Gartenbauschule Oeschberg wurde im Jahre 1970 zu 68 Prozent von ausserkantonalen Schülern besucht. Die Betriebskosten und die Kapitalkosten betrugen hier 600 000 Franken mit einem Anteil der ausserkantonalen Schüler von 400 000 Franken.

An der Molkereischule Rütti waren 1970 47 Prozent der Schüler ausserkantonale. Bei 700 000 Franken Betriebs- und Kapitalkosten hätte der Anteil der ausserkantonalen Schüler 330 000 Franken betragen.

Sie sehen, dass es sich hier um recht grosse Beträge handelt, die wir nicht mehr länger auf uns nehmen können. Daher habe ich meine Motion im Namen der Rationalisierungsmassnahmen und im Interesse unserer Staatsfinanzen eingereicht. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Ich bitte Sie, meine Herren Ratskollegen, der Motion ebenfalls zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kostenausgleich für die Benützung bernischer Anstalten aller Art durch ausserkantonale Benützer stellt tatsächlich ein Problem dar, das wir in nächster Zukunft lösen müssen. Dem bernischen Steuerzahler können wir nicht mehr länger zumuten, Einrichtungen von interkantonaler Bedeutung zu finanzieren, während die interessierten Kantone keine entsprechenden Leistungen erbringen. Ich möchte darauf hinweisen, dass ein beschränkter Kostenausgleich für einzelne Anstalten heute bereits verwirklicht ist. Der Regierungsrat hat sich indessen auf diesem Gebiet bis jetzt Zurückhaltung auferlegt in der Meinung, die Kantone sollten in freundeidgenössischer Haltung die Freizügigkeit der Schweizerbürger in der Wahl öffentlicher Anstalten nicht durch eine rechtsungleiche Behandlung in finanzieller Hinsicht beeinträchtigen. Es muss in diesem Zusammenhang auch auf den Artikel 60 der Bundesverfassung hingewiesen werden, wonach die Kantone verpflichtet sind, alle Schweizerbürger gleich wie die eigenen Kantonsbürger zu behandeln. In der Praxis sieht es aber anders aus, wie dies der Herr Motionär dargelegt hat. In letzter Zeit sind von anderen Kantonen Vorstösse unternommen worden, die darauf abzielen, von den ausserkantonalen Benützern ihrer Einrichtungen kostendeckende Abgaben zu erheben. So beabsichtigt beispielsweise der Kanton Basel-Stadt selbst auf dem Gebiete des allgemeinen Spitalwesens eine Regelung einzuführen, wonach gegenüber ausserkantonalen Patienten vollständig kostendekkende Tarife angewendet werden sollen. Das geht sehr weit. Wir kennen schon eine ähnliche Situation im Schulwesen in bezug auf das Laufental.

Angesichts dieser Entwicklung muss auch der Kanton Bern alle rechtlich zulässigen Schritte unternehmen, um die durch ausserkantonale Benützer bernischer Anstalten verursachten Kosten vollumfänglich auf die Benützer oder die betreffenden Kantone abzuwälzen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion Hirt in diesem Sinne entgegenzunehmen. Wir haben seit einiger Zeit die notwendigen Schritte bereits eingeleitet.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Wahl von vier Suppleanten im Obergericht

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 342 hievor)

Walter. Hier, notre candidat, M. Hans Raaflaub, qui est un candidat parfaitement qualifié, n'a pas obtenu le quorum. Cela est peut-être dû en partie au fait que le bulletin ne comportait que trois lignes, mais d'un autre côté, c'est certainement une manifestation d'antipathie et de mauvaise humeur à l'égard de notre petit groupe.

Je voudrais vous prier, maintenant que vous avez manifesté votre mauvaise humeur, de ne pas poursuivre ce qu'on ne peut appeler qu'un enfantillage, étant donné que d'une part, notre candidat est, je le répète, parfaitement qualifié, et cela a été confirmé non seulement par des membres de notre parti, et que, d'autre part, il n'y a que quatre candidats pour quatre postes. Il serait vraiment ridicule que pour une question d'hostilité personnelle, vous ne puissiez pas donner votre voix à notre candidat en même temps qu'aux trois autres.

Präsident. Wir schlagen Ihnen vor, für dieses Geschäft zwei zusätzliche Stimmenzähler zu wählen. Die Vorschläge lauten: Bärtschi (Wiggiswil) und Pieren. (Zustimmung.)

Ergebnis der Wahl

Bei 134 ausgeteilten und 134 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 133, also bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Jürg Blumenstein mit 90 Stimmen;

Herr Marcel Houlmann mit 74 Stimmen;

Herr Hugo Linder mit 103 Stimmen.

Präsident. Herr Hans Raaflaub erhielt 49 Stimmen. Er hat das absolute Mehr leider nicht erreicht.

Postulat Sommer (St. Imier) — Behandlung der Besoldungsdekrete

(Siehe Seite 257 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

1. Herr Grossrat Sommer lädt den Regierungsrat ein, folgendes vorzukehren, um mit einer früheren Information die Aufgaben der Gemeinden zu erleichtern:

1. die Besoldungsdekrete bereits zuhanden der September-Session behandeln;

2. wenn dies nicht möglich ist,

a) seine Anträge rechtzeitig vorzulegen, damit sie in die Tagesordnung der ersten Sitzung der November-Session aufgenommen werden können;

b) bei der Aufstellung des Detailprogrammes die Präsidentenkonferenz in diesem Sinne orientieren.

2. Da Herr Grossrat Sommer das Postulat schriftlich begründet hat, nimmt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 63bis der Geschäftsordnung dazu schriftlich Stellung.

3. Der Regierungsrat ist aus sachlichen oder politischen Gründen meistens in der Wahl des Zeitpunktes der Beratung einer Besoldungsvorlage nicht frei. Vorab sei erwähnt, dass kantonale Besoldungsrevisionen oft die Folge von neuen Lohnmassnahmen des Bundes sind und erst nach diesen, aber womöglich noch im gleichen Jahr zur Behandlung kommen. Sodann gilt es zu bedenken, dass die Dekrete über die Gewährung von Teuerungszulagen erst erlassen werden können, nachdem die jährliche Teuerungsrate ermittelt worden ist. Letzteres ist mit ausreichender Genauigkeit nur dann möglich, wenn die statistischen Unterlagen auch der entscheidenden Herbstmonate September und Oktober vorliegen. Im August wäre eine zuverlässige Schätzung der jährlichen Teuerungsrate noch ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die generelle Zusicherung abzugeben, dass er die Besoldungsvorlagen jeweils so frühzeitig verabschieden wird, dass sie dem Grossen Rat spätestens in der September-Session unterbreitet werden können. Das Postulat kann deshalb im Hauptpunkt nicht angenommen werden.

4. Der Regierungsrat ist jedoch bestrebt, soweit es in seiner Macht steht, dafür zu sorgen, dass Besoldungsvorlagen, welche dem Grossen Rat aus zwingenden Gründen in der November-Session unterbreitet werden müssen, auf die Traktandenliste der ersten Sitzungstage gesetzt werden können. Der letzte Entscheid über die Festlegung des Behandlungszeitpunktes ist allerdings der Präsidentenkonferenz vorbehalten. In diesem Sinn kann das Postulat im Eventualpunkt angenommen werden.

Sommer (St-Imier). Vous avez pu prendre connaissance de la réponse écrite qui a été donnée à mon postulat concernant le point 3. Je peux comprendre que le Conseil-exécutif ne puisse pas s'engager à traiter régulièrement les décrets de la Direction des finances concernant les salaires du personnel de l'Etat à la session de septembre. Je lui suis déjà reconnaissant de se déclarer d'accord de s'en occuper au cours de la première séance de la session de novembre, car à cette période de l'année, de nombreuses communes seront heureuses de connaître dès que possible les décisions prises sur le plan cantonal. J'invite donc le Grand Conseil à accepter mon postulat dans le sens de la réponse du Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Dringliche Interpellation Günter — Demonstration in Erlach gegen einen Flughafen im Grossen Moos

Wortlaut der Interpellation

Gemäss Nationalzeitung vom 30. April 1972 ereignete sich in Erlach das folgende:

«Nicht nur mit Expertenberichten, sondern nötigenfalls mit blossen Händen kämpfen bernische Regierer für einen Flughafen im Grossen Moos, den die Berner – und besonders die Seeländer – nicht wollen.

Als dieser Tage die bernische Obrigkeit, die den Nidwaldner Regierungsrat zu einer Bielerseefahrt geladen hatte, in Erlach eintraf, wurde sie von einem Dutzend Demonstranten mit Anti-Flughafen-Plakaten empfangen. Das genügte, um Regierungspräsident Schneider seine magistrale Würde vergessen zu lassen:

Zornentbrannt versuchte er, einem Demonstranten das Plakat zu entreissen, und als ihm dies nicht gelang, machte er sich mit mehr Erfolg an eine 60-jährige Frau heran. Auch Staatsschreiber Josi witterte Subversion und entwand einem Buben die Protesttafel.

Meinte ein Regierungsmann aus der Innerschweiz: ‚Der Besuch im Kanton Bern war sehr aufschlussreich.'»

Wir erlauben uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Entspricht die Darstellung der Nationalzeitung der Wahrheit?

2. Wenn nein: Was geschah in Erlach wirklich?

3. Wenn die Darstellung der Nationalzeitung nicht der Wahrheit entspricht, weshalb hat der Regierungsrat die Meldung der Nationalzeitung nicht dementiert?

4. Betrachtet der Regierungsrat das Vorgehen der Herren Schneider und Josi als vereinbar mit der Würde eines Regierungsrates bzw. Staatsschreibers?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

9. Mai 1972

Günter
und 4 Mitunterzeichner

Günter. Es gibt angenehme Aufgaben zu erfüllen, wenn man an diesem Rednerpult steht – das ist beispielsweise der Fall, wenn man für die Krankenschwestern eine finanzielle Besserstellung verlangen darf –, und es gibt unangenehme Aufgaben zu erfüllen, so die jetzige.

Im Namen unserer Fraktion habe ich eine dringliche Interpellation eingereicht aufgrund eines Artikels, der in der «Nationalzeitung» erschienen ist. Die Publikation erfolgte unter «Varia», also in einer nicht immer ernstzunehmenden Rubrik. Wir haben uns nachher noch nach dem Sachverhalt erkundigt, und es scheint, dass die betreffende Zeitungsmeldung doch grundsätzlich stimmt.

Wir haben hier geschworen, uns für die demokratischen Rechte des Volkes einzusetzen, und eines dieser Volksrechte ist das Demonstrationsrecht. Eine Demonstration bedarf einer polizeilichen Bewilligung, wenn sie den Verkehr stört. Das

war aber für die Demonstration in Erlach nicht notwendig.

Zur Sache selber. Nach meinen Informationen hat sich folgendes zugetragen: Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit Regierungsräten aus der Innerschweiz einen Ausflug unternommen. Das haben die Flughafengegner in Erlach erfahren, weil die Musik aufgeboten worden war. Daraufhin haben Demonstranten eine stumme Demonstration veranstaltet. Wie wir ferner vernommen haben, habe der Staatsschreiber schon vor der Demonstration versucht, die Demonstranten zu bewegen, auf die Demonstration zu verzichten. Da die Demonstranten nicht verzichten wollten, scheint es nachher zu kleinerenHandgreiflichkeiten gekommen zu sein, die man natürlich als lächerliche Bagatelle abtun kann. Nach unserem Dafürhalten ist es dem Ansehen der Berner Regierung und unserer Magistratspersonen jedoch enorm abträglich, wenn sich tatsächlich Dinge ereignet haben, wie sie in der «Nationalzeitung» geschildert worden sind. Ich kann es begreifen, dass die Flughafengegner dem Regierungspräsidenten langsam auf die Nerven gehen; auf der andern Seite steht den Flughafengegnern aber das politische Recht zu, sich gegen den Bau eines Flughafens im Grossen Moos zur Wehr zu setzen.

Wir haben auch gemerkt, dass sich die Regierung vehement zugunsten eines Flughafens einsetzt, doch sind wir der Ansicht, dass ein Regierungspräsident auch in einer Situation, wie sie in Erlach anzutreffen war, Würde bewahren muss. Unser Regierungspräsident besitzt wohl viel Temperament – wir haben dies im Grossen Rat auch schon erlebt –, doch scheint mir, Ereignisse, wie diejenigen in Erlach, sollten trotzdem nicht vorkommen. Auf keinen Fall sollten aber Bedienstete des Staates, die kein politisches Amt bekleiden und als solche nicht einmal direkt betroffen sind, sich zu unüberlegten Handlungen hinreissen lassen.

Ich wäre froh, wenn uns der Herr Regierungspräsident über den Vorfall Auskunft gäbe und uns vielleicht sogar sagen könnte, die erwähnte Meldung in der «Nationalzeitung» sei unrichtig. Dann wären wir bis zu einem gewissen Grade beruhigt. Ich danke zum voraus für die Antwort.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorfall ist tatsächlich passiert, allerdings nicht genau so, wie es in der Glosse der «Nationalzeitung» zu lesen war; denn ich habe die Frauen viel zu lieb, als dass ich eine Frau angreifen würde – oder wenn schon, dann auf eine nette Art, damit ich auch etwas davon habe!

Es hat sich folgendes zugetragen: Die bernische Regierung hatte auf den 14. April die Nidwaldner Regierung eingeladen. Wir beschlossen, unseren Gästen nach dem Mittagessen einen Teil des Seelandes zu zeigen, wozu wir nach Erlach fuhren, um dort das Schiff zu besteigen und durch den Zihl- und den Broyekanal zu fahren. Es war ein strahlender Tag, und jedermann war gut aufgelegt. In aufgeräumter Stimmung kamen wir nach Erlach, wobei wir dort auf eine kleine Demonstration stiessen mit Plakaten, auf denen ein paar Unflätigkeiten standen, die mir leid taten. Unter anderem wurde ein Kollege von mir auf einem dieser Plakate auf üble Art angegriffen. Ich ging zum Demonstranten, drehte das Plakat um, und daneben stand unglücklicherweise eine Frau, der ich das Plakat aus den Händen nahm und auf den Boden warf. Das ist alles.

Der Staatsschreiber, der auch etwas Temperament besitzt, hat versucht, mit einem Demonstranten zu sprechen, was soweit gut verlaufen ist. Nachher begaben wir uns zu Fuss zum Schiff. Dort stand die Frau Gemeindepräsidentin von Erlach. Sie begrüsste uns und reichte uns einen Trunk. Daraufhin dankte ich für den Empfang und führte aus, ich würde es absolut begreifen, dass man in der Flugplatzfrage zweierlei Meinung vertreten könne und auch demonstriere. Herr Dr. Günter, es fällt mir überhaupt nicht ein, jemandem eine Demonstrationsmöglichkeit zu nehmen. Es wäre aber meines Erachtens ein Akt der Höflichkeit, dass man auf eine Demonstration verzichtet, wenn die bernische Regierung Gäste beherbergt, dafür jedoch nach Bern auf den Rathausplatz geht, wo man gegen die Regierung demonstrieren kann.

An jenem Tag in Erlach hatte ich das Pech, dass auch ein unbekannter Journalist dabei war, der dann über den Vorfall eine Glosse geschrieben hat, die mir später anonym zugestellt wurde mit der Bemerkung, ich sei ein dummer Kerl. Der Vorfall selber hat sich innerhalb einer knappen halben Minute abgespielt. Da ich ziemlich rasant bin, ging ich natürlich nicht zuerst die Demonstranten fragen, wie ich mich zu benehmen hätte, und ob mein Benehmen magistral war oder nicht, müssen Sie entscheiden. Darnach frage ich in einem solchen Augenblick nicht. Es tut mir also leid.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine weitere Bemerkung anbringen, die sich auf eine gewisse Stimmung in der Flugplatzfrage bezieht. Wir Regierungsräte sind vielleicht in dieser Sache etwas empfindlich, doch wird man für diese Empfindlichkeit sicher Verständnis aufbringen, wenn ich Ihnen sage, dass ein Kollege von mir während Wochen in der Nacht regelmässig von Flugplatzgegnern telefonisch aus dem Bett geholt worden ist. Ich schätze eine solche Art der Auseinandersetzung nicht, da die bernische Regierung ja immer, im gesamten gesehen, im Auftrag des bernischen Grossen Rates gehandelt hat.

Herr Dr. Günter, ich begreife Sie natürlich, dass Sie diese Gelegenheit benützt haben, um mir die Retourkutsche im Hinblick auf die letzte Woche zu geben. Dafür habe ich Verständnis. Ich danke für die Art, wie Sie das erledigt haben, und damit ist diese Angelegenheit für mich auch erledigt. Ich habe dafür übrigens keine Zeit verschwendet. Ich habe am gestrigen Fest teilgenommen, war gut gelaunt und bin spät zu Bett gegangen. (Beifall.)

Günter. Ich bin von der Antwort befriedigt, vom Tatbestand gar nicht.

Präsident. Herr Berger beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag Berger	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Nobel, président de la commission. Il n'est pas d'usage de discuter longuement de l'entrée en matière d'un projet de décret passant en seconde lecture devant le Grand Conseil. Vous me dispenserez donc de répéter ce que j'ai dit à propos de ce décret en première lecture. Je me bornerai à rappeler qu'à cette occasion, nous avions accepté pour étude une proposition concernant l'article 10. Nous y reviendrons lorsque le Grand Conseil abordera la discussion dudit article. Pour l'heure, je vous recommande au nom de la commission unanime d'accepter l'entrée en matière et d'adopter ce projet de loi.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1–9

Angenommen.

Art. 10

Nobel, président de la commission. En première lecture, nous avons accepté pour étude une proposition visant à biffer le mot «exclusivement» figurant à la première ligne. Après examen de la question, la commission avait, à la majorité, préféré le texte qui figure dans la colonne de droite du projet de loi, qui tient compte dans une certaine mesure des observations qui ont été présentées en première lecture. La majorité de la commission estime en effet que le produit des taxes sur les véhicules à moteur doit être effectivement et exclusivement affecté à la construction des routes. C'est du reste le but de ces taxes. Nous vous invitons à adopter le texte proposé par la commission et le gouvernement.

Schweizer (Bern). Ich möchte vorerst danken, dass man von der ersten zur zweiten Lesung dem Antrag, den ich in der ersten Lesung gestellt habe, einigermassen entsprochen hat, und zwar in dem Sinne, dass man auch den Begriff der Gemeindestrassen eingebaut hat. Es kann aber nicht damit sein Bewenden haben, weil sich der Grosse Rat heute entscheiden muss – nach meiner Auffassung in einem Grundsatzentscheid –, ob er einer modernen Verkehrskonzeption entsprechen will oder nicht. Auch auf die zweite Lesung hin ist das Wort «ausschliesslich» im Text belassen worden, was bedeutet, dass man die Motorfahrzeugsteuern ausschliesslich für die Strassen verwenden will. Meines Erachtens geht es heute darum, dass der Grosse Rat einsieht – entgegen dem Antrag des Regierungsrates –, dass wir unser Verkehrsmalaise nur lösen können, wenn wir auch die Strassenbenützer zur Mitfinanzierung des öffentlichen Verkehrs heranziehen. Es geht nicht darum, wie das in Gesprächen in der Wandelhalle und in der zweiten Kommissionssitzung gesagt worden ist, die Motorfahrzeugsteuern beispielsweise zur Tragung des Defizites der Städtischen Verkehrsbetriebe zu verwenden. Es geht darum, dass man das macht, was man in andern Kantonen und im Ausland bereits getan hat. Ich will angesichts der Zeitnot unseres Rates nicht Zitate bringen, die ich in der Kommissionssitzung gebracht habe. Ich will aus diesen Zitaten nur erwähnen, dass beispielsweise der Generaldirektor der Bundesbahnen auf Deutschland hingewiesen und verlangt hat, dass auch bei uns die Strassenbenützer herangezogen werden, um den öffentlichen Verkehr zu sanieren. Ich will auch nicht zitieren, was einsichtsvolle Strassenfachleute, wie der TCS-Präsident von Zürich, in einem Notruf bekanntgegeben haben. Ich bitte den Polizeidirektor, nicht mehr zu erklären, das seien interessierte Leute, der eine sei bei den Bundesbahnen angestellt, der andere sei in einer TCS-Sektion tätig, von der man schon viele Anträge habe ablehnen müssen. So kommen wir nicht weiter. Wir müssen vielmehr einsehen, dass wir zu einer Neuregelung kommen müssen. Deshalb bitte ich Sie, das Wort «ausschliesslich» durch das Wort «vorwiegend» zu ersetzen. Ich bin mir natürlich bewusst, dass nicht vom nächsten Jahr an aufgrund einer solchen Bestimmung der öffentliche Verkehr finanziell unterstützt und saniert werden kann. Es geht vielmehr darum, den Tendenzen zu entsprechen, wie sie sich andernorts, auch beim Bund, abzeichnen, damit nicht zu gegebener Zeit unsere Gesetzgebung im Widerspruch stehen wird zu derjenigen des Bundes.

Sie kennen vielleicht die Umfrage von Zermatt, wonach 97 Prozent der Befragten keine Strasse nach Zermatt wünschen, sondern das Schienenfahrzeug vorziehen. Es hat sich auch hier eine Wandlung vollzogen. Ein solches Ergebnis wäre vor einigen Jahren in einem Fremdenkurort undenkbar gewesen. Man hätte erklärt, ohne eine Strassenverbindung sei eine Kurortsanierung nicht durchführbar. Heute dagegen misst man dem Element des Umweltschutzes die grössere Bedeutung bei.

Ich bitte Sie zu erkennen, dass es heute um einen Grundsatzentscheid geht, und ersuche Sie, beim Artikel 10 dem Minderheitsantrag zuzustimmen, wonach das Wort «ausschliesslich» durch den Begriff «vorwiegend» zu ersetzen ist. Damit erreichen wir, dass wir die Gelder allenfalls in Zukunft auch für andere Massnahmen verwenden können als ausschliesslich für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Staats-, National- und Gemeindestrassen.

Christen Hans-Rudolf. Mit Herrn Schweizer (Bern) muss man einverstanden sein, dass das Problem des Agglomerationsverkehrs gestellt ist und gelöst werden muss. Herr Schweizer weiss so gut wie ich – wir gehören ja beide der Gesamtverkehrskonzeptions-Kommission an –, dass das zuständige eidgenössische Departement verschiedene Unterlagen vorbereitet hat, dass nach einer eidgenössischen Lösung gesucht wird und dass eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muss, um

nachher dem Agglomerationsverkehrsproblem beizukommen. Darüber sind wir sicher gleicher Meinung, wobei allerdings Herr Schweizer der Frage der Rechtsgrundlage einmal mehr ausgewichen ist. Hier hat die Kommission vor allem angesetzt. Die grosse Mehrheit der Kommission sagte sich, man könne nicht beim falschen Objekt, ohne eine geeignete Rechtsgrundlage, eine Sanierung des Agglomerationsverkehrs vorsehen wollen, der im übrigen auf diese Weise keinesfalls saniert werden könnte.

Noch abwegiger scheint mir die Ansicht zu sein, man könnte den öffentlichen Verkehr damit sanieren. Der Agglomerationsverkehr an sich ist nicht nur ein Problem des öffentlichen Verkehrs, sondern von uns allen. Darum muss er saniert werden. Die Frage nach der Rechtsgrundlage darf aber nicht ausser acht gelassen werden. Es dürfte Ihnen allen bekannt sein, dass man vor noch nicht allzu langer Zeit auf eidgenössischer Ebene eine Regelung getroffen hat, wonach den Bahnen die betriebsfremden Lasten abgegolten werden. Unter diesem Titel hat man beispielsweise den Schweizerischen Bundesbahnen rund 100 Millionen Franken zugesprochen. Dafür wurde aber eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Hinsichtlich des jetzt zur Beratung stehenden Gesetzes liegen die Verhältnisse jedoch anders. Das Gesetz trägt den Titel «Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge». Gemäss Artikel 10 dieses Gesetzes wird eine zweckgebundene Steuer erhoben, um im Kanton Bern den darniederliegenden Strassenbau mindestens in der bisherigen Kadenz zu finanzieren. Der Baudirektor hat uns ja darüber Auskunft gegeben, wie wenig finanzielle Mittel ihm zur Verfügung stehen, um im Kanton Bern die Strassenaufgaben zu erfüllen. Es wäre auch schon von diesem Standpunkt aus fatal, wenn wir nun im Artikel 10 des vorliegenden Gesetzesentwurfes das Wort «ausschliesslich» streichen würden und damit die Schleuse auftäten für eine Verwendung der Gelder zu anderen Zwecken. Ich mache auch die verschiedenen Vertreter von Gemeindebehörden in unserem Rate auf die Konsequenzen aufmerksam, die bei einer Annahme des Minderheitsantrages eintreten könnten. Die Regierung hat übrigens den Artikel 10 noch ergänzt durch die Bestimmung, dass der Ertrag der Steuer auch für Beiträge an die Strassenbaukosten der Gemeinden zu verwenden seien, obwohl auch ohne diesen Zusatz die Regelung analog gewesen wäre. Ich bitte also die Gemeindevertreter, bei der Abstimmung über den Artikel 10 besonders aufzupassen.

Eine letzte Bemerkung: Auch aus referendumspolitischen Überlegungen wäre es ungeschickt, wenn wir bei dieser Gesetzesvorlage mit einer Änderung, wie sie Herr Schweizer (Bern) beantragt hat, Passionen hochspielten, die hier vollkommen fehl am Platze sind. Ich bitte Sie deshalb, beim Artikel 10 dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Stauffer (Gampelen). Im Namen der BGB-Fraktion ersuche ich Sie, den Artikel 10, wie er vom Regierungsrat und von der Kommission vorgeschlagen wird, anzunehmen. Ich will nicht wiederholen, was Herr Dr. Christen und andere Votanten gesagt haben. Es handelt sich bei dieser Vorlage um zweckgebundene Steuern für unsere Strassen. Wir haben für unsere Strassen ohnehin schon zu wenig Geld. Wie wollten wir dann von diesen Mitteln noch einen Teil für andere Zwecke abzweigen können?

Selbstverständlich sind auch wir bereit, zugunsten des städtischen Vorortsverkehrs Massnahmen zu treffen, doch sollte dafür auf eidgenössischem Boden vorgegangen werden. Wenn eine kantonale Regelung ins Auge zu fassen wäre, müsste dies durch eine adäquate Vorlage erfolgen, damit jedermann weiss, worum es geht.

Streit. Ich möchte das ganze Problem noch aus einer anderen Sicht beleuchten. Wir wären blind, wenn wir nicht einsehen wollten, dass der Agglomerationsverkehr uns grosse Probleme stellt. Ich muss aber feststellen, dass es sich dabei auch in Zukunft in erster Linie um eine Aufgabe der Agglomerationsgemeinden selber und in zweiter Linie um eine Aufgabe der Eidgenossenschaft (Landesplanung usw.) handelt.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung. Herr Schweizer (Bern) hat in der ersten Lesung dieses Gesetzes festgestellt, das Gesetz müsse zeitgemässer konzipiert werden. Damit bin ich einverstanden, doch kann man über den Sinn des Wortes «zeitgemässer» unterschiedlicher Auffassung sein. Als vor Jahren und Jahrzehnten die finanzschwachen Gemeinden in den Randgebieten ihre Aufgaben nicht mehr finanzieren konnten, mussten sie die Steuern sukzessive erhöhen. Heute haben wir die Situation, dass die Bürger dieser Gemeinden wesentlich mehr Steuern zahlen für ein wesentlich keineres Angebot an öffentlichen Dienstleistungen als die Bürger in andern Gemeinden. Ich denke dabei vor allem an die Schulen, die Einkaufsmöglichkeiten und die Verkehrsverbindungen. Wenn nun grosse, finanzstarke Gemeinden, sogenannte Agglomerationsgemeinden, in eine ähnliche Situation hineingeraten und die Steuersätze nach oben anpassen sollten, so ziehen sie es vor – ich muss das zynisch sagen –, den Kanton zur Kasse zu bitten. Wir begreifen das, doch müssen wir uns dagegen wehren. Das scheint mir jedenfalls nicht «zeitgemäss» zu sein. Wenn wir von den 70 Millionen Franken, welche die Besteuerung der Strassenfahrzeuge abwirft, einen Teil für andere Zwecke als den Strassenbau und den Strassenunterhalt verwenden, so frage ich mich: Wo soll dann der Kanton die Mittel hernehmen, die für den Bau und Unterhalt unserer Strassen unbedingt erforderlich sind?

Eine Steuererhöhung ist immer unsympathisch. Sie fördert die Steuerflucht. Umso dringlicher ist es, jede Möglichkeit auszuschöpfen, um einer Steuerharmonisierung einen Schritt näherzukommen. Wenn wir die Steuerharmonisierungsbestrebungen nicht unterstützen, ist jedes Förderungsgesetz für die Randgebiete ein tönend Erz oder eine klingende Schelle.

Ich möchte hier noch die Worte unterstreichen, die gestern Herr Burger, der Gemeindepräsident von Worb, an uns gerichtet hat. Wir sollten sie beherzigen.

Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Cattin. Je dois, au nom de mon groupe, m'opposer à la proposition de modification présentée par M. Schweizer et vous inviter à maintenir le terme «exclusivement» qui figure à l'article 10 du projet qui nous est soumis.

Cette proposition me paraît en effet inacceptable quant à son principe d'abord. Nous ne sommes réellement pas assez richement dotés en matière de construction et d'entretien de routes cantonales et de routes communales également, vu que cette précision a été apportée dans le nouveau projet, pour nous permettre le luxe de distraire une partie du produit de l'imposition des véhicules routiers à des fins autres que celles qui sont limitativement et exclusivement prévues à l'article 10 du projet de loi. Et, messieurs les députés, les débats qui se sont déroulés la semaine dernière dans cette enceinte sont là pour le démontrer de façon suffisamment éloquente.

Ensuite, une telle proposition me semble discriminatoire en ce qui concerne les régions périphériques de notre canton et les régions de la campagne. Les fonds qui pourraient être affectés à des buts différents de ceux qui sont prévus par la loi risqueraient fort, en définitive, même si l'on veut chercher à minimiser ce danger, de prendre le chemin des villes pour couvrir des déficits d'exploitation des transports urbains. J'estime quant à moi que nous devons affecter le produit de ces impositions exclusivement à la construction et à l'entretien des routes, qui revêtent dans notre canton un caractère extrêmement urgent, et je voudrais m'associer à ce qu'à dit M. Christen tout à l'heure. Nous ne devons pas exposer cette loi à un référendum qui ne servirait en définitive qu'à susciter inutilement, me semble-t-il, des passions au sein du corps électoral. C'est la raison pour laquelle je vous propose de maintenir la rédaction qui vous est proposée par la commission et par le gouvernement.

Bürki. Ich möchte es nicht unterlassen, meiner Genugtuung Ausdruck zu geben, dass in der Gesetzesvorlage für die zweite Lesung nun ausdrücklich auch Beiträge an die Strassenbaukosten der Gemeinden vorgesehen sind. Ich hatte wegen des Fehlens dieser ausdrücklichen Bestimmung in der ersten Lesung interveniert. Die Formulierung des Herrn Schweizer (Bern) geht noch weiter, doch bin ich mit dem Schritt zufrieden, den der Regierungsrat und die Kommission getan haben.

Christen Otto Werner. Wir sind uns alle bewusst, dass der Agglomerationsverkehr und der öffentliche Verkehr dringend einer Lösung bedürfen. Wir sind daher sicher grösstenteils mit der Tendenz, die dem Antrag Schweizer (Bern) zugrunde liegt, einverstanden. Herr Schweizer hat gesagt, es gehe um die Frage, ob der Grosse Rat in einem Grundsatzentscheid einer modernen Verkehrskonzeption entsprechen wolle oder nicht, es gehe um das Verkehrsmalaise in den Städten und andernorts. Das bestreiten wir grundsätzlich nicht, doch muss man sich die Frage stellen, ob das Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge der richtige Ort sei, um einen solchen Grundsatzentscheid zu treffen.

Mit dieser Diskussion laufen wir Gefahr, dass wir uns versteifen, so dass daraus der falsche Schluss abgeleitet werden könnte, der Grosse Rat sei gegen eine moderne Verkehrskonzeption, wie sie Herrn Schweizer vorschwebt, eingestellt. Damit kein falscher Eindruck entsteht, möchte ich Herrn Schweizer bitten, seinen Antrag im Rahmen dieser Gesetzesvorlage zurückzuziehen. Es geht hier um eine Frage der Gesetzeslogik und der Gesetzesklarheit. Der erwähnte Grundsatz gehört in ein Gesetz über den Agglomerationsverkehr, wobei dann noch zu erörtern wäre, ob es sich nur um eine eidgenössische oder allenfalls auch um eine kantonale Angelegenheit handelt.

Bacher. Der Antrag Schweizer (Bern) hat nach meinem Dafürhalten seine Berechtigung. Die teuersten Strassen sind die städtischen Strassen, und nach der Neufassung des Artikels 10 erhalten die Gemeinden nachher auch Beiträge an ihre Strassen. Es ist unsinnig, Häuser abzureissen, um die städtischen Strassen für teures Geld zu verbreitern, damit man nachher einige hundert oder einige tausend Automobile mehr in die Stadt schleusen kann, was nichts anderes zur Folge hat, als dass sich die Verkehrsstockungen um ein paar hundert Meter verschieben. Ein einziger Gelenkbus kann 150 Personen befördern. Sässe jeder dieser Fahrgäste in einem eigenen Auto, ergäbe sich eine Autoschlange von 1500 m Länge.

Wenn man den öffentlichen Verkehr zum Teil auch aus dem Ertrag der Strassenfahrzeugsteuern sanierte, würde umso mehr Geld verbleiben zur Verbesserung der Ausserortsstrassen. Ich glaube, man hat nicht überall restlos begriffen, wohin der Antrag Schweizer zielt. Ich fasse den Antrag Schweizer so auf, dass der öffentliche Verkehr in den Agglomerationen verbessert werden soll, um die städtischen Strassen zu entlasten, was auf der andern Seite niedrigere Aufwendungen für den Ausbau dieser Strassen zur Folge hätte. Dadurch würden Mittel zur Verbesserung des Ausserortsstrassennetzes frei. Ich bitte Sie, dem Antrag Schweizer (Bern) zuzustimmen.

Schweizer (Bern). Ich danke für das Verständnis, das Sie dem Agglomerationsverkehr entgegenbringen. Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so nicht, um meinen Antrag zurückzuziehen, sondern Herrn Dr. Christen eine Antwort zu erteilen. Herr Dr. Christen hat immer noch die nach meiner Meinung veraltete Auffassung, dass man mit Strassenverbreiterungen den Agglomerationsverkehr sanieren könne. Den Agglomerationsverkehr, von dem Sie und ich gesprochen haben, kann man nur mit dem öffentlichen Verkehr sanieren. Ich könnte Ihnen auch beweisen, dass von Ihrer Partei aus in Wahlzeiten gar nichts anderes behauptet wird.

Zum Schluss doch noch ein Zitat. Ich zitiere nicht gerne deutsche Oberbürgermeister, doch ist Oberbürgermeister Vogel aus München für mich eine Ausnahme. Er ist in allen Reihen anerkannt als einer der vorzüglichsten Oberbürgermeister, die Deutschland je gekannt hat. Oberbürgermeistere Vogel hat kürzlich in einem Vortrag folgendes erklärt: «Die Zukunft der Menschheit liegt nicht im Weltraum und nicht in der atomaren

Auseinandersetzung mit interkontinentalen Raketen, sie liegt nicht in den Dschungeln, Meeren und Wüsten; die Zukunft der Menschheit liegt in den Städten von morgen, und es wird nur in heilen Städten eine hoffnungsvolle Zukunft sein.»

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Mittwoch, 10. Mai 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 178 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Brand, Burri, Eggenberg, Feldmann (Ittigen), Frei, Frutiger, Gehler, Guggenheim, Hächler, Haegeli (Bern), Haldemann, Hänzi, Hubacher, Lachat, Lerch (Thun), Leuenberger, Meier, Peter, Salzmann, Stauffer (Gampelen), Wüthrich.

Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(Siehe Seite 371 hievor)

Art. 10

(Fortsetzung)

Nobel, président de la commission. Comme je l'ai relevé lors du débat d'entrée en matière, les taxes frappant les véhicules à moteur ont été instituées pour permettre le financement de la construction et de l'entretien des routes. La commission estime qu'il ne faut pas détourner le produit de ces taxes de cette affectation.

Tous les arguments développés ce matin sont pertinents. Il est vrai que l'on doit aussi se préoccuper de la situation des régions périphériques, mais ce n'est pas à l'occasion de l'examen de cette loi que l'on peut résoudre le problème posé par le financement de l'amélioration du réseau routier périphérique.

Je rappelle également qu'une proposition absolument identique à celle de M. Schweizer a été présentée devant la commission, qui l'a rejetée par douze voix contre quatre. Je vous invite en conséquence à suivre la commission et le gouvernement.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zweifellos trifft es zu, dass der Antrag des Herrn Grossrat Schweizer einen Grundsatzentscheid verlangt; doch wird dieser am falschen Objekt provoziert. Infolgedessen steht auch die ganze dafür ins Feld geführte Argumentation in bezug auf Artikel 10 dieses Gesetzes im schiefen Winkel. Niemand bestreitet, dass wir eine moderne Verkehrskonzeption brauchen, und wir werden selbstverständlich abwägen müssen, wie der Verkehr auf die einzelnen Verkehrsträger aufgeteilt werden kann. All das aber muss in erster Linie auf Bundesebene abgeklärt werden, worauf dann geprüft werden kann, welche Gesetzgebung allenfalls auf Kantonsebene noch not-

wendig ist. Erst vor kurzem ist eine eidgenössische Expertenkommission eingesetzt worden, die die Gesamtverkehrskonzeption der Eidgenossenschaft überprüfen soll. Herr Grossrat Schweizer ist ja Mitglied dieser Expertenkommission. Er zitierte hier Herrn Generaldirektor Wellinger von der SBB. Nun wird wohl niemand bestreiten, dass Herr Wellinger ein ausgesprochener Schienen-Fachmann ist, so wie es hier im Rat wohl ausgesprochene Exponenten des Strassenverkehrs gibt.

Es wurde auch von den in Deutschland angestrebten Lösungen gesprochen. Aber auch hier handelt es sich nicht etwa um Lösungen, die auf der Ebene der Bundesländer, sondern um solche, die auf Bundesebene gesucht werden.

Das Beispiel Zermatt ist in diesem Zusammenhang einfach nicht schlüssig. Es wirft das Problem Schiene/Strasse auf. Im Rahmen dieses einfachen Polizeigesetzes werden wir aber das Problem Schiene/Strasse mit einer Verzettelung der Automobilsteuern auch nicht lösen. – Dass das Problem an und für sich besteht, wird kaum bestritten, auch nicht von mir.

Wenn nun bereits heute morgen betont wurde, das Problem sei in erster Linie auf Bundesebene zu lösen, dann geht es nicht nur darum, dass uns der Bund hier schöne Gesetzesparagraphen vorlegt, sondern er soll auch finanzieren; denn solange der Bund 40 Prozent des Benzinzollertrages einfach in die eigene Tasche steckt und solange er den gesamten Zollertrag auf eingeführten Motorfahrzeugen, Pneus, Ersatzteilen usw. in seine Tasche nimmt, sehe ich nicht ein, weshalb ein einzelner Kanton – der zudem sehr hohe Automobilsteuern hat – den untauglichen Versuch unternehmen soll, die Automobilsteuern einem fremden Zweck zuzuführen.

Die von Herrn Schweizer vorgeschlagene Lösung hätte zudem unliebsame Nebenwirkungen. Das aufgrund seines Antrages abgezweigte Geld würde gezwungenermassen in die grösseren Agglomerationen fliessen. Er setzt damit also neue Schwerpunkte in der Verwendung der Automobilsteuern; dadurch geraten Randgebiete und Gemeinden mit grossem Strassennetz ins Hintertreffen. Ausserdem aber schafft der Vorschlag Schweizer einen unklaren Gesetzestext. Nach meiner Meinung hat der Bürger jedoch ein Anrecht auf einen absolut klaren und eindeutigen Gesetzestext. Wenn wir nun hier «vorwiegend» einsetzen anstelle von «ausschliesslich» öffnen wir damit die Türe für unliebsame Diskussionen, die ganz bestimmt folgen werden. Es ist ja zurecht erwähnt worden, der Agglomerationsverkehr müsse geregelt werden, aber auch dazu braucht es Spezialgesetze auf Bundes- und Kantonsebene, damit man genau weiss, wofür die Gelder verwendet werden sollen, aber auch woher sie zu fliessen haben. Die Motorfahrzeugsteuer ist nun sicher ein Prototyp einer zweckgebundenen Steuer, die von einem ganz bestimmten Objekt erhoben wird und deshalb auch zu seinen Gunsten verwendet werden soll. Bei den verhältnismässig kleinen uns zur Verfügung stehenden Mitteln haben wir ein Interesse daran, diese nicht noch zu verzetteln. Es werden rund 70 Millionen Franken eingehen aufgrund des heutigen Motorfahrzeugbestandes und gemäss dem Ihnen unterbreiteten Vorschlag. Der Kanton aber wird ca. eine Milliarde aufwenden müssen für Strassenbauten; dabei sind die Aufwendungen der Gemeinden noch nicht eingeschlossen. Wenn wir nun diese 70 Millionen noch nach dem Giesskannensystem verzetteln, dann haben wir zuletzt für nichts mehr Geld, auch nicht für die von Herrn Schweizer anvisierten Ziele, oder aber es wird so wenig sein, dass auch sein Ziel materiell nicht erreicht werden kann.

Ich bitte Sie deshalb – genau wie das die Kommission und der einstimmige Regierungsrat getan haben –, den Antrag Schweizer abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Schweizer ..... 29 Stimmen
Dagegen ..... 104 Stimmen

Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Nobel, président de la commission. En première lecture, une proposition avait été présentée tendant à conférer un caractère plus impératif à la disposition de l'alinéa premier. La commission en a tenu compte en remplaçant les mots «le Grand Conseil peut fixer», par «le Grand Conseil fixe».

En ce qui concerne le deuxième alinéa, un membre de la commission avait proposé d'élargir les possibilités d'utilisation de ces fonds, de ne pas les réserver uniquement à l'élimination des pneus et vieux véhicules et de donner un caractère plus général à cette disposition, afin que puissent être combattus tous les éléments nocifs pour l'environnement découlant du trafic des véhicules à moteur.

La commission a repoussé cette proposition à une très forte majorité. J'ignore si elle sera reprise aujourd'hui. Quoi qu'il en soit, je vous recommande au nom de la commission d'adopter l'article 12 tel qu'il figure dans le texte élaboré en vue de la deuxième lecture.

Senn. Artikel 12 bedeutet sicher einen grossen Fortschritt auf dem Gebiete des Umweltschutzes, soweit dieser durch den Motorfahrzeugverkehr gestört wird. Die hier vorgesehene Umweltschutzabgabe hat aber eine etwas einseitige Zweckbestimmung. Ich habe deshalb schon bei der ersten Lesung vorgeschlagen, diese Zweckbestimmung zu erweitern.

Es ist wohl unbestritten, dass die Motorfahrzeuge zu den grössten Zerstörern der Umwelt gehören; die durch sie entstehenden Schädigungen sind sehr mannigfaltig. Hier steht nun ein Detail zur Diskussion, das das Auge stört. Es ist sicher wichtig, diesen Autofriedhöfen nun einmal auf den Leib zu rücken. Was aber neben dem Auge Nase und Ohr stört, ist ebenfalls schlimm. Deshalb würde ich es als sinnvoll erachten, die Zweckbestimmung zu erweitern. Eine solche Erweiterung könnte wohl kaum als Verletzung der Gesetzesklarheit bezeichnet werden. Es würde auch nicht darum gehen, diese Umweltschutzabgabe sofort für irgendwelche beliebigen Bekämpfungsmassnahmen zu verwenden, denn dazu braucht es ja immer wieder ein Dekret. Es sollten lediglich die Weichen gestellt werden können, um auch andere

Massnahmen ergreifen zu dürfen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, Absatz 2 des Artikels 12 wie folgt zu fassen:

«Die Abgabe ist zur Finanzierung von Massnahmen zu verwenden, welche der Milderung, der Bekämpfung oder der Beseitigung von die Umwelt störenden oder schädigenden Auswirkungen des Motorfahrzeugverkehrs dienen.»

Das Prinzip ist doch sicher, den Umweltschutz primär zulasten des Verursachers zu finanzieren. Hier ist es das Motorfahrzeug. Der hier beabsichtigte Anfang ist richtig, aber wir müssen die Möglichkeit weiterer Massnahmen schaffen. Es ist doch an der Zeit, hier etwas zu tun und den Umweltschutz nicht nur zum Lippenbekenntnis vor Wahlterminen werden zu lassen.

In diesem Zusammenhang habe ich auch eine Interpellation zur Förderung des Fahrradverkehrs eingereicht, in welcher ich ein Fünf-Punkte-Programm aufstellte. Unter anderem wird eine wirksame Werbekampagne zur Förderung des Fahrradverkehrs vorgeschlagen. Der Regierungsrat kommt meinen Vorschlägen zum Teil entgegen, sagt aber unter anderem, eine solche Werbekampagne wäre sehr teuer. Er verweist darauf, dass sich das Fahrrad als volkswirtschaftlich sogenannt inferiores Gut im Rückgang befinde. Wir haben deshalb nach meiner Meinung dafür zu sorgen, dass dieser Rückgang gebremst werden kann. Wenn man ein richtiges Programm ausarbeitet, lässt sich schon etwas tun zugunsten des Fahrradverkehrs. Eine solche Werbekampagne würde auch im Interesse der Volksgesundheit liegen, was gerade im Weltgesundheitsjahr und im Zeichen der Erhaltung eines gesunden Herzens aktuell ist.

Ich bitte Sie sehr, meinem Antrag zuzustimmen. Wie bereits betont, schafft er zurzeit keine konkreten weiteren Ausgaben, denn dafür wären neue Dekrete erforderlich.

Christen Hans-Rudolf. Der Antrag des Herrn Dr. Senn ist sehr populär und lässt sich gut begründen. Wir haben uns hier aber zu überlegen, ob eine rechtliche Grundlage bestehe. Wir beabsichtigen ja die Beseitigung von Altfahrzeugen über eine ganz andere, zweckgebundene Steuer. In der Kommission waren wir der Meinung – weil das Postulat an sich sympathisch ist –, das lasse sich noch machen, weil es zum mindesten Fahrzeuge betrifft und das Ganze im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr steht. Ich möchte mich aber nicht dafür verbürgen, dass diese Argumentation auch vor Bundesgericht standhalten würde. Was aber bestimmt nicht standhalten würde, das ist der Antrag des Herrn Dr. Senn, der noch über jene Grenze hinausgeht, die bei der vorgeschlagenen Beseitigung von Altfahrzeugen noch einigermassen gewahrt ist.

Ich mache lediglich auf Artikel 4 der Bundesverfassung oder den Grundsatz der Verhältnismässigkeit aufmerksam, der hier verletzt würde. Ich kann mir deshalb nicht vorstellen, dass der Antrag Senn Überlebenschancen hätte, wenn wir ihm hier zustimmten. Das wäre an sich schade. Deshalb hat die Mehrheit der Kommission nicht den Grundgedanken, aber diesen Vorstoss abgelehnt und mit 10 : 5 Stimmen dem Vorschlag des Regierungsrates zugestimmt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich begreife den Antrag Senn sehr gut, muss Sie aber dennoch bitten, ihn abzulehnen. Schon in der heutigen Fassung steht Artikel 12 auf rechtlich schwachen Füssen. Gerade deshalb haben wir uns hier darauf beschränkt, die Verwendung dieser Abgabe auf Dinge zu limitieren, die eindeutig dem Motorfahrzeug angelastet werden können. In der Kommission wurden noch andere Umweltschädigungen genannt, die auch den Motorfahrzeugen angelastet werden könnten, zum Beispiel an Kulturen, an Wäldern usw. Wo aber ist dort die Grenze zwischen den durch Ölheizungen verursachten Schäden und jenen, die den Motorfahrzeugen angelastet werden müssen? Das ist sehr unbestimmt. Zudem hat der Bund noch kein Gesetz erlassen aufgrund des neuen Bundesverfassungsartikels über den Umweltschutz. Das ist an sich bedauerlich, doch ist dieser Verfassungsartikel ja erst vor kurzem angenommen worden.

Auf kantonaler Ebene werden wir zu gegebener Zeit den Umweltschutz in einem Gesetz zu regeln haben. Was Herr Dr. Senn vorschlägt, läuft nämlich darauf hinaus, einen einzelnen Umweltverschmutzer in einem einzigen Kanton herauszugreifen aus der ganzen Reihe von Verschmutzern und ihn zur Kasse zu bitten. Das richtet sich – wie der Antragsteller selber erwähnte – nicht gegen die Gesetzesklarheit, wohl aber gegen die Rechtsgleichheit; denn es wäre nicht schwierig, gestützt auf eine zu weitgehende Fassung dieses Artikels 12 eine staatsrechtliche Beschwerde einzureichen, und dann hätten wir überhaupt nichts mehr, während wir jetzt wenigstens das haben, was wir aufgrund der heutigen Gesetzgebung sicher verantworten können. Wir haben damit die Möglichkeit der Wegschaffung dieser Autofriedhöfe und zudem eine klare, eindeutige Finanzierungsgrundlage. Das ist immerhin etwas, kein Endziel, aber ein erster Schritt.

Auch ich bitte Sie also – trotzdem auch mir der Antrag Senn sympathisch ist –, aus rechtlichen Überlegungen diesen Antrag abzulehnen und dem Vorschlag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Senn ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 13

Bühler. Im ersten Absatz dieses Artikels wird ein generelles Verbot von Motorfahrzeugen auf nichtöffentlichen Strassen stipuliert. Absatz 2 sieht bestimmte Ausnahmen vor, während Absatz 3 einen Vorbehalt für generelle Ausnahmen enthält, die in einer regierungsrätlichen Verordnung zu genehmigen sind. Auf eine Anfrage unseres Kollegen Hänsenberger hat der Herr Polizeidirektor schon in der ersten Lesung erklärt, die Pistenfahrzeuge würden unter Absatz 2 fallen, nämlich unter Buchstabe f: «Bau und Unterhalt von Anlagen»; alle anderen Fälle wären unter Absatz 3 vorgesehen. Mir genügt das nun nicht ganz. Deshalb bitte ich um die Beantwortung zweier zusätzlicher Fragen.

Für den Unterhalt der Bergbahnen während des Sommers müssen immer mehr Motorfahrzeuge auf Alpwegen und zum Teil in Gebieten ohne Wege eingesetzt werden. Gehört auch das unter Buchstabe f?

Auch bei den Bergbauern herrscht grosser Personalmangel. Die Leute müssen nach Möglichkeit rationalisieren und lassen deshalb beispielsweise im Frühjahr und Herbst ihr Vieh auf den Weiden in der Vorsass. Um nun hin und her zu fahren, müssen sich die Leute in irgendeiner Art motorisieren. Fällt auch diese Art Motorisierung unter Absatz 2 Buchstabe d? Wenn diese Zusicherungen gegeben werden können, stelle ich keinen Antrag; andernfalls muss ich auf die Sache zurückkommen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Fragen des Herrn Bühler können eindeutig mit ja beantwortet werden. Die in der ersten Frage genannten Fahrzeuge fallen unter Buchstabe f, Bau- und Unterhalt von Anlagen. Sowohl eine Skipiste wie eine Bahn ist eine Anlage.

Die in der zweiten Frage genannten Fahrzeuge fallen unter Buchstabe d, Land- und Forstwirtschaft. Also ist auch hier alles klar.

Präsident. Damit verzichtet Herr Bühler auf einen Antrag. Artikel 13 ist damit angenommen.

Art. 14 – 16

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 142 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Eintretensfrage

Nobel, président de la commission. L'adoption de la loi sur la circulation routière et l'imposition des véhicules automobiles implique celle du présent décret, qui fixe un principe nouveau sur lequel je ne m'étendrai pas, puisque nous en avons parlé dans le cadre de la discussion du projet de loi en première lecture. Je rappelle simplement que désormais, les véhicules routiers sont taxés non plus sur la base de la cylindrée, mais sur celle du poids total. Le Grand Conseil a admis ce principe puisqu'il a adopté la loi, si bien que seuls les chiffres fixés dans le décret seront discutés.

Nous avons fixé à l'article 5 à 215 francs la taxe pour la première tonne, avec une réduction de 14 pour-cent pour chacune des tonnes suivantes.

En commission, différentes propositions ont été présentées. La suggestion a été faite entre autres de fixer une autre taxe de base et un autre taux de réduction. On a également suggéré une augmentation générale des taxes sur les véhicules à moteur, étant donné l'accroissement galopant du nombre de ces véhicules, accroissement qui a pour conséquence une usure accélérée de nos routes, afin de fournir à l'Etat les moyens de faire face aux dépenses résultant de la construction, de l'entretien et de l'amélioration des routes cantonales. Cependant, il ne faut pas trop tendre l'arc. Vous savez que le canton de Berne figure déjà en bon rang s'agissant de l'imposition des véhicules à moteur. Il y figure même pratiquement en premier rang. Il ne faut donc pas exagérer.

La commission estime que toutes les dispositions de ce décret sont justifiées. Elles tiennent compte des besoins et de la situation financière du canton et elles peuvent être adoptées sans qu'il y ait lieu de craindre que leur application entraîne des conséquences trop graves pour les détenteurs de véhicules à moteur.

On peut évidemment être d'avis différents s'agissant de la taxe de base et du taux de la réduction appliquée à partir de la deuxième tonne, mais la commission s'est prononcée à l'unanimité pour l'entrée en matière et a accepté l'article 5 à une forte majorité tel qu'il est soumis au Grand Conseil. Je vous invite à entrer en matière sur ce décret.

Schweizer (Bern). Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Eintreten auf dieses Dekret. Bei Artikel 5 wird sie Abänderungsanträge stellen. – Bei dieser Gelegenheit möchte sie aber auch die Frage der Besteuerung der Spikes-Reifen zur Diskussion stellen. Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr, die unser Herr Polizeidirektor präsidiert, hat ja letzte Woche in einem Pressecommuniqué mitgeteilt, sie schliesse sich der Auffassung der Konferenz der Polizeidirektoren an, die für das Gebiet der Schweiz ein Verbot der Spikes-Reifen wünschten. In diesem Communiqué wird aber zugleich erklärt, weshalb es nicht einfach sei, ein solches Verbot zu erlassen.

Auch hier muss ich noch einmal einen Vertreter des TCS zitieren, nämlich den Präsidenten der Sektion Genf, der darauf aufmerksam machte, dass die durch die Spikes-Reifen verursachten Schäden an unseren Strassen (denken Sie nur an einen Winter wie den letzten, wo monatelang auf trokkener Strasse mit diesen Stahlspitzen gefahren wird) für das Gebiet der ganzen Schweiz sich auf 100 Millionen Franken belaufen. Deshalb erlaube ich mir die Frage an den Herrn Polizeidirektor, ob nicht eine Besteuerung dieser Reifen möglich wäre. Die Krebsliga hat nämlich in einem Communiqué ihrerseits festgehalten, die Spikes-Reifen würden zu den Schädigungen durch Lungenkrebs beitragen. Mit solchen Dingen lassen sich die Leute meistens noch aufrütteln, wenn ihnen gezeigt wird, dass der durch die Spikes-Reifen erzeugte Staub zu einer Förderung des Lungenkrebses beiträgt. Deshalb bitte ich um eine Stellungnahme, ob es nicht möglich wäre, die Spikes-Reifen einer Sondersteuer zu unterwerfen.

Streit. Die BGB-Fraktion hat alle drei Dekrete besprochen und ihnen mehrheitlich zugestimmt. Im Sinne einer Rationalisierung erwähne ich das hier gleich für alle Dekrete, um nicht noch einmal herzukommen. Wir werden uns aber wehren gegen alle weitergehenden Anträge zu Artikel 5.

Auch wir wissen, dass wir früher oder später nicht um eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern herumkommen werden. Heute aber stehen wir im Vergleich mit andern Kantonen noch recht gut da. In einem Moment, da wir eben ein sehr fortschrittliches Dekret über die Besoldung der Staatsbeamten verabschiedet haben, nimmt es sich schlecht aus, wenn dann gleich via Gebühren und Steuern hintenherum wieder etwas hereingeholt werden soll. Denken wir daran, dass der Staat dort in letzter Konsequenz 100 Millionen Franken pro Jahr wird ausgeben müssen.

Gleich noch eine Bemerkung zu Herrn Schweizer: Es ist zuzugeben, dass die Spikes-Reifen Schäden verursachen. Aber auch hier sollten wir nach meiner Meinung nicht dramatisieren. Mit einer Sondersteuer auf Spikes-Reifen treffen wir einmal mehr ganz besonders die Randgebiete. Gerade sie sind auf solche Reifen angewiesen. Würde man uns öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellen, wenn wir beispielsweise eine Strassenbahn hätten, dann würden wir sicher das Tram benützen und auf die Spikes verzichten. Aber alle jene Herren aus Wabern, Köniz usw. fahren mit dem Privatwagen in die Stadt; auch unter ihnen haben viele Spikes-Reifen montiert, weil sie übers Wochenende ins Oberland fahren wollen.

Günter. Ich habe nicht einen Antrag, sondern lediglich eine Anregung zu unterbreiten, die vielleicht auch auf eidgenössischer Ebene vorzubringen wäre. Das uns vorliegende Dekret, das die Besteuerung nach Gewicht vorsieht, ist wohl administrativ gerechtfertigt, weil es eine Vereinfachung bringt; es entspricht aber nicht unbedingt dem, was wir in einem Gesetz gerne hätten. Für diesmal will ich aus einem Leserbrief an den «Bund» zitieren:

«Die Besteuerung nach Fahrzeuggesamtgewicht ist mindestens so einseitig wie nach dem bisherigen Hubmass. Ein nachhinkendes Gesetz soll durch ein lahmes ersetzt werden. Der Schwerpunkt wird falsch gesetzt. Der berechtigte Ruf nach Sicherheitsautos, bleifreiem Benzin, Reduktion der Strassenabnützung und Besteuerung darnach wird kaum berücksichtigt. Es wird im Gesetzesentwurf ebenfalls verpasst, den Raumbedarf eines Fahrzeuges beim Fahren oder Stehen in die Berechnung einzubeziehen. Wenn bei der Besteuerungsgrundlage einzig das Gesamtgewicht berücksichtigt würde, ergäbe sich folgende Tendenz: Das leichte Fahrzeug mit starkem Motor und möglichst grossem Nutzraum würde bevorzugt. Wollen wir viele PS, kleines Gewicht bei möglichst grosser Breite und Länge? Das extremste Beispiel dafür wäre ein Formel-1-Rennwagen mit 600 bis 800 kg, 400 PS und grosser Breite und Länge. Nach dem neuen Gesetz würden leichte, aber schnelle und grossflächige Fahrzeuge bevorzugt»; – das sind jene hochkomprimitierten Fahrzeuge, die Blei im Benzin brauchen und um derentwillen der Bleigehalt nicht weiter herabgesetzt werden kann.

«2. Die sicheren Autos sind schwerer als die unsicheren. Warum soll bei gleicher PS-Stärke und gleicher Grundfläche der Fahrer eines sicheren Autos durch eine höhere Steuer bestraft werden? Die in Erprobung stehenden Sicherheitsautos sind vorläufig fast anderthalb bis zweimal schwerer als der entsprechende Typ ohne Sicherheit. . . . An die Stelle der Hubraumsteuer tritt eine Verkehrssteuer, bestehend aus drei Komponenten: 1. Als Mass für Park- und Raum die Grundfläche; 2. als Mass für die Strassendeformierung das Gesamtgewicht; 3. als Mass für die Oberflächenabnützung und Luftverschmutzung die Kraft an den Antriebsrädern. Der aus diesen drei Komponenten bestehende Faktor wäre sozusagen der Grundsteuersatz. Für jeden Fahrzeugtyp wäre bei der Typenprüfung ein Faktor zu errechnen, der im Computer gespeichert werden könnte. Der Faktor würde sich automatisch durch die technischen Daten ergeben.»

Vielleicht wäre hier noch als vierter Punkt eine Berücksichtigung der Abgase vorzusehen. In jedem Fall wäre es nützlich, diese Wagen jährlich einmal darauf zu überprüfen.

Auch mir ist klar, dass diese Anregungen im heutigen Gesetz nicht mehr berücksichtigt werden können. Ich wollte aber noch einmal daran erinnern, damit bei einer allfälligen späteren Revision jene Kommission dann vielleicht daran denkt.

Präsident. Ich weise lediglich darauf hin, dass nun dieses Dekret zur Diskussion steht.

Christen Otto Werner. Die freisinnige Fraktion hat Eintreten auf dieses Dekret beschlossen. Ferner hat sie sich dahin entschieden, alle Anträge, die über den uns unterbreiteten Artikel 5 hinausgehen, zu bekämpfen.

Golowin. Ich stelle keinen Antrag, weil er ohnehin abgelehnt würde. Wohl vertrete ich hier die Meinung einer Minderheit, aber es ist immerhin eine stets wachsende Minderheit. Es wird hier immer weniger verstanden, wenn man versucht, die Dinge punktuell zu lösen.

Nach meiner Auffassung gibt es zwei wichtige Probleme, um die es wirklich geht und von deren Lösung unsere Zukunft abhängt. Das erste dieser Probleme ist die Bildungsgleichheit. Ich habe bereits an einigen Orten darüber gesprochen und werde auch Ihnen noch mehrmals damit an die Nerven gehen. Doch das steht nun nicht zur Diskussion.

Das andere Hauptproblem ist der Umweltschutz. Angesichts der Chance, Krebs zu bekommen und unsere Nerven durch Lärm und Gifte grundsätzlich zu schädigen, treten alle anderen Fragen wie Steuern, Geld usw. in den Hintergrund. Herrn Schweizer möchte ich danken dafür, dass er versuchte, die Diskussion auf ein höheres Niveau zu heben.

Klopfenstein. Jeder Kanton in der Schweiz praktiziert ein eigenes System der Besteuerung von Motorfahrzeugen. Es scheint doch endlich an der Zeit zu sein, eine gesamteidgenössische Regelung zu erreichen. Ich erlaube mir deshalb die Anfrage, ob hier etwas im Gange sei, ob man deswegen überhaupt Kontakt aufgenommen habe. In der

Presse konnte man ab und zu etwas darüber lesen, das Thema wird anscheinend besprochen, aber ob wirklich etwas Konkretes geschieht, würde mich nun interessieren.

Nobel, président de la commission. Je constate avec satisfaction qu'aucun député ne s'est opposé à l'entrée en matière.

Il est indiscutable que les pneus à clous détériorent les routes dans une plus forte mesure que les autres pneus, mais comment voulez-vous que notre canton impose une taxe aux usagers de tels pneus si la Confédération ne légifère pas dans ce domaine? Et encore faudrait-il que l'on interdise l'entrée dans notre pays de voitures munies de tels pneus. Nous sommes tous d'accord quant à la nécessité de prendre des mesures en vue de diminuer les dégâts causés par l'utilisation de pneus à clous mais des mesures visant les seuls usagers du canton seraient inéquitables. Ils ne sont pas les seuls à utiliser nos routes. D'un autre côté, il serait très facile de détourner la loi pour échapper à l'imposition: il suffirait de se procurer des pneus à clous dans un canton où ils ne sont pas imposés. Il serait donc très difficile de trouver une solution si la Confédération ne légifère pas de son côté dans ce domaine.

Quant à l'article 5, nous nous attendions à ce que les propositions présentées en commission soient reprises devant le plénum. Les avis divergent à propos de cette disposition. M. Streit, porte-parole du P.A.B., a annoncé que son groupe s'opposera à toute modification du texte proposé par la commission et le Conseil-exécutif. Il en est de même de la majorité du groupe radical.

Quant aux interventions de MM. Günter, Golowin et Klopfenstein, je laisse au directeur de la police le soin d'y répondre, ce problème ayant été agité à différentes reprises au sein de la conférence des directeurs de police, et là nous sommes à bonne école puisque M. Bauder est également président de ladite conférence.

Je remercie le Conseil d'avoir admis tacitement l'entrée en matière.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Heute steht eindeutig fest, dass die bei der Verwendung von Spikes-Reifen entstehenden Nachteile wesentlich grösser sind als die Vorteile; dies ganz besonders in einem schneearmen Winter wie dem letzten. Aus diesem Grunde hat die Interkantonale Strassenverkehrskommission sich der Auffassung der Baudirektorenkonferenz angeschlossen, dahingehend, die Spikes sollten in der Schweiz überhaupt verboten werden. Der Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat nicht direkt Einspruch dagegen erhoben, aber darauf aufmerksam gemacht, dass wir in bezug auf die Ausländer in Schwierigkeiten geraten könnten. – Nun wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Spikes-Beschluss ohnehin revidieren, weil auch noch andere Punkte nicht befriedigen. Was herauskommen wird, lässt sich noch nicht sagen. Von unserem Standpunkt aus wäre es die einfachste Lösung, die Spikes-Reifen zu verbieten, und zwar nicht nur wegen der an den Strassen entstehenden Schäden, sondern auch aus Gründen der Volksgesundheit, des Umweltschutzes und anderen mehr.

Eine Besteuerung der Spikes-Reifen kann vom TCS-Genf oder sonst jemandem aus einer ähnlichen Gegend ruhig verlangt werden, denn dort haben sie keine Berge und damit niemanden, der unbedingt auf Spikes angewiesen wäre. In unserem Kanton aber haben wir vor allem zwei Gebiete – Oberland und Jura –, wo vereiste Strassen häufiger anzutreffen sind als im Mittel- und Unterland. Dort kann – falls die Reifen nicht generell verboten werden – eine gewisse Berechtigung gegeben sein, dort können diese Reifen einen gewissen Selbstschutz für die Fahrer bedeuten.

Eine Sonderbesteuerung der Spikes-Reifen würde darauf hinauslaufen, gerade jene Leute, die noch einen Grund haben, allenfalls Spikes zu montieren, mit einer Sondersteuer zu bestrafen. Hier liegt auch der Grund, warum das Problem in der Kommission nicht weiterverfolgt wurde. Im übrigen wurde darauf verwiesen, dass es äusserst leicht wäre, eine solche Steuer zu umgehen.

Herr Dr. Günter warf das Prinzip der Gesamtgewichtsbesteuerung, das beschlossen ist, wiederum in die Diskussion. Wir kennen jenen Leserbrief auch und haben jenem Herrn auch geantwortet. Wir mussten ihm aber sagen, was er wolle, sei derart kompliziert, dass das nur mit einem ungeheuren zusätzlichen Verwaltungsaufwand gelöst werden könnte. – Zur Besteuerung nach der Grundfläche der Motorfahrzeuge: Die Grundfläche ist in keinem Prospekt genannt. Jedes Fahrzeug müsste also gemessen werden. – Das Gesamtgewicht hat man ohne weiteres. Die Antriebskraft ist nicht so eindeutig feststellbar, denn sie wird ja nach ganz verschiedenen Wertmassstäben gemessen, die dann zunächst umgerechnet werden müssten. Dann kämen wir schliesslich an jenen Punkt, vor dem ich bereits warnte: Weil man einen Computer hat, will man soviel hineingeben, dass schliesslich mehr Arbeitskräfte als zuvor benötigt werden. Eine Rationalisierung wird damit nicht erreicht.

Die Abgase werden schon heute geprüft, nämlich alle drei Jahre bei der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Motorfahrzeuge.

Es wurden auch wieder andere Arten von Besteuerung zur Diskussion gestellt, wie die Benzinbesteueurung usw. Jeder derartige Modus führt aber wiederum zur Verwendung kleiner Motoren. Die Gesamtgewichtsbesteuerung führt nicht zur Verwendung kleinerer Motoren wie all das, was bei der Besteuerung auf die Stärke des Motors abstellt. Fahrzeuge mit kleinen Motoren sind untermotorisiert, sie sind mit zu schwachen Motoren versehen, haben damit zu wenig Kraft und die Motoren werden somit stärker abgenützt. Ein abgenützter Motor gibt aber ganz andere Abgase ab als ein schwerer Motor in gutem Zustand. Man kann deshalb nicht nur auf die Menge der Abgase abstellen, sondern es ist auch ihre Analyse zu berücksichtigen, und das ist ausserordentlich kompliziert.

Zu Herrn Golowin: Als erster Schritt wurde in Artikel 12 und 13 dieses Gesetzes der Umweltschutz soweit berücksichtigt, als das die gesetzlichen Grundlagen erlauben. – Herrn Klopfenstein kann ich antworten, dass die interkantonale Kommission für den Strassenverkehr unter meinem Vorsitz eine Spezialkommission eingesetzt hat, die sich zurzeit mit den Problemen der Harmonisie-

rung der Automobilsteuern in den einzelnen Kantonen befasst. Das Problem ist aber nicht einfach zu lösen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Dübi. In diesem Artikel möchte ich Ihnen unter Absatz b eine Ergänzung vorschlagen. Dort werden die Krankenanstalten aufgeführt. Gegenüber dem bisherigen Dekret wurde bereits eine Ergänzung vorgenommen. Im alten Dekret hiess es: Inselspital und Bezirksspitäler; neu sind auch die Regionalspitäler erwähnt. Nun möchte ich bitten, nach dem Inselspital hier auch noch das Frauenspital aufzuführen, denn das gehört weder zum Inselspital, noch ist es ein Regional- oder Bezirksspital. Als selbständige Krankenanstalt sollte es hier erwähnt werden.

Burkhard. Anlässlich der Februarsession habe ich eine Frage unterbreitet wegen der Immatrikulation der Feuerwehrfahrzeuge, insbesondere wegen der Zugfahrzeuge, die den schweren Feuerwehranhängern vorgespannt werden müssen. Hier haben wir folgende Situation:

In den Landgemeinden, die keine gemeindeeigenen Fahrzeuge – mit den weissen Nummern – besitzen, sind wir darauf angewiesen, sowohl im Übungs- als im Ernstfall landwirtschaftliche Traktoren einzusetzen und diesen Anhängern vorzuspannen. Diese Traktoren haben aber grüne Nummern. Seit letztem Jahr besteht hier nun eine Unsicherheit, da der Einsatz solcher Traktoren für den Feuerwehrdienst gebührenpflichtig erklärt wurde, und zwar sollten wir diese Fahrzeuge entschädigen mit Gebühren von 35 bis 50 Franken pro Fahrzeug.

Ich verstehe es absolut, dass das bewilligungspflichtig erklärt wird; die Gebührenpflicht aber kann ich nicht begreifen. Den Gemeinden entstehen dadurch ganz enorme Kosten. Anderseits handelt es sich bei den in Frage stehenden landwirtschaftlichen Traktoren um Fahrzeuge, für die die Steuer ja bereits bezahlt ist. Es handelt sich jeweils um eine Gefälligkeit der Gemeinde gegenüber, wenn diese Traktoren für den Feuerwehrdienst eingesetzt werden. Wegen der hier entstandenen Unsicherheit hat nun die Feuerwehr entweder nur noch im engeren Dorfkreis geübt, oder sie hat die Vorschrift missachtet und ist dennoch mit solchen Traktoren ausgerückt. Wenn die weiter vom Dorfkern entfernten Gebäude bei den Übungen nicht mehr berücksichtigt werden, kann sich das im Ernstfall sehr nachteilig auswirken.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, in Artikel 2 dieses Dekretes einen neuen Absatz e einzufügen mit folgendem Wortlaut:

«e) Eingelöste landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche für den Feuerwehrdienst im Übungs- und Ernstfall als Fahrzeuge eingesetzt werden.»

Das bringt dem Staat keine Unkosten, für die Gemeinden aber bedeutet es eine wesentliche Erleichterung. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie meinem Antrag zustimmen wollten.

Geissbühler (Madiswil). Zu Artikel 2 Absatz 2 erlaube ich mir eine kleine Ergänzung bzw. Präzisierung vorzuschlagen. Sie lesen dort: «Landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.» Wie wird nun der Begriff des landwirtschaftlichen Anhängers interpretiert? Bei Artikel 6 lesen wir dann in Absatz 3: «Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für: a) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, b) Arbeitskarren, c) Arbeitsmaschinen ... usw.» Nun könnte die irrtümliche Meinung aufkommen, landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die heute in grosser Zahl auf unseren Strassen zirkulieren, seien mit einem Achtel der Normalsteuer zu belasten. Das ist wohl aber nicht die Absicht des Gesetzgebers. Deshalb schlage ich vor, in Artikel 2 Absatz 2 einzufügen:

«Landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger (Wagen und gezogene Arbeitsmaschinen) sind steuerfrei.» Damit glaube ich eine klare Situation zu schaffen und danke Ihnen für Ihre Zustimmung zu meinem Antrag.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Im Anschluss an das Votum des Herrn Dübi erlaube ich mir eine Frage im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b). Gemäss diesem Buchstaben bezahlen sowohl das Inselspital wie die Regional- und Bezirksspitäler keine Steuern. Wohin gehört in diesem Zusammenhang die bernische Klinik Heiligenschwendi? Ist sie hier einfach enthalten? Sollte man – wenn das Frauenspital hier noch erwähnt wird – nicht auch die Psychiatrischen Kliniken separat anführen, oder sind diese hier einfach inbegriffen?

Nobel, président de la commission. Je crois pouvoir, au nom de la commission, et je pense que le gouvernement ne s'y opposera pas, accepter la proposition de M. Dübi visant à ajouter la maternité à l'article 2, puisqu'elle ne fait pas partie de l'Hôpital de l'Ile.

M. Bärtschi propose que les cliniques psychiatriques figurent également dans ce texte. Je lui réponds que l'on entend par hôpitaux régionaux et de district tous les établissements hospitaliers quels qu'ils soient.

M. Burkhard demande l'adjonction d'une lettre e) précisant que les véhicules qui servent à la lutte contre le feu sont exemptés de la taxe. Je pense que nous ne pouvons pas nous rallier à cette proposition car l'article 17 du décret laisse toute possibilité de réduire la taxe ou d'exonérer les propriétaires d'une partie de celle-ci lorsqu'ils l'utilisent à des fins d'utilité générale. La solution du problème soulevée par M. Burkhard réside donc dans l'application loyale et large de l'article 17 du décret.

Il en va de même de la proposition de M. Geissbühler. Cette adjonction nous paraît inutile parce que le texte disant que les monoaxes à moteur et les remorques servant à l'agriculture sont également exonérés de la taxe est clair. L'article 6 pré-

cise que ces véhicules sont soumis au huitième de la taxe de base. Il s'agit évidemment de véhicules mus par leur propre moteur. Par conséquent, je ne crois pas qu'il soit nécessaire de retenir la proposition de M. Geissbühler. En revanche, celle de M. Dübi peut être acceptée.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Bärtschi kann geantwortet werden, dass unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) alle Spitäler verstanden werden, die gemäss Spitalgesetzgebung als Spitäler bezeichnet und anerkannt sind. Die von ihm erwähnten Anstalten fallen jedenfalls darunter.

Der Antrag Dübi kann ohne weiteres angenommen werden.

Der Antrag Burkhard scheint mir insofern unklar zu sein, als er hier nur von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen spricht; hier müsste dann allenfalls von allen Motorfahrzeugen die Rede sein. Das würde aber für uns eine sehr unübersichtliche Situation ergeben, bei der wir riskieren, die Kontrolle zu verlieren. Deshalb muss ich beantragen, den Antrag Burkhard abzulehnen.

Diesem Problem könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass Artikel 17 Ziffer 1 angewendet wird, wo es heisst:

«Auf Gesuch hin kann die Steuer ermässigt werden» (eine solche Ermässigung kann bis auf 0 gehen) «1. wenn der Halter das Fahrzeug für gemeinnützige Zwecke verwendet . . .». Wenn dann für jedes einzelne Fahrzeug die Steuerbefreiung festgelegt wird, haben wir die effektive Kontrolle, welche Fahrzeuge hier herausfallen.

Der Antrag Geissbühler schliesslich erscheint mir als überflüssig. Gezogene Arbeitsmaschinen, die also keinen Motor zur eigenen Fortbewegung haben, sind subsummiert unter dem Begriff «Anhänger». Das kann eine Ladebrücke, ein Mäher usw. sein; all das sind Anhänger und damit steuerfrei. Die in Artikel 6 in Absatz 3 anvisierten Fahrzeuge sind Maschinen mit eigenem Motor, die sich also aus eigener Kraft vorwärtsbewegen. Also ist der Antrag Geissbühler überflüssig.

Präsident. Herr Bärtschi ist von der Auskunft befriedigt.

Damit können wir zur Bereinigung von Artikel 2 übergehen. Der Antrag Dübi wird von Regierung und Kommission entgegengenommen.

Abstimmung

Für den Antrag Dübi ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b

Das Inselspital, das Frauenspital sowie die Regional- und Bezirksspitäler.

Burkhard. Es besteht insofern eine Unklarheit, als sämtliche landwirtschaftlichen Traktoren grüne Nummern haben. Es ist also nicht so, wie der Herr Regierungsrat vorhin darstellte, dass die übrigen auch einer Kontrolle unterzogen werden müssen. Alle gewerblichen und auch die gemeindeeigenen Fahrzeuge haben ja weisse Nummern. Bei meinem Antrag handelt es sich ausschliesslich um jene landwirtschaftlichen Traktoren, die in Gemeinden ohne gemeindeeigene Fahrzeuge eingesetzt werden. Damit nicht alljährlich eine Bewilligung eingeholt werden muss, hätte ich es gerne gesehen, wenn die Sache gemäss meinem Antrag hätte geregelt werden können. In diesem Sinne ist mein Antrag zu verstehen.

Präsident. Das bedeutet, dass Herr Burkhard seinen Antrag aufrechterhält.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es erscheint mir dann eigentlich als nicht gerechtfertigt, nur die Fahrzeuge mit grüner Nummer auszunehmen; man müsste dann alle Fahrzeuge ausnehmen, und das ergäbe für unsere Kontrolle eine sehr schwierige Situation. Deshalb muss ich noch einmal bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Im übrigen ist es nicht so, dass eine solche Steuerbefreiung jedes Jahr erneuert werden muss; sie kann vielmehr auf eine bestimmte Dauer herausgegeben werden.

Bärtschi (Wiggiswil). Es besteht immer noch ein Missverständnis. In unserer Gemeinde haben wir die genau gleichen Verhältnisse: Wir verfügen über kein öffentliches Fahrzeug, das das Feuerwehr-Fahrzeug ziehen könnte. Nun brennt es vielleicht im Nachbardorf, während die Bauern samt ihren Traktoren auf den Feldern verstreut arbeiten. Da weiss man nicht, wer auf den Alarm hin rechtzeitig zurückkommen wird. Nun kommt vielleicht einer dieser Bauern mit dem Traktor zurück, hängt das Fahrzeug an und fährt weg. Er hat aber eine grüne Nummer und dürfte also jetzt nicht fahren. Müsste diese Sache von einem Gesuch abhängig gemacht werden, hätten wir in unseren Dörfern für jeden Traktor – weil wir nicht wissen, welcher im Ernstfall dann zum Einsatz kommt – Spezialgesuche um Befreiung von der Steuer einzureichen.

Den Vorstoss Burkhard habe ich so verstanden: Für diesen Spezialfall sollten die landwirtschaftlichen Traktoren eingesetzt werden können mit ihrer normalen Steuer über die grüne Nummer; die anderen sind ohnehin (wenn es nicht richtige Feuerwehrfahrzeuge sind) der Steuer unterworfen. Das wäre also keine Ungerechtigkeit, sondern eine Ausnahme im Interesse des Brandschutzes. Es wäre verhängnisvoll, wenn wir jeweils zu warten hätten, bis der entsprechende Traktor zurück ist, für den eine Bewilligung existiert, denn dieser Traktor würde dann vielleicht gerade nicht zurückkommen, während drei bis vier andere dastehen und nicht gebraucht werden dürfen.

Gasser (Münchenwiler). Mir scheint, es besteht immer noch ein Missverständnis. Auch in unserem Dorf hatten wir schon solche Brandfälle. Auch bei uns sind Leute dazu bestimmt, mit der Spritze zu fahren. Wenn aber von den Betreffenden niemand da ist, fährt eben jemand anders; und da besteht nun die Gefahr, dass dieser andere – weil er eine grüne Nummer hat – gebüsst wird. Unser Wunsch geht nun dahin, zu vermeiden, dass in solchen Fällen ein Hilfeleistender noch gebüsst wird.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So geht es natürlich nicht. Wenn wir nämlich Herrn Bärtschi folgen wollten, würde das dazu führen, dass sämtliche landwirtschaftlichen Traktoren steuerfrei erklärt werden müssten. (Widersprüche) Doch, das ist klar.

Meine Herren, im Brandfall darf ein jeder anhängen, ob er nun eine weisse oder eine grüne Nummer habe, nicht aber bei der Feuerwehrübung. Hier liegt der Unterschied.

Präsident. Kann Herr Burkhard in diesem Moment seinen Antrag zurückziehen? – Herr Burkhard wollte auch die Übung einschliessen; wir müssen deshalb über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Burkhard ..... 57 Stimmen
Dagegen ..... 47 Stimmen

Beschluss:

Art. 2 Buchstabe e

Eingelöste landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche für den Feuerwehrdienst im Übungs- und Ernstfall als Fahrzeuge eingesetzt werden.

Präsident. Herr Geissbühler zieht seinen Antrag zurück.

Art. 3 und 4

Angenommen.

Art. 5

Nobel, président de la commission. Il s'agit là de la disposition-clé de ce décret. Le texte de la commission et du gouvernement que vous avez sous les yeux nous paraît mesuré et adapté aux circonstances actuelles. Je vous demande de l'adopter sans modification.

Marti. Ich erlaube mir, hier einen Antrag wieder aufzunehmen, den Kollege Brand in der Kommission gestellt hatte; Kollege Brand kann leider krankheitshalber nicht anwesend sein. Sein Antrag lautete:

«Die Normalsteuer beträgt 220 Franken für die ersten 1000 kg. Für je weitere 1000 kg ermässigt sich die Steuer um 12 Prozent des vorangehenden Steuersatzes.»

1967 haben wir die Steuern für PW und leichtere Fahrzeuge um 20 Prozent erhöht. Schon damals ertönte der Ruf nach einer Erhöhung für die Lastwagen. Sie wissen, dass das nicht möglich war, weil zuerst das Gesetz abgeändert werden musste. Heute liegt nun ein Dekret vor, das bei den schweren Lastwagen eine maximale Erhöhung um 16,7 Prozent vorsieht. Es gibt sogar Lastwagen-Typen, die nach dieser Vorlage der Regierung noch weniger Steuern zu bezahlen haben als bisher. Als Beispiel sei ein 500er Dodge erwähnt mit einem Gesamtgewicht von 10 Tonnen, der bisher 1200 Franken bezahlte, nach dieser Vorlage aber 0,3 Prozent weniger, nämlich noch 1195.90 Franken zu bezahlen hat. Wenn wir die allgemeine Teuerung seit 1967 beachten und dabei bedenken, dass der PW-Fahrer seit fünf Jahren erhöhte Steuern entrichtet, dann bedeutet diese Vorlage ein Geschenk an die Lastwagenbesitzer. Es wird wohl niemand bestreiten, dass der Schwertransport unseren Strassen am meisten schadet. Wer das nicht glaubt, der möge einmal von Schönbühl nach Lyss fahren. Seit jener Zeit, da ein grosser Teil des Schwerverkehrs die Autobahn bei Schönbühl verlässt und über Lyss–Murten weiterfährt, finden sich in dieser Strasse wahre «Geleise», so dass man kaum mehr vorfahren kann. Dies lediglich wegen des Schwerverkehrs.

Dem Budget 1972 können wir entnehmen, dass der Kanton aus allgemeinen Steuergeldern für den Strassenbau 27 Millionen Franken braucht. Ich erachte es deshalb als verantwortbar, die schweren Motorwagen etwas höher zu besteuern. Die Erhöhung des Grundbeitrages von 215 Franken auf 220 Franken dürfte auch gegenüber den PW-Fahrern verantwortbar sein. Auch bei diesem Satz gibt es noch Typen, die dann weniger zu bezahlen haben als bisher. Es hat wohl jedes Mitglied des Rates jene Tabelle erhalten, aus der hervorgeht, dass es solche Typen gibt, die in Zukunft weniger zu bezahlen haben.

Herrn Streit möchte ich noch antworten: Die Höhe der hier diskutierten Steuern hat überhaupt keinen Zusammenhang mit dem gestern besprochenen Besoldungsdekret. Diese Steuern hier sind zweckgebunden.

In jeder Session vernehmen wir hier jeweils die vielen Strassenbauwünsche, die von unserem Baudirektor meistens abgelehnt werden müssen, weil die Finanzen fehlen. Hier hätten wir nun eine Gelegenheit, dem Baudirektor etwas mehr Mittel zu verschaffen, damit er diese Wünsche vielleicht eher erfüllen kann. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen und danke Ihnen dafür.

Senn. Zunächst danke ich dem Herrn Präsidenten für die erfreuliche Neuerung, dass man nun auch noch nach dem «letzten Wort» des Regierungsrates noch einmal aus dem Rat heraus zu einem Antrag reden kann. Es ist mir klar, dass dies eine Ausnahme war; aber er wird eine solche Ausnahme vielleicht auch einmal erlauben, wenn sie von seiten der Opposition verlangt wird.

Artikel 5 ist wohl der wichtigste Punkt dieses Dekretes. Wir erlauben uns, das heisse Eisen anzufassen. Die Landesringfraktion schlägt Ihnen vor, zu sagen: «Die Normalsteuer beträgt 265 Franken für die ersten 1000 kg.» Das sind also 50 Franken mehr. Bei diesem Dekret wurde ja zunächst die Bemessungsgrundlage geändert, d. h. wir haben hier den Übergang von der Hubraum- zur Gewichtssteuer, bei dem bewusst versucht wurde, die Steuerbelastung nicht ansteigen zu lassen. Dafür können gute Gründe ins Feld geführt werden. Aber es gibt auch andere Argumente, die für eine Erhöhung sprechen. Wir sind der Meinung, gerade die Erschliessung der Randgebiete könne erst durch bessere Strassen erfolgen. Das haben wir schon in der seinerzeitigen Diskussion über das Wirtschaftsförderungsgesetz erklärt: Wir seien keineswegs gegen die Wirtschaftsförderung, aber gegen die Art, wie sie dort vorgesehen wurde. Nun, das Gesetz ist angenommen worden; was seither konkret geschah, wissen wir nicht, wir kennen den Delegierten noch nicht. Aber wir sind dafür, dass nun konkrete Wirtschaftsförderung zugun-

sten der Randgebiete betrieben und dass auch im Hinblick auf die Sanierung des Agglomerationsverkehrs etwas getan wird. Wir wollten Sie nicht behelligen mit einem Ordnungsantrag, der hätte lauten müssen: Gemäss der seinerzeit angenommenen Motion Burri sei das Geschäft zu vertagen, bis auch der Herr Baudirektor und vielleicht der Herr Finanzdirektor da gewesen wäre.

Es ist ein zusätzlicher Sachbedarf vorhanden; der Herr Baudirektor erwähnt ja immer wieder, wir seien im Rückstand; von städtischer wie von landwirtschaftlicher Seite wird stets betont, das oder jenes sei nötig. Nach unserer Meinung müsste eine verantwortungsvolle Politik bedeuten, in logischer Konsequenz die Mittel bei jenen Leuten zu holen, die die entstehenden Kosten verursachen, hier also beim Verkehrsträger, d. h. beim Motorfahrzeug. Die Teuerung macht auf dem Sektor Tiefbau seit 1967, also seit der letzten Motorfahrzeugsteuer-Erhöhung 30 bis 40 Prozent aus. Eine Erhöhung um 50 Franken aufgrund unseres Antrages kann sicher nicht als übermässig bezeichnet werden, bringt aber dennoch erhebliche zusätzliche Mittel für den Strassenbau.

Wichtig ist sicher auch das Argument der Steuerflucht, das gegen eine Erhöhung ins Feld geführt werden könnte. Diese Steuerflucht besteht allerdings kaum bei den PW-Fahrern, sie werden deswegen kaum in einen andern Kanton umziehen. Anders könnten die Folgen sein, wenn wir gegenüber den Lastwagenbesitzern scharf anziehen wollten. Schon heute gibt es solche Besitzer, die wegen des grossen Steuergefälles gegenüber dem Kanton Freiburg sich jenseits der Sense angesiedelt haben, ihre Geschäfte aber weiterhin in der Stadt Bern tätigen. Anderseits glaube ich nicht, dass ein Unternehmer wegen dieser Differenz von 50 Franken sich umstellen und die Umtriebe des Umzuges in einen andern Kanton auf sich nehmen würde.

Ein wichtiges Argument gegen eine Steuererhöhung ist natürlich der Vergleich mit anderen Kantonen. Wir haben ja auch heute morgen solche Vergleiche angestellt. Wenn wir uns aber im Kanton Bern ein besseres Strassennetz leisten wollen, so ist das unsere Sache. Hier fällt selbstverständlich auch ins Gewicht, dass andere Kantone mit ganz anderen Kosten zu rechnen haben, beispielsweise Basel-Stadt. Wie sehr verschieden unsere eigene Situation ist, haben wir beispielsweise bei der Behandlung der Motion Morand über die Verhältnisse im Jura gehört. Sie wissen alle, was der Strassenbau und -unterhalt in unserem Kanton (besonders in den Gebirgsgegenden) kostet.

Als wohl wichtigstes Argument gegen eine Erhöhung wird betont, dadurch werde die ganze Vorlage gefährdet; es sei ein Referendum zu befürchten, das mit 5000 Unterschriften möglich ist. Zudem wird erklärt, es sei nicht fair, nun gewissermassen hintenherum – verschleiert, wurde es in der Kommission genannt – die Steuern zu erhöhen. Dieses Argument ist letztlich nicht stichhaltig; denn effektiv trifft das Gegenteil zu. Wenn wir nämlich jetzt nicht erhöhen, werden wir wegen des Nachholbedarfes in absehbarer Zeit die Motorfahrzeugsteuern dennoch erhöhen müssen. Während aber heute mit 5000 Unterschriften das Gesetz zu Fall gebracht werden kann, wird es seinerzeit gegen das Dekret 12 000 Unterschriften brauchen. Wir brauchen doch keine Angst zu haben vor einem allfälligen Referendum. Jene Kreise – seien das nun der ACS oder der TCS –, die ein Referendum ergreifen, haben es dann auch zu verantworten. Ich glaube aber, die Argumente gegen eine leichte Erhöhung wären schwer zu finden. Sie wissen ja selber, wie die Teuerung auf allen Gebieten vorangeschritten ist. Sie wissen aber auch, dass die Leute immer mehr verdienen. Deshalb betrachte ich es nicht als logisch, dass das Volk in unserer Wohlstandsgesellschaft – auch im Kanton Bern – immer teurere, schnellere und schwerere Wagen fährt, gleichzeitig aber nicht bereit ist, ein Mehreres zu tun für das zweite Mittel des Vorwärtskommens, nämlich für die Strasse.

Wenn wir eine verantwortungsvolle Politik betreiben wollen, dann müssen wir diese Steuern erhöhen. Mein Vorschlag bedeutet ja keine massive Erhöhung. Es mag sogar eingewendet werden, das sei zu wenig; dann erwarte ich Gegenvorschläge.

Es wäre noch eine andere Lösung denkbar, die ich eigentlich von landwirtschaftlicher Seite her erwartet hätte – trotz der allfälligen Bedenken in bezug auf Artikel 4 der BV –, dass nämlich die Steuern in den Randgebieten ermässigt würden. In der Agrarpolitik kennen wir ja auch Regelungen, die den Bauern in der Bergzone privilegieren, und zwar aus topographischen Gründen. Solche Gründe könnten auch hier angeführt werden, und ich hätte durchaus Verständnis für einen solchen Antrag. Mein Vorschlag aber lautet auf generell 50 Franken Erhöhung, also 265 Franken.

In der Kommission habe ich noch den Vergleich mit der Teuerung auf einem anderen Gebiet angeführt, nämlich das Beispiel der «Gipfeli», die in den Restaurants vor kurzem von 20 auf 30 Rappen aufgeschlagen haben. Hier kann man natürlich kein Referendum ergreifen. Wir sollten aber nach meiner Meinung den Mut haben zu einer logischen und verantwortungsvollen Politik. Wenn sich das Volk dann dagegen aussprechen will, soll es eben abstimmen und selber entscheiden, ob es sich leisten wolle, etwas bessere Strassen zu erhalten. Lehnt das Volk dann ab, dann darf es uns gegenüber keine grossen Vorwürfe mehr erheben, wenn wir im Strassenbau in Rückstand geraten.

Ich bitte Sie deshalb, unserem mässigen Vorschlag zuzustimmen.

Stoller (Reichenbach). Sowohl im Namen unserer Fraktion wie auch persönlich – als Kommissionsmitglied – muss ich diese weitergehenden Anträge ablehnen. Wir haben doch zu bedenken, dass diese Vorlage bei der ersten Lesung auf der Basis von 215 Franken durchberaten wurde. Das ist im Volke anerkannt und akzeptiert worden. Da geht es nun doch nicht an, bereits im ersten Gesetz – und im dazugehörigen Dekret, das dem Referendum untersteht – gewissermassen eine verkappte Steuererhöhung durchzuführen. Da würden sich die Stimmbürger sagen: Eben haben wir ihnen Vertrauen geschenkt und nun kommt schon eine Erhöhung, von der im Februar noch nicht die Rede war. Es wurde ja bereits 1967 eine Erhöhung vorgenommen, zu der nun noch einige weitere Prozente dazu kommen sollen; Sie haben ja diese Listen erhalten mit der Aufstellung, was das aus-

macht, auch in bezug auf den Antrag Brand. Die vom Strassenverkehrsamt erstellte Liste basiert sicher auf individuellen Berechnungen. Da können wir doch nicht einfach aus dem Handgelenk heraus um so- und soviel erhöhen, ohne dass das auf einer gesunden Basis neu berechnet worden wäre. Zudem wissen wir, dass wir bei der Motorfahrzeugsteuer an der Spitze stehen. Im Kanton Zürich soll bald eine Erhöhung vorgenommen werden. Ich wende mich nun absolut nicht gegen eine Erhöhung an sich, aber sie soll auf einer soliden Grundlage berechnet sein; da kann man doch nicht einfach ohne eine solche Berechnung auf 265 Franken gehen. So geht es nicht. Wir müssen dem Bürger erklären können, warum eine Erhöhung erfolgen sollte.

Ich muss also sowohl den Antrag Brand wie den Antrag Senn ablehnen.

Christen Otto Werner. Wie bereits erwähnt, hat die freisinnige Fraktion mehrheitlich beschlossen, dem vorliegenden Kommissionsantrag zuzustimmen. Unsere Überlegungen gingen davon aus, dass der Schwerverkehr wohl seinerzeit 1967 für die Erhöhung nicht herangezogen wurde – weshalb eine Mehrbelastung heute gerechtfertigt ist –, dass die Mehrbelastung aber in angemessener Weise erbracht wird. Die Unternehmer des Schwerverkehrs sind auch zu einer Mehrleistung bereit; der Degressionsfaktor von 14 Prozent ist ja bekanntlich das Ergebnis eingehender Verhandlungen in einer ausserparlamentarischen Kommission. Ursprünglich stand dort ein Satz von 15 Prozent in Diskussion.

Wir sollten uns davor hüten, hier prohibitive Ansätze beschliessen zu wollen. Die Besteuerung der Motorfahrzeuge im Kanton Bern steht ohnehin an der Spitze. Eine weitergehende Erhöhung würde nicht nur wenig einbringen (weil diese Fahrzeuge nur 3,8 Prozent des Gesamtbestandes ausmachen); schon nach dem bisherigen Recht haben diese Fahrzeuge 11 Prozent des Steuerertrages hereingebracht.

Eine weitergehende Erhöhung würde unseres Erachtens zwei Gefahren heraufbeschwören: Einerseits das Referendum, anderseits die Steuerflucht, d. h. die Abwanderung. Für grössere Betriebe ist es absolut kein Problem, die schweren Fahrzeuge ausserhalb des Kantons zu stationieren bzw. zu immatrikulieren. Ihre Steuern würden uns dann in vollem Umfange verloren gehen, nicht aber die Immissionen, die Belastungen. Ich verstehe Herrn Dr. Senn, wenn er in diesem Zusammenhang für höhere Steuern plädiert. Jene aber, die nicht ausweichen könnten, sind die kleinen Betriebe, denen eine Standortverlegung nicht ohne weiteres möglich ist. Diese kleinen Betriebe wollen wir doch nicht noch speziell treffen.

Wenn von «Geleisen» im Strassenbelag die Rede war, dann glaube ich nicht, dass dies auf die Belastung durch den Schwerverkehr zurückzuführen sei; vielmehr werden daran die Bewegungen der Spikesreifen schuld sein.

Was die Erhöhung des Grundansatzes betrifft, tritt unsere Fraktion geschlossen für 215 Franken ein, auch mit Rücksicht darauf, dass unser Kanton bei diesen Ansätzen ohnehin an der Spitze steht.

Als seinerzeit die Rechtsgrundlage für die Besteuerung revidiert wurde, haben wir als Hauptbegründung Rationalisierungsbestrebungen angeführt; wir haben eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Staat und Gemeinden verlangt, ebenfalls eine sogenannte sachgerechte Besteuerung aller Strassenfahrzeuge anvisiert, aber nie haben wir von einer generellen Steuererhöhung für Motorfahrzeuge gesprochen.

Aus allen diesen Überlegungen bitte ich Sie im Namen der Mehrheit unserer Fraktion, an der Fassung von Regierung und Kommission festzuhalten und alle weitergehenden Anträge abzulehnen.

Bürki. Persönlich stelle ich mich positiv zur hier vorgeschlagenen Gewichtsbesteuerung; ich begrüsse auch die damit angestrebte Rationalisierung. Hingegen bedaure ich, dass keine weiteren Modellrechnungen angestellt wurden, wie ich das in der ersten Lesung gewünscht hatte. Das hätte vielleicht die vorhin von Herrn Stoller erwähnten Bedenken etwas zerstreut, wenn von offizieller Seite dargetan worden wäre, welche Auswirkungen eine Änderung der Degression hätte.

Nach meiner Meinung kann der Schwerverkehr eine etwas stärkere Belastung absolut ertragen. Der Achsdruck der Lastenzüge und Lastwagen hat in letzter Zeit stark zugenommen. Wir wissen, dass dadurch die Baukosten unserer Strassen stark angestiegen sind. Vor noch nicht sehr langer Zeit brauchte es für eine Durchgangsstrasse eine Kofferung von 20 bis 30 cm, plus 10 cm Kies. Heute braucht es eine Kofferung von 70 bis 80 cm. Das muss die öffentliche Hand bezahlen. Das ist aber ausschliesslich auf den Schwerverkehr zurückzuführen; das hängt nicht mit dem Personenverkehr zusammen.

Welche Mehrbelastung bringt nun diese Vorlage? Sie besitzen ja die Unterlagen. Daraus ersehen Sie, dass praktisch – mit kleinen Abweichungen wegen der Nutzlast – mit dem Gesamtgewicht gegenüber dem bisherigen Hubraum eigentlich bis und mit 12 Tonnen keine Veränderung eintritt. Diese ergibt sich erst, wo die bisherige Begrenzung von 1300 Franken aufgehoben wird. Es ist deshalb nach meiner Meinung an der Zeit – 1967 konnten wir das ja noch nicht tun –, eine massvolle und wirtschaftlich tragbare Erhöhung vorzunehmen. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, die Degression sei von 14 Prozent herabzusetzen auf 12 Prozent, bei Belassung der Jahressteuer auf 215 Franken.

Welche Auswirkungen bringt das mit sich? Bei fünf Tonnen macht das im Jahr 32.90 Franken mehr aus, bei acht Tonnen 71.10 Franken, bei zwölf Tonnen 120.40 Franken (also rund 10 Franken pro Tonne), bei 16 Tonnen 161.70 Franken. Wenn wir das umrechnen auf eine 100 000-km-Jahresleistung, macht es pro 100 km/Tonne genau einen Rappen pro Tonne aus. Wenn einer 50 000 km Jahresleistung hat, ist es das Doppelte, d. h. 2 Rappen pro Tonne. Das betrachte ich in keiner Weise als gewerbefeindlich oder prohibitiv; diese Ansätze sind ohne weiteres tragbar. Sie stellen dem Staat vermehrte Mittel zur Verfügung, wenn auch nicht in einem sehr grossen Ausmass. Über die Jahre hinweg läuft sich aber auch das zusammen; das sind dann jene Millionen, mit denen wir an unserem Strassennetz wieder einmal etwas Vermehrtes tun können.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Schindler. Nach meiner Meinung gilt es einen Aspekt hier nicht aus dem Auge zu verlieren. Das Gesetz ist nun durchberaten; wir sind der Meinung, es solle in dieser Form dem Volk unterbreitet werden. Das Gesetz enthält den Grundsatz zur Besteuerung nach Gesamtgewicht. Der Sinn war doch, das Dekret nur deshalb zu behandeln, damit man in diesem Gesetz nicht «die Katze im Sack» kaufen müsse. Wir stimmen hier also mit diesem Dekret praktisch über das Schicksal des Gesetzes ab; das muss deutlich gesagt sein. Hier gilt es nun etwas zu beachten, was bisher nicht erwähnt wurde: 1967 hat man die Steuern auf den PW generell – im Durchschnitt – um 20 Prozent angehoben. Das war damals nicht ganz einfach. Ein ursprünglicher Antrag ging noch etwas weiter, doch wurde er dann im Einverständnis mit den beteiligten Kreisen auf diese 20 Prozent reduziert. Diese Reduktion wurde aber nur akzeptiert gegen das ausdrückliche Versprechen von Regierung und Kommission, bei nächster Gelegenheit beim Schwerverkehr gleichzuziehen. Dieses Versprechen wurde damals gegeben. Die nächste Gelegenheit war nun diese Revision des Gesetzes. Wir haben hier den Höchstansatz von 1200 Franken herausgenommen. Nun dürfen wir aber das 1967 gegebene Versprechen nicht einfach vergessen, sonst werden wir hier unglaubwürdig. Darum dürfen wir nach meiner Meinung an diesen 215 Franken nun nicht rütteln. Ich verstehe alle jene sehr gut, die hier nun argumentieren, die Umweltbelastung sei mit Motorfahrzeugsteuern, Benzinzoll usw. nicht gedeckt. In unserer Strassenrechnung wird zwar gesagt, die Motorfahrzeuge bzw. ihre Abgaben deckten die Strassenkosten; dass nun die Gelegenheit benützt werden soll, um zugunsten der zusätzlichen Umweltbelastungen weiterzugehen, ist begreiflich. Ich habe aber Hemmungen, dem zuzustimmen, bevor wir gleichgezogen haben.

Wenn wir nun aber übergehen von der bisherigen Hubraum- zur Gewichtssteuer, dann ist es selbstverständlich, dass sich in einzelnen Kategorien kleine Abweichungen ergeben werden, die sicher tragbar sind. Das geht nicht anders. Hingegen glaube ich nicht, dass man nun tatsächlich mit dem Schwerverkehr gleichzieht. Wir haben keine mittlere Mehrbelastung von 20 Prozent des Schwerverkehrs erreicht, obschon er während fünf Jahren geschont und zu einem gesetzlichen Höchstansatz von 1200 Franken besteuert wurde.

Der Übergang zur Gesamtgewichtssteuer hat aber noch einen anderen grossen Vorteil: Jetzt kann man endlich echte Vergleiche anstellen. Das war bisher nicht möglich, da es die verschiedensten Kriterien gab. Jetzt kann man endlich vergleichen, ob es angemessen ist, wenn ein VW so belastet wird, ein 16-Tönner aber mit 1000 Franken mehr besteuert wird, wenn man weiss, dass dieser 16-Tönner eine Jahresleistung von 80 000 km erreicht, während der VW nur auf 13 000 km Jahresleistung kommt. Es ist unbestritten, dass die Steigerung der Achslast eine exponentiell steigende Abnützung der Strasse mit sich bringt. Bei doppelter Achslast ist die Abnützung nicht doppelt so gross, sondern x-fach grösser. Man redet hier von einigen 100 Mal grösser; die Wissenschafter sind sich darüber noch nicht einig, aber man weiss, dass es nicht nur um das Zehnfache geht. Dazu kommt noch, dass der Schwerverkehr ja eine viel grössere Anzahl von Kilometern erreicht; es ist deshalb nicht ganz verständlich, dass diese 20 Prozent nicht einmal ganz ausgenützt wurden. Ich schliesse mich deshalb Kollege Bürki an, der beantragt, die Degression sei von 14 auf zwölf Prozent zu senken. Damit kommen wir auf eine etwas realistischere vergleichbare Marge, die – wie Kollege Bürki ausführte – in keiner Art diskriminierend wirkt.

Warum hat man das nicht getan? Uns wurde erklärt, der Schwerverkehr habe eine Möglichkeit des Ausweichens. Das ist selbstverständlich. Anderseits wurde uns in der Kommission dargetan, dieses Ausweichen habe schon stattgefunden. Wir vertreiben alo niemanden mehr; denn wer gehen wollte, ist bereits gegangen. – Frankenmässig bewegt sich die Mehrbelastung in einem relativ bescheidenen Rahmen; Herr Bürki hat Ihnen das vorgerechnet.

Es kommt dazu: Wenn wir nun auf eine Erhöhung verzichten, die übrigen Kantone ebenfalls verzichten, dann wird der Zeitpunkt kommen, an dem ausgerechnet werden kann, wieviele Millionen an Strassenabnützung der Schwerverkehr pro Jahr nicht decke. Man schätzt diese Summe zurzeit auf 30 bis 40 Millionen Franken. Wenn die Kantone ihre Ansprüche nicht anmelden, indem sie versuchen, den Schwerverkehr zu erfassen, dann wird es wiederum der Bund sein, der die Mehrbelastung abschöpft. Dem können wir doch nicht einfach zusehen. Schon jetzt stellen wir ja fest, dass der Bund einen grossen Teil der Steuern einkassiert, davon aber längst nicht alles dem Strassenbau zuführt, während die Kantone mit einer grossen Strassenbaulast dann aus allgemeinen Mitteln darauflegen müssen.

Darum bitte ich Sie, dem Antrag Bürki zuzustimmen. Ich wäre froh, wenn auch Herr Marti darauf einschwenken könnte. Dem Antrag Senn aber muss ich vehement opponieren.

Christen Hans-Rudolf. Das letzte hier gefallene Votum hat mich gewissermassen aus dem Busch geklopft. Wenn ich Herrn Schindler richtig verstanden habe, begründet er seine Stellungnahme unter anderem mit dem 1967 abgegebenen Versprechen, das nun eingelöst werden müsse. Es trifft zu, dass ein solches Versprechen abgegeben wurde. Ich war damals Kommissionspräsident und habe auch im Namen der Kommission zugesichert – soweit ich das überhaupt tun konnte –, bei nächster Gelegenheit (weil man die Grenze von 1200 Franken nicht überschreiten konnte) auch bei den schweren Fahrzeugen entsprechend zu erhöhen.

Nun unterliegt Herr Schindler hier einem grossen Irrtum, weshalb er auf falsche Prozentzahlen kommt. Es gibt den schönen französischen Ausspruch «Les statistiques sont les bikinis de l'Etat: elles cachent le plus important.» Hier ist es nun ganz einfach so: Bei der Erhöhung von 1967 sind alle jene Lastwagen, die die Grenze von 1200 Franken nicht erreichten, genau gleich erhöht worden wie die übrigen Wagen. Nun hat Herr Schindler in seinen Berechnungen vergessen, die damals auf jenen Lastwagen vorgenommene Erhö-

hung in die Vergleiche einzubeziehen. Um einer allfälligen Legendenbildung vorzubeugen, wollte ich das doch beigefügt haben.

Ich wäre der letzte, der das damalige Versprechen nicht zugeben wollte. Ich bin auch immer dazu gestanden. Intern habe ich ja damals den Kompromiss zwischen TCS, ACS, Schwerverkehr und Regierung vermittelt, weil jene Vorlage zu scheitern drohte. – Weil in den letzten beiden Tagen beim Besoldungsdekret immer wieder von den ausgehandelten Kompromissen die Rede war, erlaube ich mir die Bemerkung, dass es auch hier um einen Kompromiss geht, der auf der Vorberatungsstufe erreicht wurde, wo die verschiedenen interessierten Kreise aufeinanderprallten. Ich fahre selber einen PW, habe aber beruflich mit den Lastwagen zu tun. In jenen Verhandlungen waren sowohl der Präsident des TCS, der Präsident des ACS wie auch der Präsident des Schwerverkehrs anwesend, die alle, zusammen mit den Delegierten, dieser Lösung zustimmten. Nun sollte also nicht die Meinung aufkommen, es dürfe hier gewissermassen gegen die Verbände diskutiert werden. Wir haben ja kein gebundenes Mandat. Es soll jeder seine persönliche Meinung sagen. Nur am Rande sei daran erinnert, wie beim Wiedererwägungsantrag zu Artikel 6 beim Besoldungsdekret erklärt wurde: Das Ganze drohe auseinanderzufallen. Auch hier könnte verschiedenes auseinanderfallen. Herr Schindler gab ja bereits die Einführung, indem er darlegte, was passieren kann, wenn etwas Wesentliches in Bewegung gerät. Man wolle die Katze nicht im Sack kaufen, und deshalb müsse das Dekret vor der Abstimmung über das Gesetz behandelt werden. Hier kann ich ihm voll und ganz zustimmen. Nur dort, wo seine Überlegungen auf einer falschen statistischen Grundlage beruhen, kann ich ihm nicht folgen.

Als PW-Fahrer geraten wir oft in eine schlechte Laune, wenn wir hinter Lastwagen herfahren müssen. Nun dürfen wir uns aber nicht von dieser schlechten Laune leiten lassen, weil sie sich gegen eine kleine Minderheit richtet und das andere eine grosse Mehrheit ist, die sich mit referendumspolitischen Argumenten viel besser wehren kann. Auch hier könnte man allerdings leicht einem Irrtum unterliegen, wenn man annehmen wollte, referendumspolitische Bedenken hätten nicht auch beim Schwerverkehr eine Bedeutung. Nichts ist so leicht wie das Bachabschicken einer Vorlage zur Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern. Das hat ja kürzlich einer unserer Nachbarkantone erfahren. Deshalb heisst es subtil vorgehen, d. h. wir müssen sachbezogen und nicht gefühlsbetont entscheiden.

Es ist nämlich gar kein Märchen, wenn argumentiert wurde, es gebe Ausweichmöglichkeiten. Es trifft auch nicht zu, dass jene, die gehen wollen, alle schon gegangen sind. Beispielsweise gibt es Grosskonzerne mit vielen Camions, die immatrikuliert werden können, wo es am billigsten ist. Wenn die Wagen am Abend jeweils in jenen Kanton zurückfahren, wo es am billigsten ist, geht das eben dem Kanton Bern verloren. Beispielsweise hat Nestlé über 100 Camions, VSK ebenfalls, Denner hat etwas weniger, aber auch noch sehr viele Wagen, und dann kommen noch die Transporteure mit 50 bis 60 Wagen dazu. – Es spielt also eine Rolle, ob wir diese Leute aus dem Kanton vertreiben wollen oder nicht.

In der Kommission wurde erwähnt, das spiele vielleicht für den Überlandverkehr eine Rolle, nicht aber für den Nahverkehr. Auch das trifft nicht zu. Es lässt sich ohne weiteres nachweisen, dass es in der Schweiz reisende Kolonnen gibt. Es sind ja Baumeister aus der Stadt Bern anwesend, die mir bestätigen können, ob das stimmt. Zum Beispiel gab es eine Zeitlang eine Walliserkolonne von etwa 50 Fahrzeugen, die sich in jene Kantone begab, wo unterboten werden konnte, um damit Arbeit zu finden. Die Steuern aber wurden im Wallis bezahlt. Das wollte ich doch erwähnt haben, bevor Sie darüber entscheiden, ob dieser Ansatz von 14 Prozent richtig sei. Es geht hier eben doch um eine Frage der Konkurrenzfähigkeit.

Ich erlaube mir auch noch beizufügen, dass es sich beim Lastwagenverkehr eben um Nutzverkehr, um Berufsverkehr handelt, nicht um Luxus. Beim PW-Verkehr handelt es sich doch grösstenteils um Luxus. Das gebe ich zu, es ist eben sehr bequem. Beim Nutzverkehr muss gefahren werden, um zum Beispiel die wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen. (Wie wollten sonst beispielsweise die Walliser ihre Erdbeeren nach Bern usw. bringen?)

In Artikel 6 werden wir dann zu der Frage der Anhänger kommen, wo die halbe Steuer festgesetzt wurde. Auch bei den Anhängern liegen wir an der Spitze, und zwar weit vor allen anderen Kantonen. Das wurde in Kauf genommen, weil wir uns sagten, es sei beim Degressionsansatz von 14 Prozent ein Kompromiss getroffen worden. Dem Beispiel des Herrn Bircher folgend könnten wir dann bei der Frage des Rückkommens uns überlegen, ob wir beim Nutzfahrzeugverkehr nicht auf einen Drittel statt auf die Hälfte gehen sollten, um nicht das ganze Gebäude durcheinander zu bringen. Einen solchen Rückkommensantrag möchte ich mir in bezug auf Artikel 6 schon jetzt vorbehalten haben, falls der Degressionssatz verschoben werden sollte (ich habe in jener Debatte einiges gelernt).

Wenn ich auch nur in meinem persönlichen Namen gesprochen habe, weiss ich doch, dass die Mehrheit unserer Fraktion dahintersteht. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie dem von der Kommission unterbreiteten Vorschlag zustimmen.

Präsident. Nun habe ich noch die Herren Imboden und Dr. Senn eingeschrieben. Darf ich die Rednerliste schliessen? Es melden sich noch die Herren Marti und Wirz. – Damit ist die Rednerliste geschlossen.

Imboden. Für einen Elektriker ist es natürlich nicht einfach, nach einem Staranwalt anzutreten und dann etwa das Gegenteil dessen darzulegen, was dieser Staranwalt soeben ausgeführt hat. – Mir geht es genau gleich wie Herrn Schindler. Auch ich war 1967 Mitglied jener Kommission.

Ich habe nicht sehr viele Beispiele, um Herrn Dr. Christen entgegenzutreten. Bei den von ihm erwähnten Lieferwagen ist zum Beispiel der 2-Tonner, der nach dem Antrag Brand um 13.70 Franken höher belastet würde als nach dem Antrag der Regierung. Das erscheint als tragbar. Bei den 5- und 6-Tönnern geht es um Beträge von 50

bis 70 Franken an Mehrbelastung. All das betrifft noch Wagen, die schon 1967 in die Erhöhung einbezogen wurden. Bei jenen Wagen aber, die in all diesen Jahren noch geschont wurden und erst jetzt erhöht werden sollen, ist es einfach übertrieben, zu behaupten, darunter leide die Konkurrenzfähigkeit. Bis dahin wurde für diese Wagen eine Steuer von 1200 Franken verlangt, neu sind es 1600 Franken; angesichts der vorhin erwähnten Jahresleistungen an Kilometern fällt diese Mehrbelastung von 400 Franken nicht ins Gewicht.

Ich habe noch einigen weiteren hier vorgebrachten Argumenten entgegenzutreten. Herr Stoller sprach schon in der Kommission von einer verkappten Erhöhung. Ich bin absolut nicht dieser Meinung. Das Gesetz ist ja noch nicht angenommen. Wir reden hier von der Genehmigung dieses Gesetzes, wir spielen also mit offenen Karten. Wenn wir erst in zwei bis drei Jahren erhöhen wollten, dann könnte man von einer Schlaumeierei reden.

Zur Steuerflucht: Bei einem 16-Tonnen-Lastwagen muss doch mindestens ein Abstellplatz, wenn nicht sogar eine Garage vorhanden sein. Wegen einer Mehrbelastung von 200 Franken – Antrag Brand – pro Jahr wird es sich ein Unternehmer bestimmt zweimal überlegen, ob er in einen andern Kanton umziehen wolle; er weiss ja gar nicht, wie lange er dann dort sicher ist. Der andere Kanton kann die Ansätze ja ebenfalls erhöhen. Wir wissen, dass verschiedene Kantone im Begriffe sind, das zu tun. – Ein Transportunternehmen wird sich doch dort niederlassen, wo man annehmen darf, dass Transporte auszuführen sind. Beispielsweise mit einem 16-Tonnen-Lastwagen wird man nicht noch zusätzliche Kilometer fahren wollen wegen einer Mehrsteuer von 200 Franken.

Zur Behauptung, die Spikesreifen seien schuld an den in den Strassenbelägen entstandenen Geleisen, möchte ich doch ein Fragezeichen setzen. Die Spikesreifen werden in grösserer Zahl erst seit drei bis vier Jahren gebraucht, solche Geleise in den Strassen haben wir aber schon immer vorgefunden.

Ich bin nicht Eisenbahner, sondern Gewerbler, und muss auch darauf achten, dass die Sache rentiert; aber ich wiederhole: Für einen 16-Tonnen-Lastwagen ist eine Mehrbelastung von 400 Franken wahrhaft tragbar, wenn man mithelfen will, die bernischen Strassen auszubauen.

Senn. Es scheint mir nötig zu sein, einige Dinge richtigzustellen. Zunächst geht es einfach darum, den Mut zur Unpopularität zu haben. Es ist nun einmal eine wirtschafts- und verkehrspolitische Notwendigkeit, diese Steuern massvoll zu erhöhen.

Mit aller Deutlichkeit muss ich jene Vorwürfe zurückweisen, die von einem Missbrauch reden. Man möge mir erst einmal zeigen, was missbraucht wird, wenn diese Steuer um 50 Franken erhöht wird. – Die Katze im Sack kaufen: Drehen Sie doch nicht den Spiess um, Herr Dr. Christen, denn genau das Gegenteil trifft zu; das Vorgehen hier ist Schlaumeierei. Es wurde ja schon betont: Wenn man genau weiss, dass die Steuern erhöht werden müssen, aber nichts tut, solange die Gelegenheit wäre, das Referendum mit 5000 Unterschriften zu ergreifen, während es nachher deren 12 000 braucht.

Der Vorschlag der Sozialdemokraten geht dahin, nur die Lastwagen heranzuziehen. Es wurde Ihnen dargelegt, wieviel diese Mehrbelastung ausmache. Unser Vorschlag auf eine Erhöhung des Grundbetrages um 50 Franken ergibt bei 10 000 km pro Jahr eine Mehrbelastung von einem halben Rappen pro Kilometer, bei einer Jahresleistung von 20 000 km eine soche von einem Viertelrappen pro Kilometer. Ich bin gegen eine einseitige Erhöhung der Steuern nur bei den Lastwagen, und zwar aus konjunkturpolitischen Gründen. Wir leben in einer Wohlstandsgesellschaft. Es gibt immer wieder Leute, die auch am Schatten leben. Dennoch trifft das zu. Man spricht immer wieder vom Umweltschutz. Machen wir nun doch einmal ernst damit.

Zu den konjunkturpolitischen Gründen: Wenn im Konsumsektor die Ausgaben erhöht werden, hat das ein Zwangssparen zur Folge. Das kann nicht bestritten werden. Das ist Konjunkturdämpfung. Umgekehrt: Wenn die Steuer nur bei den Lastwagen erhöht wird, hat das eine Kostenerhöhung zur Folge. Es wird spitz kalkuliert in der Konkurrenz zwischen Schiene und Strasse. Wir haben hier doch nicht die Möglichkeit, in die SBB-Tarifpolitik einzugreifen.

Zu den Hauptargumenten zähle ich jenes des Herrn Schindler, das Gesetz könnte gefährdet sein. Ich betrachte es aber als besser, das Risiko einzugehen, dass das Gesetz um ein halbes Jahr später in Kraft treten kann, als auf die Schaffung einer breiteren Basis für die Finanzierung des Strassenbaues zu verzichten.

Es ist zudem gar nicht sicher, dass das Referendum ergriffen würde. Ein solcher Referendumskampf wäre absolut zu bestehen, denn wirklich triftige Argumente gegen eine massvolle Erhöhung lassen sich überhaupt nicht ins Feld führen. 1967 seien die Ansätze um 20 Prozent erhöht worden; die Kosten sind aber um 30 und 40 Prozent angestiegen. Ein Bedarf ist also vorhanden.

Sollte unser Antrag abgelehnt werden, dann haben nach meiner Meinung verschiedene Leute nicht mehr das Recht, zu jammern darüber, der Strassenbau in ihrem Gebiet liege im argen, sei das nun das Emmental, das Oberland, das Seeland oder der Jura. Wir müssten dann wahrscheinlich bei verschiedenen Vorhaben in Zukunft ein Veto einlegen. Selbstverständlich werden wir aber immer eintreten für Bauvorhaben, die im Interesse der Herabsetzung der Unfallgefahren und im Interesse der Sicherheit der Strassenbenützer liegen.

Marti. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Bürki zurück.

Kurz zu Herrn Dr. Christen, der erwähnte, man könne auf diese Prozentzahlen nicht abstellen, weil die Wagen bis zu 10 Tonnen auch 1967 erhöht worden seien. Der 13-Tonnen-Lastwagen wird aber nur um 9,9 Prozent erhöht, bei den 16-Tonnen geht es auf das Maximum von 16,7 Prozent.

Ich glaube, im Volke draussen würde man es nicht verstehen, dass der PW-Fahrer damals um 20 Prozent daran glauben musste – mit dem Versprechen, der Schwerverkehr werde auch an die Reihe kommen –, während dieser Schwerverkehr nun nicht einmal im selben Ausmass belastet werden soll, wie es damals für die PWs der Fall war. Zudem hat der Schwerverkehr in der Zwischen-

zeit noch sehr stark zugenommen und unsere Strassen entsprechend kaputt gemacht. Ich bin überzeugt, dass die Bevölkerung es nicht verstehen könnte, wenn man jene, die die Strassen kaputt machen, nicht zur Kasse bitten wollte. Ich bitte deshalb um Zustimmung zum Antrag Bürki.

Wirz. Ich unterstütze das Votum des Herrn Dr. Christen voll und ganz. Was er ausführte, ist absolut richtig. Ich lehne jeden Abänderungsantrag gegenüber dem Verständigungswerk, das vor uns liegt, ab. Wir können nun diesen Spiess auch einmal umdrehen: Es handelt sich um ein Verständigungswerk der Verbände mit den Behörden; ich sehe nicht ein, weshalb hier nun für eine einzelne Kategorie andere Ansätze beschlossen werden sollen.

Herr Dr. Christen hat von der Flucht der Lastwagen in andere Kantone gesprochen. Das ist nicht so harmlos, wie es dargetan werden wollte. Eines der bekanntesten Transportunternehmen mit Sitz in Muri-Gümligen hat schon einen grossen Teil seiner Wagen von Bern weggenommen, und dies hauptsächlich aus steuertechnischen Gründen. Diese Entwicklung wird weiter anhalten.

Ich verweise noch speziell auf das Baugewerbe, das insbesondere den innerstädtischen Verkehr und jenen in der Region vollzieht, und zwar im Interesse des Bauens. Auch dieses Gewerbe hat ein Interesse daran, dass nicht übermarcht wird. Es geht nicht an, bei jeder Gelegenheit zu sagen: 400 Franken mehr sind noch tragbar. Wenn man all das zusammennimmt, ist es eben eines Tages nicht mehr tragbar. Schliesslich geht auch das dann auf Kosten des Wohnungsbaues, und es hat niemand ein Interesse daran, diese Kosten noch mehr ansteigen zu lassen.

Nobel, président de la commission. Comme je l'ai dit, l'article 5 est l'article-clé de ce décret. Il s'agit avant tout d'une question de mesure et d'appréciation. On peut en toute bonne foi combattre les normes proposées par le gouvernement et la commission. Nous ne vous en proposons pas moins de repousser les deux amendements présentés, qui ont été discutés en commission.

M. Senn avait proposé de porter la taxe de base à 400 francs. Il propose aujourd'hui le chiffre de 365 francs, faisant ainsi un rabais de 35 francs, ce qui n'est déjà pas mal. Sa première proposition a été repoussées par tous les autres membres de la commission et je vous invite à la repousser à votre tour.

Il en est de même de la proposition de M. Brand, qui a fait partie de la commission mais qui, hospitalisé, n'a pas pu la défendre et a chargé M. Marti de le faire à sa place. Cette proposition a été repoussée par la commission à la nette majorité de huit voix contre quatre.

Il convient de souligner que les textes qui vous sont soumis par le gouvernement sont le résultat de pourparlers qui ont eu lieu au sein d'une commission d'experts extraparlementaire et auxquels ont participé tous les intéressés à la question: TCS, ACS, etc. J'ai déjà eu l'occasion de le relever lors de la discussion de la loi en première lecture. Les chiffres admis pour la taxe de base et le taux de réduction sont, je le répète, le fruit de longues discussions et il serait peu sage à mon avis de s'opposer à cette solution de compromis adoptée d'un commun accord par les intéressés. C'est pourquoi je vous invite à repousser la proposition de M. Senn, de même que celle de MM. Bürki et Schindler, M. Marti s'étant rallié à cette dernière.

Encore une fois, la proposition du gouvernement et de la commission est mesurée et équitable et elle mérite votre pleine adhésion.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als wir an diese Gesetzesrevision herantraten, zu der gleichzeitig die Ausführungsdekrete erlassen werden sollen, haben wir erklärt, der Übergang von einem unübersichtlichen Steuersystem zu einem übersichtlichen solle nicht dazu missbraucht werden, um gleichzeitig eine verkappte Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern durchzuführen. Dieses Versprechen wurde gegenüber der Öffentlichkeit abgegeben, und Versprechen sollten eingehalten werden.

Eine einzige Ausnahme wurde gemacht: Eine Erhöhung solle stattfinden auf all jenen Positionen, die bis jetzt von der gesetzlichen Fixierung des Höchstbetrages profitiert haben, als da sind: schwere Motorwagen 1200 Franken, Anhänger 400 Franken und Motorräder generell 40 Franken. Unsere Ausrechnung ergab, dass die vorgeschlagenen Korrekturen rund zwei Millionen einbringen werden.

Zunächst zum Votum von Herrn Grossrat Schindler: 1967 hat man tatsächlich erklärt, die Motorfahrzeugsteuern würden um durchschnittlich 20 Prozent erhöht, und um diesen Satz sollten dann auch jene Positionen erhöht werden, die von der gesetzlichen Limite profitierten. Wie sieht das aus? Alle Lastwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen – nach dem alten System – sind bereits 1967 in ihrer Steuer erhöht worden. Von dieser Limite von 1200 Franken haben nur jene Lastwagen profitiert, die über 12 Tonnen Gesamtgewicht aufwiesen. Das sind – nach den Zahlen von 1971 – 17 500 Einheiten oder ca. 6 Prozent des Bestandes. Diese 6 Prozent des Bestandes haben 1971 neun Millionen Franken an Steuern entrichtet. Das sind 13,5 Prozent des gesamten Steueraufkommens. Wenn wir die auf zwei Millionen Franken veranschlagten Mehreinnahmen in Beziehung setzen zu den bisher bezahlten neun Millionen, dann ergibt sich, dass das 1967 gegebene Versprechen, auch den Schwerverkehr mit 20 Prozent mehr zu belasten, bei einem Degressionssatz von 14 Prozent erfüllt ist.

Die Anhänger werden zudem nach dem neuen System um rund 50 Prozent stärker besteuert, als nach dem alten Nutzlastsystem. Das kommt also noch dazu. Wollten wir aber nach dem System des Antrages Brand vorgehen, dann haben wir bereits bei 16 Tonnen – ich zitiere die Zahlen des Herrn Brand, die von uns nachgerechnet und als richtig befunden wurden – eine Erhöhung um 33,1 Prozent bei den Lastwagen und dazu noch eine 50prozentige Erhöhung auf den Anhängern. Nach unserem Vorschlag hätten wir bei 16 Tonnen 16,5 Prozent auf den Lastwagen und rund 50 Prozent auf den Anhängern. Ich wiederhole deshalb: Mit dem Grundansatz von 215 Franken und der Degression von 14 Prozent ist das seinerzeitige Versprechen eingehalten.

Nun schlug Herr Dr. Senn vor, den Grundansatz auf 265 Franken festzulegen. Das ergäbe dann wirklich eine prohibitive Besteuerung, die sich durchs Band weg auswirkt.

Unser System, das auf einer Grundtaxe für die erste Tonne und einem Degressionssatz beruht, kann nun nach zwei Richtungen variiert werden: Einmal kann man die Grundtaxe erhöhen; dann trifft man sämtliche Motorfahrzeuge, aber mit einem Schwergewicht auf den leichten Wagen, wenn man den Degressionssatz gleich belässt; man kann auch den Degressionssatz variieren: Bei einer Verkleinerung trifft man den Schwerverkehr in zunehmendem Masse, bei einer Erhöhung des Degressionssatzes erleichtert man die Belastung des Schwerverkehrs zusehends. Der Antrag Senn trifft also in erster Linie die leichten Motorfahrzeuge. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist diese Massnahme auch in sozialer Sicht nicht richtig.

Nun kommt noch die absolute Höhe der Steuern hinzu: Im Kanton Luzern wollte man die Besteuerung kürzlich auf einen noch höheren Stand als bei uns erhöhen. Das Resultat ist nun ein Scherbenhaufen, denn das Volk hat abgelehnt. In Zürich werden zurzeit neue Ansätze in Betracht gezogen, begründet mit der Teuerung; aber auch jene neuen Ansätze sind noch nicht so hoch wie die, worüber wir hier diskutieren.

Was hier wegen der Abwanderung ausgeführt wurde, trifft zu. Herr Christen hatte hier absolut recht. Es sind in erster Linie die Grossbetriebe, die ihre Fahrzeuge verschieben können. Es sind grosse Firmen, die über Garagen und Abstellplätze im Lande herum verfügen, also nicht die kleinen und mittleren Unternehmen, die eben nicht ausweichen können.

Was wir hier vorschlagen, ist also nicht eine «Handgelenk-mal-pi-Lösung», sondern ein wohlabgewogener Vorschlag, der mit allen interessierten Kreisen besprochen worden ist. Ich bitte Sie deshalb, alle weitergehenden Anträge abzulehnen und dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Präsident. Nun schlage ich vor, zunächst die Grundtaxe zu bereinigen. Hier schlägt Herr Senn vor, den Betrag auf 265 Franken zu erhöhen. Herr Marti schliesst sich dem Antrag Bürki an, der hier mit dem Antrag der Regierung übereinstimmt.

Abstimmung

Für den Antrag Senn ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir haben noch den Prozentsatz zu bereinigen. Hier steht der Antrag des Herrn Bürki jenem von Regierung und Kommission gegenüber. Herr Bürki beantragt einen Degressionssatz von 12 Prozent, während Regierung und Kommission 14 Prozent vorschlagen.

Abstimmung

Für den Antrag Bürki ..... 50 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 71 Stimmen

Art. 6

Nobel, président de la commission. Afin d'accélérer les débats, je vous annonce d'ores et déjà que je n'ai pas d'observations à formuler au sujet des articles 6 à 24 du décret.

Angenommen.

Art. 7 – 24

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Herr Meyer (Langenthal) beantragt, auf den Artikel 2 zurückzukommen. (Zustimmung)

Meyer (Langenthal). Obschon ich dem Antrag Burkhard zustimmte, weil ich es für richtig halte, dass die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge sowohl im Ernstfall wie bei Übungen eingesetzt werden können, möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass es hier um die Frage der Versicherung geht. Für die Traktoren mit grüner Nummer ist die Versicherung gemäss grüner Nummer bezahlt. Ich bin ja nicht Jurist, möchte aber doch die Frage aufgeworfen haben: Wenn ein solches Fahrzeug mit grüner Nummer bei einer Übung eingesetzt wird und dabei ein Unfall passiert, haftet dann die Haftpflichtversicherung dafür, oder kann sie unter Umständen auf den Halter zurückgreifen? Darüber sollten die Gemeinden orientiert sein, damit sie nötigenfalls eine Zusatzversicherung abschliessen können.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Frage noch nicht abklären lassen, kann aber prima vista sagen: Herr Meyer hat recht. Das könnte unter Umständen einen unschönen Versicherungshandel ergeben, falls nicht die Gemeinden oder sonst jemand die Prämiendifferenz übernehmen. Die Frage ist also offen, und wir müssen uns vorbehalten, in der Anwendung des gefassten Beschlusses Bedingungen zu stellen, da wir nach eidgenössischem Recht verpflichtet sind, kein Fahrzeug zirkulieren zu lassen, bei dem die Versicherung nicht in Ordnung ist.

Burkhard. Ich bin vom Regierungsrat aufgefordert worden, noch eine persönliche Erklärung abzugeben. Vorhin ist nämlich die irrtümliche Meinung entstanden, wir hätten nun für die landwirtschaftlichen Traktoren eine Sonderstellung erreicht, indem diese überhaupt nicht mehr gebührenpflichtig seien. Das trifft natürlich nicht zu. Was ich anstrebte, war die gebührenfreie Verwendung dieser Fahrzeuge im Feuerwehrwesen, wie wir das bis vor zwei Jahren kannten. Es würde sich also nichts Neues ergeben, sondern die Regelung wird weitergeführt, die wir bis vor zwei Jahren hatten.

Was die Versicherung betrifft, ist mir bekannt, dass die Gemeinden schon jetzt Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben. Zudem verfügen ja die Feuerwehrverbände ebenfalls über solche Versicherungen. Damit ist diese Frage beantwortet, obwohl ich mich bei der letzten Bemerkung nicht behaften lassen kann.

Präsident. Ich stelle fest, dass kein Antrag unterbreitet, sondern lediglich Fragen gestellt und beantwortet wurden.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 106 Stimmen
Dagegen ..... 5 Stimmen

Dekret über die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Eintretensfrage

Nobel, président de la commission. Ce décret règle l'organisation de la commission des recours prévue à l'article 3 de la loi sur la circulation routière et l'imposition des véhicules routiers, dont nous avons accepté le principe en adoptant cette loi. Au nom de la commission, je vous invite à entrer en matière.

Fleury. Le décret qui nous est soumis vise à assurer la sécurité routière et l'observance d'une certaine discipline de la part des usagers de la route.

Le groupe démocrate-chrétien est favorable à l'entrée en matière. Néanmoins, je désire, avant la votation, poser une question au sujet de l'article 9.

Lorsqu'une loi ou un décret est accepté, il est trop tard pour revenir en arrière et nous devons en subir les effets préjudiciables pendant une longue période. C'est le cas par exemple de la loi-mammouth sur les constructions. Un préfet m'a dit dernièrement que son bureau était débordé de recours et il en est de même de l'office de Bienne, dirigé par M. Baumann.

Il est prévu à l'article 9 qu'un émolument maximum de mille francs sera perçu pour chaque décision en matière de recours, mais on ne nous dit pas quel est le montant minimum fixé. L'article 8 effleure la question mais n'est pas plus explicite.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat hier den Rahmen gespannt von 0 bis 1000 Franken, weil bei der Behandlung solcher Rekurse – mit Augenscheinen, Gutachten usw. – die Kosten sehr hoch steigen können. Prinzipiell ist es ja nicht Sache der Allgemeinheit, diese Kosten zu tragen. Wird ein derartiger Rekurs gutgeheissen, ist es klar, dass der Rekurrent nichts zu bezahlen hat; wird dagegen sein Rekurs abgewiesen, dann hat er die Kosten zu übernehmen, die durch das Rekursverfahren verursacht wurden. Deshalb dieser Rahmen von 0 bis 1000 Franken.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 – 4

Angenommen.

Art. 5

Etique. Je propose une modification d'ordre rédactionnel au premier alinéa de l'article 5. Il dispose que «Pour être valable, la composition de la commission nécessite la présence d'un secrétaire ...». Ce n'est pas très heureux du point de vue de la langue. Je demande qu'on remplace cette phrase par la phrase suivante: «La commission ne peut siéger valablement qu'en présence d'un secrétaire, qui doit justifier d'une formation juridique complète ...». L'alinéa 2 est inchangé.

Nobel, président de la commission. M. Etique avait présenté sa proposition d'amendement en commission et nous l'avions acceptée. Elle n'a malheureusement pas pu être imprimée avant la session, mais il est évident que nous nous y rallions.

Angenommen.

Art. 6 – 10

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 96 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident. Ich stelle fest, dass der Rat beschlussfähig ist; es haben sich einige Mitglieder der Stimme enthalten.

Dekret über die Finanzierung der staatlichen Massnahmen zur Beseitigung von Altfahrzeugen und Altreifen

(Siehe Nr. 26 der Beilagen)

Eintretensfrage

Nobel, président de la commission. Il s'agit du décret relatif au financement des mesures cantonales prises en vue de la démolition des véhicules à moteur hors d'usage et de l'élimination des vieux pneus.

Des propositions avaient été faites en vue d'élargir la portée de ce texte légal, mais elles n'ont pas été retenues, si bien que je vous invite, au nom de la commission unanime, à entrer en matière et à adopter ce décret, au sujet duquel nous n'avons pas d'observations à formuler.

Sommer (Wabern). Dieses Dekret ist sehr zu begrüssen, beweist es doch, dass der Kanton etwas unternehmen will in der Richtung auf eine Beseitigung von Altfahrzeugen und Altöl. – Die hier unterbreiteten Anträge gehen allerdings nicht soweit, wie das Herr Senn in bezug auf den Umweltschutz wünschte, doch haben wir hier wenigstens einen ersten Schritt. Bisher war die Beseitigung von Altöl weitgehend den Gemeinden überlassen, die dann mehr oder weniger erfolgreich

verzweifelte Anstrengungen unternahmen, etwas zu tun. Köniz und andere Vororte mussten sich auf die Stadt Bern bzw. ihren guten Willen stützen.

Die Beseitigung von Abbruchfahrzeugen war bisher den Privaten überlassen. Darum muss dieses Dekret unbedingt begrüsst werden. Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang vier Fragen aufzuwerfen:

1. Besteht nach Bezahlung des hier verlangten Betrages ein Rechtsanspruch des Fahrzeughalters, dass sein Fahrzeug abgegeben werden kann? Ich nehme das an, möchte aber eine Bestätigung hören.

2. Bestehen bereits konkrete Pläne für die Durchführung dieses Vorhabens? Wir hören von interkantonalen Verhandlungen in bezug auf die Beseitigung von Abbruchfahrzeugen.

3. Bestehen schon konkrete Pläne in bezug auf die Beseitigung von Altöl? Wir wissen, dass überall, wo etwas geplant wurde, die Anwohner sich dagegen wehrten.

4. Was geschieht mit den im Lande herum bestehenden Autofriedhöfen?

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Fragen kann ich sehr kurz beantworten:

1. Wenn die Gebühr bezahlt worden ist, besteht ein Rechtsanspruch, das ist klar.

2. Die Baudirektion, die für die Vernichtung zuständig sein wird, führt Verhandlungen mit westschweizerischen Kantonen, um auf Konkordatsebene eine Vernichtungsanlage in Courtepin zu errichten. Gleichzeitig verhandelt sie mit einer grossen Firma in Basel, so dass sehr rasch etwas geschehen wird.

3. Das Altöl ist hier nicht inbegriffen, weil mehr Altöl aus Industrie und Gewerbe anfällt als aus den Automobilen, so dass das hier nicht einzubeziehen war.

4. Wenn einmal diese Sammelstellen – und zwar landesteilweise – bezeichnet sein werden, dann werden nur noch jene, die über eine Bewilligung des Kantons verfügen, solche Gebrauchtfahrzeuge zwecks Weiterleitung in die Shredderanlage übernehmen können.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 – 5

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 109 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Montag, 15. Mai 1972,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Bolligen), Berberat, Bigler (Bern), Bircher, Borter, Cattin, Christen H. R., Etique, Frutiger, Gehler, Gygi, Hächler, Haldemann, Hess, Hof, Hubacher, Lachat, Meyer (Roggwil), Michel (Meiringen), Salzmann.

Präsident. Wir haben noch sehr wichtige Geschäfte auf der Tagesordnung, über die wahrscheinlich ausgiebig diskutiert werden wird. Ich habe mir überlegt, ob es einen Sinn habe, jeweilen bei der Eintretensdebatte so viel Zeit zu verlieren und frage mich, ob es nicht genügen würde, Abänderungsanträge in der Detailberatung zu stellen, ohne sie beim Eintreten schon anzukündigen und teilweise zu begründen. Damit könnten die Eintretensdebatten abgekürzt werden. Es geht ja beim Eintreten nur darum, ob man das Eintreten beschliessen oder ablehnen wolle. Ich bin der Meinung, dass sich die Zahl der Voten zum Eintreten reduzieren liesse. Das ist eine Empfehlung, die ich angesichts der zahlreichen wichtigen Traktanden, die wir noch zu besprechen haben, an den Rat richte.

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

Eintretensfrage

Fleury, président de la commission. Par le décret qui vous est soumis aujourd'hui, le Conseil-exécutif propose de porter le montant de l'allocation pour les enfants des salariés à 40 francs au minimum.

Une lourde tâche nous est dévolue: promouvoir l'amélioration des conditions sociales de ceux qui ont des enfants à leur charge, afin de leur permettre de faire face aux importantes dépenses que cette charge entraîne.

La loi sur les allocations familiales a été modifiée à plusieurs reprises. Depuis 1961, l'allocation a passé successivement de 15 à 25, puis à 30 francs par mois. Périodiquement, des propositions sont présentées à cette tribune à l'effet d'augmenter le montant de l'allocation pour les enfants des travailleurs salariés. A l'heure actuelle, dans six cantons seulement, l'allocation minimum est plus éle-

vée que celle qui nous est proposée, soit dans les cantons de Bâle-Campagne, Bâle-Ville, Fribourg, Genève, Neuchâtel et Tessin, dans lesquels l'allocation minimum légale est de 50 francs par enfant.

Parmi les interventions visant à l'amélioration du régime des allocations familiales, signalons celle de M. Schaffter, qui demandait 50 francs, celle de M. Georges Chappuis ainsi que celle du Dr Casetti, qui préconise non seulement une élévation du montant de l'allocation, mais encore le versement d'allocations différenciées. L'introduction d'un tel système, qui consiste à verser des allocations plus fortes à partir du troisième ou du quatrième enfant, a été l'objet d'une longue discussion au sein de la commission, mais l'idée en a été abandonnée en raison des complications qu'il comporte.

Il existe divers moyens d'alléger les charges des familles avec enfants: verser des allocations familiales, autoriser des déductions dans le cadre de la loi d'impôt; verser des allocations professionnelles. Celles-ci sont inconnues chez nous, mais certains cantons les connaissent.

Les allocations familiales devraient être généralisées et étendues aux indépendants. Actuellement, un boulanger, par exemple, ne touche pas d'allocations familiales. M. Chappuis a cité le cas des bûcherons qui travaillent pour le compte des communes et qui n'en bénéficient pas non plus.

Les réserves de la caisse cantonale d'allocations familiales s'élèvent aujourd'hui à 7,8 millions de francs, ce qui est un montant considérable. Cette réserve a pu être constituée grâce au fait que les cotisations ont été versées trois mois avant que les allocations correspondantes fussent versées.

A l'origine, le taux des cotisations a été fixé à 2 %, qui est un taux relativement élevé, mais il était impossible d'établir des prévisions quant au nombre des bénéficiaires, la caisse cantonale groupant tous les employeurs qui n'étaient pas affiliés à une autre caisse professionnelle.

Le fonds a été alimenté par les cotisations versées par les anciens membres et on observe chez certains employeurs la tendance peu réjouissante à s'affilier à notre caisse en raison du taux relativement favorable de la cotisation – 1,3 % – et pour bénéficier des réserves existantes.

Si le montant légal minimum de l'allocation est porté à 40 francs dès le premier juillet 1972, les réserves diminueront d'un million jusqu'à la fin de cette année et de 3 millions jusqu'à fin 1973. A cette date, les réserves auront donc diminué de près de 4 millions. Il faudra par conséquent décréter une augmentation du taux des cotisations. Cette augmentation devra être de l'ordre de 0,3 % si l'allocation est portée à 35 francs et de 0,6 % si elle est portée à 40 francs, si bien que le taux de la cotisation atteindra bientôt le 2 % primitivement fixé. De toute façon, qu'il s'agisse d'une augmentation réelle ou d'une simple compensation du renchérissement, l'amélioration devra être en rapport avec l'évolution de la situation sur le plan national.

Depuis 1970, la plupart des cantons ont relevé le montant minimum légal de l'allocation pour enfants. Cette évolution se poursuivra certainement. La question de la fixation du montant de l'allocation reste donc ouverte.

Il ressort du tableau 3 qui nous a été remis qu'au premier janvier 1972, le montant minimum de l'allocation pour enfants est de 50 francs dans cinq cantons et de 40 francs dans quatre cantons. Dans le canton de Fribourg, les montants minimum et maximum sont respectivement de 40 et 50 francs. Dans les autres cantons, l'allocation minimum est inférieure à 40 francs. Je dois cependant rappeler que les allocations pour enfants sont exclusivement financées par les contributions des employeurs. Le montant de l'allocation varie selon la caisse à laquelle l'employeur est affilié. Les caisses d'allocations familiales fixent librement le montant de l'allocation pour autant qu'il ne soit pas inférieur au minimum légal. La même règle est applicable par analogie pour la détermination de l'allocation pour enfants dans les contrats collectifs de travail.

La majorité des membres de la commission ont approuvé le projet de décret qui vous est soumis, la date de l'entrée en vigueur étant fixée au premier juillet 1972. Je vous recommande d'entrer en matière.

Aeschlimann. Die BGB-Fraktion beantragt Ihnen Eintreten auf das vorliegende Dekret. Dem Rate des Präsidenten folgend, mache ich meine Ausführungen erst zum Artikel 2.

Haegeli (Bern). Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Kinderzulagen in den letzten Jahren durch Gesamtarbeitsverträge haben verbessert werden können. Namhafte Unternehmungen erachteten die jetzige minimale Kinderzulage von 30 Franken als nicht mehr zeitgemäss. Wir haben uns auf 40 bis 50 Franken, in einzelnen Fällen sogar auf 60 Franken geeinigt. Es gibt aber eine grosse Zahl von Unternehmungen, die nicht gewillt sind, die Kinderzulagen auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages anzupassen und die warten, bis das Gesetz die minimale Kinderzulage erhöht. Daher ist der Zeitpunkt gekommen, diese Korrektur vorzunehmen. Die sozialdemokratische Fraktion hat dieses Dekret sehr sorgfältig behandelt und beantragt Eintreten. Sie behält sich vor, zu einigen Artikeln Anträge zu stellen.

Staender. Die freisinnige Fraktion stimmt für Eintreten und wird auch der Minimalkinderzulage von 40 Franken zustimmen.

Die Kommission hat das Inkrafttreten auf den 1. Juli mit nur einer Stimme Mehrheit beschlossen. Unsere Fraktion ist, auch mit knapper Mehrheit, für das Inkrafttreten auf 1. Januar 1973. Solche Änderungen sollte man nicht mitten im Jahre anordnen.

Casetti. Im Namen der CVP-Fraktion beantrage ich Eintreten auf das Dekret. Wir werden die Erhöhung der Minimalkinderzulage auf 50 Franken beantragen.

Ich habe letztes Jahr in einem Postulat die Differenzierung der Kinderzulage nach Kinderzahl oder Alter der Kinder verlangt, um vom Schematismus für die Sozialleistungen wegzukommen. Differenzierte Leistungen ermöglichen es, dort am meisten zu helfen, wo es am nötigsten ist. Ich hätte mir vorstellen können, dass man 40 Franken

für Kinder bis zum 16. Altersjahr ausrichten würde, nach dem 16. Altersjahr jedoch 60 Franken. Nachdem differenzierte Kinderzulagen weder in der Volkswirtschaftskommission noch in der grossrätlichen Kommission noch bei der Regierung Zustimmung gefunden haben, hat unsere Fraktion beschlossen, anstelle eines gestaffelten Ansatzes den Mindestansatz von 50 Franken zu beantragen.

Es muss zugegeben werden, dass die Suche nach einem objektiven Kriterium für die Festsetzung der Höhe der Kinderzulagen etwelche Schwierigkeiten bereitet. Unbestritten ist wahrscheinlich, dass eine Kinderzulage von 50 Franken pro Kind nur einen Teil der Aufwendungen deckt, die den Eltern für das Kind erwachsen. Die Aufwendung für ein Kind beträgt pro Monat im Durchschnitt, von der Geburt weg bis zum Eintritt ins Erwerbsleben gerechnet, mindestens 180 Franken pro Monat. Was durch 50 Franken Kinderzulage nicht gedeckt ist, geht nach wie vor zulasten der Eltern. Die Kinderzulage von 50 Franken enthebt also die Eltern keineswegs namhafter Lasten.

Der Berichterstatter hat Vergleiche mit andern Kantonen angestellt. Der Vortrag der Regierung erwähnt, dass heute fünf Kantone 50 Franken festgesetzt haben. – Genf hat einen zwischen 50 und 60 Franken gestaffelten Ansatz; Freiburg hat ab 1. Februar dieses Jahres den Einheitssatz von 50 Franken.

Man muss berücksichtigen, dass alle westschweizerischen Kantone neben Kinderzulagen auch Ausbildungszulagen haben, die sogenannten allocations professionnelles. Diese betragen im Wallis 60 Franken, in Neuenburg und Waadt 80 Franken, in Freiburg 85 Franken und im Kanton Genf 120 Franken.

Die Aare ist nicht als Riegel, sondern als Brücke zur Westschweiz zu verstehen. Diese Brückenfunktion sollte auch in bezug auf die Kinderzulagen sichtbar werden, das heisst man sollte sich der Romandie annähern.

Wir haben letzte Woche das Besoldungsdekret für das Staatspersonal verabschiedet. Das bernische Staatspersonal bezieht 600 Franken pro Jahr Kinderzulage. Dazu kommen Familienzulagen von 900 Franken. Es ist nicht einzusehen, weshalb das bernische Staatspersonal 50 Franken, die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft dagegen nur 40 Franken erhalten sollen.

Die Kinderzulage des eidgenössischen Personals beträgt 720 Franken respektive 840 Franken pro Jahr. Für die Beamten der Stadt Bern beträgt sie 600 Franken pro Jahr. Dazu kommen Familienzulagen von 900 Franken.

In der Landwirtschaft beträgt die Kinderzulage zwischen 30 Franken und 35 Franken. Die Landwirtschaft kennt für Unselbständigerwerbende noch Haushaltzulagen, die bei 60 Franken im Monat liegen.

Aus diesen Vergleichen findet man ein Indiz dafür, dass 50 Franken pro Monat und Kind nicht übersetzt wären.

Der Gedanke der Förderung der Familie ist Allgemeingut geworden. Die Familie ist nach wie vor die Zelle der Gesellschaft; sie erzieht die Kinder. Die Familie ist der Ort des Spannungsausgleiches. Aus gesellschafts- und staatspolitischen Überlegungen müssen wir aktivere Familienpolitik als bisher betreiben. Ich will nicht in ein falsches Pathos verfallen, nur ein paar Zahlen mitteilen.

Der schweizerische Geburtenüberschuss ist in den letzten Jahren ständig gesunken. Er betrug im Jahr 1970 noch 6,7 Prozent, gegenüber 7,9 Prozent im Jahre 1960. Die durchschnittliche Kinderzahl liegt in der Schweiz etwas unter zwei. Die Perspektivstudie von Professor Kneschaurek besagt, dass die schweizerische Bevölkerung von 6 Millionen bis zum Jahr 2000 auf 7,5 Millionen anwachsen wird. Das entspricht einem jährlichen Zuwachs von 6,8 Promille. – Für die Entwicklung der erwerbstätigen Bevölkerung kommt er auf einen jährlichen Zuwachs von 4,3 Promille. Die Schweiz wird im Jahre 2000 800 000 Arbeitskräfte weniger haben als sie hätte, wenn der jährliche Zuwachs der Erwerbstätigen ebenfalls 6,8 Promille betragen würde.

Familienpolitik hat mit Rührseligkeit nichts zu tun, sondern es ist für unser Land eine Frage des Überlebens. Entweder vergreist das Schweizervolk, und dann haben wir chronischen Arbeitskräftemangel, oder wir begegnen dem durch eine neuzeitliche Familienpolitik.

Der Kommissionspräsident sagte, es sei nicht nur für die Wirtschaft von grossem Interesse, in der Familienpolitik mehr als bisher zu tun, sondern die Wirtschaft sei durchaus in der Lage, die vermehrten Aufwendungen zu tragen. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern, verglichen mit den andern Kantonen fast den kleinsten Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse erhebt. Zürich bezieht noch etwas weniger. Bern erhebt 1,3 Prozent. Andere Kantone erheben zum Teil zwei Prozent, in Einzelfällen sogar drei Prozent.

Ich beantrage, auf das Dekret einzutreten und den Mindestansatz auf 50 Franken festzulegen.

Günter. Die Landesringfraktion ist für Eintreten. Wir haben Ihnen betreffs Kinderzulagen den folgenden Vorschlag austeilen lassen:

Kinderzahl	Bisherige Regelung	Total der Kinderzulagen gemäß Vorschlag des Regierungsrates	Total der Kinderzulagen gemäß Antrag Günter
1	30.—	40.—	70.—
2	60.—	80.—	140.—
3	90.—	120.—	180.—
4	120.—	160.—	200.—
5	150.—	200.—	200.—
6	180.—	240.—	200.—
7	210.—	280.—	200.—

Eine moderne Bevölkerungspolitik strebt eine konstante Bevölkerung bei zunehmendem Wohlstande an. Dieses Ziel muss auch bei Festlegung der Kinderzulagen berücksichtigt werden. Das Ideal wären Familien mit zwei bis drei Kindern, wobei der Durchschnitt im Idealfall etwa 2,7 Kinder pro Familie betragen würde. Die moderne Bevölkerungspolitik strebt an, die Bevölkerung nicht allzu rasch anwachsen zu lassen. Es wäre aber nicht gerecht, den bestehenden Familien mit grosser Kinderzahl die Kinderzulage zu reduzieren. Der Kompromiss besteht darin, für das erste

Kind 70 Franken zu gewähren. Aber die Kinderzulage würde mit fortschreitender Teuerung nicht unbedingt gemäss der Teuerung erhöht. Wir werden also eine Degression der Kinderzulage vorschlagen, das heisst für die ersten zwei Kinder soll die Zulage relativ hoch und für die weiteren Kinder abnehmend sein. Ich bitte, sich zu überlegen, ob Sie an diesem Vorschlag nicht Gefallen finden könnten.

Fleury, président de la commission. Plusieurs propositions d'amendement ont été présentées au cours de la discussion d'entrée en matière. C'est ainsi que le porte-parole du groupe socialiste, ainsi que M. Casetti, proposent de porter le montant minimum de l'allocation pour enfant à 50 francs. Personnellement, je ne m'oppose pas à l'adoption de cette proposition.

M. Staender propose au nom du groupe radical, mais je pense que ce dernier n'est pas unanime sur ce point, de fixer la date d'entrée en vigueur du décret au premier janvier 1973. Cette proposition a déjà été discutée au sein de la commission, qui s'est prononcée par six voix contre cinq pour la date du premier juillet 1972. Je vous invite en conséquence à rejeter la proposition de M. Staender.

Enfin, M. Günter demande l'introduction d'un système d'allocation différenciées. Comme je l'ai dit, la commission a longuement examiné cette question, mais elle est arrivée à la conclusion que l'application d'un tel système n'était pas souhaitable en raison des complications qu'il entraînerait. Je vous prie donc de rejeter également la proposition de M. Günter et d'adopter le décret tel qu'il vous est soumis, éventuellement avec la modification visant à porter le montant minimum de l'allocation à 50 francs.

Präsident. Der Regierungsrat verzichtet auf das Wort.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Boss. Namens der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, die Mindestkinderzulage auf 50 Franken festzusetzen. Der Bund bezahlt für Kinder bis zu zwölf Jahren im Jahr 687 Franken, für Kinder über zwölf Jahre 824 Franken. In der letzten Woche haben wir für die kantonalen Beamten 50 Franken bewilligt. Soviel haben auch die städtischen Beamten. Die Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft dürften auch 50 Franken erhalten. Ich bitte, unserem Antrag zuzustimmen.

Hennet. Je pense qu'une grande partie des députés sont favorables à la proposition visant à porter le montant minimum de l'allocation à 50 francs. Dans la plupart des cantons romands, ainsi que dans ceux de Tessin et de Bâle, son montant est déjà actuellement de 50 francs. Dans le canton de Genève, qui est à l'avant-garde dans ce domaine, le montant est de 70 et 75 francs.

Ce n'est pas toutes les années que le Grand Conseil est appelé à fixer de nouvelles normes en matière d'allocations familiales. Il importe donc non seulement d'adapter leur montant au coût de la vie, mais encore de les fixer à un montant suffisant pour que celui-ci ne soit pas dépassé dans un an ou deux déjà. Je demande donc au Grand Conseil d'améliorer encore le projet qui nous est proposé en ajoutant à l'article 8 un deuxième alinéa dont la teneur pourrait être la suivante: «Lors d'apprentissage ou d'études, le montant minimum est augmenté de moitié.» L'allocation serait ainsi de 75 francs. Elle permettrait aux parents d'assurer dans une modeste mesure l'avenir professionnel de leurs enfants.

Günter. Sie haben meinen Antrag, auf den ich beim Eintreten hingewiesen habe, schriftlich ausgeteilt erhalten. Die maximal 200 Franken entsprechen beim heutigen Ansatz von 30 Franken der Zulage für $6^2/_3$ Kind. Es gibt wenig Familien mit mehr als sechs Kindern. – Bis zu fünf Kindern würden wir gleichviel oder mehr vorsehen, als die Regierung vorschlägt. Man mag einwenden, mein Vorschlag treffe die armen Familien mit zehn und mehr Kindern sehr hart. Wo grosse Familien auf dem Existenzminimum sind, muss man aber ohnehin mit gezielteren Massnahmen eingreifen. Es gibt viele Möglichkeiten. Ich denke an die Verbesserung der Schulen, an Gratisskilager, Abgabe von Skiausrüstungen usw. Das kommt dann direkt den Kindern zugute, was bei der Kinderzulage in Franken nicht immer der Fall ist.

Ich bitte Sie, sich den Vorschlag zu überlegen und womöglich zuzustimmen. Es wäre ein erster Schritt, bei welchem das bernische Parlament zeigen könnte, dass es gewillt ist, eine Politik der stabilen Bevölkerung zu betreiben. Wir müssen über kurz oder lang zu dieser Politik kommen. Das Problem, die Umweltverschmutzung mit Erfolg zu bekämpfen, liegt ja darin, eine stabile Bevölkerung anzustreben. Irgendeinmal müssen wir zur Vernunft kommen und unsere Erkenntnisse in die Tat umsetzen.

Aeschlimann. Im Namen der BGB bekämpfe ich den Antrag, die Kinderzulage auf 50 Franken festzulegen. Das bestehende Gesetz wurde im Jahr 1969 abgeändert. Der Stimmbürger hat der Kompetenzdelegation an den Grossen Rat in der Meinung zugestimmt, eine Erhöhung des Minimalansatzes sei vorzunehmen, wenn es sich als nötig erweist. Bei der im Dekret vorgeschlagenen Erhöhung auf 40 Franken wird nicht nur die Teuerung ausgeglichen, sondern es wird der allgemeinen Entwicklung Rechnung getragen. – Auf Seite 5 des Vortrages wird festgehalten, dass die Kinderzulagen ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. In Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, vom 5. März 1961, steht: «Die privaten Familienausgleichskassen setzen jährlich die Höhe der Kinderzulage für das nächstfolgende Kalenderjahr fest.» Der Absatz 5 lautet: «Der Reservefonds hat sich in der Regel nur im Rahmen des durchschnittlichen Jahresaufwandes der Familienausgleichskassen zu halten und soll den doppelten Betrag des Jahresaufwandes nicht übersteigen.» Zum Ab-

satz 4 werde ich mich bei Artikel 2 äussern. – Zu Absatz 5 ist zu bemerken, dass nicht alle privaten Familienausgleichskassen über einen derart hohen Reservefonds verfügen, wie das beim Kanton der Fall ist, denn sie haben sich an den Grundsatz des Gesetzes gehalten. Bei der kantonalen Familienausgleichskasse sind die Reserven mit 7,8 Millionen recht hoch. Der Fonds wird sich bei Erhöhung der Kinderzulage auf 40 Franken ab 1. Juli bis Ende des laufenden Jahres um eine Million Franken vermindern. Da stellen sich keine finanziellen Probleme. Für die privaten Kassen ergeben sich aber nicht nur finanzielle, sondern auch organisatorische Probleme. Verschiedene Preisgestaltungen müssen neu geprüft werden. Der Präsident hat bereits gesagt, dass die Kommission weitergehende Anträge ablehnt. Ich beantrage das im Namen der BGB ebenfalls.

Schaffter. A la session de février 1971, j'ai développé une motion tendant à une augmentation du taux minimum de l'allocation pour enfants à 50 francs par mois et à une élévation de la limite d'âge de 20 à 21 ans lorsque l'enfant poursuit une formation professionnelle ou est empêché d'exercer une activité lucrative par suite de maladie ou d'infirmité.

Le Grand Conseil a accepté comme postulat la demande d'augmentation du taux minimum après qu'il eut envisagé de revoir la situation à fin 1971. Le deuxième point de la motion, soit l'élévation de la limite d'âge, n'a été admis ni comme motion ni comme postulat.

C'est avec satisfaction que je constate que le Conseil-exécutif propose maintenant une augmentation de l'allocation pour enfant aux salariés. Je pense toutefois que le montant de 40 francs prévu dans le décret est insuffisant et je reprends la proposition de 50 francs que je vous avais faite en février 1971.

Dans les considérations qui accompagnent sa proposition, le directeur de l'économie publique déclare qu'une demande d'augmentation de l'allocation pour enfants ne peut être valablement fondée sur le renchérissement, car si l'on ne se basait que sur l'index des prix, l'allocation ne devrait être portée qu'à 35 francs par mois.

D'accord, mais ce qu'il aurait fallu dire aussi, c'est que si l'indexation de l'allocation ne peut pas se faire, c'est avant tout parce que le premier montant de 15 francs fixé dans la loi était nettement insuffisant par rapport aux salaires. Mais malgré tout, il ne faut pas jouer sur les mots. La hausse du coût de la vie, qui s'accentue toujours plus, est péniblement ressentie par les personnes à revenus modestes. Les prix des loyers à eux seuls justifient une substantielle allocation pour enfant.

En approuvant, au cours de cette session, le décret sur les traitements du personnel de l'Etat, vous avez accordé aux membres de ce personnel une allocation pour enfants d'un montant de 50 francs. Je pense que c'est bien, mais j'estime aussi que ce serait un acte de justice d'accorder la même allocation pour les enfants des salariés. Pourquoi ce qui est valable pour les autorités et le personnel de l'Etat ne le serait-t-il pas pour les autres catégories de salariés? Je pense qu'il ne devrait pas y avoir deux poids et deux mesures.

Ma proposition est simple: je vous demande de remplacer 40 francs par 50 francs dans le texte qui nous est proposé.

Sommer (Wabern). Ich bekämpfe den Antrag Günter. Es braucht Mut, einen so unpopulären Vorschlag, der sich gegen die Bevölkerungsexplosion richtet, zu machen. Ich bestreite aber, dass der Vorschlag Günter die angestrebte Wirkung hätte. Hingegen würde sich der Antrag gegenüber den bereits bestehenden Familien ungerecht auswirken. Bei mehr als sieben Kindern würde die jetzige Kinderzulage reduziert. Ich weiss nicht, wie viele so grosse Familien es im Kanton Bern gibt. Die würden wir mit einem solchen Beschluss in unverantwortlicher Weise treffen. Der Sprechende ist in einer Familie mit mehr als fünf Kindern aufgewachsen. Kinder aus grossen Familien, die von klein auf mit Schwierigkeiten konfrontiert waren, finden sich im Leben besser zurecht als Alleinkinder, denen alles geboten wurde. Meine Eltern hätten die Kinderzulagen bitter nötig gehabt. Ich bekämpfe den Antrag Günter aufs Schärfste.

Senn. Ich bitte Sie namens unserer Fraktion, den Antrag Günter zu unterstützen. Der Kritik, die Herr Sommer angebracht hat, können wir uns nicht anschliessen. Irgendwo muss mit der Bevölkerungspolitik einmal ernsthaft angefangen werden. Wie wollen die Ratsmitglieder, die den Antrag bekämpfen, das Bevölkerungsproblem lösen? Ich bitte, den Antrag zu unterstützen oder doch mindestens der Erhöhung der Kinderzulage auf 50 Franken zuzustimmen.

Es steht dem Rat nicht schlecht an, mit andern Kantonen nicht nur zu vergleichen, wenn es sich um die Saläre der Regierungsräte handelt, sondern auch, wenn es um die Kinderzulagen geht. Einzig in der Landwirtschaft sind die Kinderzulagen eidgenössisch geregelt. Man möchte dort von 35 auf 40 Franken für das Unterland und von 40 auf 50 Franken im Berggebiet gehen. Dort richtet man auch noch Haushaltzulagen von 60 bis 70 Franken aus. Ich ersuche Sie, in Sachen Kinderzulagen mehr zu gewähren, als die Kommission vorschlägt.

Stähli (Tramelan). Il me paraît qu'après avoir accepté de porter à 50 francs le montant de l'allocation pour enfant dans le décret concernant les membres des autorités et du personnel de l'Etat de Berne, on ne peut refuser d'accorder une allocation de même montant aux autres travailleurs. C'est pourquoi je me prononcerai en faveur de la proposition d'amendement visant à porter le montant de l'allocation pour enfant à 50 francs, conformément au vœu formulé de divers côtés, et je vous invite à l'approuver à votre tour.

D'autre part, il serait dangereux, voire aberrant, de limiter à trois ou quatre enfants le versement de ces allocations. Nous devons aussi penser aux familles nombreuses, car ce sont celles qui ont le plus de soucis et de charges. Cette considération prime toutes celles que nous venons d'entendre et qui ont été émises à l'appui de la proposition de limiter le versement de ces allocations à trois ou quatre enfants.

Fleury. Plusieurs propositions ont été présentées et j'abonde en tout cas dans les considérations émises par M. Sommer. La différenciation des allocations pourrait entraîner des complications et conduire à une sorte de contrôle des naissances. Encore une fois, je ne m'oppose pas à ce que le montant de l'allocation soit porté à 50 francs. Il appartient au Grand Conseil de décider.

Par ailleurs, M. Hennet propose d'accorder, pour les enfants aux études ou en apprentissage, une allocation supplémentaire correspondant à la moitié de l'allocation ordinaire. Cette allocation supplémentaire tiendrait lieu dans une certaine mesure d'allocation professionnelle, qui est pour ainsi dire inexistante dans notre canton. Sur ce point également, je laisse au Grand Conseil le soin de prendre la décision qu'il jugera opportune.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Staat an diese Kinderzulagen nichts zahlt, spreche ich hier eigentlich nur als Treuhänder. Die Verwaltung gliedert nur die in die kantonale Kasse ein, die nach Gesetz verpflichtet sind, Kinderzulagen auszuzahlen und nicht anderweitig einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Wir zählten im Jahr 1971 61 private Familienausgleichskassen. – Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen. Die Frage der Erhöhung der Kinderzulage von bisher 30 Franken auf 40 oder 50 Franken ist sowohl in der grossrätlichen Kommission wie in der Volkswirtschaftskommission gründlich beraten worden. In beiden Gremien war man mit grossem Mehr der Meinung, dass 40 Franken den Realitäten entspricht. Darum bitte ich Sie, diesem Betrag zuzustimmen. Damit wird nicht nur die Teuerung ausgeglichen. Man kann, wie Herr Schaffter sagte, darüber diskutieren, ob der seinerzeitige Ausgangspunkt mit 15 Franken zu tief angesetzt war. Man kann natürlich in allen Fällen dieser Art die Richtigkeit des Ausgangspunktes bestreiten.

Herr Grossrat Günter beantragt differenzierte Ansätze. Auch das wurde in der Kommission diskutiert. Man kann nach Alter differenzieren, wie es seinerzeit Herr Schaffter in seinem Postulat verlangt hat, das abgelehnt wurde. Man kann gemäss Antrag Günter differenzieren. Ich verweise auf die Seiten 4 und 5 des Vortrages, wo wir schreiben: «Jede Veränderung der Kinderzahl zufolge Geburt, Tod, Erreichung der Altersgrenze usw. hätte ihre Auswirkung auf die Höhe der Ansätze für die einzelnen Kinder. Die Familienausgleichskassen wie die Arbeitgeber hätten Vormerkregister für alle Kinder zu erstellen. In der Konsultativkommission hat niemand für eine solche Differenzierung plädiert.» In den 61 Familienausgleichskassen bestehen immer gewisse Schwierigkeiten. Es wäre nicht einfach, die Kinderzulagen nach Alter und Zahl der Kinder zu differenzieren. Auch in der Bundesversammlung hat man bei der Familienzulage für Kleinbauern in der Landwirtschaft (Berg und Tal) verschiedentlich einen Anlauf zur Differenzierung je nach Kinderzahl genommen. Es wurde aber immer mit der Begründung abgelehnt, das sei für die Verwaltung viel zu schwierig. Die Verwaltungskosten würden viel grösser, als es der Effekt der Versicherung verantwortbar erscheinen lässt. Daher bitte ich, den Antrag Günter und auch den Antrag Boss, auf 50 Franken zu gehen, abzulehnen und demjenigen von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Präsident. Wir haben in bezug auf die Höhe der Kinderzulagen den Antrag der vorberatenden Behörden und zwei Abänderungsanträge. – Die Herren Casetti, Boss, Schaffter und Stähli (Tramelan) verlangen 50 Franken Kinderzulage. Diesen Antrag werde ich in eventueller Abstimmung dem Antrag Günter gegenüberstellen. Das Ergebnis werden wir dem Antrag von Regierung und Kommission gegenüberstellen. – Nachher haben wir noch den Antrag Hennet. Darüber werden wir separat abstimmen. (Zustimmung.)

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Casetti	100 Stimmen
Für den Antrag Günter	5 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag Casetti	75 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden ...	85 Stimmen

Präsident. Der Antrag Hennet lautet: «Während der beruflichen Ausbildung (Lehre oder Studium) wird der Mindestansatz um die Hälfte erhöht.»

Abstimmung

Für den Antrag Hennet	68 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen

Art. 2

Fleury. Le Conseil-exécutif et la commission proposent de fixer la date d'entrée en vigueur du présent décret au 1er juillet 1972, alors que plusieurs députés voudraient qu'elle soit fixée au 1er janvier 1973.

Je vous invite à repousser cette proposition. Lors de l'attribution d'allocations de renchérissement au personnel de l'Etat ou de revisions de leur traitements, le Grand Conseil s'est à plusieurs reprises prononcé pour l'effet rétroactif. Or, aujourd'hui, on ne propose pas l'effet rétroactif, mais la fixation de l'entrée en vigueur au 1er juillet 1972. Il n'y a pas de raison de la fixer au 1er janvier 1973. Je vous prie en conséquence d'adopter l'article 2 du décret tel qu'il vous est soumis.

Aeschlimann. Die Mehrheit der BGB-Fraktion beantragt Ihnen, das Dekret sei auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu setzen. Dieser Zeitpunkt ist zweckmässiger.

Gemäss dem Gesetz vom 5. März 1961 legen die privaten Familienausgleichskassen jährlich die Höhe des Beitrages für das nächste Kalenderjahr fest. Wenn nun die Zulagen auf den 1. Juli erhöht würden, so fragt es sich, ob die Kassen mitten im Jahr die Beiträge erhöhen könnten. Die BGB-Fraktion beantragt Ihnen, die Kinderzulage auf den 1. Januar 1973 zu erhöhen.

Strahm. Nachdem sich der Rat für 40 Franken entschieden hat, hoffte ich, Herr Aeschlimann würde auf seinen Antrag verzichten, das Inkrafttreten auf 1973 zu verschieben. Er sagte, es verursache Schwierigkeiten, die Erhöhung auf 1. Juli vorzunehmen. Wir haben aber im Jahr 1966 die Kinderzulage auf den 1. April erhöht, vielleicht sogar rückwirkend. Das war also möglich. Der Kanton Zürich hat auf den 1. Juli dieses Jahres die Kinderzulage auf 40 Franken erhöht. Das Gewerbe und die Industrie werden von einem solchen Beschluss nicht überrascht, denn in der Volkswirtschaftskommission ist schon vor langem über die Erhöhung gesprochen worden, und dort waren die Vertreter von Industrie und Gewerbe dabei. Der Einwand, die Prämie sei schon im Vorjahr festzusetzen, ist nicht stichhaltig, denn jede Kasse muss so viel Reserven haben, dass sie eine Erhöhung für ein halbes Jahr überbrücken kann, ohne sofort die Prämien zu erhöhen. Die Kassen müssen übrigens nicht grosse Reserven ansammeln, sondern sollen das Geld für die Ausrichtung der Kinderzulagen verwenden. Der Sprechende ist Verwalter einer solchen Kasse. Es verursacht keine Schwierigkeiten, die Erhöhung auf den 1. Juli vorzunehmen, und ich bitte Sie, das zu beschliessen. Ende des Jahres wären die 40 Franken schon fast wieder überholt.

Golowin. Wir vom Landesring betrachten uns als Konsumentenpartei, als Vertreter derer, die das Geld nötig haben. Vom Standpunkt der Wähler, die wir zu vertreten haben, betrachten wir den Antrag, die Erhöhung auf nächstes Jahr zu verschieben, mit Humor. Wir vertreten die Leute, die diese Zulage nötig haben. Nötig haben es auch viele Leute, die ihrer Vertreter aus der BGB-Partei gewählt haben. Ähnlich wie im Falle der vierten Ferienwoche für die landwirtschaftlichen Angestellten müssen wir nun vom Landesring her auch in der Frage der höheren Kinderzulage die besseren Vertreter der BGB sein.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin dem Rat eine Erklärung schuldig. Die Regierung hält an ihrem Antrag fest, das Inkrafttreten auf den 1. Juli zu beschliessen. Herrn Aeschlimann kann ich sagen, dass wir schon einen Präzedenzfall haben. Herr Strahm hat darauf hingewiesen. Früher mussten wir für die Änderung der Kinderzulagen jeweilen das Gesetz abändern. Nach der letzten Gesetzesrevision hat dies durch das Dekret zu geschehen. Bei der Änderung von 1966 hat die Volksabstimmung am 17. April stattgefunden. Der Regierungsrat hat nachher beschlossen, das Gesetz rückwirkend auf den 1. April 1966 in Kraft zu setzen. Ich bitte Sie, der Regierung und der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Aeschlimann .. Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... 143 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Geheizte Schwimmbadanlage in Zweisimmen, Beitrag

(Siehe Beilage Nr. 14, Seite 2)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Voisin, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Öffentliches Hallenbad in Frutigen, Beitrag

(Siehe Beilage Nr. 14, Seite 2)

Über dieses Geschäft referiert namens der Staatswirtschaftskommission Grossrat Voisin, worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Erstellung eines Berufsschulhauses für die Gewerbeschule der Stadt Biel

(Siehe Beilage Nr. 14, Seite 2)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Voisin, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Strahm — Änderung von Artikel 1 des kantonalen Kinderzulagengesetzes

(Siehe Seite 252 hievor)

Strahm. Was ich in meiner Motion verlange, ist namentlich für die Bau- und Holzarbeiter und andere Arbeitnehmergruppen von einiger Bedeutung, die, wenn sie krank werden, sofort keinen Lohn mehr erhalten. Lediglich ein Teil wird durch Leistungen der Krankenversicherung entschädigt. Es sind nur 60 bis 80 Prozent.

Sodann wird nach dem jetzigen Gesetz die Kinderzulage nur für einen Monat bezahlt. Nachher ergeben sich mitunter schlimme Auswirkungen. Gerade wenn ein Arbeitnehmer die Kinderzulage am nötigsten hätte, weil er schon 20 bis 40 Prozent weniger Einkommen bezieht, erhält er dann keine Kinderzulage mehr. Ein krasser Fall gab Anlass zu meiner Motion. Ein Bauarbeiter mit sieben Kin-

dern war ein halbes Jahr lang krank. Das Einkommen ging sofort zurück, und dazu kam nach einem Monat noch der Wegfall der Kinderzulage. Bei Unfall sind die Kinderzulagen mitversichert. Dort ist das Problem geringer, und es geht höchstens darum, die Einkommensdifferenz zu bezahlen. Schwieriger ist der Fall bei Krankheit. Wir beantragen, bei Unfall und Krankheit die Kinderzulagen nach Aufhören des Lohnanspruches noch während sechs Monaten auszurichten. So ist es zum Beispiel in Appenzell IRh, Neuenburg, Schwyz, Tessin und Thurgau geregelt. Der Kanton Genf zahlt die Kinderzulage während vier Monaten, die Kantone Aargau, Basel-Land, Schaffhausen, Waadt, Solothurn und andere gewähren sie während drei Monaten. In den meisten Kantonen geht man also weiter als der Kanton Bern. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen. Die Regierung ist bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. Erst nach Anhören der Antwort kann ich entscheiden, ob ich der Umwandlung zustimmen werde.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Begehren von Herrn Grossrat Strahm, die Kinderzulage während mehr als eines Monates zu zahlen, auch nach Kündigung, ist etwas Aussergewöhnliches. Wir haben im Gesetz festgehalten, dass, wie übrigens in allen kantonalen Kinderzulagengesetzen und im Bundesgesetz über Familienzulagen, grundsätzlich mit dem Lohnanspruch auch der Anspruch auf Kinderzulagen erlischt. Wir zeigen aber auch im Kanton Bern bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst, Todesfall usw. das sozialpolitische Entgegenkommen, indem nach Erlöschen des Lohnanspruches noch für einen Monat die Kinderzulage ausgerichtet wird. Zugegeben, es gibt Kantone, die weitergehen.

Grossrat Strahm möchte in Artikel 1 Absatz 3 die Nachfrist von einem Monat bei Unfall und Krankheit, auch nach Erlöschen des Lohnanspruches, auf sechs Monate, bei Schwangerschaft, Militärdienst und Todesfall auf drei Monate ausdehnen. Er sagt richtigerweise, dass hiezu eine Gesetzesänderung nötig wäre.

Es ist nicht das erstemal, dass das Problem der Ausrichtung von Kinderzulagen nach dem Erlöschen des Lohnanspruches zur Diskussion steht. Schon im Jahr 1959 hat sich die Eidgenössische Expertenkommission für die Prüfung der Frage einer Bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen mit dem Problem auseinandergesetzt. Sie kam aber mehrheitlich zum Ergebnis, dass die Kinderzulagen nur solange auszurichten seien, als der Lohnanspruch bestehe.

Zur Sicherung des Arbeitnehmers bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst usw. sind schon in andern einschlägigen Gesetzen Regelungen enthalten. Auch die Gesamtarbeitsverträge befassen sich damit.

Für die Beurteilung der Frage, die Herr Grossrat Strahm in seiner Motion aufwirft, muss man auch das neue Arbeitsvertragsrecht würdigen, das auf den 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist. Wir haben die Frage Herrn Professor Schweingruber zur Beurteilung unterbreitet. Er hat darauf hingewiesen, dass das neue Arbeitsvertragsrecht verschiedene Möglichkeiten bietet, die in der praktischen Auswirkung das Begehren von Herrn Strahm im grossen und ganzen, nicht in allen Teilen, erfüllen. Ich verweise auf das Kündigungsverbot, das Verbot der Kündigung zur Unzeit (Art. 336e OR), auf den Lohnnachgenuss beim Ableben des Arbeitnehmers (Art. 338), auf die Fristen bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit und Unfall, die vier bzw. acht Wochen im ersten Dienstjahr und acht und mehr Wochen im zweiten Dienstjahr betragen. Ich verweise auf die Sperrfristen, die ein bis zwei Monate betragen und die sich an die gesetzlichen und an die vertraglichen Kündigungsfristen anschliessen. Diese Sperrfristen sind einzuhalten. Die Kündigungsfristen betragen in der Regel ein bis zwei Monate, wenn nicht drei Monate (Art. 336a und 336b OR). Praktisch verlängert sich so der Schutz gegen Entlassung bei den Arbeitnehmern auf zwei bis fünf Monate.

Professor Schweingruber schreibt wörtlich: «Damit ist über die Lohnzahlung direkt nichts gesagt, aber dieser Kündigungsschutz sichert nun viel besser als früher die in der Praxis bekannten und im Gesetz verankerten, gestaffelten Lohnansprüche im Krankheitsfalle. Die Grundlage dazu setzt das Gesetz neu im Artikel 324a. Der Lohnanspruch besteht im ersten Dienstjahr bereits mit einem Minimum von drei Wochen, in der Praxis wohl in der Regel ein Monat, und steigt in weiteren Dienstjahren an, also auf zwei, drei oder vier Monate, er ist beispielsweise im Gesetz nicht zahlenmässig festgesetzt, aber doch angedeutet.» Ergebnis, ich zitiere immer Professor Schweingruber: «Bei Krankheit und Unfall darf man grosso modo als gesichert annehmen, dass einmal das Arbeitsverhältnis nicht so bald durch Kündigung aufgelöst und sodann ein Lohnanspruch von einem Monat bis zwei, drei oder vier Monaten realisiert werden kann. Wenn nun das bernische Kinderzulagengesetz wenigstens die Kinderzulage noch für einen Monat zusätzlich gewährleistet (bisheriger Artikel 1 Absatz 3), so sind die Kinderzulagen praktisch für zwei bis fünf und sechs Monate sichergestellt. Andererseits kommt man im Todesfall durch die neue Regelung von Artikel 338 OR für die Lohnzahlung an die Familienangehörigen auf zwei oder drei Monate, so dass hier der Wunsch gemäss Motion Strahm (drei Monate) annähernd oder ganz erfüllt ist.»

Die weiteren Ausführungen von Professor Schweingruber beziehen sich noch auf die Auswirkungen bei Schwangerschaft und bei Militärdienst, gemäss neuem Arbeitsvertragsrecht.

Das neue Arbeitsvertragsrecht wird nach einjähriger Anpassungsfrist (Art. 7 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen) auf den 1. Januar 1973 voll zur Anwendung gelangen.

Wir sind der Meinung, dass wir zuerst die Auswirkungen dieser neuen Gesetzregelung abwarten sollen. Wenn sich dann Härtefälle und wirklich ins Gewicht fallende Nachteile und Lücken zeigen sollten, sind wir gerne bereit, auf den Gedanken, den Herr Grossrat Strahm heute geäussert hat, zurückzukommen. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Ich muss ein Wort an die Anwesenden richten, das eigentlich für die Nichtanwesenden gilt. Während in einer früheren Sitzung die

freisinnige Fraktion im Rat die absolute Mehrheit hatte, sind nun jene Reihen ausserordentlich schwach besetzt. Ich kann dessentwegen jetzt die Ratsverhandlungen nicht abbrechen, obwohl ich nach der Geschäftsordnung dazu eigentlich gezwungen wäre. Angesichts der noch zu behandelnden Traktanden müssen wir weiter tagen. Ich beantrage, die Abstimmung über die Motion zu verschieben, bis der Rat wieder besser besetzt ist. Wir haben vorhin etwa 90 Kollegen gezählt. Ich wurde seinerzeit gezwungen, die Ratsverhandlungen abzubrechen, weil man mir sagte, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sei, sei der Rat nicht nur nicht beschlussfähig, sondern auch nicht verhandlungsfähig.

Ist Herr Strahm mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden?

Strahm. Ich kann nicht einfach ja oder nein sagen. Was im Gutachten von Professor Schweingruber steht, ist nach meiner Meinung nicht alles richtig. Wir haben das neue Arbeitsrecht nicht übersehen. Ich habe mich nämlich bei der Justizabteilung erkundigt. Merkwürdigerweise gibt das BIGA keine Auskunft, weil das Arbeitsrecht von der Justizabteilung gemacht werde. Von dieser erhielt ich aber eine andere Auskunft. An der Weiterzahlung der Kinderzulagen bei Krankheit ändert sich mit dem neuen Arbeitsrecht nichts. Hingegen hat Professor Schweingruber recht in bezug auf das, was er für den Fall von Tod, Schwangerschaft und Militärdienst sagt. – Die Kinderzulagen werden im Falle von Krankheit auch an die Versicherten genau wie bisher ausgerichtet. Hingegen kann das KUVG eine Änderung bringen, und darum bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Ich habe vor ein paar Tagen das Flimser Modell erhalten. Dort ist die obligatorische Krankengeldversicherung vorgesehen. Die Kinderzulage sollte mitversichert sein, wie das jetzt schon bei der SUVA der Fall ist. Das ist der Unterschied zwischen Unfall und Krankheit. Die SUVA zahlt 80 Prozent auch der Kinderzulagen. Bei Krankheit wird die Kinderzulage nicht bezahlt. Im neuen KUVG, das hoffentlich 1974 in Kraft tritt, wird die Krankheit in der Beziehung vollständig dem Unfall gleichgestellt. Dann müsste man nur noch darüber reden, ob der Ausfall von 20 Prozent für eine gewisse Zeit noch hinausgeschoben werden könne. Aus diesem Grunde, also nicht im Blick auf das Arbeitsrecht, bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

(Diese Abstimmung erfolgte im späteren Verlauf der Sitzung, bei stärkerer Besetzung des Rates.)

Motion Bärtschi (Heiligenschwendi) — Ergänzungsleistungen 1972

Bärtschi (Heiligenschwendi). Die Ergänzungsleistungen wurden erstmals 1966, im Anschluss an die sechste Revision der AHV, ausgerichtet. Das erste kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen stammt vom 1. Juli 1966. Im Gegensatz zur AHV-Rente und zur IV-Rente wird bei den Ergänzungsleistungen der Kanton ermächtigt, die Renten auszuzahlen. Diese werden also nicht vom Bund beschlossen, sondern der Bund erteilt den Kantonen die Kompetenz, die Ergänzungsleistungen zu beschliessen. In der Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1966 stand: «Ergänzungsleistungen müssen eingeführt werden, um den Rentnern der AHV und IV ein bescheidenes existenzsicherndes Einkommen zu gewähren.» Das bescheidene, existenzsichernde Einkommen ist auch heute noch bescheiden. Für Ledige beträgt das anrechenbare Einkommen 400 Franken im Monat, für Verheiratete 640 Franken. Im Kanton Bern sind rund 27 000 Personen auf die Ergänzungsleistung angewiesen. Der Kanton Bern zahlt monatlich rund 3,5 Millionen Franken an Ergänzungsleistungen aus.

In meiner Motion wünsche ich, dass man gleichzeitig mit der 13. Rente der AHV und IV auch eine 13. Ergänzungsleistung auszahle. Ich habe die Motion stellen müssen, weil es in der Kompetenz des Kantons liegt, das zu beschliessen.

In der Diskussion über die achte AHV-Revision hat der Nationalrat beschlossen, im Jahre 1972 die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV durch eine einmalige Zulage zu erhöhen. Die ständerätliche Kommission hat zugestimmt, und der Ständerat wird zweifellos der 13. AHV/IV-Rente auch zustimmen.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, die Motion, die im ersten Teil schon erfüllt ist, anzunehmen. Ich bitte Sie, ebenfalls zuzustimmen, damit die, welche es nötig haben, im Herbst nicht nur einen Teil der 13. Rente ausbezahlt erhalten, sondern eine komplette 13. Rente, bestehend aus der AHV-Rente und der Ergänzungsleistung, weil es um die 27 000 Personen im Kanton geht, die die 13. Monatsleistung dringend nötig haben.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret für die 13. Ergänzungsleistung war in Vorbereitung, bevor Herr Grossrat Bärtschi seine Motion einreichte. Seither wurde es von der Regierung verabschiedet. Die Motion ist damit erfüllt.

Präsident. Wünscht der Motionär, dass wir trotzdem abstimmen, nachdem die Regierung sagt, die Motion sei erfüllt? Der Rat soll nachher einfach darüber abstimmen.

Abstimmung

Im späteren Verlauf der Sitzung wird die Motion Bärtschi (Heiligenschwendi) mit grossem Mehr angenommen.

Postulat Brawand – Ausbildungsmöglichkeiten im Oberland

(Siehe Seite 257 hievor)

Interpellation Zürcher — Handelsmittelschule im Oberland

(Siehe Seite 259 hievor)

Interpellation Borter — Ausbildungsmöglichkeiten (Handel/Hotellerie)

(Siehe Seite 262 hievor)

Brawand. Wie mir bekannt ist, ist die Regierung bereit, das Postulat, das ich im Namen der oberländischen Mitglieder der BGB-Fraktion eingereicht habe, entgegenzunehmen.

Wenn ich für das Oberland bessere Ausbildungsmöglichkeiten verlange, darf das nicht als Vorwurf an die zuständigen Instanzen gewertet werden. Seit Jahrzehnten wird das Gymnasium Thun mit bestem Erfolg geführt. Auch das neue Gymnasium in Interlaken ist in voller Entwicklung begriffen, und die Neue Oberländische Schule Spiez (NOSS) erfreut sich regen Besuchs. Zahlreiche Burschen und Töchter fahren täglich mit der Bahn, um diese Schulen zu besuchen.

Es wurde abgeklärt, ob im Oberland das Bedürfnis für eine Handels- und Wirtschaftsschule mit Diplomabschluss bestehe. Das Berner Oberland zählt 165 000 Einwohner. Seine Handelsschüler müssen in Bern zur Schule. Es sind deren 20 bis 40. Hingegen hat der Jura, bei kleinerer Einwohnerzahl, zwei Handelsschulen.

Die beruflichen Aussichten der Handelsmittelschüler sind recht günstig, für das Oberland, mit seinem starken Fremdenverkehr, gegenüber anderen Landesteilen sogar noch besser.

Der Wunsch der befragten kaufmännischen Berufsschüler und der Sekundarschüler lautet eindeutig dahin, man würde eine bessere Ausbildungsmöglichkeit auf der Mittelschulstufe wünschen. Von 2440 Befragten sprachen sich 90 Prozent für eine Diplom-Handelsschule aus. Nur zehn Prozent waren dagegen.

Die Erhebung hat weiter ergeben, dass eine Handelsschule als höhere Mittelschule zu führen sei und dass von Anfang an mit zwei, später mit drei Parallelklassen zu rechnen wäre.

Als Standort für diese Schule müsste ein zentraler Ort im Oberland gewählt werden. Es wurde Spiez genannt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass man am neuen Gymnasium in Interlaken zwei Schulzimmer zur Verfügung stellen könnte.

Der Schulort müsste gute Verpflegungsmöglichkeiten bieten. Bei verkürzter Mittagspause wären Schulbeginn und Schulende den Verkehrsverhältnissen anzupassen. Es ist von Vorteil, wenn die Handelsschüler jeden Abend nach Hause zurückkehren können.

Als Träger der Schule käme der Kanton in Frage, eventuell die Gemeinde, welche die Gebäulichkeiten zur Verfügung stellt, oder ein regionaler Gemeindeverband. Die Volkswirtschaftsdirektion müsste mit der Regierung die Frage des Standortes, des Trägers usw. untersuchen. Ich danke der Regierung für die Annahme des Postulates und ersuche die Ratskollegen, ihm zuzustimmen.

Zürcher. Um nichts zu wiederholen, beschränke ich mich auf Akzente in bezug auf den Standort. Ich fragte mich, ob eine Handelsmittelschule mit Diplomabschluss genügen würde, ähnlich der Töchterhandelsschule in Bern, oder ob man den Maturitätsabschluss anstreben sollte. Für die Oberländische Volkswirtschaftskammer stand Spiez im Vordergrund. Ich möchte den Vertretern von Spiez nicht nahetreten. Ich glaube aber, man müsste auf ein weiteres Einzugsgebiet bedacht sein und dürfte sich daher nicht auf Spiez versteifen. Ein Wirtschaftsgymnasium müsste eher einem bestehenden Gymnasium angegliedert werden, also dem von Thun oder Interlaken. Heute wird angestrebt, die Leute möglichst lange anders einspuren zu können, besonders innerhalb der einzelnen Maturitätstypen. In Thun wurden Anstrengungen gemacht, den Schülern, die sich auf die C-Matur vorbereiten, noch im dritten Jahr den Einstieg in die B-Maturität (Latein) zu ermöglichen. In diese Durchlässigkeit sollte auch die Handelsmaturabteilung einbezogen werden. – In Thun laufen zwischen dem Rektor des Gynasiums und dem Rektor des Lehrerseminars Gespräche, den Umstieg vom Gymnasium ins Seminar und umgekehrt zu erleichtern. In Betracht kommen da auch Lehrplananpassungen, der Austausch von Lehrkräften usw. Die Tendenz geht nach einer Einheits-Mittelschule. Das ist in andern Ländern schon verwirklicht und wird auch bei uns schrittweise angesteuert.

Sodann braucht ein Gymnasium einen gewissen kulturellen Hindergrund, eine Ambiance, das ein grösseres Mittelschulzentrum eher bieten kann. Ich denke an Konzerte, Theater, Studienfilme, Kunstausstellungen usw. Das gehört einfach in ein Mittelschulzentrum hinein.

Kürzlich las ich im Zusammenhang mit der Raumplanung, man müsse sich vor allzu starker Dezentralisation der Mittelschulen hüten, müsse eine Regionalisierung anstreben. Das Motto darf nicht lauten: Jeder grösseren Ortschaft seine eigene Mittelschule. Die Mittelschulzentren ermöglichen ein vielseitigeres Bildungsangebot. Das wiederum gewährleistet die optimale Ausbildung des zukünftigen Kaders.

Unter diesem Gesichtspunkt setze ich ein Fragezeichen zur bernischen Seminarkonzeption, welche der geschilderten Tendenz nicht entgegenkommt.

Ist die Regierung grundsätzlich einverstanden, eine Handels-Mittelschule zu schaffen? Ich würde es begrüssen, wenn man im Oberland ein richtiges Wirtschaftsgymnasium schaffen könnte. Ich glaube, dieses müsste man einer bestehenden Maturitätsschule anschliessen. Im Vordergrund dürfte Interlaken stehen, wo die Räume zum Teil schon zur Verfügung stehen würden.

Präsident. Herr Borter ist nicht anwesend.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Vorstössen der Herren Grossräte Brawand und Zürcher wird eine Frage aufgeworfen, die uns in der Volkswirtschaftsdirektion und im Amt für berufliche Ausbildung seit einigen Jahren beschäftigt. – Herr Brawand weist auf die wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich von Handel und Hotellerie hin und lädt den Regierungsrat ein zu prüfen, in welcher Form eine Ausbildungsstätte für diese

Berufe im Oberland errichtet werden könnte. Herr Grossrat Zürcher hat diese Frage weiterverfolgt und fragt, ob es genüge, im Berner Oberland nur eine Handelsmittelschule zu schaffen, oder ob es nicht vorteilhafter wäre, ein Handelsgymnasium mit Maturitätsabschluss zu schaffen. Damit stellt sich auch schon die Standortfrage. Wir haben im Berner Oberland Gymnasien in Thun und Interlaken. Wenn wir einem Gymnasium eine Handelsabteilung anschliessen wollen, ist die Standortfrage praktisch schon präjudiziert, weil dann nur noch Thun oder Interlaken in Frage kommen.

Herr Zürcher hat darauf hingewiesen, dass ein Handelsgymnasium oder eine Handels-Mittelschule an einem zentralen Ort liegen sollte, wo man den Schülern auch noch andere als nur die schulischen Möglichkeiten bieten kann. Er sagt, diese Schule müsste in einem kulturellen Zentrum sein. Hier hat er sicher recht.

Wir haben hier schon mehrmals über die Schulen im Oberland diskutiert. Ich erinnere an die Interpellation Nussbaum. Im Oberland wehrt man sich energisch gegen die Zentralisation, denn je stärker man zentralisiert, umso mehr schwächt man die abgelegenen Regionen und trägt zu deren Aushöhlung bei.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept zur Förderung der Berggebiete, das jetzt beim Bund ausgearbeitet wird, weist Professor Allemann, der Bevollmächtigte des Bundesrates, darauf hin, dass die Zentralisation zur Entleerung abgelegener Räume führe und dass daher vorsichtig vorgegangen werden müsse.

Die Frage der Schaffung einer Handelsmittelschule hat uns schon längere Zeit beschäftigt. So haben unter anderem am 2. Oktober 1967 und am 5. November 1969 in Spiez unter meinem Vorsitz Konferenzen mit den interessierten Kreisen stattgefunden, vor allem mit der Kommission für Schul- und Ausbildungsfragen der Oberländischen Volkswirtschaftskammer, mit Gemeinde- und Schulbehörden und mit der Unterabteilung für Berufsbildung im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Unsere Direktion hat damals den Auftrag übernommen, die Frage einer Mittelschule zur Weiterbildung im Handelssektor weiterzuverfolgen. In diesem Zusammenhang haben wir die Frage mit Professor Stocker, vom Volkswirtschaftlichen Institut der Universität, besprochen und haben im Anschluss daran Herrn Hans Blaser, hauptamtlicher Handelslehrer an der Töchterhandelsschule in Bern, beauftragt, mit Unterstützung der Hochschule und unserer Direktion die Frage generell abzuklären. Er hat während eines Jahres Untersuchungen angestellt und hatte zur Frage der Errichtung einer Handelsmittelschule im Berner Oberland Stellung zu nehmen. Herr Blaser hat seine Arbeit so vorangetrieben, dass heute ein sehr aufschlussreicher Bericht vorliegt. Darin setzt er sich mit den möglichen bildungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen auseinander, die sich im Oberland ergeben.

Zuerst möchte ich auf die Frage des Bedürfnisses eintreten. Seit Beginn der Verhandlungen hat man in unseren Kreisen und auch in denjenigen der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes immer von einer dreijährigen Diplom-Handelsschule gesprochen. Von einer Maturitäts-Handelsschule oder einem Wirtschaftsgymnasium war bisher nicht die Rede. Die Frage wurde erst durch die Vorstösse der Herren Zürcher und Borter aufgeworfen. Die Arbeit von H. Blaser bezieht sich deshalb nur auf die Diplom-Handelsschule. Ohne hier eine abschliessende Meinung zu vertreten, weise ich auf folgende Punkte hin: In der oberländischen Wirtschaft besteht vor allem ein Bedürfnis nach Ausbildung junger Leute, die wir in der oberländischen Wirtschaft nötig haben. Wir brauchen nicht in erster Linie Studierende der Wirtschaftswissenschaften, sondern gut ausgebildete junge Leute für die privaten und staatlichen Büros, für die Hotellerie und gewisse Werkstätten. Wir brauchen Leute, die allgemein in den kaufmännischen Berufen ausgebildet sind. Eine solche Schule fehlt im Berner Oberland. Im Kanton Bern gibt es sieben Handelsschulen, die mit dem öffentlich anerkannten Diplom abschliessen, nämlich die Ecole cantonale de Porrentruy, die Ecole supérieure de Commerce in Delémont, die Ecole de Commerce in St-Imier, die Ecole supérieure de Commerce in La Neuveville, das Wirtschaftsgymnasium in Biel, das Städtische Wirtschaftsgymnasium in Bern, Diplomabteilung, und die Töchterhandelsschule der Stadt Bern. Es fällt auf, dass sowohl im Jura wie im Mittelland und in Biel Handelsmittelschulen bestehen, aber von Thun an Richtung Oberland ein Vakuum besteht. Es ist darauf hinzuweisen, dass Schüler aus dem Oberaargau und dem unteren Kantonsteil nach Solothurn und auch nach Olten in die Handelsmittelschule gehen. Wir stellen weiter fest, dass in den Handelsmittelschulen die Zahl der Töchter das Übergewicht hat. In den Handelsmittelschulen ist das Verhältnis von Töchtern zu Burschen 1 : 3. Der Bericht Kneschaurek wurde heute schon einmal zitiert. Auch der weist darauf hin, dass wir heute die grossen Reserven im tertiären Sektor, im kaufmännischen Sektor, in erster Linie bei den Frauen haben.

Herr Blaser hat im Berner Oberland 2733 Fragebogen an Sekundarschulen und die obersten Klassen der Primarschulen verschickt. Davon hat er 2421, also 89 Prozent, zurückerhalten. Nach sehr vorsichtigen Schätzungen (Herr Blaser berücksichtigte nur zehn Prozent jener Schüler, die auf die Frage, ob sie möglicherweise eine Handelsmittelschule im Oberland besuchen würden, mit einem Ja antworteten) wären im Jahr 1969 insgesamt 31 (24 weiblich, sieben männlich), im Jahr 1970 39 (29 weiblich, zehn männlich) und 1971 35 (26 weiblich, neun männlich) junge Leute in die neue Handelsmittelschule eingetreten. Wenn von den möglicherweise Eintretenden 20 Prozent genommen würden, würden sich diese Zahlen auf 38, 46 und 41 erhöhen. Daraus kann mit Sicherheit der Schluss gezogen werden, dass jährlich zwei Parallelklassen zu führen wären.

Auf Grund dieser Feststellungen möchten wir das Bedürfnis für eine Handelsmittelschule im Oberland absolut bejahen. Das Gymnasium stand nicht zur Diskussion, weil das Bedürfnis im Oberland in erster Linie nach Absolventen einer Handelsmittelschule geht und deshalb eine Handelsschule mit Maturitätsabschluss nicht im Vordergrund steht.

Zur Standortsfrage: Wenn wir uns für eine Handelsmittelschule entschliessen, kommt nach unserem Dafürhalten Spiez in erster Linie in Frage, weil es zentral gelegen ist. Von Zweisimmen, Frutigen und auch von Thun her ist man rasch in Spiez. 80 Prozent der Schüler, die nach Bern in die Handelsschule gehen, stammen aus dem Raum Thun/Spiez, nur 20 Prozent aus andern Talschaften des Berner Oberlandes. Die Schule, die schon jetzt in Spiez besteht, die NOSS, ist sehr gut frequentiert. Diese Schule wird jährlich von etwa 240 Schülern besucht. Das Einzugsgebiet in bezug auf diese Schüler beweist, dass Spiez sehr gut gelegen ist. Diese Ortschaft hat heute höchstens den Nachteil, dass die Rekrutierung der Lehrer dort schwieriger sein wird als in Interlaken oder Thun, wo an den Gymnasien und an den kaufmännischen Schulen bereits Lehrer tätig sind, die an einer Handelsmittelschule unterrichten könnten.

Herr Grossrat Borter ist noch nicht anwesend. Ich hätte ihm sagen wollen, dass der in Interlaken noch vorhandene Raum, auf den er in der Interpellation hinweist, wahrscheinlich nicht ausreichen würde, um eine doppelklassige Handelsschule, wie wir sie vorgesehen haben und wie sie nötig wäre, aufzunehmen. Wie die Verhältnisse jetzt in Thun sind, weiss ich nicht.

In der Standortsfrage ist unsere Direktion der Meinung, dass Spiez der Sitz der oberländischen Handelsschule würde. Es würde damit auch ein früheres Versprechen eingelöst.

Die Organisation der Schule: Wir denken an eine Handelsmittelschule mit Diplomabschluss. Das BIGA ist jetz daran, die Normallehrpläne für Handelsmittelschulen neu zu konzipieren. Nach Rücksprache mit dem BIGA könnte man eine solche Handelsmittelschule im Oberland speziell nach den Bedürfnissen in unserem Landesteil ausrichten. Das Hauptgewicht würde auf Fremdsprachen gelegt, auf Geographie, Eigenheiten der Wirtschaft, Fremdenverkehrslehre usw. Man brächte eine gute Ergänzung für die Lehrhotels in der Lenk und in Interlaken zustande. Zur Frage des juristischen Trägers: Wir haben kantonale, kommunale und private Trägerschaften. Von den sieben bernischen Handelsmittelschulen sind sechs Gemeindeschulen und nur die in Pruntrut ist der Kantonsschule angegliedert. Über die Frage des Trägers müsste man noch reden. Es zeichnet sich aber ab, dass eine solche Handelsmittelschule im Berner Oberland in erster Linie durch eine Gemeinde getragen werden sollte. Von einer Schulgemeinde aus sollte das ganze Projekt verwirklicht werden.

Ich fasse zusammen: Das Bedürfnis für eine Handelsmittelschule im Berner Oberland besteht. Die Frage eines Handelsgymnasiums mit Maturabschluss ist noch nicht abgeklärt worden. Wie aus meinen Ausführungen hervorgeht, besteht in erster Linie das Bedürfnis, Leute auszubilden, die im kaufmännischen Beruf, im Tertiärsektor bei uns eingesetzt werden könnten, also weniger für wissenschaftliche Ausbildung, die den Weg ins Hochschulstudium weist. Wenn die jungen Leute in Bern die Handelsschule besuchen, können sie sich nachher nur schwer entschliessen, ihre Berufstätigkeit bei uns im Oberland aufzunehmen.

Weil gerade der tertiäre Sektor, mit der Hotellerie und allen zudienenden Betrieben, wie Bahn, Post usw., bei uns eine wesentliche Rolle spielt, sind wir der Meinung, dass in der ganzen Frage doch einer Handelsmittelschule mit Diplomabschluss die Priorität einzuräumen sei.

Die Volkswirtschaftsdirektion sieht als Standort Spiez vor, dies nicht zuletzt aus verkehrstechnischen Gründen. In Interlaken bestünde kaum die Möglichkeit, eine solche Handelsschule unterzubringen. Wie sich das Problem in Thun lösen liesse, weiss ich nicht. Wir sind der Meinung, dass gerade im Blick auf die Dezentralisation Spiez nicht ohne weiteres übergangen werden könnte.

Unsere Direktion und die Regierung sind der Meinung, dass die Schaffung einer Handelsmittelschule nun unverzüglich an die Hand genommen werden soll, um die Ausbildung junger Leute in dieser Sparte möglichst rasch zu ermöglichen. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, das Postulat Brawand entgegenzunehmen, und so möchte ich auch die Interpellation Zürcher beantwortet wissen.

Abstimmung

Für Annahme
des Postulates Brawand .... Grosse Mehrheit

Zürcher. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Präsident. Ich betrachte damit auch die Interpellation von Herrn Borter als erledigt. Wir können darauf nicht zurückkommen. Ich habe gesagt, dass wir die drei Geschäfte zusammen behandeln.

Interpellation Fleury — Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung; Sicherheit der Arbeitnehmer

(Siehe Seite 260 hievor)

Fleury. Une récente intervention a été entreprise aux Chambres fédérales visant à l'élaboration d'une conception nouvelle de l'assurance-chômage.

Il ressort du rapport de la Confédération que l'assurance actuelle est constituée de structures irrémédiablement vieillies.

Des réformes profondes sont entreprises dans tous les secteurs des assurances sociales suisses. Une procédure de consultation a été ouverte sur la base d'un avant-projet établi par l'OFIAMT.

Le régime actuel, fondé sur l'article 34, 1er alinéa 3, de la constitution fédérale, est conçu par rapport aux expériences faites lors de la dernière crise économique générale, avant la guerre de 1939. Il est incontestable qu'il est aujourd'hui dépassé.

Le système défini par la législation fédérale est appliqué par de nombreuses caisses syndicales. Mais, ce qui importe, c'est que les cantons sont compétents pour décréter l'assurance obligatoire et définir les catégories de salariés assujettis.

Notre économie et notre société se trouvent englobés dans un large mouvement de réforme de structure, qui s'accélérera encore au cours des prochaines années.

Le fonctionnement de l'assurance-chômage devrait tenir compte dans une plus large mesure du chômage technologique et également se préoccuper de la conversion et de la réintégration professionnelles. Chez nous, le phénomène du chômage est actuel, à la différence de bien d'autres nations industrielles. Ce n'est certes pas pour le moment un sujet d'actualité inquiétant.

Les licenciements de personnel survenus ces derniers mois dans différentes entreprises, principalement de l'industrie horlogère, de la métallurgie et de l'habillement, ont cependant suscité une certaine inquiétude parmi les travailleurs.

Les derniers événements qui ont marqué le front monétaire international et le secteur du commerce mondial ont aussi renforcé la crainte de voir se manifester chez nous aussi une récession économique. Quelle que soit l'évolution future de la conjoncture, il est certain que notre économie va ces prochaines années au-devant de changements structurels plus nombreux.

Les conversions techniques et les mesures de rationalisation, qui deviennent nécessaires, auront pour effet de supprimer des emplois. Même en bonne période économique, bien des branches comptent avec une démobilisation appréciable de personnel, tout en améliorant leur capacité de production. Ces mesures touchent diverses industries. A long terme, le chômage, et particulièrement le chômage structurel et technologique, ne pourra être combattu que par une refonte complète de l'assurance-chômage.

Cette assurance ne doit plus être conçue à titre simplement défensif ni appelée seulement à garantir aux assurés la compensation de leur perte de gain en cas de crise.

Il faut concevoir cette assurance comme moyen d'action préventive destinée à parer au chômage résultant des changements techniques ou des mesures de rationalisation.

Elle doit viser à accroître la mobilité professionnelle et géographique des travailleurs; autrement dit, elle doit servir d'instrument moderne de politique de l'emploi.

Face au développement, il serait bon de mettre sur pied une conception relative à la concentration des entreprises et aux fermetures.

Des mouvements formulent aujourd'hui une série de propositions. C'est ainsi que l'on préconise une politique conjoncturelle de croissance, c'est-à-dire l'instauration d'un climat économique où doivent s'accomplir les nécessaires ajustements structurels.

En l'occurrence, il importe que les travailleurs licenciés retrouvent rapidement un travail approprié.

Nous demandons également que l'on étudie les moyens de faire face aux fusions par la mise sur pied d'une législation permettant de parer aux conséquences politiques et sociales de la concentration, de la propriété et surtout de la puissance financière.

Il convient de faire pratiquement passer sans dommage la vague de concentration. Cette transformation doit être planifiée et organisée de manière à procurer du travail à tous les hommes et à leur permettre de satisfaire leurs besoins sur les plans économique, social, culturel et politique.

Cette restructuration exigera toutefois bien du temps, puisque pour modifier le but, la structure et le fonctionnement de l'assurance-chômage, il est indispensable de reviser la constitution fédérale. Dans le cas normal, une revision totale, à savoir la revision constitutionnelle, l'élaboration et l'examen de la législation d'exécution avec tout le travail parlementaire et préparlementaire que cela suppose, avec la votation populaire, le délai référendaire, prendront bien sans doute quatre à cinq ans. On ne pourrait guère demander aux assurés et bénéficiaires potentiels de se contenter jusque-là des prestations applicables aujourd'hui.

En vertu de la loi fédérale sur l'assurance-chômage du 22 juin 1951, l'indemnité journalière garantie par l'assurance-chômage est formée d'une indemnité de base et, s'il y a lieu, de suppléments pour les assurés ayant des charges d'entretien ou d'assistance. L'indemnité de base est calculée en pour cent du gain journalier moyen (art. 31). L'article 20, alinéa 3, définit le montant absolu du gain assuré. La revision de la loi du 29 septembre 1966 a fixé ce plafond assurable à 45 francs par jour. Ce taux, comme les autres chiffres absolus, sont entrées en vigueur le 1er janvier 1967. Le supplément se monte à 2 francs par jour pour la première personne à charge et à 1 franc pour chacune des suivantes. La limite de dégression est fixée à 24 francs; au-delà de ce chiffre est opérée une réduction de l'indemnité de base. Que ces taux ne soient plus adaptés aux conditions actuelles de revenu, c'est l'évidence même. Il suffit de considérer que, suivant l'enquête sur les salaires et traitements faite par l'OFIAMT en octobre 1970, le gain horaire moyen de l'ouvrier non qualifié ou semi-qualifié se montait alors à 6.70 francs et celui de l'ouvrier qualifié à 7.96 francs, ce qui représente une moyenne générale de 7.22 francs.

Mais le chiffre de 48 francs apparaît aussi choquant au regard des autres branches. Si on le compare par exemple à ceux applicables en matière d'assurance contre les accidents, la différence est frappante. Par la revision de la LAMA du 30 septembre 1970, le plafond assurable dans l'assurance obligatoire contre les accidents a, compte tenu de l'évolution des salaires, été porté de 70 francs à 100 francs par jour ou de 21 000 francs à 31 200 francs par an.

Vu qu'avant la refonte totale envisagée, une nouvelle revision partielle s'impose de cette loi fédérale aujourd'hui dépassée, il conviendrait, lors de cette revision partielle, de relever simplement les prestations, en limitant la revision aux points suivants: adaptation du gain assuré (art. 20), relèvement proportionnel de l'indemnité de base, augmentation des suppléments pour obligation d'entretien ou d'assistance, relèvement ou suppression du seuil de dégression (art. 31). Toutes les autres questions devraient rester en dehors de cette revision partielle. Mais une adaptation des prestations apparaît indispensable, puisque les taux n'ont pas été modifiés depuis 1967.

La Confédération dispose certes d'une certaine compétence quant au recyclage et au perfectionne-

ment. En vertu de la loi fédérale sur le service de l'emploi, elle peut favoriser la réintégration des personnes en quête de travail dans la vie économique en subventionnant les frais de rééducation, de logement et autres frais occasionnés par la participatien aux cours. L'ampleur des subventions est toutefois limitée et atteint, en fonction de la situation financière du canton où a lieu le recyclage ou le perfectionnement, 10 à 30 % des dépenses subventionnables. La loi sur la formation professionnelle élargit quelque peu ce cadre. Elle permet de couvrir jusqu'à 40 % les frais de réadaptation et de perfectionnement, mais elle est assez timide dans la détermination des dépenses à considérer. La subvention n'est en effet prévue que pour les dépenses faites pour les constructions destinées à la formation professionnelle, pour les établissements ou mesures d'orientation et de formation professionnelle ainsi que le matériel d'enseignement.

Enfin, les prescriptions concernant l'assurance-chômage permettent sous certaines conditions, le versement d'indemnités journalières aux personnes assurées auprès des caisses de chômage pendant le temps où elles fréquentent des cours de recyclage ou de perfectionnement. Mais, suivant l'opinion actuelle, les indemnités journalières de chômage ne représentent qu'une protection insuffisante. En particulier, elles ne garantissent pas l'entretien des chômeurs ou des personnes menacées de chômage ni celui de leur famille pendant le temps nécessaire au recyclage et à la réadaptation. Ces mesures revêtiront pourtant une importance grandissante au cours des années à venir.

Je demande en conséquence au Conseil-exécutif s'il peut nous donner l'assurance que toutes les mesures seront prises pour garantir la sécurité des travailleurs.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Fleury weist in seiner Interpellation auf die Neufassung von Artikel 34ter Absatz 3 der Bundesverfassung hin. Gestützt auf diesen Artikel soll die Arbeitslosenversicherung auf Bundesebene neu konzipiert werden.

Wir wissen, dass heute eine grosse Zahl von Arbeitslosen-Versicherungskassen besteht. Es sind deren über 150. Beim Bund besteht die Tendenz, die Arbeitslosenversicherung neu zu organisieren; er hat deshalb bei den Kantonen und allen interessierten Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Dieses läuft Ende Juni ab. Darin werden Vorschläge unterbreitet. Wie aber das revidierte Gesetz aussehen wird, werden wir erst vernehmen, wenn der Verfassungsartikel vom Volk angenommen ist und der Bundesrat seinen Gesetzesentwurf vorgelegt hat.

Vorgesehen ist ein zentraler Versicherungsträger, die Einführung des allgemeinen Obligatoriums, um möglichst alle unselbständigerwerbenden Personen erfassen zu können. Wie das schliesslich aussehen wird, ist eine Frage der Gesetzgebung.

Die Meinungen über den zu schaffenden Verfassungsartikel sind unterschiedlich. Ein Grossteil derer, die zur Vernehmlassung aufgefordert worden sind, stimmen der Verfassungsänderung zu. Hingegen scheinen die Aussichten über die grundlegende Änderung der Struktur der Arbeitslosenversicherung auseinanderzugehen.

Die Regierung hat zum neuen Verfassungsartikel noch nicht abschliessend Stellung genommen. Sie befürwortet aber das Vorgehen des Bundesrates. Wir messen den Massnahmen grosse Bedeutung bei, die der Bundesrat im Sektor der strukturellen Arbeitslosigkeit treffen will. Das ist für uns im Grossen Rat kein neues Problem. Das haben wir bei der Beratung des Wirtschaftsförderungsgesetzes eingehend diskutiert. Wir haben dort den Artikel 9, worin wir der strukturellen Arbeitslosigkeit über das Wirtschaftsförderungsgesetz, das Berufsbildungsgesetz und das bernische Arbeitslosenversicherungsgesetz begegnen können.

Der Herr Interpellant fragt mich, was die Regierung unternehmen wolle, um alle erforderlichen Massnahmen ergreifen zu können. Wir sind bereit, alles zu tun was vom Bund im Sinne der Förderung der Arbeitslosenversicherung und der Vermeidung struktureller Arbeitslosigkeit verlangt wird. Das liegt in unserem kantonalen Konzept. Aber wie die Lösung im einzelnen aussehen wird, kann ich dem Interpellanten noch nicht sagen, weil ich die genaue Bundesgesetzgebung noch nicht kenne.

Wir sind also bereit, die Absichten von Herrn Grossrat Fleury zu unterstützen. Wir sind auch bereit, das Geld zur Verfügung zu stellen, wie Artikel 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vorsieht. Damit glaube ich die Fragen von Herrn Fleury positiv beantwortet zu haben.

Fleury. Je suis satisfait.

Gemeindegesetz

(Siehe Nr. 17 der Beilagen)

Eintretensfrage

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Gemeinde ist ein Verband und beruht auf Mitgliedschaft ihr zugehöriger Menschen. Sie ist ein Verband, der die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt und als solcher an der öffentlichen Verwaltung mitträgt (Art. 1 des Entwurfes). Es sind ihr vom Kanton Befugnisse eingeräumt, die die Gemeinden ermächtigen, zum Teil auch beauftragen, Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft selbständig und eigenverantwortlich in den Formen hoheitlicher Zwangsgewalt (Eingriffsverwaltung), schlichter öffentlicher Gewalt (Daseinsvorsorge) und privat-rechtlich-physikalischer Betätigung zu erledigen (Art. 3).

Die hoheitlichen Betätigungen der Gemeinde sind Ausfluss öffentlicher Gewalt. Es wird von den Gemeinden in die Eigensphäre der Rechtssubjekte vor allem mit den Mitteln der Verwaltung, in geringerem Umfange der Rechtssetzung und in einem sehr klein gewordenen Umfang auch der Rechtssprechung eingewirkt (Art. 4 bis 7).

Die Rechtsfähigkeit der Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechtes ist durch den kantonalen Gesetzgeber nicht eingeschränkt. Die Ge-

meinden können Träger von Rechten und Pflichten aller Art sein. Keineswegs sind die Gemeinden nur innerhalb des ihnen von der kantonalen Gewalt eingeräumten Wirkungskreises rechtsfähig. Die Gemeinde ist keine «Teilperson». Die Gemeinde nimmt unter den Körperschaften des öffentlichen Rechtes insofern eine besondere Stellung ein, als ihr der verfassungsmässig gewährleistete, im Kern nicht antastbare Aufgabenkreis der örtlichen Gemeinschaft zusteht (Art. 2).

Der moderne Staat hat sich die Gemeinde eingeordnet. Jede Gemeinde kann sich deshalb nur innerhalb des Staates und der von ihm gesetzten Schranken betätigen. Auch die zum Teil aus dem Spätmittelalter übernommenen sogenannten eigenen Aufgaben werden von den Gemeinden heute noch erledigt, weil der Kanton sie ihnen belassen hat. Ein anderer Teil der Gemeindeaufgaben ist vom Kanton in irgendeiner Form zugewiesen. Die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten durch Gemeinden ist eine der wirksamsten Formen der Dezentralisation. Die Einordnung der Gemeinde in den Kanton zeigt sich vor allem in der Aufsicht des Kantons, die als Gemeindeaufsicht ihre besondere Rechtsnatur hat (Art. 2 Abs. 3; Art. 44 ff.).

Die Gemeinde hat, wie in Artikel 3 ausgeführt wird, einen eigenen Wirkungskreis, der allerdings durch Bundesrecht und kantonales Recht beschnitten wird. Dieser Wirkungskreis wird in der neuen Gesetzgebung nicht mehr nach einem Aufzählungsverfahren beschrieben, sondern er ist grundsätzlich allseitig: die Gemeinde darf alle Vorkehren, Massnahmen und Einrichtungen treffen, die zum Wohle ihrer Mitglieder dienen, soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht dagegensteht.

Zu den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung gehören nicht nur die Einwohnergemeinden, sondern auch die Burgergemeinden und die burgerlichen Kooperationen, die gemischten Gemeinden, die Unterabteilungen, die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden sowie die Gemeindeverbände. Auch sie stellen Verbandspersonen des öffentlichen Rechtes dar. Stillschweigend ist indessen davon auszugehen, dass alle andern Gemeinden im Verhältnis zu den Einwohnergemeinden einen nach dem Grundsatz der Subsidiarität eingeschränkten Wirkungskreis haben (Art. 1).

Das Wort Selbstverwaltung ist eine Prägung des 19. Jahrhunderts. Dem Reichsfreiherrn von Stein, der gemeinhin als der Schöpfer der modernen kommunalen Selbstverwaltung bezeichnet wird, war es noch nicht geläufig. Das Wort ist als Übersetzung des englischen «Selfgovernment» erst Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts in den deutschen Sprachsatz und noch später in die Gesetzessprache gekommen. Einen eindeutigen Begriff stellt hier das Wort Selbstverwaltung mit dem Ausdruck Autonomie dar. Es liegt in ihm eine starke Erinnerung an die englische Verwaltungsorganisation. Der deutsche Staatsrechtslehrer Rudolf Gneist erblickt daher vor allem im Ehrenamt das beherrschende Element der Autonomie. Selbstverwaltung bedeutete demnach vor allem die Laienbeteiligung in der öffentlichen Verwaltung, im Gegensatz zur Berufsbeteiligung in der kantonalen und eidgenössischen Verwaltung.

Vor der französischen Revolution war die Burgergemeinde die politische Gemeinde und besorgte die öffentlichen Angelegenheiten. Dazu gehörten neben den Armenlasten auch die Aufgaben im Schulwesen, Strassenwesen, in Vormundschaft, Niederlassung, Militär- und Feuerpolizei. Dabei ist aber zu bemerken, dass eine einheitliche Organisation der Gemeinde und ihrer Aufgaben im Gebiet des Kantons Bern vor 1798 nicht bestanden hat. Die Helvetik führte neben der Burgergemeinde die sogenannte Munizipalgemeinde, die Vorläuferin der heutigen Einwohnergemeinde, ein. Die Munizipalgemeinde war eine Unterabteilung des Kantons.

In der Mediationszeit hat der Kanton Bern die Munizipalgemeinde aufgehoben und die Burgergemeinde wieder zur politischen Gemeinde gemacht. Das blieb so bis zur Regenerationszeit. Im Gemeindegesetz des Kantons Bern, vom Jahre 1833, wurden im wesentlichen die aus Deutschland kommenden Gedanken des Reichsfreiherrn von Stein übernommen, der die Städteordnung vom 19. November 1808 geschaffen hatte. Diese Städteordnung erstrebte die Bildung städtischer Gemeinden, versehen mit dem Wahlrecht ihrer Magistrate und der Befugnis, ihre innern Angelegenheiten zu ordnen, «um den Gemeingeist und das Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu wecken und zu unterhalten». In die überkommenen Vorstellungen strömten somit die neuen liberalen Gedanken des 19. Jahrhunderts ein. Aber auch die Staatslehre der Romantiker, die dem dezentralistischen Einheitsstaat die Gemeinden als politische Familie gegenüberstellte, kam zum Tragen. Schliesslich blieben die französischen Revolutionsgesetze, die der Gemeinde natürliche Rechte in einem «pouvoir municipale» wiedergeben wollten, nicht ohne Widerhall.

Der im Jahre 1833 geschaffene Rechtszustand ist durch die seither erlassenen Gemeindegesetze, dasjenige vom 6. Dezember 1852 und das zurzeit geltende vom 9. Dezember 1917 weiterentwickelt und ausgebaut worden. Die gegenwärtige Ordnung hat sich im grossen und ganzen bewährt. Deshalb musste auch nicht eine Totalrevision angestrebt werden, sondern die sich aus der Zeit ergebenden Veränderungen wurden in der Teilrevision berücksichtigt.

Die Burgergemeinden und die burgerlichen Kooperationen – eine teilweise umstrittene Angelegenheit – haben ihren Ursprung in der Bildung der Stadtgemeinden des 13. und 14. Jahrhunderts. Der Bürger wurde eine Standesbezeichnung. Die Zugehörigkeit zu diesem Stande war abhängig vom Wohnsitz und einer Mitgliedschaft in einem Verband, vor allem von Kaufleuten; später war, vor allem in Bern, der Betrieb eines Gewerbes oder Handwerkers Voraussetzung für das Bürgerrecht. Diese ständische Ordnung in den Städten, die zwar in der Idee häufig noch eine einheitliche Bürgergenossenschaft zur Grundlage hatte, aber faktisch keine allgemeine Bürgerfreiheit kannte, ragt weit ins 19. Jahrhundert hinein. Zweite Quelle sind die sogenannten Realgemeinden, nämlich die aus alten Marktgenossenschaften hervorgegangenen Genossenschaften mit Nutzungsrechten an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Rechte der alten städtischen Bürgergemeinden und der genossenschaftlichen Realgemeinden leben nach wie vor fort. Diese Gebilde haben ihre Bedeutung aber

vor allem im Gemeindevermögensrecht. Es gibt Vermögensteile, an denen nicht alle Gemeindebürger teilnehmen können (Art. 110 ff.).

Immer wieder wird die Frage laut, ob die Burgergemeinden und die burgerlichen Kooperationen heute noch ihre Existenzberechtigung haben. Der Regierungsrat und beide Kommissionen sind der Ansicht, dass der überlieferte öffentliche Charakter dieser Institutionen nach wie vor zu bejahen ist und vermehrt zum Ausdruck kommen sollte. Deshalb ist in Artikel 111 Absatz 2 die Vorschrift, dass die Burgergemeinde bei der Verwaltung und der Verwendung ihres Vermögens und dessen Ertrages die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde zu beachten habe.

Einwohnergemeinde bedeutet im Gegensatz zur Burgergemeinde, dass die aktive Teilnahme am Gemeindeleben, vor allem an Wahlen und Abstimmungen sowie das Recht zur Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und die Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens grundsätzlich allen Einwohnern zusteht. Die wichtigsten Artikel sind daher diesen Fragen gewidmet. Die Ausübung dieser Rechte darf nicht mehr an Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Bezahlung von Steuern und anderes mehr geknüpft werden. Die Einwohner sind andererseits verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen. Über Einzelheiten entscheiden die Gemeindereglemente. Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften, und deshalb muss ihre gesamte Tätigkeit auf ein Gebiet bezogen sein. Eine Gemeinde ohne Gebiet ist undenkbar. Das Gemeindegebiet ist der Platz der hoheitlichen Betätigung der Gemeinde. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass eine Gemeinde auf dem Gebiet anderer Gemeinden Einrichtungen unterhält, die ihrem Wirkungskreis entspringen (beispielsweise Versorgungs- und Verkehrsunternehmen). Unsere Agglomerationsgebiete, vor allem die Stadt Bern, sind über die Gemeindemarkungen weit hinausgewachsen. Stadtregionen, d. h. besondere Siedlungs- und Wirtschaftsräume, haben die Gemeindegrenzen zu einem rein formalen Element des Kommunalrechtes gemacht. Es wäre wünschbar gewesen, die vorgesehenen Neuerungen zur Schaffung hoheitlicher Regionen bereits im vorliegenden Gemeindegesetz zu regeln. Diesem Wunsch konnte vor allem aus formalen Gründen nicht entsprochen werden:

1. Neue öffentlich-rechtliche Hoheitsträger bedürfen einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Sie müsste deshalb vor der Gesetzesrevision geschaffen werden.

2. Die Frage der Ausgestaltung hoheitlicher Regionen hängt im Kanton Bern eng mit der Regelung der Jurafrage zusammen. Es hat sich als wünschbar erwiesen, die Frage der Region auszuklammern und sie im Zusammenhang mit dem Jurastatut zu behandeln. Ich nehme an, dass zu diesem Punkt vor allem Herr Gemeindedirektor Jaberg Stellung nehmen wird.

Die parlamentarische Kommission hat erwogen, eine Motion zu dieser Frage einzureichen. Sie hat indessen verzichtet, da damit offene Türen eingerannt würden. Ich verweise auch in dieser Hinsicht auf die kommenden Ausführungen von Herrn Regierungsrat Jaberg.

Als wesentliche Änderungen sind schliesslich meines Erachtens anzusprechen:

– Die Abschaffung der gesetzlichen Sondergüter. Damit wird den Gemeinden ermöglicht, eine moderne Finanzverwaltung zu führen.

– Die Neuregelung der Gemeindeverantwortung. Das bisher geltende Verschuldensprinzip bei der Haftung der Gemeinden gegenüber Dritten wird grundsätzlich durch das Verursacherprinzip (Gefährdens- oder Kausalhaftung) abgelöst (Art. 37 bis 43).

Die von Ihnen eingesetzte grossrätliche Kommission hat dem vorliegenden Gesetzesentwurf einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie deshalb, auf das Gesetz einzutreten und es anzunehmen.

Abschliessend danke ich dem Herrn Gemeindedirektor für die geleistete Arbeit. In diesen Dank einschliessen möchte ich die kantonale Verwaltung, soweit sie am Gesetzesentwurf mitgearbeitet hat sowie die Mitglieder der vorparlamentarischen und der parlamentarischen Kommission. Mein besonderer Dank gilt indessen Herrn Fürsprecher Felix Schneiter, dem heute pensionierten Direktionssekretär der Gemeindedirektion, der mit Sachkenntnis und grosser Erfahrung den Gesetzesentwurf vorbereitet hat.

Schweizer (Bern). Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt dem Rat Eintreten auf das neue Gemeindegesetz. Sie freut sich darüber, dass es zehn Jahre nach Annahme der Motion unseres damaligen Fraktionskollegen Bratschi möglich geworden ist, ein neues Gemeindegesetz zu schaffen. Gleichzeitig bedauert sie, dass es nicht möglich war, im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz Regionen zu schaffen, wie es versprochen worden ist. Wir können unsere Umweltsaufgaben nur noch bewältigen, wenn wir Regionen schaffen und diesen gewisse Kompetenzen geben. Im Entwurf, den die ausserparlamentarische Kommission zu behandeln hatte, war die Schaffung von Regionen vorgesehen. – Der Kommissionspräsident erklärte, man würde mit neuen Vorstössen zugunsten der Region offene Türen einrennen. Ich bin nicht ganz dieser Auffassung. Der Grosse Rat muss gestehen, dass der wertvollste Teil des neuen Gemeindegesetzes, die Schaffung von Regionen, weggefallen ist, dies trotzdem der Regierungsrat in der ausserparlamentarischen Kommission entsprechende Regelungen unterbreitet hat. Der Justizdirektor wird Ihnen sagen, warum zuerst die verfassungsmässige Grundlage für Regionen geschaffen werden muss. Ausserdem spielt hier das Jurastatut hinein. Schon im Jahr 1966 hat Kollege Guggenheim, der Kommissionspräsident für das vorliegende Geschäft, für die sozialdemokratische Fraktion einen Vorstoss unternommen, der auf die Schaffung von Regionen abzielte. Wir werden auch heute eine Motion einreichen und hoffen, sie werde bald zum Ziele führen. Die

Motion

beschlägt die Bildung von Regionen und lautet:

«Bei der Revision des Gemeindegesetzes wurde das Problem der Bildung von Regionen wohl bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage geprüft, indessen vorläufig zurückgestellt. Die Verhältnisse in den Ballungsgebieten unseres Kantons, vor al-

lem in den Städten und ihren Vorortsgemeinden, gestatten kein weiteres Zuwarten mit der Vorlage der Verfassungsgrundlage und des Gesetzesentwurfes zur Bildung von Regionen. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat unverzüglich Entwürfe zur Verfassungsrevision und für ein entsprechendes Gesetz vorzulegen, das die Bildung funktionsfähiger, mit Hoheitsgewalt ausgerüsteter Regionen ermöglicht.»

Wir reichen die Motion ein, weil wir gesehen haben, dass zwar die bestehenden Regionalplanungsvereine gute Arbeit leisten, dass dies aber mangels Kompetenzen nicht weiterführt. Ich erhielt dieser Tage das Protokoll über eine Sitzung, aus welcher das Gleiche hervorging. Darin wird kritisiert, es werde viel geredet und zu wenig gehandelt. Der Regionalplanungsverein habe zu wenig Kompetenzen, keine Durchschlagskraft. – Herr Probst, ein führender Mann auf diesem Gebiete, erklärte, es handle sich bei den Regionalplanungsvereinen erst um ein Verlöbnis, die Ehe müsse noch geschlossen werden. Das zeigt, dass die Planung zwar am Grünen Tisch existiert, aber in der Praxis nicht gehandhabt werden kann. Ich bitte Sie, unserer Motion zuzustimmen.

Wir werden Abänderungsanträge zu den Artikeln 7, 25 und 73 stellen. Nach meiner persönlichen Auffassung geht es darum, das Stimmrechtsalter von 20 auf 18 Jahre herabzusetzen. Das ist umstritten, aber unsere Fraktion möchte das erreichen. Ich verweise auf einen Artikel von Ständerat Bächtold, Schaffhausen, der in den Zeitungen mit der Schlagzeile erschienen ist: «Mit 18 Jahren reif zum Autofahren, aber politisch nicht mündig.» Er schreibt dann: «Die meisten Staaten des Ostblocks anerkennen ihre 18jährigen als Wähler, nutzen und missbrauchen den Idealismus junger Menschen für ihre Zwecke. Warum soll die Demokratie, in welcher Wahl und Abstimmung keine blosse Farce sind, dieses Potential nicht heranziehen und ihm durch einen Vertrauensbeweis und durch die Möglichkeit aktiven Mitwirkens den Weg ins Erwachsensein öffnen?» Wir dürfen im Interesse unserer Demokratie nicht einfach auf etwas verzichten, was uns vielleicht gerade im Zusammenhang mit dem, was heute sehr viel diskutiert wird, mit der Jugend, weiterbringen kann.

Verschiedene Fraktionssprecher werden zu einzelnen Artikeln Ergänzungen vorschlagen. Ich bitte, auf das Gesetz einzutreten.

Wirz. Die BGB-Fraktion beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung zu diesem Gesetz. Auch wir haben es bedauert, dass die Regionen vorläufig im Gesetz keine Aufnahme gefunden haben. Wir teilen in der Hinsicht die Auffasung von Herrn Schweizer. Ich glaube, unsere Fraktion könne der Motion zustimmen. Wir sehen ein, dass ohne gesetzliche Regelung für die Region in Zukunft nicht mehr politisiert werden kann.

Im übrigen ist die Fraktion der BGB-Partei der Meinung, dass die Burgergemeinden erhalten bleiben müssen. Das ist umso mehr berechtigt, als man im Artikel 111 den Zusatz eingefügt hat, dass die Burgergemeinden in der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens die Erträge und Bedürfnisse der Einwohnergemeinde berücksichtigen müssen.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen Eintreten auf das Gesetz.

Fleury. Le groupe démocrate-chrétien a examiné en détail le projet de la nouvelle loi sur les communes qui est soumise à l'examen du Grand Conseil en première lecture.

Dans l'ensemble, ce projet, qui fait suite à plusieurs interventions parlementaires, répond aux principes de la jurisprudence actuelle en matière communale et aux exigences des tâches nouvelles auxquelles nos communes auront à faire face à l'avenir.

D'aucuns regrettent que le chapitre relatif à la régionalisation ait été dissocié du projet qui nous est soumis. Nous ne le regrettons pas pour notre part. Non pas que nous soyons opposés au principe de la régionalisation, qui nous paraît être une idée politique juste, car elle sera de nature à permettre la solution heureuse de très nombreux problèmes qui dépassent très largement le cadre restreint de nos circonscriptions communales, mais notre groupe estime que le projet de régionalisation du canton, qui doit encore être définie avec plus de précision, ne saurait retarder la mise en application d'un statut d'autonomie du Jura. Ce dernier est prioritaire par rapport à la régionalisation. C'est la raison pour laquelle notre groupe ne regrette pas que le projet de nouvelle loi sur les communes ne comporte pas de chapitre sur l'union régionale primitivement prévu.

Quant au projet lui-même, il a été l'objet d'un travail extrêmement consciencieux et approfondi de la part des spécialistes qui l'ont élaboré et en particulier de M. Schneiter, avocat, auquel nous tenons à exprimer notre reconnaissance.

Certes, ce projet est encore perfectible et certaines questions devront être discutées au sein de ce Conseil. C'est ainsi que notre groupe demandera, à l'article 74, que le droit de vote en matière communale soit abaissé à 18 ans révolus et en cas de rejet de cette proposition, que les communes aient la faculté de conférer le droit de vote aux citoyennes et citoyens âgés de 18 ans révolus. Notre groupe soutiendra en outre toute proposition qui visera à rendre plus actuel et mieux adapté à la vie des communes le projet de loi qui nous est soumis.

Au nom de mon groupe, je vous recommande d'entrer en matière.

Rentsch. Auch die Freisinnigen sind für Eintreten, wenn auch nicht mit grosser Begeisterung. Ich will nicht so weit gehen zu sagen, es sei alter Wein in neuen Schläuchen, weil die Regionen nicht aufgenommen wurden. Die Bildung von Regionen verlangt die Schaffung neuer Körperschaften, mit Legislative und Exekutive und mit Finanzkompetenz. Wir haben mit Befriedigung gehört, dass eine Verfassungsänderung entworfen worden ist. Sie soll bereits auf dem Tisch des Gemeindedirektors liegen. Wir möchten durch eine Motion, die auch wir eingereicht haben, auf die Dringlichkeit der Schaffung von Regionen hinweisen. Die ganze Kantonsplanung basiert auf der Schaffung von Regionen. Wenn die Leitbilder, die ausgearbeitet werden, etwas wert sein sollen, muss das Instrument für die Durchsetzung geschaffen

werden. Wir möchten aber nicht warten, bis die Motionen behandelt werden, sondern werden bei der Beratung von Artikel 139 beantragen, es sei zu ermöglichen, die Zweckverbände zu Zwangszweckverbänden umzuwandeln, wenn einzelne Gemeinden nicht freiwillig mitarbeiten. Wir wissen, dass das ein starker Eingriff sein wird. Wir hoffen, damit die Zeit bis zur Verfassungsänderung zu überbrücken.

Auch den Antrag für die Herabsetzung des Stimmrechtsalters und des Alters für das passive Wahlrecht werden wir unterstützen.

Der neue Entwurf ist übersichtlicher gestaltet, kodifiziert die bisherige Praxis, schafft mehr Rechtsgleichheit und beseitigt die Rechtsunsicherheiten. Ich erinnere nur an die Zusammenfassung der Neuerungen unter dem Abschnitt E im Vortrag.

Wir danken für die Vorarbeiten, danken vor allem dem Gemeindedirektor.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Montag, 15. Mai 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Bigler (Bern), Bircher, Christen H. R., Etique, Gehler, Hächler, Hof, Hubacher, König, Lachat, Meier, Schindler.

Gemeindegesetz

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 404 hievor)

Theiler. Die Landesringfraktion ist für Eintreten auf das Gesetz und wird, wenn sich in der Detailberatung keine Überraschungen ergeben, auch in der Schlussabstimmung zustimmen. Diese Haltung bedarf allerdings einiger Erläuterungen. Es ist gesagt worden, der wichtigste Punkt sei im Gesetz nicht mehr enthalten, nämlich die Regionalisierung. Dieses Gesetz ist überhaupt ein Ausklammerungsgesetz par excellence. Mit der Begründung, das grosse Werk der Regionalisierung dürfe nicht gefährdet werden, hat schon die Expertenkommission alle substanztragenden Revisionspunkte ausgeklammert. Ich erwähne nur die Stellung der Burgergemeinden, die Erweiterung des Stimmrechtes auf weitere Bevölkerungsgruppen und die Frage der Parteifinanzierung. Schliesslich wurde die Regionalisierung selbst ausgeklammert. Es ist nicht viel übrig geblieben. Der freisinnige Sprecher sagte, das sei alter Wein in neuen Schläuchen. Man könnte auch sagen: «Viel Gescher und wenig Wolle.»

Das Gesetz enthält zwar alles in schönster Ordnung, was erfahrungsgemäss nötig ist. Für Juristen ist es geradezu eine Augenweide. Man hat die Materie besser geordnet. Das Gesetz entspricht den Anforderungen, auch den Bedürfnissen der kleinen Landgemeinden. Aber aus der Sicht des «Agglomerationsbürgers» – und das ist im Kanton Bern ungefähr die Hälfte – befriedigt das Gesetz nicht. In der Agglomerationsgemeinde befindet sich die Demokratie in einer Krise. Volksabstimmungen sind weitgehend durch Planungsentscheide präjudiziert, die schon viel früher erfolgten. Die Verwaltung ist fern vom Bürger und hat wenig Gehör für die Bedürfnisse des Bürgers. Dieser hat wenig Möglichkeiten, in der Stadt und in den Vorortsgemeinden mitzubestimmen. Es mangelt an Transparenz. Niemand weiss genau, wer was entscheidet. Eine Öffentlichkeit in Gemeindeangelegenheiten gibt es kaum mehr.

Auf all dies sollte das Gemeindegesetz Rücksicht nehmen. Es wurde ohne Vorstellungskraft entworfen. Probleme, die sicher bald auf die Ge-

meinde zukommen werden, sind überhaupt nicht berührt worden. Ich erinnere an den Artikel 132 des Gesetzes, der die Bildung neuer Unterabteilungen beinahe verunmöglicht. Aber gerade solche wird man binnen kurzem in den Städten bilden müssen, damit der Bürger wieder mehr wirkliches Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten erhält.

Ganz unannehmbar ist für uns der Artikel 99, der neue Ortspolizeiartikel. Den werden wir mit allen Mitteln bekämpfen. Wir haben einen ausgewogenen Gegenvorschlag bereit. Jetzt ist es ein Polizeiwillkürartikel, erlaubt der Ortspolizei, unter Verletzung des Hausfriedens und der Persönlichkeit, nach Belieben einzuschreiten. Sie kann alle Sicherungen, die im Gesetz über das Strafverfahren mit guten Gründen eingebaut worden sind, umgehen. Das ist unannehmbar.

Nach diesen kritischen Worten werden Sie sich fragen, warum wir überhaupt für das Gesetz stimmen werden. Das geschieht hauptsächlich wegen dem Artikel 78, der eine gewisse Ausweitung des demokratischen Selbstbestimmungsrechtes in den Gemeinden bringt. Der nicht zu rechtfertigende Artikel des alten Gemeindegesetzes fällt dahin, der die 10-Prozent-Klausel für kommunale Volksinitiativen enthält. Der Artikel 78 lässt den Gemeinden einen verhältnismässig weiten Spielraum, ihre Einrichtungen auf demokratische Art selber auszugestalten. Das bedeutet allerdings noch nicht, dass die Gemeinde die Demokratie entsprechend ausgestalten wird. Aber wir sind überzeugt, dass in den meisten Fällen der Sinn der Bevölkerung für die Ausgestaltung der demokratischen Rechte so stark sein wird, dass die Möglichkeiten genützt werden. Wir sind im Kanton Bern auch für den kleinsten Ausbau der Demokratie froh und dankbar.

Hügi. Ich bin Mitglied der Kommission, möchte aber insbesondere als Präsident des Verbandes bernischer Gemeinden ein paar Bemerkungen anbringen. Ich bin für Eintreten. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1917 war gut, und auch der heutige Entwurf ist mustergültig abgefasst. Wir haben im grossen Vorstand des Verbandes bernischer Gemeinden, der 370 Gemeinden vertritt, den Entwurf artikelweise beraten. Über 35 Vorstandsmitglieder waren anwesend, ferner Fürsprech Schneiter, Dr. Schürch und andere gute Kenner der Materie. – Wir danken im Namen des Verbandes bernischer Gemeinden dem Justizdirektor, Fürsprech Schneiter und der Verwaltung und allen, die sich mit dem Entwurf befasst haben, für die gute Arbeit.

Wir haben uns über die Bildung der Regionen noch nicht ausgesprochen. Der Entwurf lag uns vor. Mitglied der ausserparlamentarischen Kommission war Herr Freiburghaus. Wir werden den Entwurf genau studieren. Wir werden beim Aufbau der Regionen zwischen den verschiedenen Gemeindekategorien unterscheiden müssen. Wir sind froh, dass das nicht in die Gesetzesvorlage einbezogen wurde. Ich äussere mich jetzt weder für noch gegen den Entwurf betreffend die Bildung von Regionen.

Auch in bezug auf die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre haben wir keinen Beschluss gefasst, weil der Verband bernischer Gemeinden die einzelnen Gemeinden beauftragt hat, eine Umfrage bei den jungen Bürgern durchzuführen, um zu erfahren, ob sie diese Neuerung überhaupt wünschen. – Ich bin nicht der Auffassung – wahrscheinlich auch der Verband nicht –, mit 18 Jahren könnten die politischen Rechte und Pflichten nicht sachgemäss ausgeübt werden. Erst nach Erhalt des Ergebnisses der Umfrage werden wir Stellung nehmen. Ich enthalte mich in diesem Punkte der Stimme, auch wenn im Rat die Meinungen gemacht sind. Wir haben die Auffassung, man könnte den Entscheid auf Bundesebene abwarten und müsste jetzt nicht vorprellen. Wir sollten im vorliegenden Entwurf bei 20 Jahren bleiben.

Ich danke den Behörden nochmals für die gute Vorarbeit.

Jenzer. Es ist eine sehr schöne Aufgabe, an der Ausarbeitung des neuen Gemeindegesetzes mitzuwirken. Aber bei allem Appetit für Neuerungen muss man sich fragen, ob unsere Zeit für grosse Gesetzesänderungen reif sei. Ich verneine es, denn alles befindet sich im Fluss. Wir müssen gegenüber Neuerungen zurückhaltend sein, besonders in der Schaffung neuer Raumeinheiten. Das muss noch viel besser ausreifen und überdacht werden. Die jetzige Einteilung des Kantons in fast 30 Planungsregionen bildet den ersten Schritt zu neuen räumlichen Einheiten. Auch die interkantonale Zusammenarbeit wird praktikabel sein, besonders in technischen Infrastrukturangelegenheiten. Das heisst aber noch nicht, dass die Gemeinden in gesamtwirtschaftlichem Sinne sich zu Regionen zusammenschliessen wollen. Die ersten technischen gemeinsamen Werke werden den Erfolg der Zusammenarbeit beweisen und Schlüsse auf die Zweckmässigkeit und das Ausmass der Regionenbildung erlauben.

Der Gedanke der Region wirft auch die Frage der interkommunalen Beziehungen im Kanton auf. Diese sind in den Kantonsteilen sehr unterschiedlich.

Wichtig ist, dass im Entwurf die Autonomie der Gemeinden nicht angetastet wird. Im Jahre 1917 wurde ein sehr gutes Gemeindegesetz geschaffen. Hoffentlich gelingt es dem Grossen Rat auch diesmal, ein Werk für lange Dauer zu erarbeiten.

Eggenberg. Das Gemeindegesetz will ein Rahmengesetz sein. – Leider hat die Regierung ihren Antrag zu Artikel 31 nachträglich insofern abgeändert, als sie den zweiten Satz von Absatz 2 streichen will, der lautet: «Das Gemeindereglement kann die zweijährige Rechnungsablage vorschreiben.» Wir werden darauf zurückkommen. Die längst fällige Vereinfachung der zweijährigen Rechnungsablage sollte den Gemeinden eingeräumt werden, auch wenn im Moment noch gewisse Schwierigkeiten bestehen. Ich bitte, das in den Fraktionen zu besprechen, damit wir uns in der Detailberatung schlüssig werden können, ob wir dem Streichungsantrag der Regierung oder dem Antrag der Kommission folgen wollen.

Graf. Au sein de la commission d'experts, puis lors de la réunion de la commission parlementaire, une question a été examinée qui n'a pas été

traitée au cours de cette discussion et qui n'est pas touchée par le présent projet de loi, bien qu'elle intéresse la plupart des communes. Il s'agit du maintien des communes bourgeoises.

Devant la commission extra-parlementaire, j'avais demandé si ces communes avaient encore leur raison d'être. Elles ont été très vigoureusement défendues en particulier par le représentant des communes bourgeoises, et j'ai dû admettre que leur suppression impliquait des modifications assez importantes non seulement de la loi sur les communes, mais encore de la constitution.

Je reconnais que certaines communes bourgeoises telles que celles de Berne, de Bienne, de Madretsch, etc. font un travail excellent et très intelligent, mais il n'en reste pas moins que dans beaucoup de communes, les bourgeoisies ne sont plus à même de faire face à leurs obligations.

Je voudrais donc que l'on revoie cette question dans tout le canton, mais encore une fois, elle ne peut être réglée dans le cadre de cette revision, et je le regrette. Si on ne l'a pas abordée, ce n'est pas faute d'y avoir pensé, mais simplement parce que le moment ne nous semble pas encore venu de le faire. Nous reviendrons sur la question le moment venu qui, je l'espère, ne tardera pas trop.

Bonny. Grossrat Rentsch hat die Fraktionsmeinung generell dargelegt. Unsere Fraktion hat am ersten Tag dieser Session eine Motion deponiert, die, ähnlich wie die Motion Schweizer, auf die beförderliche Bildung von Regionen abzielt. Wir sind enttäuscht, dass über die Bildung neuer Gebietskörperschaften, die regionale Probleme zu lösen geeignet wären, auf Seite 3 des Vortrages bloss lakonisch geschrieben wird, unter gleichzeitiger Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Verfassungsänderung werde man das Problem bearbeiten. – Ich anerkenne, dass man das wenigstens in Aussicht stellt. Die Angelegenheit ist dringend, man hat schon verhältnismässig lange gewartet. Es ist kein Zufall, dass ein Gemeinderat der Stadt Bern und ein Gemeinderat einer bernischen Vorortsgemeinde mit diesem Anliegen kommen. Wir verlieren in den Agglomerationen unverantwortbar viel Zeit, weil wir für die Lösung der grossen Gemeinschaftsaufgaben keine adäquate organisatorische Grundlage haben. Beispielsweise müssen wir das Problem des Wasserverbundes lösen. Man musste zwei- bis dreimal zusammentreten, nur um die Frage der Bildung des Verwaltungsrates zu bearbeiten. Weil die organisatorische Grundlage für die Bildung von Regionen fehlt, müssen wir zur Form der Aktiengesellschaft greifen, was eine komplizierte, bloss behelfsmässige Lösung ermöglicht.

Wir sind auch ob des zeitlichen Vorgehens enttäuscht. Wenn das Problem auf verfassungsmässiger Ebene gelöst werden muss, hätte man zusammen mit dem Gemeindegesetz eine Vorlage bringen können. Das Problem ist ja nicht neu. Schon im Jahr 1966 wurde ein Postulat Schürch überwiesen, ein Jahr später ein Postulat Leuenberger (Biel). Im Jahr 1971 haben wir vom kantonalen Planungsamt einen Planungsatlas erhalten, worin geschrieben wurde: «Besondere Bedeutung kommt dieser Vorarbeit (dem Planungsatlas) zu, gerade auch im Hinblick auf die Neufassung des kantonalen Gemeindegesetzes, das den regionalen Institutionen sehr starke Bedeutung schenken wird.» Daraus hätte man schliessen können, dass das Problem bald gelöst werde.

Ich bin dem Kollegen Jenzer dankbar, dass er die Bedeutung der Regionen auch unterstrichen hat. Er hat dann aber die Sache wieder verwässert, indem er sagte, die Gemeindeautonomie dürfe unter gar keinen Umständen angegriffen werden. Da muss ich deutlich sagen: Wenn wir mit der Regionenbildung und der Einführung neuer Gebietskörperschaften in der Verfassung ernst machen wollen, müssen die Gemeinden gewisse Kompetenzen an die Region abtreten, wie auch der Kanton gewisse Dinge an die Region wird delegieren müssen. Das ist ein heikler Punkt. Es wäre nicht ganz ehrlich, die Politik des Fünfer und des Weggli zu betreiben.

Das Problem hat sich verschärft. Natürlich werden die Amtsbezirke bestehen bleiben. Ihre Grenzen verlaufen aber meist nicht gemäss der wirtschaftlichen Struktur der Regionen. Beispielsweise die Gemeinde Oberbalm gehört als bäuerliche Gemeinde viel eher zum Amtsbezirk Schwarzenburg oder Seftigen als zum Bezirk Bern. Ähnliches lässt sich für gewisse Gemeinden auf dem Frienisberg sagen.

Wir ersuchen in unserer Motion die Regierung, innert Jahresfrist eine solche Vorlage auszuarbeiten, und ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Erard. Je partage sans réserve l'opinion exprimée par les porte-parole des groupes socialiste et radical, qui demandent au gouvernement par voie de motion de mettre tout en œuvre en vue de présenter dans les plus brefs délais un projet de loi concernant la régionalisation du canton de Berne. J'ai d'ailleurs souscrit à cette intervention en tant que membre de la fraction radicale.

Je désire cependant rendre le Grand Conseil attentif à un point qui me paraît important. En 1970, lorsque la commission extra-parlementaire, à laquelle j'ai appartenu, s'est réunie pendant deux jours à Spiez pour étudier le projet que nous traitons aujourd'hui en première lecture, j'avais demandé avec insistance que l'on scinde en deux parties bien distinctes la revision de la loi sur les communes – datant de 1917, elle comporte des notions anciennes qu'il y a lieu d'adapter aux temps présents, je crois que personne ne le conteste – et le problème de la régionalisation du canton qui, elle, est une notion tout à fait nouvelle et qui méritait, en raison du bouleversement fondamental qu'elle apporte à la définition de la structure politique et juridique qui nous régit actuellement, d'être l'objet d'une loi distincte consacrée uniquement à cet objet.

Ma proposition, hélas, n'avait pas trouvé grâce devant la commission et aujourd'hui, je constate avec plaisir que pour des motifs constitutionnels et parfaitement justifiés, le Conseil-exécutif a décidé de ne pas accommoder à la même sauce deux objets qui n'ont qu'une parenté très relative. Je suis donc heureux de la décision prise par le gouvernement et je ne partage pas tout à fait les appréhensions de certains de mes collègues. Il y a un temps pour chaque chose et nous devons maintenant accorder un délai raisonnable au gouverne-

ment pour présenter au Grand Conseil une loi sur les régions qui soit bien étudiée et mûrement réfléchie.

Je suis tout à fait conscient de la nécessité de résoudre le problème des régions. Je préside un syndicat formé de cinq communes et qui s'occupe depuis trois ans des problèmes posés par la régionalisation. Je suis conscient, comme tous les députés qui sont montés à la tribune, de la nécessité de revoir toute la notion juridique de nos territoires concernant la commune, les districts et le canton, mais je crains que le délai d'une année que le groupe radical propose d'impartir au gouvernement pour le faire ne soit pas raisonnable et qu'en le lui imposant, on n'aboutisse à des demi-mesures.

Je souligne, comme l'a fait M. Bonny il y a un instant, que l'on ne résoudra pas le problème de la régionalisation d'une manière valable et durable si on ne se décide pas à modifier là où c'est nécessaire les limites moyenâgeuses de nos districts, limites qui, dans bien des cas, ne sont plus du tout adaptées aux impératifs socio-économiques qui régissent les relations humaines entre les populations d'une même région géographique. C'est pour cela qu'il est absolument nécessaire de donner au Conseil-exécutif un délai raisonnable pour étudier le problème. Je crains que le délai d'une année ne suffise pas au gouvernement pour nous présenter un projet de loi valable qui tienne compte de la nécessité de modifier les frontières politiques de nos districts.

Quant à la question de l'âge de la maturité politique, le groupe radical m'a chargé de présenter lors de la discussion des articles une proposition visant à accorder aux communes la faculté d'abaisser à 18 ans l'âge du droit de vote (art. 74). Je me permettrai de revenir à la tribune pour justifier cette proposition.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Wie vorauszusehen war, wurde allgemein bedauert, dass die Vorlage betreffend die Bildung von Regionen, die anscheinend schon vorhanden ist, vorläufig in der Schublade der Gemeindedirektion ruht. Auch in der Kommission wurde das bedauert. Die Eintretensdebatte hat deutlich gezeigt, dass die Frage der Bildung von Regionen im Rat noch viel zu reden geben wird. Daher ist es richtig, jetzt vorweg das Gemeindegesetz zu revidieren und die Praxis der letzten 50 Jahre zu kodifizieren. Gleichzeitig wird einer Reihe von parlamentarischen Vorstössen, die im Verlaufe der letzten Jahre im Rat eingebracht worden sind, Rechnung getragen. Was vorliegt, ist nicht nur alter Wein in neuen Schläuchen, sondern eine Neukodifikation, die auch Neues enthält.

Für die Detailberatung sind verschiedene Anträge angekündigt worden. Ich bitte, die Anträge, die in der Kommission mit allen gegen eine Stimme abgelehnt worden sind, nicht nochmals vorzubringen, weil sie ja keine Chance haben, angenommen zu werden.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir waren nicht beauftragt, das Gemeindegesetz vollständig neu zu gestalten und die bestehenden Institutionen neu zu strukturieren. Anlass zur Revision gab die Motion Bratschi, in welcher einige Revisionspunkte genannt wurden; aber im übrigen stellte sie es der Regierung anheim, eine Teilrevision oder eine Totalrevision vorzulegen. Gestützt auf weitere parlamentarische Vorstösse, auf Umfragen in den interessierten Kreisen und auf eigene Erfahrungen haben wir die Teilrevision ausgearbeitet. Es ist eigentlich in dem Sinne eine Totalrevision, als die Systematik neu aufgebaut wurde, um die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern. Das wünschte namentlich Fürsprecher Schneiter, der eigentliche Verfasser des ersten Entwurfes. Er konnte das gestützt auf seine grosse Fachkenntnis sicher richtig beurteilen. – Alle parlamentarischen Vorstösse und die Ergebnisse der Umfrage wurden geprüft. Dann haben wir die Angelegenheit einer ausserparlamentarischen Kommission vorgelegt, die etwa 27 Mitglieder zählte und für den ganzen Kanton repräsentativ war. Nun liegt das Ergebnis all dieser Abklärungen vor. Es ist nicht alter Wein in neuen Schläuchen, sondern wir haben das Überholte geändert und uns für die Zukunft ausgerichtet.

Zur Frage der Region: Aus der Eintretensdebatte könnte man schliessen, die Regierung habe einen grossen Fehler gemacht, weil sie die Frage der Region ausgeklammert hat. Man kündigt Vorstösse an, um die Regierung zu verpflichten, das Problem ungesäumt an die Hand zu nehmen. Ich habe schon in der Kommission und anderswo gesagt, damit renne man offene Türen ein. Wir haben die Angelegenheit schon in der ausserparlamentarischen Kommission behandelt. Ich habe konsultativ abstimmen lassen, was weiter geschehen soll. Man hätte zuerst den Verfassungsartikel schaffen und das Gesetz zurückstellen können. Man hätte auch beides miteinander bearbeiten und vorlegen können. Es bestand sodann die Möglichkeit, die Frage der Regionen auszuklammern. Oder man konnte die Angelegenheit der Regionen im Gesetz belassen, wie es ursprünglich vorgesehen war. – Die Variante, das Gesetz mit der Regelung für die Regionen ohne eine Verfassungsänderung vorzulegen, erhielt nur eine einzige Stimme (von Gemeinderat Schweizer), weil Staatsrechtslehrer sagten, mit der Verankerung der Regionen werde so tief in die Struktur des Staates eingegriffen, dass das in der Verfassung enthalten sein müsse. – Der Möglichkeit, beides parallel zu bearbeiten, wurde mit grossem Mehr zugestimmt, und in der Folge sind wir so vorgegangen. Ich hatte vorgesehen, Ihnen den Entwurf für die Verfassungsrevision auf die Mai-Session vorzulegen. Ich habe dann darauf verzichtet, weil man mich in der Juradelegation ersucht hat, das nicht zu tun, sondern wünschte, das Institut der Region dem Rat als Teil des Juraberichts vorzulegen. Dieser Bericht wird im Verlaufe des Sommers veröffentlicht und noch in diesem Jahr im Rat behandelt werden. Dort wird sich Gelegenheit bieten, sich zum Institut der Region zu äussern. Ich will jetzt nicht Anlass zu einer Juradebatte geben. Wenn man nach Autonomie strebt, müssen wir neue Träger haben, und ein solcher wäre eben die Region. Dieses Institut würde es erlauben, unter anderem die Autonomie des Juras zu erweitern. Sobald die Angelegenheit im Jurabericht behandelt sein wird, werde ich, je nach dem Ausgang der Debatte, nachher

mit der Verfassungsvorlage und dem Gesetzesentwurf an Sie gelangen. – Die heutige Diskussion hat gezeigt, dass die Auffassungen über die Struktur der Regionen sehr unterschiedlich sind. Es wird grosse Diskussionen absetzen, bis dieses Institut geschaffen ist. Solche Bestrebungen stossen auch in andern Kantonen und im Ausland auf Schwierigkeiten. In Deutschland bearbeitet man diese Fragen seit langem; die Ergebnisse der Gutachten sind sehr unterschiedlich. Es wird also nicht leicht sein, ein für uns angemessenes Konzept zu finden. Wir haben am 1. September 1971 in der ausserparlamentarischen Kommission die Grundzüge der Region besprochen und nachher entsprechend formuliert. Der Gesetzesentwurf umfasst 16 Artikel. Er wird den Ausgangspunkt für die weiteren Diskussionen bilden. – Es fehlt nicht an unserem guten Willen, sondern aus den genannten Gründen ist die Angelegenheit noch nicht erledigt worden.

Zu den übrigen Ausführungen werde ich in der Detailberatung Stellung nehmen. Ich danke Ihnen, dass Sie sich einhellig für Eintreten ausgesprochen haben.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Artikelweise Beratung

Art. 1

Guggenheim, Präsident der Kommission. Der Artikel 1 enthält eine Zusammenstellung, die im bisherigen Gesetz nicht enthalten war. Neu aufgenommen werden die Gesamtkirchgemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, und die selbständigen Schwellenbezirke. Hier wird vor allem die Praxis kodifiziert.

Angenommen.

Art. 2

Guggenheim, Präsident der Kommission. Das ist einer der wichtigsten Artikel, denn hier wird die Gemeindeautonomie verankert.

Angenommen.

Art. 3

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die ausserparlamentarische Kommission hat hier den Ausdruck «Allgemeininteresse» vorgeschlagen. Ihre Kommission hat aber den Ausdruck «Gemeinwohl» gewählt. Nötigenfalls muss der Begriff von den Gerichten geklärt werden.

Angenommen.

Art. 4

Angenommen.

Art. 5

Guggenheim, Präsident der Kommission. Dieser Artikel legalisiert die geltende Praxis, durch welche verschiedene Schwierigkeiten beseitigt wurden.

Angenommen.

Art. 6

Guggenheim, Präsident der Kommission. Hier ist ein Dekret vorgesehen (Art. 152).

Die Kommission besprach, ob die Bussengrenze von 300 Franken für Reglemente, die nicht der Gemeindeabstimmung unterliegen, zweckmässig sei. Man hat sich für das Ihnen Vorliegende entschieden.

Theiler. Der Kommissionspräsident hat uns aufgefordert, Anträge, die in der Kommission mit grossem Mehr abgelehnt worden sind, hier nicht noch einmal zu stellen. Ich glaube, das widerspricht dem Grundsatz und dem Begehren nach Öffentlichkeit der politischen Entscheide. Sonst könnten wir ja auf die parlamentarische Beratung verzichten und alles hinter geschlossenen Türen erledigen. Dann weiss niemand, wie ein Gesetz entstanden ist und welche Argumente zu den einzelnen Artikeln vorgebracht worden sind. Gerade zum Beispiel beim Jugendrechtspflegegesetz wurden im Rat Beschlüsse umgestossen, die in der Kommission mit grossem Mehr gefasst worden waren. Niemandem ist es verboten, zwischen Kommissionssitzung und Ratssitzung zu neuen Einsichten zu gelangen.

Ich beantrage Ihnen, festzulegen, dass Bussen nur im Reglement und nicht in Ausführungsbestimmungen angedroht werden können. Das entspricht der bisherigen Regelung. In der Kommission wurde nicht zwingend dargetan, die bisherige Regelung habe sich nicht bewährt. Wenn der Gemeinderat, ohne weitere Rechenschaft ablegen zu müssen, Bussen beschliessen kann, geht das zu weit. Ein guter Gemeinderat versucht möglichst ohne Bussen zu regieren. Darum mein Antrag.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Namens der grossen Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, den Antrag Theiler abzulehnen. Die Annahme würde bedeuten, dass Ausführungsbestimmungen von Gemeindebehörden nur beschränkt durchsetzbar wären. Es würden dann imperfekte Gesetze vorliegen, weil sie keine Strafandrohungen enthalten könnten. Man müsste die meisten Ausführungsbestimmungen in die Reglemente aufnehmen, um sie mit Strafbestimmungen versehen zu können. Die Kompetenzdelegation würde damit illusorisch.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an. Schon bisher wurden die Widerhandlungen gegen Reglemente, die von Gemeinden erlassen wurden, mit Bussen bedroht. Das Gleiche war der Fall bei Reglementen, die vom Gemeinderat und anderen Gemeindebehörden erlassen wurden. Es besteht kein Grund, von der Praxis abzugehen. Der Grosse Rat kann in seinen Dekreten und der Regierungsrat kann in seinen Verordnungen Bussen androhen. Das Gleiche gilt für die Reglemente des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates, die gestützt auf das Organisationsreglement erlassen werden. Ich bitte, den Antrag Theiler abzulehnen. Er ist übrigens in der Kommission damit allein geblieben.

Präsident. Der Antrag Theiler zu Absatz 2 lautet: «Unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften anderer Gesetze beträgt das Bussenhöchstmass 1000 Franken für Reglemente, die der Gemeindeabstimmung unterliegen.» (Rest des Absatzes streichen.)

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Art. 7

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Kommission hat lange über den Absatz 3 diskutiert. Sowohl in der ausserparlamentarischen wie in der parlamentarischen Kommission wurde beantragt, das Wort «unbestritten» zu streichen. Die Kommission hat das jedoch abgelehnt. Ich werde dazu Stellung nehmen, wenn der Antrag hier wieder eingebracht wird.

Eggenberg (Thun). Die sozialdemokratische Fraktion ist der Meinung, das Wort «unbestritten» sei zu streichen. Es ist stossend, dass nur die unbestrittenen Bussen in die Gemeindekassen gelangen sollen. Praktisch führt ja nicht der Kanton den Handel für die Gemeinden, sondern in allen Fällen müssen die Unterlagen von der Gemeinde bereitgestellt werden. Der Kanton kann sich durch Erhebung von Gebühren schadlos halten. Wir wünschen eine klare Situation.

Würsten. Ich habe den gleichen Antrag deponiert. Ich weiss nicht, weshalb der Staat Anspruch auf den Ertrag bestrittener Gemeindebussen erhebt. Auch die bestrittenen, vom Richter zu sanktionierenden Bussen werden von der Gemeinde verfügt und begründet. Die Gemeinde hat also damit mindestens so viele Umtriebe wie in den Fällen, wo die Busse anerkannt wird. Die Umtriebe des Richters können durch Gebühren gedeckt werden.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Wir beantragen, den Antrag abzulehnen. Der Gesamtbetrag der bestrittenen Bussen ist relativ klein. Die Umtriebe, diese Bussen dann den Gemeinden zuzuführen, würden sich kaum lohnen. – Die Rechtsprechung ist Sache der kantonalen Behörden. Wir haben keine Gemeinderichter. Die von kantonalen Gerichten ausgefällten Strafen werden vom Kanton vollzogen. In den Gemeindereglementen können in der Regel nur Bussen vorgesehen werden, wo es sich um Übertretungstatbestände handelt. Freiheitsstrafen muss jedenfalls der Kanton vollziehen. Genau gleich verhält es sich bei den Bussen. Aus dem System der Rechtsprechung erscheint es angezeigt, die Bussen in den Fällen durch den Kanton einziehen zu lassen, wo ein Richter entschieden hat.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich schlage vor, das Wort «unbestritten» stehen zu lassen. Ich würde den Gemeinden die paar Franken aus den Bussen gönnen, die staatliche Richter wegen Widerhandlungen gegen ein Gemeindereglement ausfällen.

Wenn eine Widerhandlung festgestellt wird, leitet die Gemeinde ein Busseneröffnungsverfahren ein und kassiert die Busse. Wird Einsprache erhoben, werden die Akten dem Gerichtspräsidenten überwiesen, der eine Hauptverhandlung durchführt und das Urteil fällt (Freispruch oder Bestätigung der Busse). – Wären Bussen, die nach Überweisung des Falles an den Gerichtspräsidenten ausgefällt werden, der Gemeinde zu überweisen, müsste jedes Richteramt eine Kontrolle über Anzeigen wegen Widerhandlung gegen Gemeindereglemente führen. Man müsste der Gemeinde den Entscheid mitteilen und sagen, welche Busse sie einkassieren soll. Eventuell wäre eine andere Stelle mit dem Inkasso zu beauftragen. Solche Arbeit lohnt sich nicht. Es handelt sich um verhältnismässig kleine Gesamtbeträge. Ich habe hierüber jetzt keine Statistik zur Verfügung. Der Arbeitsaufwand der staatlichen Gerichtsbehörden würde mehr kosten als die paar tausend Franken, die den Gemeinden überwiesen werden müssten.

Abstimmung

Für den Antrag Eggenberg/Würsten	76 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Beschluss:

Ziff. 3

Die durch Gemeindeverfügung verhängten Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 8

Angenommen.

Art. 9

Guggenheim, Präsident der Kommission. Gestrichen wurde für die Wählbarkeit die Voraussetzung der Ehrenfähigkeit, und es wurde die Möglichkeit geschaffen, in Spezialkommissionen Leute unter 20 Jahren zu wählen, indem Voraussetzung nicht die Mündigkeit, sondern die Urteilsfähigkeit ist.

Lehmann. Ich habe schon in der Kommission zu Absatz 2 einen Antrag gestellt, der geeignet wäre, regionale Lösungen zu erleichtern. Im ersten Entwurf für die Botschaft stand folgende Erläuterung zum Absatz 2: «Wenn eine Gemeinde Aufgaben nicht nur für sich selbst, sondern kraft vertraglicher Abmachung zugleich für Nachbargemeinden oder Teile solcher erfüllt, ist es dringend erwünscht, auch Vertretern dieser Gemeinden Sitz und Stimme in der mit solchen Aufgaben betrauten Kommission einzuräumen.» Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit wurde in der Botschaft unterstrichen. Nach der Kommissionstagung wurde die Botschaft gemäss der Fassung, die Sie erhalten haben, abgeschwächt. Ich beantrage folgende imperative Fassung des Absatzes 2:

«Erfüllt die Gemeinde eine Aufgabe zugleich für andere Gemeinden, so hat sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinden in eine für jene Aufgabe eingesetzte ständige Kommission zu wählen.»

Das wäre der Zusammenarbeit förderlich. Besonders für die Stadtregionen stellen sich viele Probleme der Zusammenarbeit, zum Beispiel für Gewerbeschulen, Spitäler, Verkehr usw. Wir wünschen keine zugewandten Gemeinden, die nur zahlen müssen, aber nicht mitzureden haben. Die Stadt Bern hat den Vorortsgemeinden Köniz und Bolligen in der Spitalkommission eine Vertretung eingeräumt. Die städtischen Vertreter sagten in der Kommission, es sei unmöglich, jeder Gemeinde eine Vertretung zu gewährleisten, denn zum Beispiel an der Gewerbeschule Thun seien 163 Gemeinden beteiligt. – Die Meinung ist natürlich die, zwei bis drei Vertreter anderer Gemeinden, mit Stimmrecht, in die Kommission aufzunehmen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen mit grossem Mehr, der gedruckten Vorlage zuzustimmen. Es ist erwünscht, dass Aufgaben, die über die Gemeinde hinaus wirken, zusammen mit den umliegenden Gemeinden gelöst werden. Wenn man aber Gemeinden verpflichtet – das betrifft vor allem die grösseren Gemeinden –, von jeder Gemeinde Stimmberechtigte in die Kommission aufzunehmen, wenn gemeinsame Aufgaben zu lösen sind, wird die Bildung von Gemeindeverbänden und der Abschluss von Verträgen erheblich erschwert. – In der absoluten Form ist der Wunsch von Herrn Lehmann nicht erfüllbar. Der Antragsteller hat das Beispiel von selber erwähnt. – Es ist aber erwünscht, Stimmberechtigte anderer Gemeinden in solche Kommissionen aufzunehmen. Wir bitten Sie, der Kommission zuzustimmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie ebenfalls, der Kommission zuzustimmen. Im Vortrag stand das Wort «dringend» irrtümlich. Der Kommissionspräsident hat die Gründe für die Ablehnung zutreffend dargelegt.

Abstimmung

Für den Antrag Lehmann	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Art. 10

Golowin. Ich äussere mich zum Absatz 3. Vielleicht wurde hiezu schriftlich schon ein Vorschlag eingereicht. Die Möglichkeit, für Behördemitglieder und Beamte Altersgrenzen einzuführen, scheint mir ungerecht zu sein. Nach dem Wortlaut bestünde auch die Möglichkeit, die Altersgrenze nach unten zu beschränken. Wahrscheinlich dachte man aber nur an die Altersbeschränkung nach oben. Ich zitiere etwas aus einem Gründungsmanifest der Hippies in Amerika. Obwohl man sich hier unter Hippies mehr oder weniger drogensüchtige Leute vorstellt, würde es nicht schaden, deren Gemeindekonzeption zu studieren. Es hat nämlich unter den Hippies mitunter Leute, die fast ebenso intelligent sind wie im Durchschnitt die Grossräte. Sie schrieben, es gehe nicht darum, eine bestimmte Altersgruppe zu verdrängen, sondern jedes Ratsgremium müsse aus Vertretern aller Bevölkerungsstufen bestehen. Es gehe nicht darum, die Jungen an die Stelle der Alten zu setzen, sondern darum, den Alleinanspruch der 40- bis 65jährigen durch Korrekturen nach unten und oben einzudämmen.

Ich kann Ihnen auch zitieren, was den Reisenden im 18. Jahrhundert an der Schweiz besonders gefiel, wenigstens in den Kantonen, die noch demokratisch regiert wurden. Zu diesen gehörte bekanntlich der Kanton Bern nicht, ausgenommen vielleicht das Haslital. Diese Reisenden waren erfreut zu sehen, dass das Stimmrecht vom 14. Altersjahr an gewährt wurde und dass sich an den öffentlichen Geschäften wirklich alle Altersstufen beteiligen konnten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Absatz 3 kritisch zu würdigen. Vielleicht kann man das einmal ändern.

Günter. Es ist ein Regiefehler passiert. Ich will nun den Antrag, den Herr Theiler in der Kommission stellte, nochmals stellen. Ich beantrage, im Absatz 3 die Worte «Behördemitglieder und» zu streichen, also nur für Beamte die Altersgrenze einzuführen. Die Senilität hat, medizinisch gesehen, nur bedingt mit dem Alter zu tun. Ich erinnere an Konrad Adenauer, der mit 70 Jahren Bundeskanzler wurde. – Hier wird die Entrechtung der alten Leute vorgesehen. Für Beamte die Altersgrenze einzuführen, ist in Ordnung. Aber für die Wählbarkeit von Magistratspersonen durch Volk und Parlament Altersgrenzen einzuführen, ist nicht in Ordnung. Das Volk kann sehr wohl entscheiden, ob einer in seinem Alter noch fähig sei, ein Amt auszuüben oder nicht. Es wäre noch zu prüfen, ob diese Beschränkung staatsrechtlich überhaupt zulässig sei. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag Theiler mit grossem Mehr abgelehnt. Die gedruckte Fassung geht vielleicht etwas weit, indem auch alle nebenamtlichen Beamtungen erfasst werden. Die Meinung war die, für die vollamtlichen Behördemitglieder eine Altersgrenze festzulegen, was praktisch in den Gemeinden schon der Fall ist. Ich bin bereit, den Antrag Golowin/Günter auf die zweite Lesung hin in der Kommission zu prüfen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namentlich im Blick auf die Wählbarkeit in den Grossen Gemeinderat scheint auch mir die Überprüfung des Absatzes 3 angezeigt.

Angenommen.

Art. 11

Chappuis. C'est au sujet du paragraphe 2 de l'article 11 que je monte à la tribune.

L'article 72 de la constitution du canton de Berne proclame que tous les citoyens sont égaux devant la loi. Il est dès lors assez piquant de constater que le paragraphe 2 de l'article 11 du projet de loi qui nous est soumis peut permettre des manipulations telles qu'elles arrivent à créer, dans le cadre de la même commune, des citoyens de première catégorie égaux entre eux et des citoyens de deuxième catégorie, dont les droits sont diminués par rapport aux premiers.

L'article 11 énumère les cas d'inéligibilité et d'incompatibilité en raison de la fonction. Après avoir précisé quelles sont les fonctions qui sont incompatibles avec la qualité de membre d'une autorité communale, cet article dispose à son paragraphe 2 que les communes peuvent, dans le règlement, étendre l'incompatibilité à d'autres emplois communaux.

J'estime que cette liberté peut devenir dangereuse pour les droits de certains citoyens. L'article 11 que nous discutons aujourd'hui avait son homologue sous chiffre 28 de la loi sur l'organisation communale du 9 décembre 1917. En vertu de cet article 28, qui disait in fine que «les communes sont autorisées à prévoir dans leur règlement d'autres cas d'incompatibilité du même genre», certaines communes en sont venues à des aberrations telles que des citoyens étaient, avec la bénédiction de la loi, déclarés inéligibles à certaines fonctions communales alors que ces mêmes citoyens, s'ils avaient été établis dans une commune voisine, n'auraient subi aucune restriction de leurs droits.

L'ancienne loi datait de 1917. En 1917, on était en plein dans la première guerre mondiale et personne ne pouvait encore prétendre que les empires centraux seraient vaincus. Or, ces empires représentaient un système, des idées politiques qui avaient cours dans une grande partie de l'Europe, et c'est probablement en vertu de ce système politique et de ces idées politiques que le paragraphe 2 de l'article 28 de notre ancienne loi avait pu être admis dans le canton de Berne.

Ainsi, sous le prétexte de ménager la souveraineté communale, la loi permet, dans le cadre de la commune, à quelques clans majoritaires, voire sous la pression de certains potentats, de restreindre les droits légitimes de certains citoyens. En voici la preuve. J'ai entre les mains le règlement d'organisation d'une commune du canton. Ce règlement prévoit à son article 25 qu'en vertu de l'article 28, paragraphe 2, de la loi sur l'organisation communale, les membres du corps enseignant ne sont pas éligibles au conseil municipal. Ainsi, ceux que les électeurs ont choisis pour l'instruction et l'éducation de leurs enfants, ceux à qui ils ont confié l'instruction civique de leurs adolescents, sont jugés inaptes à remplir la fonction de conseiller municipal.

On me rétorquera qu'il suffit d'un renversement de majorité dans une commune pour changer le règlement communal. Là, messieurs, n'est pas la question. Une loi qui permet à une commune de limiter les droits politiques de certains citoyens est une loi injuste qui n'a rien à faire dans la législation d'un Etat qui se veut démocratique. Il y a mieux, messieurs. Il se pourrait qu'il y ait dans ce Conseil, aujourd'hui, un député que ses coreligionnaires politiques ne peuvent élire au conseil municipal de sa commune. Ce même homme à qui la loi sur les communes retire le droit d'être élu à des fonctions communales, peut avoir été élu député au Grand Conseil bernois. Ainsi donc, il est interdit à ce député de s'occuper des affaires communales, mais il lui est permis de s'occuper de celles de l'Etat. Dans sa commune, il est frappé d'indignité avec la complicité de la loi. Pour ce qui est des affaires de l'Etat, il est jugé digne de la confiance publique.

Voilà les aberrations auxquelles peut conduire l'application par les communes du droit de discrimination que leur confère le paragraphe 2 de l'article 11 auquel je m'oppose.

L'article 72 de la constitution proclame l'égalité de tous devant la loi. En vertu de cette disposition, qui est la base de tout Etat démocratique, je vous demande de biffer purement et simplement le paragraphe 2 de l'article 11 qui nous est soumis.

Il est nécessaire que disparaisse de notre législation une disposition qui est une résurgence des luttes farouches qui opposaient au Moyen âge les bourgeois de la commune aux résidents non bourgeois. Nos pères ont lutté pour l'égalité devant la loi. Je vous demande d'enlever de la nouvelle loi sur les communes ce paragraphe 2 de l'article 11, dont les relents me font penser aux lois discriminatoires qui ont frappé certain peuple dans un passé encore récent.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Der Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung, nur die Form ist etwas anders.

In diesem Artikel steht die Gewaltentrennung zur Diskussion. Es gibt Gemeinden, die das Ressortsystem haben, und andere haben es nicht. Je nachdem wird die Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern mit der Stellung zum Beispiel des Gemeinderates ganz anders liegen. Die Kommission fragte sich, ob schon im Gemeindegesetz diese unterschiedliche Regelung vorgesehen werden soll (mit oder ohne Ressortsystem). Die Kommission hat sich für die bisherige Fassung entschieden und will das den Gemeinden überlassen. Diese haben vernünftig gehandelt, haben weitgehend die politischen Rechte der Bürger, die in den Gemeinden Beamtungen innehaben, gewährleistet. Mir ist kein Fall aus der Praxis bekannt, in welchem sich Schwierigkeiten ergeben hätten. – Im Falle der Streichung müsste die Kommission über die Neufassung diskutieren, müsste für die Gemeinden eine Regelung vorsehen, die das Ressortsystem nicht kennen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Chapuis will nur den Absatz 2 streichen. Dieser Wortlaut entspricht dem geltenden Gesetz. Tatsächlich ergaben sich bisher daraus nie Schwierigkeiten. Es geht um die Frage, ob gewisse Gemeindebeamte nicht sollen in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat oder in ständige Kommissionen gewählt werden können. Gemäss Absatz 2 sollen die Gemeinden in ihrem Reglement sagen können, welche weitern Gemeindebeamten als Mitglieder einer Gemeindebehörde nicht wählbar sind. Die Unvereinbarkeit liegt von Gesetzes wegen dort vor, wo gemäss Absatz 1 Ziffer 2 ein Unterordnungsverhältnis besteht. Wenn wir den Absatz 2 streichen, hätte die Gemeinde keine Möglichkeit, im Reglement die Unvereinbarkeit umfassender zu umschreiben. Die Kommission hat diese Frage nicht besonders behandelt. Ich weiss nicht, ob bisher in Gemeindereglementen Lehrer ausgeschlossen wurden. Diese sind ja Gemeindebeamte, und sie könnten daher für gewisse weitere Ämter von der Wählbarkeit

ausgeschlossen werden. Der Streichungsantrag scheint mir unbegründet zu sein, und man sollte ihn ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Chapuis ..... 26 Stimmen
Dagegen ..... 35 Stimmen

Art. 12

Guggenheim, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bringt eine Lockerung, indem der dritte Verwandtschaftsgrad weggelassen worden ist.

Angenommen.

Art. 13 und 14

Angenommen.

Art. 15

Stähli (Biel). In Artikel 15 Absatz 1 wird gesagt, wie vorzugehen sei, wenn bei den Gewählten gegenseitig Ausschliessungsgründe vorliegen. Man geht von der höheren Stimmenzahl aus. Diese Bestimmung wird dem Proporzwahlsystem nicht gerecht. Es ist nämlich ein Unterschied, ob einer auf einer Proporzliste mit fünf Sitzen oder mit nur einem Sitz gewählt wird. Eine grössere Sitzzahl führt automatisch zu höheren Stimmenzahlen der Gewählten. Ferner wäre zu berücksichtigen, ob ein Kandidat auf dem ausseramtlichen Wahlzettel einfach oder kumuliert aufgeführt wird. Allerdings sagt der Absatz 2, dass die Gemeinden in ihrem Reglement bei Proporzwahlen eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen können. Ich stelle keinen Antrag, bitte aber die Kommission und die Regierung, den Absatz 1 auf die zweite Lesung hin zu überprüfen.

Präsident. Die Kommission ist bereit, das zu prüfen.

Angenommen.

Art. 16

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass im Absatz 1 der Ausdruck «gerügt» stilistisch nicht gut gewählt sei; es handle sich um Meldungen. Wir werden das prüfen.

Angenommen.

Art. 17 und 18

Angenommen.

Art. 19

Senn. Die Artikel 19 ff. beschlagen den Amtszwang. Ich beantrage Ihnen, die Artikel 19, 21, 22 und 23 zu streichen. Der Artikel 24 würde Artikel 19.

Der Amtszwang ist stossend. Der Artikel 22 sieht sehr strenge Massnahmen vor. Ich begreife, dass man einen Druck ausüben muss, wahrscheinlich besonders für die Mitarbeit im Stimmenausschuss. Ich verstehe, dass man Bussen vorsieht. Ich bin ja für die Aufrechterhaltung des Artikels 24 und des Artikels 20, der Entschuldigungs- und Ablehnungsgründe beinhaltet. Aber in Artikel 22 fährt man mit zu grobem Geschütz auf. – Man wendet ein, das habe fast nie angewendet werden müssen. – Umso eher kann man es streichen. Es wäre ja jämmerlich, jemanden mit der Drohung, er würde in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, zu zwingen, ein Amt zu bekleiden. Sicher gibt es Gemeinden, die Mühe haben, Leute für ihre Beamtungen zu finden. Eine Gemeinde, die zu solch schweren Massnahmen greifen muss, ist wahrscheinlich reif für die Eingemeindung in eine andere Gemeinde. Ich empfehle Ihnen, meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Artikel 19–22 bringen gegenüber dem geltenden Recht nichts Neues, mit Ausnahme von Artikel 20 Absatz 3, wo gegenüber bisher eine Lockerung stattfinden kann, indem hier das Ermessen des Gemeinderates dazukommt. Das ist eine weitere Möglichkeit im Sinne der Ausführungen von Herrn Senn. Gemäss Artikel 21 sind derartige Ablehnungsgesuche zunächst an den Gemeinderat zu richten, nicht direkt an den Statthalter, wie es bisher der Fall war.

Der Amtszwang wurde in der Kommission nur kurz behandelt. Streichungsanträge lagen nicht vor, so dass ich jetzt im Namen der Kommission Ablehnung des Antrages Senn beantrage. Es geht darum, welche Zwangsmassnahmen ermöglicht werden sollen, damit die Ehrenstellen in den Gemeindebehörden und den Kommissionen überhaupt besetzt werden können. Diese Artikel mussten selten angewendet werden, weil sie präventiv wirkten.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Das Schwergewicht liegt auf der Präventivwirkung dieser Bestimmungen. Namentlich in den kleinen und mittleren Gemeinden hätte man Mühe, die Behörden zu bestellen, wenn nicht etwelcher Zwang ausgeübt werden könnte. Die Weiterexistenz gewisser kleiner Gemeinden hängt vielleicht gelegentlich gerade von dieser Bestimmung ab. Ich bitte Sie dringend, den Amtszwang, der in der Vergangenheit bestanden hat, beizubehalten. Nur selten hat man zu solchen Massnahmen greifen müssen.

Abstimmung

Für den Antrag Senn ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 20 und 21

Angenommen.

Art. 22

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich bin gefragt worden, ob dieser Artikel auch gelte, wenn ein gewählter Gemeinderat es ablehnt, ein ihm zugeteiltes Ressort zu bekleiden. Ich bejahe diese Frage.

Rindlisbacher. Ob ein Amtszwang bestehen soll, darüber kann man geteilter Meinung sein, aber man darf in bezug auf die Nebenfolgen, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, nicht geteilter Meinung sein. Schon im Gesetz von 1917

wurde die Bestimmung aufgenommen. Jetzt sagt man zur Entschuldigung, der Artikel 22 bringe ja nichts Neues. Ist es nicht penibel, wenn man im letzten Viertel dieses Jahrhunderts bei Nichtannahme eines Amtes mit der Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit droht? Auch das Strafgesetzbuch (1942) sieht für gewisse Fälle die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit vor, zum Beispiel zwingend bei Zuchthausstrafen und fakultativ bei Gefängnisstrafen, wenn der Delinquent mit seiner Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, ferner bei Einweisung von Gewohnheitsverbrechern in eine Verwahrungsanstalt. Die Folge war die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen. Die Wählbarkeit war ausgeschlossen, und der Delinquent konnte nicht Beamter, Mitglied einer Behörde, Vormund, Beistand oder Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden sein. Im Jahr 1971 hatte man den Mut, zu sagen, da sei des Bösen zuviel geschehen, namentlich weil die Einstellung in der Ehrenfähigkeit erst nach Strafverbüssung in Kraft trat. Diese Bestimmungen wurden aufgehoben. Es gibt weder für Schwerverbrecher noch für solche, die Delikte mit ehrloser Gesinnung begangen haben, noch für Verwahrungsgefangene die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. – Im Kanton Bern wollen Sie einen, der es ablehnt, in eine Behörde gewählt zu werden oder ein nebenamtliches Gemeindeamt anzunehmen, mit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestrafen. Man könnte mir, wenn ich in einer Aussengemeinde wohnen würde, sagen, ich könne sehr wohl nebenamtlich Sigrist oder Totengräber oder Wegmeister oder Abdecker usw. sein. Das sind alles ehrenwerte Berufe. Aber ich würde als Jurist sagen, ich sei dazu nicht geeignet, könne das nicht. Ich würde dann vom Statthalter in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, könnte den Anwaltsberuf in der Folge nicht mehr ausüben, wenigstens für solange, wie ich mich weigerte, das Amt anzunehmen. Dieses Beispiel zeigt den Unsinn der Bestimmung. Wir wollen ein modernes Gesetz schaffen. Man sagt, solche Massnahmen seien doch die Ausnahme. Ich stimme Herrn Dr. Senn zu: Wenn man nur auf Grund solcher Androhungen die Nebenämter besetzen könnte, wäre es mit unserem Staatswesen schlecht bestellt.

Den Artikel im alten Gesetz muss man im Zusammenhang mit den Ereignissen im Jahre 1917 sehen: Es war das letzte Kriegsjahr, allgemein herrschte Kriegsmüdigkeit, der Generalstreik stand bevor. Heute aber haben wir eine andere Zeit. Für Gemeindeämter hatte man schon immer Bewerber. Gelegentlich hängt etwas auch von der Besoldung ab. Einen Beamten unter den genannten Drohungen wählen zu müssen, befriedigt keineswegs. Ich beantrage, den Artikel 22 zu streichen.

Präsident. Herr Aebi hat einen Antrag angekündigt, ihn aber noch nicht eingereicht. Ich muss ihn mit diesem Antrag auf das Rückkommen verweisen.

Bärtschi (Wiggiswil). Kollege Rindlisbacher hat mich in gewissem Sinne überzeugt. Aber wenn keine Möglichkeit für Sanktionen besteht, wird man mitunter grosse Schwierigkeiten haben. Am besten wäre es, die Kommission würde diesen Artikel nochmals beraten. Meines Erachtens kann man verlangen, dass jemand die Wahl in eine Behörde annimmt, aber man kann kaum verlangen, dass er eine Beamtung annimmt.

Klopfenstein. Ich unterstütze den Vorredner. Die Schulpräsidenten fallen auch darunter. Wir haben kleine Schulkreise, wo jedes Jahr zehn und noch mehr Stellvertreter amten. Es ist schwer, einen ständigen Lehrer zu gewinnen. Darum hat man auch Mühe, jemanden zu finden, der das Amt des Schulkommissionspräsidenten freiwillig übernimmt. Hier braucht es etwelchen Zwang. Wer in eine Schulkommission gewählt wird, ist selten mit der Wahl sofort einverstanden. Immerhin begreife ich die Argumente von Kollege Rindlisbacher und bitte die Kommission, nach anderen Präventivmitteln zu suchen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich ersuche Sie, diesem Artikel zuzustimmen. Er enthält tatsächlich eine Härte. Aber die Notwendigkeit des Amtszwanges besteht. Ohne Sanktion wäre unter Umständen manches nicht durchführbar. Man könnte einen Übertretungstatbestand einführen und eine Busse vorsehen. Das hat die Kommission auch besprochen. Aber Bussen sind für den einen eine Kleinigkeit, für den andern nicht.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bitte Sie, den Antrag Rindlisbacher abzulehnen und den Artikel 22 gutzuheissen. Blosse Geldbussen würden ganz ungleich hart wirken. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit trifft aber alle gleich hart.

In Absatz 3 haben wir eine Milderung eingeführt, indem der Gemeinderat einem Ablehnungsgesuch auch bei Fehlen eines gesetzlichen oder reglementarischen Ablehnungsgrundes entsprechen kann, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dann tritt die Folge von Artikel 22 nicht ein. Wenn aber der Gemeinderat mangels anderer Lösungen insistieren muss, muss das Amt angetreten werden, und man riskiert bei Weigerung, in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt zu werden. – Der Vergleich von Herrn Rindlisbacher ist nicht annehmbar. Im Strafrecht hat man die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit deshalb aufgehoben, weil man einem Delinquenten, der die Strafe verbüsst hat, das Fortkommen nachher nicht erschweren will. Er wäre im Sinne des Gesetzes nicht handlungsfähig und würde in der Gesellschaft auf vielfache Schwierigkeiten stossen. – Herr Rindlisbacher muss nicht befürchten, er würde irgendwo als Dorfmauser angestellt. Er müsste sich zuerst ausweisen, dass er davon etwas versteht. (Heiterkeit.) Man darf solche extreme Fälle, die praktisch niemals in Betracht kommen, nicht heranziehen. Herr Rindlisbacher hat über das Ziel hinausgeschossen. Es geht nur darum, zu gewährleisten, dass die Gemeinde diejenigen Leute erhält, die eben nötig sind, um die Gemeinde funktionsfähig zu erhalten. Sanktionen müssen dann alle Bürger gleich hart treffen, und das wäre bei blosser Ausfällung einer Busse nicht der Fall.

Rindlisbacher. Ich hörte soeben vom Herrn Vorsitzenden, er sei der Meinung, mit der Ablehnung des Antrages Senn habe man auch über meinen Antrag abgestimmt. Mir scheint es nicht richtig zu sein, paketweise über die Streichung oder Nichtstreichung von drei oder vier Artikeln abzustimmen. Wenn man den Amtszwang an sich akzeptiert, kann man doch über die Folgen der Nichtannahme einer Wahl verschiedener Meinung sein. Wenn der Rat wider Erwarten der Meinung sein sollte, man müsse jetzt über den Artikel 22 nicht abstimmen, beantrage ich, dieser Artikel sei zur Prüfung meines Antrages an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Herr Rindlisbacher sagte, er stelle seinen Antrag mit anderer Begründung. Hält er an seinem Antrag fest?

Rindlisbacher. Ich beantrage, der Artikel 22 sei an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Der Antrag lautet also auf Rückweisung an die Kommission zur nochmaligen Prüfung.
Hält man am Antrag von Regierung und Kommission fest?

Guggenheim, Präsident der Kommission. Wir halten am Antrag fest, dass der Artikel in der gedruckten Fassung bestehen bleiben soll. Ich kann nur sagen, dass ich, gemäss dem Votum von Herrn Bärtschi, bereit bin, die Frage betreffend Gemeindebeamte in der Kommission noch einmal zu prüfen.

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher (Rückweisung an die Kommission zur nochmaligen Prüfung)	68 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	51 Stimmen

Hier wird die Beratung zur Anhörung des Konzertes des Regimentsspiels 9 für zwanzig Minuten unterbrochen. Der Ratspräsident dankt dem Regimentsspiel für die ausgezeichneten Darbietungen und wünscht den Regimentsleuten einen schönen Dienst.

Art. 23 und 24

Angenommen.

Art. 25

Guggenheim, Präsident der Kommission. Mit der Neufassung der Bestimmungen über die Beeidigung (Art. 25) hat man versucht, alle Unklarheiten, die sich im Laufe der Zeit in der Praxis ergeben haben, zu beseitigen. Es ist möglich, dass wir im Wunsche, hier Klarheit zu schaffen, etwas weit gegangen sind. In der Folge sind verschiedene Abänderungsanträge eingereicht worden. Ich erkläre zum voraus, dass die Kommission den Artikel 25 zur Neuüberprüfung zurücknimmt.

Bacher. Ich beantrage Ihnen, als Artikel 25 die Fassung des alten Artikels 37 zu nehmen. Mir scheint der Wein aus dem Jahrgang 1917 noch geniessbar zu sein. Gemäss dem neuen Artikel 25 müsste der gleiche Bürger für jede Wahl in eine Kommission wieder neu vereidigt werden. Ein Amtseid sollte doch für den gesamten Tätigkeitsbereich in einer Gemeinde gelten. Das Schwergewicht meines Antrages liegt im letzten Satz des alten Artikels 37, lautend: «Ebenso sind Personen, die bereits in einer andern Eigenschaft einen Amtseid geleistet haben, nicht nochmals zu beeidigen.» Ich bitte das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Bärtschi (Wiggiswil). Ich habe mir auch ungefähr folgende Formulierung vorgestellt:
«Die Beeidigung ist einmalig und gilt für alle künftigen Chargen als Behördemitglied.»
Wem ein einziger Amtseid nichts bedeutet, dem bedeuten auch mehrere Eide nichts. Wer es aber damit ernst nimmt, dem genügt ein einziger Amtseid.

Aebi (Huttwil). Nach dem Artikel 91 gehören auch die ständigen Kommissionen zu den Behörden. Im alten Gesetz ist vorgesehen, nur den Gemeindepräsidenten, den Gemeindevizepräsidenten und den Gemeinderat zu beeidigen. Nach dem neuen Artikel 25 sollen auch alle Kommissionsmitglieder vereidigt werden. Es gibt Gemeinden, die haben 15–20 ständige Kommissionen. Die zählen zusammen über 100 Mitglieder. Zur Vereidigung ergäbe das einen Umzug zum Statthalteramt. Ich glaube, man könnte die alte Fassung beibehalten und ergänzen, dass im Gemeindereglement bestimmt werden könne, wie weit auch Kommissionsmitglieder zu beeidigen sind. Beispielsweise die Friedhofkommission, die Feuerwehrkommission oder die Zivilschutzkommission müsste meines Erachtens nicht vereidigt werden. Ich bitte, das auf die zweite Lesung zu überprüfen.

Stähli (Biel). Es gibt in vielen Gemeinden Kommissionen mit nur beratendem Charakter. Anders verhält es sich beispielsweise bei der Vormundschaftskommission, die anstelle des Gemeinderates als Vormundschaftsbehörde amtet. Diese würde man vereidigen, aber selbstverständlich nicht die bloss beratenden Kommissionen.

Präsident. Regierung und Kommission nehmen den Artikel zur Überprüfung auf die zweite Lesung zurück.

Angenommen.

Art. 26

Guggenheim, Präsident der Kommission. In Absatz 1 ist neu, dass die Ausstandspflicht schon bei der Behandlung der Geschäfte, nicht erst bei der Beschlussfassung gegeben ist. So war es bisher in Reglementen und Gesetzen enthalten. Diese Neuregelung entspricht der bundesgerichtlichen Praxis. Das Bundesgericht hat die bisherige Regelung in den Gemeinden als bundesrechtswidrig erklärt, weil die Beeinflussung der Direktinteressierten möglich ist, wenn sie bei der Behandlung des Geschäftes anwesend sind.
Die Kommission hat den Absatz 3 neu aufgenommen, wonach Ausstandspflichtige auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder der be-

treffenden Behörde zur Auskunfterteilung beigezogen werden können. Das kann vor allem in kleinen Gemeinden notwendig sein, zum Beispiel wenn ein Notar oder ein Fürsprech bei einem Geschäft mitgewirkt hat, sei es für die Gemeinde, sei es für Private. Dann kann das Bedürfnis vorliegen, dass er Auskunft erteilt.

Wann ist die Ausstandspflicht gegeben? Wann kann man von einem persönlichen Interesse reden? Beispielsweise bei der Behandlung von Besoldungsregulativen geht die Praxis eindeutig dahin, dass der Betroffene nur dann in den Ausstand treten muss, wenn ihn das Geschäft persönlich betrifft. Bei Behandlung eines Besoldungsregulativs braucht keiner der betroffenen Beamten oder Angestellten aus der betreffenden Gemeindeversammlung in Ausstand zu treten. Wenn aber eine einzelne Position, zum Beispiel die Anstellung des Schulhausabwartes geändert werden muss, sollte der betreffende Schulhausabwart in Ausstand treten, weil das nun nur ihn persönlich angeht.

Bärtschi (Wiggiswil). Mir scheint, in Artikel 26 schlage das Pendel trotz bundesrechtlicher Praxis zu hart auf die andere Seite aus. Bei den meisten Sachgeschäften ist die Gemeinde die Gegenpartei des Privaten. Mir scheint es nicht in Ordnung zu sein, wenn der Private oder sein Stellvertreter keine Möglichkeit hat, an seinen Partner zu gelangen. Auch für die Gemeindeversammlung selber wäre das unbefriedigend. Sie ist Partei, sollte anderseits neutral urteilen. Um das tun zu können, muss sie die Verhältnisse kennen. Wenn nur die Gemeindebehörde orientiert ist, besteht die Gefahr, dass einseitig orientiert wird. Ich wäre der Meinung, man sollte die Gegenpartei auch anhören, wenn die Versammlung selber das wünscht. Ich beantrage folgenden Absatz 3:

«Ausstandspflichtige müssen auf eigenes Begehren zu Beginn der Behandlung des sie betreffenden Sachgeschäftes von der Gemeindeversammlung angehört werden. Sie können weiter auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Gemeindebehörden zur Auskunfterteilung herbeigezogen werden.»

Damit entsteht kein Widerspruch zur Praxis des Bundesgerichtes, weil die Leute in der eigentlichen Verhandlung nichts zu sagen haben. Hingegen sollten sie vorher ihren Standpunkt darlegen können. Nachher verlassen sie die Versammlung, und die Diskussion kann ungehindert stattfinden.

Hänsenberger. Ich bitte dem Absatz 2 beizufügen:

«. . . sofern sie (die Beteiligten) im betreffenden Geschäft mitgewirkt haben.»

Wir brauchen im Gesetz eine Formulierung, welche die Ausstandsgründe einschränkt. In Artikel 38 des alten Gesetzes steht: «Wer als Rechtsvertreter eines Beteiligten oder als Notar mit einer Angelegenheit betraut war oder ist, welche vor der Versammlung oder Behörde zur Beratung steht.»

Die Formulierung von Absatz 2 des Entwurfes geht viel weiter, erklärt generell die Ausstandspflicht der vertraglichen Vertretung und der Notare der Beteiligten. Ich weiss nicht, ob man das wirklich beabsichtigt hat. Wenn man das wörtlich auslegen würde, könnte ich wahrscheinlich vor keiner Gemeindeversammlung in Oberdiessbach das Wort ergreifen, weil ich persönlich Notar aller Beteiligten bin. Das würde meine Bürgerrechte zu stark einschränken. Die Meinung ist wahrscheinlich die, ein Rechtsvertreter soll dann in Ausstand treten, wenn ein Geschäft zur Diskussion steht, in welchem er eine Partei beraten hat. Der alte Text hat das klargestellt, der heutige Text sagt es nicht. Wenn ein Anwalt oder der Präsident einer Vereinigung in einem Geschäft, das wirklich zur Verhandlung steht, tatsächlich beteiligt war, oder ein Notar entsprechende Verträge beurkundet hat, muss er in Ausstand treten. Auch diese eingeschränkte Auslegung geht noch sehr weit. Es wurde gesagt, ein Jurist in einem Dorf habe bei fast allen Gemeindereglementen usw. mitzuwirken. Man schränkt also die Rechte dieses Bürgers sehr stark ein. Ich bekämpfe das nicht, obwohl ich die Gründe für diese Einschränkung nicht kenne. Aber die Formulierung, dass der Vertreter des Beteiligten in Ausstand zu treten hat, geht zu weit. Er sollte höchstens dann in Ausstand treten müssen, wenn er am betreffenden Geschäft beteiligt war. Ich bitte also, meiner Ergänzung zuzustimmen.

Eine redaktionelle Bemerkung zum Absatz 1: Das Wort «Sachgeschäft» ist nicht schön. Es stammt aus der Sprache der verwalteten Welt. Was oft als Sachgeschäft bezeichnet wird, bezieht sich ja nicht nur auf das Sachenrecht, sondern es ist einfach ein Geschäft. Im Welschen heisst es «objet». Ich bitte das redaktionell zu berücksichtigen.

Bühler. Die Kollegen aus den grossen Gemeinden, die keine Gemeindeversammlung mehr durchzuführen haben, mögen für die Probleme meiner Vorredner Verständnis haben. Das Problem, das sie behandelt haben, ist echt. Im alten Gesetz war die Pflicht enthalten, bei Abstimmungen habe in Ausstand zu treten, wer direkt am Geschäft beteiligt ist. Die einzige Änderung im neuen Gesetz liegt darin, dass die betreffenden Leute schon bei der Beratung austreten sollen. Es heisst im Entwurf: «. . . haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen . . . berühren.» Wenn man das genau auslegt, muss bei sehr vielen Geschäften die grosse Mehrheit der Stimmbürger das Lokal verlassen. Ich weiss, die Praxis war einschränkend. Wenn man aber das Gesetz neu redigiert, sollte man die Ausstandspflicht genau umschreiben. Angenommen, in einer Versammlung werde darüber beraten, ob einer privaten Gesellschaft ein Geldbetrag zu geben sei, um ein gemeinsames Werk zur wirtschaftlichen Förderung zu verwirklichen. Eine grosse Zahl der anwesenden Stimmbürger sind materiell am Zustandekommen dieses Geschäftes interessiert, weil sie Aufträge erhalten (Handwerker, Wirte usw.). Oder eine private Weggenossenschaft gelangt mit dem Gesuch um einen Beitrag an die Strassenerstellungskosten an die Gemeinde. Je höher der Beitrag ist, umso weniger muss der Einzelne zahlen. Viele Einzelne sind also materiell interessiert, dass die Gemeinde einen sehr grossen Beitrag zahlt. Oder wenn es in einer Gemeinde um

die Erhöhung der Besoldungen geht, sind daran die Beamten und Angestellten materiell interessiert. Die Praxis der Gemeindedirektion war bisher so, dass die Interessierten bleiben konnten. Wenn es aber einen persönlich betroffen hat, musste er in Ausstand treten. Wenn man diese Praxis im Gesetz verankern will, sollten wir im Absatz 1 das Wort «unmittelbar» einführen, so dass der Absatz lautet:

«Die Teilnehmer an Gemeindeversammlungen, die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Gemeindebeamten haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die unmittelbar ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Grade berühren.»

Auch mit dem Wort «unmittelbar» ist nicht jede Meinungsverschiedenheit ausgeschlossen. Aber es gibt einen Fingerzeig für die Auslegung. Man unterscheidet zwischen direkt und indirekt Betroffenen.

Man müsste auch den Absatz 2 ändern:

«Unter den gleichen Voraussetzungen sind ferner ausstandspflichtig die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Vertreter solcher Personen oder Korporationen sowie die Notare der Beteiligten.»

Ich habe jetzt davon abgesehen, zu beantragen, das Wort «Notare» zu streichen. Notare sind Urkundspersonen. Ich habe mich überzeugt, dass die grosse Mehrheit der Meinung ist, auch die Notare hätten in Ausstand zu treten. Dem kann ich mich eigentlich nicht anschliessen. Wenn die Kommission bis zur zweiten Lesung eine bessere Formulierung findet als die, die ich beantrage, bin ich dafür dankbar.

Klopfenstein. Wer eine Gemeindeversammlung leiten muss, ist für klare Umschreibungen dankbar. Kollege Bühler hat ein paar Unklarheiten aufgezeigt. Ich bitte die Gemeindedirektion, noch vor der zweiten Lesung, also möglichst bald, ein paar Richtlinien auszuarbeiten und den Gemeinden zuzustellen, worin Anleitung gegeben wird, wer alles den Ausstand zu nehmen hat, und zwar nicht nur in Gemeindeversammlungen, sondern auch in Schulbezirksversammlungen usw. Es wäre gut, wenn das auch für gemeinderätliche Angelegenheiten klargestellt würde. Wenn z. B. Strassenstücke in Auftrag gegeben werden, bleibt mitunter der Gemeinderat, der Tiefbauunternehmer ist, sitzen. Oder es werden Landstücke an den Schwager eines Gemeinderates verkauft, und wiederum bleibt der Verwandte sitzen. Ähnlich verhält es sich in den Vormundschaftsbehörden. Ich bitte, möglichst bald Richtlinien zu versenden.

Präsident. Regierung und Kommission möchten den Artikel 26 für die zweite Lesung zurücknehmen.

Golowin. Ich will diesmal sehr konstruktiv sein, unterstütze den Vorschlag von Regierung und Kommission, bin gegen Änderungen. Auch meine Fraktionskollegen sind gegen die Überprüfung. Uns scheint ein sauberer Kommissionsvorschlag vorzuliegen. Als die Angelegenheit Villard im Nationalrat Wellen warf, haben Doris Morf aus Zürich und ich und eine Gruppe von Freunden eine Erklärung herausgegeben, worin wir verlangten, dass die Leute aus den Militärkommissionen in Ausstand treten, die in irgendeiner Weise davon Geld haben. Die Ansichten von Herrn Villard in Ehren, aber er hat nichts von seinen Bestrebungen, während andere Leute, die in der Kommission sitzen, relativ viel davon haben.

Bei Gemeindeversammlungen und namentlich bei Gemeindekommissionen spielt, das wissen alle im Saal, die Teilnahme gewisser Herren eine ziemlich grosse Rolle. Beispielsweise ein Notar oder ein Jurist, der schon berufsmässig gut reden kann, kann ziemlich viele Bauern überreden. (Heiterkeit.) Der Satz stammt nicht von mir, sondern von Jeremias Gotthelf. Möglicherweise hat sich seither etwas geändert. Gotthelf hat es als ziemlich schlimm betrachtet, dass Notare und Juristen die Bauern überreden können. Das hat er ziemlich häufig geschrieben.

Aus vielen Gründen, die Sie sehr gut kennen, möchte ich Sie ersuchen, den Vorschlag von Regierung und Kommission anzunehmen.

Präsident. Regierung und Kommission wollen den Artikel 26 zur zweiten Lesung überprüfen und in diese Prüfung alle hier gefallenen Anregungen einbeziehen. Herr Golowin beantragt, der Rat solle im Sinne des gedruckten Wortlautes entscheiden.

Abstimmung

Für Rückweisung an die Kommission und Ablehnung des Antrages Golowin ..... Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Dienstag, 16. Mai 1972,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Bigler (Bern), Bircher, Buchs (Lenk i. S.), Christen H. R., Feldmann (Ittigen), Gehler, Hof, Meier, Wüthrich; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Gemeindegesetz

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 408 hievor)

Art. 27

Guggenheim, Präsident der Kommission. Erlauben Sie mir zunächst, zu den gestern zu Artikel 26 eingereichten Vorstössen noch folgende Bemerkungen: Der Antrag Bärtschi kann zur Prüfung entgegengenommen werden. Ich habe aber Bedenken, ihn anzunehmen, da er wahrscheinlich der Rechtsgleichheit – wie sie vom Bundesgericht verlangt wird – widerspricht, wenn man verlangen wollte, ein Ausstandspflichtiger könne auf eigenes Begehren an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Die Anträge Hänsenberger und Bühler erscheinen mir als selbstverständlich, nämlich als rein redaktionelle Bereinigungen, so dass auch sie ohne weiteres in die Kommission zur Prüfung zurückgenommen werden können, wie das gestern erklärt wurde.

Zu Artikel 27 habe ich vorläufig nichts zu bemerken.

Angenommen.

Art. 28

Guggenheim, Präsident der Kommission. Hier verweise ich lediglich darauf, dass gemäss Artikel 152 des Gesetzes ebenfalls ein Dekret vorgesehen ist.

Angenommen.

Art. 29 und 30

Angenommen.

Art. 31

Guggenheim, Präsident der Kommission. Dieser Artikel wird vermutlich zu einer Diskussion Anlass bieten; denn auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes ist der letzte Satz von Absatz 2 aufgenommen worden, der es den Gemeinden ermöglichen soll, durch das Gemeindereglement vorzuschreiben, es könne auch eine zweijährige Rechnungsablage vorgesehen werden. Sollten Sie gemäss dem Wunsche des Regierungsrates diesen Artikel 31 abändern, dann mache ich darauf aufmerksam, dass gleichzeitig auch Artikel 98 revidiert werden müsste, wo die gleiche Bestimmung vorgesehen ist. Das wäre dann eine reine Formsache.

In der Kommission wurde vor allem geltend gemacht – ich will hier allerdings den Referenten nicht vorgreifen, die dazu Stellung nehmen wollen –, eine moderne Finanzverwaltung sei darauf angewiesen, auf eine zweijährige Rechnungsperiode gehen zu können. Es wurde ausdrücklich festgehalten, diese Regelung dürfe nur ausnahmsweise angewendet werden, nämlich dort, wo die besonderen Verhältnisse es rechtfertigen. Das bedeutet, dass diese Regelung nur für grosse Ortschaften oder Städte mit einer gut ausgebauten Finanzverwaltung in Frage kommt, die es ermöglicht, trotz einer zweijährigen Rechnungsablage eine Harmonisierung und Koordination mit den Bedürfnissen der kantonalen Rechnungsablage herzustellen. Es besteht also nicht die Meinung, dass die einjährige Periode, wie sie der Kanton in den meisten Gesetzen kennt, beeinträchtigt werden solle.

Ich vertrete hier den Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Jener Entscheid ist allerdings nur sehr knapp ausgefallen, wonach die Einfügung entgegen dem Antrag des Regierungsrates beizubehalten sei.

Eggenberg. Ich habe Sie schon beim Eintreten darauf aufmerksam gemacht, in Artikel 31 werde vor allem dieser zweite Satz des Absatzes 2 zu Diskussionen führen. Der Vorlage konnten Sie entnehmen, dass dieser Satz von der Kommission eingefügt wurde. Inzwischen erhielten Sie einen Brief, wonach der Regierungsrat beschloss, Ihnen die Streichung dieses Satzes zu beantragen. Meinerseits bitte ich Sie, parallel zur Äusserung des Herrn Kommissionspräsidenten, diesen Streichungsantrag abzulehnen.

Wir wissen, dass vor allem in den grossen Gemeinden die Budgets – und damit die Rechnungsablage – in zunehmendem Masse durch gesetzliche Bestimmungen eingeengt werden. Besondere Aufgaben der Gemeinden müssen mehr und mehr auf den ausserordentlichen Finanzsektor verwiesen werden. Diese erscheinen dann in den Budgets und Rechnungen wiederum als Zinslast oder Amortisationspflicht und engen damit erneut die Bewegungsfreiheit ein.

Weil vom Regierungsrat aus die jährliche Rechnungsablage konsequent beibehalten werden will, wird darauf hingewiesen, dass auch Bund und Kantone jährlich abrechnen müssen und dies zudem nötig sei, um den Gemeinden einen Überblick über ihre Finanzlage zu geben; dies nicht zuletzt deshalb, weil die jährliche Rechnungsablage Voraussetzung sei für eine Reihe von Quervergleichen und für das statistische Material, das landauf und -ab in den verschiedensten Kreisen verarbeitet wird.

Wir alle, die wir in der Gemeindepolitik drin stehen, wissen, dass das Budget wohl eine ver-

pflichtende Richtlinie ist, dass es aber je länger je mehr nur so strotzt von Unsicherheiten. Die ganze Teuerungsbewegung ist nur noch eine Schätzung; die Personalpolitik wird in den Budgets geschätzt. Der Finanzbedarf und vor allem die mutmassliche Zinsentwicklung – die sich in der Rechnung auswirkt – sind eine Schätzung, weil man vielfach, wenn Anleihen beschlossen werden, die Zinsbedingungen noch nicht kennt, d. h. die Emissionskurse noch nicht restlos festgelegt sind. Ganz besonders kritisch ist immer die Frage der Steuereingänge, wo wir uns jeweils in einer Art Vabanque-Spiel befinden.

Mit dem jährlichen Versuch, möglichst genau zu budgetieren, geraten wir in eine recht paradoxe Situation, zum Beispiel in der Gemeinde Thun. Thun ist keine besonders grosse Gemeinde, sie ist «gerade so recht» im Sinne der Einwohnerzahl. Ich bin dort Finanzvorsteher und stelle dabei fest, dass ein ganzer Stab qualifizierter Mitarbeiter in der ersten Hälfte des Jahres praktisch nichts anderes tut, als die Rechnung zu erstellen, während er in der zweiten Jahreshälfte dem verflixten Budget nachspringt. Mit andern Worten: Nach meiner Meinung laufen wir Gefahr, in den Gemeinden einem Verwaltungsperfektionismus zu frönen, dessen Ergebnisse in keinem Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit mehr stehen, so etwas wie l'art pour l'art, nur damit es dann stimmt. Bei der Behandlung der Nachkredite stellen wir dann allerdings fest, dass es trotzdem nicht stimmt; die Nachkredite stellen ihrerseits eine heikle Frage dar, weil dem Volk nur das vorgelegt wird, wo mehr ausgegeben werden soll, nicht aber das, wo weniger Einnahmen resultieren usw., denn das fällt nicht unter den Begriff der Nachkredite.

In den letzten Tagen wurde im Zusammenhang mit der Besoldungsrevision und der Ämterklassifikation immer wieder auf den krassen Personalmangel beim Staat hingewiesen. In der Diskussion um die Entlöhnung der Krankenschwestern wurde versucht, mit dem Beispiel von Basel-Stadt den Beweis anzutreten, dass hohe Löhne allein nicht ausreichen, um die Personalknappheit zu beheben; höchstens die Abwanderung kann ein Stück weit verhindert werden. Die Probleme des Staates Bern sind auch in den meisten Gemeinden unseres Kantons zu finden. Es ist also auch in den Gemeinden nicht einfach eine Frage der Besoldungsrevision, sondern der Verwaltungsreform, und diese Verwaltungsreform sollte zum Teil im Gemeindegesetz verankert werden. Wir beraten hier die Revision eines Gesetzes aus dem Jahre 1917. Dieses Gesetz haben wir aber nicht nur auf den heutigen Stand zu bringen, sondern wir haben darin Möglichkeiten zu verankern, die den Gemeinden in Zukunft eine Chance geben, die Verwaltungsreform auf vernünftiger Basis durchzuführen, d. h. den personellen Aufwand von Spezialisten in ein richtiges Verhältnis zum Ergebnis zu bringen.

Wenn wir den Antrag des Regierungsrates annehmen und damit den zweiten Satz in Absatz 2 streichen, werden wir damit zum vorneherein eine dringend nötige Diskussion abwürgen und sabotieren. Wird der Satz aber stehen gelassen, haben wir damit noch nirgends eine zweijährige Budgetierung oder Rechnungsablage, analog der Steuerperiode, sondern wir haben nur die Grundlage für eine Diskussion geschaffen. Bis es soweit ist, braucht es ja noch die Änderung der Gemeindeordnung und eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und den Gemeindeinstanzen. Ich erachte es als eine dringende Notwendigkeit, diesen fortschrittlichen Satz – es ist ja nur ein einziger Satz, aber er enthält einen fortschrittlichen Geist – stehen zu lassen, der eine gewisse Bewegungsfreiheit in bezug auf eine vernünftige Entwicklung gibt. Nur so sind wir für eine derartige Diskussion auf dem gesetzlichen Boden.

Ich bitte Sie dringend, der Kommissionsmehrheit zu folgen und damit den Antrag des Regierungsrates abzulehnen.

Hess. Die Begründung des Herrn Eggenberg will ich nicht wiederholen, aber darauf hinweisen, dass bereits in der ausserparlamentarischen Kommission das Problem einer zweijährigen Rechnungsablage diskutiert wurde, und zwar wurde diese Frage dort durch unseren früheren Kollegen Dr. Schürch vorgebracht, den Finanzminister der Stadt Bern. Das kommt wohl nicht von ungefähr; auch er kennt die Verhältnisse.

Nach meiner Meinung kann eine Kann-Vorschrift, wie sie hier vorgesehen ist, in einem neuen Gemeindegesetz ohne weiteres stehen gelassen werden. Im Verband der Gemeindekassiere und Finanzverwalter – bzw. dessen Vorstand – habe ich dieses Problem ebenfalls vorgebracht, und dort herrschte einhellig die Meinung, eine solche Vorschrift sollte stehen bleiben. Schon 1971 wurde in einer Hauptversammlung jenes Verbandes der Antrag gestellt (das sind also alles Fachleute des Finanzwesens), das Problem sollte geprüft werden. Die Entwicklung läuft also in dieser Richtung; eine zweijährige Ablage wird kommen.

Ich bitte Sie aber auch noch aus folgenden Gründen, diesen Satz stehen zu lassen: Wir kennen heute schon allgemein die zweijährige Steuerveranlagung; immer mehr kommt man auch zur Finanzplanung mit minimal zwei Jahren. Ferner erinnere ich daran, dass in diesem Saal der ratenweise Steuerbezug beschlossen wurde. Dort soll die Abrechung jeweils im März erfolgen. In der Technischen Kommission habe ich die Frage gestellt, ob dann die Abrechnung im März wirklich komme. Das konnte nicht bejaht werden. Eine Verschiebung ist also durchaus möglich. Anderseits wissen Sie, dass Gemeindeabrechnungen auf den 31. Dezember abgeschlossen werden. Wenn nun die Rechnung auf diesen Termin abgeschlossen wird und die Steuergelder dann erst im April kommen, wie soll das noch in der Rechnung figurieren? Bei einer zweijährigen Rechnungsablage kann ein bedeutend besserer Zyklus erreicht werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Regierung abzulehnen und Artikel 31 in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, eventuell diese Frage auf die zweite Lesung zu verschieben, um eine Abänderung des heutigen Wortlautes in dem Sinne zu prüfen, dass die zweijährige Rechnungsablage nur mit Zustimmung des Regierungsrates eingeführt werden könnte.

Aus dem Ihnen ausgeteilten Blatt konnten Sie ersehen, welche Gründe den Regierungsrat veranlassten, an der einjährigen Rechnungsablage festzuhalten: Die ganze geplante Gemeindefinanzstatistik würde mit der zweijährigen Rechnungsablage in Frage gestellt. Man hat es seit Jahren als Mangel empfunden, dass keine umfassende Statistik über die Gemeindefinanzen besteht. Wenn wir hier nicht alljährlich die Unterlagen erhalten, so ist die Finanzstatistik mehr oder weniger unmöglich; mindestens müsste sie vollständig neu konzipiert werden.

Sie wissen, dass der direkte Finanzausgleich jährlich erfolgt, und zwar gestützt auf die aus den Gemeinderechnungen ersichtliche Situation. Das gleiche gilt für die Leistungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds für den Lastenausgleich usw. Es kommt nicht von ungefähr, dass weder der Bund, noch die Kantone bisher – obschon es dort auch diskutiert wurde – sich entschliessen konnten, zur zweijährigen Rechnungsablage überzugehen.

Wenn Sie heute gemäss Kommissionsvorschlag entscheiden, kämen wir zur Situation, dass es Gemeinden mit einjähriger Rechnungsablage gibt und andere mit zweijähriger Ablage. Alle die Aufgaben des Kantons, wie Finanzstatistik, Finanzausgleich, Lastenausgleich usw. wären dann in Frage gestellt, da man hier vermutlich «den Rank nicht finden würde».

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der ratenweise Steuerbezug dann noch spielen würde, da man nicht wisse, ob bis zum Rechnungsabschluss am Jahresende die Steuern eingegangen seien. Ich habe diese Frage mit dem Herrn Finanzdirektor besprochen, der mir erklärte, schon eine grosse Zahl von Gemeinden – es sei bereits ihre Mehrheit – habe sich dem Staat für den ratenweisen Steuerbezug angeschlossen, und zwar erfolge er dort so, dass man die Beträge in drei Raten mit einer Schlussrate einziehe, so dass – im Gegensatz zur heutigen Situation – die Gemeinden auf alle Fälle auch dort, wo noch nicht rechtskräftig veranlagt ist, die Steuergelder eher erhalten werden, d. h. sie würden im Verlaufe des Jahres mindestens die drei Raten bekommen. Bei der Abrechnung der Schlussrate würde dann der Ausgleich erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt würden also keine Schwierigkeiten entstehen; im Gegenteil sollte hier gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung eintreten.

Es kommt noch ein Argument dazu, auf das ich schon in der Kommission hingewiesen habe: Gemäss Obligationenrecht ist jede im Handelsregister eingetragene Firma buchhaltungspflichtig und muss jährlich Rechnung ablegen. Eine Gemeinde scheint mir nun ebenfalls ein Unternehmen zu sein, das sich jährlich durch die Rechnungsablage Rechenschaft geben sollte, wie es finanziell steht. Der Bürger hat nach meiner Meinung ein Anrecht darauf, beim Entscheid über Steuerveranlagungen usw. zu wissen, wie die Gemeinde steht. Dieser Schritt, den Sie hier tun wollen mit der zweijährigen Veranlagung, würde diese Möglichkeit für den Bürger einschränken. Es müsste auch darauf geachtet werden, dass von dieser neuen Möglichkeit nur dort Gebrauch gemacht würde, wo die Voraussetzungen für eine geordnete Ablage gegeben sind. Kleinere Gemeinden mit nebenamtlichen Kassieren haben schon heute gelegentlich Mühe, die Sache in Ordnung zu halten.

Es wurde auf die Budgetierungsschwierigkeiten verwiesen. Nach meiner Meinung sind zwei Dinge auseinanderzuhalten: Das eine betrifft die Finanzplanung auf zwei oder vier Jahre, die im neuen Dekret vorgesehen ist, das wir in der nächsten Session behandeln werden; das andere ist das Budget, in dem für das laufende Jahr konkretisiert wird, mit all den Unsicherheiten, die nun einmal jedem Budget anhaften, bei dem man aber nicht sagen muss, die ganze Institution sei nicht möglich.

Deshalb lautet mein Hauptantrag auf Ablehnung des Kommissionsentscheides und Zustimmung zum Streichungsantrag des Regierungsrates. Die Kommission hat diese Ergänzung übrigens lediglich mit 10 : 8 Stimmen beschlossen. Mein Eventualantrag geht dahin, auf die zweite Lesung den Antrag entgegenzunehmen, damit über das ganze noch einmal gesprochen werden kann und allenfalls beigefügt wird, der Regierungsrat habe der Einführung der zweijährigen Periode zuzustimmen, um eben unmögliche Situationen zu verhindern.

Präsident. Der Kommissionspräsident teilt mir mit, er wäre bereit, den abgeänderten Textvorschlag auf die zweite Lesung entgegenzunehmen. Nun haben wir aber soeben gehört, dass die Regierung Ablehnung beantragt, sofern am Antrag Eggenberg festgehalten werden soll. Wäre Herr Eggenberg mit einer Rücknahme auf die zweite Lesung hin einverstanden?

Eggenberg. Es geht doch in keiner Art und Weise darum, dem Bürger keine Klarheit verschaffen zu wollen. Wenn ferner gesagt wurde, eine Gemeinde müsse die Rechnung erstellen, um einen Überblick zu gewinnen, wie sie stehe, dann ist das meines Erachtens eine schlecht geführte Gemeinde. Man darf nicht erst in jenem Moment, da die Rechnung gedruckt vorliegt, feststellen: O je, wir stehen schief da. So geht es natürlich nicht. Ich will auch absolut keinem Missbrauch Vorschub leisten, sondern möchte die Neuerung dort einführen, wo die Kontrolle über die finanzielle Entwicklung der Gemeinde vorhanden ist. Zudem habe ich deutlich gesagt, dass das in Zusammenarbeit mit dem Kanton erfolgen sollte.

Wenn der Herr Regierungsrat den Zusatz «im Einverständnis mit der Regierung» oder ähnlich wünscht, kann ich mich dem anschliessen. Es geht mir nicht darum, irgendetwas zu erzwingen, sondern darum, die Diskussion aufzunehmen um eine längst fällige Verwaltungsreform in den grösseren Gemeinden.

Präsident. Wir haben nun die folgende Situation. Wir können die Sache nach meiner Meinung ohne weiteres so bereinigen, dass wir über den Kompromissvorschlag des Regierungsrates abstimmen. Ist Herr Regierungsrat Jaberg damit einverstanden, dass wir nun den jetzigen Text dem so bereinigten Antrag gegenüberstellen?

Jaberg. Einverstanden.

Präsident. Darf ich den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, uns den bereinigten Text noch einmal zu lesen?

Guggenheim, Präsident der Kommission. Der bereinigte Text würde dann lauten:
«Das Gemeindereglement kann mit Zustimmung des Regierungsrates die zweijährige Rechnungsablage vorschreiben.»

Abstimmung

Für Annahme
dieses Kompromissantrages .. Grosse Mehrheit

Beschluss:

Das Gemeindereglement kann mit Zustimmung des Regierungsrates die zweijährige Rechnungsablage vorschreiben.

Art. 32

Angenommen.

Art. 33

Guggenheim, Präsident der Kommission. In Artikel 33 wird das Minimum an Anforderungen aufgestellt, die an die Versammlungs- und Sitzungsführung von Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden gestellt werden. In der Kommission lag bereits der Antrag des Herrn Theiler vor, wonach eine vermehrte Öffentlichkeit der Sitzungen und Versammlungen zum Ausdruck kommen solle. Wir kamen in der Kommission mehrheitlich zu folgender Schlussfolgerung: Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Versammlungen ist an sich erwünscht; das entspricht auch einem Bedürfnis in einem demokratischen Rechtsstaat. Diesem Wunsch oder Postulat steht aber gegenüber das Postulat einer möglichst wirksamen Verwaltungs- und Regierungstätigkeit. Eine solch wirksame Verwaltungs- und Regierungstätigkeit ist aber nur dort gewährleistet (vor allem wo man es mit kleinen Verhältnissen zu tun hat), wo eine Kollegialbehörde nicht befürchten muss, dass alles, was in ihrem Schoss passiert, gegen aussen dringt. Aus diesem Grunde wurde es in der Kommission abgelehnt, den Ergänzungen des Herrn Theiler zu folgen. Man war vielmehr der Auffassung, dass die Wirksamkeit einer Gemeindeverwaltung nur gewährleistet sei, wenn wir an dem hier unterbreiteten Text festhalten.

Theiler. Zu Artikel 33 habe ich Ihnen zwei Anträge unterbreitet, die in die gleiche Richtung gehen. In Absatz 2 möchte ich beifügen, dass die Protokolle auch eine kurze Zusammenfassung der gefallenen Voten enthalten müssen. Wenn ein Protokoll das nicht enthält, ist es sehr unvollständig. Für jeden kleinen Verein gilt es doch als selbstverständlich, dass in den Protokollen wenigstens in ein bis zwei Sätzen die einzelnen Voten zu verzeichnen sind.

Wichtiger ist aber mein Antrag zu Absatz 3, wo ich die folgende Neufassung vorschlage:

«Die Protokolle der Gemeindeorgane stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.»

Der Absatz 4 lautet: «Ausgenommen sind Verhandlungen, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. Diese sind gesondert zu protokollieren.»

Es geht also um die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen. Für viele mag es auf den ersten Blick schockierend wirken, dass nun plötzlich jeder Bürger oder auch die Presse die Erlaubnis haben soll, Einblick in die Protokolle des Gemeinderates oder der Kommissionen zu nehmen. Aber schon jetzt dringt ein Teil der Verhandlungen aus dem Gemeinderat und den Kommissionen an die Öffentlichkeit. Der eine weiss dies, der andere jenes; in den grösseren Gemeinden bekommt die eine Zeitung von einem Gemeinderat einen Wink, eine andere durch einen anderen Politiker; es entstehen die wildesten Gerüchte, und zwar zuerst über jene Dinge, die man gar nicht an die Öffentlichkeit bringen lassen wollte, dies erst noch in entstellter Form, weil niemand sich offiziell informieren kann.

Ich glaube, die Zeit der Politik hinter verschlossenen Türen, da niemand genau wusste, was passiert, wo man also auf Indiskretionen und Gerüchte angewiesen war, ist doch endgültig vorbei. Der Ruf nach vermehrter und besserer Information sollte nicht nur stets in der Theorie erhoben werden, sondern hier sollte ihm Nachachtung verschafft werden, und zwar ganz konkret im Gemeindegesetz.

Man wird einwenden, damit gehe das Kollegialitätsprinzip in den Gemeindebehörden verloren. Ich frage Sie: Wieweit ist dieses Prinzip überhaupt noch vorhanden? Wieweit sind diese Kollegen noch hundertprozentige Kollegen, dass jeder durch dick und dünn das deckt, was der andere tut? Ist es nicht vielmehr so, dass immer wieder der eine unter ihnen sich auch in der Öffentlichkeit von der Auffassung eines anderen distanziert? Um auch hier Gerüchten und Vermutungen entgegenzutreten, wäre es doch besser, eine direkte Information darüber zu ermöglichen, was in den Gemeindebehörden wirklich passiert ist. Dann wüsste man jeweils auch vor den Abstimmungen, welcher Einfluss eine Rolle spielte, welche wirtschaftlichen Interessen hineinspielen bzw. welcher wirtschaftliche Druck ausgeübt wurde. Das würde also zur Klarheit und Offenheit beitragen. Darum möchte ich Sie mindestens bitten, die Frage zur erneuten Überprüfung an die Kommission zu weisen.

Burri. Zunächst eine Bemerkung zum soeben durch Herrn Theiler aufgeworfenen Problem: Ich habe einen Antrag eingereicht, der in ähnlicher Richtung geht, allerdings unter Artikel 34. Auch dieser Antrag müsste dann vielleicht hier untergebracht werden. Es geht um die Geheimhaltung sowie um die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht.

Zum Artikel 33 habe ich lediglich zwei redaktionelle Änderungen beantragt. In Absatz 1 heisst es: «Über die Versammlungen und Sitzungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.» In Artikel 8 werden die Gemeindeorgane definiert als «Gesamtheit der Stimmberechtigten», als «Gemeindeversammlung» und als «zuständige Gemeindebeamte». Das wären also die Gemeindeor-

gane. Hier aber wird wohl an die Versammlungen und Sitzungen der Gemeindebehörden gedacht, über die Protokoll zu führen ist. Andernfalls würde es ja bedeuten, dass über die Sitzungen der Beamten Protokoll geführt werden müsse. Ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten, mir zu sagen, ob diese Vermutung zutrifft.

In Absatz 3 heisst es dann: «Die Protokolle des obersten Gemeindeorgans . . .»; das ist weiter hinten definiert als die Gesamtheit aller Stimmbürger. Über diese Gesamtheit kann wohl nicht gut Protokoll geführt werden, sondern nur über ihre Versammlung. Darum schlage ich vor, hier zu sagen:

«Die Versammlungsprotokolle des obersten Gemeindeorgans und des Grossen Gemeinderates stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.»

Walter. J'appuie ce que viennent de dire MM. Theiler et Burri, qui demandent qu'une plus large publicité soit donnée à l'activité des organes qui représentent la commune. La mise à disposition des procès-verbaux du conseil municipal, c'est-à-dire de l'organe exécutif communal, est avant tout une question de principe, mais elle serait aussi de nature à éviter des indiscrétions plus ou moins calculées. Souvent, un conseiller municipal raconte une histoire qui est publiée ensuite dans la presse, et certains problèmes s'en trouvent faussés de ce fait. Si on mettait les procès-verbaux à la disposition du public et les publiait dans la presse, on contribuerait à rendre plus claire l'image que se fait le citoyen de l'activité des organes dirigeants de la commune.

Comme l'a dit M. Theiler, un tel procès-verbal ne devrait pas seulement être un répertoire des décisions prises; il devrait également résumer les principales interventions. Les membres d'une autorité collégiale, ce fameux terme dont on a tant abusé, peuvent avoir des idées divergentes et je ne pense pas que l'opinion des uns et des autres soit un secret à garder très jalousement. A Bienne, il y a quelques années, le procès-verbal du conseil municipal était si jalousement gardé que quand on en communiquait un extrait, et cela seulement à l'intention des membres de la commission de gestion chargée d'étudier un point spécial, on refusait même de dévoiler le nom du conseiller municipal qui s'était exprimé au cours de telle ou telle séance et l'extrait du procès-verbal contenait des formules telles que celles-ci: «M. X. pense ceci, M. Y. répond cela; M. Z. conclut la discussion en ces termes.» etc. C'est une absurdité.

Il va sans dire que la règle fixée à l'article 34 concernant le devoir de discrétion devra être respectée et qu'un certain nombre de points devront être tenus secrets, par exemple les affaires qui, par leur nature ou en vertu de prescriptions spéciales, doivent être tenues secrètes.

Nous appuierons toujours toute mesure qui contribuera à rendre plus transparentes les activités des organes nommés par le peuple et dont il tient à pouvoir contrôler l'activité.

Stoffer. Ich wende mich gegen die Anträge Theiler und Walter. Schon in der Kommission habe ich darauf hingewiesen, dass bei einer Annahme solcher Anträge – wonach alle Voten zusammengefasst im Protokoll anzuführen seien – praktisch die Tätigkeit dieser Behörden (Gemeinderat und Gemeindekommissionen) gehemmt, wenn nicht fast verunmöglicht würde.

Wofür werden denn jetzt die Protokolle erstellt? Um die Beschlüsse festzuhalten. Diese Protokolle werden auch immer wieder zu Rate gezogen, um nachzuschlagen, was zum einen oder andern Punkt beschlossen wurde und ob diese oder jene Frage schon besprochen wurde. Wenn bis dahin von einer Sitzung ein Protokoll von ungefähr vier Seiten erstellt wurde, würden es bei einer derartigen Zusammenfassung aller Voten ihrer zwölf oder gar zwanzig werden, und dadurch würde ein Nachschlagen so ziemlich verunmöglicht. Was hat es denn für einen Wert, zu wissen, ob ein Gemeinderat oder ein Mitglied der Baukommission Müller oder Meier seinerzeit für 6 m Strasse oder nur für 5,80 m eingetreten ist? Man muss diese Sache auch ein wenig vom Standpunkt der kleinen Gemeinden aus betrachten, in denen vielleicht noch eher zum Wohle der Gemeinde politisiert wird und wo man versucht, die Interessen der Bevölkerung zu vertreten, d. h. es geht dort nicht einfach darum, in der Öffentlichkeit ein wenig Aufsehen zu erregen.

Ich bitte Sie also dringend, der Fassung der Kommission zuzustimmen. Andernfalls würden wir Protokolle erhalten, die gar nicht mehr verwendet werden können. Sie dürften ohne weiteres weggeworfen werden, weil man das Gewünschte doch nicht findet. Schon jetzt ist es oft schwierig, auf ein Jahr zurück eine Einzelheit festzustellen. Zudem wissen Sie ja, wie es mit den Grossratsprotokollen ist und welchen Zeitaufwand es erfordert, um nachzuschlagen, was in einer speziellen Session behandelt wurde. Stellen Sie sich nun vor, dass es in den Gemeinden gleich gehandhabt werden sollte! Ich beantrage also Ablehnung.

Stähli (Biel). Auch ich beantrage Ihnen, den Vorstoss Theiler abzulehnen. Andernfalls würde beispielsweise die Exekutive einer grösseren Gemeinde beinahe lahmgelegt. Wenn zudem gewisse Beschlüsse vertraulich festgehalten, also quasi zwei Protokolle nebeneinander geführt werden müssten, würde das die Verwaltungsarbeit ganz entscheidend erschweren. Ein Protokoll ist doch in erster Linie ein Arbeitsbehelf für die Verwaltungsabteilungen.

Herr Walter hat offenbar petrefakt gegraben, denn seit 1961 werden die Protokolle des Bieler Gemeinderates nicht mehr so geführt, wie er es darlegte (mit X, Y und Z), sondern wir führen ein Beschlussprotokoll, in welchem die wichtigsten Anträge festgehalten werden. Falls nötig, werden auch die einzelnen Voten erwähnt. Im übrigen ergibt sich doch manchmal nach einer längeren Debatte eine einhellige Meinung, und dann sollte es nicht vorkommen, dass ein Ratsmitglied an einem einzelnen Votum aus dieser langen Diskussion gewissermassen aufgehängt wird.

Zu Herrn Walter kann ich noch beifügen: Wenn in Biel das Kollegialsystem nicht immer nach Wunsch funktioniert hat, so haben wir das in erster Linie seinem Schützling im Gemeinderat zu verdanken.

Haenggeli. Je pense aussi que les procès-verbaux des commissions et du conseil municipal doivent être rendus publics. Peu importe que l'on sache qui a pris telle ou telle position; ce qui compte, ce sont les décisions qui ont été prises. Il y a lieu d'éviter les interprétations tendancieuses. Du reste, le secret n'est pas gardé actuellement. Preuve en est le fait que souvent, des idées émises par tel membre d'une commission en cours de séance sont reprises par un autre parti dans une motion ou pour en tirer un profit sur le plan électoral.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herrn Burri muss ich darauf hinweisen, dass Artikel 33 nicht nur für die Einwohnergemeinden gilt, sondern für sämtliche Gemeinden, also auch die Burgergemeinde, die bürgerliche Korporation, die Kirchgemeinde usw., alle jene, die in Artikel 1 aufgeführt sind. Deshalb heisst es nun aufpassen: Wenn wir hier Minimalvorschriften aufstellen, gelten diese genau gleich auch für alle übrigen Gemeindearten.

Was die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen betrifft, glaube ich nicht, dass auch über Sitzungen der Beamten zu erstellen sind; wir werden aber in der Kommission dieser Frage noch einmal nachgehen und allenfalls eine redaktionelle Änderung vorschlagen. Ich nehme den Vorstoss zur Kenntnis.

Was nun die ganze Frage der Öffentlichkeit betrifft, ist noch einmal darauf zu verweisen, dass hier Minimalvorschriften aufgestellt werden. Wenn nun hier die Protokollierung allzu kompliziert vorgeschrieben wird oder an sie Ansprüche gestellt werden, erschweren wir damit die Verwaltungstätigkeit vor allem der kleinen Gemeinden. Gerade dort ist das ja gar nicht notwendig, denn in den kleinen Gemeinden ist die Transparenz in der Regel gewährleistet, auch deshalb, weil der ganze Sitzungsablauf anschliessend am Wirtshaustisch noch einmal besprochen wird.

Die Worte des Herrn Theiler tönten sehr schön, sind aber eine Illusion. Bei der heutigen Art unserer Gemeindestruktur ist es unmöglich, die Protokolle eines Gemeinderates oder einer Gemeindekommission so zu führen, wie er das wünscht, um dann jedem Bürger die Möglichkeit zu geben, diese Protokolle zu lesen und abzuschreiben. Das ist eine Illusion. Das würde die Wirksamkeit der Gemeindeverwaltung derart einschränken, dass in einzelnen Gemeinden diese Tätigkeit gar nicht fortgesetzt werden könnte.

Ich bitte deshalb, dem von der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut zuzustimmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bin der Meinung, die Anregung von Herrn Burri müsse noch näher angeschaut werden. Es trifft zu, dass gemäss Artikel 8 auch die Gemeindebeamten als Gemeindeorgan verstanden werden. – Wo er bei den Versammlungsprotokollen eine redaktionelle Änderung vorschlägt, glaube ich nicht, dass das nötig sei. Wir werden aber im Rahmen der redaktionellen Überprüfung auch das noch einmal anschauen.

Zu den Anträgen des Herrn Theiler: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten voll und ganz anschliessen. Ich füge nur noch bei, dass Herr Theiler das, was er hier ausführte, seinerzeit schon in der Kommission dargelegt hatte, wo er mit allen gegen seine Stimme unterlegen ist.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 33. Ich schlage vor, zunächst die Anregungen des Herrn Burri zu bereinigen; es handelt sich zum Teil um redaktionelle und zum Teil um materielle Vorschläge. Der Kommissionspräsident und der Regierungsrat sind bereit, diese Fragen auf die zweite Lesung hin zu überprüfen. Ist Herr Burri damit einverstanden? Das ist der Fall.

In Absatz 2 schlägt Herr Theiler vor, zu sagen:

«In die Protokolle sind mindestens die Zahl der Anwesenden, alle Anträge und Beschlüsse sowie kurze Zusammenfassungen der Voten aufzunehmen.»

In Absatz 3 schlägt Herr Theiler folgende Fassung vor:

«Die Protokolle der Gemeindeorgane stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.»

Sodann schlägt Herr Theiler einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut vor:

«Ausgenommen sind Verhandlungen, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. Diese sind gesondert zu protokollieren.»

Abstimmung

Abs. 2

Für den Antrag der vorberatenden Behörden und Ablehnung des Antrages Theiler ..... Grosse Mehrheit

Abs. 3

Für den Antrag der vorberatenden Behörden und Ablehnung des Antrages Theiler ..... Grosse Mehrheit

Abs. 4

Für den Antrag der vorberatenden Behörden und Ablehnung des Antrages Theiler ..... Grosse Mehrheit

Art. 34

Guggenheim, Präsident der Kommission. In Artikel 34 hat die Kommission den Wortlaut gewählt: «... die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen ...», um klarzustellen, dass sowohl die Beamten, wie die nach OR Angestellten einer Gemeinde unter diese Bestimmung fallen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Bund und Kantone gleichlautende Vorschriften kennen, wie sie Artikel 34 Absatz 1 enthält, so dass wir hier zu einer Rechtsgleichheit kommen.

Absatz 2 wurde neu gefasst. Er stellt eine Streitfrage klar, die sich aus der Praxis ergeben hat: Wie hat sich ein Beamter oder ein ehemaliger Angestellter eines Gemeinwesens zu verhalten, wenn er nicht mehr im Dienste dieses Gemeinwesens steht?

Burri. An sich unterstütze ich die Bestimmungen dieses Artikels. Ich betrachte es aber als einen Mangel, dass in Absatz 2 – von der Öffentlichkeit her gesehen – lediglich eine negative Formulierung enthalten ist. Es wird in einer eher verschwommenen Weise festgehalten, dass diese Leute über die dienstlichen Angelegenheiten nicht reden dürfen. Nirgends aber wird gesagt, die Verwaltung sei im Prinzip eine Sache der Gemeinde und damit der Öffentlichkeit. Wenn nun Fragen gestellt werden, zeigt sich bei jedem Beamten die Tendenz, sich hinter diesen Artikel 34 zu verschanzen, weil er befürchtet, gegen diese Vorschrift zu verstossen. Ich vermisse eine positive Vorschrift, die einem Beamten einen gewissen Rückhalt bieten könnte.

Ich erlaube mir deshalb, einen Antrag zu unterbreiten, dessen Redaktion mir allerdings nicht hundertprozentig gelungen ist, weshalb ich dankbar wäre, wenn die Kommission den Vorschlag einfach sinngemäss annehmen wollte, in Artikel 34 Absatz 1 das Prinzip zu statuieren, die Verwaltung sei öffentlich. Ich stelle mir diesen Absatz 1 ungefähr so vor:

«Für den ganzen Bereich der Gemeindeverwaltung gilt das Prinzip der Öffentlichkeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Absatzes 2.»

Damit wird nicht von bestimmten Fällen gesprochen – wie beispielsweise beim vorangehenden Artikel –, aber es würde doch das Prinzip festgehalten, dass die Verwaltung nicht eine separate Angelegenheit darstellt. Damit könnte vielleicht zu einer besseren Beziehung zwischen Verwaltung und Bevölkerung beigetragen werden.

Hänsenberger. Die Tendenz dieses Antrages möchte ich kräftig unterstützen. Ich erachte es als richtig, das aufzunehmen. Auch ich kann im Moment keine hieb- und stichfeste Formulierung unterbreiten. Auf die zweite Lesung hin sollte die Frage aber geprüft werden, wonach die Behörde grundsätzlich verpflichtet ist, die Bevölkerung zu orientieren. Gerade in den Landgemeinden mit den vielen neuen Zuzügern wäre es sehr wichtig, dass die Behörden über ihre Vorhaben und ihre Arbeit orientieren und damit die neu Zugezogenen in ein besseres Verhältnis zur Wohngemeinde bringen.

Ich wäre also dankbar, wenn das auf die zweite Lesung hin entgegengenommen werden könnte.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Der Antrag als solcher, wie er formuliert wurde, könnte auf keinen Fall angenommen werden, denn er bedeutet etwas anderes als die nun vorgetragene Begründung.

Mit der Motivierung des Herrn Burri können wir sicher alle einverstanden sein. Es fragt sich allerdings, wieweit man in der Abstraktion gehen könnte. Hier hege ich einige Zweifel. Auch dieser Artikel 34 Absatz 1 stellt wieder eine abstrakte Minimalforderung auf, wie das Pflichtenheft der Gemeinden für ihre Beamten und Angestellten aussehen solle. Die Konkretisierung dieses Pflichtenheftes überlässt man den einzelnen Gemeinden. Auch hier gilt wieder: Je stärker wir konkretisieren, umso mehr Schwierigkeiten werden wir bekommen, weil das ein allgemeiner Teil ist, der nicht nur für die Einwohnergemeinde, sondern auch für alle übrigen Gemeindearten gilt, weshalb hier die Abstraktion ziemlich weit gehen kann und die von Herrn Burri gewünschte Konkretisierung nicht möglich ist.

Ich bin aber bereit, diese Frage in der Kommission noch einmal zu überprüfen, ob wir vielleicht den Satz «... ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen ...» etwas konkreter fassen könnten gemäss dem Wunsche der Herren Burri und Hänsenberger.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch mir scheint, wir könnten gemäss den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten diese Angelegenheit noch einmal prüfen, aber ausdrücklich mit den von ihm gemachten Einschränkungen.

Präsident. Hält Herr Burri am Wortlaut seines Antrages fest?

Burri. Ich wäre dankbar, wenn mir der Herr Kommissionspräsident sagen könnte, weshalb der Antrag etwas anderes bedeutet als meine Begründung. Erst dann kann ich sagen, ob ich zufrieden sei oder es zur Abstimmung lassen kommen wolle.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Das Prinzip der Öffentlichkeit, wie es hier verlangt wird, bedeutet, dass jedermann (die Frage ist offen, ob er ein berechtigtes Interesse nachweisen müsse) die Möglichkeit hat, in sämtliche Handlungen und Tätigkeiten einer Verwaltung oder einer Regierung Einsicht zu nehmen, und zwar ohne jede Einschränkung. Dieses Prinzip könnten wir hier natürlich nicht übernehmen.

Was Herr Burri aber eigentlich wollte, geht dahin, dass der einzelne Bürger, wenn er zur Verwaltung kommt, Auskunft erhalten soll und dass der Beamte sich nicht hinter einer Trennbarriere verschanzen darf. Das ist aber eine Sache des Pflichtenheftes, wieweit eine vorgesetzte Behörde einem Beamten erlauben will, Drittpersonen Auskunft zu geben. Diese Ausgestaltung des Pflichtenheftes wird in Artikel 34 Absatz 1 angesprochen mit dem Ausdruck der «Amtspflichten», die gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen seien.

Burri. Ich gebe mich geschlagen. Meine Meinung ging dahin: Es gilt im Prinzip die Öffentlichkeit. Wenn nun die Kommission dieses Problem wirklich in meinem Sinn – also ernsthaft – überprüfen will, dann erkläre ich mich bereit, diese Frage auf die zweite Lesung hin zu verabschieden.

Präsident. Die Kommissionen prüfen immer alles ernsthaft. Regierung und Kommission sind bereit, diese Frage, die ein echtes Problem bedeutet, auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen.

Artikel 34 ist damit bereinigt.

Art. 35

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Artikel 35 und 36 bringen insofern etwas Neues, als sie subsidiär für alle jene Gemeinden gelten, die kein eigenes Disziplinarrecht kennen.

Angenommen.

Art. 36

Angenommen.

Art. 37

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Artikel 37 bis und mit 43 bringen eine wesentliche Neuerung: Das bisherige Verschuldensprinzip, das im Verhältnis zwischen Staat und Drittpersonen galt, wird hier abgelöst durch das Verursacherprinzip. Im schweizerischen Schadenersatzrecht – das auch im öffentlichen Recht gilt – gehen wir vom sogenannten Legalitätsprinzip aus, was bedeutet, dass grundsätzlich jeder einen erlittenen Schaden selber zu tragen hat, ausgenommen dann, wenn eine gesetzliche Vorschrift existiert, die ihm die Möglichkeit bietet, einen Dritten haftbar zu machen. Das wirkt sich vor allem dort aus, wo der Staat als Träger einer Leistungsverwaltung, aber auch in der Daseins-Vorsorge gegenüber Dritten tätig wird und wo der Staat mit einem gegenüber früher verstärkten Apparat eher in den Bereich der Möglichkeit gerät, Dritten Schaden zuzufügen, als das früher der Fall war. Ich verweise hier vor allem auf den Strassenbau, den öffentlichen Verkehr usw. Dort ist es nun nicht mehr notwendig – wie das bisher Voraussetzung war –, dass ein Geschädigter (oder einer, der sich geschädigt fühlt) den Nachweis leistet, dass ihm schuldhaft – sei es vorsätzlich oder fahrlässig durch pflichtwidriges Verhalten – Schaden zugefügt worden ist; es genügt vielmehr der Nachweis, dass ihm durch eine Handlung von Gemeindeorganen ein Schaden entstanden ist. Verursachung, Kausalität und Schaden genügen für den Nachweis.

In der Konsequenz hat das nun dazu geführt, dass der Schutz des Beamten neu umschrieben werden musste, indem ein Rückgriff auf einen Beamten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich ist. Ich verweise hier vor allem auf die Artikel 38 und 39. Das war die notwendige Konsequenz, da das Verschuldensprinzip der Gemeinde gegenüber Dritten durch das Verursacherprinzip abgelöst wurde. Der Schutz des Beamten und Angestellten wird immer noch unter dem Prinzip des Verschuldens belassen.

Theiler. Ich schlage Ihnen einen Zusatz zum Absatz 2 vor:

«Auf Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind die Bestimmungen der Artikel 35 und 36 nicht anwendbar.»

Der Grosse Gemeinderat bildet ja eine der Behörden. In der der Kommission ursprünglich unterbreiteten Fassung war sogar die Möglichkeit vorgesehen, dass der Gemeinderat beispielsweise ein Mitglied des Grossen Gemeinderates wegen Amtspflichtverletzung absetzen könne. Da man dann fand, das gehe reichlich weit, wurde dieses Recht auf den Regierungsrat beschränkt. Nach meiner Meinung sollte aber auch der Regierungsrat nicht gegen gewählte Mitglieder eines Grossen Gemeinderates oder eines Stadtrates ein Verfahren auf Amtsenthebung einleiten können. Es ist ja völlig undenkbar, dass wegen eines «pflichtvergessenen» Mitgliedes des Grossen Gemeinderates die ganze Behörde lahmgelegt würde. Nehmen wir ein extremes Beispiel: Ein gewähltes Mitglied nimmt während vier Jahren an keiner Sitzung teil. Der Ratsbetrieb läuft aber dennoch weiter. Dieses Mitglied wird ja nach vier Jahren kaum mehr wiedergewählt werden.

Nach meiner Auffassung sollte also dieses Recht des Regierungsrates nicht soweit ausgedehnt werden.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herr Theiler geht mit seinem Antrag auf die Artikel 35 und 36 zurück. Wollten wir ihn annehmen, dann dürfte er auf jeden Fall nicht in Artikel 37 stehen, wo die vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten geregelt sind, sondern er müsste zurückgenommen und entweder in Artikel 35 oder 36 eingebaut werden, wo die disziplinarischen Verantwortlichkeiten geregelt sind; denn dieser Antrag bezieht sich auf die disziplinarische Verantwortlichkeit.

Zum Materiellen: Im Namen der Kommission, die diesen Antrag auch behandelte, beantrage ich Ihnen, den Vorstoss abzulehnen. In der Kommission haben wir nicht eingesehen, warum zum Beispiel ein bernischer Stadtrat sich nicht sollte disziplinlos verhalten können oder in Gemeinden mit grossen Gemeinderäten auf diese Behörde das Disziplinarrecht nicht anwendbar sein sollte. Sie sind Behördemitglieder, können aber genau gleich pflichtvergessen handeln wie beispielsweise die Mitglieder der Exekutive, so dass auch ihnen gegenüber die disziplinarische Verantwortlichkeit gegeben sein sollte.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten an und möchte die Ausführungen des Herrn Theiler noch in folgendem Sinne korrigieren: Die Regierung wird niemals darüber zu befinden haben, ob ein Mitglied des Grossen Gemeinderates abberufen werden solle oder könne; sie kann höchstens einen Antrag ans Obergericht stellen. Abberufungsbehörde ist in jedem Fall das Obergericht. Der Eingriff, den Herr Theiler zu umschreiben versuchte, würde also nicht durch die Regierung, sondern durch das Obergericht vorgenommen. Diese Regelung haben wir gegenüber allen Behördemitgliedern, auch gegenüber dem Grossen Rat und der Regierung usw. auf der kantonalen Ebene, und ich sehe deshalb nicht ein, dass sie nicht auch auf der Ebene der Gemeinden durchführbar sein sollte.

Präsident. Regierung und Kommission lehnen den Zusatzantrag Theiler zu Artikel 37 Absatz 2 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 38 – 42

Angenommen.

Art. 43

Guggenheim, Präsident der Kommission. Bei Artikel 43 wurde in der Kommission diskutiert, ob man hier anstelle der Zivilgerichte das Verwaltungsgericht einsetzen wolle, da es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handle. Man hat sich

dann schliesslich einstimmig dahin geeinigt, das Zivilgericht zu belassen, weil Schadenfälle aus dem «normalen» Leben von den Zivilgerichten beurteilt werden.

Angenommen.

Art. 44

Leuenberger. Ich stelle keinen Antrag, bitte aber um eine Auskunft. Ferner bitte ich die Kommission, die Frage bzw. die ganze Problematik der Oberaufsicht auf die zweite Lesung hin noch einmal zu überprüfen. Die Oberaufsicht hat ja einen ganz besonderen Charakter. Auf der einen Seite haben wir in den Gemeinden die politische Aufsicht durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament, auf der andern Seite die Aufsichtsfunktion des Staates. In den Artikeln 45 ff. ist aber die Oberaufsicht des Staates konzentriert auf die Finanzhaushalte der Gemeinden und die Genehmigung von Reglementen.

Diese Regelung hat in der Praxis hie und da zu Unklarheiten geführt. Wenn es beispielsweise in einer Gemeinde «harzt» in einem Verwaltungsakt und es nicht gerade eine finanzielle oder Reglementsfrage betrifft, haben die Gemeindebehörden oft das Bedürfnis, sich um Auskunft an die Oberaufsicht zu wenden und um Rat zu bitten. Ich kenne Fälle aus der Praxis, wo auch dieses Vorgehen für die Gemeinden nicht zum Ziele führte, weil bei der Oberaufsichtsbehörde erklärt wurde, man könne zu diesem Verwaltungsakt nicht Stellung beziehen, weil er unter Umständen später Gegenstand einer Beschwerde bilde und sich die Aufsichtsbehörde dannzumal damit zu befassen habe.

Diese Situation kann nicht voll befriedigen. Deshalb frage ich mich, ob die Kommission nicht den ganzen Problemkreis des Vollzuges der Oberaufsicht noch einmal überprüfen könnte, um zu sehen, ob eine gewisse Präzisierung oder eine weitere Fassung möglich wäre.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich nehme diese Bemerkung entgegen, bitte aber doch noch um eine Stellungnahme des Herrn Regierungsrat Jaberg, da es ja vor allem die Praxis des Verhältnisses zwischen Gemeinden und Direktionen betrifft.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Leuenberger hat eigentlich nur einen konkreten Punkt erwähnt, dass nämlich die Oberaufsichtsbehörde gelegentlich erklärte, sie könne in einer umstrittenen oder nicht klar erscheinenden Frage keine Auskunft geben, weil sie im Falle eines Rekurses oder einer Beschwerde die Frage zuhanden des Regierungsrates zu bearbeiten hätte.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass wir nie erklärten, wir könnten keine Auskunft erteilen. Wir müssen in solchen Fällen aber zurückhaltend sein und erklären dann jeweils ausdrücklich, wir könnten uns dabei nicht behaften lassen. Das liegt durchaus in der Natur der Sache, dass man dann nicht schon eine feste Meinung äussert, wenn man später den Fall bearbeiten und Antrag stellen muss zuhanden des Regierungsrates. Man hat ja auch nur die Stellungnahme der einen Seite und weiss nicht, was die andere Seite allenfalls dazu sagen würde. Ausserdem wäre eine Behörde bereits befangen, da sie normalerweise ihre Meinung kaum mehr ändern könnte, wenn sie sich schon definitiv oder doch einigermassen eindeutig festgelegt hat.

Mir fehlt nun einfach die Kenntnis konkreter Fälle, in denen gesagt worden wäre: Wir erteilen keine Auskunft. Man hat sich im Gegenteil immer bemüht, den Gemeinden in diesem Sinne zu dienen.

Was nun die weitere Frage betrifft, ob man die Oberaufsicht anders regeln könnte, um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, sehe ich – jedenfalls im Moment – kaum eine Möglichkeit. Solange wir nicht irgendeine staatliche Auskunftsstelle beim Kanton haben, die ausserhalb der übrigen Organisation steht, müssen die einzelnen Direktionen im Rahmen des Vertretbaren Auskünfte erteilen, weil sie die nötige Sach- und Rechtskenntnis haben. Diese Regelung hat sich bisher nicht schlecht bewährt. Jedenfalls sehe ich im Augenblick keine bessere Lösung, auch wenn das in der Kommission noch einmal überprüft werden sollte. Ich wehre mich aber dagegen, diese Frage in der Kommission noch einmal zu erörtern. Dabei wäre es aber wünschbar, dass Herr Leuenberger – abgesehen von diesem erwähnten Fall – uns nähere Angaben lieferte, sofern andere Punkte vorliegen.

Präsident. Kommission und Regierung sind bereit, dieses Problem noch einmal zu überprüfen. Der Herr Regierungsrat bittet Herrn Leuenberger, zu konkretisieren. Das wird er am besten persönlich tun

Angenommen.

Art. 45 – 48

Angenommen.

Art. 49

Guggenheim, Präsident der Kommission. Kurz zu den Artikeln 49 bis 51: Es mag eigenartig erscheinen, dass man derart detaillierte Vorschriften – vor allem in Artikel 51 – aufgenommen hat. Ich muss hier darauf hinweisen, dass in der vorparlamentarischen Kommission darüber eingehend diskutiert wurde, ob man die Kompetenz der Regierungsstatthalter zur Überprüfung der Gemeinderechnungen beibehalten wolle oder nicht. Hier kann ich darauf verweisen, dass im Finanzdekret dann die Ausgestaltung vor allem der Prüfung von Gemeinderechnungen durch Fachleute zum Ausdruck kommen wird, so dass die jetzt übernommenen Artikel 49 bis 51 mehr formeller Natur sind, um die Regierungsstatthalter zufriedenzustellen.

Angenommen.

Art. 50 – 57

Angenommen.

Art. 58

Hänsenberger. Die Artikel 58 und 59 stimmen teilweise überein mit den Beschwerdegründen, die im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehen sind. Mir scheint nun, auf die zweite Lesung hin sollte überprüft werden, ob nicht eine noch bessere Übereinstimmung gefunden werden könnte. Der Herr Regierungsrat hat mir soeben bestätigt,

dass man die Vorlage dem eidgenössischen Recht und dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz angepasst habe. Dennoch sind einige Formulierungen stehen geblieben, von denen fast nicht begründet werden kann, weshalb sie hier ein wenig anders lauten sollen als im erwähnten Gesetz.

Deshalb meine Bitte, auf die zweite Lesung hin die Artikel 58 und 59 in der Formulierung soweit wie möglich dem Artikel 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anzupassen. Man soll nur Ungleiches verschieden formulieren, sonst aber möglichst identische Formulierungen verwenden, so dass die Rechtssprechung in bezug auf die Verwaltungsrechtspflege hier auch bei den Gemeinden angewendet werden kann.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Wir nehmen diese Anregung entgegen.

Angenommen.

Art. 59

Theiler. Hier habe ich beantragt, das Wort «schutzwürdig» zu streichen. Es würde dann heissen:

«Zur Beschwerdeführung gegen Beschlüsse und Verfügungen ist befugt, wer ein Interesse an der Anfechtung hat.»

Bei der zunehmenden Komplizierung der Gesetze und Verordnungen ist es dem Einzelnen mehr und mehr unmöglich, seine Interessen isoliert wahrzunehmen. Die Interessenwahrung geht vermehrt auf Organisationen und Parteien über, die dann die einzelnen Bürgerinnen und Bürger vertreten. (Stichwort: AHV-Rentnerverband.) Diesem Umstand hat man zum Beispiel im Baugesetz Rechnung getragen, indem Naturschutzvereine, Heimatschutz usw. als berechtigt erklärt wurden, Einsprachen zu erheben. In iesem Sinne sollte man meines Erachtens auch hier die Beschwerdelegitimation erweitern. Gerade wenn es um staatsbürgerliche Interessen geht, sollten auch Leute Beschwerde führen können, die vom Gegenstand nicht direkt betroffen werden.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herr Theiler möchte die sogenannte Popularbeschwerde einführen. Ich muss Sie deshalb bitten, diesen Antrag abzulehnen. Ein konkretes Beispiel: In einer Gemeinde lässt jemand in seiner Wohnung eine Katze verfaulen. Der Gemeinderat verfügt, der Betreffende habe die Katze sofort wegzuschaffen. Dann hat X.Y. aus der hintersten Ecke jener Gemeinde das Recht, eine Beschwerde gegen diese Verfügung zu führen. Ich habe hier absichtlich ein krasses Beispiel gewählt. Das würde zu einer unsinnigen Vermehrung der Beschwerdemöglichkeiten führen, die einfach nicht zulässig ist und daher immer abgelehnt wurde. Wenn der Grosse Rat aber wünscht, den Querulanten Tür und Tor zu öffnen, dann muss er dem Antrag Theiler zustimmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich unterstütze die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten nachdrücklich und füge nur noch bei: Den gleichen Antrag hat Herr Theiler schon beim Verwaltungsrechtspflegegesetz gestellt. Dort ist er eindeutig unterlegen.

Wenn wir jeden als kompetent oder zuständig erklären wollten jede Verfügung anzufechten, würde unsere ganze Institution nicht mehr handlungsfähig sein. Wir haben schon verschiedene Beispiele erlebt, die uns zeigten, dass wir hier aufmerksam sein müssen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 60

Angenommen.

Art. 61

Haldemann. Ich habe Ihnen den Antrag unterbreitet, in Artikel 61 den Absatz 1 folgendermassen zu ergänzen:

«Die Begründung der Beschwerde in Wahlsachen kann binnen 30 Tagen eingereicht werden.»

Es gibt in diesem Gesetz Fristen von zehn und von dreissig Tagen für Beschwerden und andere Vorkehren. In der heutigen sog. schnellebigen Zeit zeigt es sich nun immer mehr, dass eine Frist von zehn Tagen eindeutig zu kurz ist. Es fällt ja mindestens ein Wochenende in diese zehn Tage, so dass schliesslich noch deren acht verbleiben, um eine Beschwerde einzureichen. Gerade in Wahlsachen wird aber sehr oft ein Anwalt konsultiert; dieser aber kommt eindeutig in Zeitnot, wenn er innert diesen noch verbleibenden acht Tagen die Beschwerde einreichen soll. Er kann sich ja nicht mit dieser Sache allein beschäftigen. So besteht denn die Gefahr, dass nicht alle Beweismaterialien gesammelt werden können und die Beschwerde eigentlich unvollständig eingereicht wird, wodurch die urteilende Behörde veranlasst ist, die Tatsachen selber zu sammeln.

Man wird mir vermutlich entgegenhalten, gerade in Wahlsachen sei ein schneller Entscheid nötig. Im gestrigen «Bund» war allerdings von einer Kassationsbeschwerde in Wahlsachen zu lesen, und zwar hatte in der Gemeinde Wohlen der Gemeinderat seit dem 18. Dezember 1971 nur sechsköpfig statt elfköpfig getagt, weil eine solche Beschwerde eingereicht worden war. Trotz der dort geltenden zehn Tage Frist dauerte es also fünf Monate, bis die Beschwerde erledigt war. Ich glaube nun nicht, dass bei einer Verlängerung der Frist auf 30 Tage man auf diesen Entscheid viel länger hätte warten müssen. Es wird stets relativ lange dauern, bis ein Entscheid gefällt wird. Ich möchte sogar im Gegenteil behaupten: Wenn ein Anwalt genügend Zeit erhält für eine gründliche Vorbereitung der Beschwerde, wird damit dem Regierungsstatthalter oder allenfalls dem Regierungsrat der Entscheid erleichtert.

Ganz allgemein möchte ich die Kommission bitten, alle diese Fristen auch in den Artikeln 7, 16, 21 und 63, nochmals zu überprüfen, weil zehn Tage einfach zu kurz sind. – Vielleicht werden Sie mir auch entgegenhalten, im Mandatsverfahren bestehe auch noch eine Zehntagefrist. Ich glaube aber, wenn wir einmal an die Revision jenes Verfahrens herantreten werden, dann werden wir auch jene Frist verlängern, so dass wir schon hier im Gesetz 30 Tage vorsehen dürfen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herr Haldemann bringt mich persönlich etwas in Schwierigkeiten. Als Anwalt bin ich natürlich auch für lange Fristen; anderseits ist festzustellen, dass die Arbeiten ja in der Regel am letzten Tag der Frist erledigt werden.

In der Kommission gingen wir davon aus, dass eine Vereinheitlichung der Fristen angestrebt werden sollte. Fristen von 20 und 40 Tagen, die es im alten Gesetz auch noch gab, wurden deshalb eliminiert. Fristen von 10 und 30 Tagen aber kennen wir überall, sowohl im Zivilprozess- wie im Strafrecht und Verwaltungsrecht. Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel im SchKG, wo man noch kürzere Fristen von drei Tagen und fünf Tagen im summarischen Verfahren kennt. Überall, wo es möglicht ist, wollten wir auf 30 Tage gehen. Dort aber, wo es erwünscht ist, sobald als möglich einen rechtskräftigen Entscheid zu haben, wurden zehn Tage vorgesehen. Das gilt gerade speziell bei Wahlsachen. Nach unserer Meinung ist der Tatbestand, der zu einer Wahlbeschwerde führen kann, in der Regel am Tag nach der Wahl 100prozentig bekannt und abklärbar, so dass es von diesem Zeitpunkt an möglich ist, die Beschwerde vollumfänglich einzureichen. Wenn allenfalls nach Ablauf dieser zehn Tage weitere Gründe für eine Beschwerde auftauchen, besteht ja nach dem Verfahrensrecht die Möglichkeit, nachträgliche Begründungen noch anzubringen. Sowohl der Bürger wie die Allgemeinheit haben aber in Wahlsachen ein Interesse daran, dass ein allfälliger Streit sobald als möglich erledigt wird, damit eben eine Behörde handlungsfähig wird.

Wollten wir bei dieser Frist auf 30 Tage gehen, dann würde das bedeuten, dass nach jeder Wahl eine Karenzfrist von 30 Tagen zu beachten wäre, eben bis zum Ablauf dieser Frist. Die Begründung, es daure ohnehin längere Zeit, bis der Entscheid gefällt werde (Beispiel Wohlen), ist meines Erachtens insofern nicht stichhaltig, als es hier darum geht, dass eine Gemeinde nach Ablauf der zehn Tage weiss: nun ist die Wahl nicht mehr anfechtbar. 30 Tage scheinen uns hier deshalb nicht angemessen und nicht zweckmässig zu sein. Auch angesichts der Diskussion in der Kommission halte ich am Wortlaut des Artikels 61 fest.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten an und bitte Sie ebenfalls um Ablehnung des Antrages Haldemann.

Haldemann. Nur noch eine kleine Ergänzung: Es wurde soeben eine Karenzfrist von 30 Tagen erwähnt. Das würde aber meinem Wortlaut nicht entsprechen; denn innert zehn Tagen muss mitgeteilt werden, ob überhaupt eine Beschwerde eingereicht wird. Wenn dann die zehn Tage nicht ausreichen, hat man weitere 20 Tage Zeit, um die Beschwerdebegründung einzureichen. Aber bereits nach zehn Tagen weiss man also, ob eine Beschwerde erfolgen wird.

Abstimmung

Für den Antrag Haldemann	34 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Art. 62–68

Angenommen.

Art. 69

Guggenheim, Präsident der Kommission. Artikel 69 enthält in Absatz 2 Bestimmungen, die der Interpellation unseres Kollegen Baumberger Folge leisten. Ich verweise darauf, dass hiezu ein Dekret gemäss Artikel 152 vorgesehen ist.

Angenommen.

Art. 70

Angenommen.

Art. 71

Guggenheim, Präsident der Kommission. Artikel 71 ist in der Kommission auf Antrag des Kollegen Hügi eingefügt worden. Er bringt zum Ausdruck, dass äussere Zeichen der Gemeindehoheit Namen und Wappen sind.

Cattin. Une erreur de traduction s'est glissée dans le texte français au chiffre 2 de l'article 71.

Le texte allemand précise ce qui suit: «Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden.» Le texte français dit que «Ces noms et armoiries peuvent être modifiés par décision du Conseil-exécutif». Pour harmoniser le texte français et le texte allemand, je vous propose de modifier le premier de la manière suivante: «Ces noms et armoiries peuvent être modifiés avec l'approbation du Conseil-exécutif.»

Angenommen.

Art. 72

Günter. Ich bitte um eine Auskunft von seiten der Kommission oder des Regierungsrates zu Artikel 72 Absatz 2 wo es heisst: «Sie entscheidet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach ihrem Ermessen über die Übernahme neuer Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen und ihr nicht vom Staat übertragen werden.»

Mich würde nun interessieren, ob aufgrund dieses Absatzes die Möglichkeit bestehen würde, dass eine Gemeinde aus Steuermitteln Entwicklungshilfe finanziert und Wahlbeiträge sprechen kann.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Dieser Absatz enthält an sich nichts Neues, sondern legt nach wie vor fest, dass die Gemeinden einen eigenen Wirkungskreis haben und sich selbständig Aufgaben zulegen können. Das erfordert aber drei Voraussetzungen:

1. Es muss in Form eines Reglementes oder eines Gemeindebeschlusses ein rechtskräftiger Entscheid vorliegen.

2. Es muss im öffentlichen Interesse liegen. – Ich habe bereits bei Artikel 3 darauf hingewiesen, dass der Ausdruck «Gemeinwohl» ein sogenannter unbestimmter Gesetzesbegriff ist, der der Auslegung bedarf. Hier ist es aber in der Regel so, dass eine politische Auslegung erfolgt, so dass als Allgemeininteresse das anzusprechen ist, was die Mehrheit als in ihrem Interesse liegend betrachtet (wenn man es so abstrakt umschreiben will).

3. Die Aufgaben, die eine Gemeinde sich stellt, müssen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungskraft liegen. Eine Gemeinde kann zum Beispiel nicht beschliessen, sämtliche Steuereinnahmen hätten an die Entwicklungshilfe zu gehen. Das könnte sie an sich gemäss einem Reglement tun und könnte es allenfalls auch unter das Allgemeininteresse subsumieren, aber es würde der Leistungsfähigkeit dieser Gemeinde nicht entsprechen. Hier muss also eine Relation vorhanden sein.

Die beiden konkreten Fragen lassen sich also folgendermassen beantworten: Sowohl die Ausgaben für Entwicklungshilfe, als auch die Unterstützung der Parteien ist gemäss Artikel 72 möglich, sofern die drei genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Angenommen.

Art. 73

Angenommen.

Art. 74

Guggenheim, Präsident der Kommission. Dieser Artikel wird nun vermutlich Anlass zu längeren Ausführungen sein. Wir haben in der Kommission die beiden Anträge, die hier nun begründet werden sollen, eingehend diskutiert, nämlich einerseits, es sei den Gemeinden zu erlauben, das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre herabzusetzen, anderseits den Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, das Stimmrecht auch den niedergelassenen Ausländern zuzuweisen.

Beide Anträge sind abgelehnt worden, der erste mit knappem Mehr, der zweite mit grosser Mehrheit. Ich behalte mir weitere Ausführungen zu diesem Artikel vor.

Fridez. Je vous propose d'ajouter la phrase suivante à l'article 74 du texte du Conseil-exécutif: «Néanmoins, les communes ont la faculté d'accorder le droit de vote dès l'âge de 18 ans.» Ainsi, les communes pourront, au plan communal, reconnaître la majorité civique dès l'âge de 18 ans.

J'aurais désiré proposer un libellé plus impératif, mais je ne pouvais le faire, étant donné qu'en vertu des dispositions constitutionnelles cantonales en la matière, l'âge de la majorité civique est de 20 ans. Aussi ai-je dû m'en tenir au texte dont je viens de vous donner lecture, qui laisse aux communes le libre choix dans l'application.

Plusieurs arguments militent en faveur de notre amendement. Je me permets d'en énumérer quelques-uns.

Notre jeunesse, qui adopte assez facilement une attitude désintéressée à l'égard de la politique en général et de la chose publique en particulier, aurait ainsi la possibilité de s'intégrer plus tôt dans les rouages de nos institutions démocratiques, prenant ses propres responsabilités. D'une contestation souvent négative naîtrait, j'en suis persuadé, une contestation positive hautement souhaitée dans toute démocratie qui se veut vivante et ouverte à la liberté de l'individu.

Les difficiles et multiples problèmes qui se posent au niveau de nos autorités exécutives communales usent prématurément les personnes en charge et il n'est plus possible d'occuper durant 25 ans et plus un poste de municipal dans une commune de moyenne ou faible importance, ce qui était chose relativement courante durant la première moitié de ce siècle. La relève s'impose donc d'une manière plus soutenue qu'autrefois, et c'est là justement qu'une jeunesse bien équilibrée peut, dès l'âge de 18 ans, constituer une réserve de citoyennes et de citoyens conscients de leurs responsabilités et prêts à assumer leurs devoirs envers la communauté.

D'autre part, de nombreuses petites communes n'ont pas la possibilité de constituer démocratiquement un exécutif local faute de candidats. Ici également, la participation à la vie politique des jeunes dès l'âge de 18 ans revêt une importance vitale. Dans les communes plus importantes, les pouvoirs législatifs sont de plus en plus remplacés par divers conseils tels que le conseil général, le conseil scolaire, etc. Ces conseils sont généralement formés de 27 ou 31 membres, voire davantage. Lors d'élections, si aucun problème de candidats ne se pose pour les partis importants de la place, il n'en est pas de même des partis numériquement faibles qui, très souvent, sont dans l'obligation de présenter des listes de candidats incomplètes, laissant ainsi l'impression d'une faiblesse politique manifeste. L'octroi des droits civiques dès l'âge de 18 ans ouvrirait l'éventail des candidats en atténuant cette sorte d'inégalité.

Voilà quelques arguments qui parlent en faveur de mon amendement. Il y en aurait d'autres, bien sûr, mais je me limite à ces quelques considérations d'ordre pratique.

Mon groupe politique est, dans sa grande majorité, favorable à cet amendement et je vous invite à le soutenir.

Cattin. Lors du débat d'entrée en matière, auquel j'ai été empêché d'assister pour des raisons professionnelles, le porte-parole de notre groupe a dit que ce dernier allait proposer à titre principal l'abaissement généralisé du droit de vote en matière communale à 18 ans en se réservant, – en cas d'échec de cette proposition – de demander que les communes aient la faculté d'abaisser le droit de vote à 18 ans. Il semble, d'après ce qui a été dit à cette tribune, que la première proposition ait, pour de nombreux députés, un caractère trop absolu et contraignant. Cela n'est pas notre avis. Toutefois, la politique étant l'art du possible et notre proposition raissant être vouée à l'échec, nous ne la renouvellerons pas, et nous nous contenterons de l'adjonction d'un 2e alinéa par lequel les communues auront la faculté d'abaisser à 18 ans l'âge auquel citoyens et citoyennes auront le droit de voter en matière communale.

A une époque où les jeunes, notamment dans diverses régions de notre canton, manifestent un réel intérêt pour la chose publique, il convient de leur donner la possibilité de participer de façon active à la vie de la collectivité et de les associer très tôt aux responsabilités. Beaucoup d'entre eux contestent avec véhémence et fracas parfois les structures de notre ordre social. Donnons-leur la jouissance des droits civiques sans crainte ni arrière-pensée. Ils pourront, ainsi que nombre de leurs devanciers l'ont exprimé, constater que les problèmes se présentent souvent sous un jour différent selon qu'ils sont placés dans un contexte général

ou examinés à la lumière de certaines revendications dont la portée est limitée.

Et c'est sur le plan communal qu'il faut permettre aux jeunes de faire leurs premières armes politiques. C'est là en effet qu'ils se trouvent en contact le plus direct et le plus étroit avec les problèmes et les réalités politiques. C'est dans ce secteur qu'il sied de les familiariser avec la pratique active de la vie publique.

En séance de commission, la proposition d'abaisser la majorité civique à 18 ans n'a été rejetée que de justesse par dix voix contre neuf. Je vous rappellerai en outre la motion du député F. Lachat (PDC) développée dans cette salle il y a une année environ et qui visait le même but, motion qui a été rejetée par le Grand Conseil à la petite majorité de 73 voix contre 65, si mes souvenirs sont exacts.

Ces deux votes tant à la commission qu'au Grand Conseil lors de la discussion de la motion de M. Lachat démontrent qu'au sein de notre parlement, il y a un fort courant en faveur de l'abaissement de l'âge conférant le droit de vote à 18 ans. Je crois du reste savoir que cette question fait également l'objet d'études sur le plan fédéral.

C'est la raison pour laquelle je vous demande, comme M. Fridez, d'ajouter à l'article 74 un deuxième alinéa permettant aux communes d'accorder le droit de vote aux citoyennes et citoyens âgés de 18 ans révolus. J'espère que le Grand Conseil acceptera cette proposition.

Erard. Lorsque la commission parlementaire s'est réunie durant deux jours à Aarberg ce printemps, j'ai repris la proposition visant à demander l'abaissement de l'âge de la majorité civique à 18 ans, et au sein de la commission parlementaire, j'ai subi un échec de justesse puisque ma proposition a été rejetée par dix voix contre neuf.

Ce n'est pas d'aujourd'hui qu'on évoque dans ce parlement le problème de la majorité civique puisqu'il y a moins d'une année, je crois, le Grand Conseil repoussait à une très faible majorité une motion de notre collègue Lachat demandant d'abaisser le droit de vote à 18 ans, alors qu'au cours de la même session, le parlement acceptait le postulat Bonny allant dans le même sens.

Il n'est pas superflu de rappeler pourquoi la majorité du groupe radical, au nom de laquelle je m'exprime, est de l'avis qu'il faut reconsidérer la majorité civique de notre jeunesse.

Dans notre monde actuel, bien des adultes déplorent le phénomène de la contestation des jeunes. D'autres pensent que la jeunesse n'a pas seulement le droit, mais qu'elle a le devoir de contester, entendant par là qu'il ne doit pas se passer de jours sans qu'il soit nécessaire de remettre en question nos principes et le sens même de notre destinée humaine.

L'opposition et la défiance de beaucoup de jeunes gens envers la société ne vient-elle pas avant tout de l'isolement dans lequel se trouvent nos adolescents à l'instant où ils commencent à se détacher peu à peu de la famille? N'étant plus enfants et pas encore adultes, n'étant pas encore admis de plein droit comme citoyens, ils font entendre leur voix là où ils peuvent la faire entendre. Je puis affirmer que nos jeunes tiennent à participer activement à la vie publique.

Ayant pris conscience plus tôt que nous des problèmes politiques en raison des puissants moyens d'information qui n'existaient pas encore il y a 20 ans, ils tiennent à dire ce qu'ils pensent de ce monde, ils tiennent à donner leur opinion à travers les organes démocratiques du pays. Laisser l'opinion des jeunes se former sur la place publique et dans les bars à café pourrait être un jeu dangereux, qui pourrait aboutir à une rupture entre les hommes qui sont aux responsabilités et ceux qui aspirent à devenir responsables. Nous avons le devoir d'intégrer rapidement les 18–20 ans dans notre système démocratique. Il ne faut pas craindre de voir nos jeunes venir dans nos assemblées pour déranger notre tranquillité et la conscience parfois égoïste des nantis en droits et en argent. On ne résorbera pas la vague de contestation en mettant les pieds contre la porte des salles où se forgent les destinées du pays, ces destinées que subiront les hommes de demain sans y être associés totalement.

On pourrait citer à souhait des exemples qui montrent qu'il y a actuellement un déphasage entre les droits civiques dont les jeunes sont privés et les droits de consommateurs qu'on leur accorde trop généreusement. Les adultes acceptent que nos jeunes soient des consommateurs de tous les biens matériels: ça fait marcher le commerce. Les adultes ont accordé la majorité de conducteur d'auto à 18 ans et la majorité de conducteur de cyclomoteur à 14 ans: ça fait vendre des véhicules ... et ça fait aussi des tués. Mais dans ce domaine si souvent tragique, nul ne songe, pour l'instant en tout cas, à modifier les lois. Les adultes invitent nos jeunes à participer dès 17 ans aux cours de jeunes tireurs. Ils sont autorisés à accomplir les tirs obligatoires. Ils reçoivent une arme à feu qu'ils peuvent emporter à leur domicile et qui est combien plus dangereuse qu'un bulletin de vote: ça prépare nos futurs soldats à la défense du pays et tant mieux, si c'est vrai.

A lire les revues et les journaux, à écouter certaines réflexions à la radio et à la télévision, on a l'impression que les jeunes d'aujourd'hui distillent le nihilisme, la corruption et la décadence de notre monde occidental. Je pense que les jeunes d'aujourd'hui ne sont ni meilleurs ni pires que les aînés. Je les crois même plus vrais et plus avides de bon et de beau que bien des adultes en dépit des apparences.

Je vous le demande: quel âge ont ceux qui jouent avec l'or, les monnaies et se remplissent les poches? Ils ont quel âge, ceux qui organisent et surveillent le trafic de la drogue et des stupéfiants? Ils ont quel âge, ceux qui lancent sur le marché des articles vestimentaires, les disques, les engins motorisés et les gadgets? Ils ont quel âge, ceux qui fabriquent les films sans morale, ceux qui éditent des revues où l'exhibitionnisme et le sexe s'étalent sans aucune retenue? Ils ont quel âge, ceux qui pillent les pays du tiers monde pour assurer les bonnes affaires de l'Occident? Et ceux qui construisent des immeubles à fort rendement financier, au détriment de l'épanouissement des familles, quel âge ont-ils? Et ceux qui décident de la paix et de la guerre? Ils n'ont en tout cas pas 18 ans ou 19 ans! Alors, Messieurs les députés et chers collègues, cessons de transformer nos jeunes en boucs émissaires. Notre jeunesse ne demande pas le Pé-

rou. Elle demande à pouvoir s'asseoir à côté de nous pour participer à la construction du monde de demain qu'elle vivra certainement plus longtemps que nous. Nos jeunes ont bien essayé, il y a quelques années, de faire leur apprentissage civique dans les parlements de jeunes. Vous connaissez l'échec qu'ont subi ces parlements factices. J'ai moi-même présidé de 1964 à 1966 le parlement des jeunes du Jura. Nous nous sommes bien vite rendu compte qu'on n'était pas fait pour jouer au député en carton pas plus que vous n'accepteriez de conduire une auto sans moteur ou de tirer avec un fusil sans cartouches.

Il faut donc accorder aux plus grands de nos adolescents ce droit légitime qui consiste à participer de plein droit à la vie publique et civique.

En intégrant nos jeunes, la solution du malaise actuel de notre jeunesse s'en trouvera facilitée, car en étant informés objectivement des problèmes qui sont discutés au sein de nos communes, nos jeunes comprendront que tout n'est pas simple dans la vie, mais qu'on peut toujours, par le dialogue et la discussion franche et loyale, espérer et croire en un monde meilleur.

En conclusion, je vous prie d'accepter l'amendement du groupe radical qui prévoit d'accorder, comme on l'a fait récemment pour le suffrage féminin, aux communes la faculté d'abaisser la majorité civique à 18 ans révolus.

Theiler. Wir treten ein für eine Demokratie, in der keine Gruppe ausgeschlossen wird. Folgerichtig haben wir uns bei Artikel 10 dagegen gewehrt, dass Leute nach Erreichen eines gewissen Alters nicht mehr in Kommissionen oder in den Gemeinderat sollen gewählt werden können. Aus diesem Grunde setzen wir uns hier für eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre ein und für die Möglichkeit, dass die Gemeinden auch den niedergelassenen Ausländern das Stimmrecht gewähren können.

Über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre ist wohl alles, das angeführt werden kann, hier schon gesagt worden. Zur anderen Frage, nämlich den niedergelassenen Ausländern das Stimmrecht zu gewähren, möchte ich mir aber noch einige Bemerkungen gestatten. Auch diese Ausländer müssen bei uns bekanntlich Steuern bezahlen wie die Schweizer; sie sind von den gemeindepolitischen Beschlüssen genau so betroffen wie die Schweizer, und sie sind seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde ansässig und kennen deshalb unsere Verhältnisse genau so gut wie mancher Schweizer, der vielleicht von ganz woanders hergezogen ist und erst seit kurzer Zeit in der Gemeinde wohnt. In den letzten Tagen konnten wir der Presse entnehmen, dass die Vereinigung der schweizerischen Bürgergemeinden dafür eintritt, die Einbürgerungen zu erleichtern. Das bedingt, dass die Assimilation erleichtert wird, und das Stimmrecht für die niedergelassenen Ausländer wäre nun ein hervorragendes Mittel, um diese Assimilation zu fördern. Dazu handelt es sich ja um keine Muss-Vorschrift; mit unserem Antrag wird keine einzige Gemeinde gezwungen, diese Erweiterung des Stimmrechtes einzuführen. Wenn es am Anfang auch nur wenige Gemeinden sein werden die das tun, dann wird die Mehrheit von diesem Beschluss überhaupt nicht betroffen. Jene Gemeinden aber, die sich dafür aussprechen, werden vorangehen können.

Sie werden sich vielleicht noch erinnern, wie seinerzeit in den höchsten Tönen der «bernische Weg zum Frauenstimmrecht» gelobt wurde. Was wir vorschlagen, ergäbe nun einen «bernischen Weg zum Stimmrecht 18» und einen «bernischen Weg zum Stimmrecht für die niedergelassenen Ausländer». Ich war wirklich erstaunt, als in der Kommission nun plötzlich argumentiert wurde, man wolle zuerst sehen, welcher Entscheid auf Bundesebene getroffen werde; man wolle nach einer einheitlichen Lösung trachten. Vor einigen Jahren tönte es auf diesem Gebiet noch ganz anders. Persönlich würde auch ich mindestens beim Stimmrechtsalter von 18 Jahren eine einheitliche Lösung vorziehen, wie sie zum Beispiel der Kanton Basel-Land – bzw. der Landrat – gestern mit allen gegen fünf Stimmen beschlossen hat (davon vier aus der Fraktion der Nationalen Aktion). Offenbar ist aber ein so selbstverständlicher Entscheid – der schon in Genf selbstverständlich war und es gestern auch im Kanton Basel-Land war – im Kanton Bern und in diesem Saale noch nicht möglich. Deshalb der Vorschlag, den Gemeinden die Kompetenz einzuräumen, diese Neuerung einzuführen. Dieser Vorschlag sollte nun wirklich auf keinen Widerstand stossen.

Martignoni. Ich spreche hier nicht etwa für die Nationale Aktion, sondern möchte den Standpunkt der BGB-Partei bekanntgeben. – Der Antragsteller Fridez und verschiedene andere Kollegen haben plausible Argumente für eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters vorgetragen. Persönlich gebe ich zu, dass ich einzelnen dieser Argumente Sympathie entgegenbringe. Namentlich ist ein gewisses Engagement der Jugend sicher erwünscht. Vermutlich würde sich durch den Einbezug der 18- und 19jährigen in der politischen Landschaft keine grosse Änderung ergeben. Aber es geht ja nicht um diese Frage.

Ich will nun versuchen, Ihnen die Nachteile der Herabsetzung des Stimmrechtsalters klar zu machen. Dabei greife ich eine Frage auf, die namentlich in unserer Fraktion diskutiert wurde. Dabei ist zunächst klarzustellen, dass es hier nicht um eine ähnliche Problematik geht wie bei der Einführung des Frauenstimmrechtes. Ich glaube deshalb nicht, dass man hier von einem bernischen Weg oder dem Weg anderer Kantone reden kann. Beim Frauenstimmrecht handelte es sich um das Erwachsenenstimmrecht, und bei der Herabsetzung auf 18 Jahre geht es um das Stimmrecht für Jugendliche nach dem eidgenössischen Gesetz.

Wenn wir nun den 18- und 19jährigen das Stimmrecht zugestehen wollten, dann würden wir Mitbürgerinnen und Mitbürger als aktiv und passiv wahlberechtigt erklären, die rechtsgültig keinen eigenen Geschäftsvertrag abschliessen können; die – wenigstens die Männer – bis zum 20. Altersjahr nicht ohne Einverständnis der Eltern und des Regierungsrates heiraten können; sie können bis zum 20. Jahr selbständig keinen eigenen Prozess führen, keinen Erbvertrag abschliessen und bis zum 20. Jahr nach der eidgenössischen Gesetzgebung auch ihr eigenes Vermögen nicht selbstän-

dig verwalten, sondern das wird von den Eltern verwaltet. Das erscheint uns nun einfach als eine Diskrepanz, und wir halten es objektiv für nicht ganz richtig, Leute für die Öffentlichkeit als mitverantwortlich zu erklären, die auf der anderen Seite durch die eidgenössische Gesetzgebung noch derart eingeschränkt sind. Wäre es denn richtig, diese Leute für die Öffentlichkeit – wo es um wichtige Fragen der Gemeinschaft geht – als mitverantwortlich zu erklären, die nicht einmal für ihre eigenen Angelegenheiten verantwortlich sind? Deshalb scheint uns, es könne hier nicht der gleiche Massstab angelegt werden wie beim Frauenstimmrecht, sondern man wird sehen müssen, dass auf Bundesebene ein Entscheid getroffen wird. Aus diesen Gründen lehnt unsere Fraktion diesen Antrag ab.

Persönlich erlaube ich mir beizufügen, dass ich es dann schon lieber sähe, wenn ein solcher Entscheid verbindlich – wie es Herr Theiler für den Kanton Basel-Land erwähnte – festgelegt werden könnte, d. h. 18 Jahre für alle Gemeinden, damit in den einzelnen Ortschaften nicht eine Unruhe und Agitationsmöglichkeit um sich greift, die dann eher schaden würden.

Unsere Fraktion lehnt also beide Anträge ab.

Bühler. Ich unterstreiche die Ausführungen des Kollegen Martignoni und füge persönlich noch bei: Wir müssen uns davor hüten, das Stimm- und Wahlrecht zu verwässern. Es kann sich dort nicht darum handeln, möglichst viele Leute zu bekommen, die dann nicht mit den nötigen Kenntnissen und Überlegungen versehen zur Urne gebracht werden. Das Stimmrecht muss doch vielmehr in einer gewissen Relation stehen zu den Kenntnissen der Materie, um die es geht. Wir werden eher soweit kommen müssen, den Stimmbürgern die Verantwortung klar zu machen, die sie gegenüber Staat und Volk bei der Ausübung des Stimmrechtes zu tragen haben.

Ein zweites Moment: Wir wollen die wenigen Jahre, die den Jugendlichen zwischen Schulzeit und Eintritt ins Erwerbsleben bzw. bis zum Ehestand verbleiben, nicht noch unnötig erschweren. Die Zeit der sorglosen Jugend ist ohnehin sehr kurz. Ich nehme an, dass auch Sie wie ich in den letzten Wochen und Monaten mit vielen Jugendlichen aus allen Ständen gesprochen haben. Ich habe mich sowohl mit jungen Bauern und Arbeitern, wie mit Gymnasiasten und Oberprimanern unterhalten. Eigenartigerweise erhielt ich von allen eindeutig die Antwort: Lasst uns etwas Zeit! Lasst uns heranwachsen und verantwortungsvolle Stimmbürger werden, aber spannt uns nicht zu früh ein. Eine gewisse Unbesorgtheit ist doch noch eines der Vorrechte unserer Jugendlichen.

Glauben Sie denn, dass die Stimmbeteiligung verbessert werden könnte durch die Herabsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre? Nein. – Glauben Sie, dass man dadurch bessere Staatsbürger bekommen würde? Nein. – Wir müssen anders vorgehen, wenn wir unseren jungen Leuten zeigen wollen, welche Verantwortung sie gegenüber Staat und Volk einmal zu übernehmen haben werden.

Den Antrag, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, auch den niedergelassenen Ausländern das Stimmrecht zu gewähren, muss ich aus ähnlichen Überlegungen ebenfalls ablehnen. Der Ausländer hat nicht dieselbe Verantwortung zu tragen wie der Schweizer, auch wenn er einige Jahre da gewohnt hat. Er ist doch nicht so verbunden, denn er wird ja wieder weggehen. Ein Doppelstimmrecht würde ich ohnehin nicht für zweckmässig halten, d. h. wenn ein Ausländer sowohl in unserer Gemeinde mitstimmen, als dann auch noch an den italienischen Wahlen teilnehmen könnte. – Da ich nicht glaube, dass dieser letzte Antrag Aussicht auf Annahme hat, will ich mich nicht mehr weiter dazu äussern.

Bonny. Als ich vor ungefähr einem Jahr an diesem Pult mein Postulat auf Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre begründete, erlebten wir eine ziemlich denkwürdige Debatte; damals stand ja auch noch die Motion unseres Kollegen Lachat zur Diskussion. Jene Motion wurde dann – allerdings bei einer beträchtlichen Minderheit – abgelehnt, während mein Postulat mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Ich fühle mich deshalb legitimiert, hier auch noch etwas beizutragen.

Ich habe mir erlaubt, in persönlichem Namen einen Antrag einzureichen; ich betone aber, dass ich grundsätzlich auf der Linie des Antrages der freisinnigen Fraktion stehe, wie er von Kollege Erard begründet wurde: Einführung des Stimmrechtes ab 18 Jahren auf der Basis eines Fakultativums. Es erscheint mir als wichtig, dass die Gemeinden frei entscheiden können, ob es ihren Gegebenheiten entspreche, diese Neuerung einzuführen oder nicht.

Mein Antrag geht nun noch einen Schritt weiter. Ich beantrage nämlich, in Absatz 2 einzufügen:

«Die Gemeinden können das aktive Stimmrecht bereits vom 18. Altersjahr an gewähren.»

Das bedeutet, dass die Gemeinden frei sind, den jungen Leuten ab 18 Jahren das aktive Stimm- und Wahlrecht zu gewähren; es bedeutet aber gleichzeitig, dass die Wahlfähigkeit – also das passive Wahlrecht – erst mit der Mündigkeit ab 20 Jahren gewährt wird.

Ich halte es für entscheidend wichtig, unsere jungen Leute an der politischen Verantwortung teilnehmen zu lassen. Sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene sind ja die Juristen heute daran, in der Gesetzgebung der körperlichen und psychischen Entwicklung der Jugend Rechnung zu tragen; wo im Zivilrecht Altersgrenzen vorgesehen sind, werden diese immer tiefer angesetzt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass in der letzten Session der Nationalrat bei Behandlung des Adoptionsrechtes auch die Altersgrenze für Adoptiveltern herabgesetzt hat.

Es ist doch entscheidend, dass es uns Politikern gelingt, die Aktivität der Jugend – die vorhanden ist – auf legale Ebenen zu lenken. Das ist aber erst dann möglich, wenn diese Ebenen überhaupt zur Verfügung stehen. Auch diese Überlegung sollte uns dazu führen, die Altersgrenze auf 18 Jahre zu senken; ganz abgesehen davon, dass wir ja alle im täglichen Leben feststellen können, wie die jungen Menschen immer früher in die Praxis hineingestellt werden.

Mit den Ausführungen des Herrn Bühler bin ich nicht ganz einverstanden. Er hat sich vermutlich sogar in einen gewissen Widerspruch verwickelt, wenn er sagte: Wir wollen doch den Jungen diese Zeit der unbesorgten Jugend weiterhin gewähren; gleichzeitig aber sprach er davon, dass das Zeitalter der sorglosen Jugend vorbei sei. Gerade unter diesen Voraussetzungen müssen wir aber auch auf der politischen Ebene die Konsequenzen ziehen.

Ein echtes Argument gegen diesen Antrag bereitet auch mir als Jurist etwas Mühe, nämlich die Frage der Mündigkeit. In der freisinnigen Fraktion haben wir diese Frage schon vor Einreichen meines Postulates eingehend besprochen. Es ist schon schwierig zu begreifen, dass ein Unmündiger von 18 Jahren, der noch die Zustimmung des Vertreters der elterlichen Gewalt braucht, um ein Darlehen aufzunehmen usw., beispielsweise in einer Charge einer Gemeinde vielleicht über Millionenbeträge soll befinden können. Diese echte Schwierigkeit hat mich veranlasst, eine Differenzierung vorzusehen. Bei dieser Regelung würde man es wohl kaum mehr als stossend empfinden, den jungen Leuten das aktive Wahlrecht zu geben, durch das sie hoffentlich auch aktiv werden; damit können sie in die neuen Aufgaben hineinwachsen. Anderseits erscheint es mir als richtig, mit dem passiven Wahlrecht bis zur Mündigkeit zu warten; damit ist es dann noch früh genug.

Herr Regierungsrat Jaberg hat schon in der letzten Debatte zu diesem Thema darauf aufmerksam gemacht, dass auf Bundesebene eine Expertenkommission unter dem Vorsitz des Herrn Vizekanzler Dr. Buser eingesetzt wurde, die am Werk ist. Kürzlich habe ich darüber eine Sendung von Radio Sottens gehört und mich daraufhin auch noch mit Herrn Dr. Buser persönlich besprochen. Er gab damals bekannt, es zeichne sich eine Lösung ab, die auf eine Differenzierung im Sinne meines Antrages hinzielt (Herabsetzung nur für das aktive Wahlrecht). Diese Expertenkommission hat nun bei 20 000 jungen Menschen eine Umfrage gestartet, auf deren Ergebnis man gespannt sein darf. Die ersten Teilresultate aus Bern habe ich bereits gesehen; sie zeigen, dass die jungen Leute nicht à tout prix die Herabsetzung wünschen, sich aber einverstanden erklären könnten mit einer differenzierten Lösung.

Präsident. Auf der Rednerliste habe ich nun noch die Herren Schweizer (Bern) und Golowin. Darf ich die Liste schliessen oder will noch jemand anders die Herren zu überzeugen versuchen? – Das ist nicht der Fall; die Rednerliste ist damit geschlossen.

Schweizer (Bern). Ich hatte gehofft, mein gestriges Zitat eines freisinnigen Ständerates habe vielleicht Herrn Bühler überzeugt, wonach die oststaatlichen Diktaturen den Idealismus ausnützen und die Jugend bereits als Aktivbürger betrachten; unsere westlichen Demokratien – das war ein Zitat des freisinnigen Ständerates Bächtold – sollten auf diese Substanz nicht verzichten, sondern sie auch ausnützen, d. h. sie sollten die Urne auch ab 18 Jahren freigeben, und zwar im Interesse unserer westlichen Demokratien.

Nun hat Herr Bühler aber heute derart gesprochen, dass man versucht war, das seinerzeitige Protokoll unserer langen Debatten über das Frauenstimmrecht zu holen. Damals hat es nämlich genau gleich getönt, es wurde mit genau denselben Argumenten gefochten; in den letzten Jahren dann allerdings nicht mehr, sondern damals, als die Gegner noch aufzustehen wagten. Auch damals sagte man uns: Lasst es reif werden, lasst es wachsen. Beim Frauenstimmrecht haben wir dann ja unsere Erfahrungen gemacht. Damit komme ich auf Herrn Hügi, der gestern erklärte, man solle warten, bis die Sache auf eidgenössischem Boden geregelt werde, dann könne man im Kanton nachziehen. Sie werden sich noch erinnern, wie unser Regierungspräsident hier erklären musste, er stehe gewissermassen in schmalen Schuhen da, weil es mit dem Frauenstimmrecht auf eidgenössischem Boden dann plötzlich sehr rasch ging und wir mit unserem Nachhinken einen schlechten Eindruck machten. – Nach meiner Meinung dürften wir auch einmal in einem Punkt vorangehen, d. h. diese Möglichkeit einführen, ohne abzuwarten wie beim Frauenstimmrecht.

Ich bitte Sie also um Zustimmung zu diesem Antrag; wenn das wegen der rechtlichen Schwierigkeiten nicht möglich sein sollte, bitte ich wenigstens um Zustimmung zum Antrag Bonny, d. h. zu dieser Differenzierung. Mindestens auf die zweite Lesung hin sollte das noch einmal angeschaut werden. Bitte, lehnen Sie nun nicht einfach abrupt ab, mit den Argumenten, wie sie seinerzeit schon gegen das Frauenstimmrecht von den Herren Bühler und Konsorten gefallen sind.

Golowin. Die Bemerkung von der Unbesorgtheit der Jugend ist so schön, dass ich doch noch etwas dazu sagen muss. So unbesorgt ist die bernische Jugend nämlich gar nicht. Eine der Sorgen geht zum Beispiel dahin, dass Jugendliche aus gewissen Schichten – ich muss das noch einmal wiederholen – nicht im selben Prozentsatz ins Gymnasium kommen wie andere. Es ist aber auch die Sorge eines gewissen Teiles unserer Jugend, dass sie nicht wie andere Lehrlinge vier Wochen Ferien erhält, sondern nur deren drei.

Es trifft auch nicht zu, dass die Jugend sich nicht für Politik interessieren würde. In unserem Diskussionskeller «Junkere 37», den die meisten von Ihnen wohl kennen, aber nicht so gerne mögen, haben wir uns den Spass geleistet – wenn man es so sagen darf –, einmal Herrn Béguelin einzuladen, diesen bösen Jurassier, gegen den so viele etwas einzuwenden haben; er ist aber ein höflicher Mensch, mit dem man diskutieren kann. Mich interessiert Herr Béguelin übrigens weniger als Politiker, mich interessieren besonders jene Politiker, die auch noch dichten oder die sich mindestens noch für andere Probleme interessieren, so dass man mit ihnen diskutieren kann, also Menschen, denen es nicht nur um ihr Lobby geht. Zu jenem Abend mit Herrn Béguelin sind in unserem Keller sozusagen nur Leute unter 20 Jahren erschienen. Also ist doch ein Interesse vorhanden.

Im Neuen Helvetischen Jahrbuch von ca. 1960 drehten sich die Diskussionsbeiträge aller politischen Parteien darum, wie schlimm es sei, dass sich die Jugend so gar nicht für Politik inter-

essiere. Heute geht die Sorge wohl eher dahin, dass die Jugend zu sehr interessiert ist. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang, Sie daran zu erinnern, dass in den eidgenössischen Ständen bis zum 18. Jahrhundert – das wird ja von so vielen als Vorbild betrachtet, darüber lässt sich diskutieren, doch sind es immerhin jene Stände, um deretwillen es überhaupt eine Eidgenossenschaft gibt – die Jugendlichen ab 14 Jahren das Stimmrecht hatten, und zwar umfassend. Sie haben also beispielsweise über die zu führenden Kriege mitentschieden. Die biologische Entwicklung, von der heute so oft gesprochen wird, hat also merkwürdigerweise schon damals anders funktioniert.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Sie werden mir verzeihen, wenn ich nicht zu dichten versuche, denn manchmal reimen sich diese Dichtungen ja doch nicht. – Nun sind Anträge unterbreitet worden, durch welche die Gemeinden ermächtigt werden sollen, das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre herabzusetzen sowie den Ausländern das Stimmrecht einzuräumen. Ich halte ausdrücklich fest: Es handelt sich um eine Ermächtigung an die Gemeinden. Die hier gewaltete Diskussion hat dieser Tatsache nämlich nicht Rechnung getragen, sondern es wurde materiell diskutiert und befürwortet oder abgelehnt, ob man das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre herabsetzen und ob man den niedergelassenen Ausländern das Stimmrecht einräumen wolle. Als Eventualantrag schlägt Herr Bonny vor, diese Ermächtigung auf das aktive Wahl- und Stimmrecht zu beschränken. Dazu möchte ich nun rein formell erklären:

Da die Kommission die beiden Hauptanträge behandelt und – den einen knapp, den anderen deutlich – abgelehnt hat, zum Antrag Bonny hingegen noch nicht Stellung nehmen konnte, scheint mir folgendes Vorgehen am Platze zu sein: Der Grosse Rat möge nun – nachdem die Meinungen sicher gemacht sind – abstimmen über die beiden Grundsätze; falls der Antrag, die Gemeinden zu ermächtigen, das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre herabzusetzen, angenommen wird, würden wir den Antrag Bonny auf die zweite Lesung entgegennehmen und prüfen, ob diese Einschränkung vorgesehen werden solle.

Zum Materiellen möchte ich nur noch bemerken: Bei einer derartigen Ermächtigungsklausel muss man sich klar sein, dass die Möglichkeit besteht, in Nachbargemeinden verschiedenes Stimmrecht zu haben, was zu Ungleichheiten führt. Dieser Weg würde also neue Ungleichheiten schaffen, wenn eine Gemeinde davon Gebrauch macht, die andere nicht, was dann zum Beispiel einzelne Bürger beim Umzug in eine andere Gemeinde als Ungleichheit verspüren würden. – Das mag nichts ausmachen bei Fragen, wie sie das Frauenstimmrecht darstellte, weil man wusste, das werde mit der Zeit doch kommen. Die Frage zu beurteilen, ob die Herabsetzung des Stimmrechtsalters sich durchsetzen werde, überlasse ich Ihnen. Diese Fragen der Ungleichheit und der Ungerechtigkeit sind hier nicht vorgebracht worden; sie ergeben sich aber aus der Ermächtigungsklausel.

Was die Frage des Alters betrifft, ist die Entwicklung in der Schweiz bisher anders verlaufen: es ist immer das Zivilrecht vorangegangen. Noch vor 150 Jahren hatten wir ein Mündigkeitsalter von 25 Jahren; zivilrechtlich war einer also erst mit 25 Jahren handlungsfähig. Das wurde dann nach und nach auf 20 herabgesetzt, vor allem im ZGB, das anfangs dieses Jahrhunderts die Vereinheitlichung brachte. Dass die politische Mündigkeit zu ihrer Durchsetzung länger brauchte, beweist uns die Tatsache, dass zum Beispiel erst in den letzten fünf Jahren die Wahlfähigkeit für bestimmte Funktionen von 25 auf 20 Jahre herabgesetzt wurde. Ich erwähne das Amt des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters; Irrtum vorbehalten, gilt es auch für das Amt des Regierungsrates.

Was die niedergelassenen Ausländer betrifft, war man in der Kommission mit grosser Mehrheit der Auffassung, es sollten andere Wege zur Assimilierung der Ausländer gesucht werden; man wolle diese Assimilierung nicht durch das Einräumen des Stimmrechtes noch forcieren.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, sämtliche gestellten Abänderungsanträge abzulehnen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Namen des Regierungsrates bitte auch ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen. – Die Frage einer Einführung des Ausländerstimmrechtes ist in der Kommission mit 3 : 14 Stimmen deutlich abgelehnt worden. Im Vordergrund stand dabei die Überlegung, dass dadurch die Assimilierung und Überführung der Ausländer ins Schweizerbürgerrecht nicht gefördert, sondern gebremst werde, indem dadurch der Anreiz vermindert wird, durch den Erwerb des Bürgerrechtes auch in den Genuss der politischen Rechte zu kommen. Als ein Ziel der Überfremdungsreduktion sehen wir die Überführung der assimilierten Ausländer ins Schweizerbürgerrecht; damit wäre auch das Problem der aktiven Beteiligung an den politischen Entscheiden gelöst. Wir beantragen hier also Ablehnung.

Was die Herabsetzung des Stimmrechtsalters betrifft, kann ich wohl darauf verzichten, zu allen Punkten Stellung zu nehmen. Vielleicht erlauben Sie mir folgende Zusammenfassung: Wir sind der Meinung, diese Angelegenheit sei noch nicht genügend abgeklärt und noch nicht entscheidungsreif. Wie erwähnt, ist auf Bundesebene eine Kommission eingesetzt worden, die dieses Problem studiert und auf Ende des Sommers dem Bundesrat ihren Bericht in Aussicht gestellt hat. Der Bundesrat sollte dann bis Ende dieses Jahres Beschluss fassen, wie sich auf unsere Anfrage ergeben hat. In jener Kommission scheint man der Meinung zu sein – Herr Bonny ist ja anscheinend sehr gut informiert –, es sei noch abzuklären, was eigentlich die Jungen selber wollen. Offenbar liegt noch nicht eindeutig fest, ob und in welchem Ausmass die jungen Leute die politischen Rechte überhaupt wollen.

Im übrigen stellt sich – gerade auch auf eidgenössischer Ebene – die Frage der Kongruenz zwischen politischer und zivilrechtlicher Mündigkeit. Auch dieses Problem muss studiert und gelöst werden; hier kann sich nur der Bund äussern, ob man allenfalls auch die zivilrechtliche Mündigkeit auf 18 Jahre herabsetzen wolle.

Sie sehen also: Beim Frauenstimmrecht ging es darum, dass zivilrechtlich absolut mündige und gleichberechtigte Bürger auch politisch die gleichen Rechte bekommen sollten; hier geht es nun darum, dass heute zivilrechtlich noch nicht handlungsfähige Bürger die politischen Rechte bekommen sollen. Bei einer Annahme der vollen politischen Rechte für 18jährige würde sich die Situation ergeben, dass ein 18jähriger zwar zivilrechtlich noch nicht handlungsfähig ist – er kann keinen Kauf abschliessen, kann nicht heiraten usw. –, dass er aber für die Öffentlichkeit in Ämter gewählt werden kann, zum Beispiel als Gemeindepräsident, wo er dann – in Verbindung mit dem Gemeinderat – die Verpflichtungen der Gemeinde zu unterzeichnen und einzugehen hätte. Damit wollte ich nur auf die Komplexität des Problems hinweisen.

Die Meinung des Regierungsrates geht dahin – wie das schon in der Stellungnahme zum Postulat Bonny zum Ausdruck kam –, es seien zunächst die Ergebnisse der Abklärung auf Bundesebene abzuwarten, bevor hier über weitere Schritte entschieden wird. Da diese Abklärung offenbar relativ kurzfristig bevorsteht – allerdings nicht mehr im Bereiche jener Zeit, die uns zur Behandlung dieses Gesetzes zur Verfügung steht –, bin ich nach wie vor der Meinung, wir sollten diese Mündigkeit so belassen, wie sie zurzeit geregelt ist. Sollte man dann auf Bundesebene zur angetönten Lösung gelangen (aktives Wahl- und Stimmrecht ab 18 Jahren, passives ab 20 Jahren), müssten wir daran gehen, das auch auf kantonaler Ebene einzuführen, und zwar nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Kanton. Darüber aber fehlen uns heute noch die Unterlagen. Wenn wir heute in der einen oder anderen Richtung entscheiden, beschliessen wir möglicherweise etwas, von dem wir dann nach Erhalt aller Abklärungen sagen müssen, man hätte besser zugewartet.

Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag von Regierung und Kommissionsmehrheit. Sollte sich eine Mehrheit für die Herabsetzung des Stimmrechtsalters aussprechen, würde ich mich der Meinung des Kommissionspräsidenten anschliessen, die Frage sei in die Kommission zurückzunehmen, um abzuklären: Aktives und passives oder nur aktives Stimm- und Wahlrecht?

Präsident. Es liegen insgesamt sechs Anträge vor, darunter die vier gleichlautenden Fridez, Cattin, Erard und Theiler, die verlangen, es sei den Gemeinden das Recht zu geben, das Stimmrecht bereits vom 18. Altersjahr an zu gewähren. Ferner haben wir den Antrag Bonny, von dem wir soeben hörten, die Regierung wäre bereit, ihn im Falle der Annahme des ersten Antrages auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. – Nachher werden wird noch über den Antrag des Herrn Theiler in bezug auf die niedergelassenen Ausländer abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Fridez/Cattin/Erard/Theiler	70 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	89 Stimmen

Präsident. Nun wird verlangt, es sei über den Antrag Bonny noch zu diskutieren. (Unruhe, Zwischenrufe.) Wir werden über diese Frage abstimmen.

Bonny. Ich befürchte, wir könnten zu spät zum Essen kommen. – Es haben sich Ratskollegen bei mir gemeldet, die finden, sie hätten sich zu meinem Antrag noch nicht äussern können, der doch eine deutliche Nuance aufweise. Ich glaube aber auch, die Meinungen seien gemacht und bitte deshalb, über meinen Antrag noch abzustimmen.

Präsident. Seien wir doch konsequent. Denken Sie daran, dass auch noch die Möglichkeit des Rückkommens besteht und dass auch bei der zweiten Lesung diese Frage noch einmal besprochen werden kann.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Auch nach meiner Meinung kann nun ohne weiteres über den Antrag Bonny abgestimmt werden. Wenn man darüber noch diskutieren will, ist auch das möglich, denn der Antrag Bonny verlangt ja etwas weniger als der Hauptantrag. Hätte ich nicht bereits erklärt, wir wären bereit, den Antrag allenfalls in die Kommission zurückzunehmen, hätte man ihn sogar als Eventualantrag vorweg behandeln müssen. Ich unterstütze deshalb – entschuldigen Sie bitte meine Einmischung ins Verfahren – die Meinung, man könne abstimmen, die Meinungen sind sicher gemacht.

Präsident. Die Differenz besteht nun einzig darin, dass ich abstimmen lassen wollte, ob vor der Abstimmung über den Antrag Bonny noch diskutiert werden wolle.

Abstimmung

Für Diskussion des Antrages Bonny	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Bonny	76 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

Präsident. Wir haben nun noch zu entscheiden über den Antrag Theiler:

«Das Gemeindereglement kann die niedergelassenen Ausländer als stimmberechtigt erklären.»

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Art. 75 und 76

Angenommen.

Art. 77

Guggenheim, Präsident der Kommission. In diesem Artikel sind die Anliegen unseres seinerzeitigen Ratskollegen Bratschi und seiner Motion berücksichtigt worden.

Angenommen.

Art. 78–80

Angenommen.

Art. 81

Marti. In Artikel 78 Absatz 1 haben wir eine Bestimmung aufgenommen, wonach gewisse Geschäfte der Gemeindeversammlung unterliegen, sofern es von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt wird. In Artikel 81 Absatz 2 wird nun der Anteil der Stimmberechtigten, die eine Gemeindeversammlung oder eine Urnenabstimmung verlangen können, auf einen Zehntel festgesetzt. Ich beantrage Ihnen, auch hier einen Zwanzigstel einzusetzen. Beim Gesetzesreferendum haben wir beispielsweise mit 5000 Stimmberechtigten eine relativ kleine Zahl vorgesehen, so dass auch in den beiden Artikeln 78 und 81 die gleiche Zahl genügen dürfte.

Um nicht noch einmal herzukommen, darf ich vielleicht gleich beifügen, es wäre dann auch in Artikel 86 ein Zwanzigstel einzusetzen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass die Artikel 81 und 86 in dieser Frage zusammengehören. Beide wurden abgeändert, und zwar gestützt auf eine Motion des Herrn Grossrat Abbühl, der verlangte, die Einführung des Frauenstimmrechtes sei insofern zu berücksichtigen, als nun Initiative und Referendum nicht automatisch erschwert werden, indem wohl die Zahl der Stimmberechtigten sich mehr als verdoppelt hat, die prozentualen Anteile aber nach wie vor die gleichen sind.

Die Artikel 81 und 86 tragen diesem Anliegen Rechnung, indem sie vorsehen, das Gemeindereglement könne die Möglichkeit bieten, unter einen Zehntel zu gehen. – Eine Differenzierung ist hier schwierig. Wir haben in unserem Kanton sehr viele kleine Gemeinden – es ist sogar die überwiegende Zahl –, die grossen und mittleren Gemeinden bilden eher die Ausnahme. Die hier zur Beratung stehende Bestimmung lautet nun zugunsten der grossen und mittleren Gemeinden. Diese können in ihrem Reglement die Stimmzahlen herabsetzen, während bei den kleinen Gemeinden ein Zehntel nach wie vor genügen dürfte. In einer kleinen Gemeinde ist es auch heute noch so, dass beispielsweise der Turnverein ohne weiteres ein Referendum ergreifen oder eine Initiative lancieren kann. Er wird einen Zehntel immer erreichen, besonders wenn nun noch die Ehefrau oder die Freundin dazu genommen wird.

Ich bitte Sie also im Namen der Kommission, der hier unterbreiteten Fassung zuzustimmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts beizufügen und kann diese Worte nur lebhaft unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Marti	35 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	54 Stimmen

Art. 82–85

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Dienstag, 16. Mai 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Bigler (Bern), Bircher, Buchs(Lenk i. S.), Casetti, Christen H. R., Eggenberg, Gehler, Hächler, Haldemann, Hirt, Hof, Meier, Salzmann; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Gemeindegesetz

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 421 hievor)

Art. 86

Zürcher. Zum Artikel 86 habe ich einen Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung zu unterbreiten. Ich habe versucht, einen Antrag zu formulieren, erkläre jedoch, dass ich nicht unbedingt an diesem Wortlaut festhalte.

Es geht um das Initiativrecht. Das Initiativrecht ist wahrscheinlich eine der vornehmsten Errungenschaften der direkten Demokratie. Man muss es daher auch auf der Ebene der Gemeinde spielen lassen. Das Initiativrecht ist ein Mittel, das dem Bürger erlaubt, in die Gesetzgebung und in die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde einzugreifen. Es ist klar, dass dabei die Kompetenzordnung nicht verletzt werden darf, die im alten Gesetz noch etwas klarer umschrieben ist, als das hier der Fall ist. Hier heisst es, dass die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes der Gemeindeverwaltung durch das dafür nach Gesetz oder Gemeindereglement zuständige Gemeindeorgan behandelt werden soll. Nun verhält es sich doch so, dass bei der Einreichung einer Initiative manchmal noch nicht Klarheit darüber besteht, wer am Schluss kompetent sein wird, über ein solches Begehren zu befinden. Ich stelle mir zum Beispiel vor, wenn man in einer Gemeinde in der Form einer generellen Anregung die Schaffung eines Altersheims verlangt, im Moment vielleicht noch nicht klar ist, wer letzten Endes entscheidet, der Gemeinderat oder das Gemeindeparlament oder die Gemeindeabstimmung. Ich denke beispielsweise auch an Strassenbauprojekte, die in bezug auf die Kreditsumme durchaus in der Kompetenz eines Gemeindeparlaments liegen können, bei denen es aber noch nicht gewiss ist, ob man den notwendigen Boden erhält, so dass unter Umständen ein Expropriationsverfahren durchgeführt werden muss. Auch die Notwendigkeit der Auflage von Baulinienplänen könnte sich in einem solchen Zusammenhang ergeben. Es ist somit bei der Einreichung einer Initiative in manchen Fällen noch nicht klar, ob nicht doch letzten Endes das Volk zu befinden haben wird.

Im alten Gesetz hiess es: «Wenn der betreffende Gegenstand nicht in die endgültige Kompetenz einer Gemeindebehörde fällt, so hat der Gemeinderat die Initiative der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.» Ich möchte nun zuhanden der zweiten Lesung die Anregung machen, diesen Wortlaut nach Möglichkeit wieder aufzunehmen, weil er klarer ausdrückt, was in bezug auf die Kompetenzabgrenzung gemeint ist. Man könnte diesen Text dann noch erweitern durch den Zusatz: «Wenn der betreffende Gegenstand nicht in die endgültige Kompetenz einer Gemeindebehörde fällt oder wenn über die Zuständigkeit bei Einreichung des Begehrens nicht völlige Klarheit besteht, so hat der Gemeinderat die Initiative der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.»

Ich glaube, wenn ein Initiativbegehren läuft, die Behörde davon schon Kenntnis hat, so dass sie sich zum voraus Gedanken über die Zuständigkeitsfrage machen kann. Mit meiner Anregung möchte ich also bewirken, dass nicht ein Volksbegehren unter Bezugnahme auf eine falsch liegende Kompetenz der Volksabstimmung entzogen werden kann. Man muss das Iniativrecht als Volksbegehren ernstnehmen und darf es nicht in unzulässiger Weise einschränken.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich nehme an, dass der Antrag Marti mit der Abstimmung über den Artikel 81 als erledigt abgeschrieben werden kann oder als zurückgezogen gilt.

Der Antrag Zürcher geht dahin, einen neuen Absatz 2 zu schaffen, wonach der Gemeinderat eine Initiative der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten hat, wenn der Gegenstand der Initiative nicht in die endgültige Kompetenz einer Gemeindebehörde fällt oder wenn über die Zuständigkeit bei Einreichung eines Volksbegehrens nicht völlige Klarheit besteht. Ich muss diesen Vorschlag bereits aus formellen Gründen ablehnen. Es würde dies nämlich bedeuten, dass in Fällen, wo kantonales oder eidgenössisches Recht vorschreibt, dass eine Materie kantonal oder eidgenössisch geregelt werden müsse, dann trotzdem über eine Initiative eine Gemeindeabstimmung durchzuführen wäre, obschon nachher die Initiative nicht gültig sein könnte.

Auch materiell scheint mir die Begründung, die Herr Zürcher vorgetragen hat, nicht stichhaltig zu sein. Wir haben heute folgende Situation: Wenn ein Teil der Stimmbürger (nach kantonaler Gesetzgebung sind es ein Zehntel, die Gemeinden können aber eine niedrigere Zahl vorschreiben) eine Initiative einreicht, die einen Gegenstand behandelt, der in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, so ist der Gemeinderat verpflichtet, über den Gegenstand dieser Initiative Beschluss zu fassen. Nun kann es vorkommen, dass die betreffenden Initianten der Meinung sind, es handle sich um einen Gegenstand, der in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt und der Gemeinderat habe zu Unrecht das Initiativbegehren nicht der Gemeindeversammlung unterbreitet. In einem solchen Fall haben nachher die Initianten die Möglichkeit, eine Gemeindebeschwerde zu führen und damit zu erwirken, dass der Gegenstand vor die Gemeindeversammlung kommt.

Der Antrag Zürcher möchte nun, materiell gesehen, die Regelung umdrehen, indem bestimmt werden soll, der Gemeinderat sei im Zweifelsfalle verpflichtet, einen derartigen Gegenstand vor die Gemeindeversammlung zu bringen. Das würde nachher dazu führen, dass wenn der Gemeinderat im Zweifel darüber ist, ob die Gemeindeversammlung für ein ihr unterbreitetes Initiativbegehren zuständig ist, nachher der Gemeinderat Beschwerde führen könnte mit der Begründung, die Gemeindeversammlung sei gar nicht zuständig gewesen. Eine solche Regelung stände übrigens in Widerspruch zu den Bestimmungen in den meisten Gemeindereglementen, wonach der Gemeinderat generell die Möglichkeit hat, alle Geschäfte vor die Gemeindeversammlung zu bringen, wenn er einen entsprechenden Beschluss fasst.

Ich muss Ihnen aus den vorstehenden Überlegungen beantragen, den Antrag Zürcher abzulehnen, weil er formalrechtlich nicht akzeptiert werden könnte und weil er materiell das Verfahren in eine Richtung legen würde, die mir falsch schiene. Ich halte dafür, dass wenn die Initianten der Meinung sind, es sei die Gemeindeversammlung zuständig, während diese Auffassung vom Gemeinderat nicht geteilt wird, die Initianten den Beschwerdeweg sollen beschreiten müssen und nicht umgekehrt.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile die Auffassung des Kommissionspräsidenten und habe seinen Ausführungen nichts beizufügen. Ich bitte Sie, den Antrag Zürcher abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Zürcher ..... 36 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 54 Stimmen

Art. 87

Angenommen.

Art. 88

Zürcher. Ich ergreife das Wort zum Artikel 88 aus der gleichen Sorge heraus, wie ich es vorhin beim Artikel 86 getan habe, nämlich dass man ein Volksbegehren sabotieren könnte, wenn es einer Gemeindebehörde nicht passt. Im Artikel 88 heisst es: «Gesetzlichen Vorschriften widersprechende oder offensichtlich undurchführbare Vorschläge sind vom Gemeinderat zurückzuweisen.» Was «offensichtlich undurchführbare Vorschläge» sind, ist etwas fragwürdig, wenn man die Beurteilung darüber ins Ermessen des Gemeinderates legt, weil jedes Volksbegehren doch eine gewisse Kritik an den Behörden beinhaltet. Ein Volksbegehren kommt ja immer nur dann zustande, wenn ein Teil der Bürger meint, die Gemeindebehörden hätten etwas unterlassen, was getan werden sollte. Mit einem Volksbegehren wird also gewissermassen die Empfindlichkeit der Behörden getroffen. Bewusst oder unbewusst könnte eine Gemeindebehörde mit dem Passus «offensichtlich undurchführbare Vorschläge» ein Initiativbegehren aus einer gewissen Bequemlichkeit oder aus einem gewissen Hang zur Routine heraus einfach unterdrücken. Einer solchen allfälligen Tendenz sollte man durch den Gesetzestext nicht noch Vorschub leisten. Da eine Gemeindebehörde in der Beurteilung hier wahrscheinlich immer in einem gewissen Umfang Partei ist, sollte man eine neutrale Instanz darüber befinden lassen, ob ein Volksbegehren offensichtlich undurchführbar ist oder nicht. Meine Auffassung geht nun dahin, es sollte ein Zusatz aufgenommen werden, der lauten würde: «Ein solcher Rückweisungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Gemeindedirektion.» Der Gemeindedirektion stehen auch die Juristen zur Verfügung, die ein solches Volksbegehren auf die gesetzlichen Vorschriften hin überprüfen können und die nachher auch als neutrale Schiedsinstanz zwischen Bürger und Gemeindebehörden fungieren könnten. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Theiler. Ich teile die Befürchtungen von Herrn Zürcher und beantrage Ihnen, die Worte «oder offensichtlich undurchführbare» zu streichen. Damit wird man es auch der Gemeindedirektion ersparen, manchen heiklen Entscheid fällen zu müssen. Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid, wonach das Kriterium der Undurchführbarkeit kein Grund ist, ein Volksbegehren nicht zur Abstimmung zu bringen. Der Bürger ist ja reif genug, selber zu entscheiden, ob er ein undurchführbares Begehren annehmen oder ablehnen will. Ich stelle Ihnen diesen Streichungsantrag.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Namens der Kommisison beantrage ich Ihnen, am Wortlaut, wie er in der Vorlage steht, festzuhalten und die beiden Anträge Zürcher und Theiler abzulehnen.

Der Antrag Zürcher brächte wieder eine Verschiebung in den Kompetenzen, indem dem Bürger die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde an den Statthalter mit dem Instanzenzug bis vor Bundesgericht genommen würde, da die Genehmigung durch die Gemeindedirektion meiner Meinung nach das Recht der Beschwerdemöglichkeit an den Statthalter ausschliessen würde. Es träte hier also eine Verschlechterung in der Stellung des einzelnen Bürgers ein, wenn er der Meinung ist, sein Vorschlag, der vom Gemeinderat zurückgewiesen worden ist, sollte doch vor die Gemeindeabstimmung gebracht werden.

Was den Antrag Theiler anbelangt, wurde er in der Kommission kurz behandelt. Ich habe vorhin festgestellt, dass man es unterlassen hat, Herrn Theiler auf seine betreffende Frage zu antworten. Herr Theiler behauptet, es bestünden Bundesgerichtsentscheide, wonach man auch offensichtlich undurchführbare Initiativen vor das Volk bringen müsse. Dem ist nicht so. Das Bundesgericht hat in einem Urteil, das Herr Theiler zur Begründung seines Antrages anführt, ausdrücklich als zulässig erklärt, eine Initiative auf die tatsächliche Durchführbarkeit ihres Begehrens zu überprüfen und als ungültig zu erklären, wenn sich das Begehren als undurchführbar erweist. Das Bundesgericht hat in diesem speziellen Fall die staatsrechtliche Beschwerde gegen eine Verweigerung der Volksabstimmung nur deshalb gutgeheissen, weil die Gemeindebehörde zu unrecht angenommen hatte, die

Initiative sei undurchführbar. Es kann natürlich vorkommen, dass ein Gemeinderat erklärt, die Initiative sei völlig undurchführbar, wogegen sie durchführbar wäre. In einem solchen Fall hat der Initiant die Möglichkeit, den Rechtsweg bis vor Bundesgericht zu beschreiten. Ich kann Herrn Theiler und dem Rat vor allem zwei solche Bundesgerichtsentscheide bekanntgeben. Der eine datiert vom 7. Dezember 1966, der andere vom 20. März 1968, abgedruckt in der Bundesgerichtlichen Entscheidungssammlung 92/I/358 und 94/I/128. Auf diese beiden Entscheide hat Herr Fürsprecher Schneiter, der diese Vorlage ausgearbeitet hat, abgestellt, als er den Artikel 88 formuliert hat.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte dem Rat beantragen, den Wortlaut des Artikels 88 beizubehalten, wie er vorliegt.

Zum Antrag Theiler stelle ich folgendes fest: der gesunde Menschenverstand gebietet, dass man eine Sache, die offensichtlich nicht durchführbar ist, nicht weiter verfolgt. Auch das Bundesgericht hat in diesem Sinne entschieden, obschon man den Juristen manchmal vorwirft, es gebreche ihnen am gesunden Menschenverstand. In den Fällen, die vom Bundesgericht zu beurteilen waren, ging es nur um die Frage, ob ein Begehren offensichtlich undurchführbar sei oder nicht. Darüber kann Streit bestehen. Wenn aber feststeht, dass ein Begehren offensichtlich undurchführbar ist, so ist auch das Bundesgericht der Meinung, dass ein solches Begehren nicht noch der Volksabstimmung unterbreitet werden muss.

Was den Antrag Zürcher betrifft, kann ich mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten vollumfänglich anschliessen.

Präsident. Wir bereinigen zuerst den Antrag Theiler. Herr Theiler will die Worte «oder offensichtlich undurchführbare» streichen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... Mehrheit

Präsident. Wir kommen nun zur Bereinigung des Antrages Zürcher, der den Artikel 88 ergänzen will wie folgt: «Ein solcher Rückweisungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Gemeindedirektion.»

Abstimmung

Für den Antrag Zürcher ..... 38 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 84 Stimmen

Art. 89

Angenommen.

Art. 90

Guggenheim, Präsident der Kommission. Zum Artikel 90 möchte ich bemerken, dass der letzte Satz von Absatz 2 in der Kommission auf Antrag des Herrn Theiler beigefügt worden ist. Mit dem Satz «Die Frist darf nicht länger als ein Jahr sein» kann auch hier eine klare Abgrenzung erfolgen.

Senn. Wir stehen immer noch beim Initiativrecht. Dazu habe ich eine Frage zu stellen und einen Ergänzungsantrag zu begründen.

Meine Frage lautet: Worauf beruht das Recht, dass die Exekutive einen Gegenvorschlag unterbreiten kann? Das ist die Praxis, doch habe ich im Gesetzestext keine Bestimmung gefunden, aus der dieses Recht abgeleitet werden kann. Es verhält sich so, dass die Exekutive der Legislative und dem Souverän Vorschläge und Vorlagen unterbreiten kann. Das Pendant dazu vonseiten des Stimmbürgers ist das Initiativrecht. Es ist nun nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb man einer Initiative von Anfang an überhaupt einen Gegenvorschlag soll entgegenstellen können. Ich bekämpfe diese Praxis allerdings nicht, doch bin ich nicht einverstanden, dass das Recht zur Unterbreitung eines Gegenvorschlages soweit gehen kann, dass es praktisch das Initiativrecht torpediert. Ich werde Ihnen dies an zwei Beispielen noch erläutern.

Mein Antrag bezweckt eine Ergänzung des Artikels 90 durch die Beifügung eines Absatzes 3 mit folgendem Wortlaut: «Wird dem Vorschlag ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, so ist ein zweimaliges Ja gültig. Erreichen die Nein-Stimmen nicht das absolute Mehr, so sind Vorschlag und Gegenvorschlag in einer zweiten Abstimmung einander gegenüberzustellen.» Ein ähnliches Begehren hat schon Herr Kollega Kohler in dieser Session für kantonale Angelegenheiten in der Form eines Postulates gestellt, das angenommen worden ist.

Zur Erläuterung meines Antrages mögen die folgenden Beispiele dienen: In einer Gemeinde wird eine Initiative ergriffen für den Bau eines Hallenbades. Die Exekutive findet, das Initiativbegehren gehe zu weit. Sie unterbreitet einen Gegenvorschlag für die Errichtung eines gewöhnlichen Schwimmbades. Es kommen dann Initiative und Gegenvorschlag vor die Volksabstimmung, wobei beispielsweise das Initiativbegehren 30 Prozent der Stimmen auf sich vereinigt und der Gegenvorschlag 25 Prozent der Stimmen. Das macht zusammen 55 Prozent. Die Mehrheit der Stimmbürger ist also für die Errichtung eines Schwimmbades, während nur 45 Prozent der Stimmbürger mit dem bestehenden Zustand einverstanden sind. Die Folge wird aber sein, dass überhaupt kein Schwimmbad gebaut wird.

Ein zweites Beispiel, das sich in einer Vorortsgemeinde von Bern zugetragen hat: Es wurde ein Initiativbegehren eingereicht auf Einführung des Abendverkaufs an jedem Freitag. Der Gegenvorschlag lautete auf einen Abendverkauf nur einmal im Monat. Das Ergebnis der Volksabstimmung fiel so aus, dass zwar 60 Prozent der Stimmbürger für den Abendverkauf gestimmt haben, doch erreichten weder das Initiativbegehren noch der Gegenvorschlag das absolute Mehr. Die Folge war wiederum die, dass kein Abendverkauf eingeführt wurde.

In Fällen wie den geschilderten hätte es einer zweiten Abstimmung bedurft, in der nur Vorschlag und Gegenvorschlag einander gegenübergestanden hätten, um den wahren Willen des

Stimmbürgers zu ermitteln. Wenn wir das Initiativrecht nicht zur Farce werden lassen wollen, erachte ich eine solche Regelung als geboten. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Zum Antrag Senn kann ich folgendes feststellen:

1. Der Grosse Rat hat diesem Grundsatz mit der Annahme des Postulates Kohler bereits zugestimmt.

2. In der Kommission haben wir über diese Frage nicht gesprochen, so dass ich Ihnen hier keine Stellungnahme der Kommission bekanntgeben kann.

3. Der Vorschlag des Herrn Senn muss noch geprüft werden, weil eine zweimalige Abstimmung notwendig ist und man sich fragen könnte, ob die Forderungen nicht in einem einzigen Urnengang erfüllt werden könnten.

Ich bin bereit, den Antrag Senn zur Prüfung in der Kommission auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen.

Präsident. Herr Dr. Senn und der Rat sind damit einverstanden.

Angenommen.

Art. 91

Angenommen.

Art. 92

Guggenheim, Präsident der Kommission. Der Artikel 92 hält den bisherigen Zustand aufrecht, wobei ich darauf hinweise, dass im Artikel 153 Absatz 2 Ziffer 5 verlangt wird, dass in Ausführung dieser Gesetzesbestimmung im Gegensatz zum heutigen Zustand eine regierungsrätliche Verordnung erlassen wird. Heute beruht die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes auf einem Kreisschreiben der Gemeindedirektion, während sie in Zukunft, wie gesagt, in einer Verordnung niedergelegt werden soll.

Die Frage des Minderheitenschutzes, der allfälligen generellen Einführung des Proporzwahlrechtes, wurde sowohl in der vorparlamentarischen als auch in der parlamentarischen Kommission diskutiert. In keiner dieser Kommissionen wurde ein Abänderungsantrag zum Artikel 92 gestellt.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Es wurde soeben gesagt, dass der Artikel 92 aus dem alten Gesetz übernommen worden sei, wo es in Artikel 17 Absatz 3 heisst: «Bei der Bestellung der Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen.» Nachher wurde ein Kreisschreiben der Gemeindedirektion erlassen (Kreisschreiben Nr. 16 vom Mai 1957), mit dem versucht worden ist, die Frage des Minderheitenrechts zu regeln. Die Anwendung dieses Kreisschreibens führte in kleineren Gemeinden zu Schwierigkeiten. Vorerst mussten die Bürger darüber aufgeklärt werden, dass es ein solches Kreisschreiben überhaupt gibt, sodann entstanden Interpretationsschwierigkeiten, und schliesslich war es nicht einfach, über Ungerechtigkeiten hinwegzukommen, wie sie die folgende Bestimmung beinhaltet: «Das Vorschlagsrecht für die Minderheitsvertreter steht der Minderheit selber zu. Die Mehrheit kann nur verlangen, dass die Minderheit Doppelvorschläge unterbreitet.» Meines Erachtens ist es nicht richtig, dass die Minderheit Doppelvorschläge unterbreiten muss, worauf die Mehrheit aus einem Doppelvorschlag denjenigen Kandidaten aussuchen kann, der ihr besser passt. Es folgt ein weiterer Absatz, der lautet: «Die Minderheiten haben neue Vertretungsansprüche und Vorschläge dafür dem Gemeinderat für sich und zuhanden der übrigen Parteien ausdrücklich bekanntzugeben, und zwar so früh, dass der Gemeinderat die Verhältnisse vor der Wahl abklären und sich für die Berücksichtigung einsetzen kann.» Das ist praktisch unmöglich. Wie soll man schon vor einer Wahl wissen, wie stark der Minderheitsanspruch sein wird? Es kann dies dazu führen, dass gewählte Behördevertreter nachträglich sozusagen ausgebootet werden müssen, wenn der Anspruch der Minderheit höher ausfällt, als angenommen worden war. Wie beliebt ein Vertreter der Minderheit in einem solchen Fall in der Behörde sein wird, können Sie sich leicht vorstellen!

Diese Erwägungen führen mich zum Schluss, dass es nicht damit getan ist, diese Bestimmung aus dem alten Gesetz zu übernehmen und nachher im Artikel 153 auf eine Verordnung hinzuweisen. Sowohl ich wie meine Fraktion sind der Meinung, die beste Lösung wäre die, in Artikel 92 zu sagen: «Die Gemeindebehörden werden nach den Regeln der Verhältniswahl (Proporz) gewählt.»

Vom Kommissionspräsidenten wurde angetönt, in den vorberatenden Instanzen sei über diese Frage wohl diskutiert, doch sei dazu kein Abänderungsantrag gestellt worden. Auch ich möchte Ihnen heute keinen fixfertigen Antrag stellen, weil ich mir klar bin, dass über diese Frage nochmals beraten werden muss. Der Text, den ich Ihnen vorgelesen habe, soll als ein Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung dienen. Ich bitte somit die Kommission, die Frage des Proporzes zu prüfen und nachher dem Grossen Rat einen konkreten Antrag zu unterbreiten, zu dem der Grosse Rat dann Stellung nehmen könnte.

Eine zweite Bitte geht dahin, die in Artikel 153 erwähnte Verordnung wenn möglich bis zur zweiten Lesung bekanntzugeben, damit Unebenheiten, wie sie durch das erwähnte Kreisschreiben aufgetaucht sind, bereinigt werden können.

Stoffer. Ich habe in der Kommission die Anregung gemacht, die Worte «verhältnismässig Rücksicht nehmen» einzusetzen. Im Protokoll heisst es: «Herr Stoffer möchte am liebsten einsetzen „verhältnismässig Rücksicht nehmen". Er macht sich aber keine Illusion, doch wünscht er, die bisherigen Richtlinien nicht abzuschwächen.» Es hat mir nachher ein Kollege gesagt, man müsse eine Sache nicht von Anfang an als verloren betrachten. Ich muss mir deshalb vielleicht einen Vorwurf machen, obschon ich wenig Hoffnung hatte, dass der Gedanke des Proporzwahlverfahrens durchdringen würde. Heute geht meine Auffassung dahin, es wäre sicher angezeigt, die ganze Frage nochmals an die Kommission zu weisen, weshalb ich den

Antrag Bärtschi (Heiligenschwendi) unterstütze. Das Kreisschreiben stellt wohl für die Minderheiten einen Schutz dar, doch führt es oft zu unliebsamen Differenzen. In einer meiner Nachbargemeinden muss fast regelmässig nach der Gemeindeversammlung im Dezember ein Schlichtungsverfahren vor dem Regierungsstatthalter eingeleitet werden. Wenn man eine Lösung finden könnte, die das Minderheitenrecht schon im Gesetz entsprechend verankert, hätte man damit einen grossen Schritt vorwärts getan.

Bühler. Es wurde zurecht gesagt, oberstes Gebot sei die Gemeindeautonomie. Wir dürfen vom Staat aus den Gemeinden nicht zuviel Vorschriften aufstellen, wie sie ihre Behörden zu wählen haben; denn unsere bernischen Gemeinden sind derart vielgestaltig, dass es unmöglich wäre, mehr vorzuschreiben, als einfach den Grundsatz aufzustellen, auf die Minderheiten sei angemessen Rücksicht zu nehmen. Wir haben in unseren Landgemeinden nicht nur politische Parteien, sondern auch Bäuerten, abgelegene Gebiete, die Minderheiten darstellen und die vor ganz anderen Problemen stehen als das Dorf. Man muss auch dafür sorgen, dass diese Minderheiten angemessen vertreten sind. Mir scheint es daher richtig zu sein, es bei diesem Grundsatz bewenden zu lassen und die Regierung zu beauftragen, eine Verordnung zu erlassen, die hoffentlich klarer sein wird als das bisherige Kreisschreiben. Dieses ist vom Bundesgericht übrigens nicht als rechtsverbindlich betrachtet worden.

Stauffer (Gampelen). Ich bin auch nicht gegen eine Rückweisung von Artikel 92 an die Kommission. Das Proporzwahlverfahren kann ich hier nicht befürworten, denn in den kleinen Gemeinden kann es nicht befriedigen. Meiner Meinung nach sollten sich die Minderheiten vor den Wahlen anmelden müsen, damit man weiss, wer Minderheitsansprüche stellt. Auf diese Weise wäre es möglich, die Angelegenheit zu ordnen. Ich ersuche die Kommission, diesen Gedanken ebenfalls zu prüfen.

Haenggeli. Je voudrais faire remarquer qu'il serait indiqué de préciser à l'article 92 que les partis minoritaires ont droit dans tous les cas à un siège dans les commissions communales. Il faut préciser en outre que les membres désignés par le canton doivent être comptés dans la répartition entre partis. On constate actuellement des abus lors de vacances dans certaines commissions. Lors de désistements de membres désignés par le canton, d'autres partis profitent de cette vacance pour intervenir directement auprès du département cantonal intéressé afin de prendre le poste au parti anciennement représenté.

Kunz (Thun). Wenn wir dem Gedankengang des Herrn Bärtschi (Heiligenschwendi) im Grundsatz folgen, stellen wir fest, dass damit eine weitgehende Veränderung des bisherigen Wahlsystems angestrebt wird, indem man sowohl für die Wahlen in die Exekutive wie in die Legislative das Proporzverfahren einführen will. Für die Wahl der Parlamente ist das Proporzsystem sicher richtig, und ich glaube, dagegen hat niemand etwas einzuwenden. Ich glaube dagegen, dass es nicht richtig wäre, das Proporzwahlverfahren für die Exekutive generell über das Gemeindegesetz einzuführen. Bisher hatten wir eine gute Lösung, wonach das Wahlverfahren den Gemeinden frei stand, indem sie ihre Gemeindebehörden, also die Exekutive, nach Majorz zusammensetzen konnten, dass sie aber die Minderheiten angemessen berücksichtigen mussten. Wir kannten also kein reines Majorzsystem, sondern ein abgeschwächtes Majorzsystem, das sich im grossen und ganzen bewährt hat.

Mit Herrn Bärtschi bin ich einverstanden, dass sich bei der Ausführung im einzelnen unbefriedigende Zustände ergeben haben. Ich bin deshalb der Meinung, dass man dem Antrag auf Rückweisung an die Kommission zur Neuüberprüfung zustimmen kann in dem Sinne, dass man nicht generell das Proporzwahlverfahren auch für die Exekutive einführen würde, dass man aber versuchen würde, den bisherigen Status zu verbessern. Einig gehe ich auch damit, dass die Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetzestext sollte vorgelegt werden können. Es wäre vielleicht sogar denkbar, diese ausserordentlich wichtige Frage auf dem Dekretswege zu regeln. Auch diesen Gedanken sollte die Kommission meines Erachtens prüfen.

Freiburghaus. Ich warne Sie davor, hier allzu enge Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen. Die Praxis hat in den letzten Jahrzehnten eindeutig folgendes ergeben: Kleine Landgemeinden sind glücklich und froh über das Majorzwahlverfahren mit der Bestimmung, dass die Minderheiten angemessen zu berücksichtigen sind. Mittelgrosse Gemeinden – ich könnte Ihnen eine ganze Anzahl nennen, die kürzlich das Reglement geändert haben – haben sehr gute Erfahrungen mit einem gemischten Verfahren gemacht, indem sie bei scharfen Auseinandersetzungen zur Bestellung des Gemeinderates das Proporzwahlverfahren anwenden. Der Gemeinderatspräsident, der Einwohnergemeindepräsident, der Gemeindeschreiber, der Gemeindekassier und die Gemeindekrankenschwester werden dagegen im Majorzverfahren gewählt, nach vorheriger Einigung unter den Parteien. Auf diese Weise wird in den Wahlen nicht unnötigerweise «Geschirr zerschlagen», und der Gemeinderatspräsident ist dann auch in der Lage, wirklich objektiv über der Sache zu stehen, da er nicht durch die scharfen Wahlen gezogen worden ist. In grossen Gemeinden schliesslich hat sich das reine Proporzwahlverfahren bewährt.

Gestatten Sie mir, noch folgende Bemerkungen anzubringen. In der Westschweiz, so in den Kantonen Waadt, Freiburg und Neuenburg, besteht heute die Tendenz, vom reinen Proporzverfahren in den kleinen Landgemeinden wieder zum Majorzverfahren überzugehen, weil mit dem Proporzwahlsystem Schwierigkeiten bei der Bestellung der Behörden entstanden sind. Schon aus diesem Grunde scheint es mir angezeigt zu sein, der Entwicklung nicht in den Arm zu fallen, indem man die Autonomie der Gemeinden wahrt und ihnen die Wahl des Wahlverfahrens überlässt, das nach den gegebenen Verhältnissen am besten passt.

Ich bitte die Kommission, diese Anregungen auf die zweite Lesung hin zu überprüfen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich darf feststellen, dass die Diskussion, die in der vorparlamentarischen und in der parlamentarischen Kommission gelaufen ist, sich hier wiederholt hat. Ich habe keinen Anlass, den Artikel 92 in die Kommission zurückzunehmen, weil kein Abänderungsantrag vorliegt. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass sich bereits mehrere Kommissionsmitglieder zum Artikel 92 geäussert haben und dass es ihnen selbstverständlich unbenommen bleibt, den Artikel 92 in der Kommission wieder aufzunehmen. In diesem Sinne nehme ich an, dass der Artikel 92 in der Kommission nochmals behandelt wird.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich zweifle daran, dass wir zu wesentlich andern Resultaten kommen werden, wenn Sie den Artikel 92 ausdrücklich zurückweisen, obschon ich durchaus einverstanden bin, dass die Probleme bis zum Schluss diskutiert werden.

Die Frage des Proporzes wurde bereits in der Motion Bratschi aufgeworfen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfes gaben wir dieser Anregung bewusst keine Folge, weil namentlich für kleinere und mittelgrosse Gemeinden das Proporzwahlverfahren nicht die beste Lösung darstellt. Die Einführung des Proporzsystems würde nämlich in der Regel zur Folge haben, dass man anstelle der Gemeindeversammlung Urnenwahlen durchführen müsste und dass politische Gruppen an Orten gebildet werden müssten, wo sie heute nicht bestehen. Gerade in Anbetracht der unterschiedlichen Gegebenheiten hat man den Grundsatz aufgestellt, die Gemeinden sollen bei der Bestimmung des Wahlverfahrens autonom sein unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten.

Man könnte noch weitergehen und auch darüber diskutieren, ob der Proporz zur Wahl der Exekutive beispielsweise in den grossen Städten das richtige Wahlverfahren sei oder ob die Erfahrungen, die man an verschiedenen Orten gemacht hat, nicht dazu führen müssten, auch diese Lösung in Frage zustellen, nachdem vielleicht eine Exekutive nicht mehr handlungsfähig ist, wenn ein im Proporzverfahren gewähltes Mitglied ausschert. Diese Frage will man nun den Gemeinden zur eigenen Regelung überlassen. Sie sollen sie in eigener Kompetenz prüfen und entscheiden.

Das Kreisschreiben der Gemeindedirektion, das im Jahre 1949 erlassen worden ist, wurde in gewissen Punkten beanstandet. Es wurde auch der Wunsch geäussert, diese Richtlinien in die Form einer Verordnung zu kleiden, wobei selbstverständlich durch ein Vernehmlassungsverfahren abzuklären wäre, wie diese Ordnung im einzelnen aussehen soll. Solche Kritiken, wie sie heute hier vorgetragen worden sind, wurden auch schon in der Kommission laut. Heute vernahm man zudem die Anregung, diese Fragen eventuell auf dem Dekretswege zu lösen. Das hätte den Vorteil, dass der Grosse Rat die Lösung diskutieren könnte, während im andern Fall der Regierungsrat allein zuständig wäre.

Ich würde es nun begrüssen, wenn der Grosse Rat heute grundsätzlich darüber befände, ob er den Artikel 92, wie er vorliegt, akzeptieren oder an die Kommission zurückweisen will. Nach der heutigen Diskussion sehe ich jedenfalls keine Anhaltspunkte, die uns in der Kommission gegenüber unserem jetzigen Vorschlag weiterbringen könnten.

Abstimmung

Für den Antrag
Bärtschi (Heiligenschwendi) ..... 74 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 75 Stimmen

Art. 93–97

Angenommen.

Art. 98

Guggenheim, Präsident der Kommission. Beim Artikel 98 weise ich darauf hin, dass der Absatz 2 gleich behandelt werden muss wie der Artikel 31, wo man bereits einen Antrag zur zweiten Lesung in die Kommission zurückgenommen hat.

Bürki. Ich beantrage Ihnen, den Artikel 98 zu streichen, weil er meines Erachtens überflüssig ist. Die Kompetenzen und das Vertretungsrecht des Gemeinderates sind in den Artikeln 96 und 97 generell für alle Gemeindeaufgaben geregelt. Der Artikel 98 Absatz 1 sagt darüber nicht mehr aus, verdeckt aber, dass die Finanzverwaltung einer Gemeinde ein recht komplexes und umfangreiches Verwaltungsgebiet ist. Gerade in der laufenden Session wird eine Kommission bestellt, um das Dekret über die Finanzverwaltung neu zu gestalten. Ich bin im Besitze des Vorentwurfs und weiss, dass dieses Dekret über 30 Artikel umfassen wird. Es ist ein Dekret, dass sich primär an die Fachleute der Verwaltung und nicht an die politische Exekutive richtet. Wenn man systematisch vorgehen wollte, müsste man hier alle Aufgabengebiete von wesentlicher Bedeutung aufführen und nicht nur die Finanzverwaltung und die Ortspolizei. Die Finanzverwaltung ist doch ein Ausfluss der gesamten Gemeindetätigkeit (Schulwesen, Fürsorgewesen, Bauwesen, Friedhofwesen usw.).

Genau gleich verhält es sich mit dem Absatz 2. Im Artikel 31 ist bereits die Rechnungsablage verbindlich geregelt. Der Absatz 2 bringt also nichts Neues.

Im übrigen figurierten die Bestimmungen des Artikels 98 im bisherigen Gemeindegesetz nicht, und Argumente für deren Einführung sind im Vortrag des Regierungsrates keine vorgebracht worden. Ich bitte Sie deshalb, meinem Streichungsantrag zuhanden der zweiten Lesung zuzustimmen. Wir sind nicht interessiert, im Gemeindegesetz Ballast mitzuführen. Es hat genügend andere Artikel, die materiell von Bedeutung sind.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass sich materiell nichts ändert, wenn der Artikel 98 gestrichen wird. Dagegen ist die Finanzverwaltung eine der wichtigsten Aufgaben einer Gemeindebehörde. Dies ist denn auch der Grund, weshalb sie hier ausdrücklich erwähnt ist. Ich halte persönlich dafür, dass der Artikel 98 im Gesetz belassen werden sollte, doch kann ich mich auch mit einer nochmaligen Prüfung dieser Frage in der Kommission einverstanden erklären.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorschlagen, darüber abzustimmen, ob der Artikel 98 im Gesetz beibehalten werden soll oder nicht. Die Herren Schneiter und Aeschbacher von der Gemeindedirektion waren der Auffassung, der Artikel 98 sollte aufgenommen werden, um Klarheit zu schaffen, wer die Finanzverwaltung leitet und wer wem Rechnung ablegt. Über diese Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsfragen bestand in der Vergangenheit gelegentlich Unklarheit. Wir müssen immer wieder daran denken, dass wir ein Gesetz schaffen, das für alle Gemeinden gilt, auch für die kleineren mit nebenamtlichen Funktionen.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Bürki ..	54 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	74 Stimmen

Art. 99

Guggenheim, Präsident der Kommission. Zum Artikel 99 wird ein Antrag Theiler gestellt werden, der uns bereits im Eintreten angekündigt worden ist. Ich erlaube mir dazu vorgängig bereits ein paar Ausführungen.

Zur Ausführung des Artikels 99 ist ein Dekret vorgesehen. Ich verweise auf den Artikel 152. Dieses Dekret ist uns bereits bekannt, indem das sogenannte Ortspolizeidekret schon existiert. Der Artikel 99 bringt materiell keine Änderungen. Wenn also hier Anträge auf eine materielle Änderung des Wortlautes von Artikel 99 gestellt werden, sind das unechte Anträge, indem der Artikel 99 in erster Linie eine Kompetenzordnung festlegt und festhält, dass die Gemeindebehörden kompetent sind, auf ihrem Gebiet für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Wenn man den Artikel 99 streichen würde, bliebe materiell der Inhalt gleich, doch wäre die Kompetenz der Gemeinden nicht mehr einwandfrei festgestellt; vielleicht würde dann eine Kompetenzverschiebung auf den Regierungsstatthalter eintreten.

Ich stelle also fest: Der Antrag Theiler, der eine materielle Abänderung beinhaltet, ist ein unechter Antrag, indem er einfach die Kompetenzen verschieben kann. Aus welchem Grund? Wir haben im Artikel 39 der Staatsverfassung die Auflage, dass der Staat innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern wacht. Hier haben wir bereits die generelle Polizeiklausel verfassungsmässig verankert. Wer innerhalb der staatlichen Ordnung zuständig ist, wird dagegen nicht gesagt. In einem solchen Fall, wo in der Verfassung oder in einem Gesetz nicht die Gemeinden als kompetent erklärt werden, ist es der Kanton, der zuständig ist. Eine derartige Generalklausel existiert verfassungsmässig in verschiedenen Kantonen. Ich stütze mich hier auf Giacometti, «Staatsrecht der schweizerischen Kantone», wo neben dem Kanton Bern aufgeführt sind die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Was passiert nun in den andern Kantonen? In den Kantonen, die in ihrer Verfassung keine derartige Generalklausel kennen, gelten als Grundlage für die Beschränkung der Freiheitsrechte im Einzelfall sicherheitspolizeiliche Vorschriften (generelle Polizeiklausel) als positive Generalermächtigung an die Exekutive zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Die Schranken dieser Generalklausel sind: eine Störung oder unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung muss stattfinden; das Eingreifen der Behörden muss verhältnismässig sein, d. h. es muss immer das schwächste Mittel, das möglich ist, angewendet werden; das Eingreifen der Polizeigewalt hat sich gegen den Störer zu richten, ausgenommen, wenn ein polizeilicher Notstand ganz allgemein vorliegt.

Das war ein Versuch, das nicht ganz einfache Rechtsgebiet der polizeilichen Generalklausel in ein paar Worten darzulegen. Ich behalte mir vor, je nach den Ausführungen, die hier gemacht werden, später noch Ergänzungen anzubringen.

Theiler. Der Artikel 99 bringt neu ins Gemeindegesetz die Präventivhaft und das Recht der Ortspolizei, nach Gutdünken in die persönlichen Freiheitsrechte und in das persönliche Eigentum einzugreifen. Es sind jetzt bald 300 Jahre her, seit das englische Parlament – ich hoffe, der bernische Grosse Rat werde einmal die gleiche Standfestigkeit haben wie das englische Parlament – König Karl II. gezwungen hat, die Habeascorpusakte anzunehmen, wonach niemand ohne Haftbefehl vom Richter festgenommen und verhaftet werden darf. Der vorliegende Artikel bringt nun genau das Gegenteil, obwohl in der bernischen Staatsverfassung im Artikel 73 die persönliche Freiheit gewährleistet ist und im Artikel 76 ausdrücklich steht, das Hausrecht sei unverletzlich. Das Hausrecht geht übrigens so weit, dass gegen rechtswidriges Eindringen das Leisten von Widerstand erlaubt ist. So heilig ist also nach der bernischen Staatsverfassung das Hausrecht. Nun steht wohl in der Staatsverfassung, dass Ausnahmen in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen möglich seien. Die Ausnahmen dürfen aber nicht den Gehalt des Verfassungsartikels einschränken, d. h. jede Gesetzesbestimmung ist zu messen am Gehalt der Bestimmungen in der Verfassung, und die eben zitierten beiden Bestimmungen in der bernischen Staatsverfassung wären vollständig sinnlos, wenn eine gesetzliche Regelung, wie sie uns heute der Regierungsrat im Artikel 99 vorschlägt, möglich wäre. Schauen Sie einmal die nebulosen Begriffe an, die im Artikel 99 vorkommen. Was ist eine Störung der öffentlichen Ordnung? Der eine findet ein bisschen Lärm bereits als störend, der andere nicht. Der eine empfindet es als störend, wenn mehr als zehn Personen auf dem Bärenplatz stehen und miteinander diskutieren, er findet, es handle sich bereits um eine Demonstration, welche die öffentliche Ordnung gefährdet, während der andere dies für ganz natürlich ansieht. Ich habe einmal eine Diskussion mit drei bis vier Berner Polizisten geführt, die fanden, es würde die Ordnung stören, wenn ein paar Leute auf der Treppe zur Heiliggeistkirche sässen. So verschieden sind die Auffassungen, was eine Störung der öffentlichen Ordnung ist.

Ebenso nebulos ist der Begriff «ernste Gefahr für Ruhe und Ordnung». Auch die Auslegung dieses Begriffes wird weitgehend denen überlassen, die dieses Gesetz anwenden. Beachten Sie, dass es sich dabei nicht um strafbare Störungen oder strafbare Gefährdungen handeln muss, sondern dass es sich um Tatbestände handeln kann, die überhaupt nirgends unter Strafe gestellt sind. Trotzdem darf da die Ortspolizei, nach Gutdünken schaltend und waltend, eingreifen. Nicht vergebens hat man im Gesetz über das Strafverfahren – wenigstens bis jetzt, und wir wollen hoffen auch in Zukunft – die Präventivhaft nicht eingeführt, und nicht vergebens bestehen klare Einschränkungen im Artikel 173 des Gesetzes über das Strafverfahren darüber, was es alles braucht, bis die Polizei eine Wohnung betreten darf. Bis jetzt bestand immer der Grundsatz – das widerspricht auch dem Sinn der Artikel 73 und 76 der Verfassung –, dass es zum mindesten einer richterlichen Anordnung bedarf, um das Hausrecht einzuschränken oder das persönliche Eigentum in Beschlag zu nehmen.

Sie werden sagen, hier würden richterliche Aufgaben auf die Polizei verlagert. Die Tendenz ist jedoch nicht glücklich, immer mehr richterliche Kompetenzen auf die Polizeiorgane zu verschieben.

Um es nicht bei der Kritik bewenden zu lassen, haben wir einen Gegenvorschlag zum Artikel 99 Absatz 2 formuliert, der lautet: «Er macht dabei von der öffentlichen Gewalt im Rahmen seiner gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse Gebrauch, soweit er seine Aufgaben nicht anders erfüllen kann. Eingriffe in Freiheit und Eigentum des Einzelnen sind nur zulässig, soweit und solange strafbare Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder strafbares Verhalten gegenüber Personen oder Sachen nicht durch weniger einschneidende Massnahmen beseitigt werden können und nur unter Beobachtung der im Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vorgesehenen Formen.» Es gibt in der Tat überhaupt keinen Grund, warum sich die Ortspolizei nicht an diese Sicherungen sollte halten müssen, die man mit gutem Grund ins Gesetz über das Strafverfahren eingebaut hat.

Wirz. Herr Theiler hat die von ihm hier vorgetragene Idee schon in der Kommissionssitzung vertreten. Er hat sich schon dort selber übertroffen – wir sind uns bei ihm schon an vieles gewöhnt –, doch blieb er mit dieser Idee allein. Seine Auffassung geht dahin, man müsse Rechtsbrecher oder gewalttätige Demonstranten vor der Polizei schützen, während das Ortspolizeidekret und die vorliegende Bestimmung aufgestellt worden sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Bevölkerung sowie das Eigentum vor denen zu schützen, die unsere Gesetze nicht respektieren. Das ist eben der grosse Unterschied zur These von Herrn Theiler. Es geht nicht darum, Bagatellfälle gross aufzubauschen. Sonst hätte man Herrn Theiler vom Ratshausplatz weisen müssen, als er während der Session mit einem Megaphon und ein paar Anhängern gegen das Jugendstrafgesetz polemisierte. Dort ist keine Polizei aufgetaucht; sie hat ihn an seinem Vorhaben nicht gehindert, trotzdem der Verkehr gestört worden ist.

Herr Theiler will das Wort «verhindern» streichen. Er will die Ortspolizei nur dann eingreifen lassen, wenn man vor vollendeten Tatsachen steht. Die Polizei hätte nach Herrn Theiler nur noch die Aufgabe, müssig zuzuschauen und nachher den Abräumdienst zu versehen. Wir haben verschiedene solche Fälle in Bern erlebt. Wir sind sehr gut legitimiert, darüber zu diskutieren. Ich erinnere daran, wie Demonstranten bei uns Tramschienen asphaltierten. Persönlich war ich nicht einverstanden, dass die Polizei dort nur zugeschaut hat, so dass nachher die Verkehrsbetriebe oder das Tiefbauamt die Tramschienen reinigen mussten, um das Befahren der Schienen wieder zu ermöglichen. Das liegt aber auf einem andern Gebiet. Wir haben es erlebt, dass sehr jugendliche Demonstranten aus einem bestimmten Landesteil das Berner Rathaus zumauern wollten. Hier hat die Polizei schliesslich doch eingegriffen.

In einem Extremfall – man hat uns ja schon angedroht, wie heiss es diesen Sommer würde – könnte sogar eine Gruppe anrücken und beispielsweise das Rathaus in Brand setzen. Wenn man nun dem Antrag Theiler folgen wollte, müsste die Polizei zuerst zuschauen und abwarten, bis das Rathaus brennt. Sie dürfte die Demonstranten nicht daran hindern, den Brand zu legen. Erst wenn das Rathaus brennt, dürfte sie die Feuerwehr alarmieren und den Abräumdienst versehen.

Ideen, wie sie hier von Herrn Theiler vertreten werden, sind vollständig absurd. Ich wehre mich gegen solche Tendenzen. Es geht den Antragstellern ganz eindeutig darum, die Autorität zu beseitigen, den Behörden die Hände zu binden, damit gewisse Leute tun können, was ihnen passt. Ich beantrage Ihnen kategorisch, die Abänderungsanträge Theiler abzulehnen.

Golowin. Es ist nicht ganz richtig, Kollega Luzius Theiler vorzuwerfen, seine Absicht bestehe darin, Demonstranten unbehelligt gewähren zu lassen. Es stimmt auch nicht, wenn man glaubt, wir sähen die Gefahr bei der Polizei. Unter den Polizisten hat es sehr anständige Leute, mit denen ich schon sehr nette Gespräche geführt habe. Die Gefahr sehen wir vielmehr bei den Gruppen, die meinen, die Polizei sei nur dazu da, um ihre Vorrechte zu schützen. Ich habe in einer Nummer der Zeitschrift «Der Polizeibeamte» geblättert. Es ist dies vermutlich ein gewerkschaftliches Organ der Polizei. Dort schreibt der Chefredaktor über das sehr harmlose Musical «Hair», das seit ein paar Jahren in Amerika und in London vor ausverkauften Reihen läuft: «Der Redaktor ist der Ansicht, ‚Hair' vereinigt Attribute in sich, die deutlich darauf hinweisen, es nähere sich unsere Kultur wieder einmal dem Degenerationsstadium, welches zum Untergang des morschen alten Rom führte.» Wenn man den Polizisten erzählt, dass Leute mit langen Haaren oder Béliers schon das alte Rom vernichtet hätten und jetzt die Schweiz oder das Abendland zerstören wollten, so haben sie von ihrem Standpunkt aus recht, wenn sie nicht ganz nett zu den Leuten sind. Ich möchte nur feststellen, dass vielleicht unserem Lande eine grössere Gefahr als von den Demonstranten von den drei Prozent der Bürger droht, denen 60 Prozent in diesem Land gehört und die meinen, ihren Besitz

restlos im Sinne ihres Egoismus verwalten zu können, und das im Jahre 1972.

Burri. Ich bin auch nicht immer mit Kollega Theiler einverstanden. Ich glaube aber, so einfach wie diejenigen, die sich hier als seine direkten Gegner aufspielen, darf man es sich auch nicht machen. Allein die Tatsache, dass Herr Theiler in der vorberatenden Kommission in Minderheit war, wurde hier schon als diskriminierendes Element angeführt. Ich finde, das ist keine richtige Politik. Wenn jemand in einer Kommission mit der Mehrheit stimmt, so wird das immer begrüsst, doch ist dies vielfach nur Ausdruck wenig durchdachter Arbeit. Der Versuch des Herrn Theiler – ich wiederhole: ich bin materiell mit ihm sehr oft nicht einverstanden –, die Gesetzesberatungen, die unserem Rate aufgetragen sind, für das Volk, das über die Vorlagen abstimmen muss, wieder durchsichtiger zu machen, ist meiner Meinung nach positiv zu werten. Viele unserer Ratsmitglieder würden am liebsten sagen: «Du bist mit deiner Meinung schon in der Kommission unterlegen, halte jetzt den Mund!» Eine solche Politik kann ich nicht akzeptieren; denn das Volk besitzt auch ein Recht darauf, zu wissen, was in den vorberatenden Kommissionen geht. Sonst können wir das Parlament abschaffen.

Zur Sache selber: Ich bin schon einmal hier unterlegen, worauf ich in einer gewissen Presse mit nicht sehr grossem Ruhm zitiert worden bin. Man erklärte: «Burri ist unbelehrbar.» Ich muss sagen: Ich bin tatsächlich in bezug auf die Bestimmung im Artikel 99 unbelehrbar. Wenn der Herr Kommissionspräsident prophylaktisch gesagt hat, was man am Artikel 99 auch immer ändere, materiell werde es ohne Bedeutung sein, so ist das himmelschreiend. Ich muss ihm das aber «abkaufen», denn ich bin nicht Jurist. Immerhin würde es mich bedenklich stimmen, wenn man damit triumphieren wollte. Wir haben hier den Eid auf die Verfassung abgelegt, in der es heisst, es dürfe niemand verhaftet werden ausser in den vom Gesetz bezeichneten Fällen.

Ich kann jetzt keinen Antrag stellen, da die Juristen im vorliegenden Fall offenbar recht haben. Das stimmt mich aber nachdenklich und gar nicht etwa triumphierend.

Vizepräsident Freiburghaus übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Ich möchte Herrn Burri vom Präsidentenstuhl aus nur sagen: In der Demokratie entscheidet die Mehrheit. Eine andere Lösung und eine andere Form gibt es bis jetzt auf der ganzen Welt noch nicht.

Ferner erlaube ich mir gegenüber Herrn Burri folgende Bemerkung: Wenn jemand in der Kommission mit 23 : 1 Stimme unterliegt, so hat das mit Information der Öffentlichkeit nichts zu tun. Die andern 22 sind nicht Kopfnicker. Sie denken auch und wissen, was sie tun. Ich möchte das nur richtigstellen.

Schweizer (Bern). Ich will nicht weitere Belehrungen erteilen. Nachdem aber Herr Wirz gesagt hat, er hätte das Verhalten der Polizei beim Tramzwischenfall der Stadt Bern nicht begriffen, sehe ich mich doch veranlasst, der Gerechtigkeit halber das Wort zu ergreifen.

Im Stadtrat wurde eine Anfrage von Herrn Oberrichter Weyermann eingereicht, die in sechs Punkten Auskunft über die erwähnten Ereignisse verlangt. Der Gemeinderat hat nun letzte Woche die Antwort beraten, in der die Fragen von Herrn Weyermann Punkt für Punkt beantwortet werden, und ich bitte Herrn Wirz und die andern interessierten Herren, diese Antwort zu lesen, die demnächst im Stadtrat von Bern erteilt werden wird.

In der Sitzung nach dem Zwischenfall hat der städtische Polizeidirektor übrigens den Auftrag erhalten, dem Polizeioffizier, der diese Aktion geleitet hat – Herr Wirz wird sagen: nicht geleitet hat –, zu danken für das Verhalten der Stadtpolizei an jenem Samstagnachmittag. Ich glaube, es ist gut, wenn der Grosse Rat darüber Bescheid weiss, damit nicht der Eindruck erweckt wird, die Stadtpolizei von Bern habe in diesem Fall versagt.

Senn. Es wird gewissen Leuten vorgeworfen, sie würden emotional handeln. Ich glaube, gewisse Reaktionen, die vorhin gekommen sind, waren auch emotional. Ich stelle deshalb den Antrag, dass der Vorschlag des Herrn Theiler zum Artikel 99 von der Kommission als Anregung zur zweiten Lesung entgegengenommen wird.

Ich bin aber vor allem hiehergekommen, weil mich etwas in den Ausführungen des Herrn Wirz befremdet hat. Ich habe den Eindruck, dass Herr Wirz zu spontan reagiert und den Text nicht richtig gelesen hat, sonst hätte er zwei Punkte, die er erwähnt hat, nicht sagen können. Ich bitte Herrn Wirz, den Antrag Theiler nochmals aufmerksam zu lesen. Über den Inhalt dieses Textes kann man sicher verschiedener Ansicht sein. Man kann auch den Eindruck haben, Herr Theiler gehe da mit zu grosser Akribie vor. Die grundsätzliche Berechtigung geht diesem Text jedoch nicht ab. Jedenfalls hat Herr Wirz Herrn Theiler etwas unterschoben, indem er erklärt hat, Herr Theiler möchte eine Bestimmung aufnehmen, wonach beispielsweise das Rathaus angezündet und die Polizei vorerst nicht einschreiten dürfte. Ein ähnliches Beispiel hat Herr Wirz in bezug auf das Asphaltieren der Tramschienen zitiert. Eine solche Unterschiebung muss ich zurückweisen. Wenn Sie aufgepasst haben, wissen Sie, dass die Polizei auch nach dem Text des Herrn Theiler dort vorgehen darf, wo es sich um strafbare Handlungen handelt, und die erwähnten beiden Fälle stellten strafbare Handlungen dar.

Hügi. Ich möchte nur am Rande eine Bemerkung zur Äusserung von Kollega Golowin in bezug auf die Polizei anbringen. Ich bin Präsident des Beamtenverbandes der Polizei des Kantons Bern. Zum Schutze der Polizei kann ich Ihnen bekanntgeben, dass die Polizei auch pädagogisch ausgebildet wird und dass sie bestrebt ist, nach dem Motto zu handeln: «Die Polizei, dein Freund und Helfer.» Es kommt nämlich darauf an, wie man sich zur Polizei stellt. Ein anständiger Bürger kommt mit der Polizei ohne weiteres aus. Wer jedoch immer Vorteile erlangen will und meint, er

sei schlauer als die Polizei, bekommt natürlich Schwierigkeiten mit ihr.

Nun zum Artikel 99: Dazu muss ich vorerst feststellen, dass die Verfechter des Antrages Theiler überhaupt keine Ahnung haben, wie es in den Behörden auf dem Land – man sprach jetzt immer von der Stadt – aussieht. Die grössten Gemeinden sind nicht Stadt-, sondern Landgemeinden. Ich weiss darüber Bescheid, da ich zwölf Jahre lang das Amt eines Gemeindepräsidenten ausgeübt habe. Es ist nicht die Polizei, die entscheidet, wie in vielen Situationen vorzugehen ist; der Entscheid liegt vielmehr beim Gemeindepräsidenten und beim Gemeinderat, die nachher die Polizei beiziehen. Der Polizist in unserem Dorf hat mich oft zu jeder Tages- und Nachtzeit angerufen und mir gesagt: «Herr Präsident, es ist dieser oder jener Fall passiert, was wollen Sie machen?» Ich möchte Sie jedenfalls davor warnen, in den Gemeinden die Sache einfach dem Schicksal zu überlassen und den Gemeinderat sozusagen auszuschalten. Wenn ich nicht mehr für Ruhe und Ordnung sorgen könnte, würde ich ein Amt als Gemeindepräsident oder Gemeinderat sofort niederlegen. Wer in einem Dorf entscheiden soll, ist die Exekutive in Verbindung mit der Polizei.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag Theiler abzulehnen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herr Theiler, es ist in der Geschichte schon oft der Versuch unternommen worden, ohne Sicherheits- und Ordnungspolizei auszukommen. Ein solcher Versuch hat immer in einer Anarchie geendet. Wir können ja den Versuch noch einmal wiederholen, doch habe ich wenig Hoffnung, dass man damit bei den Eigenschaften, die der Mensch aufweist, zu einem andern Ziel kommt. Aus diesem Grunde ist es – rechtlich gesehen – (ich rede jetzt als Jurist) logisch, dass die Freiheitsrechte nur in den Schranken der geltenden Rechtsordnung Gültigkeit haben. Diese Schranken, Herr Theiler, möchten Sie nun mit ihrem Antrag verändern. Sie hahaben das Hausrecht zitiert. Das Hausrecht gilt nur unter dem Vorbehalt der Verhaftung und der Hausdurchsuchung. Wir haben also hier schon wieder Einschränkungen des Hausrechts. Ähnliches ist zu sagen zur Versammlungsfreiheit. Versammlungen werden nur geschützt, sofern sie weder in ihrem Zweck noch in ihren Mitteln rechtswidrig sind; sonst geniessen sie den Schutz der Versammlungsfreiheit nicht.

Ich will meine vorherigen Ausführungen nicht wiederholen, dass es hier im Grunde genommen um eine Kompetenzfrage geht. Ich will Ihnen vielmehr abschliessend zitieren, was einer der massgebendsten schweizerischen Staatsrechtslehrer, nämlich Prof. Max Imboden, in seinem Werk zur polizeilichen Generalklausel ausgeführt hat: «... die Abwehr von ernsthaften Gefahren, die unmittelbar und offensichtlich der gesetzmässigen Ausübung der Staatsgewalt oder in der Öffentlichkeit den Rechtsgütern der Einzelmenschen, wie ihrem Leben, ihrer Gesundheit, ihrem Hab und Gut drohen, durch geeignete, den Verhältnissen entsprechende Mittel, die sich gegen den die Gefahr verursachenden Störer richten, allgemein, speziell in der Schweiz als eine selbstverständliche, elementare polizeiliche Aufgabe des Staates, die auch ohne eine das vorsehende Gesetzesbestimmung erfüllt werden muss ...» Mit diesen Worten ersuche ich Sie, den Antrag Theiler abzulehnen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den Antrag Theiler, aber auch den Antrag Senn abzulehnen, der vorschlägt, man möchte den Antrag Theiler zur zweiten Lesung entgegennehmen.

Das Problem, das hier gestellt worden ist, ist bereits in den Kommissionen eingehend besprochen worden. Alle Aspekte wurden gründlich geprüft. Nach meinem Dafürhalten müssen wir den Antrag Theiler ablehnen, wenn wir nicht riskieren wollen, in eine Anarchie hineinzuschlittern. Herr Theiler verkennt den Unterschied zwischen den Aufgaben der gerichtlichen Polizei, die den Auftrag hat, strafbare Handlungen zu ermitteln und die Täter dem Richter zuzuführen, und den Aufgaben der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, die für Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat, worunter unter anderem auch die Verhinderung der Begehung strafbarer Handlungen fällt. Das ist unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Polizeiklausel sogar ungeschriebenes eidgenössisches Verfassungsrecht, und zwar gestützt auf unzählige Entscheide des Bundesgerichts. Wie bereits vom Kommissionspräsidenten ausgeführt worden ist, stellen wir auf den Artikel 39 der Kantonsverfassung ab. Aber selbst wenn diese Bestimmung in der Verfassung nicht vorhanden wäre, wäre sie ungeschriebenes Verfassungsrecht, weil im Zusammenleben zwischen den Menschen gewisse Regeln eingehalten werden müssen; sonst führt es zur Anarchie. Wenn die Ruhe, die Ordnung und die Sicherheit in irgendwelcher Form gestört sind, ist die Polizei ermächtigt und verpflichtet, das Angemessene zu tun, um diesen Zustand zu beseitigen oder zu verhindern. Diese Bestimmung haben wir neu ins Gemeindegesetz aufgenommen, nachdem seinerzeit bei der Behandlung einer Interpellation im Zusammenhang mit dem Fall Rueb unter Anführung formaler Argumente ausgeführt worden war, solche Bestimmungen gehörten nicht ins Dekret, sondern müssten im Gesetz geregelt werden. Die Behauptung also, die Ortspolizei habe nicht das Recht, solche Aufgaben zu erfüllen, hat uns dazu geführt, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, sie aber gleichzeitig dahin zu ergänzen, dass ein Eingriff in die Freiheit oder in das Eigentum nur in dem Ausmass zulässig ist, das notwendig erscheint, um der Gefahr den Verhältnissen angemessen zu begegnen. Ein Freiheitsentzug, d. h. eine vorübergehende Verhaftung, kann unter diesen Umständen nur erfolgen, wenn nicht andere Mittel zum Ziele führen. Aus den Bestimmungen heraus ergibt sich auch, dass solche Massnahmen sofort wieder aufgehoben werden müssen, wenn die Bedrohung oder Störung beseitigt ist. Was Herr Theiler vorschreiben will, würde dazu führen, dass effektiv die Begehung einer strafbaren Handlung abgewartet werden müsste, ohne Präventivmassnahmen ergreifen zu dürfen. Wenn dann die strafbare Handlung passiert wäre,

müsste man noch in den Formen des Strafverfahrens gegen die Rechtsbrecher vorgehen, d. h. im Zweifel müsste man zum Untersuchungsrichter gehen und von ihm die Ausstellung eines Haftbefehls verlangen. Erst jetzt könnte man das Notwendige vorkehren, um zum Beispiel durch eine Verhaftung jemand an der weiteren Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in einem gewichtigen Ausmass zu hindern.

Ich glaube, aus diesen Ausführungen sollte es jedermann klar werden, der noch in den Verhältnissen eines Rechtsstaates denkt und an dessen Erhaltung interessiert ist, dass solche Bestimmungen, wie sie Herr Theiler vorschlägt, nicht ins Gesetz aufgenommen werden dürfen. Wenn man diese Befugnisse nicht der Ortspolizei überträgt, so stehen sie der Kantonspolizei zu, und dann müsste in jedem Fall statt die Ortspolizei die Kantonspolizei eingreifen. Ich glaube, wir haben alle ein Interesse daran, dass überall dort, wo durch ein Eingreifen der Ortspolizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden kann, man von einem Aufbieten der Kantonspolizei absieht.

Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen, die beiden Anträge Theiler und Senn abzulehnen.

Präsident. Herr Wirz wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

Wirz. Ich weiss nicht, warum sich Herr Schweizer (Bern) ob meinen Ausführungen so aufgeregt hat. Er hat mich wahrscheinlich nicht richtig verstanden. Ich habe gar nicht die Berner Polizei kritisiert. Ich habe nur erklärt, ich hätte das Verhalten der Stadtpolizei Bern nicht begriffen und nicht verstanden. Das ist etwas anderes.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 99. Herr Theiler meldet mir, dass er auf seinen Antrag zugunsten des Antrages Senn verzichte. Herr Senn wünscht, dass der Antrag Theiler zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegengenommen wird. Regierungsrat und Kommission lehnen die Entgegennahme ab.

Abstimmung

Für den Antrag Senn	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Art. 100–103

Angenommen.

Art. 104

Theiler. Ich beantrage Ihnen, einen neuen Artikel 104 aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: «Dem Gemeinderat ist jede öffentliche propagandistische Tätigkeit oder Stellungnahme im Zusammenhang mit Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie mit Unterschriftensammlungen untersagt.»

Der Gemeinderat von Spreitenbach im Kanton Aargau wurde letzthin vom aargauischen Regierungsrat zur Bezahlung eines erheblichen Betrages verurteilt, weil vor einer Gemeindeabstimmung Flugblätter namens des Gemeinderates herausgegeben wurden, auf denen den Bürgern empfohlen wurde, für eine gewisse Abstimmungsvorlage zu stimmen. Zur Bezahlung des Betrages wurden alle Mitglieder des Gemeinderates verurteilt mit Ausnahme eines Ratsmitgliedes, das gegen den betreffenden Beschluss, ein Flugblatt herauszugeben, gestimmt hatte. Wir haben leider in letzter Zeit Ähnliches in der Stadt Bern erlebt, weshalb ich diesen Antrag einreiche. Herr Gemeinderat Schweizer (Bern) möge verzeihen. Dieser Antrag ist nicht gegen ihn gerichtet; es geht vielmehr um die grundsätzliche Frage. Vor ungefähr einem Jahr, bei der denkwürdigen sogenannten Dieselbus-Abstimmung in der Stadt Bern, wurde ein Flugblatt, unterzeichnet mit «Städtische Verkehrsbetriebe», in alle Haushaltungen der Stadt verteilt mit der Aufforderung an den Stimmbürger, unbedingt ein Ja in die Urne zu legen. Ein anderes Flugblatt, ebenfalls unterzeichnet mit «Städtische Verkehrsbetriebe», wurde in einigen Quartieren der Stadt verteilt. Die ganze Aktion hat nach offiziellen Angaben 5000 Franken gekostet und wurde letztlich von der Stadt aus öffentlichen Mitteln bezahlt.

Ein weiteres Beispiel: Vor kurzem, bei der sogenannten Thorackerabstimmung, war in der Universität ein Zettel angeschlagen, worauf stand, man suche Flugblattverteiler gegen gute Entlöhnung, und Interessenten möchten sich melden beim Sekretariat des Berner Stadtpräsidenten. Dort wurde vermutlich alles organisiert, und von dort aus wurde die Aktion wahrscheinlich auch bezahlt. Eine Interpellation darüber ist übrigens im Stadtparlament hängig.

Wenn solche Beispiele Schule machen, wird es für eine politische Partei überhaupt keinen Sinn mehr haben, in einen Abstimmungskampf einzugreifen, denn die Gemeindebehörden haben immer noch etwas mehr Geld zur Verfügung als jede politische Partei und jedes Aktionskomitee. Wir hätten dann über kurz oder lang ganze Werbefeldzüge von seiten der Gemeindeverwaltung zu erwarten, oder der Gemeinderat könnte bei Neuwahlen eine Propagandaaktion starten unter dem Motto: «Wählt die bisherigen Gemeinderäte!» Um einem Missverständnis vorzubeugen, präzisiere ich, dass hier natürlich vom Gemeinderat als Behörde die Rede ist. Dass einzelne Gemeinderäte zum Beispiel an Diskussionen teilnehmen, verbietet auch der neue Artikel 104, den ich Ihnen vorschlage, nicht. Der Gemeinderat als Behörde muss sich jedoch aus den Auseinandersetzungen heraushalten.

Bärtschi (Wiggiswil). Ich verstehe Herrn Theiler nicht ganz. Sonst ist bei ihm immer die Rede von Information und Transparenz, während er hier plötzlich eine Einschränkung vornehmen will, die zu einem Durcheinander führen würde. Wenn eine Behörde informiert, könnten böse Stimmen immer sagen, es sei Wahlpropaganda. Man darf sich nicht zu sehr widersprechen, Herr Theiler, sonst wird die ganze Sache unglaubwürdig.

Senn. Ich möchte Sie nur bitten, diesen Antrag sehr ernst zu nehmen; er ist nämlich keineswegs an den Haaren herbeigezogen. Sie werden sich

sicher erinnern, dass ich letztes Jahr einen Vorstoss unternommen habe, weil die Gemeinde Köniz eine Verfügung über die Amtsanzeiger missbraucht hatte. Die Gemeinde Köniz hatte in einer unstatthaften Art und Weise Propaganda gemacht. Man muss sich über die Frage unterhalten: Soll die Exekutive Propaganda machen dürfen oder nicht? In der Schweiz ist das bisher sicher nicht auf extreme Art getan worden, verglichen mit den Aktionen des ehemaligen Präsidenten de Gaulle oder des jetzigen französischen Staatspräsidenten Pompidou. Immerhin würde es sich lohnen, über die von Herrn Theiler aufgeworfene Frage zu diskutieren. Ich unterstütze jedenfalls seinen Antrag und empfehle Ihnen, ihm ebenfalls zuzustimmen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. An sich war ich der Meinung, dass alle Anträge, die im Rat neu gestellt werden, von der Kommission zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen werden könnten. Was den vorliegenden Antrag Theiler betrifft, bin ich allerdings der Auffassung, dass wir ihn schon jetzt ablehnen sollten. Dieser Antrag Theiler ist an sich eine konkretisierte Ausführungsbestimmung zum Artikel 34. Im Artikel 34, den wir heute morgen behandelt haben, ist festgehalten, dass die Mitglieder der Gemeindebehörden ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen haben. Hier möchte Herr Theiler nun als Auslegung des Artikels 34 bereits eine Konkretisierung vornehmen, wonach dem Gemeinderat jegliche öffentliche propagandistische Tätigkeit verboten sei. Eine solche Bestimmung gehört in das Pflichtenheft der Gemeinden, und wir sind uns ja heute morgen einig geworden, dass wir im Gemeindegesetz die Gemeindeautonomie nicht allzu sehr einschränken wollen. Materiell könnte ich mich mit einer solchen Vorschrift allerdings auch nicht einverstanden erklären, wenn sie in ein Gemeindereglement aufgenommen werden sollte. Was Herr Theiler hier vorschlägt – gestatten Sie mir diese persönliche Bemerkung –, ist in einem gewissen Sinne inkonsequent. Herr Theiler vertritt hier immer die Forderung nach möglichster Transparenz der Verwaltung. Das bedeutet doch, dass die Verwaltung und die Spitzen der Verwaltung die Möglichkeit haben müssen, ihre Vorlagen in der Öffentlichkeit zu erläutern und dafür Propaganda zu machen, genau gleich wie die Gegner einer Vorlage auch in der Öffentlichkeit gegen die Vorlage auftreten. Schon unter dem Gesichtspunkt der Transparenz halte ich es somit für falsch, derartige Einschränkungen machen zu wollen. Ich bitte Sie, den Antrag Theiler abzulehnen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich beantrage Ihnen Ablehnung des Antrages Theiler. Ich kann den Ausführungen des Kommissionspräsidenten in allen Teilen beipflichten. Auch mir schiene es materiell völlig falsch und unzulässig, wenn man die Gemeindebehörden mundtot machen wollte. Es ist doch unter anderem ihre Aufgabe, für eine Vorlage, die von ihnen ausgearbeitet und vielleicht von der Legislative gutgeheissen worden ist, einzutreten, genau gleich, wie es beispielsweise auf kantonaler Ebene Aufgabe der Mitglieder des Regierungsrates und gegebenenfalls auch der Mitglieder des Grossen Rates ist, für oder gegen eine Vorlage aufzutreten, die sie behandelt haben. Denn diese Personen sind in erster Linie mit allen Aspekten vertraut, die bei der Beratung der Vorlage diskutiert wurden. Ausgerechnet Personen, die Einblick hatten, möchte man nun mit einer solchen Bestimmung den Mund verbinden, was ich als vollständig falsch betrachte. Der Fall, den Herr Senn zitiert hat, war anders gelagert. Dort lag ein Verstoss gegen die Anzeigerverordnung vor, weil solche Publikationen in den Amtsanzeigern nicht zulässig sind. Wenn jedoch der Gemeinderat von Köniz seinen Standpunkt in einer Tageszeitung dargelegt hätte, wäre ihm dies unbenommen gewesen. Andernfalls müsste im Gemeindereglement ein ausdrückliches Verbot stipuliert sein.

Theiler. Es geht hier nicht um die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates, sondern um den Gemeinderat als Behörde in offizieller Stellungnahme.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Art. 105–110

Angenommen.

Art. 111

Guggenheim, Präsident der Kommission. In Artikel 111 Absatz 2 ist neu die Bestimmung aufgenommen worden, dass die Burgergemeinde bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und des Ertrages die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde beachten soll. Hier wird – man darf das ruhig sagen – ein kleiner Drohfinger aufgehoben, der den Burgergemeinden zeigen soll, dass sie öffentliche Aufgaben auch der Einwohnergemeinde zu beachten und die Einwohnergemeinde zu unterstützen haben. Ferner ist in Absatz 3 eine neue Formulierung gewählt worden, die der Burgergemeinde die Möglichkeit einräumt, einen eigenen Aufgabenbereich über den heutigen hinaus zu schaffen. Die Burgergemeinde erhält damit die Chance, ihren Ideenreichtum spielen zu lassen, welche öffentlichen Aufgaben sie noch übernehmen könnte. Ich weise darauf hin, dass es zum Beispiel eine Burgergemeinde auf dem Land gibt, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, ein Schwimmbad für die Öffentlichkeit zu bauen und zu betreiben. Das wäre eine der Aufgaben, die eine Burgergemeinde gestützt auf Artikel 111 Absatz 3 neu übernehmen könnte.

Grob. Ich möchte Ihnen zum Artikel 111 Absatz 1 Ziffer 1 nur eine redaktionelle Änderung beantragen. Es steht in der Vorlage: «Der Burgergemeinde stehen zu: 1. die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Form des Burgerrechts ...» Darunter könnte man verstehen, dass die Burgergemeinde ein Gemeindebürgerrecht erteilen würde. Das ist nicht der Fall und auch nicht gemeint. Ich beantrage Ihnen daher die folgende Formulierung: «Der Burgerge-

meinde stehen zu: 1. die Zusicherung oder Erteilung des Burgerrechts . . .» Wenn die Burgergemeinde einem Bürger das Burgerrecht erteilt, gibt sie ihm selbstverständlich auch das Recht, an den Abstimmungen innerhalb der Burgergemeinde teilzunehmen. Ich bitte Sie, meinem Abänderungsantrag, der eine Präzisierung beinhaltet, zuzustimmen.

Bürki. Ich schlage Ihnen zum Absatz 2 als Ergänzung einen weiteren Satz vor, der lauten würde: «Für die Berechnung und Durchführung des direkten und indirekten Finanzausgleichs unter den Einwohner- und gemischten Gemeinden ist die Ertragskraft der örtlichen Burgergemeinden aufgrund des burgerlichen Vermögens miteinzubeziehen.» Mit diesem Nachsatz möchte ich den Antrag des Regierungsrates und der Kommission, wie er uns im ersten Satz vorgeschlagen wird, unterstützen. Postuliert wird hier, dass die Burgergemeinden bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Ertrages die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde zu berücksichtigen haben. Das ist von mir aus gesehen etwas schwach. Ich möchte diese Bestimmung wirksamer gestalten und vor allem mit finanziellen Folgen untermauern. Ich habe mit Genugtuung festgestellt, dass mit dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission ein erster Schritt nach der von mir anvisierten Richtung getan wird. Es geht darum, die Existenzberechtigung der Burgergemeinden hier zu belegen. Sollte dieser Nachweis nicht überzeugend gelingen, müsste bald einmal damit gerechnet werden, dass die Burgergemeinden als Relikt aus dem letzten Jahrhundert, als Anachronismus im Computer-Zeitalter, abzuschreiben wären. Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich beim Burgergut um öffentliches Vermögen handelt, das künftig unbedingt vermehrt zum Wohl aller eingesetzt werden muss. Die reinen Tätigkeiten der Burgergemeinden gemäss Absatz 1, nämlich die Zusicherung des Burgerrechts, die Führung des Burgerrodels und die Verwaltung des Vermögens, dürften kaum mehr Anlass sein, die Burgergemeinden weiterhin aufrechtzuerhalten. Vielerorts wird der durch die Burgergemeinden entstandene Exklusivklub, der häufig mit den Interessen der Einwohnergemeinde kollidiert, nicht mehr voll verstanden.

Mein Ergänzungsantrag möchte die vorgezeichnete Weichenstellung, wie gesagt, unterstützen. Durch die Berücksichtigung der Ertragskraft des burgerlichen Vermögens bei der Berechnung und Durchführung des direkten und indirekten Finanzausgleichs unter den Gemeinden würde indirekt, aber doch mit ziemlichem Nachdruck, die Beachtung des vorgeschlagenen Absatzes 2 gefördert. Es würde sich dabei nicht mehr nur um eine gesetzliche Deklamation ohne Sanktionsmöglichkeit handeln, sondern die betroffenen Einwohnergemeinden, denen die Ertragskraft des Burgergutes aufzurechnen wäre, würden zweifellos dafür sorgen, dass ihre Bedürfnisse entsprechende Berücksichtigung fänden. Die Burgergemeinde ihrerseits sähe sich stärker, als das hier postuliert ist, veranlasst, sich gleichzeitig auch als Bürgerin der Einwohnergemeinde zu fühlen und ihre Einkünfte entsprechend zu gebrauchen.

Darüber hinaus verfolge ich mit meinem Ergänzungsantrag noch ein zweites Ziel. Ich möchte nämlich den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden etwas gerechter gestalten. Nach geltendem Recht ist es ohne weiteres möglich, dass neben einer notleidenden Einwohnergemeinde eine habliche Burgergemeinde besteht, ohne dass die Ertragskraft der Burgergemeinde im Finanzausgleich heute irgendwo berücksichtigt wird. Das ist offensichtlich ein Mangel. Gefitzte Gemeindeväter könnten geradezu mit System einerseits die Lasten der Einwohnergemeinde zuhalten und anderseits das Gut der Burgergemeinde überlassen oder zuschieben. Mit der Annahme meines Zusatzantrages würde solchen Machenschaften ein Riegel geschoben, und zwar sowohl für die bereits erfolgten wie für zukünftige Verteilungen.

Da mein Antrag das Ziel, das mit dem Absatz 2 anvisiert wird, nur unterstützt, bitte ich Sie, ihm zuzustimmen.

Wirz. Zuerst möchte ich meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass im Artikel 110 die Tatsache des Bestehens der Burgergemeinden nicht bestritten wird. Die Existenz von Burgergemeinden wird ja in der Verfassung oder im Gesetz festgehalten. Sie sind eigene Körperschaften mit eigenen Organen, eigenem Vermögen, eigener Verwaltung und eigenen Aufgaben.

Ich bin nun auch sehr froh, dass im Artikel 111 Absatz 2 die Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Burgergemeinden bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Ertrages die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde beachten müssen. Das ist für den grossen Teil der Burgergemeinden eine absolut unnötige Bestimmung, denn sie tun es ohnehin. Für einen Teil der Burgergemeinden ist diese Bestimmung aber ein Warnfinger, wie dies schon gesagt worden ist, nicht in der Verwaltung ihres Vermögens stecken zu bleiben, sondern etwas mehr zugunsten der Öffentlichkeit vorzukehren.

Ich glaube nun allerdings, dass der Vorschlag des Herrn Bürki über das Ziel hinausschiesst. Er vermengt Dinge, die nicht vermischt werden dürfen. Man darf doch nicht eine Einwohnergemeinde bestrafen, weil neben ihr seit vielen Jahren noch eine gut geführte Burgergemeinde besteht, deren Vermögen man für den Finanzausgleich in Anrechnung bringen würde. Das wäre nicht gerecht und auch nicht gerechtfertigt, weil nachher automatisch die Frage der Beziehung zwischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde ganz anders würde. Ich muss Sie deshalb bitten, den Antrag Bürki abzulehnen.

Da wir hier schon von den Burgergemeinden sprechen, möchte ich dazu noch ein paar Worte zuhanden der Presse und der Öffentlichkeit sagen, und zwar unter Bezugnahme auf ein Beispiel, das mir am nächsten liegt, das der Burgergemeinde Bern. Die Angehörigen der Burgergemeinde Bern beziehen seit rund 100 Jahren keinen Burgernutzen mehr. Die Burgergemeinde Bern zahlt selber Steuern, und zwar jährlich etwa eine Million Franken. Die Burgergemeinde Bern wäre im politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Stadt kaum wegzudenken. Denken wir nur

an die vielfältigen Aufgaben in sozialer und fürsorgerischer Hinsicht, die sie erfüllt. Sie führt ein Waisenhaus, das 55 Zöglinge beherbergt, wovon nur vier Angehörige der Burgergemeinde sind. Die Zöglinge werden in diesem Waisenhaus zu einem sehr billigen Tarif erzogen. Ich erwähne ferner das Burgerspital mit 150 Pflegebetten und das Burgerheim mit 123 preisgünstigen, modern eingerichteten Alterswohnungen, wovon nur ein Drittel von Burgern besetzt sind, die restlichen zwei Drittel von Nichtburgern. Denken wir ferner an die Leistungen der Burgergemeinde in kultureller Hinsicht. So gehört das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde, die dafür jährlich rund 900 000 Franken aufwendet. Die Burgerbibliothek kostet die Burgergemeinde pro Jahr etwa 250 000 Franken, und auch an die Stadt- und Universitätsbibliothek werden von der Burgergemeinde Bern namhafte Beiträge geleistet. Ich nenne ferner die Hochschulstiftung für spezielle Hochschulforschungen, welche die Burgergemeinde Bern erlassen und mit rund zehn Millionen Franken dotiert hat. Erwähnt werden dürfen schliesslich die vielen kulturellen und gemeinnützigen Beiträge der Burgergemeinde zugunsten des Stadttheaters, der Musikgesellschaft, des Orchestervereins und anderer Organisationen. Die Tätigkeit der Burgergemeinde Bern beschränkt sich aber nicht allein auf die Stadt Bern. So gewährte sie auch Beiträge an das Spital Erlenbach, an den World Wild Life Fund, an die Anstalt Bethesda in Tschugg, die Stiftung Schloss Thunstetten usw. Denken wir aber auch an die aufgeschlossene Bodenpolitik, welche die Burgergemeinde Bern betreibt. Ich glaube nicht, dass weder die Stadt Bern noch die Vorortsgemeinden – Herr Bürki – noch der Kanton so gut dastehen würden, wenn es nicht eine Burgergemeinde Bern gäbe, die der Stadt, den Vorortsgemeinden und dem Kanton immer wieder Land zu äusserst günstigen Bedingungen, wenn nicht halb geschenkt, für alle möglichen öffentlichen Zwecke zur Verfügung gestellt hätte, letzthin bekanntlich das Viererfeld, das sie für ein Mehrfaches des mit dem Kanton vereinbarten Preises an Dritte hätte verkaufen können.

Das sind nur ein paar Beispiele, um Ihnen zu zeigen, wie ausserordentlich positiv und sozial aufgeschlossen die Burgergemeinde Bern im Interesse des Gemeinwesens handelt.

Ich wiederhole: Es wäre meiner Meinung nach vollständig falsch, wenn man die finanzielle Situation der Burgergemeinden und der Einwohnergemeinden zusammenrechnen wollte, um aufgrund dieser gemeinsamen Faktoren den Finanzausgleich spielen zu lassen.

Golowin. Auch ich möchte mich nicht gegen die Burgergemeinden aussprechen. Die Burgerschaft war einst die Gemeinschaft fast aller Bürger eines Ortes. Ihr gehörte der Grund und Boden, und sie erfüllte gewisse kulturelle Aufgaben. Es war sozusagen eine alte Form des Sozialismus. Natürlich kann man am heutigen Zustand manches beanstanden, zum Beispiel die Tatsache, dass gewisse Aufträge in einem kleinen Kreis verteilt werden, doch sollte man nie etwas abschaffen, bevor nicht etwas Besseres vorhanden ist. Gerade eine Burgergemeinde könnte für uns vielleicht einmal ein Vorbild sein für moderne Gemeinschaften. Ob man diese Gemeinschaften Kommunen oder anders benennen würde, könnte noch erörtert werden. Gerade aus diesem Grunde würde ich gerne eine Begriffsbestimmung hören. In der Vorlage heisst es unter der Begriffsbestimmung für Burgergemeinden: «Burgergemeinden sind die als Gemeinden organisierten Burgerschaften.» Dazu möchte ich fragen: Was ist, rein grundsätzlich, eine Burgerschaft genau? Man kann nämlich nicht gut von Begriffen auf Aufgaben und von Aufgaben auf Begriffe weisen. Es wäre sicher wünschenswert, hier eine Begriffsbestimmung für Burgerschaften aufzunehmen.

Stoller (Reichenbach). Ich muss den Antrag Bürki bekämpfen, weil man einen Unterschied machen muss zwischen den Burgergemeinden in einer Stadt wie Bern und den Burgergemeinden auf dem Lande. Man muss auch unterscheiden zwischen Burgergemeinden in politisch gemischten Gemeinden und in andern Gemeinden. Bei uns kennen wir noch das Bäuertensystem mit Burgerbäuerten, Einwohnerbäuerten, Schulbäuerten und Forstbäuerten. Es ist dies eine ziemlich verzwickte Sache. Wenn man jetzt die Burgerbäuerten heranzöge zur Bestimmung des Finanzausgleichs, kämen wir sehr schlecht weg. Es gibt Bäuerten, die noch heute Steueransätze von 3,7 bis 4,0 und mehr kennen. Daneben gibt es vielleicht eine reiche Burgerbäuert, die das Vermögen aber in Wald und Land angelegt hat, wobei der Wald heute keinen grossen Nutzen mehr abwirft. Er würde aber den Leuten, die ohnehin mit diesen hohen Steuersätzen belastet sind, hinzugerechnet, so dass sie umso weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhielten.

Zum Gesetz selber möchte ich noch folgendes bemerken: Es steht hier mit keinem Wort, in welchem Ausmasse man die Burgerbäuerten heranziehen könnte. Es heisst nur, man könne sie zu finanziellen Verpflichtungen heranziehen, aber wie hoch diese sein würden, wissen wir nicht. Ich muss deshalb den Antrag Bürki vehement bekämpfen. Wir könnten einen solchen Antrag gegenüber unsern Gemeinden und Bäuerten, die finanziell sehr schlecht dastehen, nicht verantworten.

Staender. Es ist vielleicht gut, wenn zur Abwechslung wieder einmal ein Nichtburger in dieser Debatte das Wort ergreift. Ich schätze die Rechnungskünste von Herrn Bürki, und auf den ersten Anhieb hat mir sein Antrag eingeleuchtet. Bei näherem Zusehen muss ich aber feststellen, dass er sich vermutlich getäuscht hat. Wenn sein Antrag gutgeheissen wird, erfolgt nämlich eine Art «Doppelmord». In Gemeinden, wo die Burgergemeinde eine ganze Anzahl Aufgaben der Gemeinde übernimmt und aus eigener Kraft trägt, wird die Gemeinde entlastet, was sich nachher in der Berechnung des Tragfähigkeitsfaktors beim Lastenausgleich entsprechend auswirkt.

Weber (Laufen). In Laufen gibt es zwei Burgergemeinden, eine Stadtburgergemeinde und eine Vorstadtburgergemeinde. Die Burgergemeinden haben heute noch wesentliche und wichtige Auf-

gaben zu erfüllen. Ich denke vor allem an die Erhaltung und Verwaltung des Bodens, der doch auch für unsere Nachkommen, ob Burger oder Einwohner, durch die Schaffung von Landreserven gesichert werden muss. Ich denke ferner an den Umweltschutz, an die Erhaltung und Pflege eines gesunden Waldbestandes, an die Erschliessung des Waldes und an das Anlegen von Wander- und Schlittelwegen, die der gesamten Bevölkerung dienen. Der finanzielle Reinertrag der Burgergemeinden aus der Waldwirtschaft, dem Land und den übrigen Liegenschaften wird meistens für kulturelle Aufgaben verwendet (Museen, Altersheime, Renovationen von Kulturstätten, Kinderheime, Kindergärten, kulturelle Vereine, Geschichtschreibungen usw.). Eine Aufhebung der Burgergemeinden würde bestimmt für die Allgemeinheit keine Vorteile bringen. Der Burgernutzen ist in der heutigen Zeit nur noch symbolischer Natur, wenn ein solcher überhaupt noch besteht.

Allerdings muss ich beifügen: Keine Regel ohne Ausnahme. Der Verband bernischer Burgergemeinden fordert die Burgergemeinden immer wieder auf, vor allem an kulturellen Aufgaben finanziell mitzuwirken. Auch der Sprechende würde es begrüssen, wenn man die Burgergemeinden, die burgerlichen Korporationen, die abseits stehen und für die Öffentlichkeit in finanzieller Hinsicht kein Verständnis zeigen, aufrüttelte und eventuell mit einer Sonderregelung erfasste. Der Antrag Bürki würde aber keine Vorteile für die Allgemeinheit bringen; er würde die Burgergemeinden vielmehr in jeder Hinsicht hindern, ihre Aufgaben zu erfüllen. Ich bitte Sie deshalb ebenfalls, den Antrag Bürki abzulehnen.

Jenzer. Wenn das Wort «Finanzausgleich» anvisiert wird, dann denkt man nur an einen Teil der Gemeinden, die schwächeren. Die Situation ist aber die, dass es sowohl in reichen wie in armen Einwohnergemeinden Burgergemeinden gibt. Wenn man nun hier vom Finanzausgleich spricht, denkt man nur an eine Regelung, wonach die Burgergemeinden zu finanziellen Leistungen aufgefordert würden, die zu einer Gemeinde gehören, die im Genuss des Finanzausgleichs ist. Dadurch entstünde ein Unrecht. Anders wäre es, wenn man grundsätzlich sagte, die Steuern, welche die Burgergemeinden entrichten, müssten für den Finanzausgleich verwendet werden; dann würden alle Gemeinden davon profitieren, auch diejenigen, die bei sich keine Burgergemeinde kennen. So gesehen, ist der Antrag Bürki meines Erachtens nicht in Ordnung, weshalb ich Sie bitte, ihn abzulehnen. Er kommt auch sehr überraschend. Es handelt sich hier um eine vielschichtige Materie, die, bevor man darauf eintreten könnte, noch genauer studiert werden müsste, um nicht Ungerechtigkeiten zu schaffen.

Bürki. Ich habe nicht erwartet, dass mein Vorstoss auf ein allgemein positives Echo stossen werde. Zu einigen Fragen, die hier gestellt worden sind, und zu Behauptungen möchte ich noch ein paar kurze Bemerkungen anbringen. Zuerst zu Herrn Jenzer: Mein Antrag würde alle Gemeinden gleichstellen, indem zum Beispiel auch der reichen Gemeinde Bern – von Ihnen aus gesehen – die Ertragslage der Burgergemeinde Bern aufgerechnet würde. Auch das würde sich nachher im allgemeinen Lastenausgleich auswirken. Dieser Mechanismus gilt für arm und reich.

Zum Votum von Herrn Staender ist zu bemerken: Es gibt wohl Burgergemeinden in finanzschwachen Einwohnergemeinden, die im Interesse der Allgemeinheit wirken, doch gibt es auch Einwohnergemeinden, denen wir über den Lastenausgleich helfen, ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, und die im Rücken eine reiche, aber für die Allgemeinheit passive Burgergemeinde haben. Hier sollte ein Riegel geschoben werden. Was die Vermögensverwaltung und den Vermögenseinsatz anbelangt, soll er ungehindert, wie bisher, möglich sein. Dem Vorschlag von Regierungsrat und Kommission in Absatz 2, der als ein frommer Wunsch angesehen werden kann, soll mein Nachsatz Nachdruck verleihen durch die Einführung eines gewissen Mechanismus, der angewendet werden muss. Wofür die Mittel eingesetzt werden sollen, diesen Entscheid überlassen wir den Burgergemeinden im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden. Der Burgernutzen sollte jedoch nicht mehr bloss einem kleinen «Klub» von Burgern zugute kommen, der sich durch die Jahrhunderte hindurch gebildet hat, während sich die Einwohnergemeinde als finanzschwach ausweist und sich zur Kasse drängt. Ich gebe zu, dass es finanzschwache Bäuerten in finanzschwachen Einwohnergemeinden gibt, aber diesen wird mein Antrag keinesfalls weh tun. Nur die reichen Burgergemeinden, die im Interesse der Allgemeinheit zu wenig tun, möchte ich durch meinen Antrag zu vermehrten Leistungen verpflichten.

Baumberger. Das Votum von Herrn Bürki ruft mich noch auf den Plan. Er hat vom Burgernutzen gesprochen, doch ist der Burgernutzen in vielen Burgergemeinden heute nur noch minim. Es gibt beispielsweise Burger, wie das bei uns der Fall ist, die jeden Frühling während einigen Tagen ohne Entschädigung Arbeiten im Wald verrichten, damit die Allgemeinheit nachher wieder einen einigermassen schönen Wald vorfindet. Ferner weise ich darauf hin, dass die Burgergemeinde in meiner Wohngemeinde ein Schwimmbad errichtet hat, das der Allgemeinheit dient, und das jährliche Defizit wird von der Burgergemeinde getragen. Auch dies darf Erwähnung finden und sollte nicht übersehen werden. Ich bitte Sie, den Antrag Bürki abzulehnen.

Senn. Für viele Leute, namentlich auch für solche, die in den Kanton Bern zugezogen sind, ist es ungewöhnlich, wenn – abgesehen von den Kirchgemeinden – von zwei Gemeinden gesprochen wird, den Einwohnergemeinden und den Burgergemeinden. Ich möchte fragen, ob nicht jemand im Interesse einer grösseren Transparenz erläutern könnte, wie sich die Burgergemeinden zusammensetzen und ob es möglich wäre, sich in eine Burgergemeinde einzukaufen. Es bestehen da vielleicht ganz irrtümliche Vorstellungen, indem man meint, es handle sich bei den Burgergemeinden um eine Art «Geheimloge», Vermutlich sind die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, doch wäre es interessant, über die Burgergemeinden Näheres zu vernehmen.

Probst. Herr Bürki hat vergessen zu sagen, dass man seit dem Bestehen des neuen Steuergesetzes die Burgergemeinden viel höher besteuert als früher, womit ein grosser Teil des Burgernutzens von den Steuern absorbiert wird. Zu erwähnen ist auch, dass das Vermögen vieler Burgergemeinden hauptsächlich aus Waldparzellen besteht, die bei den gestiegenen Löhnen und den gesunkenen Holzpreisen nichts mehr abwerfen. Die Burger können das Brennholz auch nicht mehr für sich verwenden, da sie Ölfeuerungen eingerichtet haben. Dasselbe trifft zu für Schulhäuser, in denen früher noch mit Holz gefeuert wurde, wobei es geschickte Einwohnergemeinden sogar verstanden haben, die Burgergemeinden, die früher das Brennholz zur Verfügung gestellt hatten, zu veranlassen, jetzt das Heizöl zu liefern. Auch bei den Güterzusammenlegungen stösst man auf Fälle, in denen Burgergemeinden früher eigenes Land, das sie günstig abgegeben hatten, zu einem wesentlich höheren Preis zurückkaufen müssen. So sieht die Sache vielfach aus.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herr Golowin hat eine Frage gestellt, die sich auf den Artikel 110 bezieht, nämlich wie die Burgergemeinden begrifflich umschrieben seien. Der Artikel 110 sagt aus, dass die Burgergemeinden Gemeinden sind, und jede Gemeinde ist ein Verband. Dieser Verband beruht einmal auf dem Gebiet, das ihm zugewiesen ist, und vor allem auf der Mitgliedschaft der Menschen, die diesem Verband angehören. Sie sind nachher in der Rechtsform der öffentlichrechtlichen Körperschaft nach aussen ausgebildet. Der wesentliche Unterschied dieser begrifflichen Umschreibung im Verhältnis zwischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde ist der, dass die zugehörigen Menschen bei der Burgergemeinde eine bestimmte Eigenschaft ausweisen müssen. Sie müssen das Burgerrecht besitzen, brauchen aber nicht ortsansässig zu sein, während bei der Einwohnergemeinde der Wohnsitz wesentlich ist. Hier ist es die Gebietskörperschaft, die im Vordergrund steht, was dagegen bei den Burgergemeinden nur eine untergeordnete Rolle spielt. Ich verweise auf den Artikel 112 Absatz 2, wonach das Stimmrecht den Burgern, unabhängig von ihrem Wohnort, eingeräumt werden kann. Ich hoffe, damit einen Versuch gemacht zu haben, in kurzen Worten die Frage des Herrn Golowin zu beantworten.

Herr Grob stellt einen redaktionellen Abänderungsantrag. Ich bin bereit, diesen Antrag zur Prüfung in der Kommission entgegenzunehmen. Wir müssen ihn überprüfen mit dem Wortlaut des Artikels 88 Absatz 2 des geltenden Gesetzes, der nicht aufgehoben wird. Die Bestimmungen in den Artikeln 85 bis 95 des geltenden Gemeindebürgerrechts bleiben weiterhin bestehen, auch wenn das neue Gemeindegesetz angenommen wird. So heisst es dort in Artikel 88 Absatz 2: «Bei Burgergemeinden erfolgt die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Aufnahme als Mitglied der Burgergemeinde oder durch Zusicherung der Aufnahme.» Man wird darauf achten müssen, im neuen Gesetz nicht eine abweichende oder sogar widersprechende Formulierung zu wählen. Ich nehme an, dass Herr Grob einverstanden ist, wenn wir seinen Antrag zuhanden der zweiten Lesung entgegennehmen.

Was den umstrittenen Vorschlag des Herrn Bürki betrifft, den Artikel 111 Absatz 2 durch eine Formulierung zu ergänzen, wonach man im direkten und indirekten Finanzausgleich unter den Einwohner- und gemischten Gemeinden die Ertragslage der örtlichen Burgergemeinden aufgrund des burgerlichen Vermögens berücksichtigt, bin ich überfordert, dazu Stellung zu nehmen. Dieser Antrag hat in der Kommission nicht vorgelegen. Auf den ersten Blick muss ich feststellen: Der Antrag bringt etwas vollständig Neues, das nicht ins Gemeindegesetz, sondern in die Bestimmungen über den Finanzausgleich gehören würde. Schon rein aus formalrechtlichen Gründen muss ich daher hier den Antrag Bürki ablehnen. Ich möchte den Rat aber bitten, nachdem er längere Zeit über den Antrag Bürki diskutiert hat, dazu in einer Abstimmung grundsätzlich Stellung zu nehmen. Sollte der Antrag Bürki angenommen werden, müssten wir ihn in der Kommission im Hinblick auf seine Auswirkungen noch ganz genau überprüfen und uns fragen: Kann er im Artikel 111 eingeordnet werden, oder hat er nicht eine Abänderung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes zur Folge, so dass er in die Übergangs- und Schlussbestimmungen verwiesen werden müsste? Soviel zur formellen Seite der Angelegenheit. Was die materielle Seite anbelangt, verweise ich vor allem auf die Ausführungen, die Ihnen Herr Regierungsrat Jaberg vortragen wird.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hatten schon ein relativ schlechtes Gewissen, als wir den Artikel 111 Absatz 2 eingeführt haben, der lautet: «Die Burgergemeinde beachtet bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Ertrages die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde», weil wir nicht sicher sind, ob dies in Einklang steht mit Artikel 88 der Kantonsverfassung, wo es heisst: «Den Gemeinden, Burgerschaften usw. wird ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu.» Nachher steht noch: «Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Die bisherigen Leistungen der Burgerschaften und der burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen werden dem Grundsatze nach beibehalten.» Namentlich aus dem letzten Satz könnte man schliessen, dass den Burgergemeinden keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden können, sondern dass nur die früheren Leistungen aus der Armenpflege heraus weiterbestehen. Man war sich bewusst, dass mit dem Absatz 2, wie er hier redigiert ist und wo man sich hätte fragen können, ob man nicht hätte schreiben sollen «soll beachten», keine Bestimmung aufgestellt wird, die erzwungen werden kann, sondern dass es sich mehr oder weniger um eine moralische, jedenfalls nicht einklagbare Verpflichtung der Burgergemeinde gegenüber der Einwohnergemeinde handelt, in der Meinung, es entspreche politischer Weisheit der Burgergemeinden, freiwillige Leistungen im Rahmen des Vertretbaren zu erbringen.

Nun kommt der Antrag Bürki, der weitergehen will, wie Herr Bürki selber gesagt hat, indem er konkretisiert, dass die Ertragskraft der örtlichen Burgergemeinde beim Finanzausgleich für die Einwohnergemeinde zu berücksichtigen sei. Das ist eine Bestimmung, die schon rein systematisch nicht ins Gesetz über die Gemeindeorganisation, sondern ins Gesetz über den Finanzausgleich gehört. Vorgängig der Frage, ob man diese Bestimmung ins Gesetz über den Finanzausgleich aufnehmen kann, würde sich die weitere Frage stellen: «Müsste man nicht zuerst den soeben verlesenen Verfassungsartikel abändern, wonach den Burgergemeinden die Verwaltung ihres Vermögens garantiert ist und wonach den Burgergemeinden gegenüber den Einwohnergemeinden eventuell nicht neue Verpflichtungen auferlegt werden können?

Man müsste sich ferner fragen, wie die Ertragskraft der örtlichen Burgergemeinde zu bemessen ist. Wir haben jedenfalls noch keine Umschreibung, wie diese Ertragskraft zu berechnen wäre. Alles das müsste noch abgeklärt werden. Ausserdem wäre eine solche Bestimmung nur dann gerecht und gegenüber der Einwohnergemeinde zu rechtfertigen, wenn eine Leistungspflicht statuiert und eine effektive Leistung der Burgergemeinde an die Einwohner- oder die gemischte Gemeinde erfolgen würde. Ich glaube, bei dieser Sachlage bleibt uns nichts anderes übrig, als den Zusatzantrag Bürki abzulehnen.

Wenn Herr Bürki den Versuch von Anfang an bis zum bitteren Ende durchführen möchte, müsste er vermutlich zuerst eine Motion auf Abänderung der Staatsverfassung mit Bezug auf die Artikel über die Burgergemeinden einreichen, und nachher müsste eine entsprechende Gesetzesänderung auf der Ebene des Finanzausgleichs erfolgen. Sein heutiger Antrag würde sonst riskieren, als kantonsverfassungswidrige Bestimmung angefochten zu werden. Der Antrag Bürki fällt jedenfalls komplett aus dem Rahmen des Gesetzes über die Gemeindeorganisation, weshalb ich Ihnen beantrage, ihn abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 111. Herr Grob hat einen Antrag zu Absatz 1 gestellt. Die Kommission nimmt diesen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegen. Herr Grob hat sich damit einverstanden erklärt. Ist der Rat damit ebenfalls einverstanden? – Es ist der Fall.

Was den Zusatzantrag Bürki anbelangt, wird er von den Sprechern des Regierungsrates und der Kommission aus formalrechtlichen Gründen abgelehnt.

Abstimmung

Für den Antrag Bürki	30 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	65 Stimmen

Art. 112–131

Angenommen.

Art. 132

Theiler. Ich habe einen Antrag zum Artikel 132 angekündigt und ihn in der Eintretensdebatte auch schon weithin begründet. Ich schlage Ihnen folgende neue Fassung vor: «Der Regierungsrat gestattet die Bildung neuer Unterabteilungen, wenn eine Gemeindeaufgabe anders nicht zweckmässiger erfüllt werden kann.» Die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Fassung ist dermassen restriktiv formuliert, dass die Neubildung von Unterabteilungen praktisch verunmöglicht würde. Gerade in grösseren Stadtgemeinden wird aber die Neubildung von Unterabteilungen in den nächsten Jahren voraussichtlich sehr aktuell werden, weil heute viele Aufgaben, die nur ein Quartier betreffen, in der Volksabstimmung von der gesamten Gemeinde entschieden werden müssen mit dem Resultat, dass nur wenig Interesse für die Entscheidung besteht. Auf der andern Seite gäbe es viele Leute, die bereit wären, sich für Fragen, die ihre unmittelbare Nachbarschaft betreffen, politisch oder sozial zu engagieren, das aber nicht tun können, weil alles über die zentrale, bürokratische Kommunalverwaltung geht. Man hat in zahlreichen Untersuchungen festgestellt, dass viele apolitische Leute dort politisches Interesse bekunden und zur Mitarbeit bereit sind, wo es sich um Quartieranliegen handelt. Diesen Umstand sollte man ausnützen, indem man Gremien auf Quartierebene schafft. Dazu gäbe uns der Artikel 132 die rechtliche Grundlage, wenn er nicht zu restriktiv formuliert wäre.

Noch ein Wort an Herrn Lehmann. Herr Lehmann wendet sich gegen die Schaffung neuer Unterabteilungen, doch würde mein Antrag Probleme, wie er sie in der Gemeinde Bolligen kennt, nicht berühren.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herr Theiler hat einen Antrag zum Artikel 132 gestellt. Von Herrn Herzog liegt ein Antrag zum Artikel 133 vor. Herr Theiler verlangt die Förderung der Neubildung von Unterabteilungen; Herr Herzog dagegen verlangt die Förderung der Aufhebung bestehender Unterabteilungen. Es handelt sich hier also um zwei gegensätzliche Anträge. Ich wäre nun der Meinung, die Artikel 132 und 133 sollten gemeinsam behandelt werden.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, die beiden Artikel 132 und 133 gemeinsam zu behandeln? – Es ist der Fall.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, 17. Mai 1972,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Bigler (Bern), Borter, Buchs (Lenk i. S.), Christen H. R., Gehler, Kästli, Lachat, Meier.

Gemeindegesetz

(Siehe Seite 440 hievor)

Art. 132 und 133

(Fortsetzung)

Herzog. Im Artikel 133 Absatz 2 ist umschrieben, welche Gründe vorhanden sein müssen, damit die Unterabteilungen in den Gemeinden aufgehoben werden können. Ich sehe in dieser Bestimmung aber keine Möglichkeit für die Gemeindedirektion, rechtzeitig einzuschreiten, d. h. bevor die Unterabteilungen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können und – total verschuldet – von den Einwohnergemeinden übernommen werden müssen. Ich schlage Ihnen daher einen Absatz 3 zum Artikel 133 vor, der lautet: «Der Kanton fördert die Aufhebung der Unterabteilungen in den Gemeinden.»

Ich möchte genau unterscheiden zwischen Burgergemeinden, Gütergemeinden und rechtsamen Gemeinden. Zur Begründung meines Antrages nehme ich als Beispiel die Einwohnergemeinde Eriswil. Im Jahre 1868 haben die hochwürdigen Herren von Bern grössere Flächen Land, meistens Weidland, abgetreten. Die zwei Gütergemeinden, die heute noch bestehen, damals rechtsame Gemeinden genannt, übernahmen die Verwaltung dieses Landes. Sie teilten das Land und haben es bis heute in zwei Unterabteilungen verwaltet. Mit der Übernahme des Landes haben die rechtsamen Gemeinden auch Rechte und Pflichten übernommen. Eine der Pflichten bestand darin, dass sie den armen Bürgern eine Parzelle von ca. 15 Aren Grösse als Pflanzland übergeben mussten. Die Zerstückelung des Landes bot damals kein Hindernis in der Bewirtschaftung. Ich werde darauf noch zurückkommen. Die rechtsamen Gemeinden hatten ferner den Unterhalt sämtlicher Strassen und Wege zu übernehmen. Diesen Pflichten ist bis zum Jahre 1945 ohne weiteres nachgelebt worden. Nach dem Zweiten Weltkrieg ergab sich aber eine ganz neue Situation. Durch die neuen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt mit gegenüber früher ganz anderen Anstellungsbedingungen war es den Arbeitnehmern nicht mehr möglich, im Sommer während etwa einer Woche der Arbeit fernzubleiben, um den Pflanzplätz und das Heu zu besorgen. Dieser Umstand führte natürlich dazu, dass die Kassen der rechtsamen Gemeinden sich leerten.

Was den Wegunterhalt betrifft, waren die rechtsamen Gemeinden auch nicht mehr in der Lage, die Lasten zu tragen, die zufolge der Motorisierung in der Landwirtschaft immer grösser wurden. Wegen der Zerstückelung des Landes war es auch schwierig, das Land an Bauern zu verpachten, weil es sich für einen Bauer nicht mehr lohnte, zur Bewirtschaftung von 15 Aren Land mit den Landwirtschaftsmaschinen weite Strecken zurückzulegen. Zum Unterhalt von Wegstücken mussten die Einwohnergemeinden mit Beiträgen einspringen. Wieweit aber ein Beitrag von 5000 Franken bei den gestiegenen Lohnkosten ausreichte, bedarf keiner Erläuterung. Weitere finanzielle Begehren wurden von den Untergemeinden an die Einwohnergemeinde gestellt, worauf ein weiterer Vorschuss von 3000 Franken gewährt wurde, der auf Jahresende hätte zurückerstattet werden müssen. Die Pachtzinseingänge waren aber derart gering, dass sich der Gemeinderat schliesslich nur mit einem Brief der Untergemeinden zufrieden geben musste, wonach eine Rückvergütung unmöglich sei. Die Einwohnergemeinde hat dann zur Erleichterung der Finanzierung der Wegverhältnisse einen Teil der Liegenschaftssteuer abgezweigt, doch auch diese Mittel reichten nicht aus. Zu erwähnen ist ferner, dass die Gütergemeinden vom Staat keine Subvention zum Unterhalt von Gütergemeindestrassen und -wegen erhalten.

Eine Begehung durch kantonale und eidgenössische Beamte der Meliorationsämter ergab, dass der Wegbau in der Gemeinde Eriswil vollständig unterentwickelt ist als Folge des Geldmangels der Gütergemeinde. Das Meliorationsamt ist auch nicht bereit, mit zwei Instanzen in der Gemeinde zu verhandeln. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man die Gütergemeinden nicht aufheben könnte. Sie haben unter solchen Verhältnissen bestimmt keine Berechtigung mehr. Die Einwohnergemeinde Eriswil hat übrigens im Februar dieses Jahres ein entsprechendes Gesuch an die Gemeindedirektion gestellt, leider aber bis heute noch keine Antwort erhalten.

Das ist in groben Zügen die Begründung für meinen Antrag zur Aufnahme eines neuen Absatzes 3 in Artikel 133. Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Herr Theiler verlangt mit seinem Antrag, dass die Bildung neuer Unterabteilungen gefördert werden soll, während Herr Herzog die Förderung der Aufhebung bestehender Unterabteilungen beantragt. Beiden Anträgen ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Auf der einen Seite ist das Bedürfnis vorhanden, vor allem in den städtischen Agglomerationen, in den Quartieren neue Möglichkeiten zu schaffen, damit quartiergebundene Aufgaben von den quartieransässigen Bewohnern entschieden werden können. Das ist das, was Herrn Theiler vor allem vorschwebt. Auf der andern Seite haben wir Unterabteilungen, die heute so zusammengewachsen sind, dass sie als Ganz-

heit behandelt werden sollten, wie das zum Beispiel in Vorortsgemeinden der Stadt Bern der Fall ist und wo sich die Aufhebung der historischen Unterabteilungen und eine Ablösung durch quartiergebundene Gebilde aufdrängen würde. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen gelangte die Kommission zur Auffassung, dass beiden Bedürfnissen am besten gedient ist, wenn wir in der Mitte bleiben, d. h. den Artikeln 132 und 133 in der von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagenen Fassung zustimmen. Diese Fassung stellt an sich einen Kompromissvorschlag dar, indem sowohl die Neubildung von Unterabteilungen an sich möglich ist, die aber nur ausnahmsweise erfolgen soll, damit das Ganzheitsprinzip und der Gesamtüberblick gewahrt werden können, während der Artikel 133 ebenfalls gestattet, dass bestehende Unterabteilungen aufgehoben werden können, sofern die Unterabteilungen und die Gesamtgemeinde zustimmen.

Ich beantrage Ihnen somit im Namen der Kommission Ablehnung der Anträge Theiler und Herzog.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte Ihnen Ablehnung der beiden Anträge Theiler und Herzog beantragen, und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat. Wir glauben, dass die Ziele der beiden Antragsteller auch mit dem von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagenen Gesetzestext erreicht werden können. Wenn sich nämlich im Sinne des Vorstosses von Herrn Theiler eine Situation ergeben sollte, wonach Aufgaben anders nicht zweckmässig erfüllt werden können als durch die Errichtung einer Unterabteilung, so wäre dies ein wichtiger Grund im Sinne unseres Gesetzestextes, eine Unterabteilung zu schaffen. Aber auch die Aufhebung von Unterabteilungen, wie sie Herr Herzog anstrebt, können wir ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift fördern. Es ist genau zu prüfen, ob man gegen den ausdrücklichen Willen einer Unterabteilung ihre Aufhebung erzwingen soll. Ich glaube, es müsste dazu vielmehr ein Gespräch durch den Regierungsstatthalter oder die Gemeindedirektion eingeleitet werden, um abzuklären, was in einem konkreten Fall vernünftig ist. Die Gemeindedirektion hat schon oft über die Regierungsstatthalterämter bei solchen Verhandlungen mitgewirkt, wobei der Anstoss aber immer von der Gesamtgemeinde oder von einer oder mehreren Unterabteilungen kommen musste. Sonst entsteht eine Situation, mit der schliesslich niemand zufrieden ist.

Präsident. Wir bereinigen zuerst den Artikel 132. Hier beantragt Herr Theiler einen Absatz 1 mit folgendem Wortlaut: «Der Regierungsrat gestattet die Bildung neuer Unterabteilungen, wenn eine Gemeindeaufgabe anders nicht zweckmässiger erfüllt werden kann.»

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Präsident. Nun kommen wir zur Bereinigung des Artikels 133. Herr Herzog beantragt die Beifügung eines neuen Absatzes 3, der lauten würde: «Der Kanton fördert die Aufhebung der Unterabteilungen in den Gemeinden.»

Abstimmung

Für den Antrag Herzog	52 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	56 Stimmen

Art. 134–136

Angenommen.

Art. 137

Theiler. Ich stelle Ihnen einen Abänderungsantrag zu Artikel 137 Absatz 2, der lautet: «Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Organisationen des Privatrechts ist nicht gestattet.» Mit der Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf Organisationen des Privatrechts, zum Beispiel auf eine Aktiengesellschaft, wie es der Regierungsrat und die Kommission vorschlagen, könnten wesentliche Gemeindeaufgaben einfach an eine private Management-Organisation übertragen werden, die dann die Gemeindeaufgaben erfüllen würde. Man könnte beispielsweise alle Finanzkompetenzen der Gemeinde umgehen, indem man eine Kehrichtverbrennungsanstalt durch eine Aktiengesellschaft aufstellen liesse, die nachher Anleihen aufnehmen würde, ohne dass der Gemeindebürger dazu etwas zu sagen hätte. Diese Aktiengesellschaft könnte dann auch die Gebühren erheben oder die Steuern einziehen. Ich will Ihnen noch ein extremes Beispiel nennen, das ungefähr so extrem ist, wie dasjenige, das uns gestern Herr Regierungsrat Jaberg in der Debatte über das Stimmrecht für die 18jährigen geschildert hat, wonach ein 18jähriger Bürger Gemeindepräsident werden könnte: Es könnten ein paar Gemeinden beschliessen, die Polizeiaufgaben der Securitas zu übertragen, während die Securitas die vereinnahmten Bussen erhalten würde.

Die Bestimmung von Artikel 137 Absatz 2 ist jedenfalls in unserem Gemeindegesetz und in unserem Staatsrecht ein absolut fremdes Element, denn unsere Gemeinden und unser Staatsaufbau sind noch keine Aktiengesellschaften.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Theiler abzulehnen. Es hat sich in der Praxis als praktisch erwiesen, wenn Gemeindeaufgaben, die über verschiedene Gemeinden gelöst werden müssen, von einer privatrechtlichen Körperschaft gelöst werden können. So gibt es Bezirksspitäler, zum Beispiel das Bezirksspital Niederbipp, die in der Rechtsform eines Vereins bestehen. Das hat sich bis jetzt bewährt. Der Antrag Theiler würde bewirken, dass man diese Rechtsform nicht mehr wählen könnte.

Es gibt sehr viele öffentliche Aufgaben, die durch althergebrachte privatrechtliche Genossenschaften geregelt werden. Hier hat sich in neuerer Zeit gezeigt, dass das zivilrechtliche Genossenschaftsrecht kein günstiges Instrument dafür mehr ist, weil es der Bevölkerungszahl und der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden nicht Rechnung

tragen kann, indem jedes Mitglied eine Stimme hat. Diesem Ungenügen weicht man nun vielfach aus durch die Wahl der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Ich war selber als Vertreter der Region Oberaargau sehr tätig in der Bildung einer Aktiengesellschaft, die eine Kehrichtbeseitigungsanlage im Kanton Solothurn erstellte, an der die Gemeinden aus den Ämtern Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen beteiligt sind. Wir hätten gar nicht die Möglichkeit gehabt, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, wenn wir nicht eine Aktiengesellschaft hätten bilden können, die dem Umstand Rechnung trägt, dass grosse Gemeinden wie Solothurn, Grenchen, Burgdorf, Langenthal und Herzogenbuchsee entsprechend ihrer Beitragsleistung auch ein verstärktes Mitspracherecht erhalten gegenüber kleinen Gemeinden wie Walliswil-Bipp, Wangenried usw., die im Genossenschaftsrecht genau gleich hätten behandelt werden müssen wie die grossen Gemeinden. Hier war eine Aufgabe über die Kantonsgrenzen hinaus zu lösen, doch ist ein Gemeindeverband an das kantonale Recht gebunden, und auch das eidgenössische Recht kennt keine Gemeindeverbände. Im geschilderten Fall hätte somit zuerst ein Konkordat zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn abgeschlossen werden müssen, wenn man anders hätte vorgehen wollen.

Ich erwähne als weiteres Beispiel die Trinkwasserversorgung der Stadt Bern und Umgebung. Sie soll heute auch in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gelöst werden. Der Antrag Theiler würde eine solche günstige Entwicklung wieder rückgängig machen, weshalb ich Sie bitte, dem Vorschlag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur unterstreichen, was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat. Was wir im Gesetz vorsehen, entspricht einem echten Bedürfnis und ermöglicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dort, wo die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne eines Gemeindeverbandes nicht möglich ist. Wenn hoheitliche Befugnisse auf Organisationen des Privatrechts übertragen werden, beispielsweise das Recht, Gebühren zu erheben, so ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig, damit nicht Missbrauch getrieben werden kann.

In der Kommission wurde die Ihnen vorgeschlagene Bestimmung gemäss Entwurf einlässlich besprochen, wobei allgemein die Auffassung vertreten wurde, dass ein echtes Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung besteht.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Art. 138

Angenommen.

Art. 139

Staender. Verschiedene Sprecher haben bei der Eintretensdebatte zum Gemeindegesetz ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck gegeben, dass die Frage der Regionen aufgeschoben worden ist. Mit Motionen wurde nachher nachdrücklich verlangt, dass die Vorarbeiten zur Lösung des Problems der Regionen beschleunigt werden. Wir dürfen uns aber keinen Illusionen hingeben. Bis die recht komplexe Materie der Regionen konkretisiert und gesetzlich realisiert werden kann, verstreicht noch einige Zeit. Dagegen ist es unzweifelhaft, dass das Problem einer verstärkten Zusammenarbeit von Gemeinden und Zweckverbänden besteht, dessen Lösung durch das neue Gemeindegesetz gefördert werden sollte. Die freisinnige Fraktion hat diese Fragen eingehend geprüft und ist zum Schluss gekommen, Ihnen zum Artikel 139 eine Ergänzung zu beantragen, die lautet: «Kann eine sich für die Bevölkerung einer Region dringend stellende Aufgabe nur im Gemeindeverband gelöst werden, so haben sich die dazu notwendigerweise zu erfassenden Gemeinden zu diesem Zweck zusammenzuschliessen. Weigert sich eine solche Gemeinde, diesem Gemeindeverband beizutreten, so hat die Direktion der Gemeinden eine Einigung anzustreben. Letztlich erfolgt die Bildung eines entsprechenden Gemeindeverbandes gemäss Kantonsverfassung (Artikel 63) durch Dekret des Grossen Rates.» Wir möchten hier ein Mittel einführen, das einen gewissen Druck in einer Situation ausübt, wo eine einzelne Gemeinde durch ihre Haltung die Bildung einer vernünftigen Zusammenarbeit unter anderen Gemeinden in der Region verunmöglichen würde. Wir kennen schon verschiedene Beispiele, wo die Mehrheit eine kleine Minderheit zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben zwingen kann. Ich erwähne die Einrichtung im Meliorationswesen, wonach die Mehrheit der Fläche zur Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft führen kann. Ähnliche Möglichkeiten bestehen bei den Baulandumlegungen. Wir möchten versuchen, auf diesem Wege für die Zeit von acht bis zehn Jahren, die es noch dauert, bis wir zu einer konkreten Formulierung der Aufgaben der Regionen kommen, eine Verbesserung der Situation in der Form einer Übergangslösung zu schaffen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Wir haben die Möglichkeit zur Bildung sogenannter Zwangszweckverbände schon einmal gekannt, nämlich im Bauvorschriftengesetz vom Jahre 1958. Bei der Schaffung des neuen Baugesetzes verzichtete man dann darauf, Zwangszweckverbände zwischen Gemeinden in Planungs- und Bausachen vorzusehen, weil sich aus der Praxis gezeigt hatte, dass das Bedürfnis wohl gelegentlich vorhanden ist, dass aber die Möglichkeit, einen derartigen Zwang auszuüben, gering ist. In einem Fall, der die ARA Herzogenbuchsee betraf, wo ein Zwang auf eine Gemeinde im Sinne eines Zwangszweckverbandes ausgeübt worden ist, hat sich dies als nicht sehr günstiges Mittel erwiesen, eine widerspenstige Gemeinde zu einer Mitarbeit zu zwingen. Wir hegen aus diesem Grunde gewisse Bedenken gegenüber dem Vorschlag der freisinnigen Fraktion. Wir wissen nicht, ob er überhaupt durchführbar ist. Immerhin haben wir in der Kommission noch nicht eingehend über diese Frage diskutiert. Ich erachte es deshalb als angebracht, wenn wir in der Kommission diese Frage

noch eingehend besprechen. Ich bin somit bereit, den Antrag Staender, den er im Namen der freisinnigen Fraktion gestellt hat, zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Vorschlag des Kommissionspräsidenten einverstanden.

Angenommen.

Art. 140 und 141

Angenommen.

Art. 142

Guggenheim, Präsident der Kommission. Der Artikel 142 bringt in Absatz 3 eine Neuerung, indem den Verbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, gemäss Reglement keine Mehrheit zugewiesen werden darf. In der Praxis kann natürlich nachher durch Wahlen ein Mehrheitsverhältnis begründet werden.

Zu dieser Fassung kurz folgendes: Der Wortlaut von Artikel 142 Absatz 3 beruht auf einem Antrag der Stadt Bern. Die Stadt Bern wollte, dass man mit einer derartigen Regelung die kleinen Gemeinden nicht von vorneherein abschreckt, bei einem Zweckverband mitzumachen. Die Stadt Bern hatte sogar eine strengere Fassung vorgeschlagen, die gelautet hatte: «In den Verbandsorganen darf, wenn mehr als zwei Gemeinden beteiligt sind, keine von ihnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.» Regierungsrat und Kommission sind weniger weit gegangen und empfehlen Ihnen die in der Vorlage vorgeschlagene Fassung zur Annahme.

Angenommen.

Art. 143

Bürki. Ich bringe zum Artikel 143 Absatz 2 einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt lautet: «Bestimmt das Verbandsreglement es nicht anders, so sind die Gemeindebeiträge aufgrund der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden zu bemessen.» Ich möchte also die Formulierung «nach Steuerkraft» ersetzen durch die Worte «aufgrund der Einwohnerzahl». Meines Erachtens wird der Gedanke des Gemeindeverbandes nicht gefördert, wenn ein automatischer Finanzausgleich für die Finanzierung der Verbandsaufgaben im Gesetz eingebaut ist. Dass die Finanzkraft zur Bemessung der Subventionen zu berücksichtigen ist, ist für mich selbstverständlich und steht hier nicht zur Diskussion. Ich möchte das ausdrücklich festhalten. Den finanzschwächeren Verbandsgemeinden sind ihre Mehrsubventionen zuzuhalten, und sie haben eine entsprechende Entlastung bei der Verteilung der Kapitallasten zugute. Was meines Erachtens dagegen verfehlt ist, ist die Berücksichtigung der Steuerkraft für die Finanzierung der Restkosten. Dieser Mechanismus wird nämlich mit grösster Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die finanzstärkeren Verbandsgemeinden das Interesse an einer Zusammenarbeit verlieren. Gerade das sollte man aber verhindern. Meiner Meinung nach sollten alle Verbandsteilnehmer, wenn eine Aufgabe gemeinsam gelöst wird, von dieser rationelleren und wirtschaftlicheren Lösung auch profitieren können. Wenn das nicht der Fall ist, wird unweigerlich ein Desinteresse bei den steuerkräftigeren Gemeinden eintreten. Das trifft nicht nur für die städtischen Agglomerationen zu, sondern auch für Landgemeinden bis weit ins Oberland hinauf. So könnte beispielsweise Guttannen, das finanziell viel stärker ist als eine Nebengemeinde, das Interesse verlieren, mitzumachen. Wir müssen aufpassen, dass wir keine Fehlleitung einbauen. Es sollte meines Erachtens wie bis jetzt üblich sein, dass zum Beispiel die Kosten für eine gemeinsame Wasserversorgung nach dem Wasserbezug der Verbandsgemeinden, die Kosten für eine Abwasserreinigungsanlage nach den Einwohnergleichwerten der Verbandsgemeinden und die Kosten für eine gemeinsame Schule nach den Schülerzahlen der Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Ein solcher Verteiler berücksichtigt die realen Verhältnisse und fördert die Verbandsgründung. Die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Lösung dagegen wird bremsend wirken, vor allem dort, wo zwischen der Steuerkraft der teilnehmenden Gemeinden ein grösseres Gefälle besteht. Die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Lösung setzt implicite voraus, dass gewisse Gemeinden bereit sind, zugunsten anderer Gemeinden mehr Mittel einzuschiessen, um eine Aufgabe zu lösen. Ein solcher Gedanke, wenn auch erstrebenswert, geht an den realen Tatsachen vorbei.

Man könnte schliesslich bemerken, der Absatz 2 gelte nur, wenn nichts anderes im Verbandsreglement vorgesehen sei. Das stimmt, doch werden die steuerschwächeren Gemeinden sicher dahin tendieren, dass im Verbandsreglement die sogenannte gesetzliche Regelung Anwendung findet, womit unnötigerweise Spannungen in die Verbandsgemeinden hineingetragen werden.

Aus den von mir dargelegten Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag, es seien die Gemeindebeiträge aufgrund der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden zu bemessen, zuzustimmen. Eine abweichende Lösung im Einzelfall wird immer noch möglich sein.

Klopfenstein. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag Bürki, möchte aber darauf hinweisen, dass wir letzthin in unserem Bezirksspitalverband ein Reglement abgeändert haben, in das wir beide Kriterien (Kopf der Bevölkerung und Steuerkraft der Gemeinden) aufgenommen haben. Ich möchte fragen, ob das nicht auch hier die richtige Lösung wäre. Ich stimme dem Vorschlag zu, den Begriff «Kopf der Bevölkerung» aufzunehmen, beantrage aber gleichzeitig, ebenfalls die Worte «nach der Steuerkraft der Verbandsgemeinden» zu belassen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich muss feststellen, dass der Artikel 143 Absatz 2 praktisch nie zum Zuge kommen wird. Bei der Schaffung eines Gesetzes ist es jedoch notwendig, sogenannte subsidiäre Bestimmungen aufzunehmen für den Fall, dass einmal keine Regelung über die Beitragspflicht in einem Verbandsreglement vorgesehen ist. Unter den vier Möglichkeiten, die sich angeboten haben, erschien die von uns vorgeschlagene Regelung als die zweckmässigste.

Welches sind diese vier Möglichkeiten? Man kann nach der Einwohnerzahl vorgehen, wie dies Herr Bürki beantragt, man kann auf die Steuerkraft abstellen, wie es im Entwurf vorgesehen ist, man kann auf den Tragfähigkeitsfaktor abstellen, und man kann Mischformen zwischen diesen drei Möglichkeiten bilden, wie es Herr Klopfenstein vorschlägt. Ich will nicht behaupten, ein Abstellen auf die Steuerkraft stelle in allen Fällen die gerechteste Lösung dar; sie wird aber in den meisten Fällen die zweckmässigste und auch die gerechteste Lösung sein, wenn in einem Verbandsreglement nichts anderes enthalten ist. Ich muss Ihnen deshalb beantragen, am Vorschlag von Regierungsrat und Kommission festzuhalten.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich beantrage Ihnen, den Wortlaut, wie er im Entwurf vorliegt, anzunehmen. Die Gemeinden sind frei, welche Art von Beitragsleistung sie untereinander vereinbaren wollen; vorbehalten wird ja das Verbandsreglement. Nur für den Fall, dass sie keine Abmachung getroffen haben, würde auf die Steuerkraft der Verbandsgemeinden abgestellt, ein Kriterium, das nach Rücksprache mit Herrn Stucki, unserem Fachmann für den Finanzausgleich, und anderen Kreisen die gerechteste und modernste Lösung brächte.

Ich möchte dazu noch folgendes sagen: Man spricht über regionale und andere Zusammenschlüsse. Dort wird wahrscheinlich der Prüfstein sein, wie die Finanzierung der Ausgaben einer Region zu bewerkstelligen ist. In unserem Entwurf haben wir die Steuerhoheit der Region vorgesehen, damit ein Teil der Einnahmen nach der Finanzkraft der einzelnen Beteiligten erhoben würde. In bezug auf den Gemeindeverband möchten wir nun, sofern die Gemeinden nichts anderes vereinbaren, etwas Ähnliches vorsehen. Wenn es um die Realisierung der Regionen gehen wird, wird diese Frage wahrscheinlich die Pièce de résistance darstellen, weil dann nur der Teil an einer solchen Regelung interessiert sein wird, der daraus finanziellen Nutzen ziehen kann. Die Institution selber wird noch nichts lösen; es werden dazu vielmehr der Wille zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und das notwendige Geld erforderlich sein.

Was wir Ihnen hier vorschlagen, stellt einen ersten Schritt dar, wobei ich nochmals darauf hinweise, dass keine Gemeinde an diese Regelung gebunden ist. Ich nehme an, dass jeder Verband, der gegründet wird, zuerst die Frage prüfen wird: Wie wollen wir die finanziellen Mittel aufbringen? Wollen wir die gesetzliche, subsidiäre Regelung übernehmen, oder wollen wir die Finanzierungsfrage im Verbandsreglement nach unserem Gutdünken selber regeln?

Präsident. Ich frage Herrn Klopfenstein an, ob er seinen Antrag aufrechterhält.

Klopfenstein. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Wir haben somit nur noch abzustimmen über den Antrag Bürki und den Antrag der vorberatenden Behörden.

Abstimmung

Für den Antrag Bürki ..... 35 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 62 Stimmen

Art. 144–150

Angenommen.

Art. 151

Brand. Der Artikel 151 Ziffer 1 Absatz 1 schreibt den Höchstbetrag vor, der für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von den Einwohner- und den gemischten Gemeinden bezogen werden darf. In Artikel 151 Ziffer 1 Absatz 2 steht demgegenüber, dass die Burgergemeinden die Einkaufssumme frei bestimmen dürfen. Wenn man hier so grossen Wert auf die Beibehaltung der Burgergemeinden legt, so sollte vermieden werden, dass sie in «Privat-Klubs» umgewandelt werden können. Mit der Beibehaltung des Artikels 151 gemäss Entwurf besteht diese Gefahr, indem die Burgergemeinden die Einkaufssumme so hoch ansetzen können, dass praktisch niemand mehr beitreten kann. Deshalb beantrage ich Ihnen, den ersten Satz von Absatz 1 des Artikels 151 Ziffer 1 wie folgt abzuändern: «Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts können die Einwohner-, Burger- und gemischten Gemeinden höchstens 2000 Franken beziehen.» Damit würden alle drei Formen von Gemeinden (Einwohnergemeinde, Burgergemeinde, gemischte Gemeinde) gleichgestellt. Der Absatz 2, wo es heisst «Die Burgergemeinden können die Einkaufssumme frei bestimmen», wäre zu streichen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich muss auf folgendes hinweisen. Wir beraten hier die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Mit den Übergangsbestimmungen vor allem passt man gesetzliche Bestimmungen anderer Gesetze an, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Was wir mit dem Gemeindegesetz nicht revidiert haben – das steht ausdrücklich auch im Vortrag –, sind die Artikel 85–95 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes und des geltenden Gesetzes über das Gemeindewesen, das die Bürgerrechtsbestimmungen ordnet. Diese stehen ebenfalls in Revision. Vielleicht ist Herr Regierungsrat Jaberg in der Lage, uns Auskunft zu geben, wann wir diese Vorlage erhalten werden. Es wäre nun unzweckmässig, bei der Beratung der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gemeindegesetzes eine Revisionsdebatte über das Gemeindebürgerrecht heraufzubeschwören. Das wird später geregelt werden. Der Artikel 89 ist nur in Revision gezogen worden, weil wir durch das Gemeindegesetz die Finanzverwaltung der Gemeinden neu lösen, indem die verschiedenen Sondergüter aufgehoben werden. So wird es fortan kein Schulgut und auch kein Armengut mehr geben. Der Artikel 89 muss der Neuregelung angepasst werden, weil er lautet: «Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens 2000 Franken beziehen. Davon sind vier Fünftel dem Schulgut und ein Fünf-

tel dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Gebühr soll . . .» Es musste also die Bestimmung gestrichen werden «davon sind vier Fünftel dem Schulgut und ein Fünftel dem Sondergut der Gemeinde zuzuwenden», weil man mit dem vorliegenden Gemeindegesetz sowohl das Schulgut als auch das Armengut aufhebt.

Wenn Sie nun dem Antrag Brand folgten, müsste man ebenfalls die Bürgerrechtsbestimmungen in die Revision einbeziehen. Aus diesem formellen Grunde muss ich Ihnen daher beantragen, auf den Antrag Brand nicht einzutreten. Ich wollte Ihnen dies nur mitteilen, bevor die Diskussion über den Antrag Brand weitergeführt wird.

Stähli (Tramelan). Excusez-moi d'intervenir un peu tardivement à propos de l'article 151, chiffre 1; j'ai eu tout à l'heure une entrevue à la salle des pas perdus.

Je ne puis laisser passer l'occasion qui m'est offerte de vous faire part des réflexions que nous avons faites chez nous à plusieurs occasions au sujet de la finance de 2000 francs exigée pour l'admission à l'indigénat.

Ces années passées, des étrangers établis dans notre localité depuis un certain nombre d'années ont été reçus comme citoyens de la commune et ils ont dû verser à cet effet des montants allant de quelque 400 francs à près de 2000 francs. Il y avait dans la fixation de ces montants, déjà différents, un manque d'équité et parfois presque de la légèreté, qui étaient d'autant plus ressentis lorsque l'un ou l'autre se rendait compte qu'il pouvait obtenir dans la commune voisine l'indigénat pour 300 ou 400 francs au lieu des 1800 francs qui lui étaient réclamés, malgré le temps passé dans le village et le fait que la famille y était établie. Comme la finance cantonale vient s'ajouter à la finance communale, la différence d'une commune à l'autre atteint 2000 à 3000 francs. Vendre cette citoyenneté – le terme est venu à la bouche de ceux qui se sont exprimés en tant que citoyens suisses – à des prix différents n'a pas très belle allure. Il me paraît donc que le montant de 2000 francs et la marge entre la finance minimum et la finance maximum devraient être réduits. Si la citoyenneté suisse vaut plus que 2000 francs, les démarches n'en valent pas autant.

La finance exigée pour l'admission à l'indigénat ne doit pas être une source de revenus ni être l'objet d'une concurrence entre communes. C'est pourquoi je propose une diminution considérable de son montant.

Lorsqu'on a la joie et la satisfaction de constater qu'un homme qui a vécu un certain nombre d'années chez nous veut devenir des nôtres, on ne doit pas faire de telles différences ni se livrer à des marchandages. C'est pourquoi je vous propose d'abaisser le montant maximum de la finance de 2000 à 500 francs.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, die beiden Vorschläge Brand und Stähli (Tramelan) abzulehnen. Wie schon der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, nehmen wir in den Übergangsbestimmungen nur die Anpassung anderer Gesetzesbestimmungen an das neue Recht vor, soweit sie dem neuen Recht widersprechen würden. Diese Anpassung bezieht sich auf die Neuregelung des Finanzrechts der Gemeinden. Im übrigen ist zurzeit bei der Polizeidirektion ein neues Bürgerrechtsgesetz in Vorbereitung. Bei der Beratung dieses Gesetzesentwurfes wird Gelegenheit sein, die heute zum Artikel 151 des Gemeindegesetzes aufgeworfenen Fragen zu diskutieren. Wenn wir heute auf die Anträge Brand und Stähli (Tramelan) einträten, würden wir bloss die Regelung einer Materie aus dem in Bearbeitung stehenden Bürgerrechtsgesetz herausgreifen, die noch gar nicht entscheidungsreif ist.

Abstimmung

Für den Antrag Brand	34 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	70 Stimmen

Präsident. Herr Stähli (Tramelan) verlangt, dass man in Ziffer 1 Absatz 1 die Summe von 2000 Franken herabsetzt auf 500 Franken.

Abstimmung

Für den Antrag Stähli (Tramelan)	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Art. 152

Staender. Im Artikel 152 sind die Gegenstände aufgeführt, die der Grosse Rat auf dem Dekretswege zu regeln hat. Wie bereits bei der Diskussion zum Artikel 92 über das Wahlverfahren in den Gemeinden angekündigt, sind wir der Auffassung, dass die Wahlordnung der Gemeinden, insbesondere die Frage der Sicherung des Minderheitenanspruchs in den Gemeinden, nicht durch eine regierungsrätliche Verordnung, sondern durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden soll. Bis jetzt hat dafür ein Kreisschreiben die Regel gemacht, das sich auf die bundesgerichtliche Praxis stützt. Im Blick auf die Zukunft sollte nun aber, wenn man schon nicht den Proporz in den Gemeinden durchsetzen will, der Minderheitenschutz zum mindesten durch ein Dekret des Grossen Rates gesichert werden. Es handelt sich hier nicht nur um eine technische Angelegenheit, sondern weitgehend um ein Politikum. Aus diesem Grunde wäre meines Erachtens der Regierungsrat schlecht plaziert, wenn er diese Materie durch eine Verordnung regeln wollte. Der Grosse Rat, der die politische Verantwortung im Kanton trägt, sollte in diesem Dekret bestimmen, nach welchen Richtlinien und Regeln der Minderheitenschutz in den Gemeinden zu handhaben ist. Wir möchten Ihnen daher beantragen, im Artikel 152 eine Ziffer 5 beizufügen, die gleich lauten würde wie die Ziffer 5 des Artikels 153: «Der Grosse Rat erlässt auf dem Dekretswege ergänzende Vorschriften über: . . . 5. die nähere Ausgestaltung des Minderheitenschutzes.» Damit wäre auch der Antrag verbunden, die Ziffer 5 von Artikel 153 Absatz 2 zu streichen. Mit anderen Worten: Die Ziffer 5 von Artikel 153 Absatz 2 würde einfach um einen Artikel vorrücken.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich danke Herrn Staender, dass er diesen Antrag gestellt hat, und bitte den Grossen Rat, diesem Antrag beizupflichten. Gleichzeitig möchte ich Herrn Regierungsrat Jaberg fragen, ob nicht die Möglichkeit bestünde, uns auf die zweite Lesung dieses Gesetzes hin, die voraussichtlich im September stattfinden wird, bereits das Grundkonzept des Dekretes vorzulegen. Es ist dies keine neue Forderung; man hat sie schon bei vielen Gesetzesberatungen gestellt.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, den Antrag Staender, der ja einzig eine Kompetenzverschiebung vom Regierungsrat auf den Grossen Rat beinhaltet, zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich ebenfalls bereit, den Antrag Staender zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen.

Was die Frage des Herrn Bärtschi (Heiligenschwendi) betrifft, muss ich folgendes ausführen: Ich erachte es als ausgeschlossen, die Grundzüge des Dekrets bis zur September-Session vorzulegen. Wir haben noch keine Vorarbeiten nach dieser Richtung getroffen. Bis am 30. Mai müsste der Regierungsrat das Dekret beraten haben, doch haben wir zurzeit noch keinen Entwurf in Händen, und bis zum 30. Juni müssten die Kommissionen das Geschäft behandelt haben. Ich glaube, dass es von der Sache her gesehen nicht sehr dringlich ist, das Dekret auf die September-Session vorzulegen, weil über die Ausgestaltung ja der Grosse Rat beschliessen wird. In der Zwischenzeit wird noch das Kreisschreiben gelten.

Präsident. Ist Herr Dr. Staender mit der Überweisung seines Antrages zur zweiten Lesung einverstanden?

Staender. Ja.

Präsident. Kann sich der Rat diesem Vorgehen ebenfalls anschliessen. – Es ist der Fall.

Angenommen.

Art. 153 und 154

Angenommen.

Art. 155

Guggenheim, Präsident der Kommission. In Artikel 155 Ziffer 1 wird der Vorbehalt aufgenommen, dass die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen, die das Bürgerrecht betreffen, weiterhin gelten. Die Ziffern 2, 3 und 4 dagegen betreffen die Aufhebung der Sondergüter.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Herr Hänsenberger wünscht auf den Artikel 11 zurückzukommen. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Art. 11

Hänsenberger. Zu Artikel 11 Absatz 2 hat Herr Chapuis den Antrag gestellt, man möchte diese Bestimmung vollständig streichen. Es wird dort gesagt: «Die Gemeinden können in ihren Reglementen weitere Gemeindeämter unvereinbar erklären.» Herr Chapuis hat ausgeführt, dass damit in gewissen Gemeinden zwei Kategorien von Bürgern geschaffen werden könnten, solche die in alle Ämter wählbar sind, und solche, die nur beschränkt wählbar wären. Es könnte sogar der Fall eintreten, wo jemand als Grossrat wählbar ist, dagegen nicht als Gemeinderat. Auch von Gemeinde zu Gemeinde könnten sich grosse Unterschiede ergeben, indem zum Beispiel am einen Ort die Lehrer in den Gemeinderat wählbar wären, am andern Ort nicht. Eine solche Praxis würde auch dem Artikel 172 der Kantonsverfassung widersprechen, der die Rechtsgleichheit der Bürger stipuliert.

Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, den Artikel 11 Absatz 2 an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung zurückzuweisen, damit die Kommission die Möglichkeit erhält, die Frage zu prüfen, ob die Bestimmung von Artikel 11 Absatz 2 gestrichen werden könnte, oder falls dies nicht möglich wäre, dass man eine Ergänzung vornähme in dem Sinne, dass Unvereinbarkeit nur bei wirklicher Gefahr von Interessenkollisionen, nicht aber aus mehr persönlichen Gründen erklärt werden kann. Auch sollte es nicht möglich sein, ganze Berufsgruppen von der Wählbarkeit auszuschliessen.

Stähli (Tramelan). J'appuie ce que vient de dire notre collègue et viens dire ce qu'aurait dit notre collègue M. Chapuis s'il n'avait dû s'absenter pour assister à une entrevue avec un membre du Conseil-exécutif.

Lorsque M. Chapuis a exposé devant vous il y a quelques jours le problème de l'incompatibilité en raison de la fonction, il n'a pas dit, parce qu'il est modeste et n'a pas voulu se mettre en avant, qu'il avait personnellement souffert de cette disposition sur le plan de la commune pendant sa carrière d'enseignant. Les autorités municipales de sa commune avaient en effet étendu, dans leur règlement, l'incompatibilité à la fonction d'instituteur. Cela montre bien qu'il existe des cas de ce genre et que l'incompatibilité pourrait être étendue à d'autres employés, par exemple à ceux qui occuperaient une fonction à mi-temps.

Les arguments avancés par mon prédécesseur à la tribune et par M. Chapuis sont donc valables et il vaudrait la peine – c'est une question de justice – de reconsidérer notre décision à propos du deuxième alinéa de l'article 11.

Guggenheim, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung des Artikels 11 habe ich schon darauf hingewiesen, dass der Absatz 2 notwendig ist, weil wir Gemeinden mit Ressortsystem und Gemeinden ohne Ressortsystem kennen. Ich muss mich daher auch im Rückkommen einer Streichung von Artikel 11 Absatz 2 widersetzen. Dagegen hat das Beispiel, das Herr Chapuis angeführt hat, gezeigt, dass die Möglichkeit besteht, dass Gemeinden mit dieser Bestimmung Missbrauch

treiben könnten. Da diese Gefahr vorhanden ist, bin ich bereit, den Antrag Hänsenberger zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung in dem Sinne entgegenzunehmen, dass man einen Missbrauch durch die Gemeinden ausschliessen würde.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich diesen Ausführungen des Kommissionspräsidenten an und füge nur noch bei, dass es schon heute fragwürdig ist, ob man solche Unvereinbarkeitsgründe mit Rücksicht auf den Artikel 4 der Bundesverfassung überhaupt in ein Gemeindereglement aufnehmen könnte. Wenn wir eine konkretere Fassung finden, wird vielleicht Missbräuchen von vorneherein ein Riegel geschoben werden können.

Präsident. Die Sprecher des Regierungsrates und der Kommission sind bereit, den Antrag Hänsenberger zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. Ist der Grosse Rat mit diesem Vorgehen ebenfalls einverstanden? – Es ist der Fall.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes 141 Stimmen (Einstimmigkeit)

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 114 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 110 bis 112 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger

1. Aeberhard Jürg, von Kölliken (Aargau), geboren am 1. August 1966 in Bern, wohnhaft in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Aeberhard Peter, von Amriswil (Thurgau), geboren am 29. September 1963 in Frauenfeld, Schüler, wohnhaft in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern am 15. Dezember 1971 das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Blom Hedwig Erna, von Oberdorf (Solothurn), geboren am 12. Februar 1890 in Bern, geschieden, Kunstgewerblerin, wohnhaft in Bern, welcher die Burgergemeinde von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Giger Dora, von Stein (Toggenburg), geboren am 8. Dezember 1905 in Thun, ledig, pens. Seminararbeitslehrerin, wohnhaft in Thun, welcher die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Giger Fanny, von Stein (Toggenburg), geboren am 30. Januar 1899 in Brienz, ledig, pens. Lehrerin, wohnhaft in Thun, welcher die Burgergemeinde von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Giger Lillie, von Stein (Toggenburg), geboren am 7. Juni 1902 in Thun, ledig, pens. Prokuristin, wohnhaft in Thun, welcher die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Grieder Peter, von Rünenberg (Basel-Landschaft), geboren am 1. März 1907 in Zunzgen, Bankangestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisabeth Rosa, geb. Hirt, geboren am 28. Juni 1918 in Stettlen, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Hauser Hans, von Remigen (Aargau), geboren am 7. April 1924 in Frauenfeld, Kaufmann/Geschäftsführer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruth, geb. Schmalz, geboren am 28. Mai 1923 in Unterseen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Keller Rosa Elisa, geb. Grossenbacher, von Sarmenstorf (Aargau), geboren am 21. Juni 1903 in Burgdorf, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Kissling Julia Ida, von Hägendorf (Solothurn), geboren am 8. März 1916 in Bern, ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Klemenz Emil, von Pfyn (Thurgau), geboren am 31. Dezember 1910 in Zürich, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lydia Ottilia, geb. Stucki, geboren am 23. Juni 1915 in Olten, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Ledermann Käthi, von Schlatt (Zürich), geboren am 9. November 1931 in Zürich, ledig, Köchin, wohnhaft in Burgdorf, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Lauperswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Müller Eugen Fridolin, von Wängi (Thurgau), geboren am 3. Juli 1931 in Zürich, dipl. Elektrotechniker, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Susanna Hedwig, geb. Mathys, geboren am 29. März 1931 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Müller Peter, von Bärschwil (Solothurn), geboren am 7. September 1912 in Bärschwil, ledig, Maurer, wohnhaft in Laufen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Mützenberg Willy, von Herisau, geboren am 18. Januar 1939 in Zürich, dipl. Ing. Techn. HTL, wohnhaft in Kriegstetten, Ehemann der Annemarie Alice, geb. Wälti, geboren am 24. Oktober 1940 in Kappelen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Versammlung der Gemischten Gemeinde Zweisimmen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Ramsay Mathilde, geb. Schnidrig, von Grächen (Wallis), geboren am 18. September 1899 in Kandersteg, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Hilterfingen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Scabell Christoph Michel, von Halden (Thurgau), geboren am 9. Februar 1960 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Wilderswil, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Schnidrig Ernst, von Grächen, geboren am 1. April 1923 in Kandergrund, Bäckermeister, wohnhaft in Oberhofen am Thunersee, Ehemann der Frieda, geb. Hari, geboren am 14. Februar 1926 in Kandergrund, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Suter Ernst Julius, von Müswangen (Luzern), geboren am 13. April 1907 in St. Gallen, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lydia, geb. Sieber, geboren am 26. Mai 1903 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Wenk Rosa Klara, von Kirchberg (St. Gallen), geboren am 12. Mai 1910 in Bütschwil (St. Gallen), ledig, pens. Postbeamtin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Wernli Peter, von Riniken (Aargau), geboren am 20. Februar 1937 in Zürich, Klaviertechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gertrud, geb. Beck, geboren am 20. Dezember 1928 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer

22. Anderegg Johann, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Dezember 1948 in Fohnsdorf (Österreich), ledig, Zimmermann, wohnhaft in Hasliberg, welchem die Burgergemeindeversammlung von Hasliberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seither ist er in Hasliberg gemeldet.

23. Bachmann Monique Beatrice, deutsche Staatsangehörige, geboren am 28. Januar 1965 in Bern, wohnhaft in Bellmund, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Bellmund das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1966 ist sie in Bellmund gemeldet.

24. Beuchat Anna Caecilia, spanische Staatsangehörige, geboren am 25. November 1962 in Freiburg, Schülerin, wohnhaft in Zollikofen, welcher die Burgergemeindeversammlung von Undervelier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1964 ist sie in Zollikofen gemeldet.

25. Dörrwächter Gabriele Lieselotte, deutsche Staatsangehörige, geboren am 2. Oktober 1952 in Konstanz (Deutschland), ledig, Praktikantin, wohnhaft in Lauperswil, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Lauperswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1960 ist sie in Lauperswil gemeldet.

26. Dürig Hans Martin, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 17. August 1965 in Zürich, wohnhaft in Zollikon (Zürich), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Krauchthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1966 ist er in Zollikon gemeldet.

27. Godin Henriette Madeleine, französische Staatsangehörige, geboren am 13. April 1955 in Bern, ledig, Schülerin, wohnhaft in Kirchlindach, welcher die Burgergemeinde von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1971 ist sie in Kirchlindach gemeldet.

28. Hess Beatrice Cäcilia, staatenlos, geboren am 22. Februar 1963 in Basel, Schülerin, wohnhaft in Pratteln, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Walterswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1966 ist sie in Pratteln gemeldet.

29. Kohlschütter Lore Dietlind, deutsche Staatsangehörige, geboren am 4. Juli 1942 in Darmstadt (Deutschland), ledig, lic. phil. I, wohnhaft in Köniz, welcher der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit 1945 in der Schweiz; seither ist sie in Köniz gemeldet.

30. K ü h n i Katja, deutsche Staatsangehörige, geboren am 9. März 1960 in Leuggern (Aargau), Schülerin, wohnhaft in Lauperswil, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Lauperswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1960 ist sie in Lauperswil gemeldet.

31. K ü n z i Aloisia Anna, österreichische Staatsangehörige, geboren am 12. Juli 1950 in Eibiswald (Österreich), ledig, Arztgehilfin, wohnhaft in Malans (Graubünden), welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Trub das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit 1955 in der Schweiz; seither ist sie in Malans gemeldet.

32. L e p a g e Lorraine Suzanne Simonne, französische Staatsangehörige, geboren am 11. Februar 1954 in Sainte Adresse (Frankreich), ledig, Kunstgewerbeschülerin, wohnhaft in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit 1959 in der Schweiz; seit 1963 ist sie in Biel gemeldet.

33. N e m e t h Jozsef, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Juni 1950 in Szekesfehervar (Ungarn), ledig, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Wohlen bei Bern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wohlen bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von vier Jahren seit 1956 in der Schweiz; seit 1967 ist er in Wohlen bei Bern gemeldet.

34. P a l d i Erika Vilhelmina, israelische Staatsangehörige, geboren am 30. Mai 1955 in Cluj (Rumänien), ledig, Gymnasiastin, wohnhaft in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit 1963 in der Schweiz; seither ist sie in Biel gemeldet.

35. R a g n i Valentino Francesco, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 28. März 1935 in Trimbach (Solothurn), Musiklehrer, wohnhaft in Delémont, Ehemann der Micheline Nelly, geb. Faivre, geboren am 20. Juli 1942 in Reconvilier, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1967 ist er in Delémont gemeldet.

36. S c h e r t e n l e i b Ernst Andreas, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. Juni 1956 in Hergiswil (Nidwalden), Schüler, wohnhaft in Rapperswil (Bern), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Heimiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 ist er in Rapperswil (Bern) gemeldet.

37. S c h e r t e n l e i b Susanne, deutsche Staatsangehörige, geboren am 8. Februar 1958 in Brügg, Schülerin, wohnhaft in Rapperswil (Bern), welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Heimiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1963 ist sie in Rapperswil (Bern) gemeldet.

38. T h u m Diethelm, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. Januar 1954 in Glarus, ledig, Elektronik-Mechaniker-Lehrling, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1965 ist er in Biel gemeldet.

39. D e z u a r i Ernest Mosché, tunesischer Staatsangehöriger, geboren am 25. November 1932 in Tunis, Ingenieur-Techniker HTL, wohnhaft in Wynau, Ehemann der Jacqueline Henriette Danielle, geb. Bellaiche, geboren am 26. März 1940 in Tunis, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wynau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 6 Jahren seit 1946 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Wynau gemeldet.

40. A n g e l e Peter Eugen, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 22. Februar 1933 in Berlin (Deutschland), Hotelier, wohnhaft in Ursenbach, Ehemann der Lilian, geb. Roth, geboren am 26. November 1937 in Frutigen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Ursenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1961 in der Schweiz; seit 1968 ist er in Ursenbach gemeldet.

41. v o n B a l l e s t r e m Dieter Johannes, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 28. August 1939 in München (Deutschland), Eisenbetontechniker, wohnhaft in Schüpfen, Ehemann der Nelly, geb. Boschung, geboren am 22. März 1934 in Murten, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Schüpfen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1961 in der Schweiz; seit 1967 ist er in Schüpfen gemeldet.

42. C r i v e l l i Giuseppe Angelo Mario, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Mai 1943 in Fidenza (Italien), kaufm. Angestellter, wohnhaft in Tavannes, Ehemann der Lilli Margrit, geb. Schneeberger, geboren am 4. November 1944 in Biel (Bern), Vater von zwei min-

derjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde von Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Tavannes gemeldet.

43. Passath Walter Franz Max, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Januar 1937 in Graz (Österreich), Ingenieur HTL, wohnhaft in Sutz-Lattrigen, Ehemann der Ursula Amalie, geb. Hofmann, geboren am 18. April 1940 in Biel (Bern), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Sutz-Lattrigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1959 in der Schweiz; seit 1969 ist er in Sutz-Lattrigen gemeldet.

44. Reiske Rolf Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 7. September 1941 in Hamburg-Altona (Deutschland), Maler, wohnhaft in Twann, Ehemann der Liliane, geb. Ramseier, geboren am 9. März 1946 in Biel (Bern), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Twann das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1960 in der Schweiz; seither ist er in Twann gemeldet.

45. Rota Cesare, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. Juli 1932 in Almenno San Salvatore (Italien), Maurer-Vorarbeiter, wohnhaft in Laufen, Ehemann der Elisabeth, geb. Beutler, geboren am 10. November 1944 in Basel, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Laufen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seither ist er in Laufen gemeldet.

46. Schirò Damiano Rosario, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Oktober 1937 in Palermo (Italien), Chef de service, wohnhaft in Thun, Ehemann der Odette, geb. Leuenberger, geboren am 22. Februar 1942 in Hilterfingen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Thun gemeldet.

47. Schneider Heinz Franz, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. Dezember 1933 in Jöhstadt (Deutschland), Damencoiffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gertrud Rosa, geb. Schumacher, geboren am 16. April 1925 in Luzern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von zwei Jahren seit 1955 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Bern gemeldet.

48. Scussel Raffaele, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Dezember 1913 in Agordo (Italien), Maurer, wohnhaft in Roches, Ehemann der Emma, geb. Glatz, geboren am 15. November 1927 in Roches, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Roches das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seither ist er in Roches gemeldet.

49. Seifried Gustav Hans, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. Juni 1937 in Giengen an der Brenz (Deutschland), techn. Vertreter, wohnhaft in Kiesen, Ehemann der Gertrud, geb. Hossmann, geboren am 2. Mai 1942 in Kiesen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Kiesen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1966 ist er in Kiesen gemeldet.

50. Smolders Wouter Alex Ferdinand Mattheus, niederländischer Staatsangehöriger, geboren am 28. April 1941 in Voorschoten (Niederlande), Handelsreisender, wohnhaft in Brüttelen, Ehemann der Charlotte Gertrud, geb. Löffel, geboren am 8. Mai 1941 in Murten, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Brüttelen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von zwei Jahren seit 1959 in der Schweiz; seit 1969 ist er in Brüttelen gemeldet.

51. Sotus Andras, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 24. März 1931 in Devavanya (Ungarn), Gipser, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Erika Else Wilhelmine, geb. Herbst, geboren am 30. April 1936 in Hannover (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Steffisburg gemeldet.

52. Szabo Sandor, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Juni 1938 in Egregy (Ungarn), Dreher, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Ylona Barbe François, geb. Born, geboren am 19. April 1938 in Esch sur Alzette (Luxemburg), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1969 ist er in Köniz gemeldet.

53. Szöke Ernö, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 12. Februar 1931 in Hodmezövasarhely (Ungarn), Chauffeur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Simone Ariane, geb. Sunier, geboren am 24. Januar 1934 in Nods, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat

von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Biel gemeldet.

54. Torboli Severino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 7. März 1935 in Arco (Italien), Werkstättearbeiter BLS, wohnhaft in Erlenbach i. S., Ehemann der Therese, geb. Hadorn, geboren am 15. August 1938 in Erlenbach i. S., Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Erlenbach im Simmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1960 in Erlenbach im Simmental.

55. Varga Gyula, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Juli 1925 in Berekböszörmeny (Ungarn), Schreiner, wohnhaft in Interlaken, Ehemann der Erzsebet Anna, geb. Juhasz, geboren am 28. August 1923 in Budapest, welchem der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Ende 1956 in der Schweiz; seit 1966 ist er in Interlaken gemeldet.

56. Venir Ivo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. August 1933 in Osoppo (Italien), Zeichner-Konstrukteur, wohnhaft in Lyss, Ehemann der Adelheid Waltraud Anna Marie, geb. Wolske, geboren am 15. September 1936 in Elvershagen (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Lyss das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Lyss gemeldet.

57. Wendl Alexander, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Februar 1934 in Grosswarasdorf (Österreich), Obermüller, wohnhaft in Thunstetten, Ehemann der Heidi Lotti, geb. Müller, geboren am 22. Januar 1937 in Schönenberg (Zürich), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Thunstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1969 ist er in Thunstetten gemeldet.

58. Zweig Adam Ger, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 14. Oktober 1924 in Berlin, Dr. med., Assistenzarzt, wohnhaft in Bremgarten bei Bern, Ehemann der Hanna, geb. Strauss, geboren am 26. Mai 1931 in Frankfurt am Main, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; von 1964 bis November 1971 war er in Bern und seither ist er in Bremgarten bei Bern gemeldet.

59. Altmann Axel Frank Gerhard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 31. August 1936 in Leipzig (Deutschland), Goldschmied, wohnhaft in Bellmund, Ehemann der Ellie, geb. Ditt, geboren am 7. Februar 1938 in Marienborn (Deutschland), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Bellmund das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1968 ist er in Bellmund gemeldet.

60. Böröczki Bela, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 16. März 1924 in Kisbarathegy (Ungarn), Mechaniker, wohnhaft in Wynau, Ehemann der Katalin, geb. Papai, geboren am 28. Oktober 1925 in Nagybarafalu (Ungarn), Adoptivvater eines minderjährigen Italieners, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wynau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seither ist er in Wynau gemeldet.

61. Burchia Isidoro Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 10. Mai 1926 in San Martino di Badia (Italien), Schlosser, wohnhaft in Wangen an der Aare, Ehemann der Erna, geb. Müller, geboren am 25. März 1928 in Deisslingen (Deutschland), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wangen an der Aare das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1968 ist er in Wangen an der Aare gemeldet.

62. Cserepes Balint, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 22. Juni 1930 in Csaroda (Ungarn), Mechaniker, wohnhaft in Biglen, Ehemann der Maria, geb. Bodo, geboren am 20. September 1926 in Cidreag (Ungarn), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Biglen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1956 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Biglen gemeldet.

63. Dhima Niko Jani, staatenlos, geboren am 10. Januar 1922 in Gjirokaster (Albanien), Buchdrucker, wohnhaft in Münsingen, Ehemann der Celestina, geb. Gasparin, geboren am 22. Dezember 1932 in San Martino di Lupari (Italien), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Münsingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Münsingen gemeldet.

64. Fink Clemens Otto, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Juni 1925 in Kennelbach (Österreich), Seilbahnmonteur, wohnhaft in Belp, Ehemann der Liselotte Ursula, geb. Charon, geboren am 16. Mai 1929 in Ber-

lin-Wannsee (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Belp gemeldet.

65. Hauser Rudolf, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 25. September 1926 in Pfaffenhofen (Österreich), Elektromonteur, wohnhaft in Delémont, Ehemann der Hannelore Maria Eleonore, geb. Schmidt, geboren am 20. Oktober 1936 in Brünn (Tschechoslowakei), welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 8 Monaten seit 1953 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Delémont gemeldet.

66. Havasy Jenö Karoly Gyula, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 27. Dezember 1941 in Budapest, Konstrukteur, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Pauline Valerie, geb. Jury, geboren am 3. Juni 1943 in Lewisham, London, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 9 Monaten seit 1957 in der Schweiz; seither ist er in Burgdorf gemeldet.

67. Jehle Werner, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 29. Dezember 1934 in Lörrach (Deutschland), Lehrer, wohnhaft in Oberhof (Aargau), Ehemann der Elisabeth Anna, geb. Engel, geboren am 25. Februar 1935 in Lörrach, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1971 ist er in Oberhof (Aargau) gemeldet.

68. Koev Elisabeth, geb. Volkoff, staatenlos, geboren am 22. Dezember 1920 in Plovdiv (Bulgarien), geschieden, Sekretärin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1958 in Bern.

69. Laimer Franz Josef, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 20. März 1931 in St. Wolfgang (Österreich), eidg. dipl. Baupolier, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Maria, geb. Kloiber, geboren am 13. November 1935 in Mogersdorf (Österreich), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Köniz gemeldet.

70. Machek Ferenc, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 10. August 1921 in Mosonmagyarovar (Ungarn), Handlanger, wohnhaft in Delémont, Ehemann der Hermin, geb. Obrusanszki, geboren am 6. Dezember 1921 in Dedes (Ungarn), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Delémont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Delémont gemeldet.

71. Martin Teresa, geb. Navarro, spanische Staatsangehörige, geboren am 12. Februar 1934 in Barcelona (Spanien), gerichtlich getrennt, Hilfsarbeiterin, wohnhaft in Laupen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Laupen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1968 ist sie in Laupen gemeldet.

72. Molnar Istvan Jozsef, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Juli 1932 in Magyarovar (Ungarn), Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria, geb. Baka, geboren am 15. März 1941 in Dorog (Ungarn), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Bern gemeldet.

73. Nemeth Jozsef, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 26. November 1923 in Szekesfehervar (Ungarn), Automechaniker, wohnhaft in Wohlen bei Bern, Ehemann der Anna Katalin, geb. Aschenbrenner, geboren am 16. Mai 1931 in Szekesfehervar (Ungarn), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Wohlen bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit 1956 in der Schweiz; seit 1966 ist er in Wohlen bei Bern gemeldet.

74. Preis Anna Ilselore, deutsche Staatsangehörige, geboren am 2. Januar 1930 in Marburg (Deutschland), ledig, Heilgymnastin, wohnhaft in Unterseen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1963 ist sie in Unterseen gemeldet.

75. Schauer Jozsef, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 4. November 1906 in Budapest, getrennt, Buchhalter, wohnhaft in Worb, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seither ist er in Worb gemeldet.

76. Schmidt Paul Helmut, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 30. März 1927 in Leipzig-Plagwitz (Deutschland), dipl. Kupfer- und Stahlstecher, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Johanna Charlotte, geb. Lippold, geboren am

18. März 1927 in Leipzig-Grosszschocher (Deutschland), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seither ist er in Köniz gemeldet.

77. Selte Lothar Wilhelm Kurt, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 25. November 1928 in Osterode (Deutschland), Uhrmachermeister, wohnhaft in Langnau im Emmental, Ehemann der Annegret, geb. Bungardt, geboren am 22. Juli 1939 in Bonn (Deutschland), welchem der Grosse Gemeinderat von Langnau im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seither ist er in Langnau im Emmental gemeldet.

78. Stochaj Edmund, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 13. Dezember 1933 in Kiel (Deutschland), ledig, Uniformenmützenmacher, wohnhaft in Köniz, welchem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Köniz gemeldet.

79. von Stuckrad Ingeborg, deutsche Staatsangehörige, geboren am 28. Februar 1925 in Kiel (Deutschland), ledig, Dr. med. dent., Zahnärztin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1957 in der Schweiz; seither ist sie in Bern gemeldet.

80. Taraschewski Ernst Ludwig, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 25. Mai 1931 in Seegutten (Deutschland), Heizungsmonteur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Anna, geb. Spielmann, geboren am 13. August 1928 in Piliscaba (Ungarn), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 5 Jahren seit 1952 in der Schweiz; seit 1961 ist er in Biel gemeldet.

81. Tolcsvai Nagy Géza, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Oktober 1910 in Hatszeg (Ungarn), Zeichenlehrer, wohnhaft in Bremgarten bei Bern, Ehemann der Eva Maria, geb. Csörgey, geboren am 17. September 1915 in Budapest, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Bremgarten bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Bremgarten bei Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Moser, Mitglied der Justizkommission. Grossrat Martignoni beantragt zum Fall Nr. 13 Erlass der Strafe unter Ansetzung einer Bewährungsfrist von fünf Jahren. Dieser Antrag wird vom Präsidenten der Justizkommission, Grossrat Salzmann, bekämpft. Der Antrag Martignoni wird mit 66 : 63 Stimmen abgelehnt.

Zum Fall Nr. 7 beantragt Grossrat Golowin die Begnadigung. Diesem Antrag widersetzen sich Grossrat Moser als Berichterstatter der Justizkommission sowie Grossrat Gasser (Münchenwiler) und Polizeidirektor Bauder, worauf der Antrag Golowin mit 90 : 33 Stimmen abgelehnt wird.

Im Fall Nr. 14 beantragt Grossrat Eggenberg die Begnadigung auf den 1. Juni 1972. Dieser Antrag wird bekämpft von Grossrat Hügi, Berichterstatter der Justizkommission, und Polizeidirektor Bauder, worauf der Rat eine vorzeitige Begnadigung mit 88 : 46 Stimmen ablehnt.

Zum Fall Nr. 15 beantragt Grossrat Senn den Erlass der Landesverweisung unter Androhung der Landesverweisung für den Fall einer schwerwiegenden Rückfälligkeit. Polizeidirektor Bauder hält am Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission fest. Der Antrag Senn wird mit 78 : 20 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Interpellation Buchs (Lenk) — Arbeit der Verkehrsinstruktoren

(Siehe Seite 261/262 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates:

Für die Beantwortung der Interpellation Buchs (Lenk) sind vorerst folgende Frage zu untersuchen:

1. Welche Massnahmen stehen aufgrund des Jugendstrafrechtes zur Sanktionierung von Verkehrsübertretungen schulpflichtiger Jugendlicher zur Verfügung?

Kinder von sechs bis 14 Jahren unterstehen, solange sie das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dem in Artikel 82–88 StrGB enthaltenen Strafrecht für Kinder.

So können gegen sie gestützt auf Artikel 87 StrGB disziplinarische Massnahmen in Form von Schularrest oder eines Verweises verhängt werden. In geringfügigen Fällen kann die zuständige Behörde auf Strafe verzichten und die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen. Auch die Vorlage eines neuen bernischen Gesetzes über die Jugendrechtspflege sieht den Verweis, die Arreststrafe und die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung vor.

Diese Sanktionen, denen der Charakter einer Strafe zukommt, erweisen sich in verkehrserzieherischer Hinsicht als wenig geeignet, um Jugend-

liche von der Missachtung von Verkehrsregeln abzuhalten. Vielfach wird durch solche Bestrafungen Trotz und Auflehnung bei Jugendlichen hervorgerufen. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen nur als letztes Mittel bei mehrfach Rückfälligen in Erwägung gezogen werden sollte.

2. Welche Massnahmen werden in der Praxis ergriffen?

Es ist richtig – wie der Interpellant festgestellt hat – dass diesbezüglich weder auf kantonaler noch auf eidgenössischer Ebene auch nur annähernd eine gewisse Einheitlichkeit besteht.

a) Im Kanton Bern: Einzelne Gemeinden haben aufgrund der generellen Polizeiklausel das Recht abgeleitet, in ihren Ortspolizeireglementen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Jugendliche bis zum 16. Altersjahr bei verkehrswidrigem Verhalten zum Zwecke der Verkehrserziehung einberufen werden können.

Ausserdem sind die meisten Verkehrsinstruktoren dazu übergegangen, jugendliche Verkehrsdelinquenten an schulfreien Nachmittagen zu einer speziellen Verkehrsinstruktion aufzubieten. Diese Instruktionen haben sich als sehr wertvoll erwiesen; den Schülern wird die Möglichkeit geboten, die gemachten Fehler zu erkennen und die Konsequenzen daraus zu ziehen. Die Durchführung dieses sogenannten «Nachhilfeunterrichts» erfolgte im Einvernehmen mit den Jugendanwälten und ist insbesondere im Mittelland weitgehend gefördert worden.

Der kürzlich verstorbene Jugendanwalt des Mittellandes, Herr Werfeli hat diese Form des «Nachhilfeunterrichts» auf Veranlassung des dem Polizeikommando des Kantons Bern angegliederten Büros für Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung versuchsweise im Amtsbezirk Bern-Land angeordnet. Dieser Versuch ist positiv ausgefallen, so dass eine Anwendung auch im übrigen Kantonsgebiet als sinnvol erscheint.

b) In andern Kantonen: Leider war es aus zeitlichen Gründen nicht möglich von allen Kantonen einschlägige Informationen zu erhalten.

Im Kanton Zürich ist zwischen den zuständigen Behörden – Schulpflege, Jugendanwaltschaft, Polizei – eine Vereinbarung getroffen worden, wonach fehlbare Kinder in der Regel zu einem Nachhilfe-Verkehrsunterricht aufgeboten werden.

Im Kanton Aargau wurden strafbare Handlungen der schulpflichtigen Jugendlichen von den zuständigen Schulorganen untersucht und beurteilt, sofern lediglich Schularrest oder Strafe in Betracht fiel. Neuerdings ist man auch dort dazu übergegangen, die Verkehrssünder zu einer Verkehrsinstruktionsstunde an einem schulfreien Nachmittag aufzubieten. Die Aufbietung erfolgt lediglich zweimal, bei der dritten Widerhandlung wird Anzeige an den Jugendanwalt erstattet.

Im Kanton Solothurn werden Jugendliche im Einvernehmen mit der Polizei zum Nachhilfeunterricht aufgeboten.

In Basel-Stadt werden die kleinen Verkehrsdelinquenten an einem schulfreien Nachmittag von der Polizei zur Vorsicht im Verkehr ermahnt. Diese Praxis wurde aufgrund einer mündlichen Vereinbarung zwischen Polizei und Jugendanwaltschaft eingeführt.

3. Erscheint die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Praxis als angezeigt?

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird der Regierungsrat ermächtigt zum Erlass von ergänzenden Vorschriften soweit kein Bundesrecht besteht.

Daraus könnte die Befugnis abgeleitet werden, auch Vorschriften über Massnahmen gegenüber jugendlichen Verkehrssündern zu erlassen. Würde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so bliebe einzig der Weg offen, dass die ganze Regelung durch eine Vereinbarung zwischen Schulbehörden, Jugendanwälten und Polizei in einheitlicher Weise erfolgt.

4. Wenn man sich zur Einführung eines einheitlichen Nachhilfeunterrichts für schulpflichtige Jugendliche entschliessen würde, so drängt sich sofort die Frage auf, ob für die Instruktion genügend Personal zur Verfügung steht.

Der polizeiliche Verkehrsunterricht in den Schulen wird in unserem Kanton mit Ausnahme der Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf Langenthal, Pruntrut, Köniz und Steffisburg, von der Kantonspolizei erteilt. In etwa 4000 Schulklassen werden rund 110 000 Kinder betreut. Das kantonale Polizeikorps verfügt gegenwärtig über 19 hauptamtliche und zwei halbamtliche Verkehrsinstruktoren. Die grundlegende Arbeit der Verkehrsinstruktoren sollte durch die erzieherische Mitwirkung der Lehrerschaft und der Eltern ergänzt und weitergeführt werden.

Zusammenfassend kann die Interpellation wie folgt beantwortet werden:

1. Der Regierungsrat ist bereit, die Frage einer einheitlichen Regelung bezüglich Sanktionen gegenüber jugendlichen Verkehrssündern mit den zuständigen Instanzen eingehend zu prüfen.

2. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine einheitliche Regelung auf eidgenössischer Ebene wünschbar wäre. Er wird deshalb untersuchen, inwieweit es angezeigt wäre, das Problem allenfalls der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren oder derjenigen der Erziehungsdirektoren zum Studium zu unterbreiten.

Buchs (Lenk). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates sehr befriedigt.

Interpellation Senn — Förderung des Fahrradverkehrs

(Siehe Seite 263 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates:

Der Kanton Bern weist von allen Kantonen den grössten Fahrradbestand auf. Im bevölkerungsmässig um 12,7 Prozent grösseren Kanton Zürich stehen 22,3 Prozent weniger Fahrräder im Verkehr. Gesamtschweizerisch ist der Fahrradbestand

seit 1955 deutlich rückläufig geworden. Die rückläufige Bewegung ist im Kanton Bern besonders in den letzten Jahren ausgeprägt.

Bei einem Bestand von 316 409 im Jahre 1965 und von 267 982 im Jahre 1971 beträgt der Rückgang innerhalb von sechs Jahren 48 427 Einheiten oder 15,3 Prozent. Gesamtschweizerisch hat der Fahrradbestand in dieser Zeitspanne um etwa zwölf Prozent abgenommen.

Umgekehrt entwickelt sich der Bestand an Motorfahrrädern. Er hat von 70 396 Einheiten im Jahre 1965 auf 121 141 Einheiten im Jahre 1971 innerhalb von sechs Jahren um 50 745 Einheiten oder 72,1 Prozent zugenommen.

Die zweirädrigen Fahrzeuge, die ohne Führerausweis geführt werden dürfen, sind in den letzten Jahren zahlenmäsig ungefähr gleich geblieben, wobei sich deutlich eine Verschiebung zugunsten des motorisierten Fahrzeuges ergibt, die sich zweifellos in der Zukunft noch fortsetzen wird. Im Hinblick auf den Umweltschutz (Lärm und Abgase) sowie Stärkung der Volksgesundheit dürfte aber nur die Förderung des Fahrrades ohne Motor sinnvoll sein. Es wäre wünschbar, dass die Bevölkerung für die Zurücklegung mittlerer und kurzer Distanzen vermehrt an Stelle eines Motorfahrzeuges ein Fahrrad benützen würde. Die Statistik zeigt aber eine deutliche gegenteilige Tendenz, d. h. es liegt parallel zur Zunahme des Motorwagenbestandes auch beim Zweirad ein klarer Trend zur Motorisierung vor. Es dürfte äusserst schwierig, wenn nicht unmöglich sein, diesen deutlichen Trend aufzuhalten oder auch nur zu verlangsamen, wenn keine Zwangsmassnahmen zur Anwendung kommen sollen.

1. Die Anregung, bei allgemeinen Fahrverboten im städtischen Strassennetz zu prüfen, ob nicht in gewissen Fällen der Fahrradverkehr gestattet werden sollte, ist sehr aktuell und wertvoll. Die Gründe, die in der Regel zum Erlass von Fahrverboten führen, wie Lärm, Abgase, Unfallgefahr, Raummangel usw. treffen für das Fahrrad nicht zu. Diese platzsparenden und immissionsfreien Fahrzeuge verursachen im Stadtverkehr kaum nennenswerte Schwierigkeiten. Die Gemeinden sind grundsätzlich für die Signalisation auf ihren Strassen zuständig. Sie sind bestrebt, die Zentren vom Motorfahrzeugverkehr möglichst frei zu bekommen.

Für Fahrverbote bedürfen sie jedoch der Zustimmung der Polizeidirektion, die inskünftig in solchen Fällen besonders abklären wird, ob bei einem beantragten allgemeinen Fahrverbot die betreffende Strasse nicht für den Fahrradverkehr offen gehalten werden könnte.

Die Schaffung zusätzlicher Abstellflächen für Fahrräder dürfte sich unseres Erachtens gegenwärtig im Hinblick auf die Rückläufigkeit des Fahrradbestandes im ganzen Land nicht aufdrängen.

2. Die Errichtung von Radwegen ist in der Regel Sache der Gemeinden. Für Radwege längs Staatsstrassen haben die Gemeinden dem Staat die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen (Art. 36 Ziff. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen). Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Bau von Radwegen und Radstreifen nur mit der tatkräftigen Mithilfe der Gemeinden durchführbar. Die kantonale Baudirektion sowie auch die entsprechenden Behörden unserer Städte bemühen sich beim Ausbau bestehender – oder beim Bau neuer Strassen nach Möglichkeit die Radfahrer vom motorisierten rollenden Verkehr zu trennen. Leider ist dies oft aus Platzgründen nicht möglich.

3. Aufrufe zur gegenseitigen Rücksichtnahme wurden schon wiederholt an Radfahrer und Automobilisten gerichtet («Radfahrer Achtung – Achtung Radfahrer»). Die Verhaltensregeln für die Strassenbenützer zum Schutz der Radfahrer (und aller übrigen Verkehrsteilnehmer) sind in der Strassenverkehrsgesetzgebung eindeutig festgelegt. Erfahrungsgemäss sind nur gesamtschweizerische Kampagnen erfolgversprechend. Verschiedene Institutionen, deren Tätigkeit sich auf das ganze Gebiet der Schweiz erstreckt (SKS, BfU, UDK usw.) befassen sich ständig mit Fragen der Verkehrserziehung und Unfallbekämpfung.

Eine neue gesamtschweizerische Verkehrserziehungsaktion könnte durch Aufrufe der kantonalen Polizeidirektion sowie durch die Verkehrsverbände mit Publikationen in ihren Mitteilungsblättern und in der Tagespresse eingeleitet werden.

4. Bezüglich der Globalübernahme der Haftpflichtversicherung für Radfahrer möchten wir folgende Tatsachen erwähnen:

Die Fahrradkennzeichen werden im Kanton Bern zum Preise von fünf Franken abgegeben. Sämtliche andere Kantone verlangen mehr (bis zwölf Franken). Die Haftpflichtversicherungsprämie für Fahrräder beträgt zur Zeit 3.05 Franken. Den Ausgabestellen für Fahrradkennzeichen (Fahrradhändler, Kioske usw.) werden für Umtriebe ein Franken pro Schild vergütet. Dem Staat bleiben für den Verwaltungsaufwand lediglich 95 Rappen. Es erscheint als ausgeschlossen, durch einen Staatsbetrag von 3.05 Franken (Versicherungsprämie) pro Fahrrad und Jahr dieses Verkehrsmittel attraktiver zu gestalten. Anderseits würde die Übernahme der Prämie durch den Staat beim heutigen Fahrradbestand den Betrag von etwa 820 000 Franken ausmachen.

Es würde wohl kaum auf Verständnis stossen, wenn dem Staat bei der heutigen Finanzlage diese Belastung auferlegt würde.

Die Deckung der Kosten durch die im Artikel 12 des Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vorgesehene Umweltschutzabgabe kann nicht in Frage kommen, da diese Einnahmen zweckgebunden, d. h. ausschliesslich für die Finanzierung der staatlichen Massnahmen zur Beseitigung von Altfahrzeugen und Altreifen bestimmt sind.

Im weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass durch das Strassenverkehrsgesetz die Versicherungspflicht für Radfahrer besteht. Gemäss Artikel 70 des Strassenverkehrsgesetzes haften Radfahrer nach Obligationenrecht. Das Fahrradkennzeichen darf nur abgegeben werden, wenn eine Versicherung besteht, welche die Haftung des Benützers des damit versehenen Fahrrades deckt. Die Versicherung hat auch die Haftpflicht der für den Benützer verantwortlichen Personen, namentlich des Familienoberhauptes zu decken.

Unseres Erachtens rechtfertigt sich nicht, diese Verschuldenshaftung mit staatlichen Mitteln abzudecken. Der Radfahrer unterliegt nicht der Kausalhaftung wie der Motorfahrzeughalter. Er hat nur für Schäden einzustehen, die durch sein Verschulden entstanden sind.

Ein Verzicht auf die Abgabe vom Fahrradkennzeichen ist allein im Kanton Bern nicht möglich, da die Fahrradregistrierung und die Schilder durch Bundesrecht vorgeschrieben sind (Art. 18 SVG). Ferner ist die Beibehaltung von Fahrrad- oder Motorfahrradkontrollschildern aus fahndungstechnischen-, wie auch aus kontrolltechnischen Gründen unerlässlich.

5. Die erwähnte Werbekampagne könnte im Rahmen unserer Ausführungen zur Ziffer 3 durchgeführt werden. Eine wirksame Werbekampagne erfordert bekanntlich erhebliche Mittel. Es ist zudem fraglich, ob zur Zeit (also gegen den allgemeinen Trend) eine solche Massnahme zur Förderung des Fahrrades ein vertretbares Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg zeitigen würde. Zur Erreichung eines bestimmten Zieles steht dem Staat primär das Instrument der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Wir können uns nicht vorstellen, dass es für den Staat sinnvoll wäre, hier Mittel für die Werbung einzusetzen.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zum Teil praktisch nicht durchführbar, zum Teil rechtlich nicht haltbar und finanziell nicht tragbar sind.

Der Regierungsrat erklärt sich jedoch grundsätzlich bereit den Fahrradverkehr, wo immer dies möglich ist, zu fördern und die Werbekampagnen der Verkehrs- und Fachverbände zu unterstützen.

Senn. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Zivilschutzbauten in Meiringen, Ostermundigen, Riggisberg, Steffisburg, Thunstetten und Belp; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 14, Seiten 7–10;
französische Beilage Seiten 4–8)

Auf den Antrag der Staatswirschaftskommission werden diese Geschäfte diskussionslos gutgeheissen.

Postulat Fankhauser — Auflösung selbständiger Füsilierbataillone

(Siehe Seite 258 hievor)

Fankhauser. Zur Begründung meines Postulates, dessen Wortlaut Sie kennen, führe ich folgendes an:

Bernische Truppenführer wünschen dringend, dass man bei der Neuformierung der Armee nicht unüberlegt traditionsreiche, fest zusammengeschmiedete Truppen auflöst. Auch noch weitere Volkskreise, die sich der Armee gegenüber positiv verhalten, verstehen nicht, weshalb man im Eidgenössischen Militärdepartement nicht bestrebt ist, sich der gegenwärtigen Situation bei der Umgestaltung der Truppen besser anzupassen. Gerade in einer Zeit, wo eine Grundwelle gegen unsere Armee offensichtlich wird, sollte man nicht übereifrig an Bewährtem, Festgefügtem rütteln. Besonders die drei selbständigen bernischen Füsilier- und Schützenbataillone pflegen einen ausserordentlich vorbildlichen, guten Geist. Als traditionsreiche Einheiten gehören sie zu den Stützen unserer Armee. Neueste Ereignisse zeigen uns, was uns bevorsteht, wenn wir den guten Geist in unseren militärischen Einheiten verlieren, der mehr wert ist als modernste Waffen.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, mein Postulat anzunehmen, um die in meinem Postulat erwähnten bernischen Belange besonders aufmerksam zu vertreten. Ich bitte den Rat, meinem Postulat ebenfalls zuzustimmen.

Bauder, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dass der Bund beabsichtigt, die Kavallerie aufzulösen, ist seit Jahren bekannt. Dagegen hat man bis heute keine Kenntnis davon, dass auch Radfahrereinheiten, Trainformationen und selbständige Füsilierbataillone aufgelöst werden sollen. Auf eine diesbezügliche Anfrage wurde uns vom Eidgenössischen Militärdepartement mitgeteilt, dass ein Heranziehen von Radfahrer- und Traineinheiten sowie von selbständigen Füsilierbataillonen zur Neugestaltung der Mechanisierten und Leichten Truppen nicht vorgesehen sei.

Was die Aufhebung der Kavallerie anbelangt, erinnere ich vorerst an das Postulat Streit, das der Grosse Rat am 2. Februar 1969 im Sinne der Erhaltung dieser Waffengattung erheblich erklärt hat. Wie damals, vertritt die Regierung auch heute die Auffassung, dass eine Umschulung der Kavallerie im gesamten gesehen einen Verlust für unser Wehrwesen und unseren Kanton bedeuten würde. Der Kanton Bern stellt bekanntlich das grösste Kontingent an Dragonern, wobei sich diese Dragoner bei uns, im Gegensatz zu anderen Kantonen, zu 80 Prozent aus Landwirtekreisen rekrutieren. Eine Aufhebung der Kavallerie hätte somit schwerwiegende Folgen, indem ein Rückgang im Pferdebestand eintreten würde. Damit würde auch eine angebliche vermehrte Schlagkraft unserer Armee kompensiert durch eine wesentlich ins Gewicht fallende Schwächung der kriegswirtschaftlichen Grundlage. Sollten nämlich einmal Benzin und Pferde fehlen, müsste man sich fragen, wer die Traktoren und die landwirtschaftlichen Maschinen ziehen soll.

Durch die Aufhebung der Kavallerie würde aber nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Pferdezucht im Jura stark betroffen, wo man im Begriffe steht – mit gutem Erfolg –, auf Halbblutpferde umzustellen. Diese Anstrengungen würden mit einer Umformation der Kavallerie zunichte gemacht.

Trotz der eingangs erwähnten Mitteilung des Eidgenössischen Militärdepartementes hat man uns keine Zusicherung geben können, wie man die kantonalen Truppen – die Kavallerie ist eine kantonale Truppe –, die man den Kantonen wegnimmt, später allenfalls durch andere kantonale Formationen ersetzen könnte. Diesbezügliche Versprechungen sind sehr vage ausgefallen, und ich muss Ihnen offen gestehen, dass wir in den Kreisen der kantonalen Militärdirektion diesen vagen Versprechungen keinen grossen Glauben schenken. Sollte eines Tages, entgegen dieser Zusicherung, die Rede davon sein, dass man Füsilierbataillone und andere Einheiten, wie allenfalls die Kavallerie – das letzte Wort ist hier ja noch nicht gesprochen – auflösen wolle, wird sich der Regierungsrat ganz energisch zur Wehr setzen.

In diesem Sinne empfehle ich dem Grossen Rat, das Postulat dem Regierungsrat zu überweisen.

Präsident. Herr Dr. Senn bekämpft das Postulat. Ich erteile ihm das Wort.

Senn. In der Form, wie der Vorstoss Fankhauser lautet, muss ich ihn bekämpfen. Ich muss aber beifügen, dass auch ich für die Erhaltung der Kavallerie eintrete, doch müsste dies in einer andern Form geschehen. Ich bin auch gegen einen stufenweisen Abbau, aber für einen stufenweisen Umbau. Meines Erachtens ist es nun wirklich fünf Minuten vor zwölf, wenn man die Kavallerie noch erhalten will. Ich bin Infanterieoffizier und habe dabei feststellen können, wie stark die Kavallerie im kupierten Gelände und in der Nacht ist. Der Fehler dafür, dass die Kavallerie in Bedrängnis geraten ist, liegt meines Erachtens bei den massgebenden Leuten der Kavallerie selber, weil ihr Ehrgeiz zum Teil darin bestand, einen möglichst hohen militärischen Rang zu bekleiden, anstatt sich zu bescheiden und die Kavallerie gemäss einer modernen Konzeption der Ordre de bataille in die Armee einzugliedern. Nach meinem Dafürhalten sollte die Kavallerie erhalten bleiben, aber höchstens in Einheiten einer Kompagnie als Ausbildungseinheiten und zur Unterstützung der kombattanten Truppen an der Front, ähnlich wie das heute bei den Grenadierkompagnien der Fall ist. Auf diese Weise könnten Kavallerieeinheiten Aufklärungs- und Übermittlungsaufgaben übernehmen, indem die Kavalleristen als Meldeläufer namentlich den Nachrichtenkompagnien der Regimenter und den Nachrichtenzügen der Bataillone zur Verfügung ständen. Ich habe es selber im Jura erleben können, als ich einen Nachrichtenzug der Infanterie führte, wie ausserordentlich wertvoll das Pferd in der Armee sein kann und wie schwerfällig man sich mit dem Fahrrad vorgekommen ist.

Ich würde es also ausserordentlich bedauern, wenn man die Kavallerie abschaffte, doch wende ich mich dagegen, dass man sie in der jetzigen Form, mit diesen grossen Kampfeinheiten, aufrechterhält.

Geissbühler (Madiswil). Ich möchte Herrn Dr. Senn bitten, den Text des Postulates Fankhauser nochmals gründlich durchzulesen und dabei zu beachten, wie der Auftrag des Postulates lautet. Es heisst nämlich im Postulat, der Regierungsrat werde ersucht, die bernischen Belange besonders aufmerksam zu vertreten. Ich glaube, eine solche Haltung des Regierungsrates kann ohne weiteres vertreten werden. Das Postulat bezieht sich ja nicht nur auf die Kavallerie. Ich erinnere Sie daran, dass es seinerzeit darum ging, das Regiment 16 als traditionsreiches, selbständiges Regiment des Oberaargaus aufzulösen und in eine Division einzugliedern. Wenn nun tatsächlich in bezug auf die selbständigen Füsilierbataillone, aber auch die Trainformationen ähnliche Tendenzen bestehen sollten, so ist es doch angezeigt, wenn wir den Regierungsrat beauftragen, die spezifisch bernischen Belange in dieser Beziehung zu vertreten. Ich bitte daher den Grossen Rat, dem Postulat zuzustimmen.

Bauder, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Senn könnte man bald meinen, der Postulant und der Regierungsrat seien gegen die Kavallerie und Herr Dr. Senn sei für die Kavallerie eingestellt. Dabei setzen wir uns alle für die Erhaltung der Kavallerie ein. Wie die Kavallerie formiert und eingesetzt wird, bestimmt nicht der bernische Grosse Rat, sondern das eidgenössische Parlament. Wir können uns nur dafür einsetzen, dass bestimmte Truppengattungen und Einheiten nicht aufgelöst werden. Alles andere geht über unsere Kompetenzen hinaus.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Wahl eines Suppleanten im Obergericht

(Siehe Seite 368 hievor)

Präsident. Der Vorschlag lautet auf Herrn Hans Raaflaub, 1928, Fürsprecher, Bern.

Ich mache auf den Artikel 84 der Geschäftsordnung des Grossen Rates aufmerksam, wonach im ersten Wahlgang das absolute und nachher das relative Mehr gilt.

Ergebnis der Wahl:

Bei 116 ausgeteilten und 116 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 37, in Betracht fallend 79, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Herr Hans Raaflaub mit 40 Stimmen.

Verschiedene Stimmen: 39.

Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Abänderung)

(Siehe Nr. 28 der Beilagen)

Eintretensfrage

Rollier, rapporteur de la commission d'économie publique. Aux termes de l'article 20 du décret sur les redevances et les émoluments dus pour l'utilisation des eaux, dans sa teneur du 8 février 1971, la taxe d'eau annuelle payable par les établissements de pisciculture s'élève, par litre/minute concédé, à un franc pour les prélèvements d'eau souterraine et à 20 centimes pour les prélèvements d'eau de surface.

Les taxes d'eau d'usage réclamées aux pêcheurs ont été augmentées ces derniers temps pour les établissements de pisciculture, qui pourtant s'occupent, dans l'intérêt, de l'Etat, d'assurer le repeuplement des eaux publiques. Aussi ces établissements demandent-ils sinon l'exemption, du moins la réduction des redevances cantonales qu'ils ont à payer.

Nous sommes absolument conscient que de nombreuses associations de pêcheurs soutiennent l'Etat en assurant le repeuplement des eaux publiques, puisque leurs établissements élèvent des poissons de repeuplement qui sont ensuite déversés, sous le contrôle officiel de l'Etat, dans les eaux publiques. Les éleveurs touchent des subventions cantonales et fédérales mais, dans la plupart des cas, elles ne suffisent pas à couvrir les frais entraînés par l'établissement: entretien et amortissement, achat des alevins et des denrées fourragères, travail et surveillance. Malgré les heures de travail supplémentaires que les membres des associations multiplient à titre gracieux, l'élevage des poissons de repeuplement est une source de pertes pour plus d'un établissement.

La Fédération cantonale de la pêche, qui est souvent déjà intervenue dans cette affaire, trouve choquant le fait que des associations de pêcheurs dont l'activité profite à l'Etat soient grevées de taxes d'eau et de redevances pour concession. Le montant de ces taxes et redevances a été doublé par décret du 8 février 1971; il faut donc s'attendre à une augmentation correspondante du déficit des établissements intéressés. Il faut craindre que certaines associations suspendent leur activité, obligeant ainsi l'Etat à combler cette lacune par l'achat de poissons de repeuplement supplémentaires. Pour ces motifs, il s'impose d'octroyer à ces établissements de pisciculture sinon l'exemption complète des redevances annuelles et uniques, du mois la réduction des taxes d'eau. Il s'agit donc de modifier l'article 24 du décret.

Les articles 23 à 25 du décret fixent les cas dans lesquels la taxe n'est pas exigée. Il convient d'ajouter aux motifs d'exemption l'élevage des poissons de repeuplement dans l'intérêt de l'Etat. Cette clause constituera le nouvel article 24.

Avec le consentement de la Direction des forêts, les établissements en cause pourraient ainsi obtenir l'exemption totale ou partielle de la taxe d'eau.

La commission d'économie publique vous recommande d'entrer en matière sur cet objet.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I und II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... 106 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Kanalisationen in Bannwil, Boltigen, Bremgarten, Neuenstadt und Bern; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 14, Seiten 28–38;
französische Beilage Seiten 26–37)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission werden diese Geschäfte diskussionslos gutgeheissen.

Kläranlagen in Utzenstorf, Bätterkinden, Wyler, Zielebach und Oberried am Brienzersee; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 14, Seiten 32 und 36;
französische Beilage Seiten 31–36)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission werden diese Geschäfte diskussionslos gutgeheissen.

Kehrichtbeseitigungsanlagen in Langnau i. E. und Worblental; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 14, Seiten 33 und 34;
französische Beilage Seiten 32–33)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission werden diese Geschäfte diskussionslos gutgeheissen.

Wasserversorgungen in Krauchthal und Lützelflüh

(Beilage Nr. 14, Seiten 31 und 35; französische Beilage Seiten 30–35)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission werden diese Geschäfte diskussionslos gutgeheissen.

Siedlungswirtschaftliche Planung im Seeland; Verpflichtungskredit

(Beilage Nr. 14, Seite 38; französische Beilage Seite 37)

Zu diesem Geschäft sprechen Grossrat Staender und Regierungsrat Huber, worauf der von der Staatswirtschaftskommission vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Motion Berger — Flugplatz Grosses Moos

Motion Gyger — Flugplatzstudien

(Siehe Seiten 253 und 254 hievor)

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat gestern beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, die Behandlung dieser beiden Motionen auf die September-Session zu verschieben. Dieser Antrag steht zur Diskussion.

Ischi. Im Namen der BGB-Fraktion empfehle ich Ihnen, dem Verschiebungsantrag der Präsidentenkonferenz zuzustimmen. Wir haben es bei diesen beiden Motionen mit einem hochpolitischen Problem zu tun. Der Grosse Rat hat seinerzeit der Regierung den Auftrag erteilt, es sei die Flugplatzfrage genau abzuklären, wofür auch ein Kredit zur Einholung von Expertisen gesprochen wurde. Den Bericht des Regierungsrates haben wir erst kurz vor der Mai-Session erhalten, so dass viele Ratskollegen noch keine Zeit gefunden haben, diesen Bericht zu lesen. Wenn wir nun heute die Motionen Berger und Gyger behandelten, müssten wir grösstenteils wahrscheinlich in Unkenntnis dessen, was in diesem Bericht steht, entscheiden, wobei der ganze Fragenkomplex doch in erster Linie auch noch von der Verkehrskommission abgeklärt werden sollte. Darum halten wir, wie gesagt, dafür, die Beratung der erwähnten beiden Motionen, im Sinne des Antrages der Präsidentenkonferenz, auf die September-Session zu verschieben.

Gyger. Als einer der Motionäre erlaube ich mir, zum Verschiebungsantrag folgendes zu bemerken: Wir Flugplatzgegner haben nie verlangt, dass Expertisen erstellt werden. Meistens verhält es sich doch so, dass derjenige, der eine Expertise bestellt und bezahlt, auch das erhält, was er haben will. Man könnte auf diese Art wahrscheinlich auch Gegenexpertisen zu der bestellten Expertise erstellen lassen.

Verschiedenenorts hat man den Flugplatzgegnern vorgeworfen, sie würden emotionell handeln, seien fachlich nicht ausgewiesen, würden die Förderung der bernischen Wirtschaft hintertreiben und seien zur Kritik nicht befugt. Ich hatte mir zuerst überlegt, wir sollten den Ordnungsantrag ablehnen. Da ich aber vermute, dass man uns nachher auf diese Art kritisieren würde, nachdem man bereits 500 000 Franken nur für Expertisen ausgegeben hat, werde ich den Ordnungsantrag nicht hintertreiben. Zustimmen werde ich ihm aber auch nicht.

Vorhin wurde bemerkt, dass die Verkehrskommission die Flugplatzfrage auch noch nicht behandelt habe. Ich muss feststellen, dass der Verkehrskommission 23 Mitglieder angehören, davon nur drei aus dem Seeland. Ich befürchte also, dass wir Flugplatzgegner von dieser Kommission nicht viel Gutes zu erwarten haben. Ich hoffe aber, dass wenn der Ordnungsantrag angenommen wird und dieses Geschäft im September zur Sprache kommt, dann alle Meinungen gemacht sein werden, so dass dann jedes Mitglied des Grossen Rates, ob Befürworter oder Gegner, auch gegenüber dem Stimmbürger für seine Auffassung geradestehen kann.

Herrmann. Es überrascht mich keineswegs, dass ein Ordnungsantrag dahingehend tendiert, die Debatte um den Flughafen Grosses Moos in die September-Session zu verschieben. Die Fraktionen haben mehrheitlich in diesem Sinne entschieden.

Als einer der Vertreter der Minderheit aber bitte ich Sie, dieser Verschiebung nicht stattzugeben, sondern jetzt, in dieser Session, einen Entscheid zu fällen, auch wenn unsere Zeit knapp bemessen ist.

Mit dem heutigen Tag sind es 70 Gemeinden, die dem Schutzverband Seeland gegen einen bernischen Flughafen angeschlossen sind, und so glaube ich denn, legitimiert zu sein, den Willen von nicht weniger als einer Viertelmillion Menschen vor unseren Rat zu bringen. Diese Viertelmillion ist keine quantité négligeable, sie ist auch nicht – wie dies immer wieder darzustellen versucht wird – eine emotionell hochgespielte, gesteuerte, von (ich zitiere) «professionellen Scharfmachern» aufgepeitschte anonyme Opposition. Es sind Menschen, Mitbürger, die in echter Sorge um ein menschenwürdiges Leben in der Zukunft und nach reiflicher Überlegung anderer Ansicht sind als jene verschwindend kleine Gruppe, die ein eigennütziges persönliches oder materielles Interesse vor Augen haben.

Wenn jetzt die Motionen unserer Kollegen Dr. Peter Berger und Charles Gyger nicht zur Behandlung kommen können, was angesichts der Zeitnot in dieser Session zwar begreiflich, aber nicht ganz verständlich ist, dann heisst dies, dass man das Damoklesschwert, das über dem Seeland und seinen Randgebieten hängt, noch länger über uns schweben lässt. Wir stehen damit einmal mehr im Regime des Schreckens ohne Ende.

Als nicht stichhaltig betrachte ich persönlich die immer wieder vertretene These, dass man in den

14 Tagen vor der Session nicht in der Lage gewesen sei, den regierungsrätlichen Flughafenbericht genau zu studieren und bindende Schlussfolgerungen zu ziehen. Immerhin mussten wir uns in der genau gleichen Zeitspanne mit einem 155 Artikel umfassenden Gemeindegesetz auseinandersetzen, ein Gesetz, das mit seiner grossen staatspolitischen Bedeutung zur ersten Lesung gekommen ist, meines Erachtens aber nicht von jener Dringlichkeit ist, wie eine endgültige Kopfklärung in Sachen Flughafen.

Es kann eindeutig belegt werden, dass die Flughafenfrage nicht nur im Seeland, sondern weit im ganzen Land herum nicht nur Unruhe geschaffen hat, sondern auch ein Malaise. Nicht ich allein, sondern auch viele andere staatsbewusste Mitbürger dazu fragen sich, ob man bewusst auf eine seeländische Separationsbewegung hin arbeitet, und man fragt sich staunend, ob es wahr sein kann, dass die Distanz zwischen den Regierenden und den Regierten so gross ist, dass man sich nicht mehr hört, nicht mehr versteht. Wir haben so viele Problemkreise zu bearbeiten, dass wir uns nicht damit schwächen dürfen, eine Einheit à tout prix zusammenhalten, sie im Staatsgefüge fest integriert behalten zu müssen. In einer Zwangslage verschieben sich nicht nur die Aspekte, sondern wird auch die Entscheidung schwerer gemacht. Wie sehr dies dem Interesse des Ganzen abträglich ist, kann jedermann selbst ermessen.

Das Seeland wird in der Flughafenfrage keinen Schwenker machen. Es hat Anrecht auf einen baldigen Entscheid, eine Sicherheitsgarantie für die Zukunft.

Schnyder. Ich habe nur eine Frage an Herrn Regierungsrat Huber zu richten. Ich hätte gerne vom Sprecher des Regierungsrates gewusst, was mit den Siedelungen passiert, wenn der Verschiebungsantrag angenommen wird. Wird es dann trotzdem möglich sein, für die Siedelungen im Seeland grünes Licht zu geben? Oder müsste dann wiederum zugewartet werden?

Im übrigen möchte ich noch die Ausführungen von Herrn Ischi in dem Sinne ergänzen, dass in der BGB-Fraktion auch Stimmen laut geworden sind, es sei der Verschiebungsantrag nicht zu unterstützen.

Präsident. Es sind für diese Diskussion noch zwei Redner eingeschrieben. Da wir jetzt nur über den Ordnungsantrag der Präsidentenkonferenz diskutieren, nehme ich an, dass ich die Rednerliste schliessen kann. Wird dagegen opponiert? – Das ist nicht der Fall.

Kunz (Thun). Ich bin dem Ratspräsidenten dankbar, dass er die Meinung vertritt, die Rednerliste könne geschlossen werden, da wir jetzt keine Flugplatzdebatte führen, sondern nur über den Verschiebungsantrag der Präsidentenkonferenz sprechen.

Wir haben die beiden Vorstösse Berger und Gyger in der Verkehrskommission kurz behandelt. Wir sind allerdings auch dort nicht auf die materiellen Fragen eingetreten. Wir haben keine Diskussion für oder gegen einen Flugplatz im Grossen Moos geführt, weil zur Zeit, als wir diese Vorstösse behandelt haben, die Unterlagen noch gar nicht zur Verfügung standen. Wir haben nur die Frage aufgeworfen, ob es opportun sei, die Vorstösse noch in dieser Session zu beraten. Es wurde nachher kein Beschluss gefasst, was von der Verkehrskommission aus dem Grossen Rat zu beantragen sei. Ich habe aber in der Verkehrskommission mitgeteilt, dass ich persönlich für eine Verschiebung der Motionsbehandlung bis zum Herbst plädieren werde, damit die Verkehrskommission die Möglichkeit erhält, 2,880 kg Gutachten, die ihr zugestellt worden sind, zu prüfen. Wenn man uns diese Möglichkeit gibt, so kann ich zusichern, dass wir in der Verkehrskommission mit Elan an die materielle Behandlung dieser Gutachten herantreten werden, so dass das Geschäft im September vom Grossen Rat wird behandelt werden können. Im Einvernehmen mit Herrn Regierungsrat Huber habe ich bereits ein Sitzungsdatum zur Behandlung des Themas in der Verkehrskommission gefunden. Es ist der 3. und 4. Juli 1972. Ich teile dies hier zuhanden der Mitglieder der Verkehrskommission mit. Obschon nur drei Seeländer der Verkehrskommission angehören, kann ich Herrn Gyger auf die vorhin von ihm gemachte Bemerkung antworten, dass wir mit aller Objektivität an das Problem herantreten werden. Es kann keine Rede davon sein, dass die Meinung in der Verkehrskommission gefasst wäre. Sie ist auch beim Präsidenten der Verkehrskommission noch nicht gefasst. Ich habe mich in der Stellungnahme bewusst zurückgehalten, damit man wirklich das Problem von Anfang an, ohne Emotionen und gestützt auf sachliche Grundlagen, prüfen kann. Dabei sind wir uns bewusst, dass man diese Angelegenheit nicht nur gestützt auf sachliche Grundlagen prüfen kann, sondern dass es auch politische Überlegungen anzustellen gilt. Es würde sicher schwer halten, einer ganzen Region etwas aufzwingen zu wollen, das sie nicht haben will.

Herr Schnyder hat die Frage gestellt, was mit den Siedlungen passiere, wenn dem Verschiebungsantrag stattgegeben werde. Im Einvernehmen mit Herrn Regierungsrat Huber vertrete ich die Ansicht, dass auch diese Frage in der Verkehrskommission eingehend diskutiert werden soll. Heute könnten wir Ihnen darüber keine Auskunft erteilen. Wir müssen prüfen, wie es sich mit den Bauverbotszonen verhält, ob man das Bauverbot aufheben will oder nicht, und wie es um die Entschädigungsfrage steht. Wir möchten prüfen, welche Alternativmöglichkeiten beständen, wenn man den Flugplatz nicht errichten würde. Ferner ist zu prüfen, wie es sich mit dem Zubringerdienst und dem Einbau in die Gesamtverkehrskonzeption verhält.

Wir stehen nun vor der Situation, dass die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. In einer solchen Situation entspricht es der politischen Vernunft, dass man diese Entscheidungsgrundlagen zuerst kennt, bevor man den Entscheid fällt. Wie auch der Entscheid ausfallen wird, würden es die Gegenwart, aber auch die Nachwelt nicht verstehen, wenn man eine derart wichtige Frage, die das Parlament und die Regierung seit Jahrzehnten zurecht beschäftigt, «begraben» würde, ohne die Entscheidungsgrundla-

gen geprüft zu haben, nachdem sie schon vorliegen. Ein solches Vorgehen wäre bestimmt auch unter vielen Flugplatzgegnern nicht verständlich. Man müsste sich dann fragen: Kämpfen die Flugplatzgegner nur mit emotionalen Argumenten, scheuen sie die sachliche Auseinandersetzung, die doch erst dann möglich ist, wenn man die Dokumentation studiert hat? Ich appelliere deshalb an den Grossen Rat, dem Verschiebungsantrag zuzustimmen, und sichere nochmals zu, dass die Verkehrskommission mit aller Objektivität die sachlichen und die politischen Überlegungen prüfen wird.

Senn. Die Mehrheit der Landesringfraktion widersetzt sich einer Verschiebung dieses Geschäftes bis zum Herbst. Bekanntlich ist eine Flughafendiskussion hier bereits im Februar verhindert worden. Damals war es «force majeure», da ein Brief des Bundesrates an die Berner Regierung drei Wochen gebraucht hat, um an den Empfänger zu gelangen. Diesmal wird gesagt, man habe die Unterlagen zu spät erhalten und die Verkehrskommission habe das Geschäft noch nicht behandeln können. Ich habe nun den Eindruck, diesmal liege die Schuld für die Verzögerung bei der Regierung, indem die Verkehrskommission die Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten hat. Man hört, dass die einzelnen Gutachten schon seit einiger Zeit vorliegen. Natürlich musste auch Zeit aufgewendet werden, um den zusammenfassenden Bericht des Regierungsrates zu erstellen. Die Art der Darstellung ist denn auch sehr ansprechend und so übersichtlich – ich verweise auf den grossen Druck und die vielen Graphiken –, dass er tatsächlich in zwei Stunden hätte gelesen werden können, um sich eine Meinung zu bilden. Auf jeden Fall habe ich diesen Bericht nicht später erhalten als zum Beispiel den Entwurf zum Gemeindegesetz, in dem ebenfalls sehr viel steht und dazu in einer kleineren Schrift. Jedenfalls haben die Mitglieder der Landesringfraktion den Bericht zur Flughafenfrage eingehend studiert, so dass wir heute in der Lage sind, zu den Motionen Berger und Gyger Stellung zu nehmen. Wir erachten eine Verschiebung dieser Geschäfte bis zum Herbst nicht mehr als tragbar. Die Angelegenheit ist dringend, und das Volk würde es nicht begreifen, wenn wir dem Verschiebungsantrag zustimmten. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motionen Berger und Gyger jetzt zu behandeln.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement ne s'oppose pas, bien entendu, à ce que ces deux motions soient traitées au cours de la session de septembre. Nous avions envisagé de reporter leur examen à septembre, mais nous avons craint qu'en ne portant pas ces deux objets à l'ordre du jour de cette session, nous nous exposions à ces critiques. On aurait pu nous reprocher un tas de choses, comme on l'a déjà fait en cette matière.

Trois possibilités s'offrent aujourd'hui au Grand Conseil: accepter ces motions telles quelles, les accepter comme postulats, ainsi que vous le demande le gouvernement, ou renvoyer leur discussion. Personnellement, je pense que le renvoi est une décision intelligente et digne de ce Grand Conseil, et je remercie ceux qui l'ont proposé.

Quant aux questions soulevées par M. Schnyder, il faut se souvenir que c'est la commission spéciale du Grand Conseil qui nous a demandé de mettre l'embargo sur la construction de ces colonies d'habitation, et il appartient à la commission qui lui a succédé de reprendre le problème. Je crois pouvoir vous dire que le gouvernement ne s'opposera pas aux propositions que lui soumettra la commission des transports au début de juillet prochain. Pour ma part, et je l'ai déclaré il y a déjà un certain temps, j'ai toujours pense à ce que les colonies d'habitation en dehors des zones de sécurité auraient pu être construites. Quant aux trois bâtiments prévus dans la zone de sécurité de la piste d'envol, ce sera à la commission des transports d'en discuter et de prendre une décision.

Je voudrais dire d'autre part à M. Herrmann que nous devrions tous nous efforcer dans la mesure du possible de dédramatiser toute cette affaire et de la concrétiser; à défaut de cela, nous irons les uns et les autres vers des lendemains difficiles.

M. Senn s'élève contre le fait que nous ayons mis trois semaines pour produire la lettre du Conseil fédéral. Je dois rectifier ses affirmations. Le Conseil fédéral a homologué sa lettre au cours de sa séance du 9 février 1972, sauf erreur. Cette lettre a ensuite été remise à la Chancellerie fédérale pour y être traduite. Il est entendu que dès le moment où le Conseil fédéral envoie une lettre au Conseil-exécutif bernois, c'est au premier à la rendre publique. Or, cette lettre est parvenue au Conseil-exécutif un jour avant la clôture de la session, et le Conseil fédéral l'a publiée le lendemain. Voilà les faits, monsieur Senn.

Abstimmung

Für den Ordungsantrag
der Präsidentenkonferenz .. Grosse Mehrheit

Präsident. Herr von Gunten wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

von Gunten. Der Grosse Rat ist wieder in Zeitnot geraten, so dass er die Motionen Berger und Gyger in dieser Session nicht mehr behandeln kann. Ich bitte deshalb den neuen Grossratspräsidenten, Herrn Freiburghaus, uns die Versicherung abzugeben, dass diese Geschäfte in der ersten Woche der nächsten Session behandelt werden, damit wir in der Lage sein werden, darüber in aller Gründlichkeit zu diskutieren. Es ist uns dies ein ernsthaftes Anliegen.

Präsident. Das wird Sache der Präsidentenkonferenz sein.

Motion Herrmann — Überdüngung der Gewässer mit Phosphaten

(Siehe Seite 255 hievor)

Herrmann. Die Schädlichkeit der Phosphate in unsern Gewässern bringt uns in eine kritische Situation, dies umso mehr, als die Zufuhr von Phosphaten in unsere Gewässer immer noch zunimmt. Da der Regierungsrat meine Motion entgegennimmt, wofür ich ihm bestens danke, kann ich mich kurz fassen. Mit der Annahme der Motion habe ich mein Ziel, einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, erreicht.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydrauilque, rapporteur du Conseil-exécutif. Le problème soulevé par M. Herrmann dans sa motion est matériellement très important. Cependant, comme le motionnaire s'est borné à une simple déclaration et que votre temps est très précieux du fait que le traitement des affaires accuse un gros retard, je vous donnerai seulement la réponse aux deux questions posées par M. Herrmann.

a) Tous les détergents utilisés en Suisse doivent être, dans une mesure optimale, dégradables biologiquement. Les produits restants, ainsi que les éléments non dégradables, ne doivent pas porter préjudice au fonctionnement de la partie biologique des installations d'épuration des eaux ni aux eaux de surface et de fond. Cette règle sera introduite dans l'ordonnance du Conseil fédéral qui sera mise en vigueur en même temps que la nouvelle loi sur la protection des eaux, soit probablement en juillet 1972.

b) Une surveillance efficace de la Confédération et des cantons est prévue. Le canton de Berne a désigné comme organe de contrôle le Laboratoire cantonal. Sur le plan suisse, les contrôles seront effectués par le Laboratoire fédéral de contrôle des matérieux de Zurich.

Nous étions arrivés à la conclusion que ce que demandait M. Herrmann par sa motion était déjà pratiquement réalisé ou en demeure d'être réalisé. Seul le remplacement total du phosphate par d'autres matières ne peut pas être réalisé aujourd'hui parce que l'industrie n'a pas encore trouvé de matières de remplacement.

Le gouvernement accepte la motion de M. Herrmann, ses objectifs étant déjà pratiquement atteints.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Motion Schweizer (Wattenwil) — Musterreglement für Wasserversorgungen

(Siehe Seite 256 hievor)

Schweizer (Wattenwil). Zuerst danke ich der Regierung für die Annahme meiner Motion. Ich werde mich daher auch in der Begründung kurz fassen, so dass ich weder den Grossen Rat noch den Steuerzahler strapazieren werde.

Ein Verwaltungsgerichtsentscheid veranlasste mich zur Einreichung meines Vorstosses. In den sechziger Jahren erstellte unsere Gemeinde eine grosszügig konzipierte Wasserversorgung mit dem dazu gehörigen Löschschutz. Auf Verlangen der kantonalen Brandversicherungsanstalt mussten wir die Ringleitung auch durch einen Wiler mit eigener Wasserversorgung, aber ohne Löschschutz, ziehen. Unser Gemeindewasserreglement, das von der Gemeindeversammlung und vom Regierungsrat genehmigt worden war, stützt sich auf Artikel 8 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen, der lautet: «Die Eigentümer abgelegener, vereinzelter oder in Gruppen stehender Gebäude, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschzwekken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, können zu einem angemessenen Beitrag an die bezüglichen Kosten verpflichtet werden.» Unser Reglement verlangt in solchen Fällen eine bescheidene Hydrantensteuer. Gegen die Entrichtung einer separaten Hydrantensteuer wurde von einigen Bürgern Rechtsvorschlag erhoben, der vom Verwaltungsgericht gutgeheissen wurde. In der kurzen Zeit, da unsere Wasserversorgung besteht, erlebten wir schon verschiedene Streitigkeiten bei der Errichtung von Neubauten wegen des Bezugs von Trinkwasser. Der Artikel 6 der Verordnung über die Trinkwasserversorgung schreibt in Absatz 1 vor, die Eigentümer öffentlicher Wasserversorgungen seien verpflichtet, Wasser an Dritte abzugeben. Im dritten Absatz des gleichen Artikels heisst es dann, wenn eine öffentliche Wasserversorgung bestehe, seien die Bewohner des versorgten Gebietes verpflichtet, das notwendige Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage zu beziehen, allerdings unter dem Vorbehalt von Artikel 117 Absatz 2 des Wassernutzungsgesetzes, der wiederum einen «Gummiartikel» darstellt, wo in Absatz 3 steht, in Streitfällen entscheide das Verwaltungsgericht. Worauf soll sich da eine Gemeinde stützen können, wenn sogar bei der kantonalen Verwaltung über die Anwendung der erwähnten Bestimmungen Zweifel bestehen? Gerade in letzter Zeit wurden wir beim Wasserwirtschaftsamt vorstellig wegen eines Neubaus. Es wurde uns der Rat erteilt, nichts gegen den betreffenden Bauherrn zu unternehmen. Wenn jedoch eine Wasserversorgung sobald als möglich selbsttragend werden soll, ist sie darauf angewiesen, dass jeder Wasserbenützer in der Gemeinde das Wasser von ihrer Wasserversorgung bezieht.

Wir hätten gerne eine weitere Brunnengenossenschaft aufgekauft und uns dabei auf den Artikel 24 der Trinkwasserverordnung gestützt, der in Absatz 3 den Gemeinden die Berechtigung einräumt, im Interesse des öffentlichen Wohls private Anlagen gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen. Im übrigen sollen die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes gelten. Sie gehen sicher alle mit mir einig: Durch Expropriationen werden Feindschaften geschaffen, die sich oft auf Generationen hinaus nicht mehr aussöhnen lassen.

Ich will Sie nicht mit weiteren Gesetzesartikeln belasten. Unsere Gemeinde ist gezwungen, ein neues Wasserreglement auszuarbeiten. Bestimmt werden noch viele andere Gemeinden ihr Wasserreglement überprüfen müssen, so diejenigen, die

noch eine separate Hydrantensteuer in ihrem Reglement kennen. Wegen der bestehenden grossen Unsicherheit haben wir jedoch kein Vertrauen mehr in die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Wir benötigen daher die Hilfe und die Unterstützung der Regierung. Mit meiner Motion verlange ich vom Regierungsrat die Erstellung eines Musterwasserreglementes für die Gemeinden, das keine «Gummiartikel» enthält, dafür einen einfachen, klaren Text aufweist, damit den Gemeinden in Zukunft unangenehme Auseinandersetzungen und unnötige Kosten erspart bleiben.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schweizer a raison: le règlement qui est entré en vigueur en 1963 ne donne pas entière satisfaction. Nous sommes en train d'élaborer un nouveau règlement-type pour l'approvisionnement en eau et nous espérons qu'il pourra être soumis aux communes à la fin de cet automne et entrer en vigueur au début de l'année prochaine.

Le gouvernement accepte donc la motion de M. Schweizer.

Abstimmung

Für Annahme der Motion .... Grosse Mehrheit

Motion Senn — Volksentscheid beim Bau von Atomkraftwerken im Kanton Bern

(Siehe Jahrgang 1971, Seite 1063)

Senn. Die Motion, die ich mit 25 Mitunterzeichnern eingereicht habe, will die Regierung beauftragen, dem Grossen Rat einen Verfassungstext vorzulegen oder ihm andere geeignete rechtliche Vorkehren vorzuschlagen, um zu erreichen, dass der Bau von Atomkraftwerken im Kanton Bern inskünftig (und nach Möglichkeit bereits mit Wirkung auf den Bau eines zweiten kantonalbernischen Atomkraftwerkes) dem Entscheid des Volkes unterstellt werden kann.

Dieses Motionsbegehren kam während der letzten November-Session zustande, als der Grosse Rat die Wasserrechtskonzession für ein zweites bernisches Atomkraftwerk erteilt hat und wo sich bei verschiedenen Kollegen ein gewisses Unbehagen darüber breit machte, dass man nicht bereit war, vor der Beschlussfassung die Ergebnisse der Expertenkommission abzuwarten, die das Kühlturmproblem prüfen sollte. Schon die Konzession für das Atomkraftwerk Mühleberg wurde vom Grossen Rat ohne Bedenken erteilt, während sich nachher in der Presse auch gegnerische Stimmen meldeten. Unsere Auffassung geht nun dahin, dass der Bau von Atomkraftwerken im Kanton Bern dem Entscheid des Volkes sollte unterstellt werden können, damit auch die Experten (Befürworter und Gegner) zum Zuge kommen können.

Die Regierung hat mich nach der Einreichung meiner Motion gefragt, ob ich bereit sei, die Behandlung der Motion auf diese Session zu verschieben, da noch zahlreiche rechtliche Fragen abgeklärt werden sollten, wozu ein Expertengutachten eingeholt werden müsse. Ich war mit dem Verschiebungsvorschlag einverstanden. Der Regierungsrat hat uns nun eine umfassende Dokumentation zugestellt, wofür ich ihm bestens danke. Ich muss mich aber dagegen verwahren, wenn die Rechtsgutachter zum vorneherein annehmen, ich sei gegen die Errichtung von Atomkraftwerken. Das stimmt nicht. Anderseits kann ich aufgrund des Textes im Gutachten belegen, dass die Juristen materiell zur Frage Stellung nehmen, ob ein Atomkraftwerk für die Umwelt gefährlich sei oder nicht, wozu sie aber nicht qualifiziert sind, da sie ebensowenig Experten auf dem Gebiete der Atomphysik sind wie wir.

Es ist schade, dass man im Kanton Bern beim Bau von Atomkraftwerken nicht die Möglichkeit des Plebiszits kennt, wie sie die Gutachter auf Seite 3 des Gutachtens erörtern. Vor einem Jahr verlangte Herr Weber ein Plebiszit in der Flughafenfrage, doch wurde auch dieses Begehren abgelehnt. Eine solche ablehnende Haltung kann uns in Schwierigkeiten bringen. Falls der Grosse Rat in der September-Session die beiden Motionen Gyger und Berger ablehnen sollte, müssten wir nachher zu einem konkreten Projekt Stellung nehmen, was uns in eine Konfliktsituation brächte. Jedenfalls sollte man die Möglichkeit, in so wichtigen Fragen ein Plebiszit durchführen zu können, einmal prüfen.

Die Experten weisen eingehend nach, warum sich ein Plebiszit nicht durchführen lasse. Ich bin nicht Jurist, doch verweise ich in diesem Zusammenhang auf den Artikel 6bis unserer Kantonsverfassung, wo es heisst: «Auf Begehren von 15 000 Stimmberechtigten finden ferner Volksabstimmungen statt über eine vom Grossen Rat beschlossene Erteilung einer Wasserkraftkonzession an öffentlichen Gewässern.» In diesem Verfassungsartikel steht wohl nichts von «Atomkraftwerken», doch kannte man damals, als man diese Verfassungsbestimmung schuf, noch keine Atomkraftwerke. Die Bedeutung eines Wasserkraftwerkes ist aber nicht grösser als die Bedeutung eines Atomkraftwerkes. Meines Erachtens ist es deshalb fast unerträglich, dem Volk nur die Möglichkeit geben zu wollen, zur Errichtung von Wasserkraftwerken Stellung zu nehmen, nicht aber zur Errichtung von Atomkraftwerken. Ebenso unerträglich wäre es, wenn man den Bau eines Flughafens allenfalls nicht auch dem Entscheid des Volkes unterbreiten könnte, wenn der Grosse Rat darüber in zustimmendem Sinne befunden hat.

Die Gutachter führen namentlich aus, ein Plebiszit über die Errichtung eines Atomkraftwerkes sei nicht möglich, weil die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomkraft gestützt auf die Bundesverfassung in der Kompetenz des Bundes liege. Nach meinem Dafürhalten will aber die betreffende Verfassungsbestimmung, dass der Bund zuständig sei in bezug auf die Sicherheit. Ich gebe natürlich zu, dass es nicht anginge, unmögliche Begehren durch Verfassungsänderungen zu verlangen. Wenn wir beschliessen wollten, dass die Berner keinen Militärdienst mehr leisten müssten, so wäre das ein vollständig unmögliches Begehren. In bezug auf die Errichtung von Atomkraftwerken sehe ich aber diese Unmöglichkeit nicht so eindeutig.

Man sollte auch differenzieren, was die Gutachter nicht getan haben. Ich habe den Eindruck, dass sie etwas voreingenommen und zu spitzfindig waren. Wenn der Bund beispielsweise zum Ergebnis kommt, ein bestimmtes Atomkraftwerkprojekt sei nicht realisierbar, weil es die Umwelt zu stark gefährde, dann könnten wir nicht erklären: Wir wollen trotzdem ein Atomkraftwerk. Wenn der Bund aber die Möglichkeit des Baues eines Atomkraftwerkes bejaht, dann sehe ich nicht ein, weshalb der Kanton Bern nicht erklären könnte, er wolle auf den Bau verzichten. Man hätte bei gutem Willen doch auch eine Lösung finden können, wonach der Bau von Atomkraftwerken Sache der Kantone sei. Die Gesetzgebung ist Sache des Bundes, aber der Bau von Kraftwerken ist heute bei uns Sache der Bernischen Kraftwerke, die vom Kanton Bern beherrscht sind. Wir könnten auch sagen, der Kanton Bern erstelle ein Atomkraftwerk und verpachte es nachher den Bernischen Kraftwerken zur Nutzung. Dann müsste ein Kreditbegehren vorgelegt werden, über das eine Abstimmung durchgeführt werden könnte. Meines Erachtens sind also die Möglichkeiten nicht genügend ausgeschöpft worden.

Das Hauptargument gegen einen Volksentscheid ist meines Erachtens jedoch nicht in diesen Interpretationen von Verfassungsbestimmungen zu suchen; im Hintergrund steht vielmehr die Angst, der Bau eines Atomkraftwerkes könnte vom Stimmbürger abgelehnt werden. Ich glaube aber, mit guten Argumenten könnten mit der Zeit auch emotionale Beweggründe überwunden werden, und das Bestehen emotionaler Beweggründe allein ist noch kein genügender Grund, um eine Vorlage nicht vor das Volk zu bringen. Bei jeder Vorlage spielen übrigens Emotionen mit, weshalb man mit solchen Argumenten dem Volk überhaupt keine Vorlagen mehr zum Entscheid unterbreiten könnte. Wichtig ist in jedem Fall, dass das Volk über die wahren Verhältnisse aufgeklärt wird.

Ich kann heute selbstverständlich auch nicht sagen, ich sei für den Bau von Atomkraftwerken, weil ich aus Abhandlungen renommierter Wissenschafter erfahren habe, wie gefährlich Atomkraftwerke sein können. Wenn in alle schweizerischen Haushaltungen ein Prospekt über die Kernenergie verteilt wird, so ist ein solcher Prospekt im Interesse der allgemeinen Aufklärung wohl zu begrüssen, doch liegen die Verhältnisse nicht so einfach, wie sie in diesem Prospekt dargestellt sind und wozu eine Leserin in den «Tagesnachrichten» schrieb, ein Atomkraftwerk wäre so einfach wie die Bedienung eines Kühlschrankes.

Wenn der Grosse Rat schon im Februar über meine Motion befunden hätte – das hätten wir im Prinzip auch ohne das Vorliegen von Gutachten tun können –, dann hätte die Regierung einfach den Auftrag erhalten, uns Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge hätten dann von den Interessierten gerichtlich angefochten werden können, worauf schliesslich das Bundesgericht über die Kompetenzfrage hätte urteilen müssen. Immerhin bin ich heute der Regierung dankbar, dass sie meine Motion als Postulat entgegennehmen will und dass sie den Sachverhalt so eingehend prüfen liess. Ich wiederhole: Es bestehen Lücken im Gutachten, und ich glaube nach wie vor, dass es rechtlich möglich wäre, Atomkraftprojekte dem Entscheid des Volkes zu unterbreiten. Ich halte deshalb an meiner Motion fest und verlange von der Regierung, dass sie die Sache nochmals eingehend – und diesmal sehr wohlwollend – untersuche und uns entsprechende rechtliche Vorschriften oder einen Verfassungsartikel vorschlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, 17. Mai 1972,
14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Abbühl, Berberat, Bigler (Bern), Buchs (Lenk i. S.), Christen H.R., Deppeler, Gehler, Hügi, Jenni, Kipfer, Lerch (Grünenmatt), Meier, Salzmann, Stoller (Reichenbach i. K.), Wirz; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Motion Senn — Volksentscheid beim Bau von Atomkraftwerken im Kanton Bern

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 480 hievor)

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Monsieur le Dr. Senn et 25 cosignataires désirent que la construction d'usines atomiques soit soumise au scrutin populaire. L'auteur charge le Gouvernement de réaliser ce postulat par le moyen d'une revision constitutionnelle ou autres. Nous avons demandé aux professeurs Gygi et Huber d'éclairer notre lanterne sur l'aspect constitutionnel et les possibilités de réalisation de cette requête. Le rapport qu'ils nous ont soumis a été remis à tous les députés. Ceci nous permettra d'être bref.

Il est possible qu'en déposant sa motion, M. Senn se soit laissé guider par la réglementation valable pour la construction d'usines électriques. En cette matière, la Constitution fédérale dans son article 24bis dit que la Confédération ne fait qu'exercer un droit de haute surveillance. L'octroi des droits d'eau et l'autorisation de construire sont de la compétence du canton.

Il en va tout autrement en ce qui concerne la construction d'usines atomiques.

L'article 24^{quinquies} de la Constitution fédérale donne à la Confédération toute compétence décisive en matière de construction d'usines atomiques. Cette réglementation a sa raison d'être.

En effet, d'après les explications du Conseil fédéral, la matière concernant l'utilisation de l'énergie atomique est aussi complexe que compliquée. Cette complexité, ajoutée à l'exiguïté de notre territoire, le développement continuel de la technique exigent que la politique énergétique soit envisagée, réalisée et décidée à l'échelle nationale. Etant donné en plus les risques de différends intercantonaux et pour d'autres raisons indiquées par le Conseil fédéral, il eût été peu efficace de donner aux cantons des compétences décisives.

La loi fédérale de 1959 sur l'utilisation pacifique de l'énergie atomique et la protection contre les radiations prévoit que l'autorisation de construire comme celle d'exploiter des usines atomiques est de la compétence des autorités fédérales. Le canton a uniquement un droit de préavis. Du point de vue juridique, ses propositions ne lient pas les autorités fédérales. Il est ainsi clairement démontré que le canton de Berne, pas plus que n'importe quel autre canton, ne peut pas introduire de scrutin populaire en ce qui concerne la construction d'usines atomiques. Les deux experts arrivent à la conclusion que toute modification de la constitution cantonale ou de lois dans le sens désiré par M. Senn ne serait pas compatible avec le droit fédéral.

Ils sont également d'avis que les cantons n'ont pas le droit d'édicter des prescriptions complémentaires, même si ces prescriptions n'étaient pas en contradiction avec la loi fédérale sur l'énergie atomique.

Il en va de même si on voulait introduire un vote populaire de caractère consultatif, voire plébiscitaire. Se référant à des jugements du Tribunal fédéral, les deux experts ajoutent: «Le véritable principe démocratique repose sur l'idée que le peuple ne doit être appelé à se prononcer que dans le cas où la réalisation d'un projet dépend de son accord ou de son refus ... Une consultation populaire ayant uniquement pour sens de permettre à l'électeur d'exprimer son mécontentement sans conséquences de droit, témoignerait de la méconnaissance de l'idée démocratique et constituerait un abus de nos institutions.»

Les experts ont également examiné si la décision, voire même la simple intention des Forces motrices bernoises de construire une usine atomique, pouvait être soumise au scrutin populaire.

Juridiquement, les FMB sont constituées en société anonyme indépendante. C'est la loi fédérale sur le droit des obligations qui contient les dispositions relatives aux sociétés anonymes. Il ressort de ces dispositions que même dans les cas où les pouvoirs publics détiennent la majorité des actions, aucune consultation populaire n'est admise. Cette disposition coercitive du droit fédéral ne peut, dans l'optique du Tribunal fédéral, en aucun cas être modifiée par le droit cantonal ou d'autres décisions. Toujours selon les experts, un scrutin populaire ne pourrait entrer en question que si les Forces motrices bernoises étaient étatisées. Or, personne n'a jamais pensé à étatiser l'entreprise des FMB.

Finalement, les experts ont cherché si, par quelque autre procédure, il serait possible de prendre de l'influence sur le problème qui nous intéresse. Cette possibilité existe en ce qui concerne la procédure d'octroi du permis de constuire cantonal, la concession cantonale pour l'utilisation de l'eau, l'autorisation de dériver les eaux usées et celles de la police des eaux, les autorisations en matière de législation du travail ou autres mesures de contrôle. Il est vrai que la loi sur l'énergie atomique, en son article 4, alinéa 3, réserve aux cantons les compétences en matière de droit de police. Cette réserve n'a cependant qu'un caractère très subsidiaire. La jurisprudence bien établie du Tribunal fédéral n'attribue pas aux compétences découlant du

droit cantonal auxquelles nous venons de faire allusion un plein-pouvoir; celles-ci ne peuvent pas être utilisées pour faire échec au droit fédéral ou le rendre illusoire.

Une pareille mise en échec du droit fédéral pourrait se produire en cas de consultation populaire sur le plan cantonal. Ainsi serait bafoué un principe d'ordre général de notre droit constitutionnel. Il n'y a donc pas de possibilité de recourir au référendum.

Tout cela ne signifie toutefois pas que l'article 24quinquies de la Constitution fédérale et la loi sur l'énergie atomique de 1959 ne contiennent aucun droit de contrôle. A chaque citoyen concerné est garanti, et cela les experts le relèvent, le droit de recourir contre les décisions d'octroi d'autorisation jusqu'au Tribunal fédéral administratif.

La loi sur l'énergie atomique oblige également les autorités fédérales à refuser une autorisation ou à la rendre dépendante de certaines conditions, lorsqu'il s'agit d'assurer la protection de vies humaines, de biens de tiers ou d'importants biens immatériels protégés par la loi. Ainsi la Confédération, en vertu de la loi du 1er juillet 1966, prend d'emblée en considération la protection des sites et du patrimoine. Il en va de même pour les questions relatives à la protection des eaux et de l'environnement. Dans le cadre de la procédure fédérale d'octroi du permis de construire, on doit également tenir compte de toutes les atteintes à l'environnement auxquelles la loi sur l'énergie atomique n'a pas encore ou pas suffisamment pensé. Il pourrait s'agir, par exemple, des influences du bruit, des influences sur le climat ou des questions concernant la formation de brouillards causés par les tours de réfrigération.

Nous vous avons distribué, Messieurs les députés, un rapport concernant certains aspects particuliers de l'usine atomique de Graben. Vous avez vu par là de combien de problèmes commissions et autorités doivent tenir compte. A côté de l'importante question de la sécurité atomique, les organes de la Confédération tels que l'Inspectorat des forêts, la Commission des tours de réfrigération, la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage et l'Office fédéral de l'environnement, doivent prendre position sur les problèmes qui sont de leur compétence. Sur le plan cantonal, doivent entre autres donner leur préavis en plus de notre Office de l'économie hydraulique et énergétique, l'Office cantonal de planification, l'Inspectorat cantonal de la protection de la nature, la Commission de la protection des sites et du patrimoine. Finalement, les communes intéressés, les sociétés d'aménagement régional ainsi que certaines organisations privées, sont également entendues.

Le fait que l'autorisation de construire soit subdivisée en plusieurs autorisations particulières – dont une, celle qui concerne l'emplacement de l'usine, joue un rôle déterminant – démontre bien le grand souci de responsabilité des autorités fédérales. L'examen de l'emplacement se traite en premier lieu pour que les autorités conservent leur complète liberté de décision avant que les sociétés de forces électriques engagent des millions de francs dans des projets de détail.

En résumé, nous arrivons à la conclusion que subsistent matériellement assez de garanties pour accorder à tous les milieux concernés par la construction d'une usine atomique un droit de discussion.

L'introduction d'une consultation populaire étant contraire à la Constitution fédérale, le Gouvernement refuse la motion.

Präsident. Die Regierungs lehnt die Motion ab. Herr Senn hält daran fest; Herr Stähli (Biel) bekämpft sie.

Stähli (Biel). Im Auftrag der freisinnig-demokratischen Fraktion bekämpfe ich die Motion Senn. Nach der ausgezeichneten Dokumentation, die wir durch die Regierung erhalten haben und für die ich danken möchte, bleibt eigentlich nicht mehr viel zu sagen.

Es heisst jetzt einfach, die Realitäten zu sehen. Der Bedarf an elektrischer Energie nimmt ständig zu. Die Möglichkeiten des Baues weiterer hydraulischer Werke sind praktisch 0, sehr gering oder dann mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. Zu gewissen Zeiten müssen wir ja jetzt schon ziemlich viel elektrische Energie einführen. Die Bernischen Kraftwerke beispielsweise sahen sich gezwungen, sich an einem ausländischen Werk in Fessenheim zu beteiligen, um den Energiebedarf sicherzustellen.

Die ganze Sache ist durch Bundesrecht geregelt, und es geht nicht an, durch kantonale Bestimmungen nachträglich Bundesrecht zu kantonalem Recht machen zu wollen. Ich verweise auf die Ausführungen im Gutachten Huber/Gygi und die Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für Energiewirtschaft sowie der Kommission für Strahlenschutz. Die eidgenössischen Bestimmungen scheinen uns genügende Garantie zu bieten, dass beim Bau weiterer Atomkraftwerke alle Vorsichtsmassnahmen beobachtet werden. Wir dürfen die Erstellung dieser Werke nicht unnötigerweise erschweren.

Aus diesen Gründen beantragt unsere Fraktion Ablehnung der Motion Senn.

Golowin. Persönlich habe ich aus rein ästhetischen Gründen nichts gegen die Atomkraftwerke einzuwenden; es handelt sich gewissermassen um moderne Monumente der endlosen kosmischen Energie, von der wohl niemand viel versteht. Professor Jungk schreibt so schön, dass sogar Physiker, Wissenschafter, die an diesen Reaktoren arbeiten, mit der Zeit abergläubisch werden und an Kobolde glauben, weil immer wieder etwas passiert, das nicht zum voraus berechnet worden war. Ferner sei auf die Äusserung von Prof. Dr. Linus Pauling hingewiesen: «Es besteht kein Zweifel daran, dass das radioaktive Material der Atomkraftwerke der menschlichen Rasse Schaden zufügt.» Das ist natürlich nur die Ansicht eines zweifachen Nobelpreisträgers.

In der ausgezeichneten Dokumentation, die uns zur Verfügung gestellt wurde, ist zu lesen von einer geringen Verkürzung der Sonnenscheindauer, die die Bevölkerung in der Umgebung solcher Kraftwerke erleiden werde: «Wohl wird ein Teil der Bevölkerung den Anblick der Dampfschwaden

als unzumutbaren Eingriff in die Natur empfinden; aber die Erfahrung zeigt, dass hier keine physiologischen Nachteile entstehen.» Diese Erfahrungen würden mich natürlich auch interessieren.

Auch mir scheint nun einmal, dass über diese Frage nicht ein Fachgremium sollte entscheiden müssen und dürfen, sondern Entscheide von derartiger Bedeutung sollten vor das Volk gelangen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es eine irgendwie geartete Verkennung der demokratischen Idee bedeuten würde, wenn solche Kraftwerke – falls das gewünscht wird – vor das Volk gebracht werden müssten.

Schnyder. Unsere Fraktion hat sich mit dieser Motion ebenfalls befasst und beschloss einstimmig, sie abzulehnen. Es wäre nach unserer Meinung falsch, nun wieder versuchen zu wollen, die dem Regierungsrat zugewiesenen Kompetenzen zu verschieben. Ich unterstreiche die Argumentation des Herrn Stähli (Biel) und betone, dass man nicht auf der einen Seite ständig nach mehr Energie rufen und auf der anderen Seite die technischen Möglichkeiten verneinen kann, die uns die Beschaffung dieser Energie erlauben.

Auch ich bitte Sie deshalb, die Motion abzulehnen.

Präsident. Es sind noch die drei Redner Senn, Günter und Schweizer eingeschrieben? Darf ich die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall.

Senn. Ich möchte lediglich einiges richtigstellen, was vielleicht aufgrund der Ausführungen des Herrn Regierungsrat Huber falsch verstanden werden konnte in bezug darauf, was die Motion will. Wir haben beispielsweise nicht verlangt, dass der Bau von Atomkraftwerken vor das Volk kommen müsse. Wir wünschen lediglich, dass überhaupt ein Referendum ergriffen werden könne. Ich wiederhole: Bei den Elektrizitätswerken – also den gewöhnlichen Werken – ist das möglich; da sehe ich nicht ein, weshalb es bei den Atomkraftwerken aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte.

Es wurde auf den wachsenden Energiebedarf hingewiesen. Der ist unbestritten. Wenn es aber zutreffen sollte, dass diese Werke doch zu gefährlich wären, dann würde es nicht schaden, noch ein Jahr länger zu warten, bis diese Fragen wirklich geklärt sind. Die Entwicklung verläuft ja wirklich sehr rasch. Vor noch nicht allzu langer Zeit haben die Experten auch dem Kraftwerk Mühleberg zugestimmt, das heute bereits nicht mehr erlaubt wird. – Mit der Schaffung der Möglichkeit einer Mitsprache des Volkes könnten die Experten gezwungen werden, Stellung zu nehmen. Denken Sie an das Beispiel des Unglücks von Mattmark und daran, wie alle jene Leute freigesprochen wurden. Es wurde darauf verwiesen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Glaziologie seien einfach noch nicht soweit.

Unser Vorstoss – bzw. unser Begehren auf Mitsprache des Volkes – steht übrigens nicht allein da. Sie wissen, welche Opposition in Kaiseraugst entstanden ist, die zeigen mag, wie sehr das dem Volk «an die Nieren geht». Dasselbe trifft zu auf Rüthi im Rheintal, wo ebenfalls eine starke Opposition besteht. Ich hoffe sehr, dass die Bedenken dieser Opposition überwunden werden können. Es ist aber wichtig, dass sich die Experten einmal stellen müssen.

Interessant war der Hinweis des Herrn Regierungsrat Huber darauf, dass die BKW nicht verstaatlicht werden könnten. Damit wird doch hingewiesen auf eine Möglichkeit in der Richtung eines Trägers des Atomkraftwerkes. Es ist ja gar keine Verstaatlichung nötig. Man brauchte beispielsweise nur zu sagen: Der Staat baut das Kraftwerk. Das ist noch keine Verstaatlichung. Es könnte dann eine Konzession erteilt werden. Ich bin überzeugt, dass es verfassungsrechtlich möglich wäre; diese Variante wurde von den Experten nicht berücksichtigt.

Es wurde erwähnt, die gesamte Entwicklung auf dem Energiesektor sei eine eidgenössische Angelegenheit. Natürlich ist sie das; deshalb musste das eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement auch Stellung nehmen. Es hat aber auch Stellung genommen in bezug auf den Flughafen. Dennoch hat niemand unter Ihnen die Ansicht vertreten, das Bernervolk sollte nicht Stellung nehmen können zu einem vierten Flughafen. Wenn die Eidgenossenschaft den Eindruck hat, es müssten so und soviele Atomkraftwerke gebaut werden, dann ist das ihr gutes Recht. Aber das schliesst keineswegs aus, dass auch die direkt Betroffenen noch etwas dazu sagen dürfen.

Ich bin absolut überzeugt, dass ein verfassungsrechtlicher Weg gefunden werden kann und dass die Experten nicht alle Möglichkeiten im wohlwollenden Sinne geprüft haben. – Weitere Vorstösse auf diesem Gebiet werden wir uns vorbehalten.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Günter. Ich bin ein vehementer Befürworter der Atomkraftwerke, da dies nach meiner Meinung wohl die Energie der Zukunft ist, und zwar die sauberste Art, Energie zu gewinnen. Es kam deshalb zu einer Kontroverse in unserer Fraktion; hier kann man einfach verschiedener Auffassung sein.

Es geht mir aber um etwas anderes; deshalb unterstütze ich den Kollegen Senn trotzdem in seiner Motion. Hier steht ein Problem zur Diskussion, bei dem wahrscheinlich die meisten unter Ihnen Angst haben, es vor das Volk zu bringen, weil sie dann eine Polemik befürchten. Wir haben das ja schon erlebt. Es wird dann befürchtet, es könnten einige Leute das Publikum aufwiegeln in dem Sinn: Das ist eine verkappte Atombombe, die eines Tages explodieren könnte. Davor haben viele Experten Angst, weil sie glauben, das Volk könnte darauf hereinfallen. Dennoch sollten nach meiner Meinung derart wichtige Fragen dem Volk unterbreitet werden. Packen wir den Stier bei der Hörnern! Wenn wir nämlich nun anfangen, alle Sachfragen, bei denen wir befürchten, es könnte jemand in Polemik machen, nicht mehr vor das Volk zu bringen, mit der Begründung, das Volk könnte falsch entscheiden, dann sollten wir besser die Diktatur einführen und die Demokratie aufheben. Wir müssen doch den Mut haben, zu glauben, das Volk werde das einsehen: Wenn wir mehr Energie brauchen, stellen die Atomkraftwerke die Energieform der Zukunft dar.

Ich würde es deshalb als günstig betrachten, hier ein Ventil einzubauen und einen Weg zu suchen, um solche Vorlagen dem Volk zu unterbreiten. Es ist doch lächerlich, wenn bei einem Wasserkraftwerk das Referendum ergriffen werden kann, das doch ungleich weniger gross und wichtig ist als ein Atomkraftwerk.

Eine ähnliche Frage stellt sich auf eidgenössischer Ebene in bezug auf den Beitritt zur EWG. Auch dort müsste man das Volk nicht unbedingt fragen, wird aber wohl trotzdem einen Weg suchen, um das zu tun, weil das Volk effektiv doch die Konsequenzen zu tragen hat, auch wenn man es zuvor nicht befragt. So etwas können wir doch nicht gegen das Volk beschliessen. Sorgen wir deshalb lieber für eine sachliche Diskussion vor der Abstimmung; damit ist allen besser gedient. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, der Motion Senn zuzustimmen.

Schweizer (Bern). Herr Günter sprach zuletzt von der sachlichen Diskussion, die angestrebt werden sollte. Gerade hier ist sie leider schon nicht mehr möglich. Denken Sie an die gestrige Demonstration in Kaiseraugst, wo der Bundesrat bekanntgab, dass ein Atomkraftwerk in Kaiseraugst möglich sei (selbstverständlich mit Kühltürmen); und da findet zugleich eine Demonstration mit Spruchbändern statt, auf denen u. a. zu lesen steht: «Hiroshima – haben Sie die Atombombe vergessen?» Das sind also rein emotionelle Überlegungen, und zwar in einem Augenblick, da der Bundesrat versucht, sachlich aufzuklären, dass die Lösung mit Kühltürmen in Kaiseraugst möglich sei. Sachlichkeit ist hier also – leider – ausgeschlossen.

Wir können doch nun im Kanton Bern nicht einfach Bundesrecht brechen. Andernfalls könnten wir ja – wie ein Fraktionskollege vorhin zu mir meinte – auch wieder eigene Münzen, Masse und Gewichte einführen.

Es kommt dazu, dass wir unsere Energieprobleme gar nicht lösen können. Ich möchte vielmehr wünschen, dass der Bundesrat in dieser Frage eine stärkere Führungsrolle übernehmen würde, dass er klarere Richtlinien herausgeben wollte, als das in den letzten Jahren der Fall war. Wir finden bei verschiedenen Fragen eine verfahrene Situation, weil eben die klaren Grundsätze fehlen; diese Situation möchten wir nun nicht noch auf die Kantone ausdehnen.

Dass in der Mitte der siebziger Jahre eine Energieknappheit eintreten wird, steht ausser Zweifel. Das ist kein Märchen. – Was ist nun in letzter Zeit unternommen worden? Zum Beispiel Aufrufe zu Sparmassnahmen. Das beginnt natürlich beim Einzelnen, auch bei jenem, der sich elektrisch rasiert und alle die Annehmlichkeiten des heutigen Lebens haben will; auch er müsste die Konsequenzen ziehen und sich einschränken. Herr Günter wird mir kaum sagen können, wer diese Einschränkungen auf sich nimmt, sei das nun hier oder auf anderen Gebieten. Es freute mich anderseits, dass von seiten des Landesrings erwähnt wurde, die Atomenergie sei die sauberste Energiequelle. Auch ich bin mir bewusst, dass wir nicht unbeschränkt Atomkraftwerke erstellen können; aber noch stärker bin ich mir bewusst, dass es mit den Wasserkraftwerken ein Ende haben musste. Wir konnten unsere Alpentäler nicht bis zum letzten Tropfen ausnützen. Es war absolut nötig, das zu stoppen, und es darf als ein Glücksfall bezeichnet werden, dass im selben Augenblick, da wir mit der Wasserkraftnutzung aufhören mussten, die Atomenergie für friedliche Zwecke möglich wurde.

Das darf nun allerdings nicht ins Extrem umschlagen, dass gesagt würde, es seien nun überall solche Kraftwerke zu erstellen. Das erträgt unsere Wasserwirtschaft auch nicht. Die Wasserkühlung war bei Mühleberg noch bewilligt worden; inzwischen ist aber die Wasserqualität um soviel schlechter geworden – hier liegt der Grund, Herr Günter –, dass die Wasserkühlung dort nicht mehr möglich ist. Wir müssen also andere Wege finden. Eine Möglichkeit bieten die Kühltürme. Ich gebe zu, dass auch dafür nicht jeder Standort günstig ist. Da wird allenfalls der Naturschutz auftreten, teilweise mit einem gewissen Recht. Es ist aber verkehrt, in dieser Frage nun überall Emotionen anzuregen und das Volk durch Leute aufzuhetzen, die sachlich dazu nicht berechtigt sind. Es gibt doch auch Fachleute, auf die man hören kann. Es wäre viel wertvoller, die in der Bevölkerung vorhandene Angst – die sich auch gestern bei diesem Spruchband wegen Hiroshima zeigte – im Volk zu nehmen und deutlich zu machen, dass ein Atomkraftwerk keine Atombombe ist.

Der Herr Stadtpräsident aus Biel hat die BKW zitiert, die ihren Strombedarf zum Teil im Ausland decken müssen. Ich kann beifügen, dass die Stadt Bern in derselben Lage ist. Zusammen mit Zürich und Basel haben wir ein Atomkraftwerk in Gösgen geplant. Nun ist jener Standort ebenfalls umstritten, offenbar wegen der Kühltürme. Wenn wir aber unsere Konsumenten weiterhin bedienen wollen, dann müssen wir – damit es nicht plötzlich heisst, wir hätten unsere Pflicht nicht erfüllt – uns anderweitig eindecken. Auch die Stadt Bern ist allenfalls darauf angewiesen, ihren Strom im Ausland zu beschaffen.

Wir dürfen deshalb die Atomkraftwerke nicht einfach aus gefühlsmässigen Überlegungen torpedieren. Anderseits dürfen wir aber auch – das war immer meine Auffassung, die ich hier auch vertreten habe – das Erdgas nicht bekämpfen, wie das von seiten der Elektrizitätswirtschaft zum Teil geschah. Wir müssen froh sein, auch diese Energiequelle zu haben, für die eine Transitleitung von Deutschland nach Italien gebaut wurde, die es uns ermöglicht, noch mehr Erdgas in die Schweiz zu bringen. Auch dort hatte sich im Oberhasli eine Opposition gebildet, die glücklicherweise behoben werden konnte.

Die Vertreter des Landesringes möchte ich noch fragen, ob sie denn statt Atomkraftwerke zu fördern lieber den Ölverbrauch fördern möchten, jenes Öl, das unsere Luft in den Städten am stärksten verpestet? Es ist erwiesen, dass die Ölheizungen den Hauptgrund für die Luftverunreinigung in den Städten bilden. Wir müssen also rein sachlich an die beiden sauberen Energieträger Erdgas und Atomenergie herantreten und sie für uns nutzbar zu machen suchen. Wir können hier keine Verzettelung brauchen, bei der der Kanton Gelegenheit erhalten würde, über ein Bundesrecht zu legiferieren, wo sogar eine klarere Führung des Bundes erwünscht wäre. Wir sollten vielmehr das Gegenteil tun, nämlich vom Bund verlangen, er solle für

unser Land entscheiden in dieser Energiefrage. Da kann nicht noch jede kleine Gemeinde und jeder Kanton ein eigenes Süpplein kochen. So kämen wir nicht weiter.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schweizer m'a coupé l'herbe sous les pieds, car il a dit exactement ce que je voulais dire. Je n'ai donc pas grand-chose à ajouter, et me bornerai à répondre aux questions qui ont été posées.

M. Golowin a parlé de la diminution de l'insolation. Bien que nous n'ayons pas à traiter aujourd'hui les aspects matériels du problème soulevé par M. Senn, je répondrai néanmoins que selon les experts que nous avons consultés, la diminution de l'insolation n'aura pas d'influence fâcheuse sur la végétation.

M. Golowin a aussi parlé du choc psychologique que provoque la construction de centrales atomiques. Il en résultera bien sûr une modification du paysage et, par conséquent, un choc psychologique, mais tout est choc psychologique dans la vie. L'apparition des premiers chemins de fer en Suisse a provoqué un choc psychologique extraordinaire. Lorsqu'il a été question, il y a vingt ans, de construire des routes nationales, le peuple s'est presque révolté, souvenez-vous-en. Personnellement, lorsque mes quatre garçons ont commencé à se laisser pousser les cheveux, cela a aussi été un choc psychologique pour moi. Il a bien fallu que je m'y habitue et je n'en suis pas mort. Nous devons être assez souples, assez compréhensifs, assez modernes pour ne pas rejeter ce qui est neuf, sans pour autant accueillir toutes les nouveautés.

M. Senn dit qu'il faut attendre que des expériences aient été faites. Je lui rappelle qu'il y a actuellement sauf erreur 300 usines tomiques en service dans le monde et que de très larges expériences ont déjà été faites qui toutes, jusqu'à présent, se sont révélées très positives.

Comment voulez-vous, M. Senn, que le peuple suisse puisse se prononcer si vous déniez vous-même aux experts tout droit de se prononcer et même une complète compréhension du problème? Je vous engage, puisque vous désirez que le peuple puisse se prononcer, à faire campagne en vue d'une modification de la constitution fédérale, mais même si votre motion était acceptée, elle serait sans effet car nous ne pourrions pas y donner suite. Il eût donc été normal que vous retiriez votre motion. Vous ne l'avez pas fait. C'est le Grand Conseil qui la rejettera tout à l'heure. (Rires)

Abstimmung

Für Annahme der Motion Senn .. Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Postulat Imboden — Kehrichtverbrennungsanlage auf dem Areal der BEW in Wimmis

(Siehe Seite 257 hievor)

Präsident. Herr Imboden hat in verdankenswerter Weise auf eine Begründung verzichtet und wartet nun nur noch auf die Antwort des Regierungsrates.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je sais également gré à M. le député Imboden d'avoir renoncé à développer son postulat.

Pour l'incinération des résidus liquides imbibés d'huile ou d'essence, nous envisageons la construction de deux installations: l'une dans le Seeland, l'autre dans la région de Thoune.

Une troisième installation pour l'incinération de matériaux imprégnés d'huile, tels que de la terre ou du sable, est prévue dans la région de Berne.

Il y a deux ans, notre Direction avait pris des contacts en vue de construire, en commun avec les Services fédéraux de l'Administration militaire, une installation d'incinération de résidus liquides imbibés d'huile ou d'essence, à Thoune. A notre grand regret, nous avons été informés récemment par la Confédération que la construction d'une telle installation sur l'aire de la place d'armes n'était pas envisagée.

En ce qui concerne les ordures, la région de Thoune n'a, pour le moment, que la possibilité d'utiliser les décharges contrôlées de Schluckhals et de la KAGA d'Uttigen. La gravière de Steinigand près de Wimmis sera, en plein accord avec la Direction des forêts, remblayée par une décharge contrôlée, laquelle sera recouverte ensuite d'une couche de terre végétale.

En ce qui concerne la destination de l'emplacement des usines électro-chimiques dont l'exploitation cessera prochainement ou a déjà cessé, nous sommes en contact avec la direction des Forces motrices bernoises, propriétaires des terrains. Nous examinons avec elles l'éventuelle construction d'une installation d'élimination des ordures et d'incinération des résidus liquides huileux sur une partie des dits terrains.

Avant de procéder à des expertises météorologiques, nous devons bien entendu attendre la décision des FMB quant à l'affectation des terrains auxquels fait allusion l'interpellateur.

Par ailleurs, le syndicat d'aménagement de Thoune a entrepris de rechercher des terrains favorables à l'implantation d'installations d'élimination des ordures dans la région environnante. Nous continuerons nos tractations avec les FMB.

Ces explications étant données, le Gouvernement accepte le postulat de M. Imboden.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme
des Postulates Imboden ..... Grosse Mehrheit

Postulat Staender — Dampfschiff Blümlisalp

(Siehe Seite 258 hievor)

Präsident. Herr Staender verzichtet ebenfalls auf eine Begründung und bittet den Regierungsrat um seine Antwort.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie également M. le Dr Staender de sa brièveté.

Dans son postulat, M. le Dr Staender prie le Gouvernement d'intervenir afin que, pour le moment, le bateau à vapeur «Blümlisalp» du lac de Thoune ne soit pas démoli. Il demande également par quelle contribution adéquate les Autorités pourraient soutenir l'action de Pro Dampf.

Constatons d'emblée que la propriétaire du bateau à vapeur, des installations portuaires ainsi que des canaux conduisant à Interlaken et à Thoune est la Société du Chemin de fer des Alpes bernoises Berne–Lötschberg–Simplon – société par actions de droit privé – dont le canton de Berne n'est qu'actionnaire minoritaire. Cela signifie que le Gouvernement ne peut pas exercer d'influence déterminante sur les décisions des organes de direction.

Le conseil d'administration se composant de 26 membres, dont cinq représentants du canton de Berne, a en date du 20 octobre 1969, en tant qu'organe compétent, accepté à l'unanimité la proposition ci-dessous de la Direction du BLS:

«Le conseil d'administration décide l'achat d'un nouveau bateau pour le lac de Thoune, d'une contenance de 1200 personnes, en remplacement du bateau à vapeur «Blümlisalp» désaffecté. Il accorde le crédit nécessaire ...»

Au printemps 1970, un comité d'action s'est formé pour sauver le «Blümlisalp». Ce comité d'action a, entre novembre et décembre 1971, ramassé quelque 53 000 signatures qu'il a remises, accompagnées de la supplique suivante, au président du Gouvernement:

«Nous annonçons au Gouvernement du canton de Berne et aux autres actionnaires du BLS que nous avons comme objectif de maintenir en service le „Blümlisalp".»

Le comité Pro Dampf s'est mis à la recherche d'un port et l'a trouvé au Balmholz.

Aux visées idéales de Pro Dampf, force nous est d'opposer l'état technique du «Blümlisalp». La Direction du BLS, qui tout d'abord était décidée à conserver le bateau à vapeur et à engager les moyens financiers nécessaires pour cette opération, a été obligée, pour des raisons de sécurité, de le désaffecter et de prévoir son remplacement. Il en découle que le maintien en service du bateau «Blümlisalp» n'est pas une question financière, mais avant tout une question de sécurité de navigation à assurer, ainsi que de place ou plutôt de manque de place et de personnel dans les entrepôts des chantiers navals.

C'est là la raison primordiale qui a guidé le comité d'administration à prendre la décision qu'il a prise.

Compte tenu de ce constat, le Gouvernement est tout de même d'accord de remettre en question, par ses représentants, devant le comité du conseil d'administration, la possibilité de maintenir en service le «Blümlisalp».

C'est dans ce sens que le Gouvernement accepte le postulat de M. le député Staender.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme
des Postulates Staender ..... Grosse Mehrheit

Betriebsbeiträge an Kinderspital Wildermeth-Biel, an die Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad und an öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

(Siehe Beilage Nr. 14, Seite 3)

Die Beiträge werden ohne Diskussion gutgeheissen.

Beiträge an das Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte in Burgdorf, an das Schulheim für Blinde und Sehschwache in Zollikofen und die Erstellung einer Anlernwerkstätte, eines Wohnheimes und einer Turnhalle in Gwatt

(Siehe Beilage Nr. 14, Seiten 41–44;
französische Beilage Seiten 40–43)

Die Beiträge werden ohne Diskussion genehmigt.

Mädchenerziehungsheim Loveresse, Aufhebung

(Siehe Beilage Nr. 14, Seite 44;
französische Beilage Seite 43)

Dem Antrag des Regierungsrates wird ohne Diskussion zugestimmt.

Dekret über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion

(Siehe Nr. 29 der Beilagen)

Erste Lesung

Eintretensfrage

Blaser, Präsident der Kommission. Das Dekret, dessen Revision uns hier beantragt wird, wäre an sich noch nicht veraltet; trägt es doch das Datum des 11. November 1965. In der Zwischenzeit sind jedoch der Landwirtschaftsdirektion sowohl vom Grossen Rat wie auch vom Bund soviel neue Aufgaben und Arbeitsbereiche zugeteilt worden, dass sich eine Neuordnung gebieterisch aufdrängt. Aus diesem Grunde hat man sich denn auch nicht mit

einer Teilrevision begnügt, sondern das Ganze einer Prüfung unterzogen.

Es handelt sich vor allem um vier neue Aufgaben, die der Landwirtschaftsdirektion von Bundeswegen zugeteilt wurden:

1. Die Schaffung eines Berufsschulinspektorates für die bäuerlichen Berufsschulen. Im Gesetz vom 6. Mai 1971 über die bäuerlichen Berufsschulen ist die Stelle eines Berufsschulinspektors fixiert worden. Diese haben wir nun herüberzunehmen ins neue Dekret. Soweit wir das heute zu überblicken vermögen, ist die Stelle dieses Inspektors gerechtfertigt, handelt es sich doch um ein ausserordentlich grosses Arbeitsgebiet. Er hat den ganzen Kanton zu betreuen und sich zusätzlich um die Sparte des Lehrlingswesens und der Berufsprüfungen zu kümmern. Die Landwirtschaftsdirektion steht zurzeit in Verhandlungen mit dem Bund um einen zusätzlichen Beitrag für diese Tätigkeit.

2. Eine Stelle für den Pflanzenschutz. Nach der eidgenössischen Verordnung aus dem Jahre 1962 sind die Kantone verpflichtet, kantonale Pflanzenschutzdienste zu organisieren. Diese Stelle soll nun aufgrund dieses Dekretes geschaffen werden. Installiert wird sie bei der Landwirtschaftlichen Schule Rütti in Zollikofen. Sie soll von dort aus in Zusammenarbeit mit den übrigen Schulen und dem Beratungsdienst ihr Wirkungsfeld aufbauen können. Dafür erhält der Kanton Bern als finanziell mittelstarker Kanton gemäss Artikel 27 der bundesrätlichen Verordnung einen Bundesbeitrag von 45 Prozent.

3. Eine Stelle für Planungsfragen. Seit der Annahme des neuen Baugesetzes besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Baudirektion und kantonalem Planungsamt. Aufgrund des Meliorationsgesetzes hat sich die Landwirtschaftsdirektion bei Güterzusammenlegungen mit Planungsfragen zu beschäftigen. Das neue Baugesetz schreibt vor, es sei in allen Gemeinden eine Zonenordnung zu schaffen. Dem kantonalen Planungsamt hat nun bisher ein bäuerlicher Berater gefehlt; diese Stelle soll hier geschaffen werden. Man fragte sich dabei, wo dieser Mann am besten integriert werden solle, ob das besser beim Meliorationsamt oder im kantonalen Planungsamt geschehe. Schliesslich gelangten wir zur Auffassung, der richtige Platz dieses Mannes sei bei der Landwirtschaftsdirektion, wo er sowohl eine gute Verbindung zum Meliorationsamt, wie zum Planungsamt und zur Baudirektion habe.

4. Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst. Im Grunde genommen stellt dieser Dienst nichts Neues dar, er beschränkte sich aber bisher auf das Käsereiinspektionswesen und war in der Molkereischule Zollikofen installiert. Im Zusammenhang mit den neuen Verfügungen über die Qualitätsbezahlung der Milch, welche nach bundesrätlicher Verordnung schon im Herbst dieses Jahres in Kraft treten soll – vielleicht kommt man allerdings nicht zurecht, so dass es Frühjahr 1973 werden könnte –, ist diese Stelle zu schaffen.

Hiezu ist zu bemerken, dass das Personal des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes eigentlich schon vorhanden ist. Es handelt sich um eine Zentralisation dieser Kontrolle, die in der neuen Verbandsmolkerei Ostermundigen vorgesehen ist. Die Schaffung eines Leiters dieses Dienstes wird durch das neue Dekret möglich werden.

Beim milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst ergeben sich insofern Änderungen, als er finanziell selbstverständlich einen ganz anderen Umfang erhält. Die bisherigen Qualitätskontrollen erfolgten ja an Ort und Stelle; es wurden Proben entnommen, die an eine Zentralstelle einzuschicken waren. – Die Kosten wurden bisher zu je einem Viertel von Bund und Kanton und zur Hälfte von den Produzenten getragen. Da die vorgesehene Erweiterung und Verschärfung der Qualitätskontrolle sich vor allem zugunsten des Verbrauchers auswirkt, gelangte man zur Auffassung, dieser Verteilungsschlüssel sei zu ändern, und zwar in dem Sinne, dass nun Bund und Kanton je einen Drittel bezahlen, der Produzent einen Drittel.

Mit Genugtuung darf festgehalten werden, dass dieses neue Dekret – mit Ausnahme der neuen Aufgaben – keine Personalvermehrung bedingt. Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf das, was sich durch die neugeschaffenen Stellen ergibt. Der milchwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsdienst figuriert im Budget 1972 mit 470 000 Franken. Eine Rückfrage beim Milchverband ergab, er werde den Kanton ungefähr 700 000 Franken kosten, so dass wir zu einer Differenz von 230 000 Franken kommen. Es kommen dazu die Kosten der Stelle für landwirtschaftliche Planungsfragen, für die 50 000 Franken vorgesehen sind, sowie die Zentralstelle für Pflanzenschutz mit 60 000 Franken und die Stelle des landwirtschaftlichen Berufsschulinspektors mit 50 000 Franken.

Im übrigen verweise ich auf die ausführlichen Unterlagen, die Sie erhalten haben, und behalte mir vor, zum einen oder andern Artikel noch eine weitere Erklärung abzugeben.

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten.

Frutiger. In unserer Fraktion verspürten wir bei der Behandlung dieses Dekretes ein gewisses Unbehagen, nicht etwa in bezug auf die der Landwirtschaftsdirektion bereits bisher zugewiesenen oder die ihr neu übertragenen Aufgaben, sondern in bezug auf die in diesem Dekret umschriebenen Arbeitsbereiche. Das Unbehagen ist vielleicht zurückzuführen auf die etwas ungewöhnliche Bezeichnung der einzelnen Verwaltungsabteilungen. Wir haben zunächst das Sekretariat unter 1a und finden dann unter 1b die Rechtsabteilung, vom Sekretariat abgetrennt und sozusagen verselbständigt. Eine solche Art der Direktionsorganisation war bisher gar nicht üblich; ich erlaube mir deshalb die Frage an den Herrn Landwirtschaftsdirektor, welche Gründe dazu geführt haben.

Weitere kritische Fragen ergeben sich bei der Organisation der einzelnen Zentralstellen, Ämter und Inspektorate. Bisher war ein Amt eine Verwaltungseinheit, die gegenüber den übrigen Direktionen die entsprechenden Aufgaben übernimmt. Hier finden wir zwei verschiedene Ämter: Auf der einen Seite das Meliorationsamt, das eine abgeschlossene, selbständige Verwaltungseinheit darstellt, dann aber auf der andern Seite ein Bodenamt, das fachlich und administrativ dem Se-

kretariat zugeteilt wird. Das bedeutet eine gewisse Verwirrung der Begriffe, die es uns erschwert, uns die Organisation der Landwirtschaftsdirektion aufgrund des Dekretes plastisch vorzustellen.

Eine letzte Frage betrifft die Stelle für Bauern- und Dorfkultur. Da die Förderung dieser Kultur an sich unbestritten ist, könnte man sich fragen, ob es nicht eine Aufgabe der allgemeinen Kulturförderung sei, die ja heute bei der Erziehungsdirektion zentralisiert ist. – Ich bitte den Herrn Landwirtschaftsdirektor, zu diesen Fragen noch nähere Auskunft zu geben. Ich verzichte aber darauf, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen.

Bigler (Emmenmatt). Wir haben dieses Dekret auch besprochen und dabei festgestellt, dass es gut durchdacht und gut vorbereitet ist. Erfreut sind wir natürlich darüber, dass für die schon bisher der Landwirtschaftsdirektion zugeteilten Aufgaben keine Personalvermehrung nötig ist; für die ihr neu übertragenen Aufgaben braucht es natürlich auch neue Leute. Die hier vorgesehenen Neuerungen liegen aber nicht in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft, sondern ebenso sehr in demjenigen der Konsumenten. Es ist an der Zeit, sämtlichen im Dekret aufgeführten Aufgaben die volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Fraktion der BGB empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Steffen. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion ersuche ich Sie ebenfalls, auf das Dekret einzutreten. Auch wir haben es durchberaten und im allgemeinen für gut befunden. Eine Diskussion ergab sich hauptsächlich wegen der ziemlich grossen Zahl von Inspektoren. Dabei gilt es aber in Betracht zu ziehen, dass die Landwirtschaftsdirektion sehr weit verstreut und gar nicht zentralisiert ist, bedingt durch ihre Struktur (denken wir nur an die Milchwirtschaft, an die landwirtschaftlichen Schulen usw.). Wir haben aber beschlossen, dem Dekret dennoch zuzustimmen.

Eine kurze Bemerkung zur Planungsfrage: Es ist hier für die Landwirtschaft ein eigener Planer vorgesehen, der unabhängig vom kantonalen Planungsamt bleiben soll. Wir hoffen natürlich, es werde sich dennoch eine gute Zusammenarbeit ergeben, damit hier nicht nebeneinander vorbeigeplant, sondern eine einheitliche Linie eingehalten werde. – Ich bitte Sie also ebenfalls um Zustimmung.

Fleury. Grâce à la réorganisation envisagée, certaines améliorations indispensables seront apportées à l'activité de la Direction de l'agriculture.

Ce n'est pas seulement le défaut d'argent qui fait obstacle à la réalisation de certains projets. Le Jura, comme d'autres régions du canton, a ses particularités propres et déjà à l'époque où la Députation jurassienne a élaboré son programme en dix-sept points, elle y avait inscrit l'ouverture d'un bureau du génie rural dans le Jura.

A maintes reprises, nous avons eu l'occasion de constater qu'une décentralisation est indiquée, voire indispensable. L'office des améliorations foncières, en particulier, n'est plus en mesure de liquider à un rythme satisfaisant les affaires dont il est chargé.

Je viens de recevoir la réponse du gouvernement à ma question écrite. Un fait doit être relevé: une décentralisation est indispensable en ce qui concerne l'octroi des primes pour les cultures de céréales. Une réorganisation de la Direction de l'agriculture sera donc bénéfique pour l'agriculture jurassienne. Je vous invite, au nom du groupe démocrate-chrétien, à entrer en matière.

Blaser, Präsident der Kommission. Zum Votum Frutiger wird der Herr Landwirtschaftsdirektor Stellung nehmen. – Herrn Steffen, der befürchtet, der vorgesehene Planungsbeamte werde vielleicht nicht die nötigen guten Verbindungen zum Planungsamt und der Baudirektion haben, kann ich beruhigen: Das ist zum mindesten vorgesehen. Die diesem Planungsbeamten zugewiesenen Aufgaben rechtfertigen es, ihn der Landwirtschaftsdirektion zuzuteilen. Ich mache hier darauf aufmerksam, dass alle Ausnahmegesuche, die aufgrund des Artikels 24 des Baugesetzes eingereicht werden müssen, bis dahin der Landwirtschaftsdirektion ausserordentlich viel Arbeit verursachten. Hier wird sich eine Erleichterung ergeben. Zudem habe ich bereits beim Eintreten erklärt, dieser Planer müsse gute Verbindungen zum Meliorationsamt pflegen wegen der Güterzusammenlegungen, aber auch zum kantonalen Planungsamt und der Baudirektion wegen der Zonenpläne und der Bauten im nichteingezonten Gebiet.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben bereits aus dem Eintretensvotum des Kommissionspräsidenten vernommen, dass diese Revision nötig war, weil der Grosse Rat und ganz besonders der Bund uns neue Aufgaben zugewiesen haben. Ich möchte hier erklären, dass wir von der Landwirtschaftsdirektion aus diese Erweiterung nicht gesucht haben; persönlich habe ich auch keine besondere Freude daran.

Vorab ist festzustellen, dass die neuen Massnahmen zu einem ansehnlichen Teil im Interesse der Allgemeinheit, also der Konsumenten, liegen, nicht nur im Interesse der Landwirtschaft. Ich erwähne hier die Qualitätskontrolle der Milch und den Pflanzenschutz, der einen Teil des Umweltschutzes bedeutet. Beruhigend mag für Sie sein, dass der bisherige Aufgabenkreis keine Erweiterung erfährt und auch keine Personalvermehrung vorgesehen ist.

Was die Systematik unserer Verwaltungsorganisation betrifft, ist zu sagen, dass sie nach dem Prinzip der Stabs- und Linienorganisation geordnet ist. Sie ist praktisch und geht aus von dem, was sich – entsprechend der Erfahrung – bewährt hat. Dabei gebe ich zu, dass sie nicht ganz dem entspricht, was sich gewisse moderne Spezialisten in bezug auf eine theoretische Schablonisierung vorstellen. Aber eine theoretische Klassifizierung würde unseren praktischen Bedürfnissen kaum gerecht werden können.

Einem bestimmten Verwaltungsperfektionismus gegenüber ist gewiss Vorsicht am Platz. Mir scheint immer, wir sollten die Verwaltung nicht nur schematisieren, sondern auch daran denken, sie zu vermenschlichen. Bei der ganzen Organisation gilt es namentlich auch darauf Rücksicht zu

nehmen, dass unsere Büros auf vier verschiedene Orte in der Stadt Bern verteilt sind. Zudem haben wir noch Zentralstellen auf der Rütti und in Oeschberg. Auch das gilt es hier zu berücksichtigen. Nicht jede Unterabteilung hat gleiches Gewicht. Verschiedene Abteilungen haben ja rein fachliche, administrative Aufgaben zu erfüllen; anderen ist der Vollzug agrarpolitischer Aufgaben übertragen, der eine sehr enge Verbindung zum Chef bedingt, weil es hier sehr oft Interventionen gegenüber dem Bund erfordert. Auch ist ein besonderer Kontakt mit den Aufsichtsorganen nötig, namentlich im Schulwesen.

Herr Frutiger stellte einige konkrete Fragen, zum Beispiel, weshalb der Rechtsdienst verselbständigt wurde. Der juristische Sekretär hat fast ausschliesslich Stabsfunktion in dieser Organisation; er steht allen Verwaltungsabteilungen zur Verfügung; dies im Gegensatz zum Direktionssekretär, der nicht nur Stabsfunktionen, sondern auch Linienfunktionen hat.

Was die Nomenklatur betrifft, ist zu sagen, dass diese aus früheren Vorlagen übernommen wurde. Bereits bei der Revision von 1965 war die Frage aufgeworfen worden, ob diese Nomenklatur nicht ganz anders zu gestalten sei. Bei dieser Gelegenheit stellte man fest, dass die Begriffe in der Bevölkerung fest eingebürgert sind. Die einzelnen Bauern stehen in einem häufigen Kontakt mit Amtsstellen, sei es mit dem Tierzuchtsekretariat, dem Bodenamt usw. Deshalb sollten diese Bezeichnungen ohne Not nicht geändert werden.

Bei der Stelle für Bauern- und Dorfkultur ist die Arbeit gezielt auf bäuerliche Objekte ausgerichtet. Da ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Meliorationsamt nötig, aber auch ein ständiger Kontakt mit bäuerlichen Organisationen. Mit Rücksicht auf diese Gegebenheiten erscheint es mir als richtig, diese Stelle auf unserer Direktion zu installieren und nicht bei der Erziehungsdirektion. – Hier darf beigefügt werden, dass von dieser Stelle aus mit sehr wenig Geld Ausserordentliches und Wertvolles geschaffen wird.

Ich danke den einzelnen Votanten für ihre Zustimmung.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 – 4

Angenommen.

Art. 5

Linder. Sie sehen hier unter 1 bis 9 die landwirtschaftlichen Konsultativorgane aufgezählt. Das betrifft das Kantonslaboratorium und die Lebensmittelkontrolleure der Stadt und der Gemeinden; aber von der privaten Milchwirtschaft – die heute ein grosses Interesse daran hat, dass alles gut geführt und geleitet wird – lesen wir hier nichts. Es ist mir deshalb ein persönliches Anliegen, den Herrn Landwirtschaftsdirektor zu bitten, er möge sich doch noch einmal überlegen, ob man hier nicht auch die Milchwirtschaft aufnehmen wolle. Ich denke an die Käsermeisterverbände, die Lohnkäserverbände und die Milchhändler, die Molkereien usw. Wenn wir hier einen weiteren Punkt aufführen wollen, wäre das eine Delegation der kantonalen Milchwirtschaft. So könnten wir eine gute Zusammenarbeit im Interesse der Konsumenten erreichen, aber auch gegenseitige Fehler vermeiden.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Linder kann ich folgendermassen antworten: Wir haben eine sehr enge Verbindung zur privaten Milchwirtschaft, nämlich über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst, wo diese Organisation vertreten ist, aber auch über die Aufsichtskommission der Molkereischule Rütti-Zollikofen, mit der wir eine enge Zusammenarbeit pflegen.

Im übrigen ist zu bemerken, dass unter Artikel 3 in der neuen Organisation eine sehr wichtige neue Abteilung geschaffen wird, bei der die private Milchwirtschaft Mitträger ist und auch an die Kosten beiträgt. Dass wir die Kontakte über diese Institutionen pflegen wollen, kann ich hier zusichern.

Angenommen.

Art. 6

Angenommen.

Art. 7

Blaser, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wird festgehalten, dass die Zentralstelle für Acker- und Rebbau, die Zentralstelle für Tierzucht, die Zentralstelle für Pflanzenschutz und die Zentralstelle für Obstbau dem Sekretariat nur noch administrativ zugeordnet sind; früher war das fachlich und administrativ der Fall. Diese vier Zentralstellen wurden verselbständigt, weil sie schon bisher völlig selbständig, in direkter Zusammenarbeit mit dem Direktionsvorsteher, arbeiteten.

Angenommen.

Art. 8 – 10

Angenommen.

Art. 11

Blaser, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat in der Kommissionssitzung einen neuen Absatz bekommen, in welchem speziell darauf verwiesen wird, was durch die Zentralstelle für Pflanzenschutz zu überwachen sei. Das ist angesichts der heute immer umfassender werdenden Schädlingsbekämpfung durch chemische Mittel nötig, um dort eine Kontrolle zu erhalten und allfällige Schäden zum Nachteil der Verbraucher zu vermeiden.

Angenommen.

Art. 12

Angenommen.

Art. 13

Blaser, Präsident der Kommission. In Abschnitt 2 lesen wir hier: «Es befasst sich mit dem Lehrlingswesen und der Berufsprüfung (Fähigkeitsprüfung).» Diese Klammer kam aus folgendem Grunde dazu: Zurzeit ist man an der Arbeit, um die

eidgenössische Verordnung zum Landwirtschaftsgesetz zu revidieren. Dort soll nun der Begriff «Berufsprüfung» ersetzt werden durch «Fähigkeitsprüfung»; der Vollständigkeit halber wurden deshalb hier beide Begriffe aufgeführt.

Angenommen.

Art. 14 – 29

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen? – Das ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 111 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gemeindewasserversorgung in Fahrni; Staatsbeitrag

(Siehe Beilage Nr. 14, Seite 40; französische Beilage Seite 39)

Dieser Staatsbeitrag wird – entsprechend der zu Beginn der Session ausgesprochenen Globalempfehlung der Staatswirtschaftskommission – ohne Diskussion genehmigt.

Motion Stauffer (Gampelen) — Ausbau der Gartenbauschule Öschberg

(Siehe Seite 255 hievor)

Stauffer (Gampelen). An der alten Bernstrasse bei Koppigen liegt die kantonale Gartenbauschule Oeschberg; sie befindet sich etwas abseits, so dass vielleicht noch nicht alle unter Ihnen dort gewesen sind. Anderseits wird gesagt, sie sei die schöne Tochter der Landwirtschaftsdirektion, da sich diese Schule mit ihren Blumen und Anlagen – aber auch mit den dort nun ebenfalls ausgebildeten Töchtern – am schönsten präsentiert. Die Schule konnte 1920 ihre Tätigkeit aufnehmen. Es wurden damals zunächst jene Gebäude erstellt, die wir heute noch vorfinden; das grosse Lehrgebäude konnte im November 1923 bezogen werden.

Der Schulbetrieb steht im Eigentum der ökonomischen Gesellschaft des Amtes Burgdorf, die das Oeschberggut von den Geschwistern Affolter erben konnte, mit der Auflage, es sei dort ein Lehrbetrieb einzurichten. Die Gesellschaft konnte das nicht selber tun, weshalb der Auftrag vom Staat übernommen wurde, der nun einen bescheidenen Pachtzins bezahlt und dort gemäss dem Wunsche der Geschwister Affolter einen Lehrbetrieb unterhält.

Auf dem Oeschberg steht die kantonale Obstbauschule, Gartenbauschule sowie ein Gutsbetrieb, der auch als Lehrbetrieb dient. Es handelt sich um die einzige Ausbildungsstätte dieser Art in der deutschen Schweiz. Deshalb verwundert es nicht, dass viele ausserkantonale Schüler ausgebildet werden. Die Schule umfasst einen einjährigen Meisterkurs, der 28 Schüler aufnehmen kann, sowie eine Lehrlingsschule, die in zweijährigen Kursen ebenfalls 28 Lehrlinge ausbilden kann; das dritte Lehrjahr absolvieren diese jungen Leute dann in Meisterbetrieben, damit sie auch noch sehen, wie es in der Praxis zugeht. Die Theorie wird diesen Lehrlingen in den ersten zwei Jahren geboten; sie brauchen im dritten Jahr die Gewerbeschule dann nicht mehr zu besuchen.

Daneben wird aber auf dem Oeschberg eine rege Kurstätigkeit entfaltet. Jedes Jahr wird eine grosse Zahl von Töchtern und Frauen in Kursen für Obst- und Gemüsebau, aber auch für Gartenbau ausgebildet. Diese Kurse sind sehr beliebt, es besteht immer eine grosse Nachfrage.

Leider genügt die heutige Anzahl Lehrplätze nicht mehr. Die rasche Ausdehnung der Sädte und ihrer Vororte bringt es mit sich, dass immer mehr Gartengestalter gebraucht werden; eine Tätigkeit, die man vor 50 Jahren noch kaum kannte. Heute kommen wir eben nicht darum herum, bei all diesen neuen Siedlungen sofort wieder Grünflächen zu schaffen. Die von Beton und Asphalt ausgestrahlte Hitze wäre nicht zu ertragen, wenn sich nicht dazwischen immer wieder etwas Lebendiges – eben an Pflanzen – fände. Deshalb gilt es, diese Fachleute auszubilden. Der Bedarf der öffentlichen Betriebe und Gemeinden an solchen Fachleuten lässt sich heute nicht mehr decken. Wer auf dem Oeschberg ausgebildet wurde, arbeitet heute entweder im väterlichen Betrieb oder hat selber einen solchen eröffnet; allenfalls kann er noch als leitender Angestellter in einem ähnlichen Betrieb gefunden werden.

Solange in der deutschen Schweiz keine weitere Schule wie der Oeschberg betrieben wird, wird es nichts nützen, beispielsweise nur noch bernische Schüler aufzunehmen und die übrigen Interessenten abzuweisen; denn die anderen Kantone würden uns die Oeschberg-Absolventen wegschnappen, indem sie einfach ein noch höheres Salär offerieren.

Es bleibt uns also nichts anderes, als die Schule zu erweitern und zu vergrössern, um mehr Leute ausbilden zu können. Das möchten wir auch tun, weil nicht nur zu wenig Platz vorhanden ist, sondern weil die Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse für die in Ausbildung stehenden Burschen und Mädchen prekär sind. Wir haben auf dem Oeschberg noch lauter Zimmer zu acht Betten, in welchen 23- bis 25Jährige einquartiert werden, die am Abend noch weiterzuarbeiten haben. Das ist in so grossen Schlafräumen unmöglich. Es bleibt uns also nichts anderes, als mehr Platz zu schaffen. – Wir verfügen dort auch über keinen grossen Raum mehr um mit den Schülern zu diskutieren; an den Examen ist man eingepfercht wie in einer Konservenbüchse.

Schon heute werden mehr Lehrlinge ausgebildet, als eigentlich Plätze vorhanden sind; es wird einfach auswärts logiert und dann noch ein zusätz-

liches Pültchen in den Saal gestellt. Auch bei der Meisterklasse trifft das zu, wo zurzeit zwei Schüler mehr ausgebildet werden, als eigentlich Plätze vorhanden sind.

Ich habe deshalb eine Motion eingereicht, mit der ich den Regierungsrat ersuche, beim Aufstellen des nächsten Finanzprogrammes die Pläne bereit zu haben, damit wir auf dem Oeschberg nicht weitere fünf Jahre warten müssen, bis vergrössert werden kann.

Eine Bedingung habe ich hier allerdings aufgestellt: Es gilt, sich mit den übrigen Kantonen zu verständigen, die uns Schüler schicken, damit sie finanziell mittragen; auch der Bund soll ganz ordentlich in seine Tasche greifen, denn wenn wir schon die einzige derartige Schule in der deutschen Schweiz haben, haben wir ein Anrecht auf einen ansehnlichen Bundesbeitrag, genau so wie etwa die Technischen Hochschulen, auch wenn wir nicht auf der gleich hohen Stufe stehen.

Ich danke dem Regierungsrat und unserem Landwirtschaftsdirektor dafür, dass sie bereit sind, die Motion anzunehmen und Ihnen, meine Herren Kollegen, danke ich für das Zuhören.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es trifft zu, dass die Gartenbauschule Oeschberg unter Raummangel leidet. In den letzten Jahren mussten für die Meisterschule durchschnittlich zehn Kandidaten zurückgewiesen werden, weil es an Schulräumen und namentlich an Unterkunftsmöglichkeiten fehlt. Auch für die Lehrlingsschule melden sich immer wesentlich mehr Jünglinge an, als wir aufnehmen können. Das ist heute sicher ein absolut unwürdiger Zustand.

Ferner ist vorgesehen, den Lehrplan der Meisterschule zu überarbeiten. Der Unterricht wird vermutlich von zwei auf drei Semester ausgedehnt; der Kurs müsste dann doppelt geführt werden. Die steigenden Anforderungen an die künftigen Gärtnermeister verlangen diese Anpassung. Ohne zusätzliche Gebäude ist aber ein zeitgemässer Unterricht nicht möglich. Dazu wird der Ausbau des bestehenden Hauses in ein neues Lehrgebäude notwendig sein. Die Erstellung eines Mehrzweckgebäudes sowie eines neuen Konviktgebäudes ist ebenfalls unumgänglich, was umfangreiche Vorarbeiten bedingt.

Nun hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Bildungsabschnitt des Landwirtschaftsgesetzes Änderungen vorgesehen; danach soll eine wesentliche Erhöhung der Bundesbeiträge für Bauten von Spezialschulen geplant sein. Nach dem Entwurf könnte ein Bundesbeitrag von 33 bis 40 Prozent ausgerichtet werden, was einer Verdoppelung des heutigen Ansatzes entspricht. Der Bundesrat kann sogar höher gehen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen; diese «besonderen Verhältnisse» treffen für unseren Fall sicher zu, da der Anteil der ausserkantonalen Schüler rund zwei Drittel ausmacht. Der Bund leistet aus diesem Grunde schon heute einen erhöhten Beitrag an die anerkannten Kosten. Damit wird aber die Leistungspflicht der übrigen Kantone nicht abgegolten. Die Investitionskosten für die Neubauten müssen unter die anderen beteiligten Kantone verteilt werden; der Kanton Bern ist nicht in der Lage, die grossen Erweiterungsbauten allein zulasten seiner Hochbaukredite zu finanzieren.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion unter dem Vorbehalt entgegenzunehmen, dass sich der Bund und die interessierten Kantone verpflichten, sich anteilmässig an der Finanzierung der Neubauten und der vermehrten Betriebskosten zu beteiligen. Die Gartenbauschule Oeschberg hat einen sehr guten Namen, sie ist tatsächlich «die schöne Tochter der Landwirtschaftsdirektion»; dass sie mit den neuen Bedürfnissen Schritt halten muss, ist unbestritten.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion entgegen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme
der Motion Stauffer ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Bigler (Emmenmatt) — Ausdehnung der Remontierungsbeiträge auf Bergzone 1

(Siehe Seite 261 hievor)

Bigler (Emmenmatt). Seit dem 1. Januar 1966 bezahlt der Bund an den Ankauf guter weiblicher Zuchttiere im Berggebiet Remontierungsbeiträge. Diese haben den Zweck, den kleinen bis mittelgrossen Aufzuchtbetrieben im Berggebiet den Ankauf weiblicher Tiere zu erleichtern, damit eine breitere Selektionsbasis geschaffen werden kann. Ein solcher Betrieb ist berechtigt, pro Jahr höchstens eine Grossvieheinheit zu kaufen oder – bei einem Verzicht darauf – allenfalls drei Kuhkälber, für die der Beitrag beansprucht werden kann. Bedingung ist allerdings, dass die Betriebe dem Beratungsdienst angeschlossen sind und nicht mehr als 20 Grossvieheinheiten besitzen.

Die Beiträge für Kuhkälber sind nach der Zoneneinteilung abgestuft: In Zone I werden 10 Prozent, in Zone II 15 Prozent und in Zone III 20 Prozent des Ankaufspreises vergütet, bzw. im Maximum in Zone I 50 Franken, in Zone II 70 Franken und in Zone III 90 Franken. Der Bund richtet diese Beiträge aber nur unter der Bedingung aus, dass der Kanton gleichviel leistet. Nun hat der Kanton Bern die Beiträge bisher nur für die Zonen II und III bezahlt, während Zone I leer ausging. Gerade in unserem Voralpengebiet des Emmentals – sicher auch im Jura – haben wir nun aber viele Betriebe, die zur Zone I gehören, aber ausschliessliche Aufzuchtbetriebe sind. Diese sind darauf angewiesen, gute Aufzuchttiere zu kaufen, weil im eigenen Betrieb zu wenig Jungtiere anfallen. Es wäre nun wünschenswert, dass diese Beiträge im Kanton Bern auch auf Zone I ausgedehnt werden könnten, wie das schon für verschiedene andere Kantone zutrifft. Damit könnte eine heute noch bestehende Lücke geschlossen werden.

Ich frage deshalb den Herrn Landwirtschaftsdirektor an, ob es nicht möglich wäre, diese Bei-

träge auf Zone I auszudehnen. Wir sollten doch jede Möglichkeit auf seiten des Bundes ausschöpfen, um den Bewirtschaftern des Berggebietes in ihrem nicht leichten Existenzkampf beizustehen.

In der Interpellation habe ich noch angetönt, die Beiträge liessen sich vielleicht auch nur ausdehnen auf Tiere, die mit Aufzuchtvertrag übernommen werden. Das würde allerdings einen Vorbehalt bedingen, um eine Ungleichheit zu vermeiden zwischen jenen Tieren, die mit Aufzuchtvertrag ins Berggebiet gehen und damit wieder ins Tal zurückkommen, und den anderen Tieren, die vom Bergbauern fest angekauft werden und für die er somit das ganze Risiko trägt. Es wäre also wohl besser, die Remontierungsbeiträge auf die ganze Zone I auszudehnen.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausrichtung der Remontierungsbeiträge für die Beschaffung züchterisch wertvoller weiblicher Zuchttiere für bergbäuerliche Klein- und Mittelbetriebe erfolgt aufgrund von Artikel 70 der Verordnung des Bundesrates aus dem Jahre 1958 über die Rindvieh- und Kleinviehzucht. Die Ausführungsbestimmungen sind in Weisungen des EVD vom 30. November 1965 enthalten.

Die Remontierungsbeiträge bezwecken eine bessere Selektionsmöglichkeit der weiblichen Tiere in Klein- und Mittelbetrieben im Berggebiet. Sie dienen hauptsächlich Betrieben, die über grosse Alpflächen, aber über wenig Winterfutter verfügen, also Betriebe, die im Tal nur ein kleines Heimwesen haben. Diese Betriebe halten in der Regel wenig Kühe und sind deshalb auf den Ankauf zusätzlicher weiblicher Tiere angewiesen.

Diese Sachlage ist charakteristisch für Klein- und Mittelbetriebe in den Zonen II und III des viehwirtschaftlichen Produktionskatasters; sie trifft meistens auf die Betriebe der Zone I nicht zu. Diese sind im Gegenteil sehr oft in der Lage, selber Kuhkälber in höhere Regionen abzugeben. Aus diesem Grunde hat die Landwirtschaftsdirektion seinerzeit entschieden, die Auszahlung dieser Beiträge sei auf die Zonen II und III zu beschränken. Im Jahre 1971 hat der Kanton Bern annähernd 60 000 Franken für solche Remontierungsbeiträge ausgerichtet, und zwar für 46 Kühe und Rinder und für 636 Kuhkälber.

Die Erfahrungen mit der Gewährung solcher Beiträge sind recht unterschiedlich. Positiv wirken sie vor allem dort, wo die Remontierung über einen Aufzuchtvertrag erfolgt. Herr Grossrat Bigler hat das ja ebenfalls durchblicken lassen.

Unter diesem Gesichtspunkt sind wir bereit, die Ausrichtung von Remontierungsbeiträgen für Vertragstiere in der Zone I ab Herbst 1972 in Aussicht zu nehmen. Die dadurch vielleicht entstehenden Ungleichheiten wollen wir ebenfalls noch näher abklären. Wir sind mit dem Herrn Interpellanten einig, dass auf diesem Wege eine gewisse Arbeitsteilung zwischen Berg- und Talbauern erreicht werden kann.

Präsident. Ist der Herr Interpellant von der Auskunft des Regierungsrates befriedigt? – Das ist der Fall.

Herr Michel (Brienz) verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag Michel (Brienz) .... 21 Stimmen
Dagegen ..... 31 Stimmen

Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt in Adelboden; Waldzusammenlegung in Mühleberg

(Siehe Beilage Nr. 14, Seiten 39–40; französische Beilage Seiten 38–39)

Die beiden Verpflichtungskredite werden ohne Diskussion genehmigt, entsprechend der zu Beginn der Session von der Staatswirtschaftskommission gegebenen Empfehlung zur Annahme.

Gesetz über die Jugendrechtspflege und betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden

(Siehe Nrn. 18 und 19 der Beilagen)

Zweite Lesung

(Die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, sofern sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Präsident. In bezug auf das Eintreten liegt ein Ordnungsantrag von Herrn Herrmann vor.

Herrmann. Da wir anlässlich der ersten Lesung eine sehr ausgiebige Eintretensdebatte durchführten, erscheint es mir angesichts der heutigen Zeitnot als überflüssig, nun in einer weiteren Eintretensdebatte noch einmal lange darüber zu reden.

Ich möchte deshalb bitten, auf eine Eintretensdebatte für die zweite Lesung zu verzichten. Jene Kollegen, die etwas sagen wollten, mögen sich bei den einzelnen Artikeln äussern.

Präsident. Der Ordnungsantrag Herrmann steht zur Diskussion.

Schindler, Präsident der Kommission. Ich habe durchaus Verständnis für diesen Ordnungsantrag, der die Eintretensdebatte vermeiden will. Die Vorlage präsentiert sich aber schon rein äusserlich in ganz anderer Form, da die beiden Gesetze seit der ersten Lesung in eines zusammengefasst wurden. Diese Veränderung erscheint mir als so wesentlich – sie könnte auch referendumspolitische Auswirkungen haben –, dass man vielleicht doch kurz etwas dazu sagen sollte. Deshalb möchte ich Sie meinerseits bitten, eine ganz kurze Eintretensdebatte durchzuführen, ohne sich allerdings zu wiederholen und sich lediglich auf die Neuerungen zu beschränken.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Herrmann .. 61 Stimmen
Dagegen ..... 25 Stimmen

Detailberatung

Art. 1

Schindler, Präsident der Kommission. Bei irgendeiner Gelegenheit werde ich noch die Möglichkeit erhalten müssen, das eine oder andere zu diesem Gesetz zu sagen. Es ist namentlich in bezug auf die Frage der Volksabstimmung noch einiges beizufügen, die sich heute ganz neu stellt im Zusammenhang mit der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums. Die Kommission hat sich darüber sehr eingehend unterhalten. Ich will nun aber nicht gegen Ihren Beschluss verstossen, sondern einfach bitten, mir vor der Schlussabstimmung noch Gelegenheit zu kurzen Erläuterungen zu bieten, weil wir dort doch noch gewisse Überlegungen anstellen müssen.

Generell sei erwähnt, dass ich mit Kollege Herrmann durchaus einiggehe, unsere Debatte sei zu verkürzen. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, wenn ich nichts wiederholen werde, was ich bereits bei der ersten Lesung sagte. Wenn bei unveränderter Sachlage gleiche Anträge wieder unterbreitet werden, werden wir uns sehr kurz halten können. Ich werde das jedenfalls tun, und wenn Sie diesem Beispiel folgen, werden wir sehr rasch vorankommen.

Zu Artikel 1: Auf Antrag des Herrn Kipfer ist hier in Absatz 2 eine Ergänzung aufgenommen worden: «Den Fehlbaren ist die Unrechtmässigkeit ihrer Handlung verständlich zu machen.» Herr Kipfer hatte seinerzeit beantragt, zu sagen: «Den Verurteilten ...»; weil das aber gegen das System des ganzen Gesetzes verstossen hätte, konnte er sich dann mit dieser Formulierung einverstanden erklären. – Das ist die einzige Modifikation, die es hier vorzumerken gilt.

Angenommen.

Art. 2 – 14

Angenommen.

Art. 15

Schindler, Präsident der Kommission. Herr Günter hatte in der ersten Lesung beantragt, einen Absatz 4 mit dem Hinweis auf die Verteidigungsrechte aufzunehmen. Nach Prüfung der ganzen Frage kam die Kommission zum Schluss, dass das nicht nötig sei.

Grob. Es ist ein grosser Vorteil dieses Gesetzes dass es auf die pädagogische Situation eingeht und dass der die Untersuchung leitende Richter seinen «Klienten» – der ja ein Kind oder ein Jugendlicher ist – so gut als möglich kennenlernen kann. Man versucht also, diesem Kinde oder Jugendlichen gerecht zu werden. Das wird auf der andern Seite bekämpft, weil es sich juristisch anders darstellt.

Ich erlaube mir, Ihnen hier noch einmal den für viele vielleicht schwerwiegenden Antrag zu unterbreiten, in Absatz 2 des Artikels 15: «Der gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen ist berechtigt, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Personen einen Verteidiger zu wählen.»
den Zwischensatz zu streichen: «Aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Personen».

Wenn man dem Kind wirklich gerecht werden will, handelt es sich bei diesem Entscheid oft nicht nur um eine juristische Frage. Mir wurde gesagt, der Verteidiger werde natürlich ein Anwalt sein, weil nur er – entschuldigen Sie – alle juristischen Schliche der Verteidigung kenne. Wer aber einen solchen Fall aus der ganzen Situation und der milieumässigen Entwicklung her kennt, das sind doch jene Menschen, die als Fachrichter am Jugendgericht wählbar sind. Sie sollten deshalb auch als Verteidiger solcher Jugendlicher beigezogen werden können.

Es wäre dann entsprechend ein neuer Absatz 4 zu schaffen mit dem Wortlaut:

«Verteidiger kann sein, wer im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigt oder wer als Fachrichter am Jugendgericht wählbar ist.»

Ich betrachte das als einen sehr wesentlichen Punkt, der zugunsten eines Kindes oder Jugendlichen bei der Verteidigung sehr ins Gewicht fallen kann.

Günter. In der ersten Lesung hatte ich beantragt, in Artikel 15 einen neuen Absatz 5 einzufügen. Nun wurde gesagt, man solle gleiche Anträge nicht ein zweites Mal stellen. Wenn ich das dennoch tue, so deshalb, weil der Antrag in der Kommission mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt wurde, also so knapp, dass man nach meiner Meinung ruhig noch einmal darüber diskutieren darf. Mein Vorschlag lautete:

«Das Kind oder der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter sind in jedem Stadium des Verfahrens, namentlich bei der ersten Einvernahme, über ihre Verteidigungsrechte zu orientieren. Insbesondere ist hinzuweisen auf das Recht zur Aussageverweigerung, das Recht auf Verteidigung sowie auf alle Rechtsmittel, Beschwerde- und Weiterzugsmöglichkeiten. Der Hinweis ist zu protokollieren. Belastende Aussagen des Kindes oder Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters, die unter Verletzung dieser Vorschriften zustandegekommen sind, sind unbeachtlich und dürfen dem Urteil nicht zugrunde gelegt werden. Als belastende Aussagen gelten alle irgendwie gearteten Aussagen, die in irgendeiner Form geeignet sind, die Aussichten des Kindes oder Jugendlichen auf eine möglichst geringfügige oder überhaupt ausser Betracht fallende Freiheitsbeschränkung zu beeinträchtigen.»

Dieser lange Absatz könnte vielleicht redaktionell noch verändert werden. Ich bitte Sie aber, das Prinzip zu akzeptieren – es ist ein relativ neues Prinzip –, dass der Jugendliche zu orientieren sei über seine Verteidigungsrechte (bzw. der gesetzliche Vertreter). Die Begründung ist klar; wir haben es hier nun schon einige Male bestätigt erhalten: Es handelt sich vor allem um Kinder aus sozial unteren Schichten, häufig um Kinder mit unterdurchschnittlichem Intelligenzniveau, und oft handelt es sich auch bei den Eltern um nicht sehr

gut gebildete Leute. Sie sind denn auch nicht sehr gut orientiert darüber, was man tun kann und darf; auf viele Menschen wirkt ja schon das Wort «Richter» derart, dass sie den Mund überhaupt nicht mehr aufmachen. Es ist daher sicher wichtig, den Richter zu ermahnen, dem Kinde oder Jugendlichen (bzw. dem gesetzlichen Vertreter) noch einmal zu sagen, welche Möglichkeiten vorhanden sind.

Im übrigen bedaure ich es sehr, dass die Eintretensdebatte derart abgewürgt wurde, um die Diskussion zu beschleunigen. Das ist schade, weil dieses Gesetz viele Jugendliche interessiert. Dieses Vorgehen ist nicht geeignet, das Ansehen der Partei zu fördern. Ein solches Abwürgen der Diskussion macht im Volke einen sehr schlechten Eindruck.

Schindler, Präsident der Kommission. Der Antrag Grob lag bereits in der ersten Lesung vor und wurde damals mit 40 : 68 Stimmen abgelehnt. Er betrifft das Anwaltsmonopol, das hier aufgenommen wurde, um die bestmögliche Verteidigung zu gewährleisten, und zwar auch in formellen Fragen, nicht nur in menschlicher Beziehung.

Zum Antrag Günter kann ich nur wiederholen, was der Antragsteller bereits selber erwähnte: Die Kommission hat diesen Antrag sehr eingehend diskutiert und kam – bei einigen Enthaltungen – mit 6 : 5 Stimmen zum Schluss, dieser Absatz sei nicht aufzunehmen. – Ich bitte Sie, im Sinne der Kommission zu entscheiden.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Es ist eine Grundsatzfrage, ob man das Anwaltsmonopol hier durchbrechen will oder nicht. Es lassen sich gewisse Argumente anführen, die uns zu einer Ausnahme veranlassen könnten; aber wenn wir alles betrachten, dann kommen wir nach meiner Überzeugung zum Schluss, die Nachteile seien grösser als die Vorteile. Schon der Entscheid über die Frage, wer als Verteidiger auftreten könne, wäre oft für den Richter nicht einfach, sondern eher eine diffuse Angelegenheit. – Zudem haben wir in jenen Fällen, wo die Laienverteidigung möglich ist – zum Beispiel in Solothurn, vor Bundesgericht oder vor den Militärgerichten – festgestellt, dass häufig nicht sach- und rechtskundig zu den Streitfragen plädiert wird, die es zu entscheiden gilt. Hier müssen wir festhalten: Der Strafprozess dient dazu, zu entscheiden, ob und wie das Strafgesetz verletzt worden sei. Es geht nicht darum, zu plädieren, welche Gesellschaftsordnung aufgebaut werden soll, was man an den Gesetzen ändern sollte usw. Es ist vielmehr der konkrete Fall zu entscheiden. Namentlich bei den Militärgerichten, aber auch vor Bundesgericht in politischen Prozessen mit Laienverteidigung, stellen wir immer wieder fest, dass nicht zur Sache, sondern daran vorbei plädiert wird. Bei der Jugendrechtspflege haben wir alles Interesse, die Fälle richtig und rasch entscheiden zu lassen. Wenn wir nun die hier angestrebte Möglichkeit zuliessen, befürchte ich, dass Missbrauch getrieben werden könnte. Ich verweise darauf, was allein schon um dieses Gesetz alles an Demagogie betrieben wurde; ich muss es leider in dieses Wort kleiden. Ich kann mir vorstellen, dass gewisse Leute unter jenen, die für die Verteidigung zugelassen werden sollen, ihre Stellung missbrauchen würden, um nicht zum Fall zu plädieren, sondern etwas ganz anderes vorzutragen. – Diese Bedenken veranlassen uns, Ihnen Ablehnung zu empfehlen.

Es kommt dazu, dass die Anwälte bei der Ausübung ihres Berufes einer Standesordnung und Disziplinaraufsicht unterstehen. Im Falle eines Verstosses können sie disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden; das geht bis zum Patententzug, falls diese Leute ihr Recht missbrauchen. Diese ganze Kontrolle ginge aber bei Annahme des Antrages Grob verloren; deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Zum Antrag Günter haben wir in unserem Schriftlichen Bericht ausführlich Stellung genommen. In diesem Gesetz hier wollen wir nur das regeln, was nicht schon im allgemeinen Strafrecht geordnet ist. Was aber Herr Günter vorschlägt, ist bereits bei der Revision des Strafverfahrens vorgesehen. Nachdem in einem kleinen Arbeitsausschuss der Entwurf für diese Revision des Strafverfahrens ausgearbeitet worden ist, könnte ich Ihnen die einzelnen Bestimmungen vorlesen, die Herr Günter nun hier separat aufnehmen möchte; sie decken sich beinahe zu hundert Prozent mit dem, was hier für die Kinder und Jugendlichen vorgeschlagen wird. Wir möchten aber vermeiden, dass in beiden Gesetzen dasselbe gesagt und geregelt wird. Hier im Jugendrechtspflegegesetz möchten wir nur das aufnehmen, was speziell Kinder und Jugendliche betrifft. Diese Information über die Verteidigungsmöglichkeiten, Aussagepflicht usw. betrifft nicht nur die Kinder, sondern gilt ganz allgemein. Wir möchten das deshalb in die Revision des Strafverfahrens einbeziehen. Ich bitte Sie, auch den Antrag Günter abzulehnen.

Präsident. Aufgrund der Antwort von Herrn Regierungsrat Jaberg wünscht sich noch Herr Bircher zu äussern.

Bircher. Mir scheint, wir sollten mindestens den ersten Satz aus dem Antrag Günter übernehmen. Das Übrige betrachte ich mehr als einen Kommentar, der nicht ins Gesetz gehört. Wir hätten dann wenigstens einen Hinweis darauf, dass diese Orientierung zu erfolgen hat. Damit würden wir einen Schritt in jener Richtung eines Hinweises tun, da es sich doch oft um Leute handelt, die sich nicht gut auskennen.

Präsident. Ist Herr Günter bereit, seinen Antrag in diesem Sinne abzuändern? Das ist absolut seine eigene Angelegenheit, ob er mit dem Vorschlag Bircher einverstanden sein kann oder nicht. Ich müsste in diesem Fall dann allerdings noch einmal den Herren Kommissionspräsidenten und Regierungsrat Jaberg das Wort geben.

Günter. Ich verlange eine Eventualabstimmung über die beiden Anträge.

Schindler, Präsident der Kommission. Es ergibt sich tatsächlich eine neue Situation. Ich muss aber betonen, dass die Kommission vor dieser Situation nicht gestanden ist. Angesichts des sehr knappen Abstimmungsresultates von 6 : 5 Stimmen kann

ich mir vorstellen, dass man vielleicht auf den ersten Satz allein eingetreten wäre. Persönlich würde ich es nicht als ein Unglück betrachten, den ersten Satz aufzunehmen; ich kann das aber nicht für die Kommission sagen.

Gygi. Die Diskussion ist ja offenbar durch Herrn Bircher und im Einverständnis mit dem Präsidenten wieder eröffnet worden. Ich möchte deshalb vorschlagen, anstelle des Antrages Günter einfach dem Absatz 3 des Artikels 15 noch einen Satz beizufügen. (Eine redaktionelle Änderung wäre allenfalls noch möglich.) Der Absatz würde dann lauten:

«Der urteilsfähige schulentlassene Jugendliche ist zur selbständigen Bestellung eines Verteidigers befugt. Die Rechtsmittelbelehrung ist sicherzustellen.»

Präsident. Erlauben Sie mir zwischenhinein die Bemerkung, dass wir hier natürlich nun nicht anfangen können, in dieser Weise zu bereinigen. Es liegen nun schon drei verschiedene Anträge vor. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen Artikel bis morgen früh zurückzustellen, um den verschiedenen Herren Gelegenheit zu bieten, die Anträge noch schriftlich einzureichen. Das gilt sowohl für Herrn Bircher wie für Herrn Gygi.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Ihnen kurz Artikel 105 Absatz 1 des Strafverfahrens vorlesen, wie wir ihn Ihnen bei der Revision unterbreiten werden:

«Dem Angeschuldigten ist bei der ersten Abhörung mitzuteilen, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Untersuchungsrichter macht den Angeschuldigten darauf aufmerksam, dass er berechtigt ist, einen Verteidiger beizuziehen und gibt ihm die Voraussetzungen der notwendigen und der amtlichen Verteidigung bekannt. Der Untersuchungsrichter weist den Angeschuldigten darauf hin, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zur Beschuldigung zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen.»

Ich könnte Ihnen weitere derartige Bestimmungen verlesen. Weil wir das im allgemeinen Strafrecht umfassend regeln wollen, haben wir hier bei der ersten Einvernahme die Rechte des Angeschuldigten festgehalten. Es wäre deshalb systematisch falsch – wenn es auch kein Unglück wäre –, hier eine Teilfrage zu regeln, während es im Erwachsenenstrafrecht umfassend geordnet ist.

Präsident. Ich frage den Herrn Regierungsrat an. ob er allenfalls bereit wäre, den Entscheid morgen bei der Rückkommensmöglichkeit zu treffen? Das ist der Fall. Kann sich der Rat dieser Auffassung anschliessen? Es besteht zurzeit eine gewisse Unsicherheit, und in dieser Situation möchte ich nicht entscheiden lassen. Wir werden also beim Rückkommen auf Artikel 15 nochmals eintreten.

Über den Antrag Grob können wir allerdings schon jetzt entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag Grob	39 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Art. 16

Schindler, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bot in der ersten Lesung Anlass zu einer ausgedehnten Debatte. Die Tendenz ging dahin, die Notwendigkeit der Verteidigung auszuweiten. In der neuen Fassung ist diesem Wunsche entsprochen worden, indem die Pflicht zur Verteidigung auf zwei weitere Fälle ausgedehnt wurde: Wenn der Jugendanwalt persönlich anwesend ist, muss auch ein Verteidiger anwesend sein (das war ja auch die Begründung zur Verteidigung des Anwaltsmonopols, weil man vermeiden wollte, dass ein Nichtjurist einem Juristen gegenübersteht); wenn die Untersuchungshaft länger als einen Monat dauern sollte, ist obligatorischerweise eine Verteidigung zu bestellen.

Diese Erweiterung finden Sie in den Absätzen 1 und 3.

Theiler. Wir haben uns längere Zeit überlegt, ob es überhaupt noch einen Sinn habe, hier Anträge zu stellen, nachdem eine reguläre Diskussion nach dem Gewaltakt der Mehrheit gegen die Minderheit nicht mehr möglich ist. Die Bevölkerung wird sich ihre Gedanken machen über eine solche Haltung der Parlamentsmehrheit. Man muss sich dann nicht wundern, wenn das Parlament gerade bei vielen jungen Menschen nicht mehr in sehr hohem Ansehen steht.

Zu diesem Artikel 16 hätten wir eben in einer Eintretensdebatte reden müssen. Es ist ja wohl kein Zufall, dass immerhin acht wesentliche Artikel aus der ersten Beratung an Regierung und Kommission zur Neuüberprüfung zurückgewiesen wurden. Das zeigt doch, dass ein grösserer Teil des Rates mit dem Gesetz nicht so recht einverstanden war. Man konnte hoffen, dass auf die zweite Lesung hin wesentliche substantielle Änderungen vorgenommen würden. Das trifft nun grösstenteils nicht zu. Der Herr Kommissionspräsident erwähnte soeben, die Verteidigung sei ausgeweitet worden. Das sieht auf den ersten Blick sehr schön aus. Dort aber, wo der Jugendstaatsanwalt persönlich teilnimmt, handelt es sich ja ohnehin um gravierende Fälle, bei denen eine Verteidigung seit eh und je vorgesehen war. Zu den Fällen mit einer Untersuchungshaft von mehr als einem Monat ist zu sagen, dass eine derart lange Untersuchungshaft bei Kindern und Jugendlichen ohnehin überhaupt nicht vorkommen sollte.

Wir schlagen nun noch einmal vor, ganz grundsätzlich überall dort eine Verteidigung zur Verfügung zu stellen, wo es um Massnahmen mit Freiheitsentzug geht. Das bedeutet doch einen ganz grossen Eingriff in das Leben eines Kindes oder eines Jugendlichen, wenn er aus der Familie weggenommen und in eine andere Familie oder meistens – weil es an solchen Familien fehlt – in ein Heim gegeben wird. Jeder Fehlentscheid kann für das weitere Leben eines jungen Menschen katastrophale Folgen haben. Da ist es doch eine Illusion, zu glauben, Eltern wären in der Lage, die Interessen ihres Kindes wahrzunehmen. Das sind sie eben meistens nicht. Es wird wohl darauf verwiesen, dass der Jugendgerichtspräsident selbst einen Verteidiger bestellen müsse. Im Protokoll einer Expertenkommission wird allerdings gesagt, Herr Generalprokurator Loosli habe bemerkt, eine

Verteidigung werde in diesen Fällen selten sein. Man denkt also nicht daran, es werde häufig der Fall eintreten, dass der Jugendgerichtspräsident selbst eine Verteidigung anordnet.

Es handelt sich hier um einen grundsätzlichen Angriffspunkt gegen dieses Gesetz, dass auch bei schwerwiegenden Massnahmen nicht obligatorisch eine Verteidigung vorgesehen ist. Wir stellen nun einen ziemlich ausführlichen Gegenantrag, der Ihnen noch verlesen wird. Wir haben darin sämtliche Fälle, in denen es um eine Verteidigung geht und die bisher im ganzen Gesetz verstreut waren, zusammengenommen. Es braucht dann nur einmal von der Verteidigung gesprochen zu werden.

Es geht um die Substanz: Jedesmal obligatorisch ein Verteidiger, wenn es sich um eine Massnahme mit Freiheitsentzug handelt. Das ist doch wahrhaftig eine selbstverständliche Forderung. In der Literatur heisst es darüber, es sollte eigentlich in jedem Fall eine Verteidigung obligatorisch sein. Soweit aber gehen wir nicht.

Der Antrag Theiler wird verlesen und lautet wie folgt:

Art. 16 Abs. 1

«Die Verteidigung ist notwendig:

a) Im Hauptverfahren, wenn der Jugendstaatsanwalt persönlich an den Verhandlungen teilnimmt oder wenn die Anordnung einer Massnahme mit Freiheitsentzug oder der Einschliessung in Frage steht.

b) Im Rechtsmittelverfahren, sofern die Verteidigung im Hauptverfahren notwendig war.

c) Wenn eine vorsorgliche Massnahme gemäss Artikel 22 ausgesprochen werden soll.

d) Im Falle des Ausschlusses von der Teilnahme an der Beweisaufnahme, der Erörterung bestimmter Fragen oder den Parteivorträgen gemäss Artikel 53 Absatz 2.

e) Im Falle der Einvernahme unter Ausschluss des gesetzlichen Vertreters gemäss Artikel 53 Absatz 4.

Absatz 2. Für das Vorverfahren und das Überweisungsverfahren ist die Verteidigung überdies dann notwendig

a) Wenn ein Hauptverfahren im Sinne von Absatz 1 mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

b) Wenn das Kind oder der Jugendliche während mehr als 96 Stunden in Untersuchungshaft belassen werden soll.

c) Wenn die Beobachtung gemäss Artikel 35 Absatz 1 angeordnet werden soll. Im vollzugsrichterlichen Verfahren unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e.

Absatz 3. Wird kein Verteidiger bestellt oder lehnt der bestellte ab, so bezeichnet der Jugendgerichtspräsident einen amtlichen Verteidiger.

Absatz 4. Die Kosten der notwendigen Verteidiger werden vom Staat übernommen. Er kann auf die Eltern Rückgriff nehmen, wenn deren Mittel es ihnen erlauben, ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer herkömmlichen Lebenshaltung dafür aufzukommen.»

Präsident. Angesichts der recht umfangreichen Anträge, die zuvor nicht bekannt waren, möchte ich die Diskussion nun doch noch weitergehen lassen, damit allenfalls noch der eine oder andere der Herren Kollegen dazu Stellung nehmen kann.

Schindler, Präsident der Kommission. Grundsätzlich lässt sich sagen, die Formulierung sei neu und habe in der ersten Lesung nicht in dieser Form vorgelegen. Hingegen sind während der ersten Lesung von Herrn Dr. Kipfer eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen eingereicht worden, die in der Zielsetzung in der genau gleichen Richtung liefen wie die nun im Entwurf dieser Arbeitsgruppe vorgelegten. Die Anträge Kipfer sind damals alle abgelehnt worden, ebenso ein Antrag Grob, der einen einzelnen Punkt daraus aufgegriffen hatte.

In der Kommissionsberatung haben wir uns darüber Rechenschaft gegeben, dass wir materiell nicht vor einer neuen Situation gegenüber der ersten Lesung stehen. Wir haben darum diese Anträge mit grossem Mehr abgelehnt und dann der ergänzten Fassung, wie Sie sie nun in Artikel 16 finden, mit 10 : 2 Stimmen zugestimmt.

Nun habe ich doch noch eine Bemerkung anzubringen zum ersten Satz aus dem Votum Theiler, in welchem er das Ansehen des Rates heranzog und bemerkte, es sei bedroht. Ich will hier nicht untersuchen, wer das Ansehen des Rates bedroht. Das kann selbstverständlich auch durch unnötige Debatten geschehen. – Anderseits bin ich persönlich ebenfalls der Meinung, dass wir hier die Form der Debatten wahren müssen, und ich war persönlich – ich habe daraus kein Hehl gemacht – unglücklich über das Abwürgen der Eintretensdebatte. Es wäre wohl doch besser gewesen, sie durchzuführen, weil es für die Detailberatung manches erleichtert hätte; ich will hier aber nicht rechten.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen und die Anträge Theiler abzulehnen. Die Kommission hat mit 10 : 2 Stimmen in diesem Sinne entschieden. Dem habe ich lediglich beizufügen: Es ist nicht richtig, dass die Verteidigung nicht gewährleistet sei. In Artikel 15 wird vielmehr gesagt, es könne jeder einen Anwalt als Verteidiger beiziehen; Artikel 16 sagt, die Verteidigung sei notwendig in jenen Fällen, die vor das Fünfer-Gericht kommen und in anderen Fällen dann, wenn die Anordnung einer Massnahme in Frage stehe und die genügende Interessenwahrung des Kindes oder Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter nach den Umständen nicht zu erwarten sei. Wir können doch davon ausgehen, dass in vielen Fällen der Jugendliche selber, wenn er urteilsfähig ist und ein gewisses Alter hat, vielleicht verbeiständet durch die Eltern, seine Rechte wahrnehmen kann, genau wie das im Erwachsenenstrafrecht der Fall ist. Trifft das aber nicht zu, dann hat der Jugendliche Anrecht auf einen amtlichen Verteidiger, und der wird ihm beigegeben. Wird ihm das verweigert, kann er dagegen Beschwerde führen. Die Aufzählung dieser Fälle wurde dann noch ergänzt – ohne hier nun in Details gehen zu wollen –, dass zum Beispiel in jenen Fällen eine Verteidigung ge-

rechtfertigt sei, wo der Jugendanwalt persönlich auftritt; die Spiesse sollen dann gleich lang sein. Ferner wurden auch die Fälle einer längeren Haftdauer aufgenommen.

Herr Theiler wünscht nun noch einen weiteren Unterschied: Er möchte in allen Fällen, in denen ein Freiheitsentzug in Frage steht – also auch für jeden Tag Einschliessung –, eine obligatorische Verteidigung beigeben. Abweichend von unserem Entwurf möchte er dem Angeschuldigten das Recht geben, den notwendigen Verteidiger zu wählen, dem Staat aber die Pflicht auferlegen, ihn zu bezahlen. Nach unserem Entwurf hat der Angeschuldigte dort, wo er den Verteidiger ohne Mitwirkung des Richters selber wählt, ihn auch zu bezahlen; hingegen in jenen Fällen, wo er ihn nicht selber bezeichnet, sondern wo ihm ein amtlicher Verteidiger vom Richter beigegeben wird, soll er vom Staat bezahlt werden. Ich glaube, es wäre falsch, den Staat in diesem ausgedehnten Masse für die finanziellen Aufwendungen zugunsten der Verteidigung beizuziehen; denn dort, wo jemand den Verteidiger selber wählt, weil er in der Lage ist, ihn zu bezahlen, soll er das tun. Wird er freigesprochen, bekommt er ja eine Entschädigung, die die Auslagen für die Verteidigung ersetzen soll.

Präsident. Der Text des Antrages Theiler wurde bekanntgegeben. Um die Übersetzung habe ich mich bemüht, doch ist sie noch nicht vorhanden.

Es stellt sich nun die Frage, ob wir in der Abstimmung absatzweise vorgehen müssen oder ob wir über den Antrag in globo abstimmen können.

Walter. Il est normal que tous les textes soumis à l'approbation du Grand Conseil soient présentés dans les deux langues. La traduction française de ce texte, qui est assez long, je l'avoue, n'ayant pas encore pu être effectuée, je propose le renvoi à demain matin de la votation sur l'article 16 et sur l'amendement de M. Theiler.

Schindler, Präsident der Kommission. Ich bin froh über den Antrag Walter, möchte aber gleichzeitig bitten – damit wir morgen nicht vor der genau gleichen Schwierigkeit stehen –, die noch zu erwartenden Anträge heute einzureichen. Insofern ist es ja günstig, dass wir mit der Beratung schon heute beginnen konnten. Mit der Bereinigung bzw. Abstimmung müssen wir selbstverständlich bis morgen warten, bis die Übersetzung vorliegt.

Präsident. Wir haben über den Ordnungsantrag Walter zu befinden, Artikel 16 sei erst morgen zu bereinigen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Walter: Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist Artikel 16 ausgesetzt und wird morgen wieder in Beratung gezogen.

Art. 17

Schindler, Präsident der Kommission. Hier verlangte ein Antrag Hänsenberger, es sei in Absatz 3 der Ausdruck «dem gesetzlichen Vertreter» zu ersetzen durch «die Eltern». Es ist klar, dass man die Kosten für eine Verbeiständung den Eltern müsste überbinden können, nicht dem gesetzlichen Vertreter. Das war schon eher ein sinnstörender Fehler. Der Antrag Hänsenberger konnte ohne weiteres angenommen werden.

Theiler. Bei Artikel 17 Absatz 3 geht es um genau dasselbe wie in Artikel 16 Absatz 4, nämlich um die Kostenlosigkeit der notwendigen Verteidigung. Herr Regierungsrat Jaberg lieferte vorhin das Stichwort zur Begründung unseres Antrages, indem er sagte, eine Übernahme dieser Kosten würde für den Staat eine grosse finanzielle Belastung bedeuten. Gerade darum geht es uns ja. Wenn nämlich die Betroffenen oder deren Eltern diese Kosten übernehmen müssen, wird das in der Praxis sehr oft ein Hinderungsgrund sein, überhaupt einen Verteidiger zu wählen; die Kosten werden sich also als eine Barriere auswirken, wenn es um das Wahrnehmen der Verteidigungsrechte geht.

Jener schöne Paragraph, wo es heisst, es könne jeder einen Verteidiger bestellen, nützt absolut nichts, wenn das mit derartigen Kosten verbunden ist, dass die Eltern es nicht glauben verantworten zu können. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, sowohl bei Artikel 16 Absatz 4, wie bei Artikel 17 Absatz 3 die notwendige Verteidigung kostenlos festzulegen. Als zweiten Satz haben wir vorgeschlagen: «Der Staat kann auf die Eltern Rückgriff nehmen, wenn deren Mittel es ihnen erlauben, ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer herkömmlichen Lebenshaltung dafür aufzukommen.» Ein ab und zu vorgebrachtes Argument, man müsse das dann auch jedem Millionärssohn bezahlen, ist also nicht mehr stichhaltig.

Schindler, Präsident der Kommission. Ich muss den Antrag Theiler bekämpfen, und zwar aus dem gleichen Grunde, den er mir kürzlich an einem öffentlichen Gespräch vorwarf: Ich könne offenbar nicht lesen. Hier lese ich nun: «wenn diese über hinreichende Mittel verfügen.» Man kann also nicht in jedem Fall die Kosten den Eltern auferlegen, sondern nur dort, wo das gut geht. Artikel 17 Absatz 3 betrifft nämlich genau jene Fälle. Darum sehe ich den Unterschied zwischen der Formulierung «hinreichenden Mittel» und der sehr langatmigen Formulierung des Herrn Theiler nicht ein. Ich halte es auch hier mit der knapperen Fassung und bitte Sie deshalb, den Antrag Theiler abzulehnen. Was er will, ist nämlich durch den Gesetzestext sichergestellt.

Im übrigen sei darauf verwiesen, dass in der ersten Lesung im Zusammenhang mit einem Antrag Kipfer (der sämtliche Verteidigungskosten dem Staat überbinden wollte) der Rat bereits mit 55:78 Stimmen gegen eine Übernahme sämtlicher Kosten entschieden hat, weil man der Meinung war, dass man dort, wo die Eltern über genügend Mittel verfügen, auf sie sollte zurückgreifen können.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle fest, dass Artikel 17 auf Artikel 16 basiert. Wir werden also Artikel 17 zurückstellen müssen, bis wir über Artikel 16 entschieden haben werden, wenn wir nicht eine «Kollision» riskieren wollen.

Präsident. Ist der Rat damit einverstanden, auch die Beschlussfassung über Artikel 17 und über den Antrag Theiler dazu auf morgen zu verschieben, mit Rücksicht auf den durch den Herrn Regierungsrat erwähnten Zusammenhang? – Das ist der Fall.

Ich halte hier aber fest, dass die Diskussion über beide Artikel geschlossen ist, so dass morgen nur noch die Anträge bekanntgegeben werden und dann darüber abgestimmt wird.

Art. 18

Schindler, Präsident der Kommission. Bei Artikel 18 hatten wir einen Antrag Grob zur Prüfung entgegengenommen. Herr Grob stiess sich an der formlosen Einladung zum Erscheinen, die gestattet sein soll. Das bedeutet eine Änderung gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht. Eine weitere Überprüfung durch den Regierungsrat ergab, dass die Regierung Herrn Grob einen Schritt entgegenkommen will, indem sie folgende Formulierung vorschlägt:

«Die formlose Einladung zum Erscheinen ist mit dem Einverständnis des Betroffenen gestattet.»

Damit ist dem Wunsche des Herrn Grob Rechnung getragen.

Abstimmung

Für den Antrag
des Regierungsrates ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Artikel 18 Absatz 1: Die formlose Einladung zum Erscheinen ist mit dem Einverständnis des Betroffenen gestattet. Sie ist aktenkundig zu machen.

Art. 19

Golowin. Wir sehen nicht ein, weshalb im Jugendstrafverfahren Antworten anders protokolliert werden sollen als im Erwachsenenprozess. Das Recht, Fragen und Antworten wörtlich protokollieren zu lassen, dient als eine Art Schutz des Angeschuldigten gegen eine etwas zu freizügige Einvernahme, die in irgendwelcher Form – manchmal ohne es bewusst zu wollen – dem Gesetz widerspricht. Damit soll die Beweismöglichkeit für eine allfällige Beschwerde erleichtert werden. Das würde einer fast hundertprozentigen Durchsetzung rechtsstaatlicher Formen im Jugendprozess dienen. Es wurde ja schon bei verschiedenen Anträgen angetönt, dass es sich hier zum grossen Teil um Jugendliche aus sozial tieferen Schichten handelt. Ich erlaube mir hier beizufügen, dass nach den zuletzt bekanntgegebenen Zahlen – Stand 1968 – in unserem Kanton das durchschnittliche steuerbare Einkommen 17 400 Franken betrug; ein Achtel der Bevölkerung verdiente unter 9900 Franken. Viele dieser Jugendlichen aus solchen Schichten vermögen sich nicht klar auszudrücken; es könnte darum wichtig sein, manche ihrer Aussagen wörtlich zu protokollieren. Deshalb mein Antrag:

«Fragen und Antworten sind sinngetreu im Protokoll festzuhalten. Das Kind oder der Jugendliche hat das Recht, kurze eigene Erklärungen oder Fragen des Untersuchungsrichters wörtlich protokollieren zu lassen. Er ist auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.»

Rindlisbacher. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen, und zwar im wohlverstandenen Interesse des Kindes oder Jugendlichen. Ich war der Urheber des letzten Absatzes und bin mit meinem Antrag durchgedrungen, es sei – im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren, wo das nicht speziell gesagt wird – ausdrücklich zu sagen, gewichtige Fragen und Antworten seien im Protokoll festzuhalten. Das habe ich im ausschliesslichen Interesse des Einvernommenen verlangt. Es kommt nämlich immer wieder vor, dass gewissermassen Suggestivfragen gestellt werden; beispielsweise: bei derartigem Wetter fährt man doch nicht Auto. Wenn dann der Befragte darauf lediglich mit Ja antwortet, dann wird nicht die Frage protokolliert, sondern als Antwort festgehalten: Ich gebe zu, dass bei derartigem Wetter nicht gefahren werden darf. Der Inhalt der Frage wird also als eigener Ausspruch des Befragten wiedergegeben. Das kommt in Tausenden von Protokollen vor, weshalb man wohl mit der Zeit doch auf das Tonband wird greifen müssen. Doch das nur nebenbei.

Ich habe deshalb Wert darauf gelegt, gewichtige Fragen und Antworten genau festzuhalten; zum Beispiel: Hast du am 14. oder 15. Mai im Rathaus Bern etwas weggenommen, Ja oder Nein? Damit sind dann Frage und Antwort klar gegeben. Es geht keinesfalls darum, das Kind oder den Jugendlichen irgendwie hereinzulegen. Damit hört das auf, dass protokolliert wird, was der Richter hören wollte.

Schindler, Präsident der Kommission. Das ist nun einer jener Anträge, auf die ich im nichtgehaltenen Eintretensvotum hinweisen wollte. Er wurde in der ersten Lesung hoch abgelehnt und wird hier dennoch wieder aufgenommen. Neu ist allerdings die Begründung des Herrn Golowin, wenn er sagt, man gehe hier weniger weit als im Erwachsenenstrafrecht. Das Gegenteil trifft zu. Herr Rindlisbacher hat es Ihnen dargelegt. Ich glaube, wir brauchen unsere langen Darlegungen aus der ersten Lesung nicht zu wiederholen.

Abstimmung

Für den Antrag Golowin ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .. Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen.

Interpellation Hächler — Straflose Schwangerschaftsunterbrechung

(Siehe Seite 259 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Artikel 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches umschreibt die zulässigen Gründe für eine straflose Schwangerschaftsunterbrechung. Im Vordergrund steht die sogenannte «medizinische Indi-

kation» zum Schutze der Mutter. Straflosigkeit ist nur dann gewährleistet, wenn der Eingriff erforderlich ist, um eine «nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden». Die Schwangerschaftsunterbrechung muss durch einen patentierten Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen werden.

Artikel 26 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 regelt das Ausführungsverfahren für den Kanton Bern wie folgt: «Die Gesundheitsdirektion ernennt den in Artikel 120 StGB vorgesehenen Facharzt und nimmt seinen Bericht entgegen». Gesuche für die Vornahme einer straflosen Schwangerschaftsunterbrechung werden dem Kantonsarzt eingereicht. Dieser bezeichnet den Zweitbegutachter. Das Original des Gutachtens geht an den gesuchstellenden Arzt, eine Kopie an den Kantonsarzt. Im positiven Fall wird der Arzt davon in Kenntnis gesetzt, dass der Vornahme des Eingriffes in rechtlicher Hinsicht nichts im Wege stehe.

Diese Praxis erfüllt die Absichten des Gesetzgebers in einwandfreier Weise. Vergleiche mit anderen Kantonen haben gezeigt, dass das bernische System eine ausgewogene Mittellösung darstellt. Es verhindert einerseits Missbräuche und ist doch nicht allzu streng. Ein Mitglied der eidgenössischen Expertenkommission zur Revision des Artikels 120 StGB teilte uns mit, dass das bernische System von allen zur Zeit möglichen Varianten das beste sei.

Dessen ungeachtet treten immer wieder Schwierigkeiten auf:

Unter den Frauenärzten unseres Kantons sowie in den meisten Spitälern besteht keine sehr grosse Neigung, Schwangerschaftsunterbrechungen vorzunehmen. Viele Ärzte lehnen dies aus ethischen Gründen überhaupt ab. Dieser Umstand führt dazu, dass immer wieder Frauen, die eine Schwangerschaftsunterbrechung wünschen, keinen Arzt finden, der den Eingriff vornehmen will. Die Ärztegesellschaft des Kantons Bern hat vor kurzem in dieser Angelegenheit ein Zirkularschreiben an alle Frauenärzte und Spitalärzte des Kantons Bern verschickt. Das Echo war unterschiedlich. Es kann grundsätzlich keinem Arzt das Recht abgesprochen werden, nur diejenigen Eingriffe vorzunehmen, die er medizinisch für angezeigt hält. Die Schwangerschaftsunterbrechung ist und bleibt ein medizinischer Eingriff. Nur der Arzt kann letzten Endes über die Notwendigkeit eines solchen befinden. Niemand kann einem Arzt vorschreiben, welche Eingriffe er vorzunehmen hat oder nicht.

Die zweite Schwierigkeit ergibt sich gelegentlich durch übersetzte Honorarforderungen. Diesbezügliche Klagen sind uns allerdings seit vielen Jahren nicht mehr offiziell zugekommen. Es kann sich demnach nur um seltene Einzelfälle handeln. Offiziell ist uns nichts bekannt. Aus den Kreisen der Initianten für die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung wird jedoch immer wieder auf diesen Umstand verwiesen. Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich eine medizinisch notwendige Schwangerschaftsunterbrechung eine krankenkassenpflichtige Leistung darstellt.

Wir sind der Auffassung, dass unter der geltenden Gesetzgebung die getroffenen Massnahmen zweckmässig und genügend sind. Änderungen und Ergänzungen drängen sich erst dann auf, wenn die positiv begutachteten Schwangeren durch den Mangel an unterbrechungswilligen Ärzten nicht mehr versorgt werden könnten. Aus diesem Grunde wird in Ärztekreisen die Möglichkeit einer zentralen Stelle für die Vornahme von Schwangerschaftsunterbrechungen («Abortorium») diskutiert. Ein solches Abortorium müsste nicht nur den öffentlichen Spitälern, sondern auch allen Privatärzten zur Verfügung stehen. Es müsste auch in nächster Nähe eines Spitalbetriebes errichtet werden, damit bei Zwischenfällen (Narkosezwischenfälle, Blutungen usw.) sofort eingegriffen werden könnte. Auch die kunstgerecht und legal ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung ist nicht vollkommen risikofrei!

Ob der Initiative für Straffreiheit der Schwangerschaftsunterbrechung ein Gegenentwurf in Form eines revidierten Artikels 120 StGB gegenübergestellt werden soll, ist eine Ermessensfrage, die durch den Bundesrat zu entscheiden sein wird. Soviel uns bekannt ist, arbeitet gegenwärtig eine Expertenkommission an dieser Frage. Es handelt sich dabei vor allem darum, ob Artikel 120 StGB erweitert oder in gewissem Sinne abgeändert werden soll. Zur Diskussion stehen vor allem die sogenannte «Fristenlösung» und die «Indikationenlösung». Im einen Fall soll während einer genau definierten Zeit am Beginn der Schwangerschaft die Unterbrechung freigegeben werden, im andern Fall sollen ausser der medizinischen Indikation auch noch andere Indikationen Straffreiheit gewährleisten. Dabei werden vor allem die soziale Indikation und der Schutz des Kindes vor mutmasslichen Missbildungen diskutiert.

Auf einer anderen Ebene, aber doch in einem sehr engen Zusammenhang mit dem durch den Interpellanten angeschnittenen Problem, liegt die Frage der Familienplanung und der Schwangerschaftsverhütung, das Gegenstand einer Motion ist und in diesem Zusammenhang beantwortet werden wird.

Hächler. Ich bin befriedigt.

Interpellation Aebi (Bolligen) — Drogenkonsum

(Siehe Seite 260 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

In Erkenntnis der zunehmenden Bedeutung des Drogenproblems hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Februar 1971 eine kantonale Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs geschaffen. Gleichzeitig wurde an der Psychiatrischen Universitätspoliklinik Bern eine Beratungsstelle für Drogenkranke ins Leben gerufen. Mit diesen ersten Massnahmen wurde dokumentiert, dass das Drogenproblem in gewisser

Hinsicht unabhängig von demjenigen der Bekämpfung des Alkoholismus behandelt werden muss. Zwar ist man sich durchaus darüber im klaren, dass Drogen- wie Alkoholkranke sehr viele Gemeinsamkeiten aufweisen und vor allem die Ursprünge eines jeden süchtigen Verhaltens weitgehend übereinstimmen. Es ist im weiteren auch nicht von der Hand zu weisen, dass das Alkoholproblem bis heute immer noch das bedeutungsvollere Problem für unser Land ist als das Drogenproblem. Auf der anderen Seite muss darauf hingewiesen werden, dass viele Anzeichen auf eine rasche Zunahme des Drogenkonsums hindeuten. Vor allem unter der Jugend hat der Konsum von Rauschmitteln verschiedenster Art beunruhigende Formen angenommen. Leider wird jedoch immer wieder festgestellt, dass der Drogenkonsum nicht etwa denjenigen des Alkohols verdrängt, sondern dass der Alkoholismus auch unter Jugendlichen im Zunehmen begriffen ist. Ein Unterschied zwischen Alkoholismus und Drogenmissbrauch besteht jedoch in bezug auf die ursächlichen Motive, die zur einen oder anderen Form der Abhängigkeit oder des Missbrauchs führen. Während man unter Drogenkonsumenten sehr viele unzufriedene, verwahrloste oder gegen die Gesellschaft protestierende Jugendliche findet, trifft dies bei den Alkoholkranken weniger zu.

Die vom Interpellanten gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Es ist vorerst zwischen Vor- und Fürsorge zu unterscheiden. Der Kanton Bern verfügt zur Zeit über zwei Vorsorger; die Anstellung eines dritten im Raume Biel steht bevor. Diese Vorsorger wurden in zahlreichen Kursen und Tagungen nicht nur über das Problem des Alkoholismus, sondern damit zusammenhängend über sämtliche Suchtkrankheiten und in ganz besonderem Masse auch über das Drogenproblem informiert. Zu dieser Schulung, die eine Voraussetzung für ihre Anstellung war, kommt ein intensives Selbststudium durch Literatur, Vorträge, Teilnahme an Konferenzen, Kongressen usw. Schliesslich ist der eine der beiden Vorsorger Mitglied der kantonalen Drogenkommission und betreut in derselben das Ressort «Dokumentation und Information». Im Rahmen dieser Kommissionstätigkeit hat der betreffende Vorsorger weitere Gelegenheiten, durch Kontakt mit Fachleuten seine Kenntnisse laufend zu erweitern.

Auch die Fürsorger werden in ähnlicher Weise nicht nur über den Alkoholismus, sondern auch über das Drogenproblem orientiert und haben einem dementsprechenden Selbststudium zu unterliegen. Die Information erfolgt vor allem durch Vermittlung des Schweizerischen resp. Bernischen Verbandes der Fürsorger für Alkoholkranke (VSFA und VDFHA), die entsprechende Tagungen und Kurse organisieren. Auch im Rahmen dieser Kurstätigkeit wird immer wieder und in zunehmendem Masse das Drogenproblem behandelt.

Vor- und Fürsorger werden in zunehmendem Masse in ihrer praktischen Tätigkeit mit dem Drogenproblem konfrontiert. Eine scharfe Trennung zwischen Alkohol- und Drogenvor- resp. Fürsorge ist heute praktisch nicht mehr möglich. Dies zwingt automatisch auch zu einer ständigen Weiterbildung und Information durch entsprechendes Selbststudium. Nach unsern Feststellungen sind die auf diesem Wege erworbenen Kenntnisse unserer Vor- und Fürsorger auf dem Gebiete des Drogenproblems ausreichend.

2. Die Strafbestimmungen über Handel, Besitz und Konsum von Drogen basieren auf dem Eidg. Betäubungsmittelgesetz und sind somit nicht eine kantonale Angelegenheit. Es ist uns bekannt, dass diesbezüglich auf eidgenössischer Ebene Bestrebungen für eine Revision der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Gang sind. Näheres ist jedoch noch nicht bekannt. Die Angelegenheit ist um so komplizierter, als auch noch internationale Vereinbarungen berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen einer öffentlichen Tagung sprach sich Prof. Schultz, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Bern, für die Straflosigkeit des Drogenkonsums aus. Seinen Ausführungen zufolge handelt es sich um eine Interpretationsfrage des Artikels 19 des Betäubungsmittelgesetzes, wonach schon heute die Straffreiheit des ausschliesslichen Konsums möglich wäre.

3. Der Ausbau des gegenwärtigen Netzes von Beratungs- und Betreuungsstellen für Drogenkonsumenten und Drogenkranke ist vorgesehen. Zur Zeit besteht eine gut funktionierende Beratungsstelle in Bern. Es besteht die Absicht, analoge Beratungsstellen vorerst in allen grösseren städtischen Agglomerationen des Kantons ins Leben zu rufen. Erste Schritte zur Realisierung dieses Vorhabens wurden eingeleitet. Neben den Beratungsstellen sind Betreuungs- und Behandlungsstellen erforderlich. Diesbezüglich ist zu unterscheiden zwischen gewöhnlichen Auffangs- und Betreuungsorganisationen («Drop-in», «Release» usw.) und Institutionen zur Behandlung von Drogenkranken. Betreuungsstellen der ersten Art bestehen zur Zeit in Bern und Biel. Weitere sind geplant. Einige sogenannte «Wohngemeinschaften» dienen ebenfalls diesem Zweck, vor allem aber auch der Wiedereingliederung resp. «Resozialisierung» ehemaliger Drogenkonsumenten und geheilter Suchtkranker.

Die Behandlung Drogenkranker war bisher ausschliesslich Sache der psychiatrischen Kliniken. Es hat sich gezeigt, dass die Atmosphäre dieser Kliniken ungünstig ist und die Behandlungserfolge dementsprechend sehr schlecht sind. Ein neuer Weg ist die sogenannte «geleitete, therapeutische Wohngemeinschaft». Dieses Modell sollte in Ueberstorf verwirklicht werden. Leider haben die voreilig durch den Leiter der Beratungsstelle Bern eingeleiteten Vorstösse in dieser Angelegenheit zu einem bedauerlichen Misserfolg geführt, da die kommunalen und kantonalen Behörden nicht rechtzeitig orientiert wurden und gegen das Projekt Opposition gemacht wurde. Wir sind jedoch von der Richtigkeit des vorgesehenen Modells überzeugt und suchen zur Zeit ein entsprechendes Objekt auf kantonalem Boden. Die Schaffung einer derartigen nach neuen Konzeptionen und unkonventionell betriebenen «Drogenklinik» (geleitete, therapeutische Wohngemeinschaft) ist äusserst dringlich!

Die Durchführung dieser dringend notwendigen Massnahmen stösst leider immer wieder auf Widerstände von Seiten unserer Bevölkerung bei der Beschaffung der hiefür erforderlichen Liegen-

schaften. Schon öfters konnten derartige Projekte nicht realisiert werden, da sich die zuständige Gemeinde gegen die vorgesehene Verwendung eines Objektes zur Wehr setzte. Diesbezüglich ist ein Umdenken unserer Bevölkerung dringend erforderlich.

4. Aufgrund der polizeilichen Verzeigungen wegen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz ergibt sich folgendes Bild für den Kanton Bern:

1968 2 Verzeigte, 1969 28 Verzeigte, 1970 142 Verzeigte, 1971 344 Verzeigte.

Es ist offensichtlich, dass der Drogenkonsum stark im Ansteigen begriffen ist. Der Kanton Bern macht diesbezüglich keine Ausnahme. Gesamtschweizerisch ist der gleiche Trend erkennbar. Die Drogenszenerie hat sich nicht verändert. Beunruhigend ist die deutliche Zunahme des Amphetamin-Missbrauchs. Die Zahl der Drogenabhängigen (Süchtigen) nimmt ebenfalls zu. Unklarheit herrscht weiterhin über die «Dunkelziffer». Vorsichtige Schätzungen nehmen an, dass im ganzen Kantonsgebiet mit 15 000 bis 20 000 Drogenkonsumenten gerechnet werden muss. Mehr als die Hälfte davon stammen aus ländlichen oder kleinstädtischen Gebieten!

Aebi (Bolligen). Ich bin befriedigt.

Interpellation Golowin — Verseuchung von Schlachttieren mit Drogenrückständen

(Siehe Seiten 262/263 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates

Die Drogenrückstände in Fleisch und Fleischwaren – worunter Hemmstoffe (Antibiotika, Chemotherapeutika), Insektizide, Pestizide und Hormone zu verstehen sind – stellen zur Zeit ein recht schwerwiegendes Problem nicht nur im Kanton sondern überhaupt in allen westlichen Industrienationen dar. Die darin bestehenden Gefahren dürfen nicht bagatellisiert, aber auch nicht übertrieben aufgebauscht werden, wie dies gegenwärtig in der Sensationspresse üblich ist.

Drogenrückstände im Fleisch können theoretisch, sofern sie in genügender Menge vorhanden sind, den Menschen folgenden Gefahren aussetzen:

a) eine gewisse Giftwirkung (Toxizität). Dazu wurden bis heute keine konkreten Fälle beobachtet.

b) eine Überempfindlichkeits-Bereitschaft (Allergie), das heisst, dass Menschen, die mit Antibiotika versorgt werden, eine Überempfindlichkeitsreaktion (Schock, Nesselfieber) erleiden. Auch solche Fälle sind in der Praxis bisher nur selten festgestellt worden.

c) die krankmachenden Bakterien, denen der Mensch ausgesetzt ist, werden in zunehmendem Masse gegen die Heilmittel resistent, so dass die Medikamente wirkungslos sind. Dies dürfte für die Praxis die schwerwiegendsten Folgen zeitigen.

Die Tiere erhalten diese Stoffe auf zwei grundsätzlich verschiedene Arten. Einmal über längere Zeit in geringen Mengen als nutritive Dosen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Vorbeuge gegen Krankheiten und anderseits als therapeutische Dosen in grösserer Quantität zum Heilen von Erkrankungen. Beide Anwendungsbereiche sind nach dem heutigen Stande unseres Wissens wenig gefährlich, insofern sie legal und kontrolliert von Fachleuten angewandt werden. Ihr ungesetzlicher und laienhafter Missbrauch vor allem stiftet Schaden.

Alle beteiligten Kreise, sowohl die Landwirtschaft (Produzenten von Schlachtvieh), die Futtermittelindustrie sowie die für den Konsumentenschutz Verantwortlichen (Lebensmittelchemiker, Ärzte, Tierärzte) studieren den vielschichtigen Fragenkomplex seit Jahren eingehend und sind bestrebt, das Mögliche zur Abhilfe vorzukehren.

Die offenen Fragen sind: Welche Drogen können im Fleisch wirksam bleiben? Wie werden sie abgebaut oder vernichtet? Welche Abbauprodukte entstehen? Wie lange Zeit nach der letzten Applikation sind sie wirksam? Welche Schäden stiften sie? Unter welchen Bedingungen sind sie gefährlich? Welche Mindestmengen sind schädlich?

Wegen des grossen Verkehrs einerseits mit Schlachttieren und Fleisch und andererseits mit Futter und Medikamenten über die Kantonsgrenzen, können nur Massnahmen auf Bundesebene zum Ziele führen.

Zum Schutze des Fleisches und der Lebensmittel vor Drogenrückständen wurde folgendes vorgekehrt:

a) Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, Landwirtschaftsgesetz, Lebensmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Interkantonale Vereinbarung betreffend Kontrolle der Heilmittel (IKS), Apothekerverordnung, Fleischschauverordnung, Instruktion für Fleischschauer, Spezialerlasse über Schädlings- und Parasitenbekämpfung.

b) Aufklärung der Produzenten.

c) Auf 1. Juli 1972 zusätzlich:

Obligatorische Kontrolle der Schlachtkörper aller Notschlachtungen auf Hemmstoffe und stichprobeweise Prüfung von Fleisch und Organen aus Normalschlachtungen (bes. Schweine und Kälber). Hemmstoffpositives Fleisch wird beschlagnahmt werden.

Golowin. Ich bin befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:

Lic. oec. W. Bosshard

Fünfzehnte Sitzung

Donnerstag, 18. Mai 1972, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Mischler

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berberat, Bigler (Bern), Buchs (Lenk i. S.), Bühler, Burri, Christen H. R., Etique, Gehler, Meier, Meyer (Roggwil), Nussbaum, Stähli (Biel), Wirz; unentschuldigt abwesend ist Herr Lachat.

Schulhausbauten in Stettlen, Studen, Meikirch, Sumiswald, Oberbipp, Unterseen, Worb, Siselen, Wynigen, und Bern; Verpflichtungskredite

(Beilage Nr. 14, Seiten 11–22; französische Beilage Seiten 9–19)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission werden diese Geschäfte diskussionslos gutgeheissen.

Miete von Räumlichkeiten für die Universität; Vertragsgenehmigungen

(Beilage Nr. 14, Seite 12; französische Beilage Seite 10)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission werden die Geschäfte 1230 und 1231 diskussionslos gutgeheissen.

Ausbau des Psychologischen Instituts der Universität; Nachkredit

(Beilage Nr. 14, Seite 17; französische Beilage Seite 15)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission wird dieses Geschäft diskussionslos gutgeheissen.

Erneuerung der Röntgenanlage im Tiefenauspital; Beitrag

(Beilage Nr. 14, Seiten 20 und 21; französische Beilage Seite 18)

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission wird dieses Geschäft diskussionslos gutgeheissen.

Motion Brand — Subventionierung von Lehrschwimmbecken

(Siehe Seite 254 hievor)

Motion Aeschlimann — Subventionierung von Lehrschwimmbecken und Hallenschwimmbädern

(Siehe Seite 256 hievor)

Brand. Die Tatsache, dass die Subventionsleistungen des Kantons an Gemeinden für die Erstellung von Lehrschwimmbecken eher einem bescheidenen Trinkgeld gleichen, hat mich veranlasst, diese Motion einzureichen. Da der Regierungsrat bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen, kann ich mich in meinen Ausführungen kurz halten.

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über das Turnwesen hat das Schweizervolk bekundet, dass es der Förderung des Turnens grosse Bedeutung beimisst. Obschon diese Abstimmung auf Bundesebene stattfand, kam damit ebenfalls zum Ausdruck, dass der Kanton bei der Finanzierung von Turn- und Schwimmanlagen keineswegs abseits stehen darf.

In unserer bewegungsarmen Gesellschaft erreichen die Haltungsschäden ein alarmierendes Ausmass. Zehn bis 20 Prozent unserer Jugend ist von Haltungs- bzw. Wirbelsäuleschäden betroffen. Als Folge davon erwachsen unserer Volkswirtschaft jährliche Kosten, die in die Millionen von Franken gehen – ganz abgesehen von dem menschlichen Leiden, das mit den Haltungs- und Wirbelsäuleschäden verbunden ist. Als Ursachen, die zu diesem Zustand führen, sind zu nennen unsere heutige Lebensart, vor allem die übertriebene Motorisierung und der Mangel an Bewegung ganz allgemein. Es ist deshalb unsere Pflicht, alles zu tun, um das Entstehen von Haltungsschäden wirksam zu bekämpfen. Eines der wirksamsten Mittel in diesem Kampf ist nach der Meinung der Fachleute das Schwimmen. Als prophylaktische Massnahme gegen Haltungs- und Wirbelsäuleschäden wird das Schwimmen dem Turnen sogar vorgezogen. Die Erstellung von Lehrschwimmbecken sowie von öffentlichen Schwimmanlagen entspricht somit einem dringenden Bedürfnis. Man muss aber bedauern, dass dieses Bedürfnis vom Regierungsrat nicht voll anerkannt worden ist, indem er nicht schon früher die Subventionssätze für Lehrschwimmbecken erhöht hat. Unser

Rat hat in der Februar-Session dieses Jahres vier solche Anlagen bewilligt mit folgenden Subventionsleistungen: 29 040 Franken für Thunstetten, 8480 Franken für Worb, 9680 Franken für Münchenbuchsee und nur 7920 Franken für Lyss. Diese Subventionsleistungen stehen in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Erstellungskosten solcher Anlagen. Ich bitte deshalb den Grossen Rat, meine Motion erheblich zu erklären.

Aeschlimann. Ich möchte nicht verfehlen, zu Beginn meiner Ausführungen allen Instanzen, die sich mit meiner Motion befasst haben und die zu positiven Entscheiden gekommen sind, recht herzlich zu danken. Danken möchte ich aber auch dem Regierungsrat für den Beschluss vom 13. Mai 1969, wonach er die Subventionen an Lehrschwimmbekken auf 20 Prozent erhöht hat, nachdem im Dekret vom Jahre 1967 noch ein Satz von zehn Prozent fixiert war. Ich stelle fest, dass man den gesundheitlichen Wert des Schwimmens ganz allgemein erkannt hat. Herr Prof. Krähenbühl aus Zürich hat einmal die volkswirtschaftlichen Kosten für unser Land, die durch Wirbelsäuleschäden hervorgerufen werden, auf 200 Millionen Franken geschätzt. Ein vermehrter Bau von Volkssportplätzen, Fitnessanlagen usw. würde sich somit im Interesse der Prophylaxe auch volkswirtschaftlich lohnen. In die Schulhausbaunormalien, deren Revision dieses Jahr abgeschlossen werden sollte – das ist denn auch der Grund, warum Herr Brand und ich darauf beharrt haben, dass unsere Motionen noch in dieser Session behandelt werden –, ist die Aufnahme eines Anhanges mit neuen Subventionsbestimmungen für den Bäderbau vorgesehen. Der vorberatenden Kommission möchte ich mit auf den Weg geben, eine gleich fortschrittliche Haltung einzunehmen, wie dies bei der Beratung gleicher Vorlagen in andern Kantonen bereits der Fall war.

Man sollte aber nicht nur die Lehrschwimmbekken höher subventionieren, sondern auch die den Schulen zugänglichen Hallenschwimmbäder. In einem grösseren Dorf oder in einer Stadt ist es sicher zweckmässiger und rationeller, eine Schwimmhalle in zentraler Lage zu erstellen, die von allen Schulhäusern aus erreichbar ist, anstatt in jedem Quartierschulhaus ein Lehrschwimmbecken einzubauen. Im Zeichen des regionalen Denkens hat man vor allem im Glarner Unterland festgestellt, dass sich sogar der Einsatz eines Schulbusses finanziell lohnt.

Abschliessend weise ich darauf hin, dass die Gesundheit unserer Kinder, aber auch der ganzen Bevölkerung im Vordergrund stehen muss. Mit Rücksicht darauf ist es unsere Pflicht, die sich in dieser Beziehung stellenden Aufgaben zu lösen. Nicht ausser acht lassen dürfen wir ferner die Tatsache, dass es immer wieder Situationen gibt, wo die Kenntnis des Schwimmens über Leben oder Tod entscheidet. Ich ersuche Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Avec MM. les députés Brand et Aeschlimann, nous sommes conscient de l'importance de l'enseignement de la natation en faveur de tous les élèves. Partant, les installations nécessaires deviennent un complément tout naturel des halles de gymnastique.

Cela dit, il convient de constater que le subventionnement cantonal – car c'est de cela qu'il s'agit – se trouve actuellement réglé par l'arrêté du Conseil-exécutif N° 3272, qui date de 1969. Il fixe la part de l'Etat à un cinquième des frais, mais jusqu'au montant maximum de 350 000 francs pour le type I (de 6 m sur 12,50 m) et de 450 000 francs pour le type II (de 8 m sur 16,60 m), et cela en fonction de normes applicables à la faveur des nouveaux règlements en matière de constructions scolaires. Le type dépend du nombre des classes.

Nous devons à la vérité de reconnaître que dans d'autres cantons, l'Etat se montre beaucoup plus généreux à l'égard des communes qui se dotent de bassins de natation. Pour tenir compte de l'importance de l'enseignement de la natation, de ses vertus éducatives, préventives et thérapeutiques, nous reconnaissons objectivement que nos conditions actuelles ne répondent pas aux besoins d'aujourd'hui, d'autant plus qu'il est sérieusement question d'introduire une troisième heure de gymnastique en faveur des jeunes filles du degré inférieur, surtout que nous devons appliquer les nouvelles dispositions légales en matière d'éducation physique, par l'organe qui nous est actuellement dévolu de «Jeunesse et sport», et que l'enseignement de la gymnastique aux apprentis ne saurait plus être différé longtemps. Par conséquent, le moment est venu de combiner judicieusement l'enseignement de la natation avec les leçons de gymnastique. Ainsi, les bassins de natation, devenus partie intégrante de l'équipement adéquat, pouvant dans une certaine mesure décharger les locaux traditionnels, il est nécessaire de modifier le décret sur les constructions scolaires. Le Conseil-exécutif est prêt à apporter la solution qui s'impose pour les bassins de natation, compte tenu de disponibilités budgétaires et aussi de la participation des communes.

M. Aeschlimann va au-delà des revendications de M. Brand et revendique le subventionnement également pour les piscines couvertes. Considérant leur rôle éminent pour la santé publique et l'intérêt qu'a finalement l'Etat de les encourager substantiellement, le Conseil-exécutif admet le principe de leur subventionnement. Toutefois, la question se pose de savoir si une telle réalisation peut être envisagée dans le seul cadre de la législation scolaire. C'est pourquoi nous entendons faire appel au concours des autres directions intéressées, notamment à celui de la Direction de l'hygiène publique, pour nous prononcer définitivement quant au dispositif légal applicable.

Du seul point de vue de l'école, le subventionnement du canton ne peut se justifier que dans la mesure où l'école fait usage de la piscine couverte. Comme on ne saurait ignorer les dépenses importantes qu'entraîne l'aménagement de piscines couvertes, l'étude de leur affectation régionale dans le cadre d'une certaine régionalisation devra être conduite de pair. Il nous semble que de plus en plus, les petites communes devraient s'engager dans cette voie. Ces considérations entendues, le gouvernement accepte aussi bien la motion de M. Brand que celle de M. Aeschlimann.

Abstimmung

Für Annahme der Motionen
Brand und Aeschlimann .... Grosse Mehrheit

Interpellation Aebi (Bolligen) — Schulung körperlich und geistig benachteiligter Kinder

(Siehe Seite 259 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates:

Zu Frage 1: Die Zahl der besonderen Klassen nach Artikel 69 PSG im ganzen Kanton beträgt rund 270 (deutschsprachiger Kantonsteil ca. 230, französischsprachiger Kantonsteil ca. 40). An diesen Lehrstellen amtieren ungefähr 150 heilpädagogisch ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer.

Zu Frage 2: Aus der Beantwortung der Frage 1 ist ersichtlich, dass ein beträchtlicher Teil der besonderen Klassen durch Lehrerinnen und Lehrer betreut wird, welche keine heilpädagogische Ausbildung besitzen oder mitten in der Ausbildung stehen, aber bereits an einer besonderen Klasse unterrichten.

Die genaue Erfassung würde umfangreiche Erhebungen erfordern. Die Feststellung der heilpädagogisch ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer bedingt ausserdem einen durch das Personalamt des Kantons Bern vorzunehmenden, kostspieligen Auszug aus der elektronischen Datenverarbeitsanlage. Dazu kommt, dass eine ständig zunehmende Zahl von Klassen sowie Demissionen von Lehrern eine Erfassung erschwert. Die Erziehungsdirektion unternimmt grosse Anstrengungen, die Gemeinden bei der Eröffnung notwendiger besonderer Klassen zu unterstützen und die Ausbildung für entsprechende Lehrer zu verbessern und auszuweiten. Im Augenblick wird der zehnte berufsbegleitete Kurs (auf zwei Jahre ausgedehnt) für Lehrer an besonderen Klassen geführt und im kommenden Herbst soll der elfte solche Kurs beginnen. Den Teilnehmern an Kursen für die Ausbildung in Sprachheilunterricht soll eine bessere finanzielle Unterstützung gewährt werden. Die Erziehungsberatungsstellen bilden laufend Spezialistinnen für Legasthenieunterricht aus.

Hemmend auf die Errichtung neuer Stellen und der dazu notwendigen Lehrer wirkt sich die finanzielle Lage des Kantons und das damit verbundene Fehlen eines Heilpädagogischen Seminars aus.

Zu Frage 3: Die Schulungsmöglichkeiten von körperlich und geistig behinderten Kindern in Ortschaften, die in ihren Schulen über keine besonderen Klassen verfügen, können nach den geltenden gesetzlichen Erlassen im Augenblick auf zwei Arten verwirklicht werden:

a) Durch Zusammenschluss von verschiedenen Gemeinden zu Sonderschulgemeindeverbänden mit einer zentral gelegenen grösseren Gemeinde als Träger der besonderen Klassen.

b) Die Kinder einer Gemeinde ohne besondere Klassen können gegen Bezahlung eines Schulgeldes durch die Wohngemeinde in einer Nachbargemeinde die dort geführten besonderen Klassen besuchen.

Bei beiden Varianten entsteht das Problem der Schülertransporte. Diese müssen durch die Wohngemeinde aufgebracht werden, werden aber vom Staat subventioniert. Auch in dieser Beziehung bemüht sich die Erziehungsdirektion um eine Verbesserung der Unterstützung an die Gemeinden ohne besondere Klassen.

Nach Inkrafttreten des Dekrets über die besonderen Klassen wird es möglich sein, Kinder mit besonderen Behinderungen, die nicht eine entsprechende Kleinklasse besuchen können, im partiellen Spezialunterricht zu schulen. Die Erziehungsdirektion arbeitet gegenwärtig die zum Dekret notwendigen Ausführungsbestimmungen aus. Nach der Erstellung soll das Dekret in Kraft gesetzt werden.

Aebi (Bolligen). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Rentsch — Soziologiestudium an der Universität Bern

(Siehe Seite 260 hievor)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates:

Die von Herrn Grossrat Rentsch aufgeworfenen Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Bei der Berufung von Herrn Prof. Bühl musste man sich von allem Anfang an klar sein, dass es sich dabei nur um eine Übergangslösung, allerdings um eine vorzügliche Übergangslösung handeln konnte, da Herr Prof. Bühl nach seinen eigenen Aussagen einen Posten in Deutschland in absehbarer Zeit anzunehmen gedenkt und sich daher in der Schweiz nicht auf längere Zeit verpflichten kann. Die Forderungen, welche Herr Prof. Fürstenberg anlässlich der Berufsverhandlungen gestellt hat, gingen wesentlich über das hinaus, was der Regierungsrat in solchen Fällen zu bewilligen pflegt. Wir haben uns allerdings sehr bemüht, eine Kompromisslösung auszuarbeiten und sind nach unserer Meinung Herrn Prof. Fürstenberg sehr weit entgegengekommen. Um Herrn Fürstenberg die nötigen Garantien zu geben, haben wir dieses Entgegenkommen bereits durch die Regierung festlegen lassen, so dass über die Bereitschaft absolute Klarheit bestand. Herr Prof. Fürstenberg betrachtet nun dieses Entgegenkommen als zuwenig weitgehend und lehnt die Berufung nach Bern ab. In diesem Zusammenhang darf einmal darauf hingewiesen werden, wie schwierig heute Berufungsverhandlungen sind, wenn gleichzeitig Konkurrenzofferten anderer, speziell deutscher Universitäten, im Spiele sind. Man ist dabei nie sicher, handelt es sich um einen echten Willen in die Schweiz, respektive nach Bern zu kommen, oder soll ein Angebot unsererseits lediglich benützt werden, um auf der andern Seite höhere Forderungen mundgerecht machen zu können. In vielen Fällen konnten wir uns dieses Verdachtes nicht erwehren. Bei beiden in Frage stehenden, fachlich gut ausgewiesenen Persönlichkeiten, lastete diese Hypothek auf den Beru-

fungsverhandlungen. Sowohl Herr Bühl wie Herr Fürstenberg haben ein oder mehrere Angebote gleichzeitig erhalten. Aus Gründen der Gerechtigkeit geht es aber nicht an, jüngere Dozenten wesentlich günstiger zu stellen und ihnen weit bessere Arbeitsbedingungen zu offerieren, als dies dem angestammten Lehrkörper der Universität Bern gestattet werden kann.

2. Die Gefahr, dass vom Wintersemester 1972/1973 an ein Soziologiestudium an der Universität Bern nicht mehr gewährleistet werden kann, besteht nicht. Fakultät und Regierungsrat werden alles daran setzen, dass eine ordnungsgemässe Fortsetzung des Studiums möglich ist, und dass die entsprechenden Übergangslösungen getroffen werden können.

3. Diese Befürchtung ist absolut unbegründet, weil erstens beim Abschluss Lizentiatsprüfung die soziologischen Fächer nur einen Teil des Gesamtpensums ausmachen, und weil zweitens in der Regel Dozenten die von Bern wegziehen, noch während einer gewissen Zeit weiterhin wenigstens als Examinatoren zur Verfügung stehen.

Rentsch. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Ich kann Ihnen bekanntgeben, dass die Behandlung der Motionen Walter, Gygi und Deppeler sowie des Postulates Aebi (Bolligen) im Einvernehmen mit den betreffenden Herren auf die September-Session verschoben wird.

Gesetz über die Jugendrechtspflege

Zweite Lesung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 493 hievor)

Art. 16 und 17

Präsident. Wir sind gestern bei der Beratung der Artikel 16 und 17 verblieben, wobei wir die Abstimmung noch nicht vornehmen konnten, weil die französische Übersetzung der Anträge Theiler noch nicht vorlag.

Die Anträge Theiler zu Artikel 16 lauten wie folgt:

Abs. 1: Die Verteidigung ist notwendig:

a) im Hauptverfahren, wenn der Jugendstaatsanwalt persönlich an den Verhandlungen teilnimmt oder wenn die Anordnung einer Massnahme mit Freiheitsentzug oder der Einschliessung in Frage steht;

b) im Rechtsmittelverfahren, sofern die Verteidigung im Hauptverfahren notwendig war;

c) wenn eine Vorsorgliche Massnahme gemäss Artikel 22 ausgesprochen werden soll;

d) im Falle des Ausschlusses von der Teilnahme an der Beweisaufnahme, der Erörterung bestimmter Fragen oder den Parteivorträgen gemäss Artikel 53 Absatz 2;

e) im Falle der Einvernahme unter Ausschluss des gesetzlichen Vertreters gemäss Artikel 53 Absatz 4.

Abs. 2: Für das Vorverfahren und das Überweisungsverfahren ist die Verteidigung überdies dann notwendig,

a) wenn ein Hauptverfahren im Sinne von Absatz 1 mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht,

b) wenn das Kind oder der Jugendliche während mehr als 96 Stunden in Untersuchungshaft belassen werden soll und

c) wenn die Beobachtung gemäss Artikel 35 Absatz 1 angeordnet werden soll; im vollzugsgerichtlichen Verfahren unter den Voraussetzungen von Absatz 1 lit. a), c), d) und e).

Abs. 3: Wird kein Verteidiger bestellt oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Jugendgerichtspräsident einen amtlichen Verteidiger.

Abs. 4: Die Kosten der notwendigen Verteidigung werden vom Staat übernommen. Er kann auf die Eltern Rückgriff nehmen, wenn deren Mittel es ihnen erlauben, ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer herkömmlichen Lebenshaltung dafür aufzukommen.

Theiler. Ich beantrage Ihnen getrennte Abstimmung über Artikel 16 Absätze 1 und 2 und über Artikel 16 Absatz 4, weil hier zwei ganz verschiedene Materien zur Diskussion stehen. Bei Artikel 16 Absatz 1 und 2 geht es um das Ausmass der Verteidigung, bei Artikel 16 Absatz 4 um die Übernahme der Kosten der notwendigen Verteidigung.

Präsident. Wir werden diesem Wunsche gerne entsprechen.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler
zu Artikel 16 Absätze 1 und 2 Minderheit

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Präsident. Nun stimmen wir ab über Artikel 16 Absatz 4.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Präsident. *(Nachdem Herr Theiler beim Präsidenten über den Abstimmungsmodus persönlich interveniert hat!)* Ich lasse mir nicht ständig in die Leitung der Verhandlungen dreinreden. Ich habe die Abstimmung genau so durchführen lassen, wie es Herr Theiler verlangt hat.

Wir müssen nun noch über den Artikel 16 gesamthaft abstimmen.

Abstimmung

Für die Anträge Theiler ..... Minderheit
Für die Anträge
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Präsident. Nun kommen wir zur Bereinigung des Artikels 17. Der Antrag Theiler zum Artikel 17 lautet:

17/3 falls 16/4 angenommen; falls abgelehnt: Text 16/4 (... der Verbeiständung ...). Für die Kosten der Verbeiständung gilt Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Art. 18 und 19

Präsident. Diese beiden Artikel wurden gestern bereinigt.

Art. 20

Kipfer. Statt einer persönlichen Erklärung zum Vorgehen in Sachen Jugendrechtspflege abzugeben, zitiere ich nur folgenden Satz: «Difficile est saturam non scribere.»

Zu Artikel 20 Absatz 2 schlage ich Ihnen folgende Formulierung vor: «Wenn ein schutzwürdiges Interesse des betroffenen Kindes oder Jugendlichen besteht, kann Behörden und Privaten in geeigneter Weise vom Ergebnis des Verfahrens Auskunft gegeben werden.» Gegenüber dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission ist hier neu der Passus «des betroffenen Kindes oder Jugendlichen». In der ersten Lesung wurde vorgeschlagen, vom Ergebnis des Verfahrens nur Behörden Kenntnis zu geben. Diese Formulierung ist, wie ein anderer Vorschlag, die Auskunftserteilung vom Einverständnis des Jugendlichen oder seines Vertreters abhängig zu machen, abgelehnt worden. In der Diskussion wurde in der ersten Lesung mehrmals betont, dass Private, wie Lehrer, Lehrmeister und Personen, die Pflichten gegenüber Jugendlichen übernommen haben, ein Interesse am Ergebnis des Verfahrens hätten und sogar richtigerweise geltend machen könnten. Genau das, nämlich die Wahrung des rechtsverstandenen Interesses des Jugendlichen, war das Motiv zu den erwähnten Abänderungsanträgen.

Die Kernfrage lautet bestimmt: Wer hat ein schutzwürdiges Interesse? Der Geschädigte, der selbstverständlich ein Interesse bekunden kann, wird als Partei eo ipso über das Ergebnis orientiert werden. Schutzwürdige Interessen bei Personen, die mit der Erziehung, der Ausbildung, der Beschäftigung und der Sozialisierung der Jugendlichen beschäftigt sind, sind aber keine Eigeninteressen. Diese verständlichen und richtigen Interessen von Drittpersonen decken sich hier mit dem schutzwürdigen Interesse der betroffenen Jugendlichen. Es geht darum, die Jugendlichen ihren Weg finden zu lassen, ihnen über Schwächen und Gefahren hinwegzuhelfen, sie nicht voraussehbaren und bekannten Gefahren und erkennbaren Gefährdungen auszuliefern, um sie damit nicht gleichsam erneut schuldig werden zu lassen. Das uns bestimmende Interesse ist das des Jugendlichen. Von ihm her ist die Interessenabwägung in erster Linie vorzunehmen. Wenn man das weitere Schicksal des Beurteilten, das Problem der Resozialisierung und des möglichen Schadens durch allzu zahlreiche und nur subjektiv interessierte Mitwisser in Betracht zieht, sollte es nicht schwerfallen, sich für den von mir vorgeschlagenen, abgeänderten Text zu entscheiden.

Grob. Im vorliegenden Text finden wir die Amtssprache der Anwälte und Juristen, die nicht immer leicht verständlich ist. Ich habe den folgenden Passus im Auge: «Die in Jugendgerichtsfällen ergangenen Akten.» Wie die Akten «ergangen» sind, ist einem nicht recht verständlich. Wir erstellen oder schreiben Akten. Die Juristen stört jedoch die Amtssprache nicht. So sprechen sie im Artikel 18 von «rechtsgenüglicher Form». Mir genügen die Rechte. Ich möchte nun die Frage stellen, ob es nicht verständlicher wäre, wenn man im Artikel 20 Absatz 1 schreiben würde: «Die in Jugendgerichtsfällen erstellten Akten ...»

Lerch (Thun). Ich muss Sie bitten, den Antrag Kipfer abzulehnen und dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen. Wir haben in der Kommission den Artikel 20 eingehend beraten, worauf die Ihnen vorgeschlagene Fassung mit 9 : 3 Stimmen angenommen worden ist.

Die Einschränkung, die Herr Kipfer vornehmen will, ist meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt, da man nicht nur auf die schutzwürdigen Interessen des Kindes allein abstellen sollte. Das schutzwürdige Interesse des Kindes kann auch darin liegen, dass man Behörden und Privaten Auskunft erteilen kann. Es ist bereits das Beispiel des Lehrmeisters angeführt worden. Es kann auch ein Geschädigter, der sich im Strafverfahren nicht als Privatkläger gestellt hat, ein legitimes Interesse daran haben zu wissen, was im speziellen Fall gegangen ist. Es wäre doch unzumutbar, einem Jugendlichen in Unkenntnis der Sachlage eine Aufgabe anzuvertrauen, bei der er wieder in einen Konflikt geraten und strafbare Handlungen begehen könnte. Selbstverständlich muss ein schutzwürdiges Interesse bestehen, um überhaupt Auskunft geben zu können.

Schindler, Präsident der Kommission. Der Antrag Kipfer hat der Kommission vorgelegen und wurde dort mit 9 : 3 Stimmen abgelehnt, und zwar aus folgendem Grund: Herr Kipfer hat richtig bemerkt, dass massgebend das schutzwürdige Interesse des Jugendlichen sein soll. Wenn wir nun die Formulierung wählten, wie sie Herr Kipfer vorschlägt, wäre es nicht möglich, das schutzwürdige Interesse des Jugendlichen auch richtig wahrzunehmen. Es geht nämlich darum, dass das Kind und der Jugendliche erzogen werden – das steht auch vorne im Gesetz, und diesem Grundsatz ist von keiner Seite widersprochen worden –, und wer für die Erziehung verantwortlich ist, muss, damit er seine Verantwortlichkeit auch tatsächliche tragen kann, unter Umständen informiert

werden. Ich sage: unter Umständen. Die Informationspflicht wird in jedem einzelnen Fall abzuklären sein. Gerade weil hier auch die erzieherische Verantwortung und nicht nur bloss das sogenannte schutzwürdige Interesse des Jugendlichen im Spiele steht, ist es notwendig, dass wir die etwas flexiblere Formulierung, wie sie von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagen wird, wählen.

Noch ein Wort zum Spruch, den Herr Kipfer zu Beginn seines Votums zitiert hat. Herr Kipfer hat von «non scribere» gesprochen. Soweit ich die «Tagwacht» gelesen habe, hat er dort seine Satire schon prophylaktisch zum besten gegeben.

Zum Antrag von Herrn Grob will ich nicht Stellung nehmen, weil ich mich als Nichtjurist im Juristendeutsch nicht auskenne. Persönlich wäre mir der Antrag Grob sehr sympathisch, weil mir verständliche Sprachen lieber sind als Fachsprachen. Möglicherweise umschreiben aber solche Formulierungen ganz klare Sachverhalte, die einem Aussenstehenden unklar sind.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Grob sollte man an die Redaktionskommission überweisen, deren Aufgabe es sein wird, den geeigneten Ausdruck zu finden. Ich finde auch, der in der Vorlage verwendete Ausdruck sei verbesserungsfähig.

Was den Antrag Kipfer anbelangt, empfehle ich Ihnen ebenfalls, ihn abzulehnen. Wenn in Artikel 20 Absatz 2 von einem schutzwürdigen Interesse die Rede ist, so sind wir der Meinung, es sei in jedem Fall durch den Richter abzuwägen, welches Interesse vorgeht. Ich habe schon das letzte Mal gesagt: Es kann ein Bestohlener oder Betrogener, der durch ein Kind oder einen Jugendlichen einen Schaden erlitten hat – der Bestohlene oder Betrogene kann ja nicht an der Verhandlung teilnehmen, da sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien stattfindet – ein rechtsmässiges Interesse daran haben, vom Jugendrichter in geeigneter Weise Auskunft zu erhalten, zum Beispiel darüber, wie hoch sein Anspruch im Falle einer Verurteilung des Kindes oder des Jugendlichen ist. In jedem einzelnen Fall wird also, wie gesagt, der Richter abzuwägen haben: Was geht vor, das Interesse des Kindes oder des Jugendlichen – das wird das Primäre sein – oder das Interesse von Drittpersonen? In der Formulierung, die wir Ihnen vorschlagen, hat dies alles Platz. Sie gibt die Möglichkeit zu gerechten und vernünftigen Lösungen.

Präsident. Der Antrag Grob geht an die Redaktionskommission. Der Antragsteller ist damit einverstanden.

Wir stimmen nun ab über den Antrag Kipfer.

Abstimmung

Für den Antrag Kipfer	50 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	81 Stimmen

Art. 21

Angenommen.

Art. 22

Schindler, Präsident der Kommission. Der Artikel 22 gab in der ersten Lesung viel zu reden. Man hat in diesem Zusammenhang von der «Vorbeugehaft» gesprochen. Ich führte schon damals aus, dass dies bei einer sehr engherzigen Auslegung möglicherweise so umschrieben werden könnte, dass es aber nicht so verstanden würde. Man hat dann diesen Artikel neu redigiert und dabei eine ganze Reihe von Sicherungen eingebaut. Im Absatz 1 hat man die Worte «wenn eine unmittelbare Gefährdung der Öffentlichkeit vorliegt» gestrichen. Man kann also nicht, wenn eine wenig klar definierbare Gefährdung der Öffentlichkeit vorliegt, eine Massnahme anordnen. Zweitens hat man die Möglichkeit eine Massnahme in jedem Stadium des Verfahrens anordnen zu können, auf Fälle beschränkt, wo ein hinreichender Verdacht besteht, dass jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Sodann hat man im Absatz 3 eine Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben. Man schreibt vor, dass auch der Jugendstaatsanwalt begrüsst werden muss. Im Absatz 5 steht ferner, dass auch der Jugendstaatsanwalt gegen den Massnahmenbeschluss eine Weiterziehung anordnen kann. Für alle diese Massnahmen ist schliesslich der Artikel 1 des Gesetzes massgeblich. Man hat dies hier ausdrücklich wiederholt am Schluss des jetzt sehr langen Absatzes 1 von Artikel 22, wo es heisst, massgebend sei in jedem Fall die Sicherstellung des erzieherischen Erfolges. Denn es ist durchaus denkbar dass man die Schädigung des Kindes vergrössert, wenn man mit dem Ergreifen einer Massnahme zuwartet, obschon man sieht, dass sich das Kind in einem verwahrlosten Milieu befindet, aus dem es ohnehin herausgenommen werden muss.

Diese vier Punkte sollten nach meinem Dafürhalten zur Beruhigung Anlass geben und sollten genügende Klarheit schaffen, wie der Artikel 22 anzuwenden ist.

Theiler. Die neue Formulierung von Artikel 22 Absatz 1 stellt ein scheinbares Entgegenkommen der Regierung dar. Wenn Sie aber den Ergänzungsbericht des Regierungsrates zum Jugendrechtspflegegesetz gelesen haben, wissen Sie, dass der Entscheid über die Vorbeugehaft im Jugendstrafrecht einfach aufgeschoben wird auf die Revision des Erwachsenenstrafverfahrens, das auch wiederum für das Jugendrecht Gültigkeit hat. Der Regierungsrat schreibt dort, er halte dafür, dass man bei der Revision des Erwachsenenstrafrechts vorbeugende Massnahmen, wie die vorbeugende Untersuchungshaft, vorsehen werde. Das zeigt auch den engen Zusammenhang zwischen der Revision des Jugendrechtspflegegesetzes und der kommenden Revision des Erwachsenenstrafrechts. Es zeigt uns dies aber zugleich, dass wir nicht zuviel Fortschrittliches von der künftigen Revision des Erwachsenenstrafrechts erwarten dürfen. Die neue Formulierung zu Artikel 22 Absatz 1 entspricht zwar immer noch nicht unseren Forderungen, doch ist sie besser als die erste.

Dagegen möchte ich Ihnen einen Vorschlag zum Absatz 2 unterbreiten. Ich beantrage Ihnen, den Absatz 2 von Artikel 22, wo es heisst «Im Rechts-

mittelverfahren beschliesst der erstinstanzliche Richter», zu streichen. Es ist dies die einzige Bestimmung im Gesetz, wo im Rechtsmittelverfahren nicht unmittelbar die Instanz beschliesst, bei der sich die Akten befinden. Es handelt sich hier also um eine Bestimmung, die den übrigen Regelungen des Gesetzes klar widerspricht. Zugleich wirft die Begründung zu dieser Bestimmung ein eigenartiges Licht auf die Qualität des Appellationsverfahrens, das ja beim Jugendrechtspflegegesetz immer gerühmt wird. Sowohl in der letzten Session wie in der Kommission wurde immer wieder damit argumentiert, die Appellationsinstanz kenne den Fall weniger gut, deshalb könne sie über solche Massnahmen nicht richtig entscheiden. Gerade das ist es, was wir an diesem Appellationsverfahren bemängeln, nämlich dass es ungenügend ausgebaut ist, dass die Strafrichter des Obergerichts gar nicht in der Lage sind, selbständig über einen Fall zu entscheiden. Entweder ist man hier der Meinung, die Appellationsinstanz sei wirklich qualifiziert, einen Fall zu entscheiden – dann kann man aber im Rechtsmittelverfahren ohne weiteres die Appellationsinstanz bereits einschalten, denn sie muss sich nachher mit dem Fall ohnehin befassen – oder man ist der Meinung, die Appellationsinstanz, d. h. die Strafkammer des Obergerichts, sei nicht fähig, den Fall zu beurteilen. In diesem Fall müsste man später unseren Anträgen auf Verbesserung der Appellationsinstanz zustimmen.

Ich stelle Ihnen also den Antrag, wie es in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch zutrifft, dass das Obergericht über präventive Massnahmen bei Beschwerden entscheidet. Es geht hier um eine Sicherung. Es könnte nämlich leicht der Fall eintreten, dass der Jugendgerichtspräsident oder das Jugendgericht verstimmt sind, weil jemand gegen eine angeordnete vorbeugende Massnahme Beschwerde führt, so dass der Jugendgerichtspräsident oder das Jugendgericht nachher auch beim Entscheid über die vorbeugende Massnahme befangen wären.

Schindler, Präsident der Kommission. Die Bemerkungen von Herrn Theiler, die nicht das Jugendrechtspflegegesetz betreffen, sind im Moment nicht relevant.

Den Artikel 22 Absatz 2 möchte Herr Theiler streichen. Warum hat man hier den erstinstanzlichen Richter als im Rechtsmittelverfahren zuständig erklärt? Sie wissen, dass die Meinung besteht, es solle die Behandlung eines Falles möglichst in der Hand einer Stelle bleiben. Wenn ein Bursche oder eine Tochter von der ersten Instanz beurteilt worden ist, dann hat damit die erste Instanz auch die Pflicht übernommen, den Fall weiterhin zu betreuen. Nun kann sich natürlich im Verlaufe dieser Betreuung, auch wenn ein Rechtsmittelverfahren läuft, eine äussere Änderung ergeben. Dann ist es eben wichtig, dass die Stelle, die den Fall kennt, sich mit der Betreuung befasst. Es geht hier um Massnahmen wie die Einweisung in eine Familie oder in ein Heim oder in eine Anstalt. Ich bitte Sie somit namens der Kommission, den Absatz 2 von Artikel 22 zu belassen und den Streichungsantrag Theiler abzulehnen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich muss Ihnen Ablehnung des Antrages Theiler beantragen, und zwar deshalb, weil die Appellationsinstanz in der Regel die Akten noch gar nicht gründlich prüfen konnte und den unmittelbaren Eindruck aus dem ganzen Verfahren heraus nicht hat, wie dies für den erstinstanzlichen Richter zutrifft. Im übrigen verweise ich darauf, dass auch in diesen Fällen eine Weiterziehung an das Obergericht erfolgen kann. Man will hier also nicht etwa das Obergericht ausschalten und sagen, es sei nicht in der Lage, einen Entscheid zu fällen; das Obergericht bleibt hier vielmehr nach wie vor als Rechtsmittelinstanz bestehen.

Im weiteren möchte ich noch ein paar Worte zu den allgemeinen Ausführungen über die Präventivhaft sagen, die Herr Theiler hier glaubte machen zu müssen. Herr Theiler weiss noch gar nicht, welche Vorschläge wir mit Bezug auf die Teilrevision des allgemeinen Strafverfahrens unterbreiten werden. Deshalb sind seine negativen Äusserungen dazu ziemlich fahrlässig. Was die sogenannte Präventivhaft betrifft, hat dies gar keinen Zusammenhang mit dem Artikel 22, sondern es handelt sich hier um eine Frage, die – wenn überhaupt – bei der Untersuchungshaft zu entscheiden ist. Darüber müssten wir uns noch eingehend unterhalten. Was Herr Theiler als Präventivhaft bezeichnet, ist eine Regelung, die mindestens in zehn schweizerischen Kantonen in neuester Zeit eingeführt worden ist. Es geht hier um die Frage, ob es möglich sein soll, jemand in Haft zu behalten oder zu verhaften, der wegen eines bereits begangenen Delikts in einem Strafverfahren steht und während der Dauer des Strafverfahrens ein neues Delikt begangen hat. Mit der Präventivhaft soll verhindert werden, dass der Delinquent während des hängigen Strafverfahrens noch weitere Delikte begeht.

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Art. 23

Angenommen.

Art. 24

Schindler, Präsident der Kommission. Beim Artikel 24 sind zwei kleine Änderungen anzubringen. Die eine ist in der Vorlage aufgeführt, wo es darum geht, die Worte «Anordnung und» in Absatz 1 lit. e zu streichen. Die Kommission war schon in der ersten Lesung der Meinung, die Kompetenz des Adjunkten gehe zu weit, wenn er auch Untersuchungsmassnahmen anordnen könne. Er kann sie vollziehen. Die Anordnung soll in jedem Fall dem Jugendgerichtspräsidenten überlassen bleiben.

Sodann möchte ich Ihnen im Einverständnis mit der Justizdirektion eine redaktionell klarere Fassung zum ersten Satz von Absatz 2 beantragen. Es heisst hier: «Der Adjunkt ist anstelle des Jugendgerichtspräsidenten insbesondere für die folgen-

den Beschlüsse und Entscheide zuständig.» Diese Formulierung sollte ersetzt werden durch folgende Fassung: «Der Adjunkt ist anstelle des Jugendgerichtspräsidenten insbesondere in folgenden Fällen zuständig.»

Präsident. Der Regierungsrat ist mit diesem Änderungsvorschlag einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 2: Der Adjunkt ist anstelle des Jugendgerichtspräsidenten insbesondere in folgenden Fällen zuständig: . . .

Art. 25–28

Angenommen.

Art. 29

Schindler, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass der Artikel 29 Absatz 3 eine ziemliche Ausweitung erfahren hat. Auch hier sind wir bei einem neuralgischen Punkt angelangt, nämlich bei der Bestimmung über die unangemeldeten Hausbesuche. Man hat in diese Bestimmung jetzt wesentliche Fesseln eingebaut und genau präzisiert, was im Zusammenhang mit der Untersuchung und bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse durchgesetzt werden kann und was nicht. Ich bitte Sie, dem Artikel 29 in dieser Form zuzustimmen.

Rindlisbacher. Ich beantrage Ihnen, im neu redigierten Absatz 3 von Artikel 29 die Worte «und Hausbesuchen» zu streichen. Ferner beantrage ich Ihnen, auch den letzten Satz des Absatzes 3 zu streichen, der lautet: «Zulässig sind ebenfalls vom Jugendgerichtspräsidenten angeordnete unangemeldete Hausbesuche, sofern die Betroffenen ihre Einwilligung erteilen.»

Ich habe in der ersten Lesung bereits darauf hingewiesen, dass ich diese Bestimmung als zur Staatsverfassung in Widerspruch stehend betrachte. Ich will Ihnen hier vorlesen, was der Artikel 76 der Staatsverfassung über das Hausrecht aussagt: «Das Hausrecht ist unverletzlich. Kein öffentlicher Beamter oder Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen als in den Fällen und unter den Formen welche das Gesetz bestimmt. Gegen jedes rechtswidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.» Selbstverständlich ist nicht zu bestreiten, dass auch dieser oberste Grundsatz auf dem Gesetzeswege Ausnahmen erlaubt. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Täter verhaftet werden muss oder wenn der Untersuchungsrichter eine Haussuchung vornehmen muss, weil er das Gefühl hat, es seien in einer Wohnung noch Beweismittel vorhanden, die er ohne den Haussuchungsbefehl nicht erlangen könnte. In ganz bestimmten, sehr wichtigen Fällen sieht also das Strafverfahren eine Ausnahme vom Grundsatz der Unverletzlichkeit des Hausrechtes vor. Ob die Kriterien, die in Artikel 20 Absatz 3 aufgeführt sind, von gleicher Wichtigkeit sind, bezweifle ich. Für meine Annahme spricht schon die Tatsache, dass man gegenüber dem Text, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, jetzt ein Entgegenkommen zeigt, indem vom Jugendgerichtspräsidenten angeordnete unangemeldete Hausbesuche nur zulässig sein sollen, wenn die Betroffenen ihre Einwilligung erteilen. Gerade darin sehen wir die Schwäche dieser ganzen Regelung. Es ist bezeichnend, dass in den ergänzenden Erläuterungen der Justizdirektion zur Neufassung dieses Absatzes folgendes steht: «Insbesondere ist zu betonen, dass unangemeldete Hausbesuche nicht sollen erzwungen werden können. Es wird Aufgabe der Jugendrechtsorgane sein, die Weigerung, Einlass in die Wohnung zu gewähren, richtig zu deuten.» Wenn ich das Recht habe, etwas zu verweigern, weil es nicht erzwungen werden kann, so haben die Organe überhaupt nichts zu deuten und auch nicht zu versuchen, daraus noch Schlüsse zu ziehen. Eine solche Praxis würde zu ganz unheilvollen Verwicklungen führen. Nehmen wir an, der Jugendgerichtspräsident wolle abends um 9 Uhr in einer Familie einen unangemeldeten Hausbesuch machen, weil er scheinbar wissen will, ob ein Jugendlicher daheim ist oder nicht. Wenn der Jugendgerichtspräsident an der Haustüre läutet, so wird er von jedem anständigen Bürger auch ins Haus gebeten werden, womit er sich auch schon in der Wohnung befindet. Wir brauchen dann gar keine Diskussion mehr darüber zu führen, ob der betreffende Inhaber des Hausrechts nachher soll sagen dürfen, er wünsche keinen Besuch des Jugendgerichtspräsidenten. Dieses Beispiel soll Ihnen zeigen, dass die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Bestimmung zu Schwierigkeiten führen kann. Von dem hier verankerten Institut verspreche ich mir absolut nichts.

Aus den von mir hier vorgetragenen Überlegungen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Grob. In Artikel 29 Absatz 2 wird gesagt, dass der Jugendgerichtspräsident befugt sei, von Behörden, Pfarrämtern, Lehrern und Ärzten Berichte einzufordern. Bei dieser Aufzählung fehlen meines Erachtens die Erziehungsberatungsstellen und die Psychologen. Es stehen heute viele Schüler auch bei Psychologen in Behandlung, und die Erziehungsberatungsstelle ist in der Stadt zu einer selbstverständlichen Institution geworden. Ich beantrage Ihnen daher, in Artikel 29 Absatz 2 die Begriffe «Erziehungsberatungsstelle und Psychologen» beizufügen, so dass es heissen würde: «. . . privater Erziehungsberatungs- und Fürsorgestellen in Anspruch zu nehmen und von Behörden, Pfarrämtern, Lehrern, Psychologen und Ärzten Berichte einzufordern . . .»

Günter. Ich möchte zuerst Herrn Rindlisbacher, der als erfahrener Fürsprecher hier das Hausrecht vehement verfochten hat, danken. Ihm kann sicher nicht vorgeworfen werden, er sei in dieser Sache ein Laie, wie uns dies vielfach vorgeworfen wird. Wir sind froh, dass er den Standpunkt der individuellen Rechte so gut vertreten hat. Ich werde daher zu diesem Punkt nicht mehr Stellung nehmen, obschon wir beabsichtigt hatten, auch dazu einen Antrag zu stellen.

Was wir Ihnen jedoch vorschlagen, ist die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 – vielleicht ist das nicht der richtige Ort, doch muss ich den Antrag hier stellen, nachdem wir ihn schon in der ersten Lesung an dieser Stelle unterbreitet hatten –, der lauten würde: «Eine Begutachtung des psychischen Zustandes des Angeschuldigten durch Psychiater, Psychologen oder Erziehungsberater ist unerlässlich, wenn eine Massnahme mit Freiheitsentzug angeordnet werden soll.»

Zur Begründung führe ich folgendes an: Als Gegenargument wird sofort ins Feld geführt werden, eine solche Bestimmung kompliziere das Verfahren und führe zu Mehrkosten, weil zahlreiche Gutachten erstellt werden müssten. Dass das Verfahren komplizierter wird und Mehrkosten entstehen, ist jedoch nur scheinbar der Fall. Der Sinn der Massnahme ist doch der, den Jugendlichen zu bessern. Nun wage ich zu behaupten, dass in schwerwiegenden Fällen vielfach nur ein Psychiater, Psychologe oder Erziehungsberater in der Lage ist, einen Angeschuldigten in bezug auf seinen psychischen Zustand zu begutachten und die richtige Massnahme anzuordnen. Es kann nicht Aufgabe des Richters sein, den psychischen Zustand eines Angeschuldigten zu beurteilen und eine Diagnose zu stellen. Ein Arzt, der einem fieberkranken Patienten nur ein Medikament verschreiben würde, welches das Fieber senkt, wäre kein guter Arzt. Der Kranke wäre damit noch nicht geheilt; die Krankheit muss vielmehr an der Wurzel erfasst werden. – Wenn man nun in den Fällen, die mit einem Freiheitsentzug bedroht sind, rechtzeitig ein psychiatrisches Gutachten einholt und die richtige Massnahme trifft, kann man mit grösster Wahrscheinlichkeit vermeiden, dass der Angeschuldigte in späteren Jahren, wenn er erwachsen ist, begutachtet werden muss, wobei dieses Gutachten noch um 20 Seiten umfangreicher würde; denn es ist leider damit zu rechnen, dass jugendliche Delinquenten, die nicht richtig begutachtet und betreut worden sind, später rückfällig werden.

Es ist mir klar, dass auch Psychologen und Psychiater sich irren können, doch verstehen sie in solchen Fällen bestimmt noch am meisten von der Sache. Der Richter muss doch wissen, ob der Freiheitsentzug in einem bestimmten Fall genau die richtige Massnahme ist, oder ob man den Jugendlichen nicht besser in eine Familie oder in ein Heim einweisen würde, und die Grundlage für einen entsprechenden Entscheid kann ihm ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten liefern.

Mit meinem Antrag wird das Verfahren wenn auch nicht am Anfang, so doch auf lange Sicht vereinfacht, weshalb ich Sie bitte, ihm zuzustimmen.

Schindler, Präsident der Kommission. Ich muss zuerst meiner grossen Verwunderung Ausdruck geben, dass Herr Günter nun plötzlich eine Unterscheidung macht, die er bisher nicht gemacht hat. Sie werden sich erinnern, wie es das letzte Mal und vorhin bei den Ausführungen von Herrn Theiler zum Artikel 22 getönt hat. Jede Massnahme – es geht um Einweisungen in Heime, Familien, Kliniken usw. – wurde einfach als Freiheitsentzug gewertet. Nun kommt Herr Günter und sagt: Wie soll der Richter wissen, was gescheiter sei, ein Freiheitsentzug oder eine Einweisung in eine Familie, ein Heim usw.? Da muss ich doch eine gewisse Begriffsverwirrung feststellen. – Zum Antrag Günter noch folgende Bemerkung: Dieser Antrag hat der Kommission vorgelegen, die ihn mit 12 : 2 Stimmen verworfen hat.

Den Antrag Rindlisbacher verstehe ich auch nicht. Herr Rindlisbacher hat Ihnen dargelegt, was eintritt, wenn wir hier den Begriff der Hausbesuche streichen, die übrigens nie erzwungen werden können, sondern in jedem Fall vom Einverständnis der Eltern abhängig sind. Bei einer Streichung, wie sie Herr Rindlisbacher vorschlägt, finden die Hausbesuche genau gleich statt. Dann begibt sich der Jugendgerichtspräsident oder der Beamte, der mit der Abklärung des Falles beauftragt ist, abends um 9 Uhr zu den Eltern, wo er in die Wohnung gebeten wird. Damit nun hier keine Missverständnisse auftreten, hat man die von den vorberatenden Behörden beantragte Umschreibung in den Absatz 3 aufgenommen. Man sagt, Hausbesuche seien möglich, aber nicht erzwingbar. Sie hangen in jedem Fall ab von der Einwilligung der Betroffenen. Aus diesen Überlegungen wurde der Antrag Rindlisbacher in der Kommission abgelehnt.

Was den Antrag Grob anbelangt, ist er sachlich nicht von grossem Gewicht, da hier ohnehin keine abschliessende Aufzählung vorgenommen wird. Es heisst hier, der Jugendgerichtspräsident sei insbesondere befugt, die Dienste öffentlicher und privater Fürsorgestellen in Anspruch zu nehmen und von Behörden, Pfarrämtern, Lehrern und Ärzten Berichte einzufordern. Der Jugendgerichtspräsident kann aber noch eine ganze Reihe weiterer Berichte einfordern und andere Ämter angehen, die hier nicht erwähnt sind. Wenn wir hier nun auch die Erziehungsberatungsstellen und die Psychologen erwähnen, könnte man sich fragen, warum man beispielsweise nicht auch die Soziologen erwähnt habe. Diese Aufzählung ist also in gar keiner Weise abschliessend, und sie soll es auch nicht sein, weil man eine möglichst genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse erreichen will, wozu in jedem Fall individuell vorgegangen werden muss.

Das sind meine Bemerkungen zu den drei gestellten Abänderungsanträgen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Grob: Von mir aus könnte man diesen Antrag ohne weiteres annehmen, doch würde sich damit materiell nichts ändern, wie schon der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat. Es geht hier um eine Nebensächlichkeit, und dafür sollten wir nicht unnötigerweise Zeit verlieren.

Den Antrag Rindlisbacher muss ich Ihnen zur Ablehnung empfehlen. Es ist nicht richtig, wenn man hier auf dem verfassungsmässig garantierten Hausrecht herumreiten will, nachdem es in der Vorlage heisst, Hausbesuche seien zulässig, sofern die Betroffenen ihre Einwilligung erteilen. Eine Verletzung des Hausrechtes steht doch nur in Frage, wenn jemand gegen den Willen des Inhabers des Hausrechtes in ein Haus eindringt. Von einer Einschränkung des verfassungsmässig garantier-

ten Hausrechts kann also hier überhaupt keine Rede sein. Aus der Erfahrung heraus hat sich ganz einfach gezeigt, dass es im Interesse einer umfassenden Abklärung der persönlichen Verhältnisse in einer Familie häufig wünschbar ist, dass der Jugendgerichtspräsident oder der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin einen Hausbesuch abstatten können. Der betreffende Beamte klopft an, stellt sich vor und fragt, ob man einverstanden sei, wenn er einen Hausbesuch abstatte. Die Eltern des Kindes oder des Jugendlichen sagen ja oder nein, und damit ist die Sache erledigt. Wir haben diesen Begriff nur ins Gesetz aufgenommen zuhanden derer, die nachher diese Aufgaben zu übernehmen haben.

Über den Antrag Günter haben wir schon mehrmals diskutiert. Eine obligatorische Begutachtung in allen diesen Fällen käme einem übertriebenen Perfektionismus gleich und würde die Richter zwingen, in Fällen Begutachtungen vornehmen zu lassen, wo sie überflüssig sind. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass heute ein Mangel an erfahrenen Psychiatern besteht, und wenn dann weniger erfahrene Leute Begutachtungen vornehmen müssten, so zweifle ich daran, ob diese Gutachten weiterhelfen würden. Das ist denn auch der Grund, warum man auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung im eidgenössischen Recht verzichtet hat. Übrigens wird uns jetzt auch ein Fachgericht zur Verfügung stehen, das aus fachkundigen Richtern zusammengesetzt sein soll. Der Antrag Günter würde das Verfahren unnötigerweise verzögern und verteuern und auch zu einer personellen Überbeanspruchung führen. Wie ich Ihnen schon das letzte Mal dargelegt habe, geht ferner aus unseren Jahresberichten hervor, dass jährlich bei rund 100 Heimeinweisungen ungefähr 200 Gutachten eingeholt werden. Diese Tatsache zeigt Ihnen, dass in den Fällen, wo eine Begutachtung notwendig scheint, ein Gutachten ohnehin eingeholt wird.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 29. Wir stimmen zuerst ab über den Antrag Rindlisbacher. Herr Rindlisbacher beantragt, in Artikel 29 Absatz 3 die Worte «und Hausbesuchen» zu streichen, ebenso den letzten Satz: «Zulässig sind ebenfalls vom Jugendgerichtspräsidenten angeordnete unangemeldete Hausbesuche, sofern die Betroffenen ihre Einwilligung erteilen.»

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher	46 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	64 Stimmen

Präsident. Nun lasse ich abstimmen über den Antrag Grob. Herr Grob stellt zum Artikel 29 Absatz 2 folgenden Abänderungsantrag: «... privater Erziehungsberatungs- und Fürsorgestellen in Anspruch zu nehmen und von Behörden, Pfarrämtern, Lehrern, Psychologen und Ärzten Berichte einzufordern ...»

Abstimmung

Für den Antrag Grob	58 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	59 Stimmen

Präsident. Nun kommen wir zur Bereinigung des Antrages Günter. Herr Günter schlägt die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 zum Artikel 29 vor, der lautet: «Eine Begutachtung des psychischen Zustandes des Angeschuldigten durch Psychiater, Psychologen oder Erziehungsberater ist unerlässlich, wenn eine Massnahme mit Freiheitsentzug angeordnet werden soll.»

Abstimmung

Für den Antrag Günter	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Art. 30

Angenommen.

Art. 31

Schindler, Präsident der Kommission. Hier möchte ich nur darauf hinweisen, dass man das Untersuchungsverfahren zugunsten des Kindes weiter verbessert hat, indem ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Jugendstaatsanwalt den Untersuchungsverhandlungen beiwohnen kann.

Angenommen.

Art. 32 und 33

Angenommen.

Art. 34

Schindler, Präsident der Kommission. Hier sind wir bei einem weiteren neuralgischen Punkt der Vorlage angelangt, nämlich bei der Frage der Untersuchungshaft. Wir kommen nicht darum herum, diese Frage hier zu ordnen. Was den Absatz 2 betrifft, können wir Ihnen Streichung beantragen, weil diese Bestimmung schon in andern Gesetzen geordnet ist.

Strahm. Bei der ersten Lesung habe ich zum Artikel 34 Absatz 3 eine Frage gestellt, die mir nicht beantwortet wurde. Wahrscheinlich hat sich auch die Kommission nicht mehr mit dieser Frage befasst. Ich habe gefragt, welche Erwachsenen in der Untersuchungshaft zusammen mit Jugendlichen und Kindern im gleichen Raum untergebracht werden dürften. Ich nehme an, dass man daran denkt, jugendliche Untersuchungsgefangene zusammen mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen im gleichen Raum unterzubringen, wenn es der körperliche oder geistige Zustand des Jugendlichen erfordert. Eine solche Massnahme erscheint mir jedoch unmöglich und sogar gefährlich. Man kennt ja die Untersuchungsgefangenen nicht. Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, in Artikel 34 Absatz 2 dem Wort «Erwachsenen» in Klammern beizufügen «Aufsichts- oder Pflegepersonal», so dass die Bestimmung lauten würde: «Während der Untersuchungshaft dürfen Kinder und Jugendliche nur dann mit Erwachsenen (Aufsichts- oder Pflegepersonal) im gleichen Raume untergebracht werden, wenn ihr körperlicher oder geistiger Zustand dies erfordert.»

Golowin. Ich schlage Ihnen vor, den Artikel 34 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «Arbeitszwang ist unstatthaft. Alltägliche, kleinere Verrichtungen im Rahmen einer Familie oder der internen Anstaltsordnung bleiben vorbehalten.»

Die Untersuchungshaft ist ein notwendiges Übel, das sich rechtfertigt, wenn Fluchtgefahr oder die Gefahr der Beseitigung von Beweisen oder die Gefahr der Zeugeninstruktion (Kollisionsgefahr) durch den Angeschuldigten besteht. Während der Dauer der Untersuchungshaft gilt aber der Angeschuldigte rechtsstaatlichen Prinzipien gemäss als völlig unschuldig. Die Verbringung der Untersuchungshaft in Heimen oder Anstalten beschwört nun die Gefahr herauf, dass Untersuchungsgefangene entgegen den geltenden Normen zur Arbeit angehalten werden könnten wie die bereits verurteilten Insassen, was dem Status der strafrechtlichen Unschuld widerspräche. Dass Untersuchungsgefangene natürlich zu kleinen Gefälligkeitsverrichtungen sollen herangezogen werden können, ist selbstverständlich. Liebenswürdigerweise wurde in den Zeitungen geschrieben, ich würde hier weltanschauliche Grundsätze vertreten, wo es um Sachfragen gehe. Ich bin stolz darauf, hier weltanschauliche Grundsätze vertreten zu dürfen. Ich bin in ziemlich armen Verhältnissen aufgewachsen und habe die Methoden kennengelernt, die man bei uns gegenüber Leuten anwendet, die sich nicht wehren können. So hat man mir hier auch widersprochen, allerdings ohne den Gegenbeweis anzutreten, als ich erzählte, aufgrund ausführlicher Untersuchungen stehe fest, dass die Mehrheit der in ein Strafverfahren verwickelten Jugendlichen aus den unteren Schichten stamme. Man erwiderte mir bloss, die Mehrheit dieser Jugendlichen stamme aus Familien, die sittlich zerrüttet seien. Leider weiss man heute aufgrund von Untersuchungen, dass sich zerrüttete Familienverhältnisse, die zu strafbaren Handlungen führen, zu einem grossen Teil mit sozial niedrigem Stand decken. Man hat mir gesagt, ein sehr hoher Prozentsatz der Jugendlichen in Tessenberg seien unehelich. Es ist nun eben eine Tatsache, dass ein grosser Teil der unehelichen Kinder aus sozial niedrigen Schichten stammen. Der Berner Amtsvormund Rudolf Glauser hat zum Beispiel in der Zeitung geschrieben: «Die Mehrzahl der unverheirateten Mütter, deren Kinder wir Beistand sind, stammen aus Arbeiterkreisen mit oft sozial gestörtem Milieu, aus ungünstigen Verhältnissen oder aus zerrütteten Familien.»

Ich gebe natürlich zu, dass ich ein Laie auf diesem juristischen Fechtboden bin, doch werde ich alles versuchen – ich bin das meinem Gewissen und meinen Wählern gegenüber schuldig –, jede Sicherung einzubauen, die zukünftiges Unrecht blockiert.

Theiler. Nun wird es für den Rat etwas kompliziert, weil mein Antrag materiell wieder etwas ganz anderes verlangt. Ich schlage Ihnen die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 zum Artikel 34 vor mit folgendem Wortlaut: «Artikel 22 Absätze 3, 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.»

Es geht dabei um folgendes: Die Artikel 22 (vorbeugende Massnahmen) und 34 (Untersuchungshaft) sind materiell grundsätzlich gleich. Es ist materiell dasselbe, ob man im Sinne einer vorbeugenden Massnahme während der Untersuchung in ein Heim eingewiesen wird oder ob eine Untersuchungshaft in einem Amtshaus vollzogen wird. In beiden Fällen liegt ein vorsorglicher Freiheitsentzug vor der Urteilsfällung vor, also in einem Stadium, wo eine Schuld noch nicht feststeht. Auch die Regierung macht hier keinen materiellen Unterschied. Deshalb schreibt sie im Ergänzungsbericht, dass man als Kompensation der Abschwächung im Artikel 22, wie wir sie jetzt beschlossen haben, im Erwachsenenstrafrecht die Untersuchungshaftgründe erweitern müsse. Es scheint mir nun logisch zu sein, dass man beim Artikel 34 über die Untersuchungshaft die gleiche Appellationsmöglichkeit schafft wie im Artikel 22. Mein Antrag verlangt also die Pflicht des Richters zur Begründung und korrekten Eröffnung des Haftentscheides, die Weiterziehung des Entscheides an das Obergericht innert zehn Tagen und eine aufschiebende Wirkung bei einem Weiterzug, wenn die Strafkammer die Weiterziehung anordnet. Es kann überhaupt kein vernünftiges Argument geltend gemacht werden, warum diese Sicherungen von Artikel 22 nicht auch für den Artikel 34 gelten sollten, wo es sich materiell um dasselbe handelt.

Schindler, Präsident der Kommission. Der Kommission sind die Anträge Theiler und Golowin vorgelegen. Die Kommission hat sie mit jeweils 11 : 2 Stimmen abgelehnt. Was den Antrag Strahm anbelangt, möchte ich dazu folgendes bemerken:

Herr Strahm hat tatsächlich in der ersten Lesung keine Auskunft auf die Frage erhalten, die er gestellt hat. Die Kommission liess sich bei ihrem Antrag von der Überlegung leiten, dass in der Untersuchungshaft Kinder und Jugendliche nur dann mit Erwachsenen im gleichen Raum untergebracht werden dürfen, wenn dies notwendig ist, zum Beispiel wenn Suizidgefahr besteht. Herr Strahm beantragt nun, man sollte eine Einschränkung vornehmen in dem Sinne, dass während der Untersuchungshaft Kinder und Jugendliche nur mit Aufsichts- und Pflegepersonal im gleichen Raume untergebracht werden dürften. Zu diesem Antrag wird zweifellos Herr Regierungsrat Jaberg Stellung nehmen, so dass ich mich dazu eines Kommentars enthalten will.

Völlig unhaltbar scheint mir die Argumentation von Herrn Golowin zu sein. Herr Golowin geht von der Annahme aus, dass alle Jugendlichen und Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, durch einen Jugendrichter eingewiesen worden seien. Das trifft keineswegs zu. Der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen, die in einem Heim interniert sind, werden durch Vormundschafts- und Fürsorgestellen eingewiesen. Nun muss man sich vorstellen, wohin es führen würde, wenn man dem Antrag Golowin folgte. Der Antrag Golowin hätte zur Folge, dass man Kinder und Jugendliche, die während des Untersuchungsverfahrens in einem Heim untergebracht sind, völlig anders behandeln müsste als die übrigen Heiminsassen, die ihre täglichen Pflichten erfüllen. Dieser Umstand würde zu absolut unhaltbaren Zuständen führen, so dass man dazu kä-

me, die Kinder und Jugendlichen in diesen Fällen grundsätzlich nicht mehr durch das Jugendgericht, sondern durch die Vormundschaftsbehörde in ein Heim einzuweisen, worauf keine Rechtsmittel mehr beständen. Ich bin daher der Meinung der Antrag Golowin müsse auf jeden Fall abgelehnt werden.

Der Antrag Theiler schliesslich würde zu einer wesentlichen Verlängerung des Verfahrens führen. Es geht doch darum, wenn eine Untersuchungshaft nicht umgangen werden kann, weil es kein anderes Mittel gibt, sie so kurz als möglich zu gestalten. Darum sollte nicht durch Verfahrensvorschriften eine Verlängerung der Untersuchungshaft erzwungen werden. Ich verweise diesbezüglich bloss auf den oft unhaltbaren Zustand im Erwachsenenstrafrecht, wo heute schon in gewissen Fällen eine sehr lange Dauer der Untersuchungshaft vorkommt. Diese hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass ein grosser Verfahrenskram berücksichtigt werden muss, den man hier möglichst vermeiden möchte, um auf diese Weise mit einer möglichst kurz bemessenen Untersuchungshaft auszukommen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, alle Abänderungsanträge abzulehnen. Ich habe wohl einiges Verständnis für den Antrag Strahm, kann mir aber nicht recht vorstellen, wie man Aufsichts- oder Pflegepersonal, zum Beispiel über Nacht, zusammen mit einem Jugendlichen in die gleiche Zelle einsperren könnte, wenn man den Jugendlichen nicht allein lassen darf. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie die Untersuchungshaft vollzogen wird. Der Untersuchungsgefangene muss seine Zeit in einer Zelle verbringen. Wenn er einverstanden ist, kann er zwischenhinein zur Verrichtung kleiner Arbeiten aus der Zelle geholt werden. Die Bestimmung, die wir diesbezüglich vorschlagen, soll nur ausnahmsweise angewendet werden, nämlich dann, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Jugendlichen das Zusammensein mit einem vertrauenswürdigen erwachsenen Gefangenen erfordert. Wann eine solche Massnahme anzuordnen wäre, müsste im einzelnen Fall von der Person, welche die Haft vollzieht, oder sogar vom Jugendgerichtspräsidenten entschieden werden. Trotz einem gewissen Verständnis, das ich dem Antrag Strahm entgegenbringen kann, muss ich Ihnen also empfehlen, den Antrag Strahm abzulehnen.

Über den Antrag Golowin haben wir uns schon das letzte Mal lange unterhalten. Ich will meine damaligen Ausführungen nicht wiederholen. Es geht hier nur um den Haftvollzug und nicht um Massnahmen gemäss Artikel 22. Wir haben hier übrigens nur die Bestimmungen aufgenommen, die im Jugendrechtspflegegesetz geregelt werden müssen; im übrigen gilt das Erwachsenenstrafrecht. Der Antrag Golowin ist vollständig unbegründet, weshalb ich Sie bitte, ihm nicht zu entsprechen.

Herr Theiler schliesslich verlangt, dass man die Absätze 3, 5 und 6 von Artikel 22 sinngemäss anwendbar erkläre. Ich muss Herrn Theiler entgegenhalten, dass hier eben etwas anderes gilt, nämlich der Artikel 118 des Strafverfahrens, wo es nach dem Revisionsentwurf heisst: «Der Verhaftete wird spätestens innert 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Untersuchungsrichter verhört. Bei diesem Anlass ist ihm der Verhaftungsbeschluss mit Begründung mitzuteilen, und er ist auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.» Sie sehen also: Der Verhaftete braucht nicht einmal eine Beschwerde gegen seine Verhaftung an das Obergericht einzureichen, sondern er kann ein Haftentlassungsgesuch stellen. Wenn das Haftentlassungsgesuch abgelehnt wird, geht der Fall automatisch an das Obergericht. Es besteht somit hier eine Sonderregelung in bezug auf die Entlassung aus der Untersuchungshaft. Auch die Frage der Rechtsmittelbelehrung ist geregelt, so dass der Antrag Theiler auch aus diesem Grunde überflüssig ist.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung und stimmen absatzweise ab. Zu Artikel 34 Absatz 1 stellt Herr Golowin einen Zusatzantrag.

Abstimmung

Für den Antrag Golowin	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Offensichtliche Mehrheit

Präsident. Der Absatz 2 soll gemäss Antrag von Regierungsrat und Kommission gestrichen werden. Wird diesem Antrag opponiert? – Es ist nicht der Fall.

Zum Absatz 3 beantragt Herr Strahm, nach dem Wort «Erwachsenen» in Klammern beizufügen «Aufsichts- oder Pflegepersonal».

Abstimmung

Für den Antrag Strahm	50 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	46 Stimmen

Beschluss:

Absatz 3: Während der Untersuchungshaft dürfen Kinder und Jugendliche nur dann mit Erwachsenen (Aufsichts- oder Pflegepersonal) im gleichen Raume untergebracht werden, wenn ihr körperlicher oder geistiger Zustand dies erfordert.

Präsident. Durch die Streichung von Absatz 2 wird der soeben beschlossene Absatz 3 zu Absatz 2, und der Absatz 4 wird zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 (neu Absatz 3) ist unbestritten und angenommen.

Herr Theiler schlägt einen neuen Absatz 4 vor, der lautet: «Artikel 22 Absätze 3, 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.»

Abstimmung

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Dagegen	Offensichtliche Mehrheit

Art. 35–40

Angenommen.

Art. 41 und 46

Grob. Ich nehme meinen Antrag wieder auf, den ich schon in der ersten Lesung zu den Artikeln 41 und 46 gestellt habe. Meiner Meinung nach sollte die Fassung des Regierungsrates und der Kommission durch die folgende Formulierung ersetzt werden: «Das Verfahren ist kostenlos.» Auf jeden Bürger, der mit dem Geld rechnen muss, wirkt es abstossend, wenn er im Falle einer Einsprache mit einer Kostenfolge rechnen muss. Es geht hier ja um das Vorverfahren unter dem Titel «Erledigung ohne Hauptverhandlung». Ich bitte Sie, meinem Antrag zu den Artikeln 41 und 46 zuzustimmen.

Schindler, Präsident der Kommission. Wir haben diese Frage bereits in der ersten Lesung geprüft. Der Antrag Grob wurde damals beim Artikel 41 mit 56 : 76 und beim Artikel 46 mit 51 : 82 Stimmen verworfen, und zwar aus folgendem Grund: Im Vorverfahren geht es vielfach um kleine Vergehen, wie Verkehrsbussen. Dagegen kann man ohne weiteres Einsprache erheben. Dann wird aber in 999 von 1000 Fällen sinnloserweise eine weitere Instanz beansprucht. Ich finde, die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Regelung, die auch mit dem Erwachsenenstrafrecht übereinstimmt, sollte beibehalten werden.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an und beantrage Ihnen ebenfalls, den Antrag Grob abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Grob	43 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	53 Stimmen

Art. 42–44

Angenommen.

Art. 45

Schindler, Präsident der Kommission. Hier sollten wir die Klammerbemerkung am Schlusse dieser Bestimmung (Artikel 28 ff.) streichen. Sie steht auch im parallelen Artikel 40 nicht, weshalb diese Klammerbemerkung zu Missverständnissen Anlass geben könnte.

Angenommen.

Beschluss:

Artikel 45: Wenn die neue Sachlage dies rechtfertigt oder der Jugendstaatsanwalt es vor Eintritt der Rechtskraft verlangt, eröffnet der Jugendgerichtspräsident die Untersuchung.

Art. 46

Präsident. Den Artikel 46 haben wir bereits im Zusammenhang mit dem Artikel 41 behandelt.

Art. 47

Angenommen.

Art. 48

Golowin. Bei meinen Anträgen zum Artikel 48 geht es mir darum, eine Sicherung einzubauen für den Fall, dass das Verfahren falsch laufen könnte. Meine Anträge wurden zusammen mit jungen Juristen ausgearbeitet, welche die Fraglichkeit dieses Artikels eingesehen haben und die finden, bei den heutigen Verhältnissen sollte man jede Möglichkeit der demokratischen Kontrolle im Auge behalten. Meine Anträge zum Artikel 48 lauten:

«Absatz 1. Die Verhandlungen vor dem Jugendgericht sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Hauptverhandlung gegen Jugendliche ist öffentlich, sofern der betroffene Jugendliche dies durch schriftliche Erklärung verlangt. Es ist auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Absatz 2. Beim Vorliegen schutzwürdiger Interessen kann der Jugendgerichtspräsident bestimmten Personen auf deren Gesuch die Teilnahme an nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

Absatz 3. Presseberichterstatter sind in nichtöffentlichen Verhandlungen grundsätzlich nicht zugelassen. In nichtöffentlichen Hauptverhandlungen gegen Jugendliche sind sie zugelassen, sofern der betroffene Jugendliche dies durch schriftliche Erklärung verlangt. Er ist auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Berichte der an Hauptverhandlungen gegen Jugendliche anwesenden Presseberichterstatter dürfen nicht konkret auf Personen und Örtlichkeiten Bezug nehmen. Angaben über das Gericht sind gestattet.

Absatz 4. Wenn das öffentliche Interesse die Berichterstattung über nichtöffentliche und Presseberichterstattern unzugängliche Verhandlungen erfordert, erlässt der Jugendgerichtspräsident die sachdienlichen Mitteilungen.»

Wenn mein Antrag zu Absatz 1 abgelehnt wird, ziehe ich meine Anträge zu den Absätzen 2, 3 und 4 zurück.

Wir haben uns wirklich Mühe gegeben, mit unserem Vorschlag jede Möglichkeit auszuklammern, die dem Jugendlichen schaden könnte. Es geht hier keineswegs um eine Kontrolle der Justiz durch die Presse; die Möglichkeit einer Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit sollte nach meinem Dafürhalten aber gegeben sein, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Ich gebe zu, dass es Fälle gibt, wo es angezeigt ist, die Öffentlichkeit und die Presse von den Verhandlungen auszuschliessen, weil deren Anwesenheit dem Jugendlichen schaden könnte. Auf der andern Seite gibt es aber Fälle, wo es für die Öffentlichkeit von Interesse wäre, Grundlagenmaterial zu erhalten. Ich versuche hier seit mehreren Sessionen eine Anregung durchzubringen, um über die gesellschaftliche Situation der Jugendlichen, die straffällig werden, Grundlagenmaterial zu erhalten und um gestützt darauf die echten Probleme erkennen zu können. Solange dieses Grundlagenmaterial nicht vorhanden ist, besteht praktisch keine Möglichkeit zu einer richtigen gesellschaftlichen Therapie. Wir sollten dankbar sein, wenn uns die Öffentlichkeit und die Presse in dieser Richtung helfen. Dass durch die Presse Fehler entstehen können, ist nicht von der Hand zu weisen, doch entstehen meines Erachtens viel mehr Fehler, wenn man die Presse in gewissen Fällen ausschliesst. Einige Fälle wurden immerhin kor-

rigiert, nachdem sie durch eine gewisse Presse, gelegentlich sogar durch den «Blick» aufgebracht worden waren.

Schindler, Präsident der Kommission. Herr Golowin nimmt hier den Antrag wieder auf, den er schon in der ersten Lesung eingebracht hatte. Er hat seinen Antrag allerdings modifiziert und um ein paar Schnörkel erweitert. Der Antrag wurde hier mit so grosser Mehrheit verworfen, dass ich hoffte, er werde nicht wieder aufgenommen. Ich habe den Ausführungen, die ich dazu bei der ersten Lesung gemacht habe, nichts beizufügen und bitte Sie, den Antrag Golowin abzulehnen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Golowin abzulehnen.

Präsident. Wenn ich Herrn Golowin richtig verstanden habe, bilden seine Anträge zum Artikel 48 ein Ganzes, so dass wir darüber gesamthaft abstimmen können.

Abstimmung

Für den Antrag Golowin	Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit

Art. 49–58

Angenommen.

Art. 59

Schindler, Präsident der Kommission. Bei unseren weiteren Abklärungen haben wir festgestellt, dass Artikel 59 Absatz 1 redaktionell noch geändert werden muss. Anstatt der Begriff «der gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen» muss der Begriff «Die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen» aufgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 1: Werden die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen in appelablen Fällen mit Kosten beschwert (Art. 16 Abs. 4, 17 Abs. 3 und 21 Abs. 2 und 4), so sind sie zur selbständigen Appellation gegen den Kostenentscheid berechtigt.

Absatz 2: Unverändert.

Art. 60–75

Angenommen.

Art. 76

Schindler, Präsident der Kommission. Beim Artikel 76 ist eine Differenz entstanden. In der ersten Lesung haben wir auf Antrag von Herrn Strahm in Artikel 76 Absatz 3 die Unterstützungspflicht durch die Blutsverwandten, die vorbehalten war, gestrichen. Die Regierung hat nun den ursprünglichen Antrag wieder aufgenommen. Wir stehen also jetzt vor der gleichen Situation wie in der ersten Lesung. Die Begründung ist dieselbe geblieben: Wenn wir hier die Rückerstattungspflicht streichen, ist nicht einzusehen, weshalb sie in der andern Gesetzgebung vorgesehen ist. Die andere Gesetzgebung beruht aber auf schweizerischem Recht, auf das wir keinen Einfluss haben. In einer Besprechung mit den Fürsorgestellen von 15 bis 20 grossen und kleinen Gemeinden, die in der Zwischenzeit stattfand und wo wir namentlich die Artikel 79–81 bereinigten, stellte ich ausdrücklich die Frage, wie sie sich zum Streichungsantrag Strahm, der angenommen worden ist, stellen wüden. Alle Vertreter dieser Fürsorgestellen haben einstimmig gefunden, diese Regelung würde ihnen höchstens Schwierigkeiten bereiten, weil nachher nicht verständlich sei, weshalb es bei Einweisungen durch Fürsorgestellen in genau gleiche Heime ungleiche Bestimmungen in bezug auf die Rückerstattungspflicht gebe. Im übrigen seien bei der bisherigen Regelung kaum je Schwierigkeiten entstanden, weil man die betreffende Bestimmung sehr weitherzig interpretiert habe.

Die Kommission hat den Antrag des Regierungsrates gegenüber dem Antrag Strahm mit 7 : 6 Stimmen vorgezogen. In diesem Sinne muss ich Ihnen hier Antrag stellen.

Strahm. In der ersten Lesung habe ich den Antrag gestellt, den Herr Kommissionspräsident Schindler erläutert hat, es sei der zweite Satz von Artikel 76 Absatz 3 zu streichen. Es handelt sich um die Rückerstattungspflicht nach dem Vollzug der Massnahme. Mein Antrag wurde mit 58 : 51 Stimmen angenommen. Nun wird vom Regierungsrat und einer knappen Kommissionsmehrheit vorgeschlagen, den Satz, den der Grosse Rat in der ersten Lesung gemäss meinem Antrag gestrichen hat, wieder aufzunehmen. Wenn die Justizdirektion erklärt, ein erheblicher Teil der jugendlichen Beurteilten stamme aus Kreisen, die persönlich und finanziell in der Lage wären, sich um ihre Kinder zu kümmern, so geht diese Argumentation an der Sache vorbei. Es gibt nur wenige Eltern, die zum vorneherein in der Lage sind, die vollen Kosten eines Anstalts- oder Heimaufenthaltes zu übernehmen. Die meisten Eltern müssen sogar bei einer Versorgung ihrer Kinder die soziale Fürsorge in Anspruch nehmen. Mit meinem Antrag geht es mir unter keinen Umständen darum, vermögliche Eltern finanziell zu entlasten. Ich verweise diesbezüglich auf den ersten Satz von Artikel 76 Absatz 3, der lautet: «Das Jugendgericht setzt bei Anordnung einer Massnahme diejenigen Kosten fest, welche der Beurteilte oder seine Eltern während der Dauer des Vollzuges zu entrichten haben, und bestimmt die Art der Bezahlung.» Finanziell gut situierte Personen werden schon während des Vollzugs der Massnahme die vollen Kosten zu zahlen haben, so dass für sie nachher keine Rückerstattungspflicht mehr entsteht. Da bei Familien in schwachen finanziellen Verhältnissen in der Regel auch kein Kindesvermögen vorhanden ist, sind es die Eltern, welche die Zahlungen leisten müssen. Zurzeit kostet ein Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim je Insasse und Monat 400 bis 500 Franken. Nicht jedermann ist in der Lage, sol-

che Leistungen aufzubringen. Zur Bemessung des Anteils soll auf das Einkommen abgestellt werden, wobei der Anteil für Personen in finanziell schwachen Verhältnissen 200 bis 250 Franken monatlich beträgt. Für Eltern, die zu solchen Zahlungen verpflichtet werden, ist es meistens eine zu schwere Last, wenn ihnen nach dem Vollzug der Massnahme noch zugemutet wird, die restlichen Kosten des Anstalts- oder Heimaufenthaltes ihres Kindes zurückzuerstatten. Eine solche Praxis führt dazu – das hat auch Frau Böhlen mit aller Deutlichkeit gesagt –, dass sich viele Eltern gegen Massnahmen, die angeordnet werden, sträuben, was in vielen Fällen nicht gut ist. Es ist auch nicht zuträglich für die Atmosphäre in der Familie, wenn beispielsweise ein Sohn, der sich gebessert hat, aus einer Anstalt heimkehrt und dann sehen muss, wie die Familie wegen der Rückerstattungspflicht finanzielle Not leidet.

Man darf auch nicht einfach sagen, wenn die Eltern zu ihren Kindern geschaut hätten, hätte ein Kind nicht in eine Anstalt oder ein Erziehungsheim eingewiesen werden müssen. In vielen Fällen kann man nämlich den Eltern, wenn ein Kind querschlägt, gar keine grossen Vorwürfe machen. Es gibt viele Gründe, die für eine Entgleisung verantwortlich sein können, so vor allem die heutige Umwelt und die heutige Wohlstandsgesellschaft. Hier muss man in erster Linie die Fehler suchen.

Wenn die Eltern später zu Vermögen gelangen, zum Beispiel durch einen Lottotreffer oder eine Erbschaft, besteht nach meinem Antrag gleichwohl die Möglichkeit, eine Rückerstattung zu verlangen, und zwar gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch, dessen Bestimmungen wir nicht ausschalten können.

Ich habe leider nicht abklären können, wie es sich in den meisten andern Kantonen verhält. Ich weiss nur, dass beispielsweise der Kanton Solothurn bei Versorgungsmassnahmen für Jugendliche auf eine Rückerstattung der Kosten verzichtet, und der Kanton Waadt leistet an die Versorgungskosten für Jugendliche grosse Beiträge ohne Rückerstattungspflicht.

Der Vergleich mit der Rückerstattungspflicht beim Fürsorgerecht hinkt. Beim Jugendstrafrecht geht es doch in erster Linie darum, junge Leute wieder auf den rechten Weg zu bringen. Nach meiner Meinung entsteht nach dieser Richtung keine Rechtsungleichheit.

Ich möchte den Rat also bitten, auch heute zu seinem ersten Beschluss zu stehen und in Artikel 76 Absatz 3 den Satz «Die Rückerstattungspflicht nach Abschluss des Vollzuges sowie die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten bleiben vorbehalten» zu streichen.

Eichenberger (Bolligen). Ich unterstütze den Antrag Strahm, und zwar aus menschlichen Erwägungen. Die Rückerstattungspflicht kann bei der Durchführung von Massnahmen einen Hemmschuh bedeuten. Es ist meines Erachtens nicht richtig, wenn Eltern nach dem Vollzug einer Massnahme unter Umständen noch monate- oder jahrelang wegen der Rückzahlung von Kosten finanziell stark belastet werden. Damit werden immer wieder neue Wunden aufgerissen.

Wie schon Herr Strahm ausgeführt hat, liegt die Schuld für die Entgleisung eines Kindes nicht immer allein bei den Eltern. Die Umwelt trägt sehr oft eine viel grössere Schuld. Denken wir nur an die Schundliteratur, an gewisse Filme und die Reklame. All dies, dem der Jugendliche ausgesetzt ist, wird von Erwachsenen geschaffen.

Sollte der Antrag Strahm verworfen werden, so stelle ich den Eventualantrag, anstelle des letzten Satzes von Artikel 76 Absatz 3 gemäss Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit, folgende Fassung aufzunehmen:

«Die Rückerstattungspflicht für die Heimkosten und die Familienplazierung von Minderjährigen richtet sich nach den geltenden Vorschriften über die Verwandtenunterstützungspflicht.»

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, dem Vorschlag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen. Ich gebe zu, dass man hier verschiedene Argumente für die eine oder die andere Lösung anführen kann. Im Jahre 1961 haben wir jedoch ein modernes Fürsorgegesetz geschaffen und dort die Frage der Rückerstattung von Fürsorgeleistungen nach neuzeitlicher Konzeption geregelt. Im Artikel 31 des Fürsorgegesetzes steht, die Fürsorgebehörden seien befugt, geschuldete Rückerstattungen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Wir sind der Meinung, dass gegenüber dieser schon grosszügigen Regelung kein vollständiger Verzicht auf die Rückerstattungspflicht im Jugendrechtspflegegesetz vorgesehen werden sollte. Sehr viele Einweisungen in Heime und Anstalten erfolgen aufgrund des Vormundschafts- und Fürsorgerechts. Es wäre daher vom Sachverhalt her nicht gerechtfertigt, bei einer Einweisung durch ein Gerichtsurteil largere Vorschriften in bezug auf die Rückerstattungspflicht der Kosten der Massnahme anzuwenden.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Verwandtenunterstützungspflicht. Diese Frage ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Die betreffende Bestimmung können wir durch unser Jugendrechtspflegegesetz nicht ausschliessen. Mit einer Annahme des Streichungsantrages Strahm würde somit die Verwandtenunterstützungspflicht nicht ausgeschlossen; die Fürsorgebehörden wären vielmehr gestützt auf das ZGB befugt, Unterstützungsleistungen von Verwandten anzubegehren, so dass der Eventualantrag Eichenberger (Bolligen) nicht einmal notwendig ist.

Eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist bei den restriktiven Vorschriften, wie wir sie vorschlagen, nicht gefährdet. Von der Rückerstattungspflicht wird nur erfasst, wer in der Lage ist, die Rückerstattungsleistungen aufzubringen, und primär sind dies nicht die Eltern, sondern die Jugendlichen selber.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, dem Antrag von Regierungsrat und Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Strahm	69 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	52 Stimmen

Beschluss:

Absatz 3: Das Jugendgericht setzt bei Anordnung einer Massnahme diejenigen Kosten fest, welche der Beurteilte oder seine Eltern während der Dauer des Vollzuges zu entrichten haben und bestimmt die Art der Bezahlung. (Rest gestrichen.)

Präsident. Der Eventualantrag Eichenberger (Bolligen) wird durch die Annahme des Antrages Strahm hinfällig.

Art. 77

Angenommen.

Art. 78

Angenommen.

Art. 79

Schindler, Präsident der Kommission. Hier kommen wir zum letzten umstrittenen Punkt dieser Vorlage, der von Bedeutung ist. Es betrifft die Artikel 79 bis 81, die wir im Verlaufe der ersten Lesung in die Kommission zurückgenommen haben zur nochmaligen Beratung. Die Justizdirektion hat in der Zwischenzeit eine Reihe von Vertretern der Fürsorgeämter von Gemeinden zusammengerufen, die gegen die vorgeschlagene Lösung opponiert hatten. Im einstimmigen Einvernehmen mit den Vertretern dieser Fürsorgestellen aus grossen, mittleren und kleinen Gemeinden hat man sich schliesslich auf die Ihnen jetzt vorgeschlagene Formulierung geeinigt. Damit könnte der Jugendgerichtspräsident weitere Erhebungen anstellen, wenn er in seiner amtlichen Tätigkeit auf Zustände stösst, die ihm ein Einschreiten gestützt auf das Fürsorgerecht – und nicht mehr gestützt auf seine richterlichen Funktionen – als angemessen erscheinen würden, dies allerdings im Einvernehmen mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Sie wissen, dass es sich hier praktisch um eine Übergangsbestimmung handelt, die nur solange Gültigkeit haben soll, bis die Jugendsekretariate, die in einem Postulat gefordert worden sind, bestehen. In grösseren Gemeinden und in Städten, wo Jugendämter bestehen, ist es nicht notwendig, dass der Jugendgerichtspräsident diese Erhebung durchführt. Dort ist das notwendige Instrumentarium vorhanden. In vielen ländlichen Gegenden fehlt aber dieses Instrumentarium noch, bis die regionalen Jugendsekretariate geschaffen sind. Damit man dort nicht einen unnötigen Apparat aufbauen muss, will man für die Zwischenzeit die Möglichkeit schaffen, dass die Stelle, die sich allenfalls bereits mit dem Fall befasst hat – das ist der Jugendgerichtspräsident –, die notwendigen Abklärungen vornehmen kann, und zwar, wie gesagt, immer unter der Voraussetzung, dass die Vormundschaftsbehörde zustimmt. Ich beantrage Ihnen, diese Einigungslösung zu akzeptieren.

Eichenberger (Bolligen). Der Herr Kommissionspräsident hat mich bereits etwas beruhigt. In der Spital- und Fürsorgeplanung spricht man von Regionen, und der Regionalgedanke spielt meines Erachtens auch in die Jugendrechtspflege hinein. Wo leistungsfähige Vormundschaftsbehörden mit gutem Fachpersonal bestehen, sollte man diesen Stellen nicht so wesentliche Kompetenzen wie Einweisungen in Beobachtungsstationen oder Begutachtungsaufträge wegnehmen. Ich bin nun insofern beruhigt, als der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, es handle sich hier nur um eine Übergangslösung. Bei einer Dauerlösung sähe ich einen Einbruch in den Grundsatz der Gewaltentrennung.

Gestützt auf diese Überlegungen stelle ich Ihnen den Antrag, im Artikel 82 oder an anderer geeigneter Stelle den Satz einzufügen: «Der Regierungsrat fördert den Ausbau regionaler Beratungsstellen.» Dieses Ziel will man ja auch im Fürsorge- und Spitalwesen anstreben. Eine Umstrukturierung der Vormundschaftsbehörden auf dem Lande in Regionalstellen ist erstrebenswert. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Rindlisbacher. Ich stelle Ihnen zum Artikel 79 zwei Anträge. Mein erster Antrag geht dahin, in der neuen Fassung von Artikel 79 Ziffer 1 die Worte «und stellt ihr Antrag» (nämlich der Vormundschaftsbehörde) zu streichen. Mein zweiter Antrag verlangt die Streichung der ganzen Ziffer 2.

Im Gegensatz zu Herrn Eichenberger haben mich die Ausführungen des Kommissionspräsidenten keineswegs beruhigt. Ich betrachte es nach wie vor als einen Verstoss gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, wenn man dem neuen Jugendgerichtspräsidenten gleichsam zwei Westen anzieht. Zuerst ist er Richter und prüft, ob eine strafbare Handlung begangen worden ist. Er kommt unter Umständen dazu, das Verfahren einzustellen oder aufzuheben oder den Angeschuldigten freizusprechen. Damit, behaupte ich, ist seine richterliche Tätigkeit zu Ende. Er hat keine weiteren Funktionen mehr. Nun will man ihm aber durch ein Hintertürchen eine weitere Funktion einräumen – allerdings gegenüber vorher in etwas abgeschwächter Form, indem die Vormundschaftsbehörde einwilligen muss –, nämlich die, dass er ermitteln kann. Wenn gar kein Jugendrechtsverfahren hängig ist, wird der Jugendgerichtspräsident plötzlich Organ der Vormundschaftsbehörde. Dagegen müssen wir uns sehr ernsthaft wenden.

Man erklärt uns, es handle sich hier um eine Übergangslösung bis zur Schaffung der Jugendsekretariate. Ich bin nun aber der Meinung, dass wir mit allen Mitteln die Schaffung der Jugend- oder Sozialsekretariate vorantreiben und nicht zuerst Gesetzesbestimmungen beschliessen sollten, die den heutigen Bedürfnissen nicht entsprechen. Der Verfasser dieses Gesetzes, Herr Generalprokurator Loosli, gab übrigens zu Protokoll, wie die Jugendanwälte heute überlastet seien und sich nebst der strafrechtlichen Beurteilung nicht mehr mit all den vielen sozialen, psychologischen und weiteren Fragen um die Jugendlichen befassen könnten. Nun will man ausgerechnet diesen überlasteten Jugendanwälten, die übrigens sehr schwer zu finden sind, nebst den richterlichen Funktionen auch noch vormundschaftliche Funktionen aufhalsen. Ich glaube, da geraten wir in einen ernsthaften Widerspruch. Mich wundert

es nicht, dass bis hinauf ins Obergericht zum Teil die Meinung vertreten wird, die Artikel 79 bis 81 stellten den schwächsten Teil dieser Vorlage dar. Dieser Auffassung sollten wir uns nicht verschliessen. Ich bitte Sie daher, meinen Streichungsanträgen zum Artikel 79 zuzustimmen.

Eichenberger (Bolligen). Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil das, was ich verlange, bereits im Artikel 75 Absatz 2 enthalten ist.

Schindler, Präsident der Kommission. Offenbar habe ich Herrn Rindlisbacher beunruhigt, im Gegensatz zu Herrn Eichenberger, den ich vorhin in einem Gespräch beruhigen konnte.

Herr Rindlisbacher hat eine Reihe von Streichungsanträgen nicht nur zum Artikel 79, sondern auch zu den folgenden Artikeln eingebracht. Da diese Artikel in einem Zusammenhang stehen, möchte ich Herrn Rindlisbacher bitten, seine Anträge zu den andern Artikeln zurückzuziehen, wenn er mit seinem Antrag zu Artikel 79 nicht durchkommen sollte.

Persönlich kann ich die Bedenken des Herrn Rindlisbacher nicht teilen. Auch die Kommission hat sie in keiner Weise geteilt. Es liegt hier keine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung vor. Am 4. Juni wird der Souverän über den Verfassungsgrundsatz abstimmen, auf dem dieses Gesetz beruht. Damit verbunden ist auch eine Abänderung des Artikels 10 der Staatsverfassung, den Herr Rindlisbacher vorhin angerufen hat und der die Gewaltentrennung stipuliert. Der Grundsatz der Gewaltentrennung kennt aber Ausnahmen. Eine Ausnahme besteht darin, dass der Regierungsstatthalter, also eine Verwaltungsinstanz, gleichzeitig Gerichtspräsident sein kann. Die schon bestehenden Ausnahmen sollen nun um eine erweitert werden in bezug auf die Jugendrechtspflege, und weil wir den Grundsatz der Gewaltentrennung in dieser Beziehung in der Verfassung bereits aufgehoben haben, sollten wir im Jugendrechtspflegegesetz eine analoge Regelung treffen. Im praktischen Alltag der Fürsorge ist diese Zusammenarbeit dringend notwendig, mindestens solange, als wir keine Jugendsekretariate haben. Diese sollen aber geschaffen werden. Die Zusicherung der Regierung besitzen wir, und im Artikel 75 Absatz 2 ist ein entsprechender Auftrag an die Regierung formuliert.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich beantrage Ihnen, den Antrag Rindlisbacher abzulehnen. Es ist für mich schwer verständlich, dass man mit zum Teil formaljuristischen, zum Teil materiell falschen Behauptungen die von uns vorgeschlagenen Bestimmungen bekämpft. Was wir Ihnen hier vorschlagen, entspricht ziemlich genau dem bisherigen Recht. Die Aussprache, die wir mit den Vertretern von 15 oder 16 Vormundschaftsbehörden hatten, ergab einhellig, dass unser Vorschlag einem unbedingten Bedürfnis entspricht. Wo der Jugendgerichtspräsident durch eine Strafanzeige mit einem Fall in Berührung kommt und feststellt, dass keine strafbare Handlung vorliegt, dass aber die Verhältnisse das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde erforderlich machen, soll er der Vormundschaftsbehörde Meldung erstatten und ihr beantragen, sie müsse nach Artikel 283 Massnahmen ergreifen. Wenn zum Beispiel festgestellt wird, dass der Vater ein burtaler Trinker ist, dass die Mutter unordentlich ist und dass unzüchtige Handlungen vorkommen, soll nach Artikel 79 Ziffer 1 unseres Antrages der Jugendanwalt oder der Jugendgerichtspräsident der Vormundschaftsbehörde Meldung erstatten und, weil er die Verhältnisse abgeklärt hat, ihr auch sagen: Nach meiner Meinung ist diese oder jene Massnahme (zum Beispiel die Wegnahme der Kinder oder die Errichtung einer Erziehungsaufsicht oder der Entzug der elterlichen Gewalt) gerechtfertigt; ich stelle entsprechend Antrag. Warum Herr Rindlisbacher meint, man sollte hier das Recht auf eine Antragstellung durch den Jugendanwalt oder den Jugendgerichtspräsidenten weglassen, begreife ich nicht. Mit unserem Antrag wird doch der Vormundschaftsbehörde die Arbeit erleichtert.

Herr Rindlisbacher bekämpft ferner die Bestimmung, wonach die Vormundschaftsbehörde an den Jugendgerichtspräsidenten gelangen kann mit dem Begehren, er möchte einen Fall untersuchen. Wir mussten hier sogar die Kann-Formulierung aufnehmen, weil der Jugendgerichtspräsident gar nicht alle Fälle übernehmen könnte. Hier hat auch das Gespräch mit den heute amtierenden Jugendanwälten ergeben, dass eine Reihe von Gemeinden darauf angewiesen sind und inständig ersuchen, der Jugendanwalt möchte diesen oder jenen Fall abklären, der vormundschaftlich behandelt werden muss, weil keine strafbare Handlung vorliegt, und ihnen Bericht erstatten und Antrag stellen. Diese Regelung bestand schon im geltenden Recht, und lediglich aus diesem Bedürfnis heraus sind wir zu unserem Vorschlag gekommen. Was wir Ihnen heute beantragen, ist von allen Befragten gutgeheissen worden.

Ich gebe zu: Es soll dies nur eine Übergangslösung sein, bis wir die Jugendsekretariate oder eine bessere Lösung kennen. Wir sind seit bald zwei Jahren daran, das Grundlagenmaterial zusammenzutragen. Da es hier aber nicht nur um vormundschaftliche Aufgaben geht, sondern weil wir eine polyvalente Lösung suchen, zieht sich die Arbeit etwas in die Länge. Wir müssen die Probleme mit anderen Direktionen erörtern. Aus diesem Grunde können wir Ihnen heute keinen andern Vorschlag machen. Ich bitte Sie also inständig, den neuen Anträgen des Regierungsrates und der Kommission zum Artikel 79 zuzustimmen. Sie entsprechen einem Bedürfnis. Sollte diese Lösung abgelehnt werden, könnten eine Reihe von Fällen nicht mehr so gelöst werden, wie dies im Interesse der Jugendlichen wünschbar wäre.

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher	28 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	66 Stimmen

Art. 80

Rindlisbacher. Ich muss leider den Kommissionspräsidenten enttäuschen, indem ich nicht einfach meinen Antrag zum Artikel 80 zurückziehen

kann. Immerhin werde ich mich, sofern der Ratspräsident einverstanden ist, jetzt sowohl zum Artikel 80 wie zum Artikel 81 äussern, damit ich nicht zweimal das Wort ergreifen muss. (Präsident: Einverstanden.)

Wir haben es hier wiederum mit einer Ermächtigung zu tun, indem der Jugendgerichtspräsident befugt sein soll, bei den Ermittlungen, die Sie ihm vorhin zugestanden haben, die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen durchzuführen. Was ist das? Nun ist der Jugendgerichtspräsident nicht mehr Richter. Im Artikel 80 heisst es dann weiter: «Für seine Ermittlungstätigkeit stehen ihm (dem Jugendgerichtspräsidenten) die Befugnisse der Vormundschaftsbehörde zu.» Im Artikel 283 ZGB steht in bezug auf solche Fälle, wo Eltern pflichtwidrig handeln: «Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.» Ich bestreite, dass ich hier rein um des Formalismus willen den Antrag des Regierungsrates und der Kommission bekämpfe. Die Vormundschaftsbehörde kennt einen andern Wahlapparat als der Jugendgerichtspräsident. Ich glaube nicht, dass es rechtlich zulässig ist, dass eine Vormundschaftsbehörde, wenn sie glaubt, sie sei der Sache etwas weniger gewachsen als der Jugendgerichtspräsident, einfach erklärt: Wir können das nicht tun, wir bitten den Jugendgerichtspräsidenten, für uns einzuspringen. – Hier kann nicht eine Delegation von einer Behörde zur andern erfolgen. Die Vormundschaftsbehörde würde hier ganz einfach ihre Pflicht nicht erfüllen. Ich bitte, mir zu sagen: Was hat in einem solchen Fall der betreffende Jugendgerichtspräsident für Befugnisse der Vormundschaftsbehörde? Darf er zum Beispiel ein Kind wegnehmen oder einen Jugendlichen verhaften lassen? Ich glaube, die Organe der Vormundschaftsbehörde hätten diese Befugnis, doch nicht der Jugendgerichtspräsident, nachdem er in diesem Falle keine richterlichen Funktionen mehr ausübt. Es geht aber noch weiter. Der gleichen Behörde unterbreitet der Jugendgerichtspräsident als Organ der Vormundschaftsbehörde nachher gestützt auf Artikel 80 Absatz 2 Bericht und Antrag zur weiteren Behandlung. Das wäre noch einigermassen logisch. Was aber im Artikel 81 folgt, ist meiner Meinung nach kompletter juristischer «Mixedgrill». Der gleichen Person, die nach Artikel 80 Absatz 1 Organ der Vormundschaftsbehörde geworden ist (für seine Ermittlungstätigkeit stehen dem Jugendgerichtspräsidenten die Befugnisse der Vormundschaftsbehörde zu), steht nun noch das Beschwerderecht zu gegen die Vormundschaftsbehörde, wenn sie den Anträgen nicht vollumfänglich entsprochen hat. Da hört es bei mir ganz einfach auf.

Zum Artikel 81: Im Artikel 81 Absatz 2 steht: «Dem Jugendgerichtspräsidenten steht das Beschwerderecht zu (Artikel 420 ZGB).» Der Artikel 420 ZGB lautet: «Gegen die Handlungen des Vormundes kann der Bevormundete, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen. Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann binnen zehn Tagen nach Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.» Das soll nun ausgerechnet der Jugendgerichtspräsident sein, der Organ der gleichen Behörde ist! Ich glaube, es entspricht einer gewissen Logik, wenn ich Ihnen auch die Streichung dieser Bestimmungen beantrage.

Schindler, Präsident der Kommission. Ich muss nun sagen, dass Herr Rindlisbacher mich mit seiner Argumentation beunruhigt. Die Beispiele, die er hier angeführt hat, sind ausgesprochen Beispiele, die sich nicht auf den Artikel 80 beziehen. Im Artikel 80 steht bloss, für die Untersuchung und die Ermittlungstätigkeit ständen dem Jugendgerichtspräsidenten die Befugnisse zu, nicht aber für den Vollzug. Bei der Verhaftung beispielsweise handelt es sich jedoch um eine ausgesprochene Vollzugsvollmacht.

Zum Artikel 81 nur folgendes: Herr Rindlisbacher hat Ihnen den Artikel 420 ZGB zitiert. Daraus haben Sie ersehen, dass der Kreis derer, die gegen einen Entscheid der Vormundschaftsbehörde Einsprache erheben und Beschwerde führen dürfen, relativ weit gezogen ist. Dazu gehört meines Erachtens auch die Person, die den Fall kennt, also der Jugendgerichtspräsident. Ich verstehe tatsächlich nicht, warum Herr Rindlisbacher diese Streichungsanträge aufrechterhält, nachdem man seinem Antrag zum Artikel 79 nicht gefolgt ist. Der Artikel 80 enthält doch eine klare Umschreibung dessen, was wir vorhin genehmigt haben. Ich bitte Sie somit, die Streichungsanträge Rindlisbacher zu verwerfen und den Anträgen von Regierungsrat und Kommission beizupflichten.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich unterstütze die Ausführungen des Kommissionspräsidenten und füge noch folgendes bei:

Sie kennen das Beispiel Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident, wo eine Person zwei verschiedene Funktionen ausübt. Im vorliegenden Fall geht es darum, dass der Jugendgerichtspräsident auch noch vormundschaftsbehördliche Aufgaben erfüllt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben untersteht er den Vorschriften über die Vormundschaftsbehörden, gleich wie beispielsweise der Regierungsstatthalter, der noch Gerichtspräsident ist, im einen Fall den Prozessvorschriften, im andern Fall den Vorschriften für Regierungsstatthalter untersteht. Mit dem Artikel 80 wollen wir nur sagen, dass dort, wo der Jugendgerichtspräsident abklärt, ob vormundschaftliche Massnahmen zu beantragen seien, er die Stellung einer vormundschaftlichen Behörde hat. Etwas anderes ist diesem Artikel nicht zu entnehmen. Der «Mixedgrill», von dem Herr Rindlisbacher gesprochen hat, ist erst durch seine Ausführungen entstanden. Es versteht sich natürlich von selbst, dass dort, wo man mit der vormundschaftlichen Tätigkeit des Jugendgerichtspräsidenten nicht einverstanden ist, dieser sich nicht auf seine richterliche Eigenschaft berufen kann; in diesem Fall untersteht der Jugendgerichtspräsident vielmehr dem Beschwerde- und Aufsichtsrecht, das für die Vormundschaftsbehörde gilt. Das ist übrigens nichts Neues. Unter der bisherigen Regelung galt dies automatisch, ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz. Unter dem Regime des alten Gesetzes –

seit mehr als 30 Jahren – hat dies überhaupt nie zu Schwierigkeiten Anlass gegeben. Ich bitte Sie daher, trotz den Dramatisierungsversuchen von Herrn Rindlisbacher, den Anträgen von Regierungsrat und Kommission zu folgen.

Präsident. Herr Rindlisbacher beantragt die Streichung von Artikel 80 Absätze 1 und 2.

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Art. 81

Präsident. Der Antrag Rindlisbacher zum Artikel 81 lautet auf Streichung dieses Artikels.

Abstimmung

Für den Antrag Rindlisbacher Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Art. 82–85

Angenommen.

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden

I.

Angenommen.

II., Art. 11

Golowin. Zum Artikel 11 schlage ich Ihnen die Aufnahme eines neuen Absatzes 3 vor mit folgendem Wortlaut: «Diese hat bei der Behandlung von Jugendrechtssachen zwei aus sieben, durch den Grossen Rat auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates aus der Zahl der durch Dekret des Grossen Rates als Jugendrichter wählbaren Fachleute bezeichneten Fachexperten mit beratender Stimme beizuziehen. Die beizuziehenden Fachexperten werden durch die Kammer selbst bestimmt. Alle Fachexperten sind in der Regel gleichmässig heranzuziehen.»

In der ersten Beratung stellten wir einen Antrag auf eine gesonderte Jugendappellationsinstanz. Man hielt uns damals entgegen, unser Antrag sei nicht verfassungskonform. Obschon wir nicht überzeugt sind, dass diese Behauptung stimmt, haben wir eine neue Formulierung gesucht.

Die Appellation ist etwas vom Wichtigsten. Im Verfahren, wie wir es vorschlagen, werden wiederum Richter entscheiden. Im Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom Mai 1971 heisst es: «Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann die weitere Übertragung der Beurteilung Jugendlicher an die ordentlichen Strafrichter kaum mehr gerechtfertigt werden. Der Strafrichter verfügt zwar regelmässig über das für die Erfüllung des kriminalistisch-strafrechtlichen Teils der Aufgaben erforderliche Rüstzeug, kaum aber für die Lösung des weit wichtigeren zweiten erzieherisch-fürsorgerischen Teils.»

An die Appellationsinstanz gelangen schwierige Fälle, die nach jeder Richtung klar abgeklärt sein müssen. Wenn nun die Richter den erzieherisch-fürsorgerischen Teil ihrer Aufgabe nicht voll erfüllen können, sollten ihnen dafür Fachexperten beigegeben werden.

Schindler, Präsident der Kommission. Nach dem Antrag Golowin sollen der Appellationsinstanz obligatorisch Experten beigegeben werden. Die Kommission war mit grosser Mehrheit der Auffassung, es sei vorzuziehen, dass das Obergericht auch weiterhin gemäss seiner Zuständigkeit handelt, indem es Sachverständige beizieht, wenn es dies für notwendig hält. Das Gericht ist dann auch nicht auf einen engen Kreis von Experten angewiesen, der sich nach dem Antrag Golowin notwendigerweise ergeben müsste. Ich bitte Sie somit, den Antrag Golowin abzulehnen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich schlage Ihnen vor, den Antrag Golowin abzulehnen. Sein Antrag brächte etwas vollständig Neues, indem ein Gericht obligatorisch zwei Experten beizuziehen hätte, die ihm sagen würden, was es zu tun habe. Der Einfallsreichtum von Herrn Golowin ist wohl bewundernswert, doch ist die Lösung, die er hier vorschlägt, weder angemessen noch tauglich. Sein Vorschlag geht einfach an den Realitäten vorbei. Wenn das Obergericht selber das Gefühl hat, der Fall sei aufgrund der Akten noch zu wenig abgeklärt, es sollte zum Beispiel noch eine Expertise eingeholt werden, dann wird es die Einholung eines Gutachtens sicher anordnen. Für jeden Fall aber automatisch den Beizug von zwei Experten vorzuschreiben, ist nicht gerechtfertigt.

Bei dieser Gelegenheit ist noch zu erwähnen, dass die Zahl der Jugendgerichtsfälle, die an das Obergericht weitergezogen werden, ausserordentlich klein ist. Im letzten Jahr beispielsweise wurde kein einziges Urteil eines Jugendgerichts an das Obergericht weitergezogen. Lediglich ein paar Geschäfte der Jugendanwaltschaft gelangten an den Regierungsrat. Hier sollten wir doch auch die Proportionen beachten.

Abstimmung

Für den Antrag Golowin ..... Minderheit
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

III., Art. 76bis und Art. 76ter

Angenommen.

Art. 76^{quater}

Schindler, Präsident der Kommission. Ich möchte nur ein Kuriosum herausstreichen. Es ist doch einer der zahlreichen Anträge Theiler durchgegangen, wenn auch in etwas modifizierter Form, nämlich sein Antrag zur Beifügung eines Absatzes 4 in Artikel 76^{quater}, der nun lautet: «Alle Fachrichter sind in der Regel gleichmässig heranzuziehen.» Herr Theiler hat dieser modifizierten Fassung ebenfalls zugestimmt.

Angenommen.

Art. 76quinquies

Angenommen.

IV.–VIII.

Angenommen.

IX. und X.

Schindler, Präsident der Kommission. In den Abschnitten IX und X sind die Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgeführt. Ich muss nun hier eine Bemerkung anbringen, die ich nach Abschluss der Beratung nicht mehr machen könnte:

Bei der Beratung dieses Gesetzes standen wir vor der Tatsache, dass eine grosse Opposition dagegen mobilisiert wird. Herr Theiler hatte bereits beim Eintreten in der Kommission gesagt, er werde gegen das neue Jugendrechtspflegegesetz bis zur Volksabstimmung kämpfen. Die Kommission musste sich also Rechenschaft geben, was wir in dieser Situation, nach der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums, tun wollen. Wir haben festgestellt, dass unser Ratsreglement dieser verfassungsmässigen Neuerung noch nicht Rechnung trägt. Mit der Schlussabstimmung zu einem Gesetz ist die Beratung beendet. Trotzdem wird man sich fragen müssen, ob wir ein Gesetz, gegen das das Referendum ergriffen werden wird, nicht von uns aus obligatorisch dem Souverän unterbreiten wollen. Da unser Ratsreglement, wie erwähnt, diesbezüglich noch eine Lücke aufweist, haben wir uns auf eine Zwischenlösung geeinigt. Wir haben uns gesagt, einen Antrag können wir in dieser Situation dem Rat nicht stellen, doch können wir ihm eine Empfehlung unterbreiten. Die Kommission hat sich am Schluss dieser langen Beratungen sogar zu einem einstimmigen Beschluss durchgerungen, nämlich dem Grossen Rat zu empfehlen, dieses Jugendrechtspflegegesetz dem Volke obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten.

Dieses Vorgehen hätte noch folgenden Vorteil: Wenn wir dieses Gesetz dem fakultativen Referendum unterstellen, wird das Referendum ergriffen, und die erforderliche Zahl von 5000 Unterschriften wird mit grosser Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Durch die Beachtung von Fristen würde dann aber die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1973 in Frage gestellt. Vermutlich wäre in diesem Falle eine Volksabstimmung erst im Dezember 1972 möglich, was der Verwaltung nicht genügend Zeit einräumen würde, um das notwendige Instrumentarium (Schaffung und Besetzung neuer Beamtungen) zu schaffen. Auch in bezug auf die Bedienung des Stimmbürgers mit dem notwendigen Material wäre es kostensparender, wenn wir hier die obligatorische Volksabstimmung vorsähen. Wenn wir die Volksabstimmung obligatorisch anordnen, sollte es voraussichtlich möglich sein, den Urnengang bereits im September durchzuführen, so dass dann auch genügend Zeit zur Verfügung stände, um das notwendige Instrumentarium bis zum 1. Januar 1973 zu schaffen.

Ich erlaube mir somit, Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission eine Empfehlung in dem Sinne zu unterbreiten, dass diese Gesetzesvorlage obligatorisch dem Referendum zu unterstellen sei.

Ich musste Ihnen diese Bemerkungen jetzt machen, obschon ich annehme, dass der Rat die Abstimmung über diese Empfehlung erst nach der Schlussabstimmung, wenn das Gesetz durchberaten ist, vornehmen sollte. Den Entscheid darüber, wie wir vorgehen wollen, muss ich jedoch dem Ratspräsidenten und dem Grossen Rat überlassen.

Präsident. Ich bin gleicher Meinung wie der Kommissionspräsident, dass wir zuerst das Gesetz zu Ende beraten und nachher auf diese Empfehlung zurückkommen. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es ist der Fall.

Wird zu den Abschnitten IX und X noch das Wort verlangt? – Es trifft nicht zu. Die Abschnitte IX und X sind somit angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Es liegen eine Anzahl Rückkommensanträge vor. Herr Kipfer stellt den Antrag, auf den Artikel 1 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege zurückzukommen. Wir stimmen über den Rückkommensantrag Kipfer ab.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Kipfer	38 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen

Art. 14 und 15

Schindler, Präsident der Kommission. Die Artikel 14 und 15 des Jugendrechtspflegegesetzes wurden gestern zurückgestellt, weil die französische Übersetzung noch nicht vorlag. Auf diese Artikel müssen wir obligatorisch zurückkommen.

Theiler. Ich komme auf den Artikel 14 zurück, weil gestern Herr Regierungsrat Jaberg zu diesem Artikel eine falsche Auskunft erteilt hat. Wenn ich mich richtig erinnere, hat er erklärt, dass mein Antrag und der Antrag des Regierungsrates inhaltlich übereinstimmten, indem nach beiden Anträgen die Kosten der Verteidigung vom Staat übernommen werden könnten. Es besteht aber doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Anträgen, da im Antrag des Regierungsrates nur von den Kosten der amtlichen Verteidigung die Rede ist, während mein Antrag von den Kosten der notwendigen Verteidigung spricht. In der Praxis läuft es darauf hinaus, dass nach meinem Antrag auch die Kosten für einen von der Partei bestellten Verteidiger vom Staat übernommen werden können, während sich der Antrag des Regierungsrates in bezug auf die Kostenübernahme durch den Staat auf die amtliche Verteidigung beschränkt. Das wäre sehr unglücklich, denn jeder Jurist wird Ihnen bestätigen, dass ein selbstgewählter Verteidiger die Interessen des Angeklagten im allgemeinen besser vertreten kann als ein amtlicher Verteidiger, der in weniger direkter Beziehung zum betreffenden Fall steht.

Gygi. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass der Antrag Günter im Artikel 15 untergebracht werden sollte, während mein Antrag, den ich gestützt auf das Votum Bircher eingereicht habe, dem Artikel 14 beizufügen wäre. Mein Antrag ist aber gedacht anstelle des Antrages Günter.

Ich muss ferner darauf aufmerksam machen, dass die französische Übersetzung nicht stimmt. Ich habe gestern von der Rechtsmittelbelehrung gesprochen, was jedoch ein zu enger Begriff ist, weil damit lediglich die Appellation und die Kassation gemeint sind. Mit der neuen Fassung möchte ich zum Ausdruck bringen, dass es um mehr geht. Ich könnte mich auch mit einer redaktionellen Änderung des von mir für den Artikel 14 Absatz 3 vorgeschlagenen Textes «Der Angeschuldigte ist auf seine Rechte und Pflichten im Verfahren aufmerksam zu machen» einverstanden erklären.

Haldimann. Das Problem, das Herr Theiler vorhin aufgeworfen hat, hat mich gestern abend ebenfalls sehr beschäftigt. Ich hatte sogar einen Antrag vorbereitet, wonach die notwendige Verteidigung auch einbezogen würde, wenn jemand die notwendigen finanziellen Mittel nicht hätte und ihm kein amtlicher Verteidiger zugewiesen worden wäre. Ich habe mich heute morgen aber überzeugen lassen, dass im Artikel 16 auf den Artikel 42 des Strafverfahrens verwiesen wird, und aufgrund von Artikel 42 des Strafverfahrens hat ein Angeschuldigter die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, diese Kosten seien vom Staat zu übernehmen, so dass der Antrag Theiler als überflüssig abgelehnt werden kann. Bei der Revision des Strafverfahrens wird ja dieser Artikel wiederum überprüft und sicher so formuliert werden, dass er jeden Zweifel ausschliessen wird.

Schindler, Präsident der Kommission. Zuerst müssen wir definieren, worüber wir reden. Herr Theiler hat über den Artikel 16 gesprochen. Ich habe vorhin vom Artikel 14 gesprochen, aber eigentlich den Artikel 15 gemeint. Herr Gygi hat sich seinerseits zum Artikel 14 geäussert. Die Situation ist die, dass Herr Günter gestern einen Antrag zum Artikel 15 gestellt hat, nämlich dem Artikel 15 einen Absatz 3 beizufügen. Herr Kollega Bircher hat diesen Antrag modifiziert, und Herr Kollega Gygi hat nun herausgefunden, was richtig ist, nämlich dass «die umfassende Orientierung» gar nicht zum Artikel 15, sondern zum Artikel 14 gehört. Ich glaube, nun sollte es klar sein, wo wir stehen.

Was Herr Gygi vorschlägt, kann im Prinzip angenommen werden. Die Justizdirektion hat seinen Antrag nochmals geprüft. Sie hat festgestellt, dass der Antrag Gygi nur redaktionell etwas geändert werden muss, damit er in den ganzen Gesetzeszusammenhang hineinpasst. Die neue, von der Justizdirektion vorgeschlagene Formulierung würde lauten: «Der Angeschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter sind auf ihre Verfahrensrechte und -pflichten aufmerksam zu machen.» Diese Bestimmung sollte als neuer Absatz 3 dem Artikel 14 beigefügt werden und nicht im Artikel 15, wo sie Herr Günter und die andern Herren, unter dem Eindruck des Antrages Günter, plazieren wollten. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Die Ausführungen von Herrn Haldimann dagegen betreffen den Artikel 16. Was seine Bemerkungen betrifft, müssten wir zuerst beschliessen, ob wir überhaupt auf den Artikel 16 zurückkommen wollen.

Bircher. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des modifizierten Antrages Gygi zurück.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen. Es geht einfach darum, dem Artikel 14 beizufügen, was zum Artikel 15 vorgeschlagen war. In diesem Sinne sind beide Artikel tangiert.

Wenn Herr Gygi mit der Formulierung, die wir neu vorgeschlagen haben, einverstanden ist, geht es nur noch darum, über den Artikel 14 Absatz 3 in der von uns vorgeschlagenen Fassung abzustimmen. Man weist grundsätzlich auf etwas hin, was nachher ausführlich im allgemeinen Gesetz geregelt ist.

Präsident. Ich muss noch mitteilen, dass gestern auch ein Antrag Günter vorlag. Herr Günter hat erklärt, er ziehe seinen Antrag zurück. Damit haben wir jetzt eine klare Situation, indem es nur noch über den Verständigungsantrag zu befinden gilt.

Abstimmung

Für Annahme des modifizierten Antrages Gygi .... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Artikel 14 Absatz 3: Der Angeschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter sind auf ihre Verfahrensrechte und -pflichten aufmerksam zu machen.

Art. 15

Präsident. Nun muss ich aber der Ordnung halber auch noch über den Artikel 15 abstimmen lassen, weil wir darüber gestern nicht abgestimmt haben.

Abstimmung

Für Annahme des Artikels 15 gemäss Antrag der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Präsident. Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Theiler, auf den Artikel 16 Absatz 4 zurück.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Theiler ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Es liegt noch ein weiterer Rückkommensantrag vor. Herr Dr. Kipfer beantragt, auf den Artikel 18 Absatz 1 zurückzukommen und dieser Bestimmung den folgenden Satz beizufügen: «Dem Kind oder Jugendlichen und dem gesetzlichen Vertreter ist dabei der Grund der Einladung mitzuteilen.»

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag
Kipfer ..... 42 Stimmen
Dagegen ..... 56 Stimmen

Präsident. Herr Dr. Kipfer verlangt das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Kipfer. Ich danke dem Rat für diesen Beweis seiner demokratischen Einstellung! Ich habe gestern nachmittag aus persönlichen Gründen nicht anwesend sein können. Ich habe mich gestützt auf die Traktandenliste und die Erklärung des Ratspräsidenten, dass der Rat mit der Behandlung des Jugendrechtspflegegesetzes heute morgen um 9 Uhr beginne. Ich habe micht entsprechend eingerichtet. Ich danke Ihnen für dieses Misstrauen!

Präsident. Ein weiterer Rückkommensantrag, mehr redaktioneller Art, liegt vor von Herrn Strahm zu Artikel 34 Absatz 3, der lautet: «Während der Untersuchungshaft dürfen Kinder und Jugendliche nicht mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen im gleichen Raume untergebracht werden.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag
Strahm ..... Mehrheit

Art. 34 Abs. 3

Strahm. Der Herr Staatsschreiber hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass das, was ich zum Artikel 34 vorgeschlagen habe und mit 50 : 46 Stimmen angenommen worden ist, nicht gut durchfürbar sei. Ich habe vorgeschlagen, in Klammern beizufügen «Aufsichts- und Pflegepersonal», damit jugendliche Untersuchungsgefangene, wenn es notwendig ist, zusammen mit Aufsichts- oder Pflegepersonal im gleichen Raum untergebracht werden können, nicht aber mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen. Bei der Einreichung meines Antrages habe ich aber nicht realisiert, dass die jugendlichen Untersuchungsgefangenen in Zellen untergebracht sind. Nun kann man natürlich dem Aufsichts- und Pflegepersonal nicht zumuten, dass es sich in Zellen aufhalten muss. Wir haben jetzt eine Formulierung gefunden, die diesem Umstand Rechnung trägt und die lautet: «Während der Untersuchungshaft dürfen Kinder und Jugendliche nicht mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen im gleichen Raume untergebracht werden.» Der Herr Staatsschreiber ist zwar mit dieser Formulierung immer noch nicht restlos zufrieden, weil noch der Zusatz fehlt «wenn der körperliche oder geistige Zustand des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert». Nach meiner Meinung ist dieser Zusatz jedoch nicht mehr notwendig. Nach der neuen Formulierung dürfen Erwachsene zusammen mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum untergebracht werden, doch dürfen diese Erwachsenen nicht Untersuchungsgefangene sein. Ich bitte Sie, diesem abgeänderten, neuen Antrag zuzustimmen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich damit einverstanden erklären.

Abstimmung

Für den Antrag Strahm ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Artikel 34 Absatz 3: Während der Untersuchungshaft dürfen Kinder und Jugendliche nicht mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen im gleichen Raume untergebracht werden.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes 120 Stimmen
Dagegen ..... 8 Stimmen

Präsident. Wir haben nun noch über die Empfehlung der Kommission zu befinden, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Abstimmung

Für Annahme der Empfehlung
der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schindler, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde dieses Dekret, das im wesentlichen die Ausführungsvorschriften zum Gesetz bringt, einstimmig angenommen. Kleine Differenzen, die zur Hauptsache nur offene Fragen berührten, konnten in der Zwischenzeit bereinigt werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlosssen.

Detailberatung

I.

Art. 1–5

Angenommen.

Art. 6

Schindler, Präsident der Kommission. Wir hahen festgestellt, dass im französischen Text bei Artikel 6 Absatz 2 der letzte Satz fehlt. Wir wissen noch nicht, wo dieser Satz verlorgengegangen ist, eventuell bei der Drucklegung. Auf jeden Fall haben wir den betreffenden Satz nun neu konstruiert. Er lautet: «Si le Grand Conseil est l'autorité électorale, le Conseil-exécutif fait les propositions d'élection.»

Angenommen.

Art. 7 und 8

Angenommen.

II.

Schindler, Präsident der Kommission. Es ist immer stossend, wenn in einem Dekret ein anderes Dekret revidiert wird. Man hat nun im vorliegenden Fall – und ich hoffe, das mache Schule bei den andern Dekreten und auch bei den Gesetzen – den Weg so gefunden, dass im Inhaltsverzeichnis beide Erlasse aufgeführt werden, so dass man eine bessere Übersicht erhält, wo was geordnet ist.

Angenommen.

III.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 103 Stimmen (Einstimmigkeit)

Nachkredite und Nachsubventionen für das Jahr 1971, 6. Serie; Nachkredite für das Jahr 1972, 1. Serie

(Siehe Nrn. 30 und 31 der Beilagen)

Im Verlaufe der Session referieren verschiedene Mitglieder der Staatswirtschaftskommission über diese Geschäfte; sie werden diskussionslos genehmigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Lachat

(Siehe Seite 263 hievor)

Le député Lachat se réfère à une lettre que la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique a adressée le 22 septembre 1971 à quatre communes jurassiennes et pose les questions suivantes:

a) Quels sont les motivations exactes de cette démarche tardive?

b) A-t-on fait une étude sérieuse de la méthode dite de «dépôt ordonné des ordures» et de ses conséquences du point de vue écologique?

c) Si oui, quels sont les avantages et les désavantages de cette méthode, avantages et désavantages comparés à ceux de l'incinération des ordures?

d) Avant de prendre position, la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique a-t-elle conçu une véritable politique de la liquidation des ordures?

Nous répondons comme suit aux questions ci-dessus:

a) Le 27 novembre 1970, des représentants de l'Office de l'économie hydraulique et énergétique avaient renseigné plusieurs communes sur une étude de l'élimination des ordures faite par la maison Elektro-Watt SA. A la suite d'une enquête écrite, l'Office de l'économie hydraulique et énergétique en a déduit qu'il serait mieux de rattacher les communes du Haut-Vallon de Saint-Imier jusqu'à Courtelary au centre d'incinération Cridor SA à La Chaux-de-Fonds. En revanche, les communes du Bas-Vallon devraient se grouper avec les communes de la région Tramelan-Tavannes. Vers la fin de 1971, l'Office de l'économie hydraulique et énergétique a été surpris d'apprendre que Cridor SA avait offert la prise en charge des ordures également aux communes du Bas-Vallon de Saint-Imier. A la demande de ces communes, la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique a écrit, en date du 22 décembre 1971, la lettre dont le député Lachat fait état dans sa question. Cette direction mentionne dans sa lettre qu'elle ne s'oppose pas à un rattachement à Cridor SA, signale cependant, dans l'intérêt des communes, quelques conséquences importantes, notamment les frais de transport plus élevés, les répercussions au préjudice du projet d'élimination des ordures de la région Tramelan–Tavannes et la conclusion problématique d'un calcul exact des frais pour l'incinération des ordures à l'appui de chiffres comparatifs avec d'autres usines d'incinération suisses. En outre, elle a relevé que l'installation d'un dépôt contrôlé des ordures ne pourrait pas être exclue de prime abord.

b) Le dépôt contrôlé des ordures et ses conséquences du point de vue écologique ont été l'objet d'examens très poussés effectués à l'étranger. En Suisse également, de bonnes expériences ont été faites, pour autant que les dépôts contrôlés des ordures répondent à toutes les exigences de la protection de l'environnement (par ex. la décharge contrôlée du «Gummersloch» près de Köniz).

c) L'avantage des dépôts contrôlés est que, dans certains cas, ils sont légèrement moins coûteux que l'usine d'incinération des ordures. Cependant, les frais ne devraient pas être sous-estimés, car les installations demandent un soin intensif. En outre, des installations onéreuses sont indispensables, par exemple un système de drainage et notamment, les raccordements pour l'écoulement du résidu de fermentation à une propre station d'épuration ou à une centrale. Les dépôts contrôlés ne dégagent aucune fumée à l'air. En revanche, ils ont l'inconvénient d'altérer l'aspect du paysage pendant la durée de leur mise en service. La moindre négligence apportée dans les soins peut aussi incommoder les environs par les odeurs et les poussières dégagées. Leur encombrement est important.

Les dépôts contrôlés seront toujours plus nécessaires à l'avenir, ne serait-ce que pour déposer les scories provenant des usines d'incinération des ordures. Toutefois, pour des raisons relevant de la protection des eaux et des sites, les possibilités de choix sont relativement restreintes; c'est la raison pour laquelle les établissements spécialisés fédéraux souhaitent la prudence lors de l'installation de nouveaux dépôts. Toutefois, ils peuvent être envisagés, à titre de solution transitoire, jusqu'à la

construction d'installations régionales d'incinération proprement dites.

d) Pour la région en question, l'Office de l'économie hydraulique et énergétique a chargé en 1969 la maison Elektro-Watt S.A. de faire une vaste étude de rentabilité, afin de trouver la solution la plus avantageuse. Cette étude sert de directive.

Herr Lachat ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Morand

(Siehe Seiten 263/264 hievor)

Les frais relatifs aux constructions scolaires et qui donnent droit aux subventions de l'Etat sont limités par le décret du 24 novembre 1970. Si donc les frais d'une commune sont sensiblement plus élevés que ceux prévus par la limitation, cette commune doit payer la différence quelle qu'elle soit, sans puiser en aucune manière dans les ressources financières de l'Etat. D'ailleurs, cette situation met déjà d'autres services publics à contribution. Il faut absolument insister pour obtenir, chaque fois que se présente un projet de construction important, un plan financier élaboré par la Direction des affaires communales et qui montre sans équivoque que les frais de construction sont aussi à la charge du maître de l'ouvrage. En règle générale, les solutions dites «coûteuses» ne peuvent être menées à bien que par les communes nettement opulentes. Le plus souvent, ces communes prévoient d'aménager dans les établissements scolaires des locaux qui ne sont pas absolument indispensables à l'école et qui satisfont davantage d'autres besoins communaux; ainsi par exemple, les locaux à usage multiple, les aulas, les salles de chant, etc. Qu'à l'occasion de la construction d'une nouvelle maison d'école, une commune veuille aussi aménager les locaux qui lui manquent pour ses besoins propres, l'Etat ne peut guère l'en empêcher. Il va sans dire qu'une commune étendue et opulente envisagera des constructions plus importantes qu'une petite commune montagnarde.

Le principe de l'autonomie communale ne nous permet guère d'intervenir d'une façon ou d'une autre pour interdire aux communes la réalisation d'un projet de construction d'une école: les bases légales font défaut.

Morand. Je suis satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Haltiner

(Siehe Seite 264 hievor)

Herr Grossrat Haltiner beanstandet in seiner Schriftlichen Anfrage die Benützung des Scheibenrains im Wylergut für die Kiestransporte des Autobahnamtes (Bau des Wankdorfdreiecks). Er beschwert sich über die Verursachung von Immissionen auf das anstossende Wohnquartier, über die angebliche Missachtung der Belange des Umweltschutzes und erkundigt sich nach den rechtlichen Voraussetzungen für die erwähnte Benützung des Scheibenrains.

Der Scheibenrain ist eine öffentliche Strasse ohne polizeiliche Verkehrsbeschränkungen; er steht daher von Gesetzes wegen auch dem Lastwagenverkehr offen.

Für den Bau des Wankdorfdreiecks werden grosse Kiesmengen benötigt. Diese müssen über das öffentliche Strassennetz zugeführt werden. Die Gewinnung von Kies aus der Aare beim Wylergut war nicht nur in finanzieller Hinsicht günstig, sie erlaubte es auch, die Transportwege sehr kurz zu halten und damit die Beeinträchtigung von Anwohnern auf ein Minimum zu reduzieren. Als Alternativlösung wäre nur der Bezug von Kies aus der Grube Uttigen in Frage gekommen; in diesem Falle hätten die Transporte alle Dörfer im Aaretal passieren müssen.

Die Kiestransporte begannen am 17. Januar 1972 und wurden am 21. Februar 1972 beendet. Der benützte Scheibenrain befindet sich am Rande des Wylergutes. Die verursachten Immissionen waren minim und konnten den Bewohnern dieses Quartiers, die sich ohnehin im Vergleich zu vielen andern Einwohnern in einer bevorzugten Lage befinden, ohne weiteres zugemutet werden.

Der Scheibenrain wird noch während einiger Zeit als Zufahrt zur Baustelle der grossen Aarebrücke der N 1 benützt werden müssen. Er wird deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit zu Lasten des Nationalstrassenbaus mit einem Trottoir versehen werden.

Der Bau des Nationalstrassennetzes bringt wie jedes andere grosse Bauwerk den Anwohnern unvermeidliche Belästigungen. Wollte jedermann diese für sich ablehnen und sie nur dem Nachbarn zumuten, so könnte das Werk nicht verwirklicht werden. Selbstverständlich ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dass die Belästigungen möglichst gering gehalten werden. Diese Forderung wurde vorliegend erfüllt.

Haltiner. Ich bin nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Morand

(Siehe Seite 264 hievor)

Cette interpellation soulève de nouveau une question controversée. L'article 77 de la Constitution du canton de Berne a la teneur suivante:

«La liberté de communiquer ses pensées par paroles, par écrit, par la presse et par des emblèmes est garantie. La loi détermine les peines qu'entraînent les abus de cette liberté. La censure ou toute autre mesure préventive est dans tous les cas interdite.»

De ce texte constitutionnel, le député Morand déduit que l'interdiction se limite à la censure préventive et que la police doit intervenir après coup par des mesures répressives. Il souhaite que le Conseil-exécutif puisse reconsidérer notamment le rôle de la police en ce domaine.

Effectivement, on pourrait déduire de la manière dont est formulée la dernière phrase de l'article 77 de la Constitution du canton de Berne que l'interdiction se limite à la censure préventive. Toutefois, s'en tenir à cette interprétation entraînerait des répercussions très graves sur la politique de l'Etat. Une interdiction faite après coup par la police équivaudrait à une censure par la «petite porte». Comme acte législatif pur, elle ne remplirait que très insuffisamment son objet et aurait un relent de mesures arbitraires dictées par l'autorité. Par ailleurs, il serait inopportun que la police devance le juge par une interdiction. Elle se trouverait dans une situation très désagréable chaque fois que le juge ne confirmerait pas des mesures provisoires prises de sa propre autorité (interdiction, confiscation). On aboutirait à la confusion si l'administration voulait juger par elle-même – à côté de la justice pénale – quels objets réunissent les éléments constitutifs des délits de l'article 204 ou 212 du Code pénal suisse. Une telle situation donnerait sans cesse lieu à des controverses entre les autorités administratives et le tribunal, mais aussi entre l'administration et le public.

Contrairement à d'autres actes punissables, la notion des publications obscènes est d'ailleurs sujette à des variations considérables. La jurisprudence passe généralement pour être retenue et expectante. Une certaine insécurité juridique subsiste quant à savoir ce qu'il convient de taxer d'obscène. Une jurisprudence constante – aussi au Tribunal fédéral – doit manifestement encore se constituer. Toutefois, si des opinions divergentes se manifestent déjà dans la jurisprudence en ce qui concerne la notion des publications obscènes, il serait peu sensé de promouvoir un jugement indépendant par la police.

A vrai dire, il est exact que la police doit déposer plainte pénale s'il y a suffisamment de présomption quant à l'existence d'actions punissables. Comme par le passé, la police accomplira sa tâche dans ce sens à l'avenir également. En revanche, il ne saurait être question de faire contrôler systématiquement par la police le flot d'écrits, d'illustrations ou d'œuvres cinématographiques jugées obscènes, d'autant plus qu'elle ne dispose pas de moyens personnels suffisants. Cela serait d'ailleurs pratiquement impossible.

Comme toujours, il faut laisser le soin à la justice pénale d'intensifier, s'il y a lieu, la lutte contre les atteintes répréhensibles à la liberté d'expression garantie constitutionnellement.

Morand. Je suis satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Beuchat

(Siehe Seite 264 hievor)

Le député Beuchat demande si l'Etat ne pourrait pas prendre en charge tout ou partie de l'entretien de la route Vermes–Envelier et financer la pose de barrières de protection aux tournants dangereux.

Selon ACE du 7 décembre 1956, l'Etat a déjà consenti l'octroi d'une subvention de 60 %, au maximum 2000 francs par an, pour l'entretien de la route communale Vermes–Envelier. Le Conseil-exécutif est disposé, sur demande dûment motivée de la commune, à réexaminer ces taux. Cependant, en vertu des dispositions légales, il n'est pas question que l'Etat prenne en charge la totalité des frais relatifs à l'entretien d'une route communale.

La pose de barrières de protection en acier est l'affaire de la commune. L'Etat pourra lui octroyer une subvention considérable pour les frais de pose, aux termes du décret du 12 septembre 1968.

Beuchat. Je suis satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Zingg

(Siehe Seite 265 hievor)

Herr Grossrat Zingg erkundigt sich, ob es zutreffe, dass von der jetzigen Seeaufschüttung beim neuen SBB-Bahnhof in Twann Land an Private abgetreten werden soll, obwohl der Grosse Rat sich im Jahre 1956 mit der Annahme der Motion des damaligen Grossrats Denzler aus Twann dagegen ausgesprochen habe. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Der Kanton verkauft nach einer nun schon seit vielen Jahren bestehenden Praxis keinen öffentlichen Seegrund an Private. Selbst die Aufschüttung privaten See- oder Flussgrundes wird nur bewilligt, wenn sie der Verwirklichung öffentlicher Bedürfnisse dient. Entsprechend dieser Praxis hat die Kantonale Baudirektion die Begehren mehrer Seeanstösser am Bielersee abgewiesen, es sei ihnen als Ersatz für die Landabtretung an die N 5 und die Doppelspur der SBB die Aufschüttung privaten Seegrunds zu gestatten.

Die Seeaufschüttung im Bereiche der Bahnhofländte in Twann war notwendig, um die öffentliche Ländte teilweise zu ersetzen, von der ein Teil für die Doppelspur und den Strandweg beansprucht wird. Ferner musste zur Ufersicherung und auch zur teilweisen Sicherung der Stützmauer der SBB und des Strandweges Seegrund aufgeschüttet werden. Davon wird nichts an Private verkauft. Ob allenfalls Teile des aufgeschütteten Bodens der Gemeinde oder eventuell den drei Anstössern verpachtet werden sollen, ist noch nicht entschieden; in jedem Falle werden die öffentlichen Interessen gewahrt werden.

Zingg. Ich bin teilweise befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Hennet

(Siehe Seite 265 hievor)

Les lois fédérale et cantonale sur la protection civile ne contiennent pas de dispositions permettant au Conseil-exécutif de diminuer, après coup, les crédits et par là même les obligations en matière de protection civile. Ce qui a été fait jusqu'aujourd'hui l'a été dans le sens préconisé par le législateur, sans plus. Les réalisations dans le domaine de la protection civile n'ont pas eu lieu au détriment de l'épuration des eaux. Les livraisons

du matériel prescrit prendront fin dans deux ou trois ans, chaque commune astreinte à la protection civile disposant actuellement d'une réserve de 70 à 80 % de son effectif.

Il faut aussi insister sur les subventions importantes qui sont versées aux communes en compensation des frais causés par la mise en place des organismes de protection. La part de la Confédération se monte à 60 % pour notre canton, lequel a échelonné ses propres subventions de 5 à 30 %. Nos communes touchent donc de 65 à 90 % de subventions. Les intérêts d'emprunts bancaires pour des constructions de protection civile sont supportables, puisque d'importants acomptes successifs sont versés sur demande aux communes, au fur et à mesure de l'avancement des travaux.

Conscient de l'importance du problème vital de l'épuration des eaux, le Conseil-exécutif le suit de très près. Actuellement, le canton et la Confédération couvrent jusqu'à concurrence de 80 % les dépenses à cette fin des communes financièrement faibles. Les articles 33 et suivants de la loi fédérale du 8 octobre 1971 sur la protection des eaux contre la pollution prévoit encore une augmentation des subventions fédérales de 15 à 20 %. Cela étant, lors de la mise en vigueur de ladite loi, prévue pour le 1er juillet 1972, le Conseil-exécutif, aussi paradoxal que cela puisse paraître, sera obligé non pas d'élever mais d'abaisser les prestations afin de ne pas dépasser la limite de 100 %. Pour épargner, si possible, toute charge d'intérêts aux communes, le canton versera au fur et à mesure de l'avancement des travaux des subventions contre présentation de décomptes intermédiaires. Le retard en matière de protection des eaux contre la pollution n'est pas dû de prime abord aux possibilités de financement mais plutôt au tâtonnement des communes projetant des installations communes, aux surcharges de travail des bureaux d'architecture ou, occasionellement, à l'insuffissance matérielle et technique de l'industrie et des entreprises de construction. Fort de la nouvelle loi fédérale susmentionnée, le canton, par le biais de ses services, engagera les communes à pousser les travaux concernant la protection des eaux contre la pollution.

Hennet. Je suis satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schaffter

(Siehe Seite 266 hievor)

Depuis 1957 les cotisations versées à des caisses de pension ou institutions de prévoyance en faveur du personnel d'entreprises peuvent être déduites, sans restriction du revenu, pour autant qu'elles revêtent l'aspect d'une contribution versée sous forme d'assurance sur la vie (art. 34, lit. i, LI, revision du 13 mai 1956). En conséquence la pension ou la rente doit être imposée à 100 % (art. 32bis, al. 2, LI).

Les pensions et rentes attribuées au 1er janvier 1957, ou qui ont été versées jusqu'au 1er janvier 1963, sont à taxer à 60 % comme revenu; celles attribuées plus tard à 80, respectivement 90 %, à supposer que les propositions d'assurance aient été fixées avant le 1er janvier 1957.

Avec cette disposition transitoire, il a fallu prendre en considération le fait que les assurés n'ont pu déduire leurs contributions que dans le cadre de la défalcation admise pour cotisations d'assurances uniquement (art. 39, ch. 6, LI).

Dans la plupart des cantons, comme d'ailleurs pour l'impôt de Défense nationale, les contributions à des caisses de pensions ou à d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel d'entreprises ne sont pas prises totalement en considération mais ajoutées aux autres primes d'assurances qui, ensemble, peuvent être portées en déduction jusqu'à un certain montant. D'autre part la rente ou la pension, suivant la catégorie de l'assuré, est imposée à 60, 80 ou 100 % (cf. 21bis, Arrêté concernant l'impôt pour la Défense nationale).

La solution bernoise est plus progressiste. Les contributions que l'assuré verse à la caisse de prévoyance peuvent être déduites du revenu, car il n'est pas possible d'en disposer. Mais cela conduit nécessairement, selon les explications ci-dessus, à ce que la pension ou la rente soit imposée en totalité, sans quoi le contribuable serait doublement favorisé. Il n'existe donc aucune possibilité de modifier cette règle actuelle.

Herr Schaffter ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jenzer

(Siehe Seite 266 hievor)

Mit der Auffassung von Herrn Grossrat Jenzer sind wir grundsätzlich einverstanden.

Ab Schuljahresbeginn 1973 muss im deutschsprachigen Kantonsteil ein fünfter Klassenzug Kindergärtnerinnen geführt werden, mit Patentierung der ersten Klasse im Jahre 1976. Aufgrund der statistischen Erhebungen sollte dieser Klassenzug wenn irgend möglich dem Seminar Langenthal angeschlossen werden.

Ab Schuljahresbeginn 1975 muss vermutlich ein sechster Klassenzug im Raume Bern geführt werden, der ebenfalls einem bestehenden Seminar anzugliedern ist. Die Patentierung der ersten Klasse erfolgt im Jahre 1978. Soweit unsere Erhebungen.

Das Seminar Langenthal, das für acht Klassen konzipiert ist, führt gegenwärtig deren elf, davon drei zusätzliche. Im Jahre 1968 wurde die Vorbereitungsklasse geschaffen, die heute stark frequentiert ist. 1971 übernahm das Seminar einen Sonderkurs für Berufsleute, der noch bis 1973 läuft. Angesichts des sich zuspitzenden Lehrermangels schöpfte das Seminar diesen Frühling unter Verzicht auf das Lesezimmer die letzten Raumreserven aus zur Führung einer zusätzlichen dritten Seminarklasse im untersten Ausbildungsjahr.

Aus den dargelegten Gründen ist die Führung einer solchen Klasse in Langenthal vorläufig ausgeschlossen. Naheliegender scheint uns für den Augenblick die Eröffnung weiterer Klassen im Raume Bern. Diese können von einem bestehenden Seminar, das Kindergartenklassen führt, administrativ und fachlich geleitet werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass später einmal die Führung

von Handarbeits- und Kindergärtnerinnenklassen in einem neu zu schaffenden Zentrum geprüft werden muss.

Jenzer. Ich bin nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Borter

(Siehe Seite 266 hievor)

Der Kantonalen Zentralstelle für Obstbau kommen alle Jahre Anfragen über Erkrankungen von Birnbäumen an Gitterrost zu. Träger des Pilzes ist bekanntlich der Wacholder. In Jahren mit trokkenen Monaten April und Mai ist die Sprenaussaat geringer als in nassen Frühlingen. Die Krankheit wird nur bei regnerischem Wetter vom Wind durch die Sporen des Gitterrost-Pilzes verbreitet.

Nach feuchtem Frühjahrswetter erhält die Zentralstelle für Obstbau ca. zehn bis zwanzig Meldungen und in trockenen Frühlingen ist mit etwa zwei bis fünf Anfragen aus dem ganzen Kanton zu rechnen.

In der Regel sind Birnbäume nur schwach befallen, so dass es sich nur um eine geringe Beeinträchtigung handelt. Es wird festgestellt, dass es sich bei starkem Befall um Wandspaliere und freistehende Bäume in Hausgärten handelt, bei welchen die allgemeine Pflege ohnehin bescheiden ist. Gut gepflegte und wüchsige Birnbäume sind weniger benachteiligt als wenig oder nicht gepflegte Bäume.

Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung dieser Pilzkrankheit liegen im Kanton Bern nicht vor. Möglicherweise gibt es in einzelnen Gemeindereglementen Angaben.

Wegen des Gitterrostes besondere Vorschriften zu erlassen, scheint nicht opportun. Es ist wohl möglich, dass es Ortschaften mit viel befallenen Wacholdersträuchern gibt, die eine gewisse Belästigung darstellen. Hier wäre durch nachbarliche Vereinbarung Abhilfe möglich. Die Sporen werden normalerweise über Distanzen von 40 bis 100 Metern verfrachtet. Befallene Wacholder könnten leicht durch ähnliche andere Pflanzen ersetzt werden, die nicht Träger des Gitterrostes sind.

Borter. Ich bin teilweise befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Boss

(Siehe Seite 266 hievor)

Die von Herrn Grossrat Boss gestellten Fragen sind wie folgt zu beantworten.

1. Fragen 1 und 2 ergeben sich aus der folgenden Statistik für das Wintersemester 1971/72:

Studentenkartei Wintersemester 1971/1972 Fachbereich Psychologie / Erziehungsberater

	Vorbildungsausweis	Psychologie (Haupt- und Nebenfach)	Erziehungsberater	Total
1.0	Eidg. anerkannte Matura			
1.1	kantonalbernische Matura	63	9	72
1.2	ausserkantonale Matura	54	11	65
2.0	Ausserordentliche eidg. Matura	16	2	18
3.0	Kantonale Maturen A/B/C ohne eidg. Anerkennung			
3.1	ausserord. kantonalbernische Matura	2	1	3
3.2	ausserkantonale Matura	6	—	6
4.0	Handelsmaturen			
4.1	kantonalbernische Matura	8	3	11
4.2	ausserkantonale Matura	7	3	10
5.0	Ausländische Vorbildungsausweise			
5.1	von Schweizern vorgelegt	7	3	10
5.2	von Ausländern vorgelegt	38	2	40
6.0	Primarlehrerpatente			
6.1	kantonalbernische P.	17	20	37
6.2	ausserkantonale P.	9	6	15
7.0	Sekundarlehrerpatente			
7.1	kantonalbernische S.	3	1	4
7.2	ausserkantonale S.	—	1	1
	Subtotal	230	62	292
8.0	Auskultanten	30*	40**	70
	Total	260	102	362

ad 8.0: * hauptsächlich Hörer der Dozenten von Cranach und Foppa;
** Hörer der Dozenten Aebli, Schmid, Siegfried

2. Frage 3: Die Auskultanten besuchen im allgemeinen die Vorlesungen mit dem Ziel, sich persönlich weiter zu bilden. Sie können sich keinen Examina unterziehen. Es besteht für sie weder die Möglichkeit eines Abschlusses noch zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises.

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Ausweise müsste man – da ja bekanntlich die von verschiedenen Instanzen abgegebenen Maturitätszeugnisse unter sich nicht alle als gleichwertig anzusehen sind – zunächst einmal die Vergleichsbasis bestimmen. Würde für solche die ausserordentliche eidgenössische bzw. die eidgenössische Matur gewählt, so können nur noch wenige kantonale Ausweise der Typen A, B und C, sofern sie nicht schon eidgenössisch anerkannt sind, den Anspruch auf Gleichwertigkeit erheben. Einige wenige Reifezeugnisse von Wirtschaftsgymnasien halten annähernd das gleiche Niveau. Schwieriger wird das Problem im Hinblick auf die ausländischen Vorbildungsausweise. Sie können nur gleichgestellt werden, sofern sie aus Ländern stammen, die gleiche Anforderungen stellen wie die Schweiz. Diese Fragen werden im neuen Immatrikulationsreglement abschliessend zu regeln sein.

Herr Boss ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jardin

(Siehe Seite 266 hievor)

Dans sa question écrite, le député Jardin demande qu'on le renseigne sur la collaboration entre la Direction de l'instruction publique et celle de l'économie publique pour le centre de perfectionnement du corps enseignant jurassien.

M. Willy Jeanneret, que le Conseil-exécutif a nommé directeur du centre de perfectionnement du corps enseignant jurassien, a dirigé plusieurs années l'Ecole professionnelle commerciale et artisanale de Tramelan. Il était en outre secrétaire de la Commission d'apprentissage et, depuis un certain temps, directeur de l'école jurassienne de perfectionnement professionnel, dont le but consiste à coordonner les cours de perfectionnement professionnel des écoles jurassiennes. A cette époque, M. Jeanneret a aussi collaboré de manière exemplaire avec l'Office cantonal de la formation professionnelle. Le fait qu'il continuera à diriger l'Ecole jurassienne de perfectionnement professionnel, en maintenant sans doute le contact avec les écoles professionnelles et l'Office cantonal, est la garantie d'un contact et d'une collaboration fructueux.

Pour le reste, nous assurons au député Jardin que les problèmes causés par cette question aux Direction de l'instruction publique et de l'économie publique sont soumis à une discussion permanente de la part d'un groupe de travail qui se réunit périodiquement.

Jardin. Je suis satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Haenggeli

(Siehe Seite 267 hievor)

I. Dans l'année de taxation, la priorité absolue est donnée aux travaux de taxation. Tout ce qui pourrait entraver cette tâche doit être évité, car le temps disponible est très restreint. Pour cette raison, les communications ou les modifications de taxation (art. 127 LI) ne sont notifiées qu'après la clôture des travaux de taxation, soit à fin novembre. En 1971, on en a enregistré au total 265 457 (= 60,5 % de 438 679 déclarations personnelles).

Les communications de taxation engendrent des réclamations de tout genre, et les réponses mettent à contribution la majeure partie du personnel des autorités de taxation. Si les modifications de taxation étaient notifiées à chaque fin de mois de mai à novembre, comme on le suggère dans la question écrite, de nombreux fonctionnaires chargés des taxations seraient continuellement empêchés de faire leur travail. Il en résulterait un retard dans les travaux de taxation, retard dont on ne pourrait répondre, et les taxations ne pourraient être terminées jusqu'à l'échéance de décembre. Pour preuve, l'autorité de taxation de Berne-Ville indique, à titre d'exemple, que cédant à l'insistance de la Ville de Berne, une partie des communications notifiées concernant la taxation entrave considérablement la bonne marche des travaux.

Les réclamations qui parviennent après notification des communications de taxation sont portées à la connaissance des communes. Celles-ci doivent provisoirement les mentionner dans le registre d'impôts uniquement. Les inscriptions dans la comptabilité ne sont pas obligatoires.

De même, la répartition des rentrées d'impôts sur la première et la deuxième année de la période de taxation n'apporterait aucune modification si l'on suivait la suggestion du député Haenggeli car, dans ce cas également, les réclamations ne pourraient être traitées qu'au cours de la seconde année, et non de façon suivie.

Relevons enfin que la date d'échéance ne dépend pas de la validité de la prétention fiscale. De même, celui qui forme opposition doit en principe payer les impôts dans les 30 jours à compter de leur échéance. Si la dette fiscale est réduite par la suite, le montant versé en trop est remboursé au contribuable avec les intérêts. Cette situation juridique est expressément relevée dans le bordereau d'impôt. Il ne saurait donc être question d'exercer une pression sur les contribuables.

En raison des motifs précités, la notification des communications – seulement après le bouclement des travaux de taxation – subsistera.

II. Lorsque les impôts seront perçus par tranches, ces dernières seront calculées pour la première année de la période, de telle sorte qu'elles correspondent à l'impôt dû pour l'année précédente (art. 2, al. 1, du décret du 18 mai 1971 sur la perception des impôts par tranches; en abrégé: décret), puisque les taxations n'ont pas encore été calculées. Le bordereau d'impôt (décompte final) ne sera remis au contribuable que l'année suivante, et ceci jusqu'à fin mars (art. 3 du décret).

Si l'essor économique se maintient, les produits des impôts augmenteront également à l'avenir,

d'une période de taxation à une autre. C'est alors que les tranches, dans la première période de taxation, seront calculées en fonction des impôts de l'année précédente, de sorte qu'on obtiendra un revenu qui ne correspondra pas, nécessairement, à la réalité. Le Grand Conseil en a tenu compte, et il a donné la possibilité à la Direction des finances de fixer les tranches de manière plus élevée (art. 2, al. 2, du décret). Exemple: On peut s'attendre généralement à une augmentation fiscale moyenne de 15 %. La Direction des finances peut, dans ce cas, ordonner – et communiquer en temps utile aux communes – que les tranches sont à calculer en fonction des montants de l'année précédente, majorés de 15 %. Par conséquent, un contribuable qui a dû payer 900 francs pour l'année précédente n'a pas à verser trois fois 300 francs, mais trois tranches de 345 francs. Ainsi, les impôts à payer par tranches peuvent se rapprocher du rendement fiscal effectif présumé dans la première année de la période de taxation déjà. Ce procédé présente une solution répondant mieux aux conditions et aux besoins de l'Etat et des communes. Le budget serait alors établi sans modification, selon les normes actuellement en vigueur.

On pourrait aussi concevoir de porter au budget le rendement fiscal présumé, de calculer tout de même les tranches d'après les montants de l'année précédente et, à la fin de l'année, de comptabiliser sous «débiteurs» les montants des impôts qui, sur la base du bordereau ou du décompte final, sont entrés l'année suivante. Toutefois, ce système ne donnerait pas satisfaction pour des raisons de trésorerie. A notre avis, une réglementation qui conduirait à une première année fiscale faible et à une seconde année fiscale forte – comme c'est le cas pour l'impôt de défense nationale – ne peut entrer en ligne de compte.

Relevons pour terminer que les questions soulevées dans la question écrite pour la seconde année de la période de taxation ne se posent pas, vu que les tranches – contrairement à la première année – peuvent être calculées selon les (nouvelles) taxations.

Haenggeli. Je ne suis pas satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Baur

(Siehe Seite 267 hievor)

Die Auszahlung von Prämien an ausgewiesene Leistungs- und Dauerleistungskühe erfolgt auf Grund von Artikel 51 der Verordnung des Bundesrates vom 29. August 1958 über die Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Es musste seinerzeit aus finanziellen Gründen verfügt werden, dass eine bestimmte Kuh in jeder Leistungsklasse nur einmal die betreffende Prämie erhalten kann. Diese Bestimmung bedingt jedes Jahr eine genaue Kontrolle der prämiierten Kühe. (Kartothek)

Im Jahre 1971 bezahlte der Kanton für 7212 Kühe, die im Herbst 1970 vorgeführt wurden, einen Beitrag von 315 800 Franken. Dies entsprach gegenüber 1968 einer Zunahme von über 1000 Tieren und von rund 58 000 Franken, als Folge der zuchtfördernden Massnahmen.

Diese Entwicklung zwang die Verwaltung Massnahmen zu ergreifen, um die Kontrollarbeiten in einen erträglichen Rahmen zu stellen. Es wurde versucht, ab Herbst 1971 nur Kühe von bestimmten Jahrgängen, die die notwendigen Leistungen auswiesen, für die Prämie zu berücksichtigen. Die Folge dieser Massnahme war, dass die Zahl der für eine Prämie bezugsberechtigten Kühe im Herbst 1971 stark zurückfiel. Der Kredit zu Gunsten der Förderung der Rindviehzucht wird voll ausgeschöpft, da allfällige Restkredite jeweils zur Auszahlung der Beständeprämien an die anerkannten Viehzuchtgenosenschaften verwendet werden. In administrativer Hinsicht hat sich die Massnahme vollauf bewährt und eine namhafte Entlastung gebracht.

In züchterischer Hinsicht müssen die Ergebnisse der Schauen des Herbstes 1972 abgewartet werden, um ein Urteil fällen zu können. Falls die Zahl der prämienberechtigten Kühe sich nicht wieder erholen sollte, müssten die Schauvorschriften für den Herbst 1973 revidiert werden.

Eine Mitverantwortung der Zuchtbuchführer der örtlichen Viehzuchtgenossenschaften für die Kontrollarbeiten wäre nur möglich für Kühe, die ihre Stammgenossenschaft nie verlassen haben. Für gekaufte Tiere aus anderen Genossenschaften verfügen die Beamten der Viehzuchtgenossenschaften über keine zuverlässigen Unterlagen, so dass die Hauptarbeit dem Kanton verbleibt.

Baur. Ich bin nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Lachat

(Siehe Seite 267 hievor)

De profondes modifications sont intervenues dans l'industrie horlogère suisse au cours de ces dernières années, ce qui a provoqué un recul substantiel du nombre des petites entreprises, comme de celles d'importance minime, spécialement dans le secteur «façonnage». Il faut reconnaître sans ambages que l'existence future d'ateliers encore en activité aujourd'hui, par suite du développement rapide des nouvelles techniques appliquées dans l'industrie horlogère, est menacée. Pour illustrer cette situation, signalons qu'entre les années 1950 et 1955, on comptait environ 200 exploitations groupant quelque 2500 ouvriers qui, de façon artisanale, s'occupaient de la fabrication des pierres d'horlogerie par le perçage, le grandissage ou le polissage; aujourd'hui, en revanche, on ne trouve plus que 60 ateliers, avec 200 personnes, pour ce secteur d'activité. Après qu'une première et forte récession a été constatée dans cette industrie par suite de l'intense concurrence étrangère, il faut relever que les ateliers familiaux tendent de plus en plus à disparaître, par suite du développement technique et de la rationalisation appliquée depuis quelques années. Ce phénomène a été fortement ressenti dans l'industrie de la pierre d'horlogerie

et l'on a vu des regroupements d'industries (ASUAG /PIERRES HOLDING SA) qui ont pu, à l'aide de grands investissements, réaliser de grands progrès techniques. Des résultats remarquables ont été obtenus, grâce à la collaboration de l'Université de Berne, par le procédé LASER qui fut révolutionnaire dans le perçage de la pierre d'horlogerie. Le regroupement d'industries d'une part, les nouvelles méthodes de production d'autre part, ont favorisé de plus en plus le développement des fabriques au détriment des ateliers de façonnage connus antérieurement. Cette tendance a forcément opéré une diminution des commandes dans les petites industries, ce qui a encore aggravé la situation de l'industrie horlogère déjà touchée, depuis le milieu de l'année 1971, par la conjoncture économique.

De tous ces facteurs, il faut malheureusement tirer la conclusion que ce qui fut antérieurement une brillante industrie est devenue une des victimes du développement économique et technique; en conséquence il n'est pas dans les compétences du Conseil-exécutif d'entreprendre des démarches capables de freiner pareille évolution des structures économiques.

Les autorités bernoises sont toutefois pleinement conscientes que la perte de ressources est douloureusement ressentie par les intéressés et que parfois des situations critiques en résultent, sans que l'on puisse en éliminer les causes. Le Conseil-exécutif est donc prêt à user de toute son influence pour trouver, avec les milieux intéressés, un adoucissement aux conséquences des variations économiques. Avant tout, il faut penser à des mesures adéquates qui facilitent le passage vers une nouvelle activité de ceux qui ont été touchés dans leurs moyens d'existence. Les bases légales de telles dispositions existent, en particulier dans la «Loi portant encouragement de la constitution de réserves de crise par l'économie privée», du 5 octobre 1952.

Herr Lachat ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Houriet

(Siehe Seiten 267/268 hievor)

En répondant à l'interpellation du député Houriet concernant l'aménagement de la route Corcelles–Seehof–Vermes, le Conseil-exécutif a reconnu la nécessité d'aménager cette route communale et s'est déclaré disposé à octroyer aux communes intéressées une subvention cantonale aussi élevée que possible. Il est exact que depuis lors, rien n'a été entrepris pour faire avancer cette affaire: la seule raison en est que les communes intéressées ont négligé jusqu'à ce jour d'adresser à la Direction des travaux publics une demande de subvention avec plan et devis. Comme on sait, les ressources financières du canton sont mises à très rude contribution par les demandes de subvention qui sans cesse émanent des communes. Dans ces circonstances, on ne saurait exiger de l'Etat qu'il pousse les communes à réclamer des subventions alors qu'elles-mêmes montrent si peu d'intérêt à l'aménagement de leurs routes.

Pour le reste, le Conseil-exécutif assure de rechef aux communes intéressées qu'il leur octroiera une subvention cantonale aussi élevée que possible pour l'aménagement de la route Corcelles–Seehof–Vermes. Mais c'est l'affaire de ces communes de déclencher la procédure.

Houriet. Je suis satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Fleury

(Siehe Seite 268 hievor)

Dans le canton de Berne, des primes de culture représentant un montant de 11 416 612 fr. 70 ont été versées en 1971 à 15 061 producteurs de céréales fourragères pour une surface de 15 641,20 ha. A cela s'ajoute un montant de 566 391 francs de contributions en faveur de la culture des pommes de terre en région de montagne et sur terrains en pente de dehors de cette région (8310 producteurs et 2716,20 ha). Finalement, 2068 planteurs avaient droit aux suppléments pour cultures sur terrains en déclivité représentant un montant de 255 598 francs 50 centimes pour une surface de 1704 ha. de céréales panifiables cultivées sur terrains en pente en dehors de la région de montagne. Pour toutes ces primes ou ces contributions, il s'agit exclusivement de ressources financières mises à disposition par la Confédération. Le contrôle total de 25 983 cartes d'inscription en vue de l'obtention d'une prime de culture ou d'un supplément pour cultures sur terrains en déclivité, ainsi que tous les travaux administratifs se rapportant à leur paiement (établissement des formules de quittances, des listes récapitulatives officielles et cantonales et des décomptes finals à l'intention des autorités fédérales compétentes) sont assumés par deux fonctionnaires spécialisés. Toutefois, ces travaux peuvent débuter à la Direction de l'agriculture dans le courant du mois de juillet au plus tôt, soit après que les préposés communaux aux cultures aient pu contrôler les surfaces, apprécier les cultures, noter les résultats de ces contrôles des champs sur les cartes d'inscription et remettre ces dernières à l'Office central de la culture des champs. Il va sans dire que les cartes d'inscription des régions de plaine arrivent les premières, alors que pour les communes de montagne proprement dites, un contrôle exact des champs par le préposé aux cultures ne peut intervenir qu'en août, dans certains cas voire même en septembre. Par conséquent, les cartes d'inscription de ces régions de montagne ne nous parviennent qu'à la fin de l'automne. En raison de ces motifs liés à des circonstances naturelles, il n'est pas possible, avec l'effectif de personnel disponible, de verser à toutes les communes avant Nouvel-An les primes de culture ou les contributions. En règle générale, le versement est effectué, dans quatre ou cinq districts, chaque fois en février/mars de l'année suivante. Il s'agit de ceux qui comprennent des régions de montagne étendues.

Une mesure de faveur conçue dans l'esprit de la question écrite impliquerait chaque année, pour une durée relativement courte, l'engagement de

main-d'œuvre supplémentaire. Outre les répercussions financières, cette solution aurait un inconvénient: sans compter que le personnel auxiliaire est difficile à recruter, il faudrait d'abord l'initier à cette tâche particulière qui, par ailleurs, demande des connaissances de l'agriculture et spécialement de la culture des champs.

Pour des raisons techniques de travail et de contrôle, nous nous en tiendrons dès lors à la réglementation actuelle, étant entendu que l'Office cantonal de la culture des champs, comme par le passé, s'emploiera dans la mesure du possible à verser les primes et les contributions dans les délais.

Il est prévu désormais de convoquer encore plus souvent à des cours d'instruction les préposés communaux aux cultures, de mieux les informer de leur tâche, et tout particulièrement de son aspect administratif. Ainsi, nous espérons pouvoir diminuer dans une mesure raisonnable les pertes de temps considérables provoquées par le contrôle et la correction des cartes d'inscription à l'Office central de la culture des champs.

Fleury. Je ne suis pas satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Neukomm

(Siehe Seite 268 hievor)

Es ist allgemein bekannt, dass von der überwiegenden Mehrheit der Besucher unserer Gastwirtschaftsbetriebe dem System der klaren Endpreise ohne Zusatzkosten, d. h. dem «Service inbegriffen» gegenüber dem frühern Trinkgeldsystem bei weitem der Vorzug gegeben wird. Die Abkehr der Mövenpick-Unternehmungen vom «Service compris» hat nicht nur bei den Konsumenten, sondern bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Gastgewerbes unliebsames Aufsehen erregt. Seit Jahren setzen sich die Wirte- und Hoteliervereine der ganzen Schweiz mit wachsendem Erfolg dafür ein, dass ihre Mitglieder in ihren Betrieben den «Service compris» einführen. Sie haben daher die Massnahme der Mövenpick-Unternehmungen als eigentlichen Rückenschuss empfunden.

Die Aussichten für die allgemeine Einführung des Systems der festen Preise im Gastgewerbe auf freiwilliger Basis sind, wenigstens im Kanton Bern, nicht so ungünstig, wie dies Herr Grossrat Neukomm annimmt. Der bernische Wirteverein und seine Sektionen befassen sich im Verlaufe dieses Jahres, im Hinblick auf die Aktion der Mövenpick-Unternehmungen erneut mit dem ganzen Problem. Es besteht die Absicht, gegen Mitglieder, die den seit langem empfohlenen Übergang zum «Service compris» immer noch nicht vollzogen haben, sehr strenge Massnahmen zu ergreifen, die bis zum Ausschluss aus dem Verband reichen können. Einige Sektionen haben einen diesbezüglichen Beschluss bereits gefasst.

Eine kantonalrechtliche und damit verbindliche Regelung der Trinkgeldfrage im Kanton Bern, die der heutigen unbefriedigenden Lage ein Ende setzen würde, ist leider aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Trinkgeld bildet einen Bestandteil der Entlöhnung der Angestellten, ist somit ein Anspruch privatrechtlicher Natur. Ihn zu regeln ist Sache der Sozialpartner und nicht der Kantone. Diese sind gemäss Artikel 64 der Bundesverfassung lediglich auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung durch ein Bundesgesetz befugt, privatrechtliche Normen zu erlassen. Eine gesetzliche Regelung, falls sie sich als unabwendbar erweisen sollte, wäre somit nur auf eidgenössischer Ebene möglich, sei es durch direkte Vorschriften, sei es durch eine entsprechende Ermächtigung zu Gunsten der Kantone.

Es ist jedoch zu hoffen, dass es den Verbänden dank der ihnen zur Verfügung stehenden Druckmittel gelingen wird, dem berechtigten Wunsch der Konsumenten nach einem einheitlichen Trinkgeldsystem auf der Basis «Service compris» endlich zum Durchbruch zu verhelfen.

Herr Neukomm ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jardin

(Siehe Seite 268 hievor)

Le député Jardin demande des renseignements sur les subventions fédérales que le canton de Berne a reçues de 1966 à 1971 pour les routes nationales. Voici les montants de ces subventions:

Année	Millions de francs
1966	23
1967	26
1968	35
1969	58
1970	82
1971	101
1966 à 1971	325

Herr Jardin ist abwesend.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die freisinnig-demokratische Fraktion ist enttäuscht, dass die allgemein erwartete Bildung von Regionen als neue Gebietskörperschaften anlässlich der Revision des Gemeindegesetzes oder zumindest parallel zu dieser Vorlage nicht verwirklicht werden kann. Diese Neuerung ist angesichts der zunehmenden Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit und der oft kaum mehr zu bewältigenden Gemeinschaftsaufgaben in den städtischen Regionen ein Gebot allererster Dringlichkeit. Die Gemeindeverbände und ähnliche Ver-

bindungsformen erweisen sich häufig als zu schwerfällig. Zur Regionalplanung gemäss neuem kantonalen Baugesetz muss nun auch der entsprechende Träger geschaffen werden.

Es sei daran erinnert, dass bereits 1966 ein Postulat Schürch und 1967 ein Postulat Leuenberger, welche in dieser Richtung zielten, angenommen wurden. Der anfangs 1971 vom kantonalen Planungsamt mit einer Einleitung des Baudirektors herausgegebene Planungsatlas, der nachdrücklich auf die Dringlichkeit dieser Forderung hinweist, hat als Arbeitsgrundlage bereits 29 Regionen umrissen und stellt unter anderem fest: «Besondere Bedeutung kommt dieser Vorarbeit zu gerade auch im Hinblick auf die Neufassung des kantonalen Gemeindegesetzes, das den regionalen Institutionen sehr starke Beachtung schenken wird».

Unter diesen Umständen kann sich die freisinnig-demokratische Fraktion mit der blossen Ankündigung der Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Verfassungsrevision nicht zufrieden geben. Sie verlangt, dass diese Vorlage so rasch als möglich, spätestens aber innert Jahresfrist, dem Grossen Rat vorgelegt wird.

2. Mai 1972

Bonny (namens der freisinnigen Fraktion) und 25 Mitunterzeichner

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen Instanzen des Bundes, den raschen Umbau der Bahnstrecke Zweisimmen–Lenk auf Normalspur mit allem Nachdruck zu verlangen und die für den Kanton Bern nötigen Kredite zu beantragen.

2. Mai 1972

Kunz (Goldiwil)
Schweizer (Bern)
(namens der Verkehrskommission)

Es wird Dringlichkeit verlangt.

III.

Bei der Revision des Gemeindegesetzes wurde das Problem der Bildung von Regionen wohl bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage geprüft, indessen vorläufig zurückgestellt.

Die Verhältnisse in den Ballungsgebieten unseres Kantons, vor allem in den Städten und in ihren Vorortsgemeinden, gestatten kein weiteres Zuwarten mit der Vorlage der Verfassungsgrundlage und des Gesetzesentwurfes zur Bildung von Regionen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat unverzüglich Entwürfe zur Verfassungsrevision und für ein entsprechendes Gesetz vorzulegen, das die Bildung funktionsfähiger, mit Hoheitsgewalt ausgerüsteter Regionen ermöglicht.

2. Mai 1972

Schweizer (Bern)
(namens der soz. dem. Grossfraktion)

IV.

Ingenieur HTL A. Meyer in Bern hat die Initiative ergriffen, um im Raume Sigriswilergrat–Hohgant–Brienzerrothorn einen bernischen Naturpark einzurichten. Das geplante Gebiet eignet sich vorzüglich für den vorgesehenen Zweck.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das erwähnte Gebiet in der Raumplanung im Sinne des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung als Schutzgebiet auszusondern und in Zusammenarbeit mit weiteren Instanzen und Organisationen die nötigen Einrichtungen zu schaffen.

2. Mai 1972

Kunz (Goldiwil)
und 54 Mitunterzeichner

V.

Die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport ist nach Ablauf der Referendumsfrist mit Ausnahme der Beitragsleistung an den Bau von Anlagen für die sportliche Ausbildung, die durch eine besondere Verordnung des Bundesrates voraussichtlich im nächsten Jahr in Kraft treten wird, auf den 1. Juli 1972 vorgesehen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die für die Schaffung des für den Kanton Bern erforderlichen Gesetzes und Dekretes notwendigen Vorbereitungen unverzüglich an die Hand zu nehmen, so dass diese Erlasse spätestens im Jahre 1973 in Kraft gesetzt werden können.

3. Mai 1972

Lehmann
und 43 Mitunterzeichner

VI.

– La planification régionale des hôpitaux jurassiens, telle que conçue, ne satisfait pas les besoins médicaux des différents arrondissements hospitaliers.

– Il faut d'une part renoncer, dans le Jura, à un hôpital préférentiel, d'autre part, garantir à chaque hôpital de district un équipement standard pour les quatre disciplines de base (chirurgie – médecine interne – gynécologie-obstétrique – pédiatrie).

– Il appartient aux hôpitaux et au corps médical jurassiens de décider de l'implantation des services spéciaux d'intérêt général.

– Chaque hôpital de district doit bénéficier d'une aide financière, non selon une classification, mais pour son développement naturel et harmonieux, voire ses besoins réels. Or les besoins ne font pas l'objet d'une classification. L'attribution financière doit être mieux équilibrée.

– Le motionnaire s'est entouré de l'opinion des hôpitaux concernés.

L'Hôpital de Delémont a sa base de recrutement bien déterminée. L'Hôpital de Porrentruy ne pourra exister dans sa forme actuelle que si la prove-

nance de ses patients ne subit pas de modification. L'Hôpital de Laufon qui revendique les quatre services de base, est d'accord avec une collaboration bien déterminée avec les hôpitaux jurassiens, salue un accord intercantonal pour élargir sa collaboration avec l'Hôpital de l'Ile, avec une possibilité sur les cliniques universitaires de Bâle. L'Hôpital de Moutier revendique les quatre disciplines de base et demande qu'aucune mesure préjudicielle ne soit prise, car un superdéveloppement de l'Hôpital de Delémont empêcherait son développement naturel. L'Hôpital de St-Imier demande les quatre disciplines de base et la possibilité d'un développement selon ses besoins dans l'avenir; il en est de même pour l'hôpital de Saignelégier.

En conclusion, à l'instar des études faites par les deux cercles médicaux du Jura en ce qui concerne les écoles d'infirmières, nous demandons que la planification de nos hôpitaux jurassiens soit revisée et étudiée dans sa forme décisive par un «plenum» formé par les délégués de tous les hôpitaux jurassiens et de leurs médecins.

8 mai 1972

Voisin (Corgémont)
et 18 cosignataires

VII.

Am 6. Juni 1971 hat das Schweizervolk den Verfassungsartikel über den Umweltschutz mit grossem Mehr angenommen.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

a) Vorschriften zum Schutze gegen übermässigen Lärm und gegen die Luftverschmutzung zu erlassen

b) die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu deren Durchsetzung zu treffen.

8. Mai 1972

Meyer (Roggwil)
und 33 Mitunterzeichner

VIII.

Auf Grund verschiedener Interventionen hoffte die Bevölkerung von Interlaken und Umgebung, der Bau der Umfahrungsstrasse Interlaken werde vorverschoben.

Nun mussten wir aber in den letzten Tagen erfahren, dass der Bundesrat auf seinen Entschluss von 1970, den Bau dieses Strassenstückes zurückzustellen, nicht zurückgekommen ist. Wenn wir uns nicht energisch zur Wehr setzen, wird also diese wichtige Umfahrung wahrscheinlich erst 1980 in Betrieb genommen werden können. Man wird weiterhin den ganzen Zubringerverkehr nach den Kurorten der Jungfrauregion und des Brienzerseegebietes sowie nach den drei Pässen Brünig, Susten und Grimsel durch die Agglomeration Interlaken hindurchschleusen müssen, was während der Sommermonate regelmässig zu einem eigentlichen Verkehrschaos in den Strassen Interlakens führt. Damit wird eine sinnvolle Aufbauarbeit auf Jahre hinaus erschwert.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, bei den Bundesbehörden mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln erneut vorstellig zu werden, damit der Baubeginn dieser so dringenden Umfahrungsstrasse doch noch vorverschoben werden kann.

9. Mai 1972

Buchs (Unterseen)
und 38 Mitunterzeichner

IX.

Das «Grosse Moos» liegt im Schnittpunkt des Städtedreiecks Bern–Biel–Neuenburg.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im «Grossen Moos» – ungeachtet des Entscheides bezüglich der Flugplatzfrage – einen näher abzugrenzenden Gross-Erholungsraum im Sinne des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 zu bezeichnen.

9. Mai 1972

Meyer (Roggwil)
und 35 Mitunterzeichner

X.

Nach Annahme des eidgenössischen Gesetzes über «Turnen und Sport» steht der Einführung eines kantonalen Obligatoriums für Turnen und Sport an den Berufsschulen nichts mehr im Wege. Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat gestützt auf Artikel 36 des Kantonalen Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 1969 ein Dekret vorzulegen, das die turnerische und sportliche Betätigung der Lehrlinge an den Berufsschulen regelt.

10. Mai 1972

Kopp
und 34 Mitunterzeichner

XI.

Regionen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten.

Schon nach heutigem Recht (Baugesetz und Gemeindegesetz) besteht die Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden, welche regionalplanerische Aufgaben übernehmen können.

Soll die neue Regelung einer Verfassungsänderung eine wesentliche Verbesserung bringen, so muss der Kanton selbst die Bildung von Regionen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten vornehmen. Da die Regionen in Anzahl und Grösse ungefähr den heutigen Amtsbezirken entsprechen könnten, wäre es sinnvoll, die Amtsbezirksgrenzen mit den Regionen zusammenzulegen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vorgesehene Verfassungsänderung in diesem Sinne vorzubereiten.

15. Mai 1972

Abbühl
und 16 Mitunterzeichner

XII.

Der akute Schwesternmangel treibt einer katastrophalen Notlage entgegen. Die eingehenden Debatten bei der Behandlung des Besoldungsdekretes in der Mai-Session 1972 haben bereits darauf hingewiesen. Die Versorgung der kranken Menschen ist speziell im Inselspital besonders prekär geworden. Ausgerechnet in der Universitätsklinik, wo auch der Forschung und dem Unterricht die nötigen Voraussetzungen zum reibungslosen Ablauf zur Verfügung stehen müssen, ist ein höchst bedrohlicher Zustand entstanden, der bereits zur Schliessung von Abteilungs-Teilen und Spitalbetten geführt hat, über die die zuständigen Instanzen nur ungern Auskunft geben. Die vorhandenen Schwestern leiden unter ständigen Überstunden; es droht ihnen sogar die Verkürzung des Ferienanspruchs. Der Ernst der Situation ist nach Ansicht der Verantwortlichen derart, dass keinen Moment länger zugewartet werden darf.

Die Regierung wird deshalb ersucht, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dieser katastrophalen Lage sofort anzunehmen und nötigenfalls auch völlig neue Wege zu beschreiten. Als Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage wären zu erwägen:

a) eine rasche verbesserte und wirkungsvollere Zusammenarbeit mit bestehenden Schwesternschulen (z. B. Lindenhof)

b) die baldige Eröffnung einer eigenen Schwesternschule für das Inselspital

c) Gründung eines Pools, der das nötige Pflegepersonal besonders zur Überbrückung von ausgesprochenen Notsituationen an die betreffenden Spitäler abzugeben hätte.

16. Mai 1972

Rindlisbacher
und 9 Mitunterzeichner

XIII.

Artikel 8 der Verordnung über die Stellvertretung von Lehrern vom 29. März 1966 mit den Abänderungen von 1968 und 1970 hat immer noch folgenden Wortlaut:

«Lehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, haben sich während vier Wochen vor und während drei Wochen nach der Geburt vertreten zu lassen. Wenn durch den Arzt bezeugt wird, dass die Schwangerschaft oder das Wochenbett nicht normal verlaufen ist, so gilt eine Verlängerung der Stellvertretung als Vertretung wegen Krankheit. In beiden Fällen werden die Kosten gemäss Artikel 11 getragen.»

Ein Besoldungsanspruch von bloss drei Wochen nach einer normal verlaufenen Schwangerschaft entspricht längst nicht mehr den heutigen Auffassungen.

Das Arbeitsgesetz (Art. 35) wie das KUVG (Art. 14 Abs. 6) sehen wesentlich weitergehende Leistungen vor; im Kanton sind sogar die andern weiblichen Bediensteten besser gestellt.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die genannte Verordnung so abzuändern, dass den Lehrerinnen nach der Entbindung eine genügend lange besoldete Erholungszeit zur Verfügung steht.

16. Mai 1972

Rindlisbacher
und 9 Mitunterzeichner

XIV.

Die Staatsstrasse Freiburg–Thun wurde von den interessierten Kantonen Bern und Freiburg mit bedeutenden Mitteln ausgebaut. Besonders aufwendig waren die Teilstücke von Schwarzenburg bis zum Grenzfluss Sense und von dort auf Freiburgerboden bis nach Heitenried. Die alte gedeckte Holzbrücke genügt nach Erkenntnis beider Kantone schon seit Jahren nicht mehr, bildet einen Engpass und ihre Tragfähigkeit entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Baudirektion Freiburg stellt fest, dass die Querträger schadhaft sind und regt eine Beschränkung der Belastung auf 3,5 Tonnen an. Dies käme einer Unterbindung des Touristen- und Warenverkehrs Westschweiz–Oberland gleich. Unsere Bemühungen um die touristische Erschliessung der Ämter Seftigen und Schwarzenburg und den Anschluss an das Berner Oberland würden dadurch schwer behindert.

Wir verlangen deshalb, dass:

1. der Bau der fertig projektierten Betonbrücke im Sodbach mit dem Kanton Freiburg ausgeführt wird.

2. die hiefür nötigen Mittel im bernischen Strassenbauprogramm 1973–1974 bereit gestellt werden.

16. Mai 1972

Hauser
und 19 Mitunterzeichner

XV.

Nach der Schulgesetzgebung liegt den Gemeinden die Pflicht ob, Verkehrsunterricht in den Schulen zu erteilen. Diese Aufgabe übernehmen je nach Gemeinde Angehörige des eigenen Polizeikorps, Lehrer oder andere auf diese Aufgabe besonders vorbereitete Mitarbeiter. In Biel z. B. werden hiefür drei Beamte des städtischen Polizeikorps voll beansprucht. Diese wirken auch an der Verkehrserziehung der gesamten Bevölkerung mit und leihen ihre Unterstützung ebenfalls verschiedenen Organisationen unserer Betagten.

Dagegen gibt es zahlreiche Gemeinden, denen die Kantonspolizei die Aufgabe des Verkehrsunterrichts abnimmt.

Aus diesen Darlegungen erhellt, dass einzelne Gemeinden die Kosten des Verkehrsunterrichts allein tragen, während andere Gemeinden hievon entlastet sind. Diese Rechtsungleichheit sollte beseitigt werden.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, die einschlägigen Vorschriften der Schulgesetzgebung dahin abzuändern, dass den Gemeinden, die den Verkehrsunterricht erteilen, durch den Kanton angemessene Beiträge ausgerichtet werden.

16. Mai 1972

Stähli (Biel)
und 14 Mitunterzeichner

XVI.

Betrifft: Allgemeinzugänglichkeit der Seeufer

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Vorschriften auszuarbeiten, die der ganzen Bevölkerung den Zugang zu den See- und Flussufern ermöglichen.

Dieser Zugang ist heute nicht mehr gesichert, da sich die Ufergrundstücke meist in den Händen von Privaten befinden, die ihr Land umzäunen oder mit Durchgangsverbot belegen.

Es sind hier Einschränkungen der Nutzung des Privateigentums im Interesse der Allgemeinheit vorzusehen.

Gedacht ist in erster Linie an Wanderwege entlang unserer bernischen Seen und Flüsse und die Regelung des Durchgangsrechtes über private Grundstücke.

16. Mai 1972

Günter
und 105 Mitunterzeichner

XVII.

Die Verteilung der Grossratsmandate auf die Amtsbezirke erfolgt im Kanton Bern gestützt auf die gesamte Wohnbevölkerung, einschliesslich der Ausländer. Dieses System ist insofern fragwürdig, als die Ausländerzahlen steten Schwankungen unterworfen sind. Eine Bevorzugung der Amtsbezirke mit hohem Ausländeranteil steht zudem im Widerspruch zu den vom Bund angehobenen Massnahmen zur Stabilisierung der Ausländerzahl. Das Abstellen auf den für die demokratischen Entscheidungen massgebenden Teil, die schweizerische Wohnbevölkerung, wie es u. a. der Kanton Zürich kennt, drängt sich auch aus politischen Gründen auf. Eine Änderung wird deshalb gegenwärtig auch im Bund für die Zuteilung der Nationalratsmandate geprüft.

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit Ziel einer Neuzuteilung der Grossratsmandate für die Wahlen 1974, dem Grossen Rat in diesem Sinne einen Antrag zur Revision von Artikel 19 der Staatsverfassung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu unterbreiten.

17. Mai 1972

BGB-Fraktion
Schnyder

XVIII.

Nachdem sich der Regierungsrat verschiedentlich positiv für die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern ausgesprochen und eingesetzt hat, wird er hiermit eingeladen, im Sinne der zugesicherten Gleichstellung mit den Techniken die aufgelaufenen ungedeckten Aufwendungen zu finanzieren und die finanziellen Mittel für den künftigen Betrieb bereitzustellen, indem er die nötigen Beiträge in den Voranschlag aufnimmt.

17. Mai 1972

Hächler
und 4 Mitunterzeichner

XIX.

Die Verschiebung der beiden Flugplatzmotionen Dr. Berger und Gyger, vor allem aber die zunehmend ablehnende Haltung des Souveräns gegenüber jedem bernischen Flugplatzprojekt lässt die Hoffnung schwinden, dass die Fremdenverkehrsgebiete des Berner Oberlandes in absehbarer Zeit durch den Bau einer geeigneten Anlage besseren Anschluss an den europäischen Flugverkehr erhalten.

Die Zahl der fliegenden Feriengäste nimmt zu und eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Tourismus im Kanton und im Oberland hängt davon ab, ob es gelingen wird, den Anschluss an den Luftverkehr sicherzustellen. Wir beauftragen deshalb den Regierungsrat, alles zu tun, um den Zubringerdienst von den bestehenden Flughäfen Zürich, Basel und Genf her, sei es per Schiene oder Strasse, zu verbessern.

17. Mai 1972

Für die Oberländer Grossräte
der BGB-Partei
Michel (Meiringen)
und 15 Mitunterzeichner

XX.

Schutz natürlicher Landschaften.

Die Kantone müssen in Ausführung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung provisorische Schutzgebiete aussondern. Damit ist aber in einem grossen Kanton wie Bern lediglich ein Anfang gemacht. Das Ziel, das möglichst rasch erreicht werden muss, ist die dauernde Sicherung zusammenhängender, grosser natürlicher Landschaften. Um es zu erreichen, hat der Kanton einen umfassenden Landschaftsplan zu erarbeiten und dauernd zu betreuen. Der Regierungsrat wird daher ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen für

1. Schaffung einer Unterabteilung Landschaftsplanung beim kantonalen Planungsamt (bedingt Revision von Artikel 18 des Organisationsdekretes der Baudirektion)
2. Erhöhung des kantonalen Planungsfonds in Anwendung von Artikel 110 Absatz 1 des Baugesetzes, damit die Leistungen zugunsten schützenswerter Landschaften erweitert werden können.

17. Mai 1972

Schindler
und 18 Mitunterzeichner

XXI.

Le Grand Conseil vient d'adopter un nouveau décret sur les traitements du personnel de l'Etat. A l'article 7 de ce décret il est dit: «Les agents (autorités et personnel de l'Etat) mariés du sexe masculin reçoivent une allocation de famille de 900 francs par an. Les agents mariés du sexe féminin reçoivent l'allocation de famille quand l'époux est incapable d'une activité d'un ménage.

Cette allocation de famille est justifiée. Elle paraît d'ailleurs bien modeste si on la compare aux charges supplémentaires que comporte l'entretien d'un ménage.

Si la loi assure aux salariés une allocation pour enfants, elle ne leur accorde en revanche pas cette allocation de famille. Le Grand Conseil ferait un acte de justice s'il décidait de garantir à tous les salariés des prestations sociales semblables à celles que reçoit le personnel de l'Etat.

Je prie donc le Conseil-exécutif de faire des propositions en vue de fixer dans une loi le droit pour tous les salariés mariés à une allocation de famille.

17 mai 1972

Schaffter

XXII.

Die gegenwärtige Situation an den verschiedenen Bibliotheken im Universitätsbereich Bern zeigt, dass die heutige Organisation mit dem kaum koordinierten Nebeneinander von Stadt- und Universitätsbibliothek einerseits und den verschiedenen Instituts-, Seminar- und Fakultätsbibliotheken sowie der Inselspitalbibliothek anderseits, der Entwicklung der letzten Jahre auf dem Sektor Information und Dokumentation mit der förmlichen Explosion im Erscheinen von Publikationen und Werken und den gewandelten Bedürfnissen der Benützer nicht mehr voll zu genügen vermag. Ohne auf voreilige Entscheide zu drängen, ist doch die Ausarbeitung einer Konzeption gestützt auf eine gültige Analyse der Benutzungsbedürfnisse, eine klare Aufgabenzuweisung an die verschiedenen Bibliotheken, eine koordinierte, sich nicht überschneidende Anschaffungskonzeption und die Sorge für ein Schritthalten mit der weiteren Entwicklung unter optimaler Ausnützung der finanziellen Möglichkeiten unerlässlich, insbesondere auch im Hinblick auf die Planungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Viererfeld. Die Bedürfnisse, Wünsche und Forderungen von Lehre und Forschung an der Uni und weiterer interessierter Kreise sind zu untersuchen und eine rasche, wirksame Erfüllung unter Bildung zweckmässiger Schwerpunkte zu ermöglichen. Eine eindeutige Aufgabenteilung ergäbe beispielsweise

- Bibliothek im Viererfeld (für Sozial- und Humanwissenschaften)
- 1 Bibliothek im Inselspital (für die Mediziner)
- Stadt- und Universitätsbibliothek
- 1 Bibliothek im Bereich Bühlplatz (für Naturwissenschaften)

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Planungskommission einzusetzen, die sich mit den heutigen Verhältnissen an den Bernischen wissenschaftlichen Bibliotheken befasst und eine umfassende Bibliothekskonzeption erarbeitet, insbesondere auch im Hinblick auf die Planung der geisteswissenschaftlichen Universitätsanlagen auf dem Viererfeld. Der Kommission sollen angehören die Bedürfnisträger von Lehre und Forschung an der Universität (Dozenten, Mittelbau, Studenten, u. a. auch die in Bildung begriffene bibliothekarische Senatskommission), der Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek, Fachleute des Bibliotheks- und Dokumentationswesens (z. B. Vertreter der Direktorenkonferenz der Universitätsbibliotheken), der Betriebswissenschaft und der elektronischen Datenverarbeitung.

Es wird Dringlichkeit gewünscht.

18. Mai 1972

O. W. Christen

XXIII.

Einem Rundschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Sekundarschulkommissionen im deutschsprachigen Kantonsteil kann entnommen werden, dass sie die Fakultativerklärung des Chorsingens in den drei obersten Sekundarschulklassen in Erwägung zieht; sie sucht Schulen, die sich für einen diesbezüglichen Versuch zur Verfügung stellen.

Angesichts der stetig wachsenden Anforderungen an die Schüler auf den Gebieten des Fachwissens darf die Pflege der gemütsbildenden Sparten nicht verdrängt werden. Sie gewinnt vielmehr – als Ausgleich, aber auch als Anleitung – beim heutigen Trend an Bedeutung für eine ausgewogene Bildung und harmonische Entwicklung des jungen Menschen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, den Versuch für eine Fakultativerklärung des Chorsingens auf der Oberstufe oder für andere Beschränkungen des Schulgesangs fallen zu lassen und der Förderung gemütsbildender Werte in der Schule volles Gewicht zu geben, auch dadurch, dass die Lehrfähigkeit der Primar- und Sekundarlehrer durch entsprechende Ausbildung in dieser Hinsicht gegenüber dem bisherigen Stand verbessert wird.

18. Mai 1972

O. W. Christen

XXIV.

Die gegenwärtige inflationäre Entwicklung führt zu einer raschen Baukostensteigerung.

Der Regierungsrat wird ersucht, eine entsprechende Anpassung des Anhanges zum Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 über die Schulhausbausubventionen in die Wege zu leiten und diese Anpassung an die steigenden Baukosten in Zukunft jährlich vorzunehmen.

18. Mai 1972

Frutiger
und 13 Mitunterzeichner

XXV.

Nachfolgesituation in den bernischen Landwirtschaftsbetrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nachfolgesituation in den Landwirtschaftsbetrieben des Kantons Bern, seinen Regionen, Amtsbezirken, Talschaften und Gemeinden zu untersuchen, dem Grossen Rat über die Untersuchungsergebnisse bis Ende 1973 zu berichten, sie zu interpretieren, zu kommentieren und dazu Stellung zu nehmen.

Begriff: Unter Nachfolgesituation ist hier die Situation eines Landwirtschaftsbetriebes hinsichtlich eines den aktiven Betriebsleiter einmal ablösenden Nachfolgers zu verstehen.

Untersuchungszweck: Die Ergebnisse einer Untersuchung über die Nachfolgesituation in den Landwirtschaftsbetrieben des Kantons Bern würden mithelfen zu erkennen, ob gewisse Gebiete in Ermangelung einer genügend grossen Zahl von nachfolgebereiten Betriebsleitern von der Verödung bedroht und die Sicherstellung der Nahrungsversorgung aus dem eigenen Boden für die bernische Bevölkerung von einem bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an als ernsthaft gefährdet zu betrachten ist, falls nicht wirksame Gegenmassnahmen rechtzeitig eingeleitet würden.

Untersuchungsmethode: Die Nachfolge kann im Einzelfall auf Grund von zweckmässigen Erhebungen als mit einer mehr oder minder grossen Wahrscheinlichkeit als gesichert, nicht gesichert (z. B. auslaufender Betrieb) oder als noch völlig ungewiss (z. B. Kinder erst in den ersten Schuljahren) erkannt werden.

Vorgehen: Es wäre zu prüfen, ob die Untersuchung z. B. im Zusammenhang mit der eidgenössischen Viehzählung vom Frühjahr 1973 durchgeführt werden könnte und ob damit eine kantonale Verwaltungsstelle oder ein wissenschaftliches Institut (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Technikum und weiteren Bildungsstätten zu betrauen wäre. Im Sinne einer Vereinfachung käme auch eine Untersuchung mittels Stichproben (z. B. Stichgemeinden) in Frage.

18. Mai 1972

Senn
und 34 Mitunterzeichner

XXVI.

Die ganze Entwicklung der modernen Jugend, von der Forschung teilweise bereits mit biologischen oder gesellschaftlichen Gründen gedeutet, scheint z. B. als eine der sich aufdrängenden Folgen die Heruntersetzung des Wahlalters zu erzwingen. Im Geiste eines Vertrauens in die nachdrängenden Kräfte wird dies bereits in zahlreichen demokratischen Ländern gefordert und auch durchgesetzt.

Im Sinne der Berücksichtigung solcher Vorgänge, wird die Regierung ersucht, über die Bestrebungen anderer Kantone «zur sich aufdrängenden Heruntersetzung der Altersgrenze für Filmbesuch» Material einzuholen. Es wäre die Frage zu prüfen, wiefern anderswo gesammelte Erfahrungen auch für den Kanton Bern angewandt werden könnten.

18. Mai 1972

Golowin
und 1 Mitunterzeichner

XXVII.

Patrimoine paysan

Un récent stage organisé par l'Université populaire jurassienne, ayant pour thème «La maison paysanne et bourgeoise aux XV^e^ et XVI^e^ siècles dans le Jura», a eu le mérite de révéler aux participants la gravité des atteintes portées au patrimoine jurassien. Il a été constaté un peu partout que l'on mutile de précieux et d'irremplaçables vestiges historiques, soit en procédant à des transformations inconsidérées, soit en les laissant se dégrader.

Dans le rapport de gestion 1970 de la Direction de l'agriculture, on peut lire ceci à la page 2 du chapitre réservé à la Section cantonale du patrimoine paysan:

«Les formules d'inventaire en langue française sont à l'impression de sorte qu'il sera possible de commencer les examens dans le Jura dès 1971.»

Nous sommes au milieu de l'année 1972 et l'inventaire des bâtiments dignes d'être protégés n'a toujours pas eu lieu.

En conséquence, je prie le Conseil-exécutif de prendre immédiatement les mesures nécessaires en vue de sauvegarder les bâtiments menacés et de faire figurer au budget 1973 un premier crédit destiné à financer les travaux d'urgence qui devront être entrepris.

18 mai 1972

Erard
et 26 cosignataires

XXVIII.

Cours de formation pour les vérificateurs de comptes communaux

Plusieurs communes du canton de Berne ont connu ces dernières années de sérieuses difficultés avec la gérance de leurs finances. Des caissiers communaux, ayant commis des malversations, ont été mis à pied et jugés. Dans certains endroits, les collectivités publiques ont subi d'importants préjudices financiers.

Si des fautes graves ont été commises durant plusieurs années, sans que les organes de vérification s'en aperçoivent, c'est parce que les responsables n'ont malheureusement pas été suffisamment formés sur les techniques de vérification des comptes.

Nous prions en conséquence le Conseil-exécutif:

a) d'organiser sans tarder des cours de formation pour les vérificateurs de comptes communaux (les comptables et autres personnes de formation équivalente en seront dispensés)

b) d'examiner s'il ne conviendrait pas d'encourager les communes à confier la vérification de leurs comptes à des fiduciaires, membres de l'Association suisse des experts-comptables.

18 mai 1972

Erard
et 3 cosignataires

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Der Schwesternmangel am Inselspital nimmt immer grössere Ausmasse an. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Es ist zu hoffen, dass die Besoldungsrevision für das Pflegepersonal dieser Entwicklung entgegenwirken wird.

Weitere Schritte sind aber wahrscheinlich nötig, um die Situation zu sanieren.

Ein wichtiger Schritt dabei wäre die Gründung einer eigenen Schwesternschule am Inselspital. Das Beispiel von gewissen Bezirksspitälern zeigt klar, dass eine eigene Schule massiv zur Behebung des Personalmangels beitragen kann.

Das Inselspital ist in hervorragender Weise als Schulspital geeignet (ganze Infrastruktur durch den Universitätsbetrieb materiell und zum Teil auch personell schon vorhanden).

Der Regierungsrat wird daher ersucht,

- dem Inselspital die Gründung einer eigenen Schwesternschule zu empfehlen
- das Inselspital bei der Gründung einer eigenen Schwesternschule zu unterstützen.

3. Mai 1972

Günter
und 5 Mitunterzeichner

II.

Alle Parteien, Parteivorstände und politischen Persönlichkeiten werden durch die rasante neuzeitliche Entwicklung zeitmässig, finanziell und verantwortungsmässig derart in Anspruch genommen, dass nebst der vom Rat beschlossenen Mitfinanzierung der Fraktionssekretariate noch weitere Entlastungen und Einsparungen erfolgen müssen.

Ein gemeinsamer Versand des Wahlmaterials durch die Staatskanzlei und Übernahme der Kosten durch den Staat bringt folgende Vorteile

1. Bremsung der stark anwachsenden Parteikosten, denn ständig steigende Parteibeiträge wirken sich negativ auf die Mitgliederbestände und die Erhaltung eines gesunden Mehrparteiensystems aus.

2. Verminderung administrativer Arbeit zu Gunsten positiveren Einsatzes in den Parteien.

3. Denken wir auch an die überlasteten Poststellen und Wähler. Wenn nämlich an Stelle von mehreren Couverts alles schön geordnet in einem Umschlag versandt wird, dann dokumentieren wir damit erst noch echte Zusammenarbeit, gegenseitiges Vertrauen und eine unerlässliche Sparsamkeit, die durch die Einführung des Frauenstimmrechtes vermehrt notwendig wird.

Damit in Zukunft den Nachwuchsproblemen in den Parteien, der Stimmabstinenz und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung vermehrte Achtung geschenkt werden kann, wird der Regierungsrat freundlich ersucht, den gemeinsamen Versand und die Kostenübernahme durch den Staat zu prüfen und entsprechende Massnahmen vorzukehren, damit bei den kantonalen und eidgenössischen Wahlen 1974/75 den Parteien die dringend notwendige Entlastung gewährleistet werden kann, wie es schon in den meisten Kantonen der Fall ist.

8. Mai 1972

Linder
und 60 Mitunterzeichner

III.

Bereits bestehen in der Schweiz einzelne den Radfahrern vorbehaltene eigene Radfahrer-Wanderwege, die rege benützt werden, geeignet sind, die Volksgesundheit zu fördern und die Bewegungsarmut zu bekämpfen, und die auch vom Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit verantwortet werden können.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob nicht auch im Kanton Bern solche Rad-Wanderwege erschlossen und ihre Freihaltung ausschliesslich für Radfahrer oder ihr Bau gefördert werden könnten.

8. Mai 1972

Rentsch
und 16 Mitunterzeichner

IV.

Der Wert des Schwimmens als Teil der Körpererziehung sowie als vorsorgliche Massnahme gegen Rückenschäden ist heute allgemein bekannt.

Deshalb sind verschiedene Gemeinden bestrebt, Schwimmanlagen zu bauen, die während des ganzen Jahres benützbar sind. Viele Gemeinden aber verfügen für den Bau von solchen Schwimmanlagen nicht über die notwendigen Finanzen.

Im Kanton gibt es Regionen, wo Gemeinden gemeinsam ein Hallenbad erstellen könnten. Diese Möglichkeiten sollten im Interesse der Sache und im Interesse der Gemeinden, die nicht über das notwendige Planungspersonal verfügen, zentral untersucht werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Abteilung Jugend und Sport bei der Erziehungsdirektion zu beauftragen, die Erstellung von regionalen Hallenbändern resp. Lehrschwimmbecken abzuklären.

8. Mai 1972

Bigler (Bern)
und 19 Mitunterzeichner

V.

Vorzugszins auf Spareinlagen für Personen über 60 Jahre.

In einzelnen Kantonen der Westschweiz – insbesondere im Kanton Waadt – vergüten die Staats- und teils auch die Privatbanken den Jugendlichen

bis 20 Jahre und Personen über 60 Jahre auf Spareinlagen einen Vorzugszins von zurzeit 5 Prozent (Übrige 4¼ bis 4½ Prozent).

Die Bernische Kantonalbank praktiziert für Jugendsparhefte diese Vergünstigung ebenfalls. Für sogenannte Alterssparhefte wird dagegen kein Vorzugszins bezahlt.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, bei den bernischen Staatsbanken seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass sie die Frage des Vorzugszinses für Personen über 60 Jahre prüfen und wenn irgend möglich verwirklichen.

8. Mai 1972

Würsten
und 13 Mitunterzeichner

VI.

La presse romande nous apprend que les accidents dans l'agriculture augmentent et que l'on doit chercher les moyens de les atténuer. Dans le cadre de la prévention des accidents, il y a un point qui devrait être mieux étudié, la sécurité du conducteur de tracteur, par la confection obligatoire d'une cabine de sécurité mise en place par les maisons qui construisent les tracteurs. A cet effet, j'invite le Conseil-exécutif à examiner comment on pourrait y arriver, voire aussi connaître l'avis de l'Association suisse des propriétaires de tracteurs et même de nos compagnies d'assurances-accidents, ces dernières pour obtenir leurs appuis.

15 mai 1972

Voisin (Corgémont)
et 3 cosignataires

VII.

Les débats d'entrée en matière concernant les lois et les décrets sont, par leur longueur excessive, contraires aux principes de la rationalisation souhaitée par la majorité des députés. La lassitude qui s'installe lorsque pendant des heures des orateurs se succèdent à la tribune pour d'inutiles et irritantes redites est néfaste à l'examen sérieux de l'essentiel. Ce que nous venons de vivre au Grand Conseil lors de la discussion d'entrée en matière de certains décrets n'est pas à l'honneur de notre parlement cantonal. Les parlements bavards n'ont jamais consolidé les bases de la démocratie. Si chaque député a le droit de s'exprimer, ce droit ne saurait autoriser les répétitions inutiles que nous devons subir à chaque session.

Une formule rendant impossible les abus manifestes de la tribune que font certains députés est ardemment souhaitée par ceux qui ont le sens de la mesure et de l'utile et qui se souviennent que nos débats coûtent près de cent francs la minute.

Une limitation des interventions après les déclarations des porte-parole des groupes est devenue une nécessité, car on doit bien constater que de nombreux parlementaires saisissent chaque fois l'occasion d'une discussion d'entrée en matière pour nous faire un discours de congrès ou pour soutenir longuement des thèses qui n'ont plus qu'un rapport très lointain avec l'objet traité. Il serait peut-être salutaire de se souvenir du récent rappel à l'ordre d'un nos collègues élu au Conseil national et qui avait cru pouvoir discourir sous la coupole fédérale comme il avait pris l'habitude de le faire au parlement cantonal.

La Conférence des présidents est priée d'étudier ce problème et de faire des propositions au Grand Conseil pour une modification de son règlement dans le sens d'une rationalisation plus efficace des débats.

16 mai 1972

Morand
et 6 cosignataires

VIII.

Auf das von uns eingereichte Postulat (vgl. Tagblatt, 1971, S. 836) «Ausbildung der Lehrer in bernischer Volkskunde, Sprache, Kunst und Wirtschaftskunde» antwortete die Regierung u. a. (vgl. Tagblatt, 1971, S. 1052): «Afin de pouvoir répondre en toute connaissance au postulat de M. Golowin, nous avons consulté toute une série de personnalités et d'institutions. Il s'agit du professeur Zinsli ... Cela pour nous prouver que nous prenons au sérieux les revendications de M. Golowin et que nous entendons leur donner la réponse pesée qui s'impose. Or toutes les réponses sont catégoriques; elles sont négatives ...».

Diese Antwort enttäuschte mich vor allem durch das zuerst angeführte Gutachten von Professor Dr. P. Zinsli, den ich seit jeher als bernischen Volkskundler und Kenner bernischer Schulverhältnisse schätzte und der wiederum auf sehr freundliche Art über meine Veranstaltungen für zeitgemässe Heimatkunde in Burgdorf (1958–1968) schrieb. Auf meine Anfrage hin erhielt ich von Professor Zinsli eine Kopie seiner Stellungnahme. Sie ist tatsächlich «kategorisch». Sie beginnt mit den Worten: «Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor, man fordert mich auf, Ihnen meine Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Golowin bekanntzugeben. Als akademischer Vertreter des Faches «Sprache und Volkskunde der deutschen Schweiz» und als Nachfolger eines Otto von Greyerz kann sie nur positiv sein!» (Es folgt die Aufzählung ebenso positiver Ansichten von Fachleuten . . .)

Ich muss feststellen, dass wir also auf der Grundlage von irrtümlich völlig falsch «wiedergegebenen» Stellungnahmen vom Rat niedergestimmt wurden. Ich sehe mich darum gezwungen, hier mein Postulat zu wiederholen:

Die Regierung wird ersucht, die Frage wirklich abzuklären, ob für die jungen Lehrer nicht endlich eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, sich im Rahmen ihrer Ausbildung planmässig mit bernischer Volkskunde, Sprache, Kunst, Wirtschaftskunde beschäftigen zu können?

16. Mai 1972

Golowin
und 15 Mitunterzeichner

IX.

Die Psychiatrische Klinik in Bellelay führt in Tavannes eine Werkstätte für die berufliche Eingliederung und die Dauerbeschäftigung Invalider, die sich zu einer sehr wirkungsvollen Institution entwickelt hat. Auch im alten Kantonsteil bestehen für eine solche Institution gewisse Ansätze, die jedoch zu einem ausbaufähigen Konzept entwickelt werden sollten, wozu sich dank der erweiterten Beitragsgewährung der IV noch günstigere Möglichkeiten bieten. Der Regierungsrat wird eingeladen, die damit im Zusammenhang stehenden Probleme zu prüfen und dem Grossen Rat die Pläne für eine ausbaufähige Institution vorzulegen. Sie sollten insbesondere folgende Punkte aufweisen:

a) Schaffung einer beruflichen Eingliederungsstätte für die berufliche Abklärung und die Dauerbeschäftigung von psychischkranken Invaliden

b) Schaffung eines Wohnheims, in dem die Betreuung der Insassen in Verbindung mit den Kliniken gewährleistet ist

c) Trägerschaft und Standort der erwähnten Institutionen (Kant. Institution oder selbständiger Träger, z. B. Stiftung oder Genossenschaft)

d) Beizug und Zusammenarbeit aller interessierten Verbände

e) Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ansätze.

16. Mai 1972

Kopp
und 24 Mitunterzeichner

X.

Anlässlich der Beratung des Besoldungsdekretes haben 82 Grossräte – es war die Mehrheit der Anwesenden – für die Aufhebung der Ortszulagen gestimmt, weil diese überholt sind.

Im Rückkommen musste der Beschluss aufgehoben werden, weil das vorgelegte Dekret auf diesen Zulagen aufgebaut war, und weil die Ortszulagen zum Teil schon als Abgelegenheitszulagen dienen müssen. Dass eine Neuordnung der Zulagen fällig ist, wurde nicht bestritten.

Der Regierungsrat wird ersucht, für eine künftige Revision der Besoldungen, einen gerechten, den heutigen Verhältnissen angepassten Ausgleich der Löhne zwischen Stadt und Land herzustellen, der auch das Leben auf dem Lande wünschenswert macht.

16. Mai 1972

Stauffer (Gampelen)
und 49 Mitunterzeichner

XI.

Import Sauerkraut.

Der Kabisanbau im Gürbetal hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. In den Verarbeitungsbetrieben sind eine bedeutende Zahl Arbeiter beschäftigt.

Der Einschneidekabis gedeiht im dortigen, meliorierten Moorboden sehr gut und das Anbaugebiet hat sich im ganzen Lande einen Namen gemacht. Durch die zunehmenden Importe von Sauerkraut, der um das 30fache seit dem Jahre 1960 gestiegen ist, sind der Anbau und die Verarbeitungsbetriebe im angestammten Sinne gefährdet.

Die Pflanzer in den Anbaugebieten sind selbstverständlich sehr beunruhigt, es werden ihnen durch gewisse Fabrikanten beschämende Preise von 8 Franken pro 100 kg im Gegensatz zu 15 Franken im Jahr 1971 offeriert.

Es sei noch festgestellt, dass der Anbau von Einschneidekabis selbsttragend ist, somit keine öffentlichen Mittel erfordert.

Ich ersuche den Regierungsrat, bei der Abteilung für Landwirtschaft des EVD vorstellig zu werden und die Einfuhr von Sauerkraut dem 3-Phasen-System zu unterstellen.

17. Mai 1972

Messerli (Kirchdorf)
und 22 Mitunterzeichner

XII.

Durch die modernen Bewirtschaftungsmethoden fallen die Immissionen verursacht durch die Durchleitung, insbesondere von Hochspannungsfreileitungen wesentlich stärker ins Gewicht. Die derzeit gültigen Entschädigungsansätze auch der BKW sind ungenügend. Dies trifft sowohl auf vor über 50 Jahren zeitlich unbefristet erworbene dingliche Rechte, wie für den Abschluss neuer Dienstbarkeitsverträge zu.

Der Regierungsrat wird gebeten,

1. Die im Kanton Bern zur Anwendung gelangenden Entschädigungsansätze überprüfen zu lassen und über das Ergebnis zu berichten.
2. Bei den BKW eine Anpassung der Entschädigungstarife zu bewirken.

17. Mai 1972

Messerli (Kirchdorf)
und 26 Mitunterzeichner

XIII.

Die Staats- und Bundessubventionen, welche zusammen für 70 Prozent der anerkannten Besoldungen der beiden Schulen für Sozialarbeit in Bern und Gwatt aufkommen, reichen trotz der verlangten Schulgelder immer weniger aus, die Gesamtaufwendungen dieser beiden Ausbildungsstätten zu decken. Beide Schulen sind offenbar nicht mehr in der Lage, aus eigenen Kräften die beträchtlichen Defizite zu tragen.

Sie sind dadurch in ihrem Bestand ernstlich gefährdet, wenn nicht andere Mittel (z. B. erhöhte Staatsbeiträge) bereit gestellt werden können.

Es ist unbestritten, dass die Öffentlichkeit sowohl auf eine Tages-, wie auf eine Abendschule angewiesen ist, wenn auch nur die bereits vorhandenen Stellen für Sozialarbeiter besetzt werden

sollen. Zudem wächst das Bedürfnis nach neuen, solchen Stellen zusehends. Wie der Traktandenliste der Generalversammlung der Heimstätte Gwatt zu entnehmen war, soll die Schule für Sozialarbeit von der Heimstätte abgetrennt werden und eine eigene juristische Trägerschaft erhalten.

Damit entsteht die Möglichkeit, die bisher juristisch und administrativ getrennten beiden Schulen für Sozialarbeit in Gwatt und in Bern unter einer Trägerschaft zu vereinigen. Dies würde zweifellos wesentliche Kosteneinsparungen ermöglichen hinsichtlich Einsatz der Lehrkräfte und der gemeinsamen Benützung von Schulräumen, der Bibliothek, des Sekretariates usw.

Der Regierungsrat wird ersucht, sich für die Errichtung einer gemeinsamen Trägerschaft der beiden Unterrichtsstätten einzusetzen unter Wahrung deren Besonderheit, und die staatlichen Beiträge nötigenfalls so zu erhöhen, dass die Schulen ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Die evangelisch-reformierte Landeskirche ist einzuladen, ihre Beiträge mindestens im bisherigen Rahmen zu leisten mit entsprechendem Mitspracherecht.

18. Mai 1972

Sommer (Wabern)
und 8 Mitunterzeichner

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Durch Bundeserlass wurde den Kalbermästern des Berg- und Talgebietes für das Milchjahr 1971/1972 ein Beitrag von 200 Franken pro Kuh zugesprochen.

Bedingung war, dass der betreffende Kalbermäster keine Milch in den Verkehr bringt und pro Kuh und Jahr mindestens zwei Kälber mästet. Erlaubt war nur die zusätzlich produzierte Milch für die Selbstversorgung und die Aufzucht von Remonten zu verwenden.

Diese längst fällige Massnahme wird nun grösstenteils illusorisch gemacht, indem durch eine allzu rigorose Handhabung der Bestimmungen durch die Bundesinstanzen die Kalbermäster die Geprellten sind.

Ich ersuche den Regierungsrat Auskunft zu geben, wie er sich zu dieser Angelegenheit stellt, und was für Demarchen er bei den Bundesbehörden vorgenommen oder noch vorzunehmen gedenkt.

In Anbetracht der verworrenen Situation wird für die Behandlung Dringlichkeit verlangt.

25. März 1972

Michel (Brienz)

II.

Nach dem dringlichen Raumplanungsbeschluss der Eidgenössischen Räte sind die Kantone gehalten, bis spätestens im Februar 1973 diejenigen Gebiete zu nennen, welche von den jeweiligen Kantonsregierungen als schutzwürdig erachtet werden.

Ist der Regierungsrat in der Lage, heute schon darüber Auskunft zu geben, welche Gebiete des Kantons Bern er als schutzwürdig betrachtet und als Schutzgebiete vorsehen will?

Es wird um dringliche Behandlung gebeten.

3. Mai 1972

Bacher
und 30 Mitunterzeichner

III.

Gestützt auf den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 haben die Kantone ohne Verzug die Gebiete zu bezeichnen, deren Besiedlung und Überbauung aus Gründen des Landschaftschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern ist. In diese provisorischen Schutzgebiete sind u. a. insbesondere auch Fluss- und Seeufer einzubeziehen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

a) Was hat der Regierungsrat auf diesem Gebiet bis jetzt unternommen?

b) Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass unverzüglich ein generelles Bauverbot an unsern See- und Flussufern verfügt werden sollte?

3. Mai 1972

Marti
und 13 Mitunterzeichner

IV.

Kann der Regierungsrat Auskunft geben, ob eine Absprache zwischen Inselspital und Lindenhof tatsächlich existiert, wonach das Inselspital keine eigene Schwesternschule errichtet, um die Schule des Lindenhofspitals nicht zu konkurrenzieren und dass dafür als Ausgleich ein Grossteil der frisch diplomierten Lindenhofschwestern ihr Pflichtjahr am Inselspital absolvieren müssen?

Kann der Regierungsrat darüber Auskunft geben, warum (evtl. trotz dieser Übereinkunft) in diesem Jahr nur knapp ein Dutzend Schwestern für das Pflichtjahr vom Lindenhof in die Insel geschickt wurden?

Gerüchteweise ist von halboffizieller Stelle folgende Erklärung für die abnehmende Zahl Lindenhofschwestern zu vernehmen:

Der Lindenhof sei seinerzeit beim Neubau seines Spitals den Kanton um finanzielle Unterstützung angegangen, habe diese jedoch nicht im gewünschten Ausmasse erhalten und sich deshalb erfolgreich an einen weiteren Kanton gewandt. Die Meinung ist, dass der Lindenhof nun als Entgelt der damaligen Unterstützung einen grösseren Teil seiner Schwestern in diesen Kanton entsende während des Pflichtjahres und deshalb der Kanton Bern und besonders das Inselspital zu kurz kämen.

Kann der Regierungsrat hier Klarheit schaffen?
Das Pflegepersonal und die leitenden Ärzte wären für Informationen dankbar. Eine Klarstellung könnte zur Beruhigung des «verunsicherten» Personals beitragen.

3. Mai 1972

Günter

V.

In Graben (Bern) ist der Bau eines Atomkraftwerkes geplant.
Die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiete der Kühlung beim Betrieb von Atomkraftwerken ergeben, dass es möglich ist, die anfallende Wärme zu Heizzwecken von Städten und regionalen Zentren zu verwenden.
Welche rechtlichen und technischen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat allgemein und im besondern vorzukehren, um diese Erkenntnisse bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, respektive des Atomkraftwerkes Graben, zu verwirklichen?

8. Mai 1972

Meyer (Roggwil)

VI.

Seit einiger Zeit sehen sich grössere Gemeinden und Gemeindeverbände vor ernstzunehmende Schwierigkeiten in der Trinkwasserversorgung gestellt, besonders im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme und die wirtschaftliche Entwicklung. Nicht nur im Grossen Rat, sondern auch in Gemeinde- und Stadträten, kommt dieses Problem immer mehr zur Sprache. Bereits geht man hie und dort zur Wasserentnahme aus Seen und Flüssen über.
Ist der Regierungsrat in der Lage, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

– Wie weit in die Zukunft die Trinkwasserversorgung im Kanton Bern unter den gegenwärtigen Gebrauchsgewohnheiten noch gesichert werden kann?

– Ob er es noch als zeitgemäss betrachtet, dass für industrielle Zwecke, Strassenreinigung, Rasenbesprengung, Pflanzungsberieselung u. a. m. teures, immer rarer werdendes Trinkwasser verwendet wird?

– Ob es nicht an der Zeit wäre, in grössere Überbauungen sowohl industrieller Art als auch in Wohnsiedlungen bereits vorsorglich Doppelleitungen zu führen, um eines Tages Trink- und Gebrauchswasser trennen zu können?

– Um wieviel würde eine entsprechende Wasserfassung und eine doppelte Wasserführung ein Siedlungsprojekt prozentual annähernd verteuern?

9. Mai 1972

Kohler
und 26 Mitunterzeichner

VII.

Bereits zeigen sich auch in unserem Kanton immer öfters jene Folgen der industriellen Entwicklung, die durch die Rationalisierung und Automation sowie durch die wachsende ausländische Konkurrenz zu erwarten waren. Betriebsschliessungen und -zusammenlegungen sind nicht mehr zu umgehen und strukturelle Änderungen werden vermehrt folgen.

– Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als dringlich, dem Artikel 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes bevorzugt nachzuleben?

– Sollten nicht jetzt schon für Arbeitnehmer jener Industriezweige, welche von dieser Entwicklung besonders betroffen sind, in Zusammenarbeit mit den Unternehmern und eventuell durch ein Institut der Erwachsenenbildung vorbeugend Umschulungskurse durchgeführt werden?

– Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass durch ein noch reicheres Angebot von allgemeinbildenden Kursen im ganzen Kanton Weitblick, Aufgeschlossenheit und Beweglichkeit des Arbeitnehmers gefördert werden, um der unaufhaltsamen wirtschaftlichen Entwicklung verständnisvoller entgegensehen zu können?

9. Mai 1972

Kohler
und 27 Mitunterzeichner

VIII.

Le trafic automobile sur nos routes n'a certes pas diminué, bien au contraire, nous en sommes conscients. Le tronçon Bienne–Sonceboz–Pierre-Pertuis a déjà fait maintes fois parler de lui.
Il faut le reconnaître, la mise en chantier de l'aménagement routier des gorges du Taubenloch sera, après exécution, une belle réalisation profitable à tous les usagers de la route, en particulier pour tous les Jurassiens. En ce qui concerne la suite des travaux de cette artère à quatre pistes Taubenloch–Sonceboz, il a paru dans la presse que le tunnel routier sous Pierre-Pertuis aurait priorité sur l'aménagement du tronçon Reuchenette–Sonceboz.
A fin de tranquilliser la population des villages du Bas-Vallon, je demande à la Direction des travaux publics comment elle entrevoit la suite des travaux dans ce secteur et si les échos publiés dans la presse sont exacts.

15 mai 1972

Voisin (Corgémont)
et 2 cosignataires

IX.

In der Eintretensdebatte des Grossen Rates zum neuen Gemeindegesetz wurden von verschiedener Seite auf die Dringlichkeit der Institutionalisierung der Region aufmerksam gemacht und in zwei parlamentarischen Vorstössen erneut Anträge der Regierung gefordert.

In seiner Antwort vom 25. Oktober 1968 hatte der Regierungsrat auf die schriftliche Anfrage des Unterzeichneten unter anderem ausgeführt:

«Im Zusammenhang mit der im Gange befindlichen Revision des Gemeindegesetzes will die Gemeindedirektion daher vor allem die rechtlichen, volkswirtschaftlichen und planerischen Aspekte der Bildung von Regionen gründlich abklären lassen. Zu diesem Zwecke ist mit den Herren Prof. Dr. Gygi, Prof. Dr. Stocker und PD Dr. Messmer Fühlung genommen und ihnen ein Entwurf von Expertenfragen unterbreitet worden. Die genannten Herren haben sich grundsätzlich bereit erklärt, einen Auftrag des Regierungsrates zur Ausarbeitung eines Gutachtens auf der Grundlage der erwähnten Expertenfragen anzunehmen.»

Der Regierungsrat wird um Auskunft über Inhalt und Folgerungen dieses Gutachtens ersucht.

16. Mai 1972

Leuenberger
und 7 Mitunterzeichner

X.

Gestern war in den Tageszeitungen zu lesen, in dem zur Zeit im WK stehenden Inf Rgt 9 (einem bernischen Regiment, in welchem hauptsächlich Jurassier eingeteilt sind) werde eine Petition gestartet, in welcher u. a. m.

– die Reduktion der WK im Auszug von acht auf vier
– die gänzliche Aufhebung der Dienste der Landwehr und des Landsturms
– die Aufhebung der obligatorischen Militärschiesskurse
– die Aufhebung der Militärgerichte in Friedenszeit

gefordert werde.

Die Petition sei letzten Sonntag in Delsberg vom Rgt Kdt, einem Kpl und einem Sdt der Presse erörtert worden. Ein Sdt habe dabei berichtet, er sei in diesem Zusammenhang bei einer Unterredung von seinem Vorgesetzten geohrfeigt worden.

Diese Berichterstattung lässt im Volk die Meinung aufkommen, selbst Rgt Kdt forderten eine ganz wesentliche Herabsetzung der Wiederholungs- und Ergänzungskurse.

Der Regierungsrat wird daher ersucht folgende Fragen zu beantworten:

1. Entspricht dieser Pressebericht den Tatsachen? Trifft es insbesondere zu, dass ein Kdt eines bernischen Regimentes während des WK eine solche Petition, die eine ganz erhebliche Schwächung unserer Kampfbereitschaft anstrebt, aktiv unterstützt?

2. Wenn nein: Wer trägt vorwiegend die Verantwortung für eine derart entstellte Berichterstattung über eine im Militärdienst durchgeführte Pressekonferenz?

3. Trifft es zu, dass ein Sdt von seinem Vorgesetzten geohrfeigt wurde, weil er Unterschriften für diese Petition gesammelt hat?

4. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass politische Auseinandersetzungen nicht zunehmend in den Militärdienst hineingetragen werden?

Es wird Dringlichkeit verlangt!

16. Mai 1972

Bühler
und 43 Mitunterzeichner

XI.

L'éducation musicale et l'enseignement du chant.

L'importance accordée à l'éducation musicale et à l'enseignement du chant n'est malheureusement plus celle qui était reconnue naguère. Conjuguée avec les effets d'une audition souvent passive et continue d'une certaine musique diffusée de jour et de nuit, l'insuffisance de l'éducation musicale est particulièrement regrettable: on écoute distraitement jouer et chanter, mais on joue moins soi-même, on ne chante plus beaucoup.

La Commission interdépartementale romande pour la coordination de l'enseignement (CIRCE) prépare en ce moment les futurs programmes scolaires romands et nous avons appris que la souscommission s'occupant de l'éducation musicale (dont font partie deux Jurassiens enseignant la musique) n'est pas certaine d'obtenir, dans le cadre des futurs programmes pour les quatre premières années primaires, deux leçons hebdomadaires obligatoires pour l'éducation musicale et l'enseignement du chant.

La Direction de l'instruction publique est-elle disposée à défendre le principe des deux leçons (au minimum 90 minutes) par semaine pour la discipline et dans les classes dont il est question, puis à veiller, quand il s'agira d'établir et d'adopter les programme des années scolaires suivantes, de l'école primaire et de l'école secondaire, à ce que l'importance de l'éducation musicale et du chant soit reconnue?

16 mai 1972

Stähli (Tramelan)
et 7 cosignataires

XII.

Vorschriften betreffend minimale Parkflächen bei Neubauten.

Artikel 37 der Bauverordnung sieht vor, dass auf jedem Baugrundstück oder in dessen Nähe eine ausreichende Anzahl von Autoabstellplätzen zu errichten sind.

Artikel 38 verlangt u. a. einen Abstellplatz pro Wohnung oder drei Abstellplätze auf zwei Arbeitsplätze in Büro- oder Verwaltungsabteilungen. Diese Regeln sind grundsätzlich richtig. Ihre Einhaltung stösst aber in grösseren Gemeinden auf Schwierigkeiten. Diese Bestimmungen widersprechen dort der planerischen Forderung nach Einschränkung des privaten Motorfahrzeugverkehrs

in den Zentren sowie der Forderung, möglichst wenige Ausfahrten in belebte Strassen einmünden zu lassen. Die Bestimmungen des Artikels 39 vermögen ebensowenig zu einer Reduktion des Privatverkehrs beizutragen.

Ist der Regierungsrat bereit, die Forderungen des Artikels 38 der Bauverordnung insofern zu lockern, als auf deren Anwendung in Gemeinde- und Stadtzentren verzichtet wird?

17. Mai 1972

Abbühl

XIII.

En septembre 1971, le Grand Conseil acceptait une motion de la Députation jurassienne qui demandait au Conseil-exécutif d'user de son droit d'initiative auprès de la Confédération pour que la Transjurane soit classée dans le réseau des routes principales d'ordre supérieur.

Aussi, demandons-nous au Conseil-exécutif de renseigner le Grand Conseil sur les démarches qu'il a entreprises auprès de la Confédération. Nous lui demandons également s'il est en mesure de nous le dire quand une décision fédérale de principe pourrait être prise au sujet de la Transjurane.

17 mai 1972

Etique
et 32 cosignataires

XIV.

Aux termes de la loi, il appartient aux communes de domicile des écoles secondaires de fixer l'écolage des élèves externes. Or les écoles secondaires qui prennent de plus en plus la forme d'écoles régionales voient le nombre de leurs élèves externes augmenter d'année en année.

Le montant de l'écolage augmentant en raison même des circonstances, les tractations menées avec les communes qui fournissent les élèves externes sont toujours plus ardues.

Le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis que, par souci de justice et d'équité, il serait temps de reviser la loi sur les écoles secondaires et d'appliquer, pour la fixation des écolages des élèves secondaires, les mêmes dispositions que celles qui sont en vigueur pour les écoles des gymnases?

17 mai 1972

Graf
et 3 cosignataires

XV.

In der regierungsrätlichen Begründung zur kantonalen Besoldungsrevision vom Frühling 1972 wurde besonders auf die Schwierigkeiten der Personalrekrutierung hingewiesen.

Aus dem Bericht über die bernische Staatsverwaltung 1970 kann entnommen werden, dass in den zehn Jahren von 1961–1970 nicht nur der normale Abgang ersetzt, sondern darüber hinaus noch ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 200 neuen Arbeitskräften rekrutiert werden konnte. Dieser personelle Zuwachs erscheint angesichts des ausgetrockneten Arbeitsmarktes sehr gross.

Unter Berücksichtigung der Rationalisierungsanstrengungen anderer Wirtschaftszweige stellt sich gegenüber der Staatsverwaltung die Frage, ob hier die Grundsätze eines rationellen Arbeitseinsatzes mit der heute erforderlichen Sorgfalt beachtet werden.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben?

17. Mai 1972

Michel (Gasel)
und 10 Mitunterzeichner

XVI.

Der Regierungsrat wird ersucht, im Zusammenhang mit den in der Mai-Session 1972 von jurassischer Seite erhobenen Vorwürfen einer Vernachlässigung des Strassennetzes im Jura noch folgende Fragen nach Möglichkeit zu beantworten:

Wie gross waren in den zehn abgelaufenen Kalenderjahren die Ausgaben des Kantons Bern im alten Kantonsteil einerseits und im Jura anderseits für den Bau von Strassen, den Unterhalt von Strassen sowie die Gesamtaufwendungen:

1. Insgesamt?
2. Je Kilometer Strasse?
3. Je Einwohner (gemäss Volkszählung 1970)?
4. Je Quadratkilometer Fläche?

18. Mai 1972

Senn
und 11 Mitunterzeichner

XVII.

Moderne Massenmedien (Film, Fernsehen, Radio, Comics usw.) prägen bereits in unvorstellbaren Massen das Bewusstsein der heranwachsenden jungen Menschen.

Die Regierung wird um Auskunft gebeten, wie weit und in welchen Ausmassen die Medienkunde in die Ausbildung der Lehrer einbezogen wird: Dies um ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Schülern die Voraussetzungen für eine schöpferische (und kritische) «Benützung» einer für sie sonst unverständlichen Gegenwart zu schaffen.

18. Mai 1972

Golowin
und 3 Mitunterzeichner

XVIII.

Installation d'un office cantonal des bourses en faveur des étudiants et des apprentis dans le Jura.

Dans la perspective de la régionalisation et pour une décentralisation souhaitable dans certains domaines, on peut envisager l'installation d'un office cantonal des bourses en faveur des étudiants et apprentis jurassiens dans une localité du Jura.

Le Conseil-exécutif peut-il envisager favorablement cette installation, qui rendrait d'éminents services aux jeunes intéressés et faciliterait les démarches des ayants-droit?

Pourrait-il aussi envisager cette réalisation en tenant compte d'une répartition équitable des établissements et services cantonaux dans les différentes localités du Jura?

18 mai 1972

Stähli (Tramelan)
et 8 cosignataires

XIX.

Die rückläufigen Zahlen von Bücherausleihen und Büchervermittlungen an der Stadt- und Universitätsbibliothek geben Anlass zu Fragen nach den Gründen. Ist es das Distanzproblem Universitätsanlagen–Herrengasse, ist es das Nebeneinander dieser Bibliotheken und der Vielfalt anderer Bibliotheken im Universitätsbereich (Inselspitalbibliothek, Seminar-, Instituts- und Fakultätsbibliotheken) oder sind es innerbetriebliche Gründe? Ins Gewicht fallen dürfte auch die Tatsache, dass die Bedürfnisse grosser Teile der Stadtbevölkerung in zunehmendem Masse von der Volksbücherei gedeckt werden.

Möglicherweise könnten interne Anpassungen an die stark veränderte Situation auf dem Gebiete der Information und der Dokumentation dazu beitragen, die Attraktivität der Stadt- und Universitätsbibliothek wiederum zu heben und ein positiveres Benutzungsbild herbeizuführen; der Direktorenwechsel schafft hierfür günstige Voraussetzungen. Zu denken ist dabei etwa an die Einführung des Fachreferentensystems, an die Erstellung eines Zentralkataloges (mit Exemplaren in den verschiedenen Bibliotheken der Uni), an die Schaffung eines Führers durch die Bibliothek mit Hinweisen auf Kataloge und deren komplizierte Reglen, ferner etwa an eine Benutzungsordnung, die dem Benützer klar zeigt, was erlaubt und möglich ist und was nicht. Mit derartigen Massnahmen könnte die Benützerfreundlichkeit der Bibliothek wesentlich gehoben werden.

Es stellt sich aber auch die Frage, ob die heutige Form der Stiftung den gewandelten Bedürfnissen noch gerecht zu werden vermag, oder ob nicht auch in dieser Beziehung Änderungen sich aufdrängen, beispielsweise eine Ergänzung des einzigen Stiftungsorgans (des Stiftungsrates) durch eine permanente Institution, die gewissermassen in materieller/fachlicher Hinsicht zu funktionieren hätte (über dem Direktor, unter dem Stiftungsrat). Diese Kommission müsste sich zusammensetzen aus den Bedürfnisträgern (Uni, Dozenten, Studenten, bibl. Senatskommission), und bibliotheksseitig aus Experten des Bibliotheks- und Dokumentationswesens.

Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft ersucht, ob er die Notwendigkeit organisatorischer Neuerungen bei der Stadt- und Universitätsbibliothek anerkennt und ob er bereit ist, diese Gesichtspunkte, namentlich auch die Ergänzung der Organe der Stiftung durch eine permanente Kommission fachlicher Richtung und die entsprechende Änderung der Stiftungsurkunde, im Stiftungsrat zu vertreten und seinen Einfluss nachdrücklich geltend zu machen.

18. Mai 1972

O. W. Christen

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I.

Au début d'avril 1972, le Service fédéral de l'hygiène publique demandait, par circulaire urgente adressée à tous les médecins, de prendre toutes les précautions nécessaires au sujet de la variole.

Me référant à cette circulaire, je prie le Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

a) Combien de cas de variole ont-ils été annoncés dans le canton depuis le 1er avril 1972 à ce jour?

b) Ne serait-il pas indiqué de rendre la vaccination obligatoire pour tout enfant âgé de moins de deux ans?

c) Serait-il également possible que le canton mette ce vaccin gratuitement à disposition?

3 mai 1972

Beuchat

II.

Im November 1971 hat der Unterzeichnete mit einer Motion die Einführung des 1. Mai und des Stephanstages als neue gesetzliche Feiertage verlangt. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt. Herr Regierungsrat Bauder erklärte, dass es sich verantworten liesse, den Stephanstag in den Gemeinden mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung als Feiertag einzuführen. Schwieriger würde es mit dem 1. Mai, da die Kantone maximal acht Feiertage haben durften, die man im Kanton Bern in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung bereits erreicht habe.

Der Regierungsrat wird höflich um Auskunft gebeten, auf welchen Zeitpunkt die Änderung des Feiertagsgesetzes vorgesehen ist, d. h. der Stephanstag im Kanton Bern als neuer Feiertag eingeführt werden kann?

4. Mai 1972

Strahm

III.

Il y a un an, pour calmer la vague de protestations qui s'est manifestée dans le Jura, et à la suite de la position très ferme prise par l'Institut jurassien et par la Société jurassienne d'Emulation, ainsi que par le Mouvement universitaire jurassien, la Direction de l'instruction publique du canton de Berne a fait savoir qu'à la suite de contacts pris avec les autorités neuchâteloises, une commission mixte allait être constituée. Depuis lors, on n'en a plus entendu parler.

Quand et comment cette commission mixte a-t-elle été créée? Quelle est sa composition? Quel travail a-t-elle accompli jusqu'ici? Où en sont les pourparlers avec le canton de Neuchâtel? Et quand la liberté, pour les futurs maîtres secondaires jurassiens, de faire leurs études à Neuchâtel ou dans une autre université de langue française, sera-t-elle effective?

9 mai 1972

Hennet

IV.

Lors d'un débat au Grand Conseil concernant les tirs obligatoires, qui sont effectués le dimanche surtout, il s'est révélé que le bruit incommodait les habitants avoisinant les stands de tir.

Pour chercher à remédier quelque peu à cette situation, je demande au Conseil-exécutif, respectivement à la Direction militaire du canton, si le déplacement des stands ne devrait pas être examiné, voire peut-être groupés par deux ou trois communes dans des endroits retirés, munis d'installations adéquates.

Ceci, me semble-t-il, pourrait être souhaitable dans le cadre de l'aménagement du territoire.

10 mai 1972

Voisin (Corgémont)

V.

La nouvelle loi cantonale sur les forêts sera discutée au sein du Grand Conseil lors d'une prochaine session.

Nul doute qu'elle apportera de nouvelles dispositions adaptées quelque peu à la situation de nos jours dans le domaine forestier. Je voudrais aujourd'hui déjà, obtenir de la part de la Direction des forêts l'assurance que l'Arrondissement XIII^{e} dit «Chasseral» maintiendra son bureau central à Courtelary, voire également que le domicile de l'Ingénieur forestier devra être dans le District de Courtelary.

15 mai 1972

Voisin (Corgémont)

VI.

Lors des examens de clôture de l'Ecole d'agriculture de Courtemelon de cette année, deux voitures sont entrées en collision à la sortie du chemin qui relie Courtemelon à la route cantonale Delémont–Courtételle. Arrivant sur le lieu de l'accident, j'ai constaté que de la tôle avait été froissée.

L'apposition d'un signal «danger» constitue une mesure insuffisante. Il devrait être remplacé par un signal «stop».

Je crois savoir qu'une étude est en cours en prévision du passage de la Transjurane à cet endroit. Aussi serait-il bon, en attendant sa réalisation, de prendre des mesures en vue d'éviter d'autres accidents, qui pourraient avoir des suites plus graves. Je demande en conséquence au Conseil-exécutif, respectivement à la Direction des travaux publics, d'étudier ma question, car la circulation à cet endroit présente un réel danger en raison de l'activité qui se déploie à Courtemelon, notamment en hiver, danger encore accru par les visites.

15 mai 1972

Voisin (Corgémont)

VII.

Beim segensreichen Werk der eidg. Invalidenversicherung gibt es eigentlich nur eine ernsthafte, dafür chronische nie verstummende Klage die langen Fristen von der Anmeldung bis zur Erledigung eines Falles. Die Schwierigkeiten der Abwicklung der Abklärungsarbeiten sind uns bekannt. Einige Faktoren sind kaum beeinflussbar, bei andern wäre bei energischer Einwirkung Zeit zu gewinnen. Der Regierungsrat ist über die Verhältnisse hinlänglich orientiert. Würde er die Initiative ergreifen, in einem neuen Anlauf die zuständigen Kreise mit den kantonalen Organen der IV zusammenzubringen, um wenn auch vielleicht nur bescheidene Fortschritte im zeitlichen Ablauf der Behandlung der angemeldeten IV-Fälle zu erreichen?

Der Regierungsrat dürfte für seine Initiative des Dankes vieler ungeduldiger – und sich in bedrängter Lage befindlicher Invalider gewiss sein.

16. Mai 1972

Kopp

VIII.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen für die Institutionalisierung der Region ist auch die Frage der Aufrechterhaltung der Amtsbezirke als Wahlkreise für die Grossratswahlen aufgeworfen, und durch das Vernehmlassungsverfahren des Bundes in bezug auf die Aufteilung der grossen Nationalratswahlkreise ist die Diskussion über die Regionalisierung der Wahlen in die eidgenössische Volkskammer aktualisiert worden. Es stellt sich die Frage, ob die Region nicht auch als Wahlkreis für die Grossratswahlen geeignet wäre. Der Regierungsrat wird um Meinungsäusserung über Vor- und Nachteile regionaler Wahlkreise ersucht und insbesondere Erhebungen über parteipolitische Auswirkung von Landesteilwahlkreisen durchführen zu lassen und den Grossen Rat über deren Ergebnisse zu orientieren.

16. Mai 1972

Leuenberger
und 5 Mitunterzeichner

IX.

Im Mai 1971 hat Grossrat Jenni (Scheuren) auf eine Schriftliche Anfrage betreffend Verlegung der Verbrennungsanlage für flüssige Abfälle in Orpund die Antwort erhalten, dass eine sofortige Aufhebung der Anlage in Orpund erst dann vorgenommen werden könne, wenn eine neue Anlage bereit stehe.

Vor wenigen Wochen ist die im Jahre 1970 eröffnete Sekundarschule Gottstatt (Verbandsgemeinden Meinisberg, Orpund, Safnern und Scheuren) in ihr neues Schulhaus in Orpund umgezogen, welches nur wenige hundert Meter von der erwähnten Verbrennungsanlage entfernt ist. Der bei der Verbrennung entstehende Lärm (etwa zu beschreiben als beständiges Donnern) stört den Schulbetrieb empfindlich, so dass es nicht mehr möglich ist, bei offenem Fenster Schule zu halten. Einzelne Schulstunden mussten bereits in andere dafür weniger geeignete Lokalitäten (z. B. Hortraum) verlegt werden.

Da nicht anzunehmen ist, dass eine Einstellung der Anlage in nächster Zeit erfolgt, andererseits die Beeinträchtigung der 80köpfigen Schule gross ist, wird die Regierung angefragt, ob es nicht möglich wäre, einen «modus vivendi» zwischen Verbrennungsanlage und Schule dergestalt zu finden, dass nur noch an Nachmittagen die Anlage in Betrieb gesetzt werden dürfte.

16. Mai 1972

Stähli (Biel)
und 2 Mitunterzeichner

X.

Es ist den zuständigen Behörden des Kantons bekannt, dass die allgemeinen Abteilungen der privaten Spitäler allgemeiner Krankenpflege im Rahmen der kantonalen Spitalplanung eine Aufgabe erfüllen. Je länger je mehr wird die Erfüllung dieser Aufgabe erschwert durch Finanzierungs-Schwierigkeiten, vor allem verursacht durch die zunehmenden Erneuerungsbedürfnisse und die rapid steigenden Personalaufwendungen (Normalarbeitsvertrag, Vergleich mit öffentlichen Spitälern)! Es fällt den Betroffenen immer schwerer, den enormen Mehraufwand wie bisher über Taxerhöhungen auf die Patienten abzuwälzen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Leistung, die hier gegenüber der Öffentlichkeit erbracht wird, nicht in irgend einer Form abgegolten werden könnte.

a) Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, gesetzliche Grundlagen vorzuschlagen, die eine wenigstens teilweise Abgeltung der erwähnten Leistung erlauben würden?

b) Besteht die Möglichkeit, den betroffenen privaten Krankenhäusern vorläufig auf anderem Wege zu helfen?

c) Wäre eine Abgeltung gegebenenfalls über den Patienten möglich? (Beitrag an Taxe unter Kontrolle der Spitäler.)

16. Mai 1972

Michel (Meiringen)

XI.

La démocratie repose fondamentalement sur l'existence, la pluralité et l'efficacité des partis politiques.

En ce qui concerne l'affaire jurassienne, les partis se sont cantonnés jusqu'ici dans une prudente réserve. Le peuple se demande si c'est par manque d'information ou par pure tactique. Il est en droit d'attendre d'eux une participation plus active à la solution du problème jurassien.

Le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas de son devoir de mettre les partis en face de leurs responsabilités? Est-il prêt, comme l'attend la majorité de l'opinion, à intervenir dans ce sens?

17 mai 1972

Chapuis

XII.

Herausgabe von Drucksachen durch die Staatskanzlei.

Es zeugt meines Erachtens von einem begrüssenswerten staatsbürgerlichen Interesse, wenn sich Bürgerinnen und Bürger schon vor Beginn der grossrätlichen Beratungen über den Inhalt von Gesetzes- und Dekretsentwürfen informieren wollen. Leider ist man nun auf der Staatskanzlei sehr zurückhaltend mit der Herausgabe solcher Drucksachen. Mit der Bemerkung, es seien keine Texte mehr vorhanden, werden Interessenten oft unverrichteter Dinge wieder nach Hause geschickt oder andere Bürgerinnen und Bürger mussten vorerst ausführlich erklären, zu welchem Zwecke sie den gewünschten Text brauchten.

Selbst als Mitglied der betreffenden grossrätlichen Kommission war es mir verschiedentlich nur mit Mühe möglich, wenigstens einige zusätzliche Exemplare des regierungsrätlichen Entwurfes zu erhalten, obwohl ich bei komplizierten Vorlagen darauf angewiesen bin, einige Texte kompetenten Experten zur Begutachtung zu überlassen, um mir ein Urteil bilden zu können.

Ist der Regierungsrat bereit, die Gesetzes- und Dekretsentwürfe künftig in grösserer Auflage zu drucken, damit alle Interessenten ein Exemplar erhalten können?

17. Mai 1972

Theiler
und 3 Mitunterzeichner

XIII.

Beurlaubungen von Verbrechern in der Strafanstalt Thorberg.

Zufolge der wachsenden Zahl an Raubüberfällen in unserem Land fühlen sich gewisse Kreise, besonders die Posthalter, beunruhigt und bedroht. Es sei in diesem Zusammenhang an die Überfälle auf die Postbüros Bannwil, Gampelen und Tschugg sowie auf andere, von denen die Öffentlichkeit grösstenteils nichts erfahren hat, erinnert.

Obwohl ich alle Bemühungen um die Vermenschlichung des Strafvollzuges unterstütze, frage ich mich doch, ob es zu verantworten sei, den Raubmörder Züsli, der sich als den grössten Gangster der Schweiz bezeichnete, bereits nach einer vierjährigen Strafverbüssung in der Strafanstalt Thorberg zu beurlauben, d. h. ihm zu gestatten, ohne Begleitung seine Mutter in Luzern zu besuchen. Der Schutz der Mitbürgerinnen und Mitbürger ist meines Erachtens über solche Zugeständnisse an Strafgefangene zu stellen. Die Posthalter, aber auch Angestellte anderer Branchen (Kleinbanken, Filialgeschäften usw.) kommen sich heute weitgehend als Freiwild des überhandnehmenden Gangstertums vor.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu Beurlaubungen gemeingefährlicher Verbrecher während ihrer Strafverbüssung in Strafanstalten?

Zum voraus aufrichtigen Dank für Ihre Antwort!

17. Mai 1972

Aebi (Bolligen)

XIV.

Dérogation en matière de constructions.

La nouvelle loi sur les constructions est entrée en vigueur le 7 juin 1970. Les articles 23 et 24 de cette loi sont réservés plus particulièrement aux propriétaires fonciers agriculteurs pouvant céder des terrains à bâtir à des proches en vue de la construction de leur logement. Ces articles visent en premier lieu les parents en ligne directe.

La Direction des travaux publics est-elle au courant que, à la suite d'une demande d'exception au sens des articles 23 et 24 de la loi susmentionnée, la réponse a été la suivante:

«En général les villages du Jura se distinguent par une construction en ordre serré qui s'écarte nettement du régime de dispersion qu'on constate dans l'Oberland et qui exige qu'on les traite d'une manière différente en matière d'aménagement.»

Il est bien exact que, dans nos villages agricoles du Jura, les bâtiments sont groupés, ce qui est un désavantage évident pour l'exploitant. Le peu de terrain qui entoure nos fermes doit en premier lieu, autant que possible, être réservé à l'exploitation du domaine afin de permettre un travail rationnel.

En tant que pratiquant, je suis à même de déclarer que l'exploitant qui ne dispose pas d'un dégagement suffisant ne peut prétendre développer son domaine. Tôt ou tard, il devra trouver d'autres solutions ou alors céder le pas à la construction.

D'autre part, nous devons une fois de plus constater que notre agriculture est l'enfant pauvre de notre économie. En effet, lors d'études d'aménagements ou d'assainissements de fermes, la Direction de l'Agriculture préconise un dégagement suffisant autour des fermes en question. A défaut, il est purement et simplement proposé de construire à l'extérieur du village à un endroit qui permette l'extension du domaine.

Par contre, et c'est à notre avis une anomalie inconcevable, la Direction des travaux publics refuse le permis de bâtir pour une maison familiale projetée par un proche parent d'un agriculteur en dehors de son dégagement et prétend vouloir implanter cette construction dans l'aire de l'exploitation. Ainsi, la Direction des travaux publics est en contradiction flagrante avec la Direction de l'agriculture. Les décisions et directives de l'une vont à fin contraire de celles de l'autre.

Force nous est également de constater que lors de demandes de permis de bâtir, certaines réponses subissent des retards considérables; pour l'une d'entre elles, ce retard a atteint . . . onze mois!

Le Conseil-exécutif peut-il intervenir afin de mettre de l'ordre dans ces questions de demandes de constructions?

18 mai 1972

Houriet

XV.

Expertise en agriculture.

Jusqu'à ce jour, dans les différentes expertises en matière agricole, le canton désigne un expert par cas, en général, un technicien.

Ne serait-il pas indiqué d'adjoindre un praticien à ce technicien? Il semble en effet que les différents problèmes qui se posent trouveraient une solution répondant mieux aux réalités.

Le Conseil-exécutif peut-il étudier cette proposition et me donner satisfaction?

18 mai 1972

Houriet

XVI.

L'emblème jurassien.

Il y a plus de vingt ans que l'emblème du Jura a été homologué par un décret du gouvernement. La reconnaissance du peuple jurassien dans la Constitution cantonale revisée en 1950 et en 1970 donne encore plus de poids à cette homologation.

A partir de quand les autorités cantonales feront-elles figurer simultanément l'emblème bernois et l'emblème jurassien:

a) sur les lettres, circulaires, formules, messages et actes officiels destinés aux habitants du Jura?

b) sur les plaques des véhicules à moteur immatriculés dans les districts du Jura?

c) sur les uniformes des fonctionnaires de l'Etat domiciliés dans le Jura?

18 mai 1972

Jardin

XVII.

Exécution d'une peine.

Dernièrement, la Cour d'Assise du Jura a condamné un pyromane de 22 ans à trois ans de réclusion, la peine devant être subie au pénitencier de Witzwil.

A ma connaissance, cet établissement abrite les prévenus de tous âges et dont les motifs d'inculpation sont des plus divers.

a) Le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas qu'un contact prolongé entre des détenus d'un certain âge et un détenu de 22 ans peut être néfaste pour le dernier nommé?

b) N'y aurait-il pas dans notre canton un établissement permettant d'interner spécialement les jeunes délinquants?

c) Dans la négative, et au cas où cela existe, ne serait-il pas souhaitable d'interner ces jeunes condamnés dans un établissement hors du canton?

18 mai 1972

Fridez

XVIII.

Grosse Teile der Bevölkerung der Region Gantrisch, sind besorgt um die Entwicklung des Hilfsschiessplatzes Gantrisch.

Wir bemängeln speziell die Einladungen zu der von Oberst Weber durchgeführten Orientierung.

Nach unserer Auffassung wäre es angebracht gewesen, und zwar stets im Sinne der so notwendigen Zusammenarbeit Militär–Zivilbevölkerung, auch weitere Instanzen dazu einzuladen. Politiker, Verkehsvereine und vor allem alle im Gebiet des Hilfsschiessplatzes Gantrisch liegenden Alpbesitzer.

Wir fragen an, ob das EMD bereit ist, das Versprechen abzugeben, nach Ausführung der vorgesehenen Bauten keine Erweiterungen mehr vorzunehmen, und die Priorität des Gebietes der Alpwirtschaft und dem Tourismus zu belassen?

18. Mai 1972

Fankhauser
und 8 Mitunterzeichner

XIX.

Concernant la construction d'une Ecole normale à Delémont.

Le Grand Conseil vient d'accorder un crédit de 585 000 francs pour l'élaboration d'un projet de construction et de transformation de l'Ecole normale d'institutrices de Delémont. L'étude et la réalisation de ce projet, dont la nécessité ne se discute pas , exigeront beaucoup d'efforts et coûteront à l'Etat une somme élevée.

Des propositions, dues à des modes ou des conceptions pédagogiques passagères, ou même à des goûts personnels, pourront avoir des influences importantes. L'aménagement, souhaité par de nombreux parents, de salles et locaux pour un home ou un internat à l'intention des jeunes filles des deux premières années d'études, par exemple, doit être examiné.

Afin de réduire au minimum les erreurs constatées parfois lors de constructions scolaires, afin que soient évités le plus possible des dépassements pas toujours justifiés, mais inévitable lorsqu'il n'y a pas de commission d'étude et de construction comprenant non seulement des enseignants de l'école intéressée, mais aussi des représentants d'autres milieux, nous demandons au Conseil-exécutif s'il est prêt à nommer la commission d'étude et de construction souhaitée.

18 mai 1972

Stähli (Tramelan)
et 1 cosignataire

XX.

Consultation auprès des jeunes gens.

Le jour même où le Grand Conseil de Bâle-Campagne décidait de proposer au peuple une revision constitutionnelle visant à fixer à 18 ans la limite d'âge pour l'exercice du droit de vote, le Grand Conseil bernois refusait d'accorder aux communes la faculté d'abaisser à 18 ans la majorité civique. On a prétendu que bien des jeunes ne seraient pas disposés à utiliser ce nouveau droit.

Afin d'être fixé d'une manière sûre à ce sujet et en vue de renseigner le Grand Conseil sur cette question controversée, le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas qu'il serait nécessaire:

a) d'entreprendre une consultation auprès des jeunes gens concernés pour connaître leurs véritables intentions à ce sujet (les communes, écoles supérieures, etc. pourraient collaborer à réaliser ce sondage d'opinion)?

b) de recueillir des informations auprès du Conseil de l'Europe pour connaître quelles sont les tendances actuelles en ce qui concerne l'abaissement de la majorité civique?

18 mai 1972

Erard

Präsident. Damit sind wir am Schlusse der Mai-Session 1972 angelangt, und damit ist auch meine Präsidialzeit abgelaufen. Der Mischler wird also nicht mehr «Karten mischen»!

Ich habe ganz einfach versucht, in meiner Präsidialzeit das zu geben, was ich geben konnte. Ich habe Angenehmes und weniger Angenehmes erlebt. Das Unangenehme habe ich bereits vergessen, und das Angenehme wird mir in bester Erinnerung bleiben. Wir haben bewegte und weniger bewegte Debatten gehabt, doch haben sich die Zeiten etwas geändert. Die Probleme sind zahlreicher geworden. Ich mache Sie insbesondere auf die Jugendprobleme aufmerksam. Auf der andern Seite muss man sagen, dass sich der Rat selber immer mehr Arbeit gibt. Eine Zeiterscheinung, mit der wir nicht fertig werden, ist die, dass wir

zu wenig oder ab und zu keine Zeit haben zu etwas, wozu wir Zeit haben sollten. Ich habe mir viel von einer Straffung der Ratsverhandlungen versprochen, habe aber feststellen müssen, dass dies ein Ding der Unmöglichkeit ist. Sie können in der Geschäftsordnung die Frage einer Straffung des Ratsbetriebes regeln wie Sie wollen, wir werden damit nie den gewünschten Erfolg erzielen. Das Recht auf Diskussion liegt eben in den demokratischen Spielregeln begründet.

Wenn ich jemanden verletzt haben sollte, so bitte ich um Entschuldigung. Es war dies nicht meine Absicht.

Nun ist es mir ein Bedürfnis zu danken. Ich danke für das Vertrauen, das mir entgegengebracht worden ist, und für das Verständnis, auf das ich immer wieder gestossen bin. Ein besonderer Dank gebührt unserem Staatsschreiber für die gute Zusammenarbeit, der ich mich erfreuen durfte, aber auch allen weiteren sichtbaren und unsichtbaren Beteiligten. Als Präsident bekommt man auch Einblick in die Arbeit, die hinter den Kulissen geleistet werden muss. Wenn gelegentlich in der Übersetzung Lücken vorgekommen sind, so bitte ich Sie, dafür Verständnis aufzubringen. Der Übersetzungsdienst war sehr stark beansprucht. Die mit der Übersetzung beauftragten Personen waren bestrebt, ihr Bestes zu tun. Sie haben auch Überzeit und Nachtarbeit geleistet. Danken möchte ich auch den Stenographen, den Simultanübersetzern, den Stimmenzählern, den Saaldienern, insbesondere dem Standesweibel und seinem Stellvertreter, der Telefonistin und den beiden Garderobefrauen, die ja ab und zu auch noch Knöpfe annähen. Es ist ein Dienst, von dem ich in dieser Session ebenfalls profitieren konnte. Danken möchte ich schliesslich auch der Presse. Ich will über die Presse kein Urteil abgeben. Im grossen und ganzen verhält es sich aber doch so, dass sich die Presse bemüht, das wiederzugeben, was hier diskutiert worden ist.

Zum Schluss gratuliere ich nochmals dem neugewählten Grossratspräsidenten. Der Rat hat ihm das Vertrauen in einer überzeugenden Art ausgesprochen. Ich wünsche Herrn Erwin Freiburghaus recht viel Genugtuung in seinem neuen Amte. Wenn das Temperament mit mir manchmal durchbrennen wollte, handelte ich nach dem Film «Anton, zieh die Bremse an»! Diese Empfehlung gebe ich an unseren neuen Präsidenten Erwin Freiburghaus weiter.

Meine Herren, ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen recht gute Gesundheit, eine gute Heimkehr und einen angenehmen Sommer. Wir treffen uns wieder im September.

Sitzung und Session sind geschlossen. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 12.40 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard